

# **Der Klerus in der Gesellschaft des spätantiken Kleinasiens**

**Dissertation**

**zur Erlangung des akademischen Grades**

**Doctor philosophiae (Dr. phil.)**

**vorgelegt dem Rat der Philosophischen Fakultät**

**der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

**von Sabine Hübner, M. A.**

**geboren am 2.6.1976 in Osnabrück**

**Erstgutachter: Prof. Dr. Walter Ameling**

**Zweitgutachter: Prof. Dr. Jürgen Dummer**

**Datum der mündl. Prüfung: 03.02.2005**

**Meinen lieben Eltern**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis. . . . .	S. 1
Danksagung. . . . .	S. 5
<b>1. Einleitung</b>	
1.1 Thema . . . . .	S. 6
1.2 Forschungsstand . . . . .	S. 6
1.3 Die Quellenlage . . . . .	S. 10
1.4 Geographische und zeitliche Eingrenzung . . . . .	S. 13
1.5 Aufbau und Ziele der Untersuchung . . . . .	S. 15
1.6 Historische Hinführung	
1.6.1 Die Christianisierung Kleinasiens . . . . .	S. 16
1.6.2 Der kleinasiatische Klerus vom 1. bis 3. Jh.. . . . .	S. 19
1.7 Definition von Klerus . . . . .	S. 22
<b>2. Die kirchlichen Amtsträger in Kleinasien</b>	
2.1. Einleitung . . . . .	S. 29
2.2 Die Entwicklung des geistlichen Standes vom 4. bis 6. Jh. . . . .	S. 31
2.3 Die kirchlichen Amtsträger	
2.3.1 Kopiaten . . . . .	S. 34
2.3.2 Türhüter . . . . .	S. 39
2.3.3 Lektoren . . . . .	S. 41
2.3.4 Kantoren . . . . .	S. 45
2.3.5 Subdiakone . . . . .	S. 47
2.3.6 Diakonissen . . . . .	S. 48
2.3.7 Diakone . . . . .	S. 56
2.3.8 Archidiakone und Protodiakone . . . . .	S. 61
2.3.9 Presbyter . . . . .	S. 63
2.3.10 Protopresbyter. . . . .	S. 67
2.3.11 Hiereis . . . . .	S. 68
2.3.12 Chorbischöfe und Periodeutai . . . . .	S. 70
2.4 Kirchliche Amtstitel als Bezeichnung des sozialen Standes . . . . .	S. 74

2.5 Ehe, Kinder und Enthaltbarkeit . . . . .	S. 78
--	-------

### **3. Korykos und Korasion: Kleriker in Stadt und Dorf**

3.1 Gründe für die Auswahl . . . . .	S. 91
3.2 Geschichte und bauliche Anlagen	
3.2.1 Korykos . . . . .	S. 93
3.2.2 Korasion . . . . .	S. 95
3.3 Die Grabinschriften . . . . .	S. 96
3.4 Christianisierung und Kirchenbauten	
3.4.1 Korykos . . . . .	S. 98
3.4.2 Korasion . . . . .	S. 102
3.5 Bewohner und Berufe	
3.5.1 Korykos . . . . .	S. 103
3.5.2 Korasion . . . . .	S. 106
3.6 Die Kleriker in Korykos und Korasion . . . . .	S. 109
3.7 Funktionen von Klerikern und Laien in der Kirchenverwaltung und bei besonderen kirchlichen Anlässen . . . . .	S. 112
3.8 Weltliche Tätigkeit der Kleriker . . . . .	S. 116
3.9 Soziale Herkunft der Kleriker und gesellschaftliche Stellung. . . . .	S. 120
3.10 Einfluß der Kleriker	
3.10.1 In der Stadt . . . . .	S. 128
3.10.2 Im Dorf . . . . .	S. 134

### **4. Die soziale Herkunft der Kleriker und ihre möglichen Motive für den Eintritt in den geistlichen Stand**

4.1 Einleitung . . . . .	S. 138
4.2 Kolonen und Sklaven . . . . .	S. 138
4.3 Freie Bauern . . . . .	S. 144
4.4 Söhne von Veteranen und andere Kriegsdienstpflichtige . . . . .	S. 145
4.5 Handwerker und Händler	
4.5.1 Handwerker und Händler im Klerus . . . . .	S. 147
4.5.2 Die Vorteile für Handwerker und Händler im Klerus . . . . .	S. 150
4.6 Ärzte . . . . .	S. 158

4.7 Kurialen und Kohortalen . . . . .	S. 162
4.8 Senatoren und hohe Staatsbeamte . . . . .	S. 169
4.9 Der ‚sacred status‘ der Kleriker . . . . .	S. 170

## **5. Kleriker als Leitbilder?**

5.1 Der Klerus in normativen Texten . . . . .	S. 175
5.2 Der Klerus in deskriptiven Texten	
5.2.1 Flucht vor Steuern und <i>munera</i> . . . . .	S. 179
5.2.2 Vetternwirtschaft . . . . .	S. 187
5.2.3 Vortäuschung, ein Kleriker zu sein . . . . .	S. 187
5.2.4 Simonie . . . . .	S. 189
5.2.5 Gebührenforderungen für kirchliche Amtshandlungen . . . . .	S. 195
5.2.6 Erbschleicherei bei Diakonissen, Witwen und Waisen . . . . .	S. 197
5.2.7 Vernachlässigung der kirchlichen Pflichten und Ausnutzung der kirchlichen Unterhaltszahlungen . . . . .	S. 199
5.2.8 Verstöße gegen die Sexualmoral . . . . .	S. 201
5.3 Kleriker als Mitmenschen mit alltäglichen Sorgen, Fehlern und Schwächen . . . . .	S. 202
5.4 Das Ansehen der Kleriker in der Bevölkerung . . . . .	S. 203

## **6. Schismen und Häresien in Kleinasien –Legitimationsdruck für die Kleriker**

6.1 Kleriker als Leitbilder in Inschriften aus Inneranatolien . . . . .	S. 210
6.2 Grabinschriften als ‚Werbetafeln‘ . . . . .	S. 219
6.3 Bedeutung des Klerikertitels . . . . .	S. 222
6.4 Die Auswirkung von Verfolgung auf die Leitbildrolle der Kleriker . . . . .	S. 224

## **7. Klerikergehälter und die Hierarchie der Bistümer**

7.1 Die Durchsetzung des klerikalen Unterhaltsrechts . . . . .	S. 230
7.2 Art der Unterhaltszahlungen . . . . .	S. 232
7.3 Einkommensunterschiede zwischen den Bistümern . . . . .	S. 234
7.4 Die Höhe der klerikalen Gehälter	
7.4.1 Die Berechnung der klerikalen Gehälter . . . . .	S. 235
7.4.2 Beispiele für die Höhe der klerikalen Gehälter. . . . .	S. 238

<b>8. Die Voraussetzungen und Wege zum Aufstieg in der Kirche</b>	
8.1 Aufstieg in der Kirche . . . . .	S. 246
8.2 Vermögen	
8.2.1 Vermögen der Kleriker . . . . .	S. 249
8.2.2 Kosten der Ordination	
8.2.2.1 Ordinationsgebühren für Kleriker . . . . .	S. 254
8.2.2.2 Ordinationsgebühren für Bischöfe . . . . .	S. 255
8.2.2.3 Weitere Kosten . . . . .	S. 256
8.2.3 Wer konnte sich ein Amt im Klerus leisten? . . . . .	S. 256
8.3 Bildung und soziale Herkunft	
8.3.1 Bildung als Voraussetzung des sozialen Aufstiegs . . . . .	S. 261
8.3.2 Bildungsstand der kleinasiatischen Kleriker . . . . .	S. 262
8.3.3 Bildungsstand der kleinasiatischen Bischöfe . . . . .	S. 269
8.4 Nähe zu den Zentren der Macht	
8.4.1 Kleriker von der Kirche des Patriarchen . . . . .	S. 276
8.4.2 Männer aus dem Staatsdienst . . . . .	S. 278
8.4.3 Heilige Männer . . . . .	S. 281
8.5 Ergebnisse zu den Voraussetzungen für eine Karriere in der Kirche . . . . .	S. 284
<b>9. Der Versuch der Einordnung des Klerus in die spätantike Gesellschaft . . . . .</b>	<b>S. 290</b>
<b>10. Conclusio . . . . .</b>	<b>S. 300</b>
<b>11. Literaturverzeichnis</b>	
11.1 Quellenverzeichnis mit Abkürzungen	
11.1.1 Epigraphische Quellen . . . . .	S. 303
11.1.2 Papyrologische Quellen . . . . .	S. 312
11.1.3 Numismatische Quellen . . . . .	S. 312
11.1.4 Literarische Quellen . . . . .	S. 312
11.2 Sekundärliteratur mit Abkürzungen . . . . .	S. 323

## Vorwort

Diese Arbeit ist im Rahmen des Graduiertenkollegs „*Leitbilder der Spätantike*“ an der Friedrich-Schiller-Universität Jena entstanden. Der Deutschen Forschungsgemeinschaft danke ich für die finanzielle Förderung der Dissertation, dem Deutschen Akademischen Austauschdienst für die Finanzierung eines halbjährigen Forschungsaufenthalt am University College London. Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Professor Ameling, der mir große Freiheiten bei der Bearbeitung des Themas ließ, mir dennoch jederzeit mit konstruktiven Rat zur Seite stand und sich für die zügige Durchführung des Verfahrens einsetzte. Gedankt sei ebenso Professor Dummer, dem Zweitgutachter dieser Arbeit, für manch wertvolle Hinweise. Viele haben die Entstehung dieser Arbeit mit anregenden Diskussionen begleitet. Bedanken möchte ich mich vor allem bei den Kollegiaten des Jenaer Graduiertenkollegs, die mir oftmals mit neuen Perspektiven, nützlichen Literaturhinweisen und kritischen Anmerkungen weitergeholfen haben. Gleiches gilt für die Teilnehmer des von Professor Demandt geleiteten Forschungscolloquiums an der Freien Universität Berlin, in deren Runde ich die Zwischenergebnisse meiner Arbeit zur Diskussion stellen durfte. Für die kritische Durchsicht des Manuskripts danke ich Christof Kraus, für das Korrekturlesen meinem Vater. Mein ganz besonderer Dank gilt Paul, der mich während der gesamten Promotionszeit auf jede erdenkliche Weise unterstützt hat.

# 1. Einleitung

## 1.1 Thema

In Untersuchungen zur gesellschaftspolitischen Bedeutung der Kirche in der Spätantike stehen meist entweder bedeutende Bischöfe als die ‚großen Gestalten‘ der Geschichte, strukturelle Probleme, Ausnahmesituationen wie häretische Bewegungen innerhalb der Orthodoxie, theologische Kontroversen oder Kompetenzstreitigkeiten zwischen Kirche und Staat im Mittelpunkt. Gruppen und Individuen, die nicht zu den gesellschaftlichen Eliten gehörten oder als Extremisten hervortraten, galt das Interesse der spätantiken Sozial- und Kirchengeschichtsforschung bislang eher selten. Sie wurden nur im Zusammenhang der Rekonstruktion größerer Strukturen betrachtet. Gefördert wurde dies durch die weitgehende Beschränkung auf literarische Quellen, denn nur außergewöhnliche, einflußreiche oder anderweitig wichtige Personen und nicht alltägliche Ereignisse fanden bei den Zeitgenossen Erwähnung.

Eine Untersuchung zur Stellung der kirchlichen Amtsträger unterhalb des Bischofs in der spätantiken Gesellschaft liegt bislang nicht vor. Es ist bemerkenswert, wie sehr der Klerus als Faktor der spätantiken Kirchen-, Gesellschafts- und Kulturgeschichte bis heute in der Forschung vernachlässigt wird. Claude betont in seiner Arbeit über die byzantinische Stadt im 6. Jh. als entscheidenden Faktor bei dem Wandel der Stadt in der Spätantike ihre Verchristlichung, die Rolle des Klerus, seine gesellschaftliche, wirtschaftliche oder auch politische Bedeutung klammert er jedoch aus.<sup>1</sup> Hild und Hellenkemper beschränken sich in ihrer Abhandlung über die Kirche Kilikiens in der Spätantike auf die kirchenpolitische Bedeutung einzelner Bischöfe, der Stand und die Rolle des Klerus wird an keiner Stelle angesprochen.<sup>2</sup> Averil Cameron geht im Kapitel „*Church and Society*“ ihrer Überblicksdarstellung „*The Mediterranean World in Late Antiquity*“ nicht mit einem Wort auf den Klerus ein.<sup>3</sup> Dabei waren es doch vor allem die Kleriker, die die Kirche in der Gesellschaft repräsentierten und auch wesentlich häufiger mit

---

<sup>1</sup> „Dagegen ist es wahrscheinlich, daß die vornehmen Mitglieder des Kathedralklerus zur Oberschicht zu rechnen sind, doch ist über ihre Zahl und Rolle dieser Geistlichen in der Stadt zu wenig bekannt, um darüber etwas aussagen zu können.“ (Claude, Die byzantinische Stadt, 187).

<sup>2</sup> TIB V, 1, 85-91.

<sup>3</sup> Cameron, *The Mediterranean World in Late Antiquity*, 57-80.

den Menschen der Gemeinde in Kontakt getreten sein werden als es dem Bischof möglich gewesen wäre. In dem von Bowersock, Brown und Grabar herausgegeben Lexikon der Spätantike findet sich nur ein Eintrag über den Bischof; der Klerus wird selbst in diesem Artikel nicht einmal erwähnt.<sup>4</sup> Auch Ward-Perkins beschäftigt sich in seinem Beitrag „*The Cities*“ im Band der Cambridge Ancient History zur Spätantike ebenfalls nur mit der wachsenden Bedeutung des Bischofs im 4. und 5. Jh.<sup>5</sup> Ebenso schenkt Liebeschuetz in seiner kürzlich erschienenen Monographie „*The Decline and Fall of the Roman City*“ ein ganzes Kapitel dem Aufstieg des Bischofs in der Stadt, der Klerus kommt jedoch nicht in seinen Betrachtungen vor.<sup>6</sup>

Das Ziel dieser Arbeit soll es daher sein, die bislang stark vernachlässigten kirchlichen Amtsträger unterhalb des Bischofs vor dem Hintergrund der politischen, sozialen, kulturellen, religiösen und wirtschaftlichen Veränderungen der Spätantike in den Blick zu nehmen und das alltägliche Leben dieser Menschen, ihre soziale Herkunft, ihre Stellung in ihrer Gemeinde, ihre Motive für den Eintritt in den geistlichen Stand und die Bedeutung des geistlichen Amtes für das individuelle familiäre und gesellschaftliche Leben des einzelnen zu untersuchen. Mönchskleriker sowie die Verwaltungsfunktionen, die von diesen in den Klöstern übernommen wurden, werden in der vorliegenden Untersuchung nicht berücksichtigt.

## 1.2 Forschungsstand

Vorliegende Untersuchungen zum christlichen Klerus im römischen Reich widmen sich vor allem den ersten drei nachchristlichen Jahrhunderten. Das Hauptaugenmerk liegt hierbei auf der Entstehung der einzelnen Ämter,<sup>7</sup> dem frühchristlichen Amtsverständnis,<sup>8</sup> der Amtsterminologie,<sup>9</sup> der Professionalisierung des Klerus,<sup>10</sup> der Beziehungen der Weihestufen untereinander und den ihnen zugeord-

---

<sup>4</sup> Late antiquity. A guide to the postclassical world, s. v. Bishops, 341ff.

<sup>5</sup> Ward-Perkins, *The Cities*, 371-410, bes. 402 und 409.

<sup>6</sup> Liebeschuetz, *Decline and Fall*.

<sup>7</sup> Wieland, *Ordines Minores*; Martin, *Genese des Amtspriestertums*.

<sup>8</sup> Von Lips, *Glaube – Gemeinde – Amt*; Hübner, *Die Anfänge von Diakonat, Presbyterat und Episkopat*, 45-89; Köting, *Amt und Verfassung in der Alten Kirche*, 409-436.

<sup>9</sup> Ysebaert, *Amtsterminologie*.

<sup>10</sup> Schöllgen, *Sportulae*.

neten liturgischen Aufgaben.<sup>11</sup> Untersuchungen zum Klerus für die Jahrhunderte nach dem Ende der Verfolgungen sind rar. Schmelz wandte sich in seiner Dissertation dem durch dokumentarische Papyri und Ostraka aus Mittelägypten gut dokumentierten alltäglichen innerkirchlichen und öffentlichen Leben der kirchlichen Amtsträger zu, zu dem sich die literarische Überlieferung nicht oder nur sehr selten äußert.<sup>12</sup> Schweizer stellte die den Klerus betreffenden Rechtsquellen aus dem Codex Theodosianus und dem Codex Iustiniani zusammen, die die Zeit vom Beginn des 4. Jhs. bis zur Mitte des 6. Jhs. betreffen,<sup>13</sup> die Zugangsberechtigungen zum Klerus erörterte Noethlich im Zusammenhang mit dem Kurialenproblem.<sup>14</sup> Eine Untersuchung zur sozialen Stellung des Klerus in der Spätantike liegt bislang nicht vor. Die innerkirchliche und weltliche Sonderstellung der Bischöfe in der Spätantike wurden zwar am Beispiel bedeutender Kirchenführer, die eine wichtige Rolle im kirchlichen, politischen, wirtschaftlichen und judikativen Raum einnahmen, des öfteren untersucht, die kirchlichen Amtsträger unterhalb des Bischofs wurden jedoch nicht in diese Untersuchungen miteinbezogen.<sup>15</sup> Auch der sozialen Herkunft der Kirchenführer wurden mehrer Untersuchungen gewidmet.<sup>16</sup> Hier fällt jedoch auf, daß oftmals unzulässige Rückschlüsse von der sozialen Herkunft der Bischöfe auf die der übrigen Kleriker gezogen wurden und die Sammelbezeichnung Klerus für den Bischof und die Kleriker verwendet wurde, ohne zwischen den Ebenen Bischof - Klerus und wiederum zwischen den klerikalen Rangstufen zu differenzieren.<sup>17</sup>

---

<sup>11</sup> Luttenberger, *The Church's Ministerial Structure*, 5-63; Dassmann, *Ämter und Dienste*.

<sup>12</sup> Eine Neuveröffentlichung bedeutender Aufsätze bietet der Sammelband: Wipszycka, E., *Études sur le Christianisme dans l'Égypte de l'Antiquité tardive* (= *Studia Ephemeridis Augustinianum* 52), Rom 1996.

<sup>13</sup> Schweizer.

<sup>14</sup> Noethlich, *Einflußnahme*, 136-153.

<sup>15</sup> An neueren Darstellungen zu einzelnen bedeutenden Bischöfen wären zu nennen: T. D. Barnes, *Athanasius and Constantius. Theology and Politics in the Constantinian Empire*, 1993; Ph. Rousseau, *Basil of Caesarea*, Berkeley 1994; J. N. D. Kelly, *Golden Mouth. The Story of John Chrysostomos*, London 1995; A. Martin, *Athanase d'Alexandrie et l'église d'Égypte au IVe siècle (238-373)*, Rom 1996.

<sup>16</sup> Heinzlmann, *Bischofsherrschaft*; Eck, *Auswahl der Bischöfe*; Gilliard, *Senatorial Bishops*; Pietri, *Aristocratie et société cléricale*; Sotinel, *Recrutement des évêques*; Ceconi, *Vescovi e maggiorenti cristiani*; Brown, *Arethusa* 33.3 (2000); Rapp, *Elite Status of Bishops*.

<sup>17</sup> So z.B.: MacMullen, *Social Mobility and the Theodosian Code*, 153; Eck, *Auswahl der Bischöfe*, 561-585, bes. 581. Brown bezeichnete in seinem 2000 erschienenen Aufsatz über „*Elites in Late Antiquity*“ den Klerus von Italien als „*dull lot*“, das Kirchenpersonal sei gekennzeichnet ge-

Jones trennte als erster zwischen Bischof und Klerikern, als er das ihm aus den literarischen Quellen bekannte Material zur sozialen Herkunft in seinem *Later Roman Empire* zusammenfaßte.<sup>18</sup> Seine Ausführungen zur gesellschaftlichen Verortung des niederen und höheren Klerus fand jedoch bis heute so gut wie keine Resonanz in der Forschung. Das gerade zu Kleinasien reiche Quellenmaterial der Inschriften oder auch die dokumentarischen Papyri zum ägyptischen Klerus wurde von Jones jedoch noch nicht in die Untersuchung miteinbezogen. Auch unternahm er noch keinen Versuch, hinsichtlich des Wirkungsortes – Stadt, Land, Metropolis oder Sitz des Patriarchen - eine Differenzierung in Bezug auf die soziale Verortung der Kleriker vorzunehmen. Auch die Frage nach den Einkommensverhältnissen des Klerus in der Spätantike wurde bislang vernachlässigt. Eck<sup>19</sup> vermutete nur, daß manche Kleriker einem Gewerbe nachgingen, um ihren Unterhalt zu sichern, Jones kannte nur einen Fall und hielt ihn für einen „*exceptional case*“.<sup>20</sup> Sironen<sup>21</sup> und Schmelz<sup>22</sup> bringen zwar mehrere epigraphische bzw. papyrologische Belege für im Handel, Handwerk oder in der Landwirtschaft tätige Kleriker, eine Einordnung dieser weltlichen Berufe in das soziale Gefüge der spätantiken Städte und Dörfer erfolgt jedoch nicht.

Von großer Relevanz für die Einordnung des Klerus in die spätantike Gesellschaft waren die Forschungen zur Entwicklung des städtischen Lebens in Kleinasien in der Spätantike von Claude,<sup>23</sup> Whittow<sup>24</sup> und Brandes.<sup>25</sup> Wichtig waren auch die in jüngster Zeit zahlreich erschienenen Untersuchungen zur Stadt der Spätantike im Allgemeinen.<sup>26</sup> Eine Prosopographie Chrétienne, wie sie bereits für Nordafrika<sup>27</sup> und Italien<sup>28</sup> erschienen ist, liegt für Kleinasien leider noch nicht vor.

---

wesen durch „*an unrelenting middle-ness*“ Er bezieht sich bei dieser verallgemeinernden Aussage zum Klerus aber nur auf Quellen zu den Anwärtern und Inhabern eines Bischofsamtes (Brown, *Arethusa* 33.3 (2000), 340).

<sup>18</sup> Jones, *The Social Origins of the Clergy*, LRE II, 920-929; vgl. auch Jones, *The Roman Economy*, 339-349.

<sup>19</sup> Eck, *Handelstätigkeit*.

<sup>20</sup> Jones, LRE, 908.

<sup>21</sup> Sironen (im Appendix „Occupations in early Christian Epitaphs of Greece“).

<sup>22</sup> Schmelz, *Kirchliche Amtsträger*, 218-254.

<sup>23</sup> Claude, *Die byzantinische Stadt*.

<sup>24</sup> Whittow, *The Late-Antique City in Asia Minor*.

<sup>25</sup> Brandes, *Die Städte Kleinasiens*.

<sup>26</sup> Brogiolo, u.a., *Towns and their Territories; Liebeschuetz, Decline and Fall; Lavan, Recent Research in Late-Antique Urbanism; Sandwell, Huskinson, Culture and Society in Later Roman Antioch*.

### 1.3 Die Quellenlage

Alle für die Bearbeitung der Thematik relevanten Quellengattungen wurden in die Untersuchung miteinbezogen. Besondere Bedeutung genossen dabei diejenigen Stellen in der Kirchengeschichtsschreibung und in den Briefen und Reden der Kirchenführer, die Dinge außerhalb der dogmen-, theologie- und konzilgeschichtlicher Themen betrafen. Gelegentlich geben diese kurze Einblicke in das Leben und den Alltag der Kleriker und ihrer Mitbürger und liefern Details zur Organisation des Gemeinschaftslebens und zur Stellung der Unterschichten in den Dörfern und Städten Kleinasiens. Eine weitere Quellengattung, der für die Untersuchung des Klerus in der Gesellschaft Bedeutung zukam, war die Hagiographie. Auch wenn die hier auftretenden Kleriker in den meisten Fällen nicht als historisch bezeugte Personen gewertet werden können, erfährt man doch einiges über ihren Alltag und den ihrer Mitmenschen, über ihre Familienverhältnisse, ihre finanzielle Situation und ihre Stellung in der Gesellschaft. Die Angaben sind zwar fiktiv, entsprachen aber vermutlich doch den typischen sozialen Gegebenheiten, die den Lesern vertraut waren und ihnen glaubhaft erschienen.<sup>29</sup> Auch die den Klerus betreffenden Rechtsquellen spielten in der Untersuchung eine wichtige Rolle, auch wenn sie weniger den Ist- als den Soll-Zustand beschreiben.

Das zu dem ins Auge gefaßten Themenkomplex reiche epigraphische Quellenmaterial bildete jedoch den Schwerpunkt der Untersuchung. Grégoire legte 1922 eine Zusammenstellung der ihm bekannten christlichen Inschriften aus den kleinasiatischen Provinzen Hellespont, Asia, Karien, Lykien, Pamphylien und Lydien vor.<sup>30</sup> Zu einem von ihm angekündigten zweiten Band zu den übrigen kleinasiatischen Provinzen kam es nicht mehr. Das von ihm zusammengetragene Material dürfte sich bis heute nahezu verzehnfacht haben.

---

<sup>27</sup> A. Mandouze, A. M. De la Bonnardière, *Prosopographie chrétienne du bas-empire I. Prosopographie de l' Afrique chrétienne (303- 553)*, Paris 1982.

<sup>28</sup> C. und L. Pietri, *Prosopographie chrétienne du bas-empire I. Prosopographie de l' Italie chrétienne (313- 604)*, Rom 1999.

<sup>29</sup> vgl. Wipszycka, *Études*, 241: „*Certes, le récit que je viens de citer ( ...) est fictif; mais il n'en pas moins utile pour mon propos, car l'auteur n'a certainement pu inventer, comme cadre pour son histoire, une situation socialement absurde.*“

<sup>30</sup> H. Grégoire, *Recueil des inscriptions grecques chrétiennes d'Asie Mineure*, Bd. I, Paris 1922 (Nachdr. Amsterdam 1968).

Die epigraphische Überlieferung besitzt eine im Vergleich zur literarischen Überlieferung relativ große Objektivität.<sup>31</sup> Die Inschriften dokumentieren gewöhnliche Kleriker, die nicht etwa durch außergewöhnliches positiv oder negativ abweichendes Verhalten die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen auf sich zogen wie es meist bei denen der Fall ist, die Eingang in die literarische Überlieferung gefunden haben. Durch die Eigenheit der epigraphischen Überlieferung werden die dadurch zu erwartenden Erkenntnisse in Kontrast zu den Wahrnehmungs- und Deutungsperspektiven der Kirchenväter, der christlichen und paganen Geschichtsschreibung stehen, die diese Ereignisse und Zustände abseits stehend und aus einer anderen sozialen Schicht als die Betroffenen betrachteten. Aus diesem Grund soll immer wieder die Gegenüberstellung der Befunde aus diesen beiden Quellengattungen gesucht werden und die Ergebnisse in eine umfassendere, beide Perspektiven berücksichtigende Darstellung des klerikalen Standes in der Gesellschaft des spätantiken Kleinasien münden.

Werden in der historischen Forschung Inschriften in die Untersuchung miteinbezogen, sind es meist die kaiserlichen Erlasse, Ratsbeschlüsse oder Ehreninschriften für bedeutende Bürger der Zivil- oder Militärverwaltung. Die folgende Untersuchung hingegen stützt sich weitestgehend auf eine Gruppe von Inschriften, die trotz ihres hohen Anteils an der epigraphischen Überlieferung insgesamt<sup>32</sup> für alle Zeiten und Regionen in der Forschung bislang kaum Beachtung fand: die Grabinschriften der einfachen Leute, in diesem Fall die Grabinschriften der Bewohner der Städte und Dörfer Kleinasiens. Auch wenn diese Individuen in der Geschichtsforschung oft vernachlässigt wurden, stellen sie gleichwohl die große Masse der Bevölkerung. Eine Auswertung dieses Quellenmaterials, das vor allem für die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte wichtige Erkenntnisse verspricht und auch neue Perspektiven in der kirchenhistorischen Forschung eröffnet, ist bis heute ein Desiderat.<sup>33</sup> Zu betonen ist jedoch, daß auch die epigraphische Überlieferung

---

<sup>31</sup> Dies gilt vor allem für die faktische Lebenswirklichkeit der kleinen Leute, deren Darstellung in den hauptsächlich von Männern der Bildungselite verfaßten Texten entweder übergangen wurde oder stark von einer Schichtenideologie geprägt war.

<sup>32</sup> Beinahe 90% der in MAMA VII aus Phrygien und Lykaonien veröffentlichten Inschriften sind Grabsteine (MAMA VII, p. XVII).

<sup>33</sup> Anders als die Quelle der handschriftlichen Überlieferung ist die der epigraphischen Überlieferung zudem noch lange nicht versiegt. Archäologische Ausgrabungen und systematische Berei-

rung nur in Ausnahmefällen die untersten Schichten der spätantiken Gesellschaft wie Tagelöhner, Kolonen oder Sklaven zugänglich macht, da die Aufstellung einer Inschrift immer mit gewissen Kosten verbunden war.

Doch soll auch auf die Problematik dieser Quellengattung hingewiesen werden. In den Grabinschriften der Kleriker werden keine Ämterlaufbahn wie bei Männern in der städtischen Verwaltung genannt, sondern nur die beim Tode innegehabte Stufe im Klerus. Die Inschriften liefern so keine Informationen darüber, welche Ämter durchlaufen wurden und in welcher Reihenfolge, ob die festgelegten Altersgrenzen, ab der man zur nächst höheren Stufe im Klerus aufsteigen konnte, in der Praxis befolgt wurden oder in welchem Alter die Männer in den Klerus eintraten. Ebensovienig erfahren wir etwas über die Zahl der an einer Kirche tätigen Kleriker noch über ihre Aufgaben im täglichen Gemeindeleben.<sup>34</sup> Auch werden nur in den wenigsten Fällen Lebensdaten oder die regionale Herkunft angegeben. Der regionale Wirkungskreis ergibt sich zumindest meist aus dem Fundort der Inschrift. Ein großes Problem der epigraphischen Überlieferung ist zudem die in den meisten Fällen fehlende und nachträglich kaum mögliche Datierung der Inschriften. Vorkonstantinische Inschriften lassen sich noch relativ sicher von jüngeren Inschriften scheidern, für die nachkonstantinische Zeit, aus der der überwiegende Teil der Inschriften stammt, wird von den verschiedenen Editoren der Inschriften jedoch meist nur die grobe Datierung 4.-6. Jh. angegeben. Es wurde nicht versucht, Inschriften, die von ihrem Herausgeber nicht datiert wurden, durch Vergleich untereinander zeitlich näher einzuordnen. Verschiedene Regionen Kleinasien standen nicht auf einer Entwicklungsstufe und liefern so ein unterschiedliches Bild: Rückschlüsse auf eine zeitliche Gleichsetzung aufgrund von

---

sung der antiken Landschaften bringen immer noch eine Fülle von neuem Material. Damit ergeben sich immer wieder neue Aufgaben, neue Probleme und neue Erkenntnisse hervor, die zum Teil auch die Erkenntnisse aus der literarischen Überlieferung revidieren können. So waren zu Beginn des letzten Jahrhunderts Cumont (*Mélanges*, 245-299) nur 18 Klerikerinschriften für Lykaonien bekannt. Heute kennen wir durch Inschriften aus dieser Provinz rund 90 Inhaber eines Kirchenamtes.

<sup>34</sup> Wichtige Bereiche wie das gottesdienstliche Leben, die konkreten

Aufgaben der Kleriker im wirtschaftlichen Bereich der Kirche und konkrete Fälle für die Ausübung der Kirchenzucht werden für Kleinasien nicht durch Quellen abgedeckt. Hier sei verwiesen auf die papyrologischen Untersuchungen zum spätantiken ägyptischen Klerus von Wipszycka, *Les ressources et les activités économiques des églises*, *Études* und *L'attività caritativa* und Schmelz, *Kirchliche Amtsträger*.

Ähnlichkeiten in Schrift und Formular scheinen daher sehr riskant. Beinahe jede Region oder vielfach sogar jede Stadt hatte ihr eigenes Formular entwickelt. Dies gilt sowohl für die pagane als auch später für die christliche Zeit. Und auch die Schrift bildet keineswegs ein zuverlässiges Datierungskriterium, selbst in Inschriften, die sicher zur gleichen Zeit abgefaßt wurden, finden sich verschiedene Buchstabenformen wieder.<sup>35</sup>

Eine vage Orientierung bei der zeitlichen Einordnung der Inschriften können die Gentilnomen liefern. Seitdem durch die *Constitutio Antoniana* im Jahre 212 n.Chr. allen freien Bewohnern des römischen Reiches das römische Bürgerrecht verliehen und ihnen gestattet worden war, das *gentilicium* des Kaisers Caracalla, Aurelius, vor ihren Namen zu setzen, machten, - wie aus den Inschriften von der Mitte des 3. Jhs. zu erkennen ist - , die große Mehrheit der Bewohner auch von ihrem neuen Recht Gebrauch.<sup>36</sup> Mit dem Beginn des 4. Jhs. wurde es jedoch offenbar mehr und mehr unüblich für Aurelii, ihr Gentilnomen noch anzugeben.<sup>37</sup> Daraus kann man schließen, daß Inschriften mit Gentilnomen in eine Zeit vor ungefähr 350 n.Chr. gehören. Man erhält damit ein ungefähres Datierungskriterium für das von den Herausgebern grob ins 4.-6. Jh. datierte Inschriftenmaterial zu den kleinasiatischen Klerikern.

#### 1.4 Geographische und zeitliche Eingrenzung

In geographischer Hinsicht beschränkt sich die Untersuchung auf Kleinasien, das wegen seiner regionalen, ethnischen, sozialen und wirtschaftlichen Vielfalt und vor allem wegen seines Quellenreichtums gute Voraussetzungen bietet. Neben einer im Vergleich zu vielen anderen Gegenden der damaligen Welt früh einsetzenden literarischen Überlieferung zum Christentum ist auch eine große Zahl an christlichen Inschriften erhalten. Die unscharfe Bezeichnung Kleinasien oder *Asia*

<sup>35</sup> vgl. Roueché, *Aphrodisias*, p. XXIf.

<sup>36</sup> vgl. zu Ägypten: Keenan, *ZPE* 11 (1973), 43.

<sup>37</sup> Unter den 83 Inschriften aus Korasion, einem Dorf in Kilikien, das erst in den Jahren 367 – 375 n.Chr. gegründet wurde und dessen Inschriften dementsprechend frühestens vom Ende des 4. Jhs. stammen, findet sich keine einzige, in denen ein Gentilnomen genannt wird (*MAMA* III, 113-195; vgl. Kap. 3.2.2). Auch Roueché datiert Inschriften, die das *gentilicium* Aurelius aufweisen, in die Zeit von der Mitte des 3. Jhs. bis in die Mitte des 4. Jhs. (Roueché, *Aphrodisias*, p. 192). In Ägypten blieben nach Keenan die *gentilicia* Flavius und Aurelius jedoch bis ins 6. Jh. gebräuchlich (Keenan, *ZPE* 11 (1973), 51; *ZPE* 13 (1974), 288ff.).

*Minor*, die zuerst beim christlichen Kirchenhistoriker Orosius belegt ist,<sup>38</sup> soll die Gebiete der spätantiken römischen Provinzen Mysia, Hellespontus, Asia, Lydia, Caria, Bithynia, Phrygia Pacatania, Phrygia Salutaris, Pisidia, Lycia, Pamphylia, Honorias, Paphlagonia, Galatia I und II, Lycaonia, Helenopontus, Pontus Polemniacus, Cappadocia I, II und III, Armenia I und II, Isauria und Cilicia I und II umfassen.<sup>39</sup> Das Untersuchungsgebiet entspricht damit nicht der willkürlichen Aufteilung des kleinasiatischen Festlandes durch die spätantike Diözesanverwaltung, bei der die kleinasiatische Landmasse auf die drei Diözesen Asiana, Pontica und Oriens aufgeteilt wurde, sondern der geographischen und trotz vieler regionaler Unterschiede auch kulturellen Einheit Asia Minors (s. Karte 1).

Die Untersuchung wendet sich ganz Kleinasien zu. Um die Zusammensetzung des Klerus und ihren Stand in der Gesellschaft im Detail betrachten zu können, schien es jedoch gelegentlich sinnvoll, die Untersuchung auf eine Stadt bzw. ein Dorf zu beschränken.<sup>40</sup> An regional eingegrenzten Fallbeispielen konnten die verschiedenen Aspekte einer städtischen oder dörflichen Lebenswelt, die in einer umfassenden Überblicksuntersuchung sonst nach wirtschaftsgeschichtlichen, agrargeschichtlichen oder religionsgeschichtlichen Fragestellungen getrennt werden müssen, wieder zusammengeführt werden.

Der Schwerpunkt lag auf den Quellen, die Kleinasien betreffen, doch wurden zuweilen auch Quellen aus anderen Regionen, vorwiegend aus der östlichen Reichshälfte, hinzugezogen, wenn Quellen zu Kleinasien zu bestimmten Aspekten fehlten oder vorhandene Informationen abgesichert und erweitert werden sollten. Quellen zum Patriarchat von Antiochia erfuhren besondere Berücksichtigung, da die kleinasiatischen Provinzen Isaurien und Kilikien zur Diözese Oriens gehörten und dem Patriarchen von Antiochia unterstanden.

Zeitlich orientiert sich die Untersuchung am vorhandenen Quellenmaterial. Wir besitzen nur sehr wenige Inschriften für Kleriker unterhalb des Bischofs für die Zeit vor dem 4. Jh. Die Masse der Inschriften sowie auch die den Klerus betreffenden Rechtsquellen stammen aus der Zeit zwischen dem Anfang des 4. Jhs. und der Mitte des 6. Jhs. Auch die übrige literarische Überlieferung bietet für diesen

---

<sup>38</sup> Oros. I, 2.

<sup>39</sup> vgl. Mitchell, *Anatolia I*, 5 zu den ständigen Verschiebungen der Provinzen unter römischer Herrschaft, die sich nicht an kulturellen oder geographischen Grenzen orientierten.

<sup>40</sup> Kap. 3 und 6.

Zeitraum die meisten Zeugnisse für konkrete kirchliche Amtsträger. Soweit möglich wurde versucht, Entwicklungen und Unterschiede zwischen dem 4., 5. und 6. Jh. aufzuzeigen und zu deuten, dies wurde jedoch durch die oben erwähnte mangelnde Datierung eines Großteils der Inschriften erheblich erschwert.

### **1.5 Aufbau und Ziele der Untersuchung**

Mehrere Themenkomplexe gliedern die Arbeit. In Kapitel 2 werden die für Kleinasien belegten kirchlichen Ämter und Amtsträger vorgestellt und die Entwicklung der kirchlichen Ämter vom 4. bis 6. Jh., die Bedeutung des Amtstitels als Zeichen der sozialen Stellung und der Familienstand der Kleriker untersucht. In Kapitel 3 werden anhand zweier Detailstudien die soziale Herkunft des Klerus in Stadt und Dorf, seine ökonomischen Verhältnisse, seine gesellschaftliche Stellung und seine über den kirchlichen Bereich hinausgehenden Einflußmöglichkeiten in seiner Stadt bzw. seines Dorfes thematisiert. Dabei wird der Frage nachgegangen, inwiefern der Klerus an der im 4. Jh. wachsenden gesellschaftspolitischen Machtposition des Bischofs partizipierte. Im 4. Kapitel werden die verschiedenen im Klerus vertretenen Stände der spätantiken Gesellschaft vorgestellt und ihre jeweiligen Motive für den Eintritt in den geistlichen Stand beleuchtet. Neben religiöser Berufung treten hier auch Faktoren wie ökonomische und soziale Vorteile in den Vordergrund. In Kapitel 5 wird die Frage nach der Leitbildrolle des Klerus, die schon in den Apostelbriefen postuliert wird, für die spätantike Gesellschaft diskutiert. Durch die Auswertung unterschiedlicher Quellengattungen werden die Grenzen zwischen Anspruch und Wirklichkeit aufgezeigt. Diskrepanzen zwischen normativen und dokumentarischen Quellen kommen hier zum Tragen. Kapitel 6 beleuchtet anhand eines Fallbeispiels die Spannungen zwischen verschiedenen christlichen Gruppen und die Legitimationsstrategien der jeweiligen Kleriker. Kapitel 7 untersucht die Einkommensverhältnisse der Kleriker vom 4. bis 6. Jh. Besondere Beachtung wird dabei der Frage gewidmet, inwieweit Lokalität, Rang und Größe der Kirche neben dem Rang in der klerikalen Hierarchie eine Rolle spielten. Kapitel 8 thematisiert die Voraussetzungen, die für einen Aufstieg in der Kirche gegeben sein mußten. Es wird der Frage nachgegangen, wer überhaupt Kleriker werden und in der Kirche die wichtigsten Positionen besetzen konnte. Kapitel 9 versucht schließlich, den Klerus in das Gefüge der spätantiken Gesellschaftsordnung einzuordnen.

## 1.6 Historische Hinführung

### 1.6.1 Die Christianisierung Kleinasiens



Karte 1: Kleinasien (F. Dölger, s.v. Kleinasien, LThK 6 (1934), 19)

Kleinasien war in vorkonstantinischer Zeit nach Harnack „*das christliche Land* κατ’ ἐξοχήν“.<sup>41</sup> Das Christentum wurde schon von Paulus selbst auf seinen Missionsreisen nach Kleinasien gebracht. Paulus predigte in Antiochia in Pisidien, Ikonion, Lystra, Derbe und Ephesos und verkündete das Evangelium in den Synagogen an Juden und mit dem Judentum sympathisierende Gottesfürchtige, später auch an Heiden. Sein Brief an die christlichen Gemeinden in der Provinz Galatien, zu der die ersten vier genannten Städte im 1. Jh. noch gehörten, gilt als eines der frühesten literarischen Zeugnisse für die christliche Kirche überhaupt. Eine ausführliche Darstellung der bewegten Geschichte des Christentums und der Kirche in Kleinasien für die ersten drei Jahrhunderte würde den Rahmen dieser Einführung sprengen.<sup>42</sup> Da jedoch in der folgenden Untersuchung die Inschriften eine tragende Rolle spielen, wird zumindest ein kurzer Überblick über den die christ-

<sup>41</sup> Harnack, Mission und Ausbreitung II, 732.

<sup>42</sup> Verwiesen sei daher auf Harnack „Die Mission und Ausbreitung des Christentums“, 732-785; Johnson, Early Christianity in Asia Minor; ders., Unsolved Questions about Early Christianity in Anatolia; ders., Asia Minor in Early Christianity; Blànchetièrè, Le Christianisme asiatique; Mitchell Anatolia II, 3-10; 37-150; U. Wickert, s.v. Kleinasien, TRE 19 (1990), 244-265. Eine alle Quellengattungen berücksichtigende Kirchengeschichte für das 4. bis 7. Jh. speziell zu Kleinasien liegt noch nicht vor. Verwiesen sei auf die Bände der Reihe „Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen“: Thümmel, Die Kirche des Ostens im 3. und 4. Jahrhundert; Winkelmann, Die östlichen Kirchen und die entsprechenden Bände der „Tabula Imperii Byzantini“ zu Kleinasien.

liche Kirche in den ersten drei Jahrhunderten bezeugenden epigraphischen Quellenbestand gegeben.<sup>43</sup> Für die oben genannten, durch literarische Quellen bezeugten frühchristlichen Gemeinden finden sich so gut wie keine epigraphischen Zeugnisse für die Zeit vor der Konstantinischen Wende. Für die ländlichen Gebiete Inneranatoliens, für Phrygien, Lydien, Lykaonien und die nördlichen Teile Isauriens, ist die epigraphische Überlieferung hingegen reich.<sup>44</sup> Die Inschriften belegen ein vielfältiges lebendiges Christentum in den Gemeinden der verschiedenen Regionen. Diese schufen scheinbar unabhängig voneinander ihr eigenes Formular und entwickelten vermutlich auch ihre eigene Praxis in der Auslegung des Glaubens und der Liturgie. Die Christianisierung der Gesellschaft und die Aufnahme der neuen Religion, ihrer Institutionen und sozialen Angebote vollzog sich in Kleinasien nicht uniform, sondern in Hunderten von Lokalgesellschaften mit sehr unterschiedlichen sozialen Strukturen und Voraussetzungen.

Die frühesten epigraphischen Zeugnisse für das Christentum datieren in die zweite Hälfte des 2. Jhs. und stammen aus dem Gebiet der phrygischen Städte Cadi, Synaos und Aizanoi.<sup>45</sup> In Temenothyrai an der phrygisch-lydischen Grenze ist für die erste Hälfte des 3. Jhs. eine montanistische Gemeinde bezeugt, um die Mitte des 3. Jhs. wurde sie offensichtlich lokal verfolgt – sei es von den Heiden oder der orthodoxen Gemeinde - und gezwungen, nach Akmonia umzusiedeln.<sup>46</sup> Montanistische Inschriften sind für das 3. Jh. ebenso auch für Dorylaion, Kotyaion und Dionysiupolis in Phrygien bezeugt.<sup>47</sup> Die viel diskutierten  $\text{Χριστιανοὶ Χριστιανῶς}$  - Inschriften aus dem Gebiet des oberen Tembristals in Phrygien, bei denen man auch zeitweilig aufgrund ihres offenen Bekennt-

---

<sup>43</sup> Zur Identifikation früher christlicher Inschriften aufgrund bestimmter Termini wie die Bezeichnung des Grabes, aufgrund der Personennamen, der *devotio* und zu den Prinzipien der Datierung vgl. Blanchetiere, *Le Christianisme asiatic*, 458-476.

<sup>44</sup> vgl. den nach kleinasiatischen Provinzen geordneten Katalog christlicher Inschriften des 2. bis frühen 4. Jhs. bei Blanchetiere, *Le Christianisme asiatic*, 491-516.

<sup>45</sup> vgl. Mitchell, *Anatolia II*, 38 mit Quellenbelegen in Anm. 227.

<sup>46</sup> Mitchell, *Anatolia II*, 39; vgl. zu den Montanisten im Allgemeinen: Strobel, *Das heilige Land der Montanisten*; Tabbernee, *Montanist Inscriptions*. Die Bezeichnung ‚Orthodoxie‘ wurde - so weit es möglich war - vermieden. Wenn sie verwendet wurde, dann ohne Wertung, sondern schlicht als Bezeichnung der Glaubensrichtung, die auf einem auch später noch als ökumenisch anerkannten Konzil wie Nikaia (325) und Chalkedon (451) beschlossen wurde.

<sup>47</sup> Epiphanius und Eusebius berichten, daß die Sekte der Montanisten in Thyateira in Lydien und Ankyra in Galatien ab dem späten 2. Jh. starken Zulauf fand (Epiph., *haer.* II, p. 307; Eus., *h. e.* V, 16, 4).

nisses zu ihrem Glauben annahm, sie könnten zur Sekte der Montanisten zu rechnen sein,<sup>48</sup> stammen aus der Zeit von der Mitte des 3. Jhs. bis zur Mitte des 4. Jhs.<sup>49</sup> Im Gebiet der Städte Cadi, Synaos und Ankyra Sidera, westlich von Aizanoi, waren nach den epigraphischen Zeugnissen aus dieser Region zu urteilen, die Christen den Heiden schon vor dem Ende des 3. Jhs. zahlenmäßig überlegen.<sup>50</sup> Auch im Gebiet der im Süden Phrygiens gelegenen Stadt Eumeneia, die der für diese Inschriften typischen ‚*Eumeneian formula*‘<sup>51</sup> ἔσται αὐτῶ πρὸς τὸν θεόν ihren Namen gab, und in Dorylaion und Apameia sollen schon vor dem Ende des 3. Jhs. mehr Christen als Heiden gelebt haben.<sup>52</sup> Eine weitere große christliche Gemeinde bestand spätestens seit der zweiten Hälfte des 3. Jhs. – so belegen es die Inschriften – südlich von Lystra und Ikonion bei Dorla im isaurisch-lykaonischen Grenzgebiet.<sup>53</sup>

Begünstigt wurde die Verbreitung des Christentums durch die breite Hellenisierung, das Fehlen von „mächtigen und einigenden nationalen Religionen“, durch die zahlreichen jüdischen Gemeinden in Kleinasien und den ausgeprägten Kaiserkult, der nach Harnack die „Vorbereitung der universalen Religion“ war.<sup>54</sup> Das Christentum breitete sich vermutlich entlang der wichtigen Handels- und Militärrouten aus. Mitchell hebt jedoch auch die Mission und den Briefkontakt hervor, den die kleinasiatischen Gemeinden mit anderen Gemeinden in anderen Teilen der römischen Welt unterhielten.<sup>55</sup>

Ab der Mitte des 4. Jhs. treten in allen Regionen häufig christliche Inschriften auf, die Heiden waren ab dem späten 4. Jh. – zumindest nach der Zahl der Inschriften – nur noch eine kleine Minderheit. Die Heiden scheinen insgesamt ab dieser Zeit keine große Bedrohung mehr für die Kirche dargestellt zu haben. Kleinasien war

---

<sup>48</sup> Mitchell, *Anatolia II*, 40, Anm. 240.

<sup>49</sup> Gibson, "Christians for Christians" *Inscriptions*. Zur Datierung vgl. Mitchell, *Anatolia II*, 40, Anm. 240.

<sup>50</sup> Mitchell, *Anatolia II*, 39f.; Waelkens, *Türsteine*.

<sup>51</sup> Calder, *AS Buckler*, 15-26.

<sup>52</sup> vgl. Mitchell, *Anatolia II*, 40f. mit Anm. 243 für eine Liste der Inschriften; vgl. auch *Anatolia II*, 58.

<sup>53</sup> vgl. zur Datierung der Inschriften und zum Verhältnis zwischen Heiden und Christen im 3. Jh. Mitchell, *Anatolia II*, 58f.

<sup>54</sup> Harnack, *Mission und Ausbreitung*, 733.

<sup>55</sup> Mitchell, *Anatolia II*, 41f.

nach Harnack im 4. Jh. „*das christlichste Land im Orient*“.<sup>56</sup> „*Long before the end of the fourth century these largely rural areas of central Anatolia were utterly dominated by the church*“, so Mitchell.<sup>57</sup> Doch auch christliche Sekten waren zahlreich in Kleinasien vertreten. Montanus und seine Anhänger wurden bereits erwähnt, regen Zulauf fand unter der kleinasiatischen Bevölkerung offenbar auch die rigoristische Sekte der Novatianer.<sup>58</sup> Belege für Kirchen, Klöster und Kleriker dieser Sekte stammen aus Pisidien, Lykaonien, Lydien und Bithynien und datieren überwiegend in das 4. Jh. Der Sekte der Novatianer nahe standen die Enkratiten, Sakkophoroi und Apotaktiten, die jedoch eine noch weitaus rigoristischere Lebensweise verfolgten. In diesen asketischen Sonderkirchen manifestierte sich eine Opposition gegen Verweltlichungstendenzen innerhalb der Reichskirche und der christlichen Gesellschaft, jedoch keine politische, soziale oder ethnische Koalition. Durch ihren rigorosen Ansatz war ihr Konzept nicht geeignet, breite Bevölkerungsteile hinter sich zu sammeln und identitätsstiftend für eine Region zu wirken. Einheimische religiöse Vorstellungen und kulturelle Traditionen haben aber sicherlich als Nährboden gedient, daß diese abweichenden asketisch-rigoristischen Lebensformen so viele Anhänger finden konnten. Wie schon Sokrates<sup>59</sup> erklären auch moderne Forscher den regen Zulauf mit den strengen tief verwurzelten Moralvorstellungen der indigenen Bevölkerung.<sup>60</sup>

### 1.6.2 Der kleinasiatische Klerus vom 1. bis 3. Jh.

Die kirchlichen Ämter und die klerikale Amtshierarchie entwickelten sich in den ersten drei nachchristlichen Jahrhunderten, in einer Zeit zahlreicher Verfolgungen und Unterdrückungen.<sup>61</sup> Die ἐπίσκοποι bildeten in der Anfangszeit mit den πρεσβύτεροι und den διάκονοι in den christlichen Gemeinden des 1. Jhs. ein Kollegium der örtlichen Vorsteher,<sup>62</sup> denen die Leitung der Gemeinde, die Ver-

---

<sup>56</sup> Harnack, Mission und Ausbreitung, 734.

<sup>57</sup> vgl. Mitchell, Anatolia II, 108.

<sup>58</sup> Mitchell, Anatolia II, 100-108.

<sup>59</sup> Soc., h. e. IV, 28.

<sup>60</sup> Mitchell, Anatolia I, 10.

<sup>61</sup> Vgl. zum Folgenden: Von Campenhausen, Kirchliches Amt und geistliche Vollmacht; Martin, Genese des Amtspriestertums, 44ff.; Von Lips, Glaube – Gemeinde – Amt; Hübner, Die Anfänge von Diakonat, Presbyterat und Episkopat; Köting, Amt und Verfassung; Ysebaert, Amtsterminologie.

<sup>62</sup> Apg. 20,17; Phil. 1,1.

waltung des Gemeindevermögens, die Wortverkündigung, Mahnung, Lehre und die Spendung der Sakramente oblag.<sup>63</sup> Wie Hirten sollten sie über die ihnen anvertraute Herde wachen.<sup>64</sup> Sie wurden von den Aposteln oder der Gemeinde eingesetzt<sup>65</sup> und konnten auch abgesetzt werden.<sup>66</sup> Der Ausbildung der kirchlichen Ämter und einer genauen Festlegung ihrer jeweiligen Machtbefugnisse und Kompetenzen in der Folgezeit wird eine konstitutive Rolle für die Stabilität und den Bestand der Kirche zugeschrieben. Der Übergang der Disziplinargewalt in die Hand eines einzelnen Bischofs sowie die Entwicklung einer kirchlichen Hierarchie der Amtsträger lief parallel zur Ausbildung des neutestamentlichen Kanons und spiegelt die Verfestigungsbemühungen der Institution und die Sammlung aller inneren Kräfte wider. Die Zeit vom 1.-3. Jahrhundert war geprägt durch die Ablösung vom Judentum, den Zwang zum römischen Kaiserkult und die aus seiner Verweigerung resultierenden Unterdrückungen und Verfolgungen seitens des römischen Staates. Die Konkurrenz indigener heidnischer Kulte, anderer orientalischer Erlösungsreligionen, aber auch zahlreiche sich in der Glaubenslehre und Lebensweise abgrenzende Sekten gefährdeten den Bestand der frühen Kirche. Durch ein festumrissenes kirchliches Ämtergefüge mit geordneter Struktur und kontrollierbarer Nachfolgeregelung sollte die Konstanz der Tradition und die Verkündigung der rechten Lehre gesichert werden.<sup>67</sup>

Klerikerinschriften, die sicher in die vorkonstantinische Zeit datieren, finden sich äußerst selten. Ein für Phrygien üblicher Türstein aus dem 3. Viertel des 2. Jhs., der unter anderem mit einem Kelch auf einem Altar geschmückt ist, wurde für einen ἱερεὺς errichtet und wird als die früheste christliche Inschrift aus Kleinasien und als der erste Beleg für einen christlichen Kleriker angesehen, wenn auch vermutlich für einen der Montanisten.<sup>68</sup> Die beiden frühesten Diakoninschriften, die wohl in die Mitte des 3. Jhs. gehören, stammen aus der Region südlich von

---

<sup>63</sup> Apg. 11,30; 14,23; 21,18; 20,17. Es wird angenommen, daß in der Frühzeit die Bezeichnung *πρεσβύτεροι* synonym mit *ἐπίσκοποι* verwendet wurde (vgl. Phil. 1,1).

<sup>64</sup> 1 Petr. 5, 2-3.

<sup>65</sup> Apg. 14,23 u.ö.

<sup>66</sup> 1 Tim. 5, 17-20.

<sup>67</sup> 1 Tim. 6,20; 2 Tim. 2,2.

<sup>68</sup> Waelkens, Türsteine, 271; MAMA X, 198.

Lystra und Ikonion bei Dorla im isaurisch-lykaonischen Grenzgebiet.<sup>69</sup> Die wohl früheste Presbyterinschrift stammt aus dem 3. Jh. aus Hieropolis.<sup>70</sup> Niedere Kleriker sind für eine Zeit vor dem 4. Jh. für Kleinasien epigraphisch überhaupt nicht belegt. Inschriften von Bischöfen finden sich hingegen schon öfters für das 3. Jh. Berühmt ist die Versinschrift des Bischofs Aberkios aus dem phrygischen Hierapolis, die um die Wende zum 3. Jh. entstand und als älteste christliche Bischofsinschrift aus Kleinasien gilt.<sup>71</sup> Die Inschrift des Bischofs Heortasios aus Appia soll ebenfalls bereits aus dem frühen 3. Jh. stammen.<sup>72</sup> Zwei Zeugnisse für Bischöfe aus dem 3. Jh. stammen aus dem Gebiet von Eumeneia.<sup>73</sup> Die Inschriften montanistischer Bischöfe und eines weiblichen Presbyters aus Temenothyrai gehören ebenfalls ins 3. Jh.<sup>74</sup> Aus dem Grenzgebiet zwischen Isaurien und Lykaonien stammen fünf Bischofsinschriften, die in das 3. Jh oder das frühe 4. Jh. gehören.<sup>75</sup>

Bis zur konstantinischen Wende waren die einzelnen christlichen Gemeinden untereinander lose verbunden, eine Gesamtorganisation der Kirche war nur schwach ausgebildet. Nachdem die Kaiser seit Konstantin d. Gr. das Christentum unterstützten, förderten sie die Einheit und Festigkeit einer Reichskirche und sie bekämpften antichristliche Strömungen und Häresien, da sie in ihnen eine Gefahr für die Reichseinheit sahen. Am Ende des 4. Jhs. besaßen die meisten Städte Kleinasiens einen Bischof, der in der Kathedrale residierte und dem die übrigen Kirchen der Stadt und des Umlandes unterstanden. Mit der Angleichung der Kirchenverfassung an die Organisation der Reichsverwaltung wurde der Bischof in der Metropolis jeder Provinz zum Erzbischof, dem die übrigen Bistümer der Provinz als Suffragane unterstanden.<sup>76</sup> Seit dem Konzil von Konstantinopel im Jahre 381 war der Bischof von Konstantinopel als Patriarch das kirchliche Oberhaupt der Bistümer in der Diözese Asiana und Pontika. Dem Patriarchen von An-

<sup>69</sup> MAMA VIII, 164; vgl. zur Datierung Mitchell, *Anatolia II*, 58, Anm. 41; MAMA VIII, 45; vgl. zur Datierung Laminger-Pascher, *ETAM* 15, 204.

<sup>70</sup> Cumont, *Mélanges*, 181.

<sup>71</sup> vgl. zuletzt Wirbelauer, E., *Aberkios, der Schüler des reinen Hirten, im Römischen Reich des 2. Jahrhunderts*, *Historia* 51 (2002), 359 - 382.

<sup>72</sup> MAMA X, 152.

<sup>73</sup> *JRS* 16 (1926), 56, Nr. 177; 73, Nr. 200.

<sup>74</sup> Gibson, *Montanist Epitaphs at Uşak*, Nr. 2; 3.

<sup>75</sup> MAMA VIII, 161; 162; 163; Ramsay, *Studies in Eastern Roman Provinces*, 30, Nr. 9; 41, Nr. 18.

<sup>76</sup> C Nic., can. 6.

tiochia am Orontes in Syrien unterstanden die Bischöfe der Provinzen Kilikien und Lykien, da dieser Teil Kleinasiens zur Diözese Oriens gerechnet wurde.<sup>77</sup>

### 1.7 Definition von Klerus

Κλῆρος bezeichnete in Apg. 1, 17 den Anteil am geistlichen Dienst.<sup>78</sup> Bei Clemens von Alexandrien<sup>79</sup> und Origenes<sup>80</sup> wurde der Begriff κλῆρος zum *terminus technicus* für die Bezeichnung der durch Handauflegung konsekrierten kirchlichen Amtsträger im Unterschied zu den Laien.<sup>81</sup> In den Konzilskanones vom 4. bis 7. Jh. belegte Bezeichnungen für die Kleriker allgemein und verschiedene Untergruppen sind κλῆρος,<sup>82</sup> κληρικοί,<sup>83</sup> κανών,<sup>84</sup> ἱερατικοί,<sup>85</sup> ἱερατικόν,<sup>86</sup> ἱερατεῖον<sup>87</sup> und τάγμα ἱερατικόν.<sup>88</sup> Bezeichnungen wie κατάλογος τοῦ ἱερατικοῦ<sup>89</sup> oder κατάλογος τῶν κληρικῶν<sup>90</sup> nehmen Bezug auf eine Liste, in der offenbar alle Kleriker einer Kirche erfaßt waren. In den weltlichen Rechtsquellen aus dem 4. bis 6. Jh. sind *clerici*,<sup>91</sup> *ecclesiastici*,<sup>92</sup> *ministri*,<sup>93</sup>

<sup>77</sup> C Const., can. 3.

<sup>78</sup> vgl. 1 Petr. 5, 3. Vgl. zur Begriffsgeschichte: Martin, *Genese des Amtspriestertums*, 25; 34; 57f.; Schweizer, 27; A. Faivre, s.v. Klerus, Kleriker, LThK 6<sup>3</sup> (1997), 131ff.

<sup>79</sup> Clem. Al., q.d.s. 42.

<sup>80</sup> Or., in Jerem. 11, 3.

<sup>81</sup> Durch die *ordinatio*, eine Bezeichnung, die aus der profanen römischen Rechtssprache übernommen worden war, wurde man zu einem Amt im Klerus bestellt. Die griechische Bezeichnung χειροτονία drückt aus, daß die Amtseinsetzung durch Handauflegung durch den Bischof geschah (zuerst: Hipp., trad. apost. 10).

<sup>82</sup> passim.

<sup>83</sup> passim.

<sup>84</sup> C Nic., can. 16f.; 29; C Ant., can. 2; 6; 11; C Chalc., can. 2;

<sup>85</sup> C Laod., can. 19; 24; 27; 30; 36.

<sup>86</sup> C Trull., can. 19.

<sup>87</sup> C Ant, can. 1

<sup>88</sup> C Laod., can. 3; C Trull., can. 11; 24.

<sup>89</sup> Const. Apost., VIII, 47, can. 9; 17; 50; 63; C Trull., can. 3; C Nic. 2, can. 13.

<sup>90</sup> Const. App. VIII, 47, can. 15; 70.

<sup>91</sup> CTh 16, 2, 19 von 370: *si in consortio clericatus decennium quietis impleverit*; CTh 16, 5, 19 von 389: *si qui clericatus velamine religioni maculam conantur infligere*; CIust 1, 3, 12 von 398: *Si quis curialis clericus fuerit ordinatus*; CIust 1, 3, 32, 1 von 472: *episcopos vel presbyteros ceterosque clericos, qui sacrosanctis ecclesiis obsequuntur*. Für weitere Beispiele s. Schweizer, 29, Anm. 1.

<sup>92</sup> CTh 15, 8, 1 von 343; CTh 16, 2, 5 von 323; CTh 16, 2, 20 von 370; CTh 16, 2, 21 von 371.

<sup>93</sup> CTh 16, 2, 31 von 398; CTh 16, 2, 47, 1 von 425; CTh 16, 5, 5 von 379; CTh 16, 5, 13 von 384; CTh 16, 5, 24 von 394; CTh 16, 5, 36, 2 von 399; CTh 16, 5, 52, 5 von 412; CTh 16, 5, 54, 1 von 414; CTh 16, 6, 7 von 413; CTh 16, 10, 14 von 396; CIust 1, 3, 10 von 398; CTh 1, 3, 27 von 466; CIust 1, 5, 2 von 379.

*sacerdotes*,<sup>94</sup> κληρικοί,<sup>95</sup> κλῆρος,<sup>96</sup> *clericatus*,<sup>97</sup> *clericorum consortium*<sup>98</sup> und *ecclesiasticorum consortium*<sup>99</sup> die Bezeichnungen für die kirchlichen Amtsträger.<sup>100</sup>

Überblickt man die Quellen aus dem kirchlichen und weltlichen Bereich und aus verschiedenen Regionen, stellt man fest, daß es in der Spätantike keineswegs eine klare Terminologie gab und nicht einheitlich geregelt war, welche kirchlichen Ämter die oben genannten Sammelbezeichnungen jeweils umfaßten.<sup>101</sup> Durch ein frühes Edikt Konstantins d. Gr. gehörten zunächst alle mit dem Gottesdienst Beschäftigten und in der Kirche Dienenden zu den *clerici: qui divino cultui ministeria impedunt, id est hi, qui clerici appellantur*.<sup>102</sup> Daneben gab es noch die *ecclesiastici*, eine Bezeichnung, die zum einen als allgemeine Bezeichnung für die Kleriker verwendet wurde,<sup>103</sup> zum anderen wohl nur die nicht ordinierten Angestellten der Kirche meinte.<sup>104</sup>

<sup>94</sup> CTh 16, 2, 31 von 398; CTh 16, 2, 44, pr.; CTh 16, 5, 12 von 383; CTh 16, 5, 13 von 384; CTh 16, 5, 52, pr. von 412; CTh 16, 5, 52, 5 von 412; CTh 16, 5, 65, 1 von 428; CTh 16, 6, 1 von 373; CTh 16, 10, 14 von 396; CJust 1, 1, 4 von 452; CJust 1, 1, 8 von 534.

<sup>95</sup> Für Belege s. Schweizer, 29, Anm. 2.

<sup>96</sup> CJust 1, 3, 41, 22; CJust 1, 3, 41, 26; CJust 1, 3, 42, 1.

<sup>97</sup> CTh 12, 1, 84 von 381; CTh 12, 172, 1 von 410; CTh 14, 4, 8, 1 von 408; CTh 16, 2, 19; CTh 16, 2, 44; NovValent 3; NovValent 20; NovMaior 7; NovMaior 11; CJust 1, 3, 4, CJust 1, 3, 16; CJust 1, 3, 19; CJust 1, 3, 33.

<sup>98</sup> CTh 12, 1, 163 von 399: *qui ... clericorum se consortio manciparunt*; CTh 16, 2, 3; CTh 16, 2, 19; CJust 1, 1, 4; CJust 1, 3, 27.

<sup>99</sup> CTh 12, 1, 49, 1 von 361: (*sc. curialem*) *ad ecclesiasticorum consortium insidiosis artibus adspirasse*.

<sup>100</sup> vgl. hierzu Schweizer, 27ff. In den kleinasiatischen Inschriften taucht nur selten eine Sammelbezeichnung für die Kleriker auf. Belegt ist κλῆρος (Grégoire, Recueil, 202.2; 284; Haspels, Highlands of Phrygia, Nr. 53; MAMA III, 197; Dagron, Feissel, Nr. 15) und τὸ κληρικόν (SEG 14, 694).

<sup>101</sup> vgl. auch Rapp, Elite Status of Bishops, 381: „It must be noted that the terminology in the sources remains vague well into the fourth century and beyond.“

<sup>102</sup> CTh 16, 2, 2 von 320; vgl. Eus., h. e. X, 7, 2: τὴν ἐξ αὐτῶν ὑπηρεσίαν τῇ ἀγίᾳ ταύτῃ θρησκείᾳ παρέχοντας, οὓσπερ κληρικοὺς ἐπονομάζειν εἰώθησιν. Selbst die kirchlichen Totengräber wurden zunächst zu den *clerici* gerechnet (CTh 13, 1, 1 von 356: *clericos excipi tantum, qui copiatas appellantur*; CTh 7, 20, 12, 2 von 400: *dum se quidam vocabulo clericorum et infautis defunctorum obsequiis occupatos*. Doch schon 360 betrachtete man die kirchlichen Totengräber als eine Sondergruppe, die dem Klerus nur nahestand (CTh 16, 2, 15, 1 von 360: *Clerici vero vel hi, quos copiatas recens usus instituit nuncupari*).

<sup>103</sup> CTh 15, 8, 1 von 343: *qui ecclesiastici esse noscuntur aut christiani homines demonstrantur*; CTh 16, 2, 5 von 323: *quoniam comperimus quosdam ecclesiasticos et ceteros catholicae sectae servientes a diversarum religionum hominibus ad lustrorum sacrificia celebranda compelli*; CTh 16, 2, 20 von 370: *ecclesiastici aut ex ecclesiasticis vel qui continentium se volunt nomine nuncu-*

Im Laufe des 4. und 5. Jhs. setzte es sich durch, daß der Bischof eigens genannt wurde, *clerici* wurde die Bezeichnung für die Kleriker unterhalb des Bischofs.<sup>105</sup> Zuweilen wurde der Bischof dann als *sacerdos* bezeichnet, zuweilen waren aber auch die Presbyter zusammen mit den Bischöfen die *sacerdotes*.<sup>106</sup> Die Kleriker unterhalb des Episkopats bzw. Presbyterats wurden dann *clerici* genannt.<sup>107</sup> Es gab aber auch eine Unterteilung in *sacerdotes* und *ministri*.<sup>108</sup> Die Bezeichnung

*pari, viduarum ac pupillarum domos non adeant; CTh 16, 2, 21 von 371: ceteri (sc. curiales) revocentur, qui se post id tempus ecclesiasticis congregarunt.*

<sup>104</sup> CIust 1, 3, 22: *privilegia, quae sacrosanctis ecclesiis confugarum aut clericorum, decanorum vel aliorum ecclesiasticorum causa legibus sunt praestita.* CIust 1, 3, 45, 9: κλήρω τυχὸν ἢ μοναστηρίαῖς ἢ ἀσκητήριαῖς ἢ διακονίσσασας ἢ πτωχείοις ἢ ξενώσιν ἢ νοσοκομείοις ἢ βρεφοτροφείοις; vgl. CIust 1, 3, 54, 5.

<sup>105</sup> CTh 5, 9, 2: *episcopus clericique; CTh 11, 36, 31 von 392: nec ulla episcoporum vel clericorum vel populi; CTh 16, 2, 0: De episcopis, ecclesiis et clericis; CTh 16, 2, 11 von 354: catholicae legis antistites et clerici; CTh 16, 2, 37 von 404: episcopus vel clericos peregrinos; CIust 1, 2, 14, 1 von 470: si omnes cum religioso episcopo et oeconomus clerici in earum possessionum alienatione consentiant; CIust 1, 2, 16 von 477: sanctis ecclesiis et martyriis et religiosus episcopis clericis aut monachis; CIust 1, 3, 36, 2 von 484: sive episcopi vel quilibet clerici aut monachi; CIust 1, 3, 38 (nicht datiert): τῶν θεοφιλεστάτων ἐπισκόπων ἢ χωρεπισκόπων ἢ κληρικῶν; CIust 1, 4, 19 von 505: ut reverentissimorum episcoporum nec non clericorum et honoratorum ac possessorum et curialium decreto constituentur. Vgl. auch NovIust 15, epil.; NovIust 17, 16; NovIust 37, 5; NovIust 46, 1; NovIust 46, 7; NovIust 59, 4; NovIust 67, 4; NovIust 123, 16, 1; vgl. Eriph., haer. III, p. 115: τῇ τε ἐκκλησίᾳ τῇ τε πόλει τοῖς λαοῖς τοῖς ἐπισκόποις τοῖς κληρικοῖς.*

<sup>106</sup> Baus, Ewig, Die Reichskirche nach Konstantin, 281f. und Schweizer, 33 rechnen die *presbyteri* in den Rechtsquellen zu den *sacerdotes*. Es geht jedoch aus den Rechtsquellen niemals eindeutig hervor, ob die Presbyter bei den *sacerdotes* mitgemeint oder zu den *clerici* gerechnet wurden (vgl. z.B. CTh 16, 2, 44 von 421 = CIust 1, 3, 19: *quicumque igitur cuiuscumque gradus sacerdotio fulciuntur vel clericatus honore censentur*). Es gibt dagegen zahlreiche Fälle, in denen eindeutig nur der Bischof gemeint ist und die Presbyter zu den Klerikern zählten (CTh 9, 45, 4, 3 von 432: *sacerdoti vel clericis; CTh 16, 5, 5 von 379: seu illi sacerdotali adsumptione episcoporum nomen infamant; CIust 1, 3, 7 von 381: episcopum ad testimonium dicendum admitti non decet: nam et persona oneratur et dignitas sacerdotis excepta confunditur; CIust 1, 3, 14 von 400: Quicumque residentibus sacerdotibus fuerit episcopali loco et nomine detrusus); vgl. Rapp, Elite Status of Bishops, 381: „The Latin sacerdos and the Greek hieres can mean ‚priest‘ or ‚bishop‘, and the context does not always help to identify which meaning is intended.“*

<sup>107</sup> CTh 16, 5, 52, 1 von 412: *tam sacerdotes quam clerici laicique; CIust 1, 3, 32 von 472: omnes, qui ubicumque sunt vel posthac fuerint orthodoxae fidei sacerdotes et clerici, cuiuscumque gradus sunt.* Eine andere Bezeichnung für den Bischof ist *antistes* (CTh 16, 6, 1 von 373: *antistitem, qui sanctitatem baptismi illicita usurpatione geminaverit; CIust 1, 3, 48, 5: a viro reverentissimo locorum antistite et sub eo constitutis clericis*).

<sup>108</sup> CTh 16, 2, 31 von 398: *sacerdotibus et ministris vel ipsi cultui locoque (...) factas atroces sacerdotibus aut ministris iniurias; CIust 1, 3, 10: in ecclesias catholicas inruens, sacerdotibus et ministris vel ipso cultu locoque importet iniuriae; CIust 1, 3, 10, 1: sacerdotum et catholicae ecclesiae ministrorum.*

*ministri* wurde hier synonym mit *clerici* verwendet.<sup>109</sup> Es ist aber auch eine Dreiteilung in *sacerdotes*, *clerici* und *ministri* belegt,<sup>110</sup> ohne daß deutlich gemacht wurde, welche Ämter die drei Gruppen jeweils umfaßten. Auf dem Konzil von Laodikeia wurde unterschieden zwischen den ἱερατικοί, zu denen Presbyter und Diakone gehörten, und der τάξις ἐκκλησιαστική, die von Subdiakonen, Lektoren, Kantoren, Exorzisten und Türhütern gebildet wurde.<sup>111</sup> Die Sammelbezeichnung ἱερατεῖον wurde für die Bischöfe, Presbyter und Diakone verwendet und teilweise vom κανών als Bezeichnung für die übrigen Kleriker unterschieden.<sup>112</sup> Die Bezeichnung ἱερατεῖον wurde aber auch für alle Kleriker verwendet,<sup>113</sup> ebenso wie τάγμα ἱερατικόν<sup>114</sup> und auch κανών konnte neben den niederen kirchlichen Amtsträgern auch die Presbyter und Diakone mit einschließen.<sup>115</sup> Das Konzil von Chalkedon (451) unterschied zwischen κληρικοί und ἀναγνώσται.<sup>116</sup> Die Bezeichnung κληρικοί blieb andererseits aber auch bis in die Mitte des 6. Jh. die allgemeine Benennung für alle kirchlichen Amtsträger.<sup>117</sup>

Bei dieser außerordentlichen Vielfalt der einander nicht selten widersprechenden Benennungen erhält man aus den Edikten der Kaiser und aus den Konzilskanones zudem den Eindruck, daß offenbar bewußt vermieden wurde, genau zu definieren, welche Ämter zum Klerus gerechnet wurden und welche Amtsträger mit den je-

<sup>109</sup> CTh 16, 2, 47, 1 von 425: *Clericos etiam, quos indiscretim ad saeculares iudices debere deduci infustus praesumptor edixerat, episcopali audientiae reservamus. fas enim non est, ut divini muneris ministri temporalium potestatum subdantur arbitrio*; CIust 1, 3, 27 von 466: *ad consortium se contulerit clericorum et inter ministros verae orthodoxae fidei maluerit.*

<sup>110</sup> CTh 16, 5, 52, 5 von 412: *Clerici vero ministrique eorum ac perniciosissimi sacerdotes.*

<sup>111</sup> C Laod., can. 24; vgl. C Laod., can. 19; 27; 30; 36; C Trull., can. 19; vgl. auch NovIust 22, 44: πλὴν εἰ μὴ τρόπος ἱερωσύνης ἐπιγενόμενος θατέρῳ τῶν προσώπων εὐθὺς δοίη τὴν λήψιν, ὡς οὐκ ἔτι γάμων οὐσης ἐλπίδος.

<sup>112</sup> C Ant., can. 1: ἦς ὁ ἅγιος κανὼν καὶ τὸ τοῦ θεοῦ Ἱερατεῖον μετεῖληφεν.

<sup>113</sup> C Ant., can. 3: Εἴ τις πρεσβύτερος ἢ διάκονος ἢ ὄλως τῶν τοῦ ἱερατείου τις καταλιπὼν τὴν ἑαυτοῦ παροικίαν.

<sup>114</sup> C Trull., can. 11: μηδεὶς τῶν ἐν ἱερατικῷ τάγματι ἢ λαϊκός; can. 24: μὴ ἐξέστω τινὶ τῶν ἐν ἱερατικῷ τάγματι ἢ μοναχῶν.

<sup>115</sup> C Nic., can. 17: εἴ τις εὐρεθείη ... τόκους λαμβάνων ... καθαιρεθήσεται τοῦ κλήρου καὶ ἀλλότριος τοῦ κανόνος ἔσται.

<sup>116</sup> C Chalc., can. 13: ξένους κληρικούς καὶ ἀναγνώστας ἐν ἑτέρῃ πόλει δίχα συστακτικῶν γραμμάτων τοῦ ἰδίου ἐπισκόπου μηδ' ὄλως μηδαμοῦ λειτουργεῖν.

<sup>117</sup> NovIust 3, 1; NovIust 123, 19. Eine Unterteilung in *ordines minores* und *ordines maiores* findet sich dagegen nicht in den Quellen. Vgl. auch Sotinel, *Le personell épiscopal*, 119: „L' expression même d'ordines minores n'appartient pas à l'Antiquité.“

weiligen Bezeichnungen gemeint waren, - vor allem dann, wenn es um die niederen kirchlichen Ämter ging. Sowohl die Konzilskanones<sup>118</sup> als auch die Kaiser vermieden es, sich genau festzulegen, und zogen unbestimmte Formulierungen wie z.B. *cuiuslibet alterius loci clericus*<sup>119</sup> vor.<sup>120</sup> Dies erstaunt um so mehr, als dadurch offen gelassen wurde, für wen genau die Verhaltensmaßregeln galten oder wer die steuerlichen Privilegien genoß.<sup>121</sup> Daß man genauere Angaben für verzichtbar hielt, weil ohnehin offensichtlich war, wer gemeint war, wird durch

---

<sup>118</sup> So heißt es z.B. im 16. Kanon von Nikaia (325): ὅσοι ῥιψοκινδύνως μήτε τὸν φόβον τοῦ θεοῦ πρό ὀφθαλμῶν ἔχοντες, μήτε τὸν ἐκκλησιαστικὸν κανόνα εἰδότες, ἀναχωρήσουσι τῆς ἐκκλησίας, πρεσβύτεροι ἢ διάκονοι ἢ ὄλως ἐν τῷ κανόνι ἐξεταζόμενοι oder im 3. Kanon des Konzils von Antiochia (341): Εἴ τις πρεσβύτερος ἢ διάκονος ἢ ὄλως τῶν τοῦ Ἱερατείου τις καταλιπὼν. Vgl. Const. App. VIII, 47, can. 17: ἐπίσκοπος ἢ πρεσβύτερος ἢ διάκονος ἢ ὄλως τοῦ καταλόγου τοῦ ἱερατικοῦ; ebenso Const. App. VIII, 47, can. 50; 63; C Ant., can. 6: ὁ αὐτὸς δὲ ὄρος ἐπὶ λαϊκῶν καὶ πρεσβυτέρων καὶ διακόνων καὶ πάντων τῶν ἐν τῷ κανόνι; C Ant., can. 11: εἴ τις ἐπίσκοπος ἢ πρεσβύτερος ἢ ὄλως τοῦ κανόνος; C Chalc., can. 2 (451): ἐπίσκοπον ἢ χωρεπίσκοπον ἢ πρεσβύτερον ἢ διάκονον ἢ ἕτερον τινα τῶν ἐν τῷ κλήρῳ.

<sup>119</sup> CTh 5, 3, 1 = CJust 1, 3, 20.

<sup>120</sup> CTh 16, 2, 7 von 330: *lectores divinarum apicum et hypodiaconi ceterique clerici*; CTh 16, 2, 41 von 412: *episcopus vel presbyter, diaconus et quicumque inferioris loci christianae legis minister*; CJust 1, 5, 8, 2: *episcopos vel presbyteros aliosque clericos*; CJust 1, 3, 32, 1: *episcopos vel presbyteros ceterosque clericos*.

<sup>121</sup> Erst im Jahre 377 wurde in den weltlichen Rechtsquellen zum ersten Mal eine Aufzählung der konkreten kirchlichen Ämter gegeben, die Privilegien genossen. Es wurden Presbyter, Diakone, Subdiakone, Exorzisten, Lektoren und Türhüter genannt (CTh 16, 2, 24 von 377 = CJust 1, 3, 6: *Presbyteros diaconos subdiaconos atque exorcistas et lectores, ostiarios etiam personalium munerum expertes esse praecipimus*). Erst 535 in den Novellen Justinians findet sich wieder eine konkrete Aufzählung von kirchlichen Amtsträgern, die zu den κληρικοί gerechnet wurden. Justinian zählt Presbyter, Diakone, Diakonissen, Subdiakone, Kantoren und Lektoren zu den κληρικοί, die Türhüter jedoch offensichtlich nicht (NovIust 3, 1: θεσπίζομεν, μὴ περαιτέρω μὲν ἐξήκοντα πρεσβυτέρων κατὰ τὴν ἁγιωτάτην μεγάλην ἐκκλησίαν εἶναι, διακόνους δὲ ἄρρενας ἑκατὸν, καὶ τεσσαράκοντα δὲ θηλείας, καὶ ὑποδιακόνους ἐνενηκοντα, ἀναγνώστας δὲ ἑκατὸν δέκα, καὶ ψάλτας εἰκοσιπέντε, ὡς εἶναι τὸν πάντα ἀριθμὸν τῶν εὐλαβεστάτων κληρικῶν τῆς <ἀγιωτάτης> μεγάλης ἐκκλησίας ἐν τετρακοσίοις εἰκοσιπέντε προσώποις, καὶ ἑκατὸν πρὸς τούτοις τῶν καλουμένων πωλωρῶν; NovIust 123, 19: Τοὺς δὲ πρεσβυτέρους καὶ διακόνους καὶ ὑποδιακόνους καὶ ἀναγνώστας καὶ ψάλτας, οὓς πάντας κληρικούς καλοῦμεν). Dafür gehörten jetzt aber anders als im Edikt des Jahres 377 die Diakonissen und Kantoren zum Klerus. In der gleichen Novelle an anderer Stelle nennt Justinian die kirchlichen Amtsträger, die durch Handauflegung eingesetzt wurden: Hier werden Presbyter, Diakone, Diakonissen, Subdiakone, Kantoren, Lektoren und jetzt auch die Türhüter genannt (NovIust 3, pr.: πόσους μὲν προσήκόν ἐστι πρεσβυτέρους καθ' ἑκάστην ἐκκλησίαν, πόσους δὲ διακόνους, ἄρρενας τε καὶ θηλείας, πόσους τε ὑποδιακόνους, καὶ αὖθις ψάλτας τε καὶ ἀναγνώστας καὶ πωλωρῶς καθεστάναι ... τὸ τῶν χειροτονουμένων πλήθος).

oben gegebene, oft konträre Bezeichnungsvielfalt ohne jeweilige Definition widerlegt. Bei konkreten Aufzählungen der einzelnen Ämter im Klerus fehlen auch mal die einen, mal die anderen.<sup>122</sup> Eine Erklärung für die Bevorzugung von verallgemeinernden Wendungen könnte die sein, daß man Rücksicht auf regionale Unterschiede nehmen mußte und die konkrete Auslegung dem Bischof vor Ort oder den lokalen weltlichen Funktionären überlassen wollte.<sup>123</sup>

In der vorliegenden Untersuchung werden die kirchlichen Ämter behandelt, die in den epigraphischen und literarischen Quellen für Kleinasien belegt sind und die zumindest zeitweise zum Klerus gerechnet wurden. ‚Klerus‘ meint hier und im Folgenden die Gruppe der kirchlichen Amtsträger unterhalb des Bischofs, die durch Handauflegung geweiht wurden. Neben den geweihten Klerikern gab es

---

<sup>122</sup> CJust 1, 3, 6 von 377: *Presbyteros diaconos subdiaconos atque exorcistas et lectores, ostiarios etiam personalium munerum expertes esse praecipimus*; Const App. VIII, 31: οἱ διάκονοι διανεμέτωσαν τῷ κλήρῳ, τῷ ἐπισκόπῳ μέρη τέσσαρα, πρεσβυτέρῳ μέρη τρία, διακόνῳ μέρη δύο, τοῖς δὲ ἄλλοις, ὑποδιακόνους ἢ ἀναγνώστους ἢ ψάλταις ἢ διακονίσσαις, μέρος ἓν; NovIust 3 von 535: πόσους μὲν προσήκόν ἐστι πρεσβυτέρους καθ' ἐκάστην ἐκκλησίαν, πόσους δὲ διακόνους, ἄρρενάς τε καὶ θηλείας, πόσους τε ὑποδιακόνους, καὶ αὐθις ψάλτας τε καὶ ἀναγνώστους καὶ πυλωροὺς καθεστάναι; NovIust 16 von 536: συμβαίη πρεσβύτερον ἢ διάκονον ἢ ἀναγνώστην ἢ ψάλτην τελευτῆσαι, μὴ ἕτερον εὐθὺς ἐξῶθεν ἐπεισάγεσθαι; NovIust 123 von 546: οὐς δὲ πρεσβυτέρους καὶ διακόνους καὶ ὑποδιακόνους καὶ ἀναγνώστους καὶ ψάλτας, οὓς πάντας κληρικοὺς καλοῦμεν.

<sup>123</sup> So sind Exorzisten und Akoluthen überwiegend nur für den Westteil des Reiches belegt (s.u.). Unsicherheit herrschte offenbar auch bei den Ämter der Diakonisse, des Kantors und des Türhüters. Das Konzil von Nikaia hatte 325 erklärt, daß Diakonissen keine Handauflegung empfangen (C Nic., can. 16: ὅσοι ῥιψοκινδύνως μήτε τὸν φόβον τοῦ θεοῦ πρὸ ὀφθαλμῶν ἔχοντες, μήτε τὸν ἐκκλησιαστικὸν κανόνα εἰδότες, ἀναχωρήσουσι τῆς ἐκκλησίας, πρεσβύτεροι ἢ διάκονοι ἢ ὄλως ἐν τῷ κανόνι ἐξεταζόμενοι) und nicht zum Klerus gehörten. Nach den Constitutiones Apostolorum wurden sie jedoch weiterhin durch Handauflegung in ihr Amt eingesetzt (Const. App. III, 11; VIII, 20: αὐτὸς καὶ νῦν ἐπιθε ἐπὶ τὴν δούλην σου τήνδε τὴν προχειριζομένην εἰς διακονίαν). Der 14. Kanon des Trullanum spricht ebenfalls von einer Handauflegung für Diakonissen (C Trull., can. 14: ὁμοίως μήτε διάκονος πρὸ τῶν εἰκοσιπέντε ἐτῶν μήτε διακόνισσα πρὸ τῶν τεσσαράκοντα χρόνων χειροτονεῖσθω). In den kaiserlichen Edikten stehen die Diakonissen mal bei den Klerikern, mal getrennt als ein eigener Stand (vgl. Kap. 2.2.6.). Auch Kantoren werden in den Konzilskanones und weltlichen Rechtsquellen mal bei der Aufzählung der Kleriker genannt (Const. App. VIII, 47, can. 26; 43; 69; C Laod., can. 24; C Chalc., can. 14; NovIust 3, pr.; NovIust 3, 1; NovIust 123, 19; C Trull., can. 4), mal nicht (C Ant., can. 10; CTh 16, 2, 24 von 377 = CJust 1, 3, 6: *Presbyteros diaconos subdiaconos atque exorcistas et lectores, ostiarios etiam personalium munerum expertes esse praecipimus*), ohne daß sich diese Unterschiede auf regionale Umstände oder zeitliche Entwicklungen zurückführen ließen. Das gleiche gilt auch für die Türhüter (unter den Klerikern genannt: CTh 16, 2, 24 = CJust 1, 3, 6; NovIust 3, pr.; C Trull., can. 4; nicht unter den Klerikern genannt: C Ant., can. 10; NovIust 3, 1; NovIust 123, 19).

aber auch noch weitere kirchliche Amtsträger, die keine Handauflegung empfangen. Die Quellen aus Kleinasien bezeugen die folgenden kirchlichen Ämter unterhalb des Bischofs: κοπιάτης bzw. δεκανός, θυρωρός, ψάλτης, ἀναγνώστης, ὑποδιάκονος, διακόνισσα, διάκονος, πρεσβύτερος und χωρεπίσκοπος. Der κοπιάτης bzw. δεκανός wurde schon früh nicht mehr zum geweihten Klerus gerechnet, gehörte aber zu den kirchlichen Angestellten, die auch von staatlicher Seite mit den geweihten Klerikern auf eine Stufe gestellt wurden.<sup>124</sup> Die Ämter des πρωτοψάλτης, πρωταναγνώστης, ἀρχιδιάκονος bzw. πρωτοδιάκονος und ἀρχιπρεσβύτερος bzw. πρωτοπρεσβύτερος bildeten keine eigenen Weihestufen,<sup>125</sup> sondern wurden ausgewählten Klerikern aus der jeweiligen Rangstufe als Ehrentitel bzw. als spezielle Funktion übertragen.<sup>126</sup>

---

<sup>124</sup> vgl. Kap. 2.2.1.

<sup>125</sup> vgl. Kap. 2.2.3; 2.2.8; 2.2.11.

<sup>126</sup> Neben diesen Ämtern sind auch zwei κληρικοί (MAMA III, 304: λουτρά Διονυσίου χριστιανοῦ κλυρικοῦ. ἐνθάδε κίται Ἰουλιανῆ ἢ γλυκυτάτ[η]; CIG 8823: ἀνεκηνή[σ]θι ὁ Π[-?- ναὸ]ς τοῦ Θεοδόρ[ο]υ [-?- (e.g.) σπουδῆ] Ἄρμᾶ(?) κληρι[κοῦ(?) ἐπὶ -?-] ΠΠΤΓΕ-ΟΥ-Ρ- - - κ(αὶ) πρεσβυτέρου - - - ΘΛΛ κ(αὶ) τοῦ ὕκου α[ἰ]τοῦ(?)]) und ein ἐκκλησιαστικός (Haspels, Highlands of Phrygia, Nr. 97: Κ(ύρι)ε βοήθ(ι) Δοξάνδρ(ω) ἐκ(κλησια)στικ(ω)) bezeugt. Sie bekleideten vermutlich ein Amt in den niederen Rängen des Klerus (zu κληρικός vgl. dafür Prévot, Mactar V: Les inscriptions chrétiennes, 213). Exorzisten und Akoluthen sind in kleinasiatischen Inschriften nicht genannt. Sie werden zwar noch auf kleinasiatischen Konzilien des 4. Jhs. unter den niederen Weihestufen genannt (C Ant., can. 10; C Laod., can. 24), scheinen aber ansonsten keine Rolle mehr gespielt zu haben. Die übrigen Konzile und die weltlichen Rechtsquellen nennen sie nicht. Es gab sie auch im spätantiken Ägypten nicht (Wipszycka, Études, 232; Schmelz, Kirchliche Amtsträger, 38).

## **2. Die kirchlichen Amtsträger in Kleinasien**

### **2.1 Einleitung**

Gut 500 Kleriker sind durch Inschriften für Kleinasien belegt.<sup>1</sup> Einige wenige kleinasiatische Kleriker unterhalb des Bischofsamtes sind auch durch die Kirchengeschichtsschreibung, die überlieferte Korrespondenz bedeutender Kirchenführer der Zeit und die Akten der Kirchenkonzile bezeugt. Πρεσβύτεροι mit 204 Belegen und διάκονοι mit 145 Belegen bilden unter den epigraphisch bezeugten Klerikern die größte Gruppe (Abb. 1).

Vergleicht man das sich durch die Auswertung der Inschriften ergebene Zahlenverhältnis zwischen Diakonen und Presbytern mit den literarisch überlieferten Angaben von Klerikerzahlen zu einzelnen Kirchen, stellt man fest, daß das prozentuale Verhältnis stark voneinander abweicht. So unterzeichneten im Jahre 518 17 Presbyter, 42 Diakone, 3 Subdiakone und 15 Lektoren eine Petition des gesamten Kirchenpersonals von Apameia in Syrien gegen ihren Bischof Petrus.<sup>2</sup> An der Hauptkirche in Konstantinopel wollte Justinian im Jahre 535 die Zahl der Kleriker auf 60 Presbyter, 100 Diakone, 90 Subdiakone, 110 Lektoren, 25 Kantoren, 100 Türhüter und 40 Diakonissen beschränken.<sup>3</sup> In beiden Beispielen ist die Zahl der Diakone ungefähr doppelt so groß wie die der Presbyter. Bei den in den kleinasiatischen Inschriften bezeugten Klerikern bilden jedoch die Presbyter die weitaus größte Gruppe. Auffällig ist auch, daß in den Inschriften aus Kleinasien der prozentuale Anteil an niederen Klerikern wesentlich geringer ist als in den beiden Beispielen aus der literarischen Überlieferung. Wir besitzen 33 Lektoren-Inschriften, aber 204 Presbyterinschriften. In Apameia war die Zahl der Lektoren beinahe so hoch wie die der Presbyter, an der Hauptkirche von Konstantinopel beinahe doppelt so hoch. Diese Unterschiede zwischen den literarisch überlieferten Fällen und der epigraphischen Überlieferung könnten mehrere Ursachen haben. Zum einen könnte dies daran liegen, daß Apameia Metropolis war, Konstantinopel Sitz des Patriarchen und die Zahl der niederen Kleriker im Verhältnis zur

---

<sup>1</sup> In manchen Inschriften wird eine Gruppe von Klerikern genannt, ohne daß angegeben wird, wie viele Personen diese Gruppe umfaßte. Diese Fälle wurden einfach gewertet. Epigraphisch belegte Bischöfe sollen an anderer Stelle betrachtet werden (Kap. 8).

<sup>2</sup> ACO III, p. 103-106.

<sup>3</sup> NovIust 3, 1 von 535.

Zahl der höheren Kleriker an kleineren Bischofskirchen und erst recht an Parochialkirchen, die durch die Inschriften ja mit erfaßt werden, aus finanziellen Gründen geringer war, da hier nicht die Mittel zur Verfügung standen, um die niederen Ämter zu finanzieren. Die Aufgabe des Vorlesens im Gottesdienst beispielsweise wurde dann vermutlich von den Presbytern, Diakonen oder auch ausgewählten Laien übernommen.<sup>4</sup> Des weiteren mag es sein, daß der Unterhalt der niederen Amtsträger, den die Kirche ihnen zahlte, oder auch ihr privater Besitz so gering war, daß sie sich die Errichtung eines Grabsteines oder gar die Anfertigung eines Sarkophags nicht leisten konnten.<sup>5</sup> Ein dritter Grund könnte der sein, daß ein niederes Klerikeramt weniger der Erinnerung wert zu sein schien als ein hohes Amt und deswegen nicht in der Grabinschrift erwähnt wurde.<sup>6</sup> Schließlich könnten diese Unterschiede aber auch auf die Art der Quellen zurückzuführen sein: die literarischen Zeugnisse belegen die Zahl der Kleriker zu ihren Lebzeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt. Bei dem zu Kleinasien gesammelten epigraphischen Material handelt es sich jedoch um die Zahl der im Laufe mehrerer Jahrhunderte bestatteten Kleriker. Da ein *cursus honorum* auch in der Kirche üblich geworden war, auch wenn das Durchlaufen aller Ämter durchaus nicht die Regel war,<sup>7</sup> muß es sehr viel öfter vorgekommen sein, daß ein Kleriker im Range eines Presbyters oder Diakons verstarb als in einem der unteren Kirchenränge.<sup>8</sup> Lektor beispielsweise wurde man in der Regel im Jugendalter und das Lektorat stellte nur die erste Stufe innerhalb einer kirchlichen Karriere dar. Offiziell wurde zwar ein Min-

---

<sup>4</sup> vgl. für diese Begründung Wipszycka, *Études*, 237, die das numerische Übergewicht an Belegen für die niederen Weihegrade in der Stadt gegenüber dem Land so erklärt, daß an den kleinen Kirchen auf dem Land entweder kein Bedarf an weiterem Personal bestand oder einfach die finanziellen Mittel fehlten. Vgl. auch die Inschrift aus Korykos, deren Lesung jedoch nicht gesichert ist: + Σωματοθήκη Θεοπί[στου] δι[α]κ[ό]νου ἀν[α]γν[ό]σ[του] (MAMA III, 417; Ergänzung nach LBW 1454).

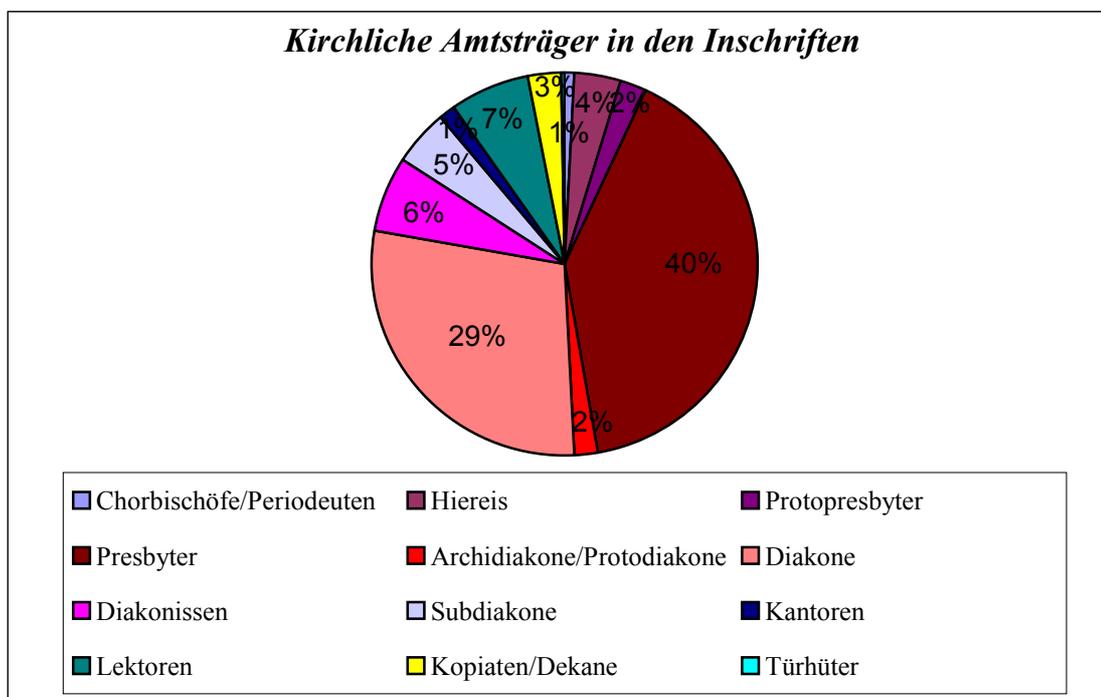
<sup>5</sup> vgl. Kap. 7.

<sup>6</sup> Auch hier vielleicht eine Kostenfrage: Die Kosten einer Inschrift hingen möglicherweise wie heute von der Anzahl der Wörter ab.

<sup>7</sup> Die allgemeine Verbreitung eines *cursus honorum* wird für Ägypten von Wipszycka bezweifelt (Wipszycka, *Études*, 226ff.).

<sup>8</sup> vgl. C Sard., can. 13: *episcopus ... non prius ordinetur, nisi ante et lectoris munere et officio diaconi aut presbyteri fuerit perfunctus*. Deutlich wird aus den Quellen, daß unterhalb des Bischofsamtes nur die Ämter des Lektors, Diakons und Presbyters zum kirchlichen *cursus honorum* gehörten, ohne daß zwangsläufig auch ein Aufstieg erfolgen mußte. Seltener im *cursus honorum* wurden die Ämter des Kantors, der offensichtlich auf einer Stufe mit dem Lektor stand, und des Subdiakons durchlaufen (vgl. Kap. 2.3.3; 2.3.5; 2.3.7; 2.3.9). Für die Türhüter war offensichtlich kein Aufstieg vorgesehen (vgl. Kap. 2.3.1; 2.3.2).

destalter von 18 Jahren für Lektoren gefordert und erst mit 25 Jahren konnte man zum Diakon geweiht werden,<sup>9</sup> in der Hagiographie sind jedoch viele Kinder als Lektoren bezeugt<sup>10</sup> und auch die meisten Lektoren in den Inschriften scheinen noch recht jung gewesen zu sein.<sup>11</sup>



**Abb. 1: Kirchliche Amtsträger in Kleinasien in den Inschriften<sup>12</sup>**

<sup>9</sup> NovIust 123, 13 von 546; vgl. unten Kap. 2.2.3.

<sup>10</sup> Theodor von Sykeon wurde jedoch schon zum Lektor geweiht, als er nicht viel älter als 14 Jahre alt war (Vita des Theodor von Sykeon, Kap. 21). Der Hl. Euthymius wurde schon als Dreijähriger vom Bischof von Melitene zum Lektor geweiht (Cyr. S., v. Euthym., 10). Der Enkel des Bischofs Phidos von Ioppe war noch sehr jung (νέον ὄντα) und bereits Lektor der Kirche des Hl. Anastasios (Cyr. S., v. Euthym., 35). Cyrill berichtet über Kyriakos, daß er schon als Kleinkind (ἐκ βρέφους) von seinem Großvater, dem Bischof Petrus von Korinth, zum Lektor geweiht worden war (Cyr. S., v. Cyriac., 223). Auch Kaiser Julian war in seiner Jugend Lektor gewesen (Gr. Naz., or. 4, p. 632); vgl. für *lectores infantuli* im lateinischen Westen: E. Rouff, s.v. Lektor, LTkK 6 (1934), 479f. Johannes Chrysostomos hingegen war bis zu seinem 30. Lebensjahr als Lektor tätig (Jo. D., enc. Chrys., p. 769).

<sup>11</sup> vgl. Kap. 2.3.3.

<sup>12</sup> Bei einigen dieser Kleriker weiß man sicher, daß sie einem Schisma oder einer Häresie angehörten. Für die Novatianer sind drei Presbyter (MAMA I, 172; SEG 6 (1932), 370; SEG 6 (1932), 137-140), ein Kleriker unbestimmten Ranges (SEG 6 (1932), 284), ein Diakon (CIG 9268) und ein Lektor (Haspels, Highlands of Phrygia, Nr. 50) bezeugt. Zu den Novatianern gehörte vielleicht aufgrund der offensichtlich für die Novatianer typischen Wendung τῆς ἀγίας τοῦ Θεοῦ ἐκκλησίας auch ein Protopresbyter (vgl. Kap. 6). Sokrates berichtet von Bischöfen, Presbytern, Diakonen und Lektoren der Novatianer (Soc., h. e. V, 9, 9). Des weiteren sind ein Protopresbyter

## 2.2 Die Entwicklung des geistlichen Standes Klerus vom 4. bis 6. Jh.

Man gewinnt aus den Quellen den Eindruck, daß, anders als vielfach angenommen,<sup>13</sup> die Entwicklung der geistlichen Ämter am Ende des 3. Jhs. keineswegs abgeschlossen war.<sup>14</sup> Betrachtet man die jeweils frühesten Belege für die einzelnen Ämter im Klerus, lassen sich bis zur Mitte des 6. Jhs. fünf Entwicklungsphasen in der Ausbildung der klerikalen Ämter unterscheiden.<sup>15</sup> In einer ersten Phase bildete sich ab dem frühen 2. Jh. unter den Gemeindeführern der apostolischen Zeit eine Hierarchie der kirchlichen Ämtern aus. Zu ihr gehörten die Ämter des Bischofs, des Presbyters, des männlichen und weiblichen Diakons und des Lektors.<sup>16</sup> Ab dem frühen 3. Jh. traten das Amt des Subdiakons und mit den ersten Kirchen das Amt des Türhüters hinzu.<sup>17</sup> Ein weiterer dritter Entwicklungsschub folgte dann in der ersten Hälfte des 4. Jhs., der mit der nach der Konstantinischen Wende beschleunigt fortschreitenden Christianisierung, der veränderten Stellung der Kirche in der Gesellschaft und ihren wachsenden Aufgaben zusammenhängen wird. In dieser Zeit sind die Ämter des Kantors<sup>18</sup> und des kirchlichen Totengräbers<sup>19</sup> zum ersten Mal bezeugt. Der abgewertete und neu definierte Stand der ei-

---

(MAMA VII, 88) und mehrere Presbyter der Apotaktiten (MAMA VII, 88; MAMA I, 173), ein oder zwei Bischöfe der Sakkophoroi (MAMA I, 171) und eine Diakonisse, ein Presbyter und eine Nonne der Enkratiten bezeugt (MAMA I, 233; MAMA VII, 69). Auch die Montanisten kannten Bischöfe, Presbyter und Diakone. Daneben gab es aber noch Patriarche und κοινωνοί, die in der Amtshierarchie der Montanisten noch über den Bischöfen, Presbytern und Diakonen standen. (Hier., ep. 41,3: „*Apud nos apostolorum locum episcopi tenet: apud eos episcopus tertius est! Habent enim primos de Pepusa Phrygiae patriarchas, secundo, quos appellant caenonos atque ita in tertium, paene ultimum gradum episcopi devolvuntur ...*“; CIust 1, 5, 20 von 530: ἐπὶ τοῖς Μοντανισταῖς θεσπίζομεν, ὥστε μηδένα συγχωρεῖσθαι τῶν καλουμένων αὐτῶν πατριαρχῶν καὶ κοινωνῶν ἢ ἐπισκόπων ἢ πρεσβυτέρων ἢ διακόνων ἢ ἄλλων κληρικῶν). Sicher zuzuordnende epigraphische Belege für Kleriker der Montanisten aus Kleinasien gibt es nicht. Vielleicht handelte es sich bei den drei epigraphisch bezeugten κοινωνοί κατὰ τόπον um die bei Hieronymus und im Codex Iustiani genannten *caenones* bzw. κοινωνοί (TAM V, 1, 46 aus Bagis in Lydien; JHS 37 (1916), 92, Nr. 5 aus Philadelphia in Lydien; SEG 15 (1958), 805 aus Selcikler in Phrygien).

<sup>13</sup> zuletzt: Schmelz, Kirchliche Amtsträger, 33.

<sup>14</sup> zur Entwicklung des klerikalen Ämtergefüges in den ersten drei nachchristlichen Jahrhunderten siehe z.B. Martin, Genese des Amtspriestertums; Ysebaert, Amtsterminologie; Dassmann, Ämter und Dienste; Schöllgen, Professionalisierung.

<sup>15</sup> vgl. Kap. 2.3.1–2.3.12.

<sup>16</sup> vgl. Kap. 2.3.3; 2.3.6; 2.3.7; 2.3.9.

<sup>17</sup> vgl. Kap. 2.3.2; 2.3.5.

<sup>18</sup> vgl. Kap. 2.3.4.

<sup>19</sup> vgl. Kap. 2.3.1.

nem Stadtbischof untergeordneten Chorbischöfe,<sup>20</sup> der aus dem Klerus gelöste, neu geregelte Status der Diakonissen<sup>21</sup> und die Hierarchie zwischen Bischof, Erzbischof und Patriarch bildeten sich ebenfalls zu dieser Zeit heraus.<sup>22</sup> In einer vierten Entwicklungsphase in der zweiten Hälfte des 4. Jhs. wurde - vermutlich veranlaßt durch den Aufstieg der Kirchen zu einem bedeutenden Macht- und Wirtschaftsfaktor in der Stadt - das Amt des kirchlichen Verwalters (οἰκονομος; κουράτορ; προκουράτορ) geschaffen, dem die Verwaltung des Kirchenvermögens übertragen wurde.<sup>23</sup> Ab der Mitte des 4. Jhs. sind Kleriker auch in der Funktion eines kirchlichen Sekretärs (νοτάριος) bezeugt.<sup>24</sup> Die neu entstehenden karitativen Einrichtungen erhielten wohl zur selben Zeit eigene Leiter (ὀρφανοτρόφος, βρεφοτρόφος, πτωχοτρόφος, ξενοδόχος), die meist auch ein geistliches Amt bekleideten.<sup>25</sup> In der zweiten Hälfte des 4. Jhs. setzte sich offenbar auch eine hierarchische Abstufung innerhalb eines klerikalen Ranges durch. Die Titel eines πρωτοψάλτης, πρωταναγνώστης, πρωτο- bzw. ἀρχιδιάκονος und πρωτο- bzw. ἀρχιπρεσβύτερος tauchen jetzt auf.<sup>26</sup> Die diversen Aufgaben in der Verwaltung des Kirchenvermögens und im kirchlichen Archivwesen, die zuvor vermutlich überwiegend vom Bischof mit Unterstützung des Diakone geleistet wurden und im Laufe des 4. und 5. Jhs. erheblich an Umfang zugenommen haben müssen, wurden spätestens ab der Mitte des 5. Jhs. in verschiedene Ressorts unterteilt.<sup>27</sup> Gegen Ende des 5. Jhs. sind in literarischen und papyrologischen Quellen die z.T. auch aus dem weltlichen Bereich bekannten Ämter eines Rechnungsführers (λογοθέτης), eines Schatzmeisters (σκευοφύλαξ; κειμηλιάρχης; σακελλάριος), eines Kreuzwächters (σταυροφύλαξ), eines Sekretärs (σηκηρητάριος) oder eines Rechtsbeistands (ἔδικος oder ἐκκλησιαστικός) belegt.<sup>28</sup> Diese Funktionen wurden in der Regel nur den Klerikern im Rang eines Diakons oder Presbyters übertragen.<sup>29</sup>

<sup>20</sup> C Anc., can. 13 (von 314); vgl. Kap. 2.3.12.

<sup>21</sup> C Nic., can. 19 (von 325); vgl. Kap. 2.3.6.

<sup>22</sup> C Nic., can. 4; 6; 7 (von 325).

<sup>23</sup> vgl. Kap. 2.3.7; 2.3.9.

<sup>24</sup> vgl. Kap. 2.2.3.

<sup>25</sup> vgl. Kap. 2.3.7; 2.3.9.

<sup>26</sup> vgl. Kap. 2.3.3; 2.3.4; 2.3.8; 2.3.11.

<sup>27</sup> vgl. Kap. 2.3.7; 2.3.9.

<sup>28</sup> vgl. Kap. 2.3.7; 2.3.9; vgl. Λεονταρίτου, Εκκλησιαστικά αξιώματα.

<sup>29</sup> vgl. Kap. 2.3.7; 2.3.9.

Eine Untersuchung zu den in den Inschriften genannten Gentilnomen bestätigt diese hauptsächlich auf Basis der literarischen Überlieferung gewonnenen zeitliche Einordnung. Nur in den Inschriften von Lektoren, Diakonissen, Subdiakonen, Diakonen oder Presbytern sind Gentilnomen bezeugt.<sup>30</sup> In den Inschriften von Türhütern, Kopiaten, Kantoren, Proto- oder Archidiakonen, Protopresbytern, Chorbischöfen, Periodeuten und in den Inschriften, in denen kirchliche Verwaltungsämter genannt werden, findet sich kein Gentilnomen. Da die Nennung des Gentilnomens nur bis höchstens zur Mitte des 4. Jhs. üblich war,<sup>31</sup> stammen diejenigen Inschriften der Lektoren, Diakonissen, Subdiakone, Diakone und Presbyter, in denen ein Gentilnomen genannt wird, vermutlich aus einer Zeit vor 350. Die übrigen Inschriften der Lektoren, Diakonissen, Subdiakone, Diakone und Presbyter, in denen kein Gentilnomen genannt wird, und die Inschriften der Türhüter, Kopiaten, Kantoren, Proto- oder Archidiakone, Protopresbyter, Chorbischöfe, Periodeuten und die kirchlichen Verwaltungsämter könnten darauf hindeuten, daß sie aus einer späteren Zeit stammen.<sup>32</sup> Das hieße, daß die Ämter der Türhüter, Kopiaten, Kantoren, Proto- oder Archidiakone, Protopresbyter, Chorbischöfe, Periodeuten und die kirchlichen Verwaltungsämter sich später als die übrigen Ämter und vermutlich nicht viel früher als um die Mitte des 4. Jhs. an den Kirchen eingerichtet wurden. Auch für Lektoren und Subdiakone sind unsere Belege für eine frühe Zeit gering. Am häufigsten sind für eine Zeit vor der Mitte des 4. Jhs. Presbyter, Diakone und Diakonissen bezeugt.

---

<sup>30</sup> Doch ist ihr Anteil eher gering. In nur vier von 33 Lektoreninschriften (d.h. gut 12%) wird ein Gentilnomen genannt. In nur einem von 24 Subdiakoninschriften (d.h. in gut 4%). In 7 der 32 Diakonissen-Inschriften (d.h. knapp 22%) wird ein *gentilicium* genannt. In 21 von 145 Diakoninschriften wird ein Gentilnomen genannt, d.h. insgesamt in knapp 15% der Diakoninschriften ist ein *gentilicium* bezeugt. In 43 von 204 Presbyterinschriften wird das Gentilnomen genannt, d.h. in gut 21%.

<sup>31</sup> vgl. Kap. 1.3; ab dem späten 3. Jh. wird sein Gebrauch schon seltener.

<sup>32</sup> Ein hinreichend sicheres Datierungskriterium ist die Nennung des Gentilnomens jedoch nicht und es finden sich auch Inschriften, die trotz eines fehlenden Gentilnomens in die Zeit zwischen 250 und 350 gehören; vgl. oben Kap. 1.3.

## 2.3. Die kirchlichen Amtsträger

### 2.3.1 Kopiaten

Bislang wenig Beachtung in der Forschung fanden die kirchlichen Totengräber, die zeitweilig auch zum Klerus gehörten.<sup>33</sup> Sie werden häufig nur in Bezug auf Konstantinopel betrachtet.<sup>34</sup> Das Amt des Kopiaten und seine Stellung innerhalb oder neben dem Klerus scheint sich erst um die Mitte des 4. Jhs. etabliert zu haben. Die Berufsbezeichnung *κοπιάτης* ist vom nur selten belegten Verb *κοπιᾶω* ‚schwer arbeiten‘ abgeleitet und das Substantiv für die vorchristliche Zeit weder literarisch noch epigraphisch belegt. In den literarischen Quellen außer in den Rechtsquellen sind die *κοπιαταί* nur bei Pseudo-Ignatius und bei Epiphanius belegt; beide Belege stammen aus der 2. Hälfte des 4. Jhs.<sup>35</sup> In den Gesetzestexten tauchen die kirchlichen Totengräber zum erstenmal in einem Edikt des Kaisers Constantius aus dem Jahre 356 auf: *negotiatores omnes protinus convenit aurum argentumque praebere, clericos excipi tantum, qui copiatas appellantur, nec alium quemquam esse immunem ab huius collationis obsequio.*<sup>36</sup> Man rechnete die Kopiaten offenbar zu den Klerikern. Daß es sich um eine relativ junge Bezeichnung für die Funktion des kirchlichen Totengräbers handelte, macht die Wendung *clericos ... qui copiatas appellantur* in diesem Edikt deutlich. Aus dem Wortlaut eines weiteren, drei Jahre später erlassenen Edikts des selben Kaisers geht dasselbe hervor: *hi, quos copiatas recens usus instituit nuncupari.*<sup>37</sup> Wie die kirchlichen Totengräber vorher bezeichnet worden waren, bevor die Bezeich-

<sup>33</sup> vgl. zum römischen *fossor*, eine Bezeichnung, die ab dem 4. Jh. für die Ausgräber der unterirdischen Grabablagen der Christen gebraucht wurde: H. Leclercq, s.v. Fossoyeurs, DACL V, 2 (1923), 2065-2092; Beck, Kirche und theologische Literatur, 104; G. Mietke, s.v. Fossor, LThK 3<sup>3</sup> (1995), 1370. Wandmalereien in den römischen Katakomben stellen die *fossores* mit Spitzhacke, Schaufel, Winkelmaß und Lampe dar. Zum *decanus* vgl. P. Kärmer, s.v. Dekan, LThK 3<sup>3</sup> (1995), 68f.; zum Bestattungswesen in christlicher Zeit: J. Kollwitz, s.v. Bestattung (B. Christlich), RAC 2 (1954), 208-219.

<sup>34</sup> Dagron, État, église, corporations, confréries, 155-182.

<sup>35</sup> Bei Pseudo-Ignatius im um die Mitte des 4. Jh. abgefaßten Brief an die Antiochener wird für die Totengräber, die hier inmitten der übrigen Kleriker aufgezählt werden, noch das Partizip Praesens statt des Substantivs verwendet (Ign., ep. 9, 12: τοὺς κοπιῶντας). Der Kirchenschriftsteller Epiphanius, der sein Buch „Gegen die Häresien“ in der 2. Hälfte des 4. Jhs. abfaßte, glaubte noch, ihre Tätigkeit seinen Lesern genauer erklären zu müssen (Epiph., haer. III, p. 522: λοιπὸν δὲ καὶ κοπιαταὶ οἱ τὰ σώματα περιστέλλοντες τῶν κοιμωμένων).

<sup>36</sup> Nur die Totengräber werden durch das Edikt von 356 von der Gewerbesteuer befreit, die übrigen Kleriker müssen die Steuer entrichten, wenn sie ein Gewerbe betreiben (CTh 13, 1, 1).

<sup>37</sup> CTh 16, 2, 15 von 359.

nung *copiatae* für sie üblich wurde, und ob das Amt des kirchlichen Totengräbers überhaupt schon vorher bestand, erfahren wir nicht. Aus dem Edikt von 359 wird jedoch deutlich, daß die Kopiaten jedoch nun anders als noch drei Jahre zuvor offenbar nicht mehr zu den Klerikern gerechnet wurden (*clerici vero vel hi, quos copiatas recens usus instituit nuncupari*).<sup>38</sup> Sie erhielten dennoch weiterhin die gleichen Privilegien wie diese.<sup>39</sup> Es finden sich in den Quellen keine Hinweise darauf, daß die kirchlichen Totengräber eine Weihe durch Handauflegung des Bischof erhielten. Sie unterlagen offenbar auch nicht den Kriterien wie ehrbarer Lebenswandel und hinreichende Bildung, nach denen die Kandidaten für den geistlichen Stand ausgewählt wurden. Auch die strengen Ehegesetze der Kirche und der Kaiser wurden offensichtlich nicht auf sie angewandt. Sie waren damit in diesen Punkten den Laien gleichgestellt.

Werden die kirchlichen Totengräber in den frühen Edikten von 356<sup>40</sup> und 359<sup>41</sup> *copiatae* genannt, findet sich dann in den Edikten aus den Jahren 409, 439 und 445 anstelle der *copiatae* nur noch die Bezeichnung *decani* für die zur Kirche gehörenden Totengräber.<sup>42</sup> In den in griechischer Sprache abgefaßten Novellen Ju-

---

<sup>38</sup> CTh 16, 2, 15.

<sup>39</sup> vgl. Kap. 4.5.2.

<sup>40</sup> CTh 13, 1, 1.

<sup>41</sup> CTh 16, 2, 15.

<sup>42</sup> CIust 1, 2, 4 von 409: *Non plures quam nongenti quinquaginta decani sacrosanctae huius amplissimae urbis deputentur ecclesiae nullique his addendi mutandive vel in defuncti locum substituenti pateat copia: nulli alii corporatorum praeter praedictum numerum per patrocina immunitate concessa negataque omni novationis facultate similia vindicandi his, quae in honorem vel necessaria obsequia sacrosanctae ecclesiae indulta sunt*; CIust 1, 2, 9 von 439: *Qui sub praetextu decanorum seu collegiatorum, cum id munus non impleant, aliis se muneribus conantur subtrahere, eorum fraudibus credidimus obviandum, ne quis sub specie muneris, quod minus exsequitur, alterius muneris oneribus relevetur, ne argentariorum vel nummulariorum munera declinentur ab his, qui dici tantum collegiati vel decani festinant*; CIust 1, 3, 22 von 445: *Quin etiam omnia privilegia, quae sacrosanctis ecclesiis confugarum aut clericorum, decanorum vel aliorum ecclesiasticorum causa legibus sunt praestita, intacta atque illibata servari*. Erstaunlicherweise heißt es jedoch in einer Novelle Justinians, bereits Kaiser Konstantin der Große hätte die 950 Werkstätten in Konstantinopel von Abgaben befreit, um den Bürgern ein kostenloses Begräbnis zu sichern (NovIust 59: Κωνσταντίνου γὰρ τοῦ τῆς εὐσεβοῦς λήξεως ἐννακόσια πεντήκοντα ἐργαστήρια ἐκ διαφορῶν συστημάτων τῆς εὐδαίμονος ταύτης πόλεως ἀτελῆ δεδωκότος τῇ ἀγιωτάτῃ μεγάλῃ ἐκκλησίᾳ). Wenn es dieses Edikt Konstantins wirklich gab, muß es in seinen letzten Lebensjahren erlassen worden sein, wurde später aber nicht in den Codex Theodosianus aufgenommen.

stinians von der Mitte des 6. Jhs. werden die Bezeichnungen *κοπιαταί* und *δεκανοί* nebeneinander verwendet.<sup>43</sup> Hinzu kommen hier noch die *λεκτικάριοι*, ebenfalls beim Totenbegräbnis tätige kirchliche Angestellte. Die drei Bezeichnungen *δεκανοί*, *λεκτικάριοι* und *κοπιαταί* scheinen hier austauschbar gewesen zu sein.<sup>44</sup> Du Cange<sup>45</sup> glaubte, daß ein *δεκανός* jeweils einer Gruppe von zehn *κοπιαταί* vorstand. Sauer hielt die *δεκανοί* für weltliche Totengräber, die die Aufgabe der Totenbestattung unter Konstantin von den *κοπιαταί* als kirchliche Totengräber übernahmen.<sup>46</sup> Doch nach den Gesetzestexten gehörten beide Gruppen zur Kirche.<sup>47</sup> Die *κοπιαταί* können auch nicht schon unter Konstantin durch die *δεκανοί* ersetzt worden sein, da ihr Amt erst um die Mitte des 4. Jhs. eingerichtet worden zu sein scheint.<sup>48</sup>

Die Inschriften legen nahe, daß es sich um regionale Unterschiede in den Bezeichnungen gehandelt haben könnte. Achtmal taucht der Beruf des *κοπιότης* in spätantiker Zeit in den kleinasiatischen Inschriften auf, fünf Belege stammen allein aus dem kilikischen Korykos<sup>49</sup>, einer aus dem nahegelegenen Seleukeia in Isaurien<sup>50</sup>, einer aus Ankyra<sup>51</sup> und einer aus Ikonion<sup>52</sup>. Außerhalb Kleinasiens wird ein *κοπιότης* nur einmal in einer unsicheren Lesung aus Tsiflikoudhia auf

<sup>43</sup> NovIust 59 von 537.

<sup>44</sup> NovIust 43 von 536: τὸν τῶν καλουμένων λεκτικαρίων ἦτοι δεκανῶν ἀριθμὸν; NovIust 59, 2: ὥστε μὲν τοι μὴ ἐλάττους εἶναι τοὺς δεκανοὺς ἦτοι κοπιατὰς τῶν ὀκτακοσίων. Weiter unten spricht Justinian dann nur noch von *δεκανοί*.

<sup>45</sup> Gloss. Graec., 275.

<sup>46</sup> J. Sauer, s.v. Fossor, LThk 4 (1932), 77.

<sup>47</sup> CIust 1, 3, 22 von 445: *Quin etiam omnia privilegia, quae sacrosanctis ecclesiis confugarum aut clericorum, decanorum vel aliorum ecclesiasticorum causa legibus sunt praestita, intacta atque illibata servari.*

<sup>48</sup> s. für die literarischen Belege der Ämter des *κοπιότης*, *λεκτικάριος* und *δεκανός*: Λεονταρίτου, *Εκκλησιαστικά αξιώματα*, 147-160.

<sup>49</sup> MAMA III, 260: + σωματοθήκη Ἀστερίου κοπι(ότητος) +; 294: Γηρασίου καὶ [B]αρσίμου καὶ Χρυσο[μ]άλλου κοπιατῶν; 441: + σωματοθήκη Ἰουλιανῆς θυγατρὸς Αντονίου κοπι(ότητος) καὶ Παύλου πλουμαρίου +; 667: + Λιμνῆ πριστίνου κὲ κοπιότητος +; 677: + σωματοθήκη Ῥουμανοῦ κοπιότητος καπίλου.

<sup>50</sup> Robert, *Hellenica* I, 30ff.: μνήμη[α] Ἰοάγ[ν]ου κοπιατοῦ· [δ]<ω>ρισσάμενο[ς] [Ἀν]αστάσι(ος) σχο[λ]άρις.

<sup>51</sup> JHS 19 (1899), 98, Nr. 84: ἐνθάδε κατάκιτε ὁ δοῦλος τοῦ θεοῦ Ἰωάννης κοπιότης, ὁ πάντων φίλος +.

<sup>52</sup> SEG 34 (1984), 1330: ἔντα κατάκιτε Τάτης κοπι(ότητος).

Zypern genannt.<sup>53</sup> Ein λεκτικάριος ist zwar schon für das Ende des 3. Jhs in einer unsicheren Lesung für Afyon in Phrygien bezeugt, ansonsten kommt die Bezeichnung nur in Quellen aus Tyros in Phönizien und aus Palästina vor.<sup>54</sup> In Phönizien und Palästina sind weder κοπιαταί noch δεκανοί belegt, hier finden sich nur die λεκτικάριοι. Δεκανοί sind außer in Kleinasien auch in Griechenland, Makedonien, Thessalien und Thrakien bezeugt. Bei den δεκανοί ist es allerdings nicht leicht zu entscheiden, ob es sich bei den genannten Männern wirklich um Totengräber handelte. Denn diese Bezeichnung, die ursprünglich aus der makedonischen Militär- und Verwaltungssprache stammte und den Vorgesetzten einer Zehnermannschaft bezeichnete, wurde in der Spätantike nicht nur für kirchliche Totengräber verwendet, sondern auch für niedere Beamte am kaiserlichen Hof und Vorsteher in Mönchsgemeinschaften.<sup>55</sup> In einem inschriftlich überlieferten Brief des Erzbischofs Hypatios von Ephesos werden δεκανοί zusammen mit κανωνικάί, Nonnen, genannt.<sup>56</sup> Einerseits liegt es nahe, daß sich dieser Brief an Mönche und Nonnen richtete, andererseits handelt der Brief über die Begräbnisse in Ephesos und auch in Konstantinopel gehörten κανωνικάί zum für die städtischen Begräbnisse zuständigen Personal der Kirche.<sup>57</sup> Bei den übrigen drei δεκανοί aus Ephesos,<sup>58</sup> aus Nikaia<sup>59</sup> und aus Korykos<sup>60</sup> scheint es ebenfalls wahrscheinlich, daß sich hinter den genannten δεκανοί kirchliche Totengräber verbergen, denn in den Inschriften findet sich kein Bezug zum kaiserlichen Hof noch ein Hinweis darauf, daß es sich um Mönche handelte.

<sup>53</sup> SEG 30 (1980), 1622: Τίμωνος κοπιιά[τ]ας χρηστέ, χαίρε.

<sup>54</sup> Rey-Coquais, Tyr, Nr. 29a; 88; 174; Thomsen, Jerusalem, 108, Nr. 175.

<sup>55</sup> CIust 12, 26, 1-2 von 416-444; CIust 12, 59, 5 um 470. Bei den als δεκανοί bezeichneten Funktionären am kaiserlichen Hof handelte es sich um in der Hierarchie sehr tief stehende Hofbeamte, die Aufgaben als Türhüter oder Boten versahen (H. U. Instinsky, s.v. decanus, RAC 3 (1957), 603-611; B. Singowitz, s.v. Dekan, LThK 3<sup>2</sup> (1959), 202ff.; vgl. auch Robert, REG 1966, 764f.).

<sup>56</sup> IK Ephesos, 4135 (aus den Jahren 531-537): καὶ γὰρ καὶ ἡ ἀγιωτάτη ἡμῶν ἐκκλησία τῆς παναγίας, ἐνδόξου, θεοτόκου καὶ ἀειπαρθένου Μαρίας καὶ τῆς τιμίας αὐτῶν ἐκφορᾶς προενόησεν καὶ τοὺς εἰς τοῦτο διακονοῦ μένους εὐαγεῖς δεκανοὺς καὶ τὰς εὐλαβεστάτας κανονικάς παραμυθείαν ἔχειν ἐκ τῶν ἐαυτῆς διετύπωσεν πραγμάτων, ὡς μηδενὶ περιλιθῆναι φιλαργυρίας Ἰουδαϊκῆς πρόφασιν·.

<sup>57</sup> NovIust 59, 2: τοῖς τε δεκανοῖς καὶ ἀκολουθοῖς καὶ ἀσκητρίαις καὶ κανονικάις.

<sup>58</sup> IK Ephesos, 2409: + ἐρῶιον δ[ιαφέρον - -] δεκανοῖ - -] θήκ[η - -].

<sup>59</sup> IK 10 (Nikaia), 531: ἔνθα κατάκτε Γ[ρ]ατιανὸς υεῖὸς Νικ[ο]μάχου δεκανοῦ.

<sup>60</sup> MAMA III, 397: σωματοθήκη Θεοδόρο{υ} δεκανοῦ +.

Im karischen Aphrodisias ist zudem noch ein ἀρχιδεκανός aus dem 5. oder 6. Jh. bezeugt;<sup>61</sup> ein weiterer ἀρχιδεκανός namens Aurelius Viktor errichtete im isaurischen Lystra seiner Mutter ein Grabmal.<sup>62</sup> Es könnte sich bei ihnen um die Vorsteher der örtlichen Totengräber handeln.

Kaiser Theodosius ließ im Jahre 409 in Konstantinopel 950 Dekane zu, die Immunität und Steuerleichterungen genossen.<sup>63</sup> Justinian bestimmte im Jahre 537, daß es insgesamt 1100 Dekane, Kopiaten und Lektikarii in Konstantinopel geben solle, deren Zahl niemals erhöht werden dürfe. Sie sollten durch die Erträge aus 1100 Werkstätten, die von steuerlichen Abgaben befreit waren, unterhalten werden.<sup>64</sup> Damit wollte Justinian allen Bürger der Hauptstadt ein kostenloses Begräbnis ermöglichen.<sup>65</sup> Über die Einrichtung und finanzielle Unterhaltung von δεκανοί, κοπιαταί oder λεκτικάριοι in anderen Städten besitzen wir keine Nachrichten. Durch die Ausdehnung der Privilegien des Klerus auch auf die kirchlichen Totengräber wollte man aber sicher erreichen, daß ein Begräbnis überall kostenlos war.

Aus den Inschriften geht hervor, daß das Amt des kirchlichen Totengräbers offenbar ein ehrenwerter Broterwerb war und sogar für ein gewissen Prestige sorgte. Nur so ist die Nennung ihrer beruflichen Tätigkeit in den Inschriften auch für Orte zu erklären, in denen dergleichen nicht wie beispielsweise im kilikischen Korykos

<sup>61</sup> Roueché, Aphrodisias, 230, Nr. 188.

<sup>62</sup> MAMA VIII, 46: [γ]ράμμασιν ἀινάουσι [- - - - - α]ὐτὴ γὰρ κατέχει Αὐρ. Νο[ν]γαν Νέστο[ρ]ος σ[αοφορ]σύνης [με]τέχουσαν, ἦν ἀδίκως διέλυσεν δινός φθόνος σῆς ἀπ[ὸ] κοίτης. οὐκ ἔθελον ἰκέσθαι ὑπὸ ζόφον ἠερόεντα ἤγαγε μῦρ' ὃ [λ]οῆ πρὶν γήρους μέτρον ἰκέσθαι. γράμματα ταῦτ' ἐχάραξεν Αὐρ. Οὐίκτωρ Μερκουρίου καλὸς ἀρχεδέκανος υἱὸς αὐτῆς τιμῆς κὲ μνήμης χάρι(ν) .

<sup>63</sup> CJust 1, 2, 4 von 405: *Non plures quam nongenti quinquaginta decani sacrosanctae huius amplissimae urbis deputentur ecclesiae nullique his addendi mutandive vel in defuncti locum substituendi pateat copia: nulli alii corporatorum praeter praedictum numerum per patrocina immunitate concessa negataque omni novationis facultate similia vindicandi his, quae in honorem vel necessaria obsequia sacrosanctae ecclesiae indulta sunt.*

<sup>64</sup> NovIust 43 von 536; NovIust 59, 2 von 537; vgl. Kap. 7.4.2.

<sup>65</sup> NovIust 43 von 536. Schon Anastasius hatte der Hauptkirche von Konstantinopel jährlich 70 Pfund Gold zugewiesen, damit sie aus diesen Einkünften für jeden Bürger von Konstantinopel ein kostenloses Begräbnis finanzierte (CJust 1, 2, 18, nicht datiert, zwischen 491 und 518); falsche Stellenangabe bei Schweizer, 165, Anm. 11.

üblich war.<sup>66</sup> Für das Ansehen, das die Totengräber genossen, war sicher die Zugehörigkeit zur Kirche und die staatliche Privilegierung verantwortlich.

### 2.3.2 Türhüter

Die Türhüter<sup>67</sup> der Kirchen hießen lat. *ostiarius*, griech. θυρωρός, πυλωρός oder ὀστιάριος<sup>68</sup> und sind zum ersten Mal für die Mitte des 3. Jhs. an der Kirche von Rom bezeugt.<sup>69</sup> So wie in vorchristlicher Zeit nur jedes wohlhabende Haus seinen *ostiarius* besaß, besaßen wohl auch nur die größeren Kirchen einen Wächter der Kirchentüren.<sup>70</sup>

Die in der Kirche angestellten Türhüter besaßen die Aufgabe, die Türen der Kirche zu öffnen und zu schließen und darauf zu achten, wer die Kirche betrat oder verließ<sup>71</sup> und entsprachen damit auch dem *aedituus*, dem paganen Tempelwächter. Sie sollten auch während des Gottesdienstes an den Ausgängen der Kirche stehen, durch die die männlichen Gemeindemitglieder die Kirche betraten und verließen,<sup>72</sup> die Diakonissen standen währenddessen an denen für die Frauen.<sup>73</sup> Desweiteren erledigten die Türhüter vermutlich noch weitere Hausmeistertätigkeiten.<sup>74</sup>

Die Ansprüche, die von Seiten der Kirche an einen Kandidaten für das Amt eines Türhüters gestellt wurden, waren offensichtlich gering. Nach Papst Gelasius muß-

<sup>66</sup> Ankyra: JHS 19 (1899), 98, Nr. 84; Ikonion: SEG 34 (1984), 1330; Seleukeia: CIG 9227; Nikaia: IK 9/10 (Nikaia), 531.

<sup>67</sup> Wieland, *Ordines Minores*, 54ff., 161ff.; Andrieu, *Les ordres mineurs*, 232-278; Beck, *Kirche und theologische Literatur*, 114; 118; 133; K. G. Sander, s.v. *Ostiarier*, LThK 7<sup>3</sup> (1998), 1202f.

<sup>68</sup> In den ägyptischen Papyri ist nur die Form θυρωρός belegt (vgl. zu Türhütern in Ägypten: Wipszycka, *Etudes*, 252ff.).

<sup>69</sup> Eus., h. e. VI, 43, 11: πρεσβυτέρους εἶναι τεσσαράκοντα ἕξ, διακόνους ἑπτὰ, ὑποδιακόνους ἑπτὰ, ἀκολούθους δύο καὶ τεσσαράκοντα, ἐξορκιστὰς δὲ καὶ ἀναγνώστας ἅμα πυλωροῖς δύο καὶ πενήκοντα, χήρας σὺν θλιβομένοις ὑπὲρ τὰς χιλίας πεντακοσίας, οὓς πάντας ἡ τοῦ δεσπότητος χάρις καὶ φιλανθρωπία διατρέφει.

<sup>70</sup> Im 4. Kanon des Konzils von Karthago heißt es: "*Ostiarius cure ordinatur, postquam ab archidiacono instructus fuerit, qualiter in dome dei debeat conversari, ad suggestionem archidiaconi, tradat ei episcopus claves ecclesiae de altari, dicens. Sic age, quasi redditurus deo rationem pro his rebus, quae hisce clavibus recluduntur.*"

<sup>71</sup> Call., v. Hyp. 42, 5.

<sup>72</sup> Const. App. II, 57.

<sup>73</sup> vgl. Kap. 2.3.6.

<sup>74</sup> Metaphorisch wird die Aufgabe des Türhüters bei Theodoret aufgegriffen: καὶ τοῖς μὲν εὐσεβέσιν ὁ πυλωρὸς ἀνοιγέτω τὰς πύλας, τοὺς δὲ βλασφήμους καὶ βδελυροὺς καὶ θεομισεῖς ἀποπεμπέτω, καὶ τὰς πύλας κλειέτω, καὶ οἶόν τινα μοχλὸν ἀρραγῆ, τὸ στερρόν ἐπιτιθέτω τῆς πίστεως (Thdt., *provid.*, p. 605).

te ein Kandidat für ein Amt im Klerus auf jeden Fall lesen können, wenn nicht, kam er höchstens noch für das Amt des *ostiarius* in Frage.<sup>75</sup>

Nach den kirchlichen Quellen gehörte der Türhüter unbestritten vom 4. bis zum 7. Jh. zum Klerus und wurde durch Handauflegung vom Bischof eingesetzt.<sup>76</sup> Er stand jedoch offensichtlich außerhalb des klerikalen *cursus honorum*. Ein Aufstieg von Türhütern zum Lektor oder Diakon ist nicht belegt. Aus den zwei kaiserlichen Edikten, in denen die kirchlichen Türhüter genannt werden, wird nicht ganz deutlich, ob die Kaiser die Türhüter zu den Klerikern rechneten oder ob sie eine Sondergruppe bildeten. In einem Edikt des Jahres 377 heißt es: *presbyteros diaconos subdiaconos atque exorcistas et lectores, ostiarios etiam personalium munerum expertes esse praecipimus*.<sup>77</sup> Sie erhielten jedenfalls die gleichen Privilegien.<sup>78</sup> Als die Türhüter im Jahre 535 wieder in einem kaiserlichen Edikt erwähnt wurden, gehörten sie offenbar nicht mehr zu den Klerikern: *Θεσπίζομεν τοίνυν ... καὶ τοὺς εὐλαβεστάτους κληρικοὺς καὶ γυναικας διακόνους καὶ πυλωροὺς μένειν*. Nach den κληρικοί und dem Stand der Diakonissen bilden die Türhüter die dritte Gruppe des Kirchenpersonals.<sup>79</sup>

Nur ein kirchlicher Türhüter ist inschriftlich für Kleinasien für unseren Untersuchungszeitraum bezeugt.<sup>80</sup> Man erfährt aus der Grabinschrift dieses θυρωρός namens Eutychios aus Korykos nichts weiter, als daß er Türhüter der Heiligen

<sup>75</sup> Lib. pont. 56, 691.

<sup>76</sup> C Laod., can. 24 (von 314/325): Ὅτι οὐ δεῖ ἱερατικοὺς ἀπὸ πρεσβυτέρων ἕως διακόνων καὶ ἐξῆς τῆς ἐκκλησιαστικῆς τάξεως ἕως ὑπηρέτων ἢ ἀνανοστών ἢ ψαλτῶν ἢ ἐπορκιστῶν ἢ θυρωρῶν ἢ τοῦ τάγματος τῶν ἀσκητῶν εἰς καπηλεῖον εἰσεῖναι; Const. App. III, 11 (vom Ende des 4. Jhs.): Οὐκ ἐπιτρέπομεν δὲ πρεσβυτέροις χειροτονεῖν διακόνους ἢ διακονίσσας ἢ ἀναγνώστας ἢ ὑπηρέτας ἢ ὠδοὺς ἢ πυλωροὺς, ἀλλὰ μόνοις τοῖς ἐπισκόποις; C Trull., can. 4 (von 691): Εἴ τις ἐπίσκοπος ἢ πρεσβύτερος ἢ διάκονος ἢ ὑποδιάκονος ἢ ἀναγνώστης ἢ ψάλτης ἢ θυρωρός γυναικὶ ἀφιερωμένη θεῷ μιχθείη, καθαιρείσθω ὡς τὴν νόμφην τοῦ Χριστοῦ διαφθείρας, εἰ δὲ λαϊκός, ἀφοριζέσθω.

<sup>77</sup> CTh 16, 2, 24 (= CJust 1, 3, 6).

<sup>78</sup> vgl. dazu unten Kap. 4.5.2.

<sup>79</sup> NovIust 3, 1 von 535; ferner heißt es in dieser Novelle: ὡς εἶναι τὸν πάντα ἀριθμὸν τῶν εὐλαβεστάτων κληρικῶν τῆς μεγάλης ἐκκλησίας ἐν τετρακοσίοις εἰκοσιπέντε προσώποις, καὶ ἑκατὸν πρὸς τούτοις τῶν καλουμένων πυλωρῶν. Justinian beschränkte hier die Zahl der an der Hauptkirche in Konstantinopel angestellten Kleriker auf 425 Personen und gewährte zusätzlich 100 Türstehern Unterhalt.

<sup>80</sup> Ein ὀστιάριος in einer sehr späten Inschrift aus dem 9. Jh. aus Hadrianupolis leitete die Restaurierung einer Kirche als ἐπισκεπτική (MAMA VII, 190). In mittel- und spätbyzantinischer Zeit bezeichnete ὀστιάριος eine wichtige Funktion in der Kirche (Λεονταρίτου, *Εκκλησιαστικά Αξιώματα*, 253-261).

Kirche Gottes am Ort war.<sup>81</sup> Er war zumindest so wohlhabend, daß er sich einen Sarkophag leisten konnte. Der *ostiarius*, der an der Kirche des Theodor von Sykeon in Anastasiupolis angestellt war, scheint hingegen in ärmlichen Verhältnissen gelebt zu haben, denn er schlief, wenn er unterwegs war, am Straßenrand.<sup>82</sup> Mangelnde Bildung und Armut dürfte der Grund sein, warum wir kaum epigraphische Belege für Türhüter besitzen.<sup>83</sup> Auch außerhalb Kleinasiens sind die inschriftlichen Zeugnisse spärlich.<sup>84</sup>

### 2.3.3 Lektoren

Das Amt des Lektors soll schon sehr früh im Christentum entstanden sein.<sup>85</sup> Früheste Belege finden sich um die Mitte des 2. Jhs. bei Justin: εἶτα παυσάμενου τοῦ ἀναγινώσκοντος ὁ προεστὼς διὰ λόγου τὴν νοθεσίαν καὶ πρόκλησιν τῆς τῶν καλῶν τούτων μιμήσεως ποιεῖται.<sup>86</sup> Schon die Paulus-Briefe waren zum Vorlesen in der Gemeinde bestimmt gewesen.<sup>87</sup> Nach der *Traditio Apostolica*, die Hippolyt zugeschrieben wird, überreichte der Bischof dem Lektor bei seiner Amtseinsetzung ein Buch, legte ihm jedoch nicht die Hand auf,<sup>88</sup> nach den *Constitutiones Apostolorum* wird der Lektor dann durch Handauflegung

<sup>81</sup> MAMA III, 355: σωματοθήκη Εὐτυχίου ΘΙΠΡΟΥ τῆς ἁγία(ς) τοῦ θιοῦ ἐκκλησίας.

<sup>82</sup> Vita des Theodor von Sykeon, Kap. 91.

<sup>83</sup> vgl. zu weiteren Gründen oben Kap. 2.2.

<sup>84</sup> In Catania auf Sizilien wurde die Grabinschrift des θυρωρός Primigenios gefunden, der zugleich auch das Amt des Subdiakons versah (Grégoire, Recueil, 547: ἐνθάδε κί]τε Π<ρ>μ[ιγένιος(?) ὑποδ[ιάκονος] κὲ θυρ[ωρός]). Aus Jerusalem stammt die Grabinschrift von Vater und Sohn aus dem 5. Jh., die beide θυρωροί der Kirche der Hl. Auferstehung Christi waren (Thomsen, Jerusalem, 91, Nr. 126 + θήκη διαφέρουσα Θεοδούλω, γενομένω θυρωρῷ τῆς ἁγίας τοῦ Χ(ριστοῦ) Ἀναστάσεως, καὶ Πέτρῳ θεοσεβ(εστάτῳ) θυρωρῷ τῆς αὐτῆς, υἱῷ αὐτοῦ, + καὶ πάντων τῶν διαφ(ερόντων) αὐτῷ). Ein gewisser Kasianos aus dem 5./6. Jh. war θυρωρός der Kirche eines nicht mehr entzifferbaren Heiligen, die im makedonischen Thessalonike stand (Feissel, Inscripti-  
ons chrétiennes de Macédoine, Nr. 144. + + + μιμόριον Κασιανοῦ θυρωροῦ τοῦ ἁγί[ου] - -). Ein *ostiarios* namens Chrysaphios aus einem sonst nicht belegten Ort namens Belephorouoi bei Tyros bekam von einer gewissen Irene einen Sarkophag geschenkt, möglich, daß es sich hier um den Türhüter eines privaten Haushalts handelte (Rey-Coquais, Tyr, Nr. 121 + σορὸς διαφέρων Χρυσαφίου ὀστιαρίου τῶν Βελεφορουων ἐδορήσατο ἡ κυρία Εἰρήνη +). Für die wenigen papyrologischen Belege aus Ägypten, die alle aus dem 6. oder 7. Jh. stammen s. Wipszycka, Etudes, 253f.

<sup>85</sup> vgl. zum Lektoramt in Ägypten: Wipszycka, Études, 238-248.

<sup>86</sup> Just., apol. I, 67, 4.

<sup>87</sup> vgl. 1 Thess. 5, 27.

<sup>88</sup> Hipp., trad. ap. 66: Ἀναγνώστης καθίσταται ἐπιδόντος αὐτῷ βιβλίον τοῦ ἐπισκόπου οὐδὲ γὰρ χειροθετεῖται.

des Bischofs geweiht.<sup>89</sup> Der Lektor gehörte für den Zeitraum vom 4. bis 7. Jh. immer unbestritten zum geweihten Klerikerstand.<sup>90</sup>

Nach Cyprian war das Lektorat die Probephase für Anwärter des Diakonats über die weitere Vorstufe des Subdiakonats.<sup>91</sup> Die Hauptaufgabe der Lektoren war das Vorlesen der biblischen Schriften. Nach den *Constitutiones Apostolorum* vom Ende des 4. Jhs. stand der Lektor während seiner Lesung an erhöhter Stelle und trug aus dem Alten Testament und den Paulusbriefen vor.<sup>92</sup> Die Evangelien durfte er hingegen nicht lesen; dies war den Presbytern und Diakonen vorbehalten.<sup>93</sup> Lektoren lasen nicht nur im Gottesdienst vor, sie wurden von den Bischöfen auch als Briefboten eingesetzt.<sup>94</sup> Die Quellen zeigen, daß Lektoren zudem auch als Sekretäre (*νοτάριοι*) im Büro des Bischofs tätig waren.<sup>95</sup> Die frühesten Belege beziehen sich auf die Bischofskirche von Konstantinopel und stammen schon aus der ersten Hälfte des 4. Jhs.<sup>96</sup>

---

<sup>89</sup> Const. App. III, 11: Οὐκ ἐπιτρέπομεν δὲ πρεσβυτέροις χειροτονεῖν διακόνους ἢ διακονίσσας ἢ ἀναγνώστας ἢ ὑπηρέτας ἢ ῥόδους ἢ πυλωρούς, ἀλλὰ μόνοις τοῖς ἐπισκόποις; Const. App. VIII, 22: Περὶ δὲ ἀναγνωστῶν ἐγὼ Ματθαῖος ὁ καὶ Λεῦις ὁ ποτε τελώνης διατάσσομαι. Ἄναγνώστην προχειρίσαι ἐπιθείς αὐτῷ τὴν χεῖρα, καὶ ἐπευξάμενος πρὸς τὸν Θεὸν λέγε ...

<sup>90</sup> Pall., h. Laus. 38: ἀναγνώστης κεχειροτόνηται παρὰ τοῦ ἀγίου Βασιλείου τοῦ ἐπισκόπου τῆς ἐκκλησίας Καισαρέων; Const. App. VIII, 47, can. 27; 43; 69; C Ant., can. 10; C Sard., can. 13; C Laod., 23; 24; C Trull., can. 4; 6; 33; C Nic. 2, can. 14; vgl. auch Vita des Theodor von Sykeon, Kap. 21. Eine Ausnahme bildete der 13. Kanon des Konzils von Chalkedon, das zwischen κληρικοί und ἀναγνώσται unterschied (C Chalced., can. 13: Ἐένους κληρικούς καὶ ἀναγνώστας ἐν ἑτέρῳ πόλει δίχα συστατικῶν γραμμάτων τοῦ ἰδίου ἐπισκόπου μηδ' ὄλως μηδαμοῦ λειτουργεῖν).

<sup>91</sup> Cyr., ep. 29; 38. Wieland hält das Subdiakonats und das Lektorat als ebenbürtige Vorstufe zum Diakonats (Wieland, *Ordines Minores*, 178f.).

<sup>92</sup> Const. App. II, 57, 19-29. In der *Liturgia praesantificatorum* des Epiphanius soll der Lektor einen Teil aus der Genesis des AT vortragen (Epiph., lit. praesant., III, 85: Ὁ ἀναγνώστης: Τὸ προκείμενον καὶ τὴν προφητείαν. Καὶ ἀνάγνωσις εἶτα εἰς Γένεσιν. Μετὰ τὴν προφητείαν).

<sup>93</sup> Const. App. II, 57, 29-32; vgl. Soz., h. e. VII, 19.

<sup>94</sup> Bischof Epiphanius von Konstanteia auf Zypern schickte einen Lektor seines Kirchenstabes, um einem Presbyter in der Fremde eine Nachricht zu überbringen (Epiph., ep. ad Jo. H., p. 281ff.). Auch Basileios der Große bediente sich eines Lektors als Boten (Bas., ep. 135, 2). Und auch in der Vita des Johannes Chrysostomos tritt ein Lektor als Briefbote auf (Pall., v. Chrys., p. 7).

<sup>95</sup> In der Kirche von Nazianz fungierte der Lektor Johannes als Notar. Durch ihn ließ Gregor von Nazianz sein Testament aufsetzen (Gr. Naz., test. 159).

<sup>96</sup> s. für die literarischen Belege Λεονταρίτου, *Εκκλησιαστικά αξιώματα*, 69; 313-335.

Nur bislang dreiunddreißig Inschriften aus Kleinasien belegen Lektoren. Sieben wurden in Galatien<sup>97</sup> gefunden, fünf in Lykaonien<sup>98</sup>, vier in Karien<sup>99</sup>, jeweils drei in Phrygien,<sup>100</sup> Pontos<sup>101</sup> und Pisidien,<sup>102</sup> jeweils zwei in Asia<sup>103</sup> und in Kilikien<sup>104</sup> und jeweils eine in Lydien,<sup>105</sup> in der Troas,<sup>106</sup> Bithynien<sup>107</sup> und Isaurien.<sup>108</sup> Die ältesten Inschriften stammen aus Galatien und datieren ins 3. Jh.,<sup>109</sup> der größte Teil der Inschriften stammt aber aus dem 4. bis 6. Jh.

Wenn in den Grabinschriften für verstorbene Lektoren der Errichter des Grabmales genannt wird, ist es der Vater oder die Mutter des Lektors. Hieraus darf man wohl schließen, daß der Verstorbene bei seinem Tod noch recht jung war.<sup>110</sup> Dies weist darauf hin, daß wohl gewöhnlich junge Männer zu Lektoren geweiht wurden, - ob dabei das Mindestalter von 18 Jahren eingehalten wurde, läßt sich nicht sagen, - und daß es nicht üblich war, lange im Amt des Lektors zu verweilen, sondern normalerweise bald die Weihe für ein höheres Amt folgte.<sup>111</sup> Doch es gab in Kleinasien auch einige Lektoren, die ihr Amt bis an ihr Lebensende ausübten. Die Lektoren der Kirche in Didyma<sup>112</sup> und die Lektoren und Kantoren der Kirche von Ephesos<sup>113</sup> und Apameia<sup>114</sup> besaßen eine gemeinsame Grabstätte. Diese Männer

<sup>97</sup> RECAM II, 197; 261; 354; 439; 443; MAMA VII, 240; 427.

<sup>98</sup> MAMA VII, 484; 540; 564; 570; MAMA VIII, 220.

<sup>99</sup> Rehm, Didyma, Nr. 611; Roueché, Aphrodisias, 146-152, Nr. 91; 173, Nr. 115; SEG 30 (1980), 1296.

<sup>100</sup> Haspels, Highlands of Phrygia, Nr. 50; 54; 108.

<sup>101</sup> Stud. Pont., III, 1, Nr. 70b; 230; 234a.

<sup>102</sup> MAMA I, 194; MAMA VI, 237; SEG 6 (1932), 580.

<sup>103</sup> IK Ephesos, 543; 1285.

<sup>104</sup> MAMA III, 246; 682;

<sup>105</sup> Sardes VII, 1, 188.

<sup>106</sup> IK 53 (Alexandreia Troas), 185.

<sup>107</sup> TAM IV, 1, 374

<sup>108</sup> MAMA III, 16.

<sup>109</sup> RECAM II, 261; 354.

<sup>110</sup> MAMA I, 194; MAMA VII, 240; 427; 484, MAMA VIII, 220. Bei den anderen Inschriften, in denen Familienangehörigen eines Lektors gedacht wird, handelt es sich um Grabinschriften für Väter oder Schwiegerväter der Lektoren, nicht etwa für Kinder, d.h. auch diese Lektoren müssen zum Zeitpunkt der Grabsteinaufstellung noch relativ jung gewesen sein (MAMA VII, 484; 564).

<sup>111</sup> Wipszycka, Études, 238.

<sup>112</sup> Rehm, Didyma, Nr. 612: +  $\nu\iota\kappa\hat{\alpha}$  ἡ τύχη ἀναγνωστῶν +.

<sup>113</sup> IK Ephesos, 543: οὗτος ὁ τόπος ψαρταναγνωστῶν (sic!), διακόνων, πρεσβυτέρων; IK Ephesos, 3844: [- - -]μου ᾄδο(ν)τες κὲ ἀνα[γ]ηνόσκο(ν)[τ]ες.

<sup>114</sup> MAMA VI, 237: + ἡρῶν διαφέρον τῶν εὐλαβεστάτων ψαλταναγνωστῶν τῶν

gedachten offensichtlich, in ihrem Amt alt zu werden.<sup>115</sup>

Kantoren und Lektoren werden häufiger gemeinsam genannt.<sup>116</sup> In der einen Inschrift aus Ephesos und der aus Apameia handelt es sich um ψαλτανανγνωστοί, Männer, die offenbar sowohl das Amt des Kantors als auch des Lektors ausübten.<sup>117</sup> In der Inschrift aus Hadrianoi war der Kantor ebenfalls zugleich auch Lektor.<sup>118</sup> Unter Kaiser Constans im Jahre 342 starb in den Kämpfen zwischen Orthodoxen und Arianern in Konstantinopel auch ein gewisser Markianos, ψάλτης καὶ ἀναγνώστης τῶν ἱερῶν γραφῶν, dessen Grab noch im 5. Jh. vor den Mauern der Stadt zu sehen war.<sup>119</sup> Der erste unter den Lektoren war der πρωτανανγνώστης.<sup>120</sup> Für Kleinasien finden sich dafür zwei epigraphische Belege.<sup>121</sup> Die Hierarchie innerhalb einzelner Weiheränge hatte nach Wipszycka Bedeutung beim Empfang der Eucharistie, dem Platz in der Prozession und dem Rederecht in Versammlungen.<sup>122</sup>

---

ὀρθοδόξων +.

<sup>115</sup> Auch für Ägypten sind eine Reihe älterer Lektoren in dokumentarischen Papyri belegt (Wipszycka, *Études*, 242f.).

<sup>116</sup> IK Ephesos, 543; 3844; MAMA VI, 237; IK 33 (Hadrianoi/ Hadrianeia), 195; Soz., h. e. IV, 3, 1.

<sup>117</sup> IK Ephesos, 543: οὗτος ὁ τόπος ψαρτανανγνωστῶν, διακόνων, πρεσβυτέρων; MAMA VI, 237: ἡρώων διαφέρον τῶν εὐλαβεστάτων ψαλτανανγνωστῶν τῶν ὀρθοδόξων; vgl. hierzu auch die Inschrift IK Ephesos, 3844: - - - ]μου ἡδοντες κὲ ἀνα[γ]ηνόσκο{ν}[τ]ες; vgl. Wipszycka, *Études*, 240.

<sup>118</sup> IK 33 (Hadrianoi/ Hadrianeia), 195: τὸν πᾶσιν φίλιον καὶ ἄξιον ἐν πολυλόβοις ἀνδράσιν [ἐν θ' ἀ]γίοις δόξαν ἐφειλάμ[ε]νος Νεικατόρις πινυτό[ς] Χενοφώντος γονετοῦ [παῖς ὁ]ς τειμὴν πλείστην ἐκτή[σ]ατο πᾶσι βροτοῖσιν [εἶν ἀγί]φ τε λαφ̄ ὑ[ψί]σ-του ποιμνεία τέρπ[εν καὶ] ψαλμοῖς τε ἀγείοις κ[ἀνα]γνώσμασι{ν}; vgl. Soz., h. e. VI, 3, 1.

<sup>119</sup> Soz., h. e. IV, 3, 1.

<sup>120</sup> Beck, *Kirche und Theologische Literatur*, 113; vgl. Λεονταρίτου, *Εκκλησιαστικά αξιώματα*, 69.

<sup>121</sup> Haspels, *Highlands of Phrygia*, Nr. 54: [- - -] Νῆξ[·] Ἀσκληπιοῦ πρωτανανγνώστου +; Sardes VII, 1, 188: πρωτανανγνώστου {sc. τόπος?}.

<sup>122</sup> Wipszycka, *Études*, 217f. Für Archidiacone in Ägypten s. Wipszycka, *Études*, 221f. Wipszycka hebt die Analogie zur Hierarchie der Senatoren in Rom oder den Kurialen in den Provinzstädten hervor. Für die literarischen Belege s. Λεονταρίτου, *Εκκλησιαστικά αξιώματα*, 70-98.

### 2.3.4 Kantor

Die Bezeichnung für den Sänger im Gottesdienst war gewöhnlich ψάλτης,<sup>123</sup> in Ägypten auch ἱεροψάλτης oder ψαλμωδός.<sup>124</sup> In der 2. Hälfte des 4. Jhs. begegnet man den ersten literarischen Zeugnissen für das Amt des Kantors in der Kirche.<sup>125</sup> Auf der Synode von Laodikeia in Phrygia Pakatania (zwischen 343 und 381) wird entschieden, daß niemand anders in der Kirche singen sollte als die Kantoren, die zum Altar gehen und aus einem Buch der Gemeinde vorsingen sollten.<sup>126</sup> Dieser Beschluß drückt die Bemühungen aus, auch diesem Bereich des Gottesdienstes feste Regeln zu geben. Aus der 2. Hälfte des 4. Jhs. stammen auch die übrigen frühen Belege für ψάλται.<sup>127</sup>

Die Kantoren stehen in der kirchlichen Hierarchie bei Gregor von Nazianz<sup>128</sup>, den Constitutiones Apostolorum<sup>129</sup> und in den kaiserlichen Gesetzen nach den Lektoren und vor den Türhütern. Sie wurden nach den Constitutiones Apostolorum vom Bischof durch Handauflegung geweiht.<sup>130</sup> Auch der Kantor war vermutlich seit 330 n.Chr. vom Kuriendienst befreit und genoß vollkommene Immunität. Sein Amt wird zwar in den juristischen Codices nicht ausdrücklich erwähnt, aber die Wendung *ceterique clerici*<sup>131</sup> oder *omnes perinde qui primi sunt* aber wohl mit erfaßt.<sup>132</sup> Der Kantor wird in den Rechtsquellen explizit unter den übrigen Kleri-

<sup>123</sup> Beck, Kirche und theologische Literatur, 113; 133; F. K. Prassl, s.v. Kantor, LThK 5<sup>3</sup> (1996), 1205.

<sup>124</sup> Wipszycka, Études, 248; Schmelz, Kirchliche Amtsträger, 39; vgl. zum Kantor in Ägypten allgemein: Wipszycka, Études, 248-251.

<sup>125</sup> Als in der diokletianischen Verfolgung der Befehl erging, alle Vorsteher der Kirchen zu verhaften, wurden, so Eusebius in seiner Kirchengeschichte, Bischöfe, Presbyter, Diakone, Lektoren und Exorzisten in die Gefängnisse geworfen. Die Kantoren werden von Eusebios nicht genannt (Eus., h. e. VIII, 6, 9).

<sup>126</sup> C Laod., can. 15.

<sup>127</sup> Const. App. III, 11; VIII, 12; 13; Epiph., lit. praesanct., 3, 168; Gr. Naz., lit., p. 713; Soz., h. e. IV, 3, 1.

<sup>128</sup> Gr. Naz., lit., p. 713.

<sup>129</sup> Const. App. III, 11; VIII, 12; 13.

<sup>130</sup> Const. App. III, 11: Οὐκ ἐπιτρέπομεν δὲ πρεσβυτέρους χειροτονεῖν διακόνους ἢ διακονίσσας ἢ ἀναγνώστας ἢ ὑπηρέτας ἢ ὠδοῦς ἢ πυλωρούς, ἀλλὰ μόνοις τοῖς ἐπισκόποις· αὕτη γάρ ἐστι τάξις ἐκκλησιαστικὴ καὶ ἁρμονία.

<sup>131</sup> CTh 16, 2, 7: *lectores divinatorum apicum et hypodiaconi ceterique clerici, qui per iniuriam haereticorum ad curiam devocati sunt, absolvantur et de cetero ad similitudinem orientis minime ad curias devocentur, sed immunitate plenissima potiantur.*

<sup>132</sup> CTh 16, 2, 24: *Presbyteros diaconos subdiaconos atque exorcistas et lectores, ostiarios omnes perinde qui primi sunt etiam personalium munerum expertes esse praecipimus.*

kern erst in einem Edikt des Jahres 530 genannt<sup>133</sup> und findet dann in den Novel-  
len Justinians relativ häufig Erwähnung.<sup>134</sup>

Ein bestimmtes Mindestalter für Kantoren ist nicht bekannt. Ein Beispiel für einen  
ψάλτης im Kindesalter stellte der heilige Theodosios aus Kappadokien dar.  
Theodosios wurde in einem kleinen kappadokischen Dorf, der  
κώμη Μωγαριάσσου, geboren und siedelte bald, so berichtet sein Biograph  
Kyrillos, in das kappadokische Komana um, wo er die heiligen Schriften studierte  
und schon als Knabe als ψάλτης in der dortigen Kirche tätig war.<sup>135</sup> Sein Talent  
als Kantor wird in der Vita gerühmt.<sup>136</sup>

Nur sieben Inschriften aus Kleinasien nennen kirchliche Kantoren.<sup>137</sup> Fünf Kanto-  
ren stammen aus Korykos,<sup>138</sup> jeweils einer aus Apameia<sup>139</sup> und aus Ephesos.<sup>140</sup>  
Ein Mann in Korykos wird als πρωτοψάλτης bezeichnet,<sup>141</sup> d.h. es müssen meh-  
rere Kantoren gleichzeitig an der Kirche von Korykos tätig gewesen sein und eine  
gewisse Hierarchie unter ihnen bestanden haben.<sup>142</sup>

<sup>133</sup> CJust 1, 3, 44 von 530: *Cum sacri canones neque religiosissimis presbyteris neque devotissimis diaconis vel subdiaconis post talem ordinationem nuptias contrahere permittant, sed solis devotissimis cantoribus et lectoribus id concedant.*

<sup>134</sup> NovIust 3 von 535; NovIust 5 von 535; NovIust 17 von 535; NovIust 24 von 536; NovIust 123 von 546.

<sup>135</sup> Cyr. S., v. Thds., p. 238.

<sup>136</sup> Cyr. S., v. Thds., p. 239: ψάλτην εὐφύεστατον.

<sup>137</sup> Die Belege für die höheren Klerikerränge und auch für die Lektoren sind weitaus höher. Das gleiche gilt für Ägypten (vgl. Wipszycka, *Études*, 248ff.).

<sup>138</sup> MAMA III, 373: σωματοθήκη Ἡρακλίου ψάλτου; 417: + Σωματοθήκη Θεο-  
πί[στου] δι[α]κ[ό]νου ἀν[α]γν[ό]σ[τ]ου (Ergänzung nach LBW 1454); 451b: + σωματο-  
θήκη Πέτρου καὶ Μηνᾶ ψάλτου) ++; 472: σωματοθήκη Ἰωάννου ψάλτου Λουκά;  
649: + Παύλου διακόνου Γεωργίου πρ(ω)τοψάλτου ἀδελφῶν.

<sup>139</sup> MAMA VI, 237: + ἡρῶν διαφέρον τῶν εὐλαβεστάτων ψαλταναγνωστῶν τῶν  
ὀρθοδόξων ++.

<sup>140</sup> IK Ephesos, 543: οἷτος ὁ τόπος ψαρταναγνωστῶν (sic!), διακόνων, πρεσβυτέρων.

<sup>141</sup> MAMA III, 649: + Παύλου διακόνου Γεωργίου πρ(ω)τοψάλτου ἀδελφῶν.

<sup>142</sup> Weitere epigraphische Belege für πρωτοψαλτοί stammen sonst nur noch vom athenischen Parthenon und datieren in das 9. und 10. Jh. (Orlandos, *Vranoussis*, Nr. 45; 64; 150; 170 und 192). Ein ὑποψάλτης ist in Tyros belegt (Rey-Coquais, *Tyr*, Nr. 222A). Auch die frühesten literari-  
schen Belege stammen aus dem 9. Jh., vgl. Λεονταρίτου, *Εκκλησιαστικά αξιώματα*, 497ff.  
Für die Entwicklung des Kantoramtes in späteren Jahrhunderten s. F.K. Prassl, s.v. Kantor, *LThK*  
5<sup>3</sup> (1996), 1205.

### 2.3.5 Subdiakone

Das Amt des Subdiakons wird ebenso wie das des Lektors bereits in der *Traditio Apostolica* aus dem frühen 3. Jh. erwähnt.<sup>143</sup> Ist hier noch nicht von einer Weihe, sondern nur von einer Ernennung die Rede, bezeugen die *Constitutiones Apostolorum*, daß der Subdiakon durch Handauflegung des Bischofs geweiht wurde.<sup>144</sup> Auf der Synode von Laodikeia in Phrygia Pakatania wurde bestimmt, daß die Subdiakone nicht zusammen mit den Diakonen und Presbytern im Diakonium sitzen und nicht die heiligen Geräte berühren dürften.<sup>145</sup> Dieses Verbot bezog sich aber ganz sicher nur auf die Zeit während des Gottesdienstes, denn nach den *Constitutiones Apostolorum* waren die Subdiakone für die Sorge um die heiligen Geräte zuständig. Denn der Bischof sprach während der Weihe: *„Herr, o Gott, ... blicke nun auf diesen deinen Diener, den zu weihenden Subdiakon, und schenk ihm den heiligen Geist, auf daß er würdig mit den heiligen Geräten umgehe und deinen Willen ganz und gar erfülle um Christi willen, wegen dem dir Ruhm, Ehre und Verehrung im heiligen Geist bis in alle Ewigkeit gebührt.“*<sup>146</sup> Nach den *Constitutiones Apostolorum* wachten die Subdiakone wie die Türhüter während der Messe an den Türen der für die Männer vorgesehenen Teile der Kirche, damit niemand während des Gottesdienstes die Kirche verließ oder während des heiligsten Teils die Türen öffnete.<sup>147</sup> Einer der Subdiakone sollte den Priestern zum Zeichen der Reinheit der Seelen vor dem Gottesdienst die Hände waschen.<sup>148</sup> Vierundzwanzig Subdiakone sind epigraphisch für Kleinasien belegt. Acht stam-

<sup>143</sup> Hipp., trad. ap. 32. Bei Papst Cornelius (Eus., h. e. VI, 43, 11) und Cyprian (ep. 2; 3; 29; 30) finden sich auch frühe Erwähnungen. Sieben Subdiakone als Gehilfen der sieben Diakone dienten nach dem Bericht des Papstes Cornelius um 250 n.Chr. an der Kirche von Rom und wurden von ihr unterhalten (Eus., h. e. VI, 43, 11). Vgl. zum Amt des Subdiakons B. Kleinheyer, M. Kaiser, s.v. Subdiakon, LThK 9<sup>2</sup> (1964), 1133; H.-J. Feulner, s.v. Subdiakon, LThK 9<sup>3</sup> (2000), 1068; Schweizer, 77f.; vgl. für ägyptische Subdiakone: Wipszycka, *Études*, 233-237.

<sup>144</sup> Const. App. VIII, 21; vgl. Wipszycka, *Études*, 233.

<sup>145</sup> C Laod., can. 21.

<sup>146</sup> Const. App. VIII, 21.

<sup>147</sup> Const. App. VIII, 11: Οἱ δὲ ὑποδιάκονοι ἰστάσθωσαν εἰς τὰς τῶν ἀνδρῶν θύρας καὶ αἱ διάκονοι εἰς τὰς τῶν γυναικῶν, ὅπως μὴ τις ἐξέλθοι μήτε ἀνοιχθεῖη ἡ θύρα, κἂν πιστός τις ᾖ, κατὰ τὸν καιρὸν τῆς ἀναφορᾶς. Der Subdiakon selbst durfte während der Messe die Türen unter keinen Umständen verlassen, auch nicht zum Gebet (C Nic., can. 43).

<sup>148</sup> Const. App. VIII, 11: Εἷς δὲ ὑποδιάκονος διδότη ἀπόρρυσιν χειρῶν τοῖς ἱερεῦσιν, σύμβολον καθαρότητος ψυχῶν Θεῷ ἀνακειμένων

men aus dem kilikischen Korykos<sup>149</sup>, sechs aus der Provinz Pisidien<sup>150</sup>, drei aus Karien,<sup>151</sup> jeweils zwei aus Isaurien,<sup>152</sup> Asia<sup>153</sup> und Bithynien<sup>154</sup> und eine aus der Galatia.<sup>155</sup> Der Status eines Subdiakons war offensichtlich ziemlich angesehen. Drei Männer aus dem Laienstand erwähnen in ihrer Grabinschrift, daß ihr Vater ein Subdiakon gewesen war.<sup>156</sup>

### 2.3.6 Diakonissen

Frauen spielten seit dem frühen Christentum eine große Rolle in der Kirche, auch wenn sie offiziell keine leitende Funktion ausüben durften und nicht zum Priesterdienst zugelassen waren.<sup>157</sup> Die erste als διάκονος bezeichnete Christin war Phoebe in Kenchreai.<sup>158</sup> Die weibliche Form *diaconissa* statt der geschlechtsneutralen Bezeichnung *diaconus* taucht zum ersten Mal auf dem Konzil von Nikaia 325 auf<sup>159</sup> und deutet darauf hin, daß um diese Zeit das einzige von Frauen zu besetzende Amt formal institutionalisiert und offiziell vom Stand der männlichen Diakone geschieden wurde.<sup>160</sup> Auf dem Konzil von Nikaia wurde klargestellt, daß Diakonissen zum Laienstand und nicht zum Klerus gehörten: ἐμνήσθημεν δὲ διακονισσῶν τῶν ἐν τῷ σχήματι ἐξετασθεισῶν, ἐπεὶ μηδὲ χειροθε-

<sup>149</sup> MAMA III, 204; 229; 462; 463; 497b; 503; 618; 760.

<sup>150</sup> MAMA I, 179 (Vater und Sohn); TAM III, 1, 936a; MAMA VII, Nr 74; 104c; 581.

<sup>151</sup> Grégoire, Recueil, 226; Roueché, Aphrodisias, 177, Nr. 120; 181f., Nr. 133.

<sup>152</sup> MAMA III, 109; 110; Bull. épigr. 60, Nr. 394b.

<sup>153</sup> IK 23 (Smyrna), 565; IK Ephesos, 4207.

<sup>154</sup> IK 32 (Apameia/ Pylai), 128; IK 20 (Kalchedon), 114.

<sup>155</sup> JHS 19 (1899), Nr. 98.

<sup>156</sup> MAMA I, 179: + Ἄρ. Σαρματος ὑποδιάκων υἱὸς Μάρκου ὑποδιακόνου εὐχαριστήσας τῷ θεῷ ἠνέστησα μνήμης χάριν +; MAMA VII, 74: + Ἀὐρ. Γεννάδιος υἱὸς Μάρκου οἰποδιακόνου (ὑποδιακόνου) ζῶν καὶ φρονῶν ἅμα τῆς συμβίου Θεέκλης ἀνεστησαμεν τὸν τίθλον τοῦτον μνήμης χάριν; 581: [+ Α]ἰρηλῆς Εὐγένις υἱὸς Μ[ί]ρου ὑποδιακόνου ἀνέστησα τὸ τίθλον τοῦτο ζῶντα ἑμαυτῷ κὲ τῆς τέχυς Κυριακῆδος τυγάτηρ Ἄνεκλήτου Θεέκλης κὲ Μη<χ>ηδος ἀνέστησα μνήμης χάριν.

<sup>157</sup> vgl. Kalsbach, Die altkirchliche Einrichtung der Diakonissen; H. Leclercq, s.v. Diaconesse, DACL IV 1 (1920), 725-733; A. Kalsbach, s.v. Diakonisse, RAC 3 (1957), 917-928; K. Algermissen, s. v. Diakonissen, LThK 3<sup>2</sup> (1959), 327; Thiermeyer, Diakonat der Frau; Martimort, Diaconesses; Aubert, Des Femmes Diares; Wipszycka, Storia della Chiesa, 283-286; Schweizer, 79-83; Eisen, Amtsträgerinnen, 31ff.; 155-192; vgl. auch Jones, LRE, 906 mit Anm. 84; Clark, Gender and Power, 253-273.

<sup>158</sup> Röm. 16, 1. Für den berühmten Plinius-Brief aus dem Jahre 112 an Kaiser Trajan (Plin., ep. X, 96, 8: *quae ministrae dicebantur*) als frühes Zeugnis für Diakonissen in der kleinasiatischen Kirche vgl. Eisen, Amträgerinnen, 175f.

<sup>159</sup> C Nic., can. 19.

<sup>160</sup> Wipszycka, Storia della Chiesa, 285.

σίαν τινὰ ἔχουσιν, ὥστε ἐξάπαντος ἐν τοῖς λαϊκοῖς αὐτὰς ἐξετάζεσθαι. Wie für die männlichen Kleriker war jedoch nach den Constitutiones Apostolorum<sup>161</sup> und nach dem Konzil von Chalkedon im Jahre 451<sup>162</sup> auch für die Diakonissen eine Handauflegung des Bischofs bei der Einsetzung in das Amt üblich.<sup>163</sup> Das Weiheformular für die Weihe einer Diakonisse, das in den Constitutiones Apostolorum überliefert ist, unterscheidet sich in den wesentlichen Punkten nicht von dem eines männlichen Diakon.<sup>164</sup> Noch in den Novellen Justinians ist von einer χειροτονία der Diakonissen die Rede.<sup>165</sup> In den weltlichen Rechtsquellen bildet das Diakonissat zum einen einen vom männlichen Klerus klar geschiedenen *ordo*<sup>166</sup>, ein eigenes *consortium*<sup>167</sup> oder auf griechisch eine ἱερὰ τάξις<sup>168</sup> oder ein τάγμα,<sup>169</sup> zum anderen werden sie oft aber auch zusammen mit den

---

<sup>161</sup> Const. App. III, 11, 3; VIII, 19f.: Περὶ δὲ διακονίσης Βαρθολομαῖος διατάσσομαι. Ὡ ἐπίσκοπε, ἐπιθήσεις αὐτῇ τὰς χεῖρας, παρεστῶτος τοῦ πρεσβυτερίου καὶ τῶν διακόνων καὶ τῶν διακονισσῶν, καὶ εἰρεῖς· Ὁ Θεὸς ὁ αἰώνιος, ὁ Πατὴρ τοῦ Κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ, ὁ ἀνδρὸς καὶ γυναικὸς δημιουργός, ὁ πληρώσας Πνεύματος Μαρίας καὶ Δεββῶραν καὶ Ἄνναν καὶ Ὀλδάν, ὁ μὴ ἀπαξιώσας τὸν μονογενῆ σου Υἱὸν γεννηθῆναι ἐκ γυναικός, ὁ καὶ ἐν τῇ σκηνῇ τοῦ μαρτυρίου καὶ ἐν τῷ ναῷ προχειρισάμενος τὰς φρουρὰς τῶν ἁγίων σου πυλῶν· αὐτὸς καὶ νῦν ἐπίδε ἐπὶ τὴν δούλην σου τήνδε τὴν προχειριζομένην εἰς διακονίαν, καὶ δὸς αὐτῇ Πνεῦμα ἅγιον καὶ καθάρισον αὐτὴν ἀπὸ παντὸς μολυσμοῦ σαρκὸς καὶ πνεύματος πρὸς τὸ ἐπαξίως ἐπιτελεῖν αὐτὴν τὸ ἐγχειρισθὲν αὐτῇ ἔργον εἰς δόξαν σὴν καὶ ἔπαινον τοῦ Χριστοῦ σου, δι' οὗ σοὶ δόξα καὶ προσκύνησις ἐν ἁγίῳ Πνεύματι εἰς τοὺς αἰῶνας· ἀμήν.

<sup>162</sup> C Chalc., can. 15.

<sup>163</sup> Zu der auf der unsicheren Quellenlage basierenden unterschiedlichen Beurteilung des Diakonissats in der Forschung vgl. Schweizer, 80f.

<sup>164</sup> Für die weiblichen Diakone: τὴν προχειριζομένην εἰς διακονίαν (Const. App. VIII, 20); für die männlichen Diakone: τὸν προχειριζόμενον σοὶ εἰς διακονίαν (Const. App. VIII, 18).

<sup>165</sup> NovIust 6, 6 von 535: οὕτω τε τῆς ἱερᾶς τυγχάνειν χειροτονίας, καὶ ἡ παρθένους καθεστῶσας ἢ ἐνὸς ἀνδρὸς γαμετὰς γενομένας. ... Εἰ γάρ τις ἀνάγκη γένοιτο καὶ τὴν ἐλάττονα ταύτης τῆς ἡλικίας ἢς εἶπομεν χειροτονηθῆναι διάκονον, ἀλλ' ἔξεστι ταύτην ἐν τινι τῶν εὐαγῶν ἀσκητηρίων χειροτονεῖσθαι καὶ κατ' ἐκεῖνο οἰκεῖν; NovIust 123, 13 von 546: διακόνισσαν δὲ ἐν ἁγίᾳ ἐκκλησίᾳ μὴ χειροτονεῖσθαι ἦτις ἐλάττων ἐστὶν ἐνιαυτῶν τεσσαράκοντα ἢ εἰς δευτέρους ἦλθε γάμους.

<sup>166</sup> Clust 1, 3, 5 von 364; CTh 16, 2, 20 von 370; CTh 16, 2, 27-28 von 390; CTh 9, 25, 2 von 420; CTh 5, 3, 1 von 434; Clust 1, 2, 13 von 455; Clust 1, 3, 9 von 390; Clust 1, 3, 20 von 434; Clust 1, 3, 53 von 533; NovIust 3 von 535; NovIust 6 von 535; NovIust 123 von 546.

<sup>167</sup> CTh 16, 2, 27 von 390; Clust 1, 3, 9 von 390.

<sup>168</sup> NovIust 6, 6 von 535.

<sup>169</sup> Epiph., haer. III, p. 478.

männlichen Kleriker genannt und stehen dann in dieser Hierarchie zwischen Subdiakon und Diakon.<sup>170</sup>

Die Diakonissen rekrutierten sich aus dem Witwen- und Jungfrauenstand. Manche waren auch noch verheiratet, lebten aber enthaltsam,<sup>171</sup> denn nach ihrer Weihe mußten die Diakonissen im Zölibat leben.<sup>172</sup> Die Diakonissen sollten ihren Nachwuchs bereits bekommen haben (*cui votiva domi proles sit*)<sup>173</sup> und durften nur ein einziges Mal verheiratet gewesen sein. Diakonissen lebten allein oder bei ihren Eltern, Verwandten oder auch mit anderen Diakonissen zusammen. Sie waren wie die männlichen Kleriker einer bestimmten Kirche zugewiesen.<sup>174</sup> Ließ sich eine Witwe zur Diakonisse weihen, sollte für minderjährige Kinder ein *curator* eingesetzt werden.<sup>175</sup> Ihr Vermögen sollte sie einem Vertrauensmann übergeben, nur über die Einkünfte aus ihren Ländereien sollte sie weiterhin frei und auch testamentarisch verfügen können.<sup>176</sup> Seit 390 war ein Mindestalter von sechzig Jahren gesetzlich festgeschrieben,<sup>177</sup> das Konzil von Chalkedon senkte dann im Jahre 451 die Altersgrenze auf vierzig Jahre ab.<sup>178</sup> In den Novellen Justinians wurden fünfzig Jahre als Mindestalter genannt.<sup>179</sup>

Die Diakonissen waren die Gehilfinnen des Bischofs, Presbyters oder Diakons.<sup>180</sup> Sie wachten während des Gottesdienstes an den Türen des für die Frauen be-

---

<sup>170</sup> CTh 5, 3, 1 (=CIust 1, 3, 20) von 434: *aut diaconus at diaconissa aut subdiaconus*; NovIust 3, pr.: πόσους μὲν προσήκόν ἐστι πρεσβυτέρους καθ' ἐκάστην ἐκκλησίαν, πόσους δὲ διακόνους, ἄρρενάς τε καὶ θηλείας, πόσους τε ὑποδιακόνους, καὶ αὐθις ψάλτας τε καὶ ἀναγνώστας καὶ πυλωροὺς καθεστάναι; NovIust 3, 1: Ὡστε θεσπίζομεν, μὴ περαιτέρω μὲν ἐξήκοντα πρεσβυτέρων κατὰ τὴν ἁγιωτάτην μεγάλην ἐκκλησίαν εἶναι, διακόνους δὲ ἄρρενας ἑκατὸν, καὶ τεσσαράκοντα δὲ θηλείας, καὶ ὑποδιακόνους ἐνενήκοντα, ἀναγνώστας δὲ ἑκατὸν δέκα, καὶ ψάλτας εἰκοσιπέντε, ὡς εἶναι τὸν πάντα ἀριθμὸν τῶν εὐλαβεστάτων κληρικῶν τῆς <ἁγιωτάτης> μεγάλης ἐκκλησίας ἐν τετρακοσίοις εἰκοσιπέντε προσώποις, καὶ ἑκατὸν πρὸς τούτοις τῶν καλουμένων πυλωρῶν. In den Constitutiones Apostolorum stehen sie an ebenfalls dieser Stelle (Const. App. III, 11, 6).

<sup>171</sup> Const. App. III, 11; VIII, 12; App. Can., 43; C Laod., can. 24; C Ant., can. 10; Epiph., haer. III, p. 522.

<sup>172</sup> C Chalc., can. 15; NovIust 6, 6 von 535.

<sup>173</sup> NovIust 123, 13 von 546.

<sup>174</sup> NovIust 123, 30 von 546.

<sup>175</sup> CTh 16, 2, 27 von 390, vgl. Soz., h. e. VII, 16.

<sup>176</sup> CTh 16, 2, 27.

<sup>177</sup> CTh 16, 2, 27; CIust 1, 3, 9 von 390.

<sup>178</sup> C Chalc., can. 15.

<sup>179</sup> NovIust 123, 13 von 546.

<sup>180</sup> NovIust 123, 30: ἐκκλησιαστικὴ ὑπηρεσία.

stimmten Bereichs der Kirche,<sup>181</sup> kümmerten sich um die kranken Frauen in ihrer Gemeinde, die weiblichen Bedürftigen und Fremden, halfen bei der Katechese der Frauen der Gemeinde und gingen dem Presbyter oder Bischof aus Anstandsgründen bei der Taufe von Frauen zur Hand.<sup>182</sup> Die Diakonissen waren die Mittler zwischen männlichem Klerus und dem weiblichen Teil der Gemeinde (ἄνευ τῆς διακόνου μηδεμία προσίτω γυνὴ τῷ διακόνῳ ἢ τῷ ἐπισκόπῳ).<sup>183</sup> Manche Diakonissen leiteten auch ein Frauenkloster.<sup>184</sup>

Inschriftlich sind zweiunddreißig Diakonissen für Kleinasien belegt.<sup>185</sup> Neun kommen aus Pisidien,<sup>186</sup> jeweils fünf aus Kilikien<sup>187</sup> und Lykaonien,<sup>188</sup> drei aus Galatien,<sup>189</sup> jeweils zwei aus Lydien,<sup>190</sup> Pontos<sup>191</sup> und Phrygien,<sup>192</sup> und jeweils eine aus Hellespont,<sup>193</sup> Karien,<sup>194</sup> Bithynien<sup>195</sup> und Kappadokien.<sup>196</sup> Vierzehn mal

<sup>181</sup> Ign., Ant. 12: ἀσπάζομαι τὰς φρουροὺς τῶν ἁγίων πυλώνων, τὰς ἐν Χριστῷ διακόνους; Hipp., trad. ap. 37; 47; Const. App. II, 57; VIII, 28.

<sup>182</sup> Epiph., haer. III, p. 478: καὶ ὅτε γυμνωθεῖν σῶμα γυναίου, ἵνα μὴ ὑπὸ ἀνδρῶν ἱερουργούντων θεαθεῖν, ἀλλ' ὑπὸ τῆς διακονούσης; Const. App. II, 58; III, 16; VIII, 28; NovIust 6, 6: τοῖς τε προσκυνητοῖς ὑπηρετεῖσθαι βαπτίσμασι τοῖς τε ἄλλοις παρεῖναι τοῖς ἀπορρήτοις, ἅπερ ἐν τοῖς σεβασμιωτάτοις μυστηρίοις δι' αὐτῶν εἶωθε πράττεσθαι; NovIust 6, 6 von 535: οὐ γὰρ ἐφήσομεν οὔτε δευτερογαμούσαις οὔτε βίον ἐχούσαις οὔτι φαμὲν κατεγνωσμένον, ἀλλ' οὐδὲ ὑποπτον ὅλως ἐπὶ τὴν ἱερὰν παρεῖναι διακονίαν, καὶ τοῖς τε προσκυνητοῖς ὑπηρετεῖσθαι βαπτίσμασι τοῖς τε ἄλλοις παρεῖναι τοῖς ἀπορρήτοις, ἅπερ ἐν τοῖς σεβασμιωτάτοις μυστηρίοις δι' αὐτῶν εἶωθε πράττεσθαι. Vgl. Rentick, *La cura pastorale*, 230–234; Wipszycka, *Storia della Chiesa*, 284: „*La presenza d' un diacono maschio al battesimo delle donne sarebbe stata evidentemente alquanto imbarazzante.*“

<sup>183</sup> Const. App. II, 26.

<sup>184</sup> Rentick, *La cura pastorale*, 222; 233. Für die Waschung und Schmuck des Leichnams des Hl. Makarios, der unter Kaiser Julian das Martyrium erlitt, wurde die Diakonisse Ariste aus Antiocheia beauftragt (Jo. D., Artem. 68). Ob Diakonissen auch sonst häufiger die Leichenwäsche übernahmen, ist ungewiß.

<sup>185</sup> Eisen nennt nur siebzehn epigraphische Belege für Diakonissen in Kleinasien (Eisen, *Amtsträgerinnen*, 160–177. Für Ägypten sind Diakonissen nicht belegt (vgl. Wipszycka, *Études*, 232f.).

<sup>186</sup> MAMA I, 194; 226; 324; 326; MAMA VII, 69; 75; 79; 120; 186.

<sup>187</sup> MAMA III, 212; 395; 418; 744; 758.

<sup>188</sup> MAMA VII, 556; MAMA VIII, 64; 91; 318; 321.

<sup>189</sup> MAMA I, 383; MAMA VII, 585; RECAM II, 431.

<sup>190</sup> TAM V, 1, 643; MAMA IX, P100.

<sup>191</sup> Stud. Pont. III, 1, 12; 44.

<sup>192</sup> MAMA I, 323a; MAMA VII, 471.

<sup>193</sup> IK 2 (Erythrai/Klazomenai), 137.

<sup>194</sup> Roueché, *Aphrodisias*, 173, Nr. 114.

<sup>195</sup> TAM IV, 1, 355

<sup>196</sup> SEG 27 (1977), 948.

ist die Form *διάκονος*<sup>197</sup> bezeugt, neun mal die Form *διακονίσσα*;<sup>198</sup> bei acht Diakonissen ist die Bezeichnung so abgekürzt, daß sich keine Entscheidung treffen läßt.<sup>199</sup> Beide Bezeichnungen, die geschlechtsneutrale Bezeichnung *διάκονος* und die auf dem Konzil von Nikaia zum ersten Mal belegte *διακονίσσα*, scheinen synonym bis ins 6. Jh. nebeneinander bestanden zu haben.<sup>200</sup> In Aufzählungen von klerikalen Amtstiteln, bei denen zwar *diaconi*, aber keine *diaconissae* genannt wurden, war es daher immer möglich, daß auch die Diakonissen mitgemeint waren.<sup>201</sup> Immerhin von elf der zweiunddreißig Diakonissen wissen wir, daß sie Kinder hatten bzw. verheiratet gewesen waren.<sup>202</sup> Damit ist ihr Anteil in etwa genauso hoch wie der Anteil der verheirateten Presbyter an der Gesamtzahl der epigraphisch belegten Presbyter.<sup>203</sup> Eine große Zahl der Diakonissen scheint sich daher aus dem Witwenstand rekrutiert zu haben. In den meisten Inschriften der Diakonissen werden Familienangehörige wie Kinder oder Geschwister genannt. Man kann annehmen, daß diese Diakonissen bei ihren Familien oder für sich lebten. Nur eine epigraphisch belegte Diakonisse, Timothea aus Korykos, gehörte eindeutig zu einem Kloster.<sup>204</sup> Die aus dem Reisebericht der Egeria bekannte Diakonisse Marthana leitete um die Wende zum 5. Jh. nicht weit von Korykos in der Nähe des Theklaheiligtums in Isaurien ein Kloster von Jungfrauen.<sup>205</sup> Nach dem Tod ihres Mannes errichtete die Diakonisse Basilissa zusammen mit ihrem gemeinsamen Sohn für ihren Mann, dessen Eltern und Bruder ein Grab-

<sup>197</sup> SEG 27 (1977), 948; MAMA I, 194; 226; 326; MAMA III, 418; 395; 212; MAMA VII, 75; 471; 556; MAMA VIII, 318; TAM IV, 1, 355; Stud. Pont. III, 1, 12; RECAM II, 431.

<sup>198</sup> MAMA I, 323a; MAMA VII, 69; 120; 186; 585; MAMA VIII, 64; 91; Stud. Pont. III, 1, 44; Roueché, Aphrodisias, 173, Nr. 114.

<sup>199</sup> MAMA I, 324; 383; MAMA III, 744; 758; MAMA VIII, 321; MAMA IX, P100; IK 2 (Erythrai/Klazomenai), 137; TAM V, 1, 643; vgl. Eisen, Amtsträgerinnen, 176.

<sup>200</sup> vgl. Eisen, Amtsträgerinnen, 176.

<sup>201</sup> vgl. Eisen, Amtsträgerinnen, 176; vgl. auch NovIust 3, pr.: πόσους μὲν προσήκόν ἐστι πρεσβυτέρους καθ' ἑκάστην ἐκκλησίαν, πόσους δὲ διακόνους, ἄρρενάς τε καὶ θηλείας, πόσους τε ὑποδιακόνους, καὶ αὐθις ψάλτας τε καὶ ἀναγνώστας καὶ πυλωροὺς καθεστάναι.

<sup>202</sup> MAMA I, 194; 324; 326; 383; MAMA VII, 120; 186; 471; 556; MAMA VIII, 318; TAM V, 1, 643; Roueché, Aphrodisias, 173, Nr. 114.

<sup>203</sup> vgl. Kap. 2.4.

<sup>204</sup> MAMA III, 744: σωματοθήκη Τιμοθέας διακ(όνου) μονῆς ἀγ[ί·· -] - - - - ; vgl. Eisen, Amtsträgerinnen, 161f.

<sup>205</sup> Itin. Eger. 23, 2ff; vgl. Elm, Zusammenleben männlicher und weiblicher Asketen, 13-24.

mal.<sup>206</sup> Ob Basilissa schon vor dem Tod ihres Mannes oder erst, nachdem sie Witwe geworden war, Diakonisse wurde, wird nicht deutlich. Da ihr Sohn noch ein kleines Kind war, konnte ihre Weihe bei der Steinsetzung noch nicht lange zurückliegen. Ihre Weihe zur Diakonisse wird vermutlich in der Zeit zwischen dem Tod des Gatten und der Steinsetzung erfolgt sein. Ein Beispiel hierfür ist die Mutter des Hl. Euthymios Dionysia. Sie übergab bald nach dem Tode ihres Mannes ihren erst dreijährigen Sohn Euthymius dem Bischof, der ihn bei sich aufnahm und zum Lektor weihte. Sie selbst ließ sich zur Diakonisse weihen.<sup>207</sup> Noch einige weitere Grabinschriften sind von Diakonissen zusammen mit ihren Kindern für den verstorbenen Ehemann und Vater errichtet worden.<sup>208</sup>

Aus zwei Inschriften erfährt man, daß sich Diakonissen Waisenkinder annahmen und sie auch bei sich aufzogen. In der einen Inschrift, der Grabinschrift der Diakonisse Maria aus dem kappadokischen Archelais, heißt es: *„Hier ruht die Diakonin Maria in frommem und seligem Angedenken, die gemäß der Rede des Apostels Kinder aufzog und zu sich aufnahm ...“*.<sup>209</sup> Bei der anderen Inschrift, die aus Korykos stammt, handelt es sich um das Grab der Diakonisse Athanasia und ihres Ziehkindes Maria.<sup>210</sup> Die besondere Sorge der Diakonissen galt auch den Armen: Über die oben genannte Diakonisse Maria heißt es weiter: *„Den Heiligen wusch sie die Füße, unter den Armen verteilte sie ihr eigenes Brot. Gedenke ihrer, Herr, wenn sie in dein Königreich kommt!“*<sup>211</sup> Zum Gedenken an eine gewisse Diako-

<sup>206</sup> MAMA VIII, 318: Κοῖντος Ἡρακλίου πρωτοκωμήτης σὺν τῇ συμβίῳ Ματρώνῃ καὶ τέκνων Ἀνικήτῳ καὶ Κατίλλῃ, οἱ τέσσαρις ἐνθάδε κεῖντε τύμβῳ. ἡ δ' ἄλοχος Ἀνικήτου Βασίλισσα δειάκονος κτίσε τύμβον ἀρεστὸν σὺν παιδί μούνου Νεμετωρίῳ νηπίῳ ὄντι; vgl. Eisen, Amtsträgerinnen, 167f.

<sup>207</sup> Cyr. S., v. Euthym., p. 10f.

<sup>208</sup> Aus Phrygien: MAMA VII, 471; aus Pisidien: MAMA I, 194; 324; 326; 383; MAMA VII, 120; TAM V, 1, 643.

<sup>209</sup> SEG 27 (1977), 948b: ἐνθάδε κατὰ κίτε ἡ τῆς εὐλαβοῦς κὲ μακαρίας μνήμης διακονος Μαρία ἦτις κατὰ τὸ ρητὸν τοῦ ἀποστόλου ἐτεκνοτρόφεσεν, ἐξενοδόχησεν, ἀγίωνπόδας ἐνιψε, θλιβομένοις τὸ ἄρτον αὐτῆς διένεμεν. μνήσθητι αὐτῆ(ς) Κύ(ρι ε), ὅταν ἔρχῃ ἐν τῇ βασιλίᾳ σου; vgl. zu den neutestamentlichen Zitaten in der Inschrift: Eisen, Amtsträgerinnen, 163-167.

<sup>210</sup> MAMA III, 212: + Ἀθανασίας διακόνου + κ(αὶ) Μαρίας θρέπτῃς αὐτῆς. Auch Makrina, die Schwester der Basileios von Caesarea, nahm während einer Hungersnot Kinder in ihrer ursprünglich nur aus ihrer Familie und dem Dienstpersonal bestehenden asketischen Gemeinschaft auf (vgl. Albrecht, Asketinnen im 4. und 5. Jh. in Kleinasien, 520).

<sup>211</sup> Eisen, Amtsträgerinnen, 163-167.

nisse namens Eugenia erneuerten die Armen von ‚Geragatheus‘ aus dem bithynischen Nikomedeia einen ihnen vermachten Sarkophag.<sup>212</sup>

In den christlichen Grabinschriften aus Kleinasien kommt es sehr selten vor, daß jemand seiner Tante einen Grabstein aufstellte oder mit ihr zusammen für ein anderes verstorbene Familienmitglied ein Denkmal errichtete. Insgesamt nur sechs Mal werden Tanten in den christlichen Inschriften genannt,<sup>213</sup> in einem Fall davon war die Tante eine Nonne,<sup>214</sup> in einem anderen eine Diakonisse.<sup>215</sup> Diese Tatsache bestätigt die von Peter Brown gemachte Beobachtung, daß in der Spätantike Jungfrauen, Witwen und auch im Zölibat lebenden Männern ein besonderer Ehrenstatus in der Familie und der Gemeinde zugestanden wurde.<sup>216</sup>

Die Diakonissen werden als πανμακαρός,<sup>217</sup> σεμνοτάτη,<sup>218</sup> πιστοτάτη<sup>219</sup> oder αειμνήστος δούλη τοῦ Χριστοῦ<sup>220</sup> gerühmt. Die in der Grabinschrift für die Diakonisse Simplikion gepriesenen Frauentugenden waren auch schon in paganer Zeit verbreitete Topoi: Simplikion war friedlich gesinnt, ihr Lebenswandel war ehrbar und sie tat sich in der Gemeinde hervor, ohne Schandfleck führte sie ihr Leben, sie verströmte göttliche Gnade, war vielgewandt und besorgt und erreichte ein hohes Alter.<sup>221</sup> Die Betonung liegt auf einem ehrbaren und frommen Lebenswandel.

<sup>212</sup> TAM IV, 1, 355: περὶ μνήμης Εὐγενίας διακόνου ἀνενεωσάμεθα + [τ]ὴν καταλιφθίσαν ἡμῖν πύελον οἱ πτωχοὶ Γηραγαθέως +. Vgl. zur Inschrift Eisen, Amtsträgerinnen, 175, die von einem Personennamen Γηραγάθις ausgeht und darin die Leiterin eines Armenhauses sieht. Es muß aber doch wohl Γηραγαθεύς heißen und handelte sich vermutlich um den Namen eines Altenheims in Nikomedeia. Eisen übersetzt καταλιφθίσαν ἡμῖν mit „mit von uns mit Stuck versehen“ (?).

<sup>213</sup> MAMA I, 175a; 577; MAMA VII, 69; 575; 577; MAMA VIII, 321.

<sup>214</sup> MAMA I, 175: Γάειος Εἰούλιος Πατρίκιος τῆ γλυκυτάτη μου θία Ὁρεστίνη ἐγκρατευσάμενη ἀνέστησα μνήμης χάριν. Γάειος Εἰούλιος Πατρίκιος τῶ ποθινοτάτῳ μου ἀδελφῶ Μνησιθέῳ ἀνέστησα τὴν τίτλ[ον] ταύτην μνήμης χάρι[ν].

<sup>215</sup> MAMA VII, 69: + Αὐρ. Ἀντώνιος Μίρου ἅμα τῆ ἑαυτοῦ θία Ἐλαφίη διακονίσση [τῆς τῶν Ἐγκρατῶν [θρισκίας] Μεν[νεα? - - ] + Ἐλαφία διακονίσσα τῆς Ἐγκρατῶν θρισκίας ἀνέστησα τῶ πρ(εσ)β(ύτερω) Πέτρῳ ἅμα τῶ ἀδελφῶ αὐτῶ Πολυχρονίῳ μνήμης χάριν.

<sup>216</sup> Brown, *Arethusa* 33.3 (2000), 343. Begingen Diakonissen Unzucht, drohte ihnen daher auch der Verlust des kirchlichen Ranges und des Vermögens und die lebenslange Verbannung in ein Kloster (*Novlust* 123, 30).

<sup>217</sup> MAMA I, 226.

<sup>218</sup> MAMA VII, 75.

<sup>219</sup> MAMA VII, 556.

<sup>220</sup> *Stud. Pont.* III, 1, 12.

<sup>221</sup> MAMA VIII, 321: [ - - - e.g. εἰ δὲ θέλεις γνῶναι] τίς ἱρηγόρων <ἐν>θάδε κεῖτε·

Diakonissen in Konstantinopel und Antiochia stammten – soweit bekannt – aus den obersten Gesellschaftskreisen und waren sehr vermögend. Die Diakonisse Sabiniane aus Antiocheia war die Tante des Johannes Chrysostomos,<sup>222</sup> der aus hochangesehener Familie stammte.<sup>223</sup> Die Diakonisse Olympias in Konstantinopel soll ein beträchtliches Privatvermögen besessen haben.<sup>224</sup> Kyrill berichtete von einer Diakonisse an der Sophienkirche von Konstantinopel, die aus Kappadokien stammte und die Mittel besaß, um zusammen mit ihrem Neffen, einem μειζότερος, nach Jerusalem zu pilgern.<sup>225</sup> Die Weihe zur Diakonisse wurde – so Kalsbach - „vielfach zu einer Auszeichnung für die vornehme Damenwelt“.<sup>226</sup> Gestützt wird diese Annahme durch die Rechtsquellen, die belegen, daß wohlhabende Frauen begehrte Kandidatinnen waren, um die sich die Kirche besonders bemühte.<sup>227</sup>

Für eine Untersuchung zur sozialen Stellung der Diakonissen in den Städten und Dörfern Kleinasiens sind wir allein auf die Inschriften angewiesen. Vereinzelte Hinweise in den Inschriften deuten darauf hin, daß nicht nur in Konstantinopel und Antiochia, sondern auch in den Dörfern und Städten das Amt einer Diakonisse vor allem an Frauen aus den angesehenen wohlhabenden Familien des Ortes vergeben wurde. So besaß die Diakonisse Theodora aus Korykos einen eigenen Sarkophag,<sup>228</sup> die Diakonisse Eugenia stiftete eine Grabstätte für ein Armenhaus in Nikomedeia.<sup>229</sup> Die Diakonisse Basilissa war die Schwiegertochter eines

---

βίῳ εὐσχήμον καὶ πολ[ι]τίᾳ λάνπουσα τρόπον, τὸν πάντα ζήσασα χρόνον ἀκηλίδω-  
το<v> κατὰ γνῶ[μην], χάρι<v> στάζ[ι]ζουσα θίαν πολύτροπον ἔνφοβον ἦθος γέρας  
ἔχουσα, διηκονίης ἔλ[α]χε τιμ[ή]ν, λανπρὸν ἰστίλβουσα κλ[έ]ος, Σινπλίκιον τοῦνο-  
μα. Ψυ[χῆ] σὺν ἀδελφῇ κὲ τέκνυς ὁ[μ]οτρόπυς πολυαρέτυς ἰς ἐῶνα ἀγάλλομε χέ-  
ρ[ουσα - - -]ΝΑΕΤ[ - - - - - - - -].

<sup>222</sup> Pall., h. Laus. 41: Συνέτυχον δὲ καὶ ἐν' Ἀντιοχείᾳ σεμνοτάτῃ γυναικὶ καὶ τῷ θεῷ  
προσομιλοῦσῃ, τῇ διακονίᾳ Σαβινιανῇ, θείᾳ Ἰωάννου τοῦ ἐπισκόπου  
Κωνσταντινουπόλεως.

<sup>223</sup> Soc., h. e. VI, 3.

<sup>224</sup> Patlagean, Pauvreté, 347; 350.

<sup>225</sup> Cyr. S., v. Jo. Hes., p. 218f.; vgl. auch zur Diakonisse Olympias: Chrys., ep. 1, 17; Soz., h. e. VIII, 9 und zur Diakonisse Pentadia: Chrys. ep. 94; 104; 185.

<sup>226</sup> A. Kalsbach, s.v. Diakonisse, RAC 3 (1957), 924.

<sup>227</sup> vgl. Kap. 6.7.

<sup>228</sup> MAMA III, 395: + λουτρὰ Θεοδώρα[ς] [Rasur] διακόνου (Altar im Relief).

<sup>229</sup> TAM IV, 1, 355: περὶ μνήμης Εὐγενίας διακόνου ἀνενεωσάμεθα + [τ]ὴν κατα-  
λιφθίσαν ἡμῖν πύελον οἱ πτωχοὶ Γηραγαθέως +

πρωτοκομητης, eines Dorfvorstehers, gewesen.<sup>230</sup> Männliche Angehörige der Diakonissen waren oft ebenfalls im kirchlichen Bereich als Presbyter, Diakon oder Lektor tätig.<sup>231</sup> War der Vater oder Bruder ein Geistlicher, beförderte dies offenbar den Wunsch einer Frau, sich auch in der Kirche zu engagieren. Ein Verwandter im Klerus erhöhte sicherlich auch die Chancen, daß der Bischof ihrem Anliegen nachkam und sie weihte. Das gleiche gilt umgekehrt, wenn der Sohn einer Diakonisse Zutritt zum Klerus suchte.

### 2.3.7 Diakone

Besser unterrichtet als über die niederen Ränge sind wir über die der Diakone und Presbyter.<sup>232</sup> Nicht nur die epigraphischen Belege sind weitaus zahlreicher, auch in der literarischen Überlieferung tauchen wesentlich häufiger Diakone oder Presbyter auf. Diakone gab es schon in der christlichen Urgemeinde.<sup>233</sup> Man forderte bis in das 4. Jh. mit Berufung auf Apg. 6,3 die Beschränkung jeder Kirche auf sieben Diakone.<sup>234</sup> Die Hauptkirche von Konstantinopel besaß im 6. Jh. aber

<sup>230</sup> MAMA VIII, 318: Κοῖντος Ἡρακλίου πρωτοκομητης σὺν τῇ συμβίῳ Ματρῶνῃ καὶ τέκνων Ἀνικήτῳ καὶ Κατίλλῃ, οἱ τέσσαρις ἐνθάδε κεῖντε τύμβῳ. ἡ δ' ἄλλοχος Ἀνικήτου Βασίλισσα δειάκονος κτίσε τύμβον ἀρεστὸν σὺν παιδί μούνου Νεμετωρίῳ νηπίῳ ὄντι. Der πρωτοκομητης war vor allem für die örtliche Steuererhebung zuständig, für die Sicherheit der Dorfbewohner und die Vertretung des Dorfes vor den Autoritäten in der Stadt (s. Schmelz, Kirchliche Amtsträger, 296 mit Anm. 190; 299 mit Anm. 197-203).

<sup>231</sup> In zwei Fällen war der Vater einer Diakonisse ein Presbyter (MAMA I, 323a; MAMA VII, 471), der Bruder der Diakonisse Messaline war ein Priester (MAMA VII, 585). Der Sohn der Diakonin Matrone, deren Grabinschrift in die Zeit zwischen 375 und 450 datiert wird, war ein Diakon (MAMA I, 383), ebenso der Sohn der Diakonisse aus dem lydischen Daldis (TAM V, 1, 643). Der Sohn der Diakonin Aurelia Faustina aus Laodikeia Kombusta hatte es bis zum Lektor gebracht, bevor er starb (MAMA I, 194).

<sup>232</sup> Zur Weihe, den Aufgaben und der Geschichte des Amtes s.: Th. Klauser, s.v. Diakon, RAC 3 (1957), 888-909; A. Weiser, E. A. Faber, s.v. Diakon, LThK 3<sup>3</sup> (1995), 178-181; Domagalski, Römische Diakone im 4. Jh., 44-56; zu den in den weltlichen Rechtsquellen genannten Diakonen s. Schweizer, 74-77.

<sup>233</sup> Die Apostel in der Urgemeinde in Jerusalem hatten sieben würdige Männer durch Handauflegung und Gebet eingesetzt, die für den Tischdienst und die Almosenverteilung zuständig sein sollten (Apg. 6, 1-6). Die Ausbildung des Amtes des δίακονος soll teils durch das griechische Vereinsleben, teils durch frühjüdischen Einrichtungen beeinflusst worden sein. Der διάκονος war in griechischen Vereinen der Tischdiener beim Kultmahl. Vgl. auch die Ausführungen zu anderen antiken Kultgemeinschaften, die Einfluß auf die Entwicklung des christlichen Diakon-Amtes genommen haben könnten (Th. Klauser, s.v. Diakon, RAC 3 (1957), 903-909).

<sup>234</sup> Sieben Diakone gab es um 250 an der Kirche von Rom (Eus., h. e. VI, 43). Die Synode von Neocaesarea fordert noch 314 mit Berufung auf Apg. 6,3 die Beschränkung auf sieben Diakone auch für große Städte (C Neocaes., can. 15).

schließlich mehr als 100 Diakone.<sup>235</sup> Der Diakon war der engste Mitarbeiter des Bischofs und Verwalter des kirchlichen Vermögens. Er kümmerte sich um die karitative Fürsorge für Arme und Kranke, Witwen und Waisen, betreute die Gefangenen, assistierte bei der Eucharistie und beim Taufgeschehen, sorgte während des Gottesdienstes für Ordnung und war Lehrer für die Katechumenen. Die Diakone waren zudem für die Sammlung der für die Kollekte zum Kirchgang mitgebrachten Spenden zuständig.<sup>236</sup> Diakone wurden zudem ebenso wie Lektoren und Presbyter von den Bischöfen als Briefboten eingesetzt.<sup>237</sup> Auch ließen die Bischöfe sich auf Synoden, Konzilien oder auf Gesandtschaftsreisen nach Konstantinopel durch ihre Diakone vertreten.<sup>238</sup> Kantoren, Lektoren, Subdiakone und Diakonissen fungierten als die Helfer der Diakone.<sup>239</sup>

Zu Beginn des 4. Jhs. war offenbar mit der gewachsenen Verwaltung der Kirchen die Einflußmöglichkeiten der Diakone im Vergleich zu den Presbytern so stark gewachsen, daß man sich genötigt sah, das hierarchische Verhältnis zwischen diesen Gruppen neu festzuschreiben.<sup>240</sup> Der 20. Kanon des Konzils von Nikaia betonte, daß Diakone unter dem Bischof und den Presbytern ständen, nicht die Kommunion an Presbyter austeilen und während des Gottesdienstes nicht bei den Presbytern sitzen dürften.<sup>241</sup> Die *Constitutiones Apostolorum* wiesen dem Diakon seinen Platz als Diener von Bischof und Presbyter zu.<sup>242</sup>

Insgesamt sind 145 Diakone epigraphisch für Kleinasien belegt. Dabei unterscheiden sich die Schreibweisen *διάκων*,<sup>243</sup> die 19 Mal belegt ist,

---

<sup>235</sup> NovIust 3.

<sup>236</sup> Schöllgen, *Professionalisierung*, 47; Th. Klauser, s.v. Diakon, *RAC* 3 (1957), 896.

<sup>237</sup> Pall., v. Chrys., p. 16.

<sup>238</sup> vgl. ACO, passim.

<sup>239</sup> Const. App. VIII, 28: Ὑποδιακόνῳ οὐκ ἔξεστιν ἀφορίσαι, οὔτε μὴν ἀναγνώστη οὔτε ψάλτη οὔτε διακονίση, οὐ κληρικόν, οὐ λαϊκόν· ὑπηρεταί γάρ εἰσιν διακόνων.

<sup>240</sup> Domagalski, *Römische Diakone im 4. Jh.*; Wipszycka, *Storia della Chiesa*, 17f.

<sup>241</sup> Diakone durften auch nicht vor den Presbytern Platz nehmen (C Laod., can. 20).

<sup>242</sup> Const. App. VIII, 46: τοῖς μὲν ἐπισκόποις τὰ τῆς ἀρχιερωσύνης ἐνείμαμεν, τοῖς δὲ πρεσβυτέροις τὰ τῆς ἱερωσύνης, τοῖς δὲ διακόνοις τὰ τῆς πρὸς ἀμφοτέρους διακονίας.

<sup>243</sup> Neun stammen aus der Provinz Lykaonien (SEG 6 (1932), 360 (zwei Diakone); MAMA VII, 362; 542 (zwei Diakone); 567; MAMA VIII, 45; 283; 326d), drei aus Pisidien (MAMA I, 212; 223; 242), zwei aus Phrygien (SEG 6 (1932), 176; MAMA IV, 33), und jeweils einer aus Pontos (Stud. Pont. III, 1, 19a), Bithynien (IK 20 (Kalchedon), 84), Galatien (MAMA I, 383), Isaurien (Bean, Mitford, Nr. 53a) und Kilikien (MAMA III, 270).

δηάκων,<sup>244</sup> die 9 Mal bezeugt ist, und διάκονος,<sup>245</sup> für die wir 117 Belege besitzen. In den meisten Inschriften wird außer durch die Nennung des geistlichen Titels auf die Kirche oder den Glauben kein Bezug genommen. Die Inschriften wurden im Familienverband errichtet mit Ehefrauen, Kindern, Eltern, Tanten, Onkeln, Schwägern und Schwägerinnen. In dreizehn Fällen gehörten mehrere Mitglieder einer Familie zum geistlichen Stand.<sup>246</sup>

Das Mindestalter für die Weihe zum Diakon betrug wie für die zum Subdiakon 25 Jahre. Auch wenn das Diakonat als Vorstufe für höhere Weihen betrachtet wurde, zu denen man ab 30 Jahren aufsteigen konnte<sup>247</sup>, verblieben offensichtlich viele Männer ihr ganzes Leben lang auf dieser Stufe. Der Diakon Eugenios, der vermutlich im 4. Jh. lebte, war zur Aufstellung seiner Grabinschrift bereit sechsund-

---

<sup>244</sup> Eine stammt aus Hellespont (Grégoire, Recueil, 5), eine aus Karien (Grégoire, Recueil, 261), eine aus Pontos (Stud. Pont III, 1, Nr. 17), zwei aus Asia (IK Ephesos, 4281; 4320), zwei aus Phrygien (Haspels, Highlands of Phrygia, Nr. 78; 80), eine aus Kilikien (MAMA III, 381) und eine aus Kappadokien (Jerphanion, Nr. 157).

<sup>245</sup> Fünfundzwanzig stammen aus Kilikien (MAMA III, 216; 256; 297; 299b; 339; 348c; 349; 452; 497b; 499; 722; 725; 735b; 755; Dagron, Feissel, Nr. 56; 93b; 116; 501; 539; 541; 547; 565; 570; 649; 651), zwanzig aus Lykaonien (MAMA I, 236; MAMA VII, 104a; 451; 484; 564; 568; MAMA VIII, 132; 164; 174; 274; 277; 302; 328; BCH 7 (1883), 314, Nr. 41; BCH 10 (1886), 505, Nr. 9; SEG 6 (1932), 360; 442; CIG 9270; JHS 19 (1899), 287, Nr. 186; McLean, Konya, 199), vierzehn aus Asia (Grégoire, Recueil, 61; IK 23/24 (Smyrna), 567; IK 2 (Erythrai/Klazomenai), 142; 533; IK 36, 1 (Tralles), 244; IK Ephesos, 495; 543; 3186; 3305; 4144; 4206; 4208; 4214; 4304), elf aus Pisidien (MAMA I, 169b; 202; 228; MAMA IV, 223; MAMA VII, 83; 175; 176; Lanckowski, 232, Nr. 235; CIG 9268; SEG 2 (1925), 745; AS 17, 120, Nr. 56), zehn aus Bithynien (IK 7 (Bithynische Studien), 16; 18; TAM IV, 1, 359; 368; IK 20 (Kalchedon), 92; 111; IK 27 (Prusias ad Hypium), 130; IK 31 (Klaudiupolis), 45; 175; TM 10 (1987), 416, Nr. 21), sieben aus Pontos (SEG 35 (1985), 1351; Stud. Pont. III, 1, 46; 55; 150; 200; 201; 233), fünf aus Karien (Rehm, Didyma, Nr. 602; SEG 14 (1957), 694a; IK 21/22 (Stratonikeia), 852; Grégoire, Recueil, 238; 247), sechs aus Lydien (TAM V, 1, 566; 582; 643; Sardes VII, 1, 189; Grégoire, Recueil, 345; 347.3), sieben aus den beiden Galatien (RECAM II, 136; 158; 190; 518; 526; SEG 27 (1977), 864; CIG 8822), vier aus Phrygien (MAMA I, 388; MAMA IV, 97; 326; MAMA V, 191); sechs aus Isaurien (MAMA III, 119; 147; 172; 183; SEG 30 (1980), 1557; CIG 9203); jeweils eine aus Lykien (AS 13 (1963), 135) und Pamphylien (Grégoire, Recueil, 309.6).

<sup>246</sup> Die Tochter des Diakons Paktolios war eine Nonne (IK 23/24 (Smyrna), 567), die Mutter des Diakons Eugenios aus Sengen in Galatia II war Diakonisse (MAMA I, 383), ebenso die Mutter des Diakons Astreios aus dem lydischen Daldis (TAM V, 1, 643). Öfters sind auch zwei Familienmitglieder Diakon; vgl. 3.9.

<sup>247</sup> NovIust 123, 13; C Trull., can. 14.

zwanzig Jahre im Dienst der Kirche von Ikonion tätig.<sup>248</sup> Der Diakon Amarantos aus dem phrygischen Prynnessos starb mit fünfzig Jahren.<sup>249</sup> Vielleicht war er auch erst im vorgerückten Alter in den Klerus eingetreten. Ämter in der Kirchenadministration wurden häufig mit Männern im Rang eines Diakons besetzt.<sup>250</sup> Seit dem Konzil von Chalkedon 451 war es für den Bischof verpflichtend, die Verwaltung des Kirchenschatzes an einen aus den Reihen der Kleriker zu wählenden Verwalter zu übertragen, damit die Verwaltung der Finanzen nicht ohne Zeugen geschehe und der Ruf des Bischofsamtes keinen Schaden nehme.<sup>251</sup> Der οἰκόνομος sollte dem Bischof einen jährlichen Rechenschaftsbericht über seine Verwaltung ablegen.<sup>252</sup> Vier Diakone waren als kirchliche Verwalter tätig,<sup>253</sup> einer als Verwalter in einem Armenhaus.<sup>254</sup> Es ist auch des öfteren belegt, daß Diakone als Bauleiter dafür Sorge trugen, daß eine fromme Stiftung ihrem Zweck zugeführt wurde. Die Diakone hatten dabei meist das Amt eines οἰκόνομος inne.<sup>255</sup> Ansonsten wurden Diakonen die Funktionen eines Schatzmeisters

---

248 SEG 6 (1932), 442: [Ἐὐγενί(?)ου ἐστὶν τὸ σῆμα τοῦτο ἐκ τῆς πίστεως ὀρθοδόξου καὶ ἡθους χρ[ηστό]τητος βίου διάκονος λειτουργ[ὸς τῆς καθολικῆς ἐκκλησίας κ[α]τὰ [ἔ]τη [εἴκοσι] ἕξ εὐγενισθὶς ὑπὸ θεοῦ δι[ὰ τοῦτο?] οὗτος καὶ τὸ μνημῖον ἐν[θα] ἑαυτῷ κατε[σ]κεύασεν καὶ τῇ ἑαυ[του] συνβίῳ ...] τίτλον εὐποίη[τον ἐπεχά]ραξεν ἔνεκεν [εὐνοίας καὶ μνήμης] χ[α]ρίν.

<sup>249</sup> MAMA IV, 33 + ἐμὺ τὸ ζῆν Χριστὸς καὶ τὸ ἀποθανὶν κέρδος. Ἀμάραντο[ς] διάκων ἐλεεινὸς δοῦλος Κυρίου ἐνβλέψας τὴν τοῦ προσκέρου βίου ζοὴν πέντε μὲν δεκάδας τελέσας βουλιθὶς σὺν τῷ ἀδερφῷ (sic!) Κυριακῷ εὐξαμένης τῆς μητρὸς αὐτῶν Σωφρονίης ἐπύησαν τὸ μνήμα τοῦτο ἑαυτῶς καὶ τῆς συνβίους αὐτῶν Παπιανῆς καὶ Πανχαρίης καὶ τῶν γλυκυτάτων πεδίων Δόμνης καὶ πάντων τῶν πεδίων τῶν κληρονομούμενων τὸν πενιχρὸν βίον + βλέπε δὲ ὁ ἀναγινώσκων ὅτι ὁ θάνατος πάντων ἡτῦμασθε. εὔχεσθε [τὸ]ν θεὸν ὅπως ἰαθῆτε ἀπὸ τῶν ἁμαρτιῶν + δίκειν χέροισι +.

<sup>250</sup> vgl. Λεονταρίτου, *Ἐκκλησιαστικά ἀξιιώματα*; Schmelz, *Kirchliche Amtsträger*, 162-202; Beck, *Kirche und theologische Literatur*, 98-105; Prévot, *Mactar V: Les inscriptions chrétiennes*, Nr. 213.

<sup>251</sup> C Chalc., can. 26; CTh 9, 45, 3 von 398: *hi, quos oeconomos vocant, hoc est qui ecclesiasticas consuerunt tractare rationes*. Vgl. auch Leclercq, s.v. *Économe*, DACL IV, 2 (1921), 1884ff.; Beck, *Kirche und Theologische Literatur*, 72; 99; Noethlichs, *Anspruch und Wirklichkeit*, 23f.; Meimaris, 256-259.

<sup>252</sup> vgl. für kirchliche Verwalter in ägyptischen Papyri: Schmelz, *Kirchliche Amtsträger*, 162-175.

<sup>253</sup> IK 38 (Rhodische Peraia), 342; Grégoire, *Recueil*, 238; IK Ephesos, 495; CIG 8822.

<sup>254</sup> SEG 27 (1977), 864: + ἐνθα κατὰκίτε ὁ δ[ο]ῦλος τοῦ θεοῦ Ἐλπίδιος διάκονος τοῦ πτωχίου Ταβίας. ἐτελιώθη μὴ(νὸς) Αὐγούστου ἰ' ἰνδ(ικτίωνος) α' +.

<sup>255</sup> vgl. Donceel-Voûte, *Pavements des églises byzantines*; Schmelz, *Kirchliche Amtsträger*, 166-171. Diakone werden häufig als ausführende Leiter einer Stiftung – meist offenbar einer Kirche oder Kapelle – erwähnt, so z.B. der Diakon Primos aus Pepouza (MAMA IV, 326), der Diakon und *oikonomos* Kyriakos aus dem karischen Idykos aus dem 6. oder 7. Jh. (Grégoire, *Recueil*, 238), der Diakon und *oikonomos* Kyriakos aus Asponia in Galatien (CIG 8822) oder der Diakon und

(κειμηλιάρχος),<sup>256</sup> Buchhalters (λογοθήτης),<sup>257</sup> Sekretärs (νοτάριος,<sup>258</sup> σηκρητάριος<sup>259</sup>), Schatzmeisters (σακελλάριος)<sup>260</sup> oder eines kirchlichen Verteidigers und juristischen Beraters des Bischofs (ἐκκλησιέκδικος) übertragen.<sup>261</sup> Es gab diese Verwaltungsämter vermutlich nur an den größeren Bischofskirchen. Ab der zweiten Hälfte des 4. Jhs. findet man Diakone auch in der Funktion des πτωχοτρόφος, eines Altenheimleiters.<sup>262</sup> Für spätere Zeiten sind noch eine Reihe weiterer solcher Verwaltungsaufgaben literarisch bezeugt.<sup>263</sup> Ein weiterer Diakon sagt von sich, er sei ein σημαιοφόρος, die griechische Übersetzung für das lateinische *signifer*,<sup>264</sup> den Standartenträger im Heer. Es ist anzunehmen, daß dieser Diakon nicht wirklich im Heer diente, sondern die Bezeichnung entwe-

---

*oikonomos* Johannes aus Ephesos (IK Ephesos, 495). Ein Diakon aus Nikomedeia ließ auf Kosten der Stadt eine πύελος, einen Sarkophag, erneuern (TAM IV, 1, 368). Der Diakon Georgios eines Marktfleckens in der Rhodischen Peraia errichtete als kirchlicher Verwalter zu seinem Heil und dem des ganzen Klerus eine Kirche (IK 38 (Rhodische Peraia), 342).

<sup>256</sup> MAMA III, 349: + σωματοθήκη Εὐσεβίου διακό(νου) καὶ κειμηλιάρχου καὶ Γερμανοῦ. Der Heilige Kyriakos wurde im Kloster des Euthymius des Großen zum Diakon geweiht und nach vier Jahren zum Keimeliarch und Kanonarch ernannt. Nach dreizehn Jahren im Diakonat wurde er Presbyter. Keimeliarch und Kanonarch blieb er weitere achtzehn Jahre (Cyr. S., v. Cyriac. 226f.); vgl. Beck, Kirche und Theologische Literatur, 102.

<sup>257</sup> MAMA III, 541: + σωματοθήκη διαφέρουσα Κοσμῶ διακό(νου) λογοθ(έτου) +; vgl. Λεονταρίτου, Εκκλησιαστικά αξιώματα, 302ff.

<sup>258</sup> s. für die ausschließlich literarischen Belege Λεονταρίτου, Εκκλησιαστικά αξιώματα, 313-335.

<sup>259</sup> s. für die ausschließlich literarischen Belege Λεονταρίτου, Εκκλησιαστικά αξιώματα, 530.

<sup>260</sup> s. für die ausschließlich literarischen Belege Λεονταρίτου, Εκκλησιαστικά αξιώματα, 515-521, deren frühester vom Ende des 6. Jhs. stammt.

<sup>261</sup> Es ist epigraphisch ein *defensor* der Hauptkirche in Konstantinopel (Grégoire, Recueil, 225a) und ein *defensor* der Kirche von Klaudiupolis, Metropolis der Provinz Honorias (IK 31 (Klaudiupolis), 45) belegt. Erst gegen Ende des 5. Jhs. taucht das Amt des ἐκκλησιέκδικος in den Rechtsquellen auf (CIust 1, 3, 32 von 472; CIust 1, 3, 40 von 324; CIust 1, 3, 54 von 533; NovIust 56 von 537; 123 von 546; 137 von 564; vgl. Schweizer, 147f.). Der ἐκκλησιέκδικος oder lat. *defensor* war seit 538 auch für die Aufzeichnung von Heiratsurkunden zuständig (NovIust 74, 4 von 538). Für die literarischen Belege für konkrete Diakone in der Funktion eines ἐκκλησιέκδικος, die für Kleinasien im 5. Jh. einsetzen, s. Λεονταρίτου, Εκκλησιαστικά αξιώματα, 197-213. Vgl. allgemein zum kirchlichen *defensor*: B. Fischer, s.v. Defensor ecclesiae, RAC 3 (1957), 656ff.; Beck, Kirche und Theologische Literatur, 101; 105; 115; 117; für die Verwaltungsfunktionen allgemein vgl. auch Kap. 2.3.9.

<sup>262</sup> s. für die ausschließlich literarischen Belege Λεονταρίτου, Εκκλησιαστικά αξιώματα, 500-507, bes. 506f. und 247-250.

<sup>263</sup> vgl. Λεονταρίτου, Εκκλησιαστικά αξιώματα.

<sup>264</sup> Plu., v. Galb. 22, 6.

der metaphorisch für seine *militia* in der Kirche verwendete oder die Aufgabe hatte, während der Prozessionen das Kreuz zu tragen.<sup>265</sup>

### 2.3.8 Archidiakone und Protodiakone

Gab es mehrere Diakone an einer Kirche, waren diese untereinander hierarchisch gegliedert.<sup>266</sup> Die frühesten Belege für die Bezeichnung ἀρχιδιάκονος stammen aus der Mitte des 4. Jhs.<sup>267</sup> Im Gegensatz zum Amt des ὑποδιάκονος war das Amt des ἀρχιδιάκονος keine Weihstufe. Einer der Diakone wurde lediglich zum ἀρχιδιάκονος ernannt. Der Archidiakon war der engste Mitarbeiter des Bischofs<sup>268</sup> und kümmerte sich um die Verteilung der kirchlichen Unterstützung an Witwen, Waisen, Arme und Reisende und um die Aufsicht über die niederen Kleriker.<sup>269</sup> Zudem vertrat er den Bischof in administrativen Angelegenheiten in dessen Abwesenheit.<sup>270</sup> Der Archidiakon mußte nicht notwendigerweise der Amtsalteste der Diakone sein, sondern wurde – so vermutet Wipszycka – vom Bischof aus dem Kreis der Diakone nach Kriterien wie Bildung, Reichtum oder Frömmigkeit ausgewählt.<sup>271</sup>

Zweimal ist ein πρωτοδιάκονος für Kleinasien epigraphisch belegt, acht Mal ein ἀρχιδιάκονος. Die beiden epigraphischen Belege für die πρωτοδιάκονοι stammen aus Phrygien<sup>272</sup> und aus Pisidien,<sup>273</sup> drei der epigraphischen Belege für

<sup>265</sup> vgl. hierzu den σταυροφόρος in der Vita des Daniel Stylites, p. 71; vgl. auch Beck, Kirche und Theologische Literatur, 131; Λεονταρίτου, Εκκλησιαστικά αξιώματα, 548; vgl. auch Kap. 3.7.

<sup>266</sup> vgl. Gaudemet, 373; Leclercq, s.v. Archidiacone, DACL I, 2 (1907), 2733-2736; Beck, Kirche und theologische Literatur, 98ff.; 114; 119; Schweizer, 76f.

<sup>267</sup> vgl. Λεονταρίτου, Εκκλησιαστικά αξιώματα, 70-98.

<sup>268</sup> Der Archidiakon Johannes war der engste Vertraute des Hl. Theodoros von Sykeon; er begleitete den Heiligen auf seinen Reisen oder wurde zu Besorgungen ausgeschiedt (Vita des Theodor von Sykeon, Kap. 42; 62; 78).

<sup>269</sup> Nach einer Novelle Justinians von 546 sollten der Protopresbyter und der Archidiakon auch die Einsetzungsgebühren, die ein neu gewählter Bischof zu entrichten hatte, an die bei der Weihe assistierenden Kleriker verteilen (NovIust 123, 3).

<sup>270</sup> Gaudemet, 373.

<sup>271</sup> Wipszycka, Études, 219: «Il est d'autre part évident que les nominations des chefs des différents groupes de clercs ou des responsables des services ecclésiastiques ne pouvaient pas se fonder uniquement sur la place que les clercs occupaient dans la liste, mais devaient tenir compte d'autres critères: des aptitudes, de la richesse, de l'éducation, de la piété des individus.»

<sup>272</sup> MAMA IV, 321.

<sup>273</sup> MAMA VII, 185.

die ἀρχιδιάκονοι stammen aus Phrygien<sup>274</sup>, jeweils einer aus Lykaonien<sup>275</sup>, Pontos<sup>276</sup> und Isaurien<sup>277</sup> und zwei aus Kilikien.<sup>278</sup> Auch in der literarischen Überlieferung tritt die Bezeichnung ἀρχιδιάκονος weitaus häufiger auf als die des πρωτοδιάκονος.<sup>279</sup> In der literarischen Überlieferung wird der Titel πρωτοδιάκονος bis auf wenige Ausnahmen<sup>280</sup> nur für den Apostel und ersten Märtyrer Stephanos verwendet.<sup>281</sup> Meimaris versucht, die unterschiedlichen Bezeichnungen damit zu erklären, daß der ἀρχιδιάκονος der erste unter den Diakonen des Gemeindeglerus, der πρωτοδιάκονος hingegen der erste unter den Diakonen eines Klosters war.<sup>282</sup> Er nennt jedoch keine Quellen, die diese Annahme stützen könnten. Die Zusammenstellung der prosopographischen Belege bei Λεονταρίτου widerlegt jedoch seine These. Es sind mehrere ἀρχιδιάκονοι bezeugt, die zu einem Kloster gehörten,<sup>283</sup> und ebenso πρωτοδιάκονοι, die zum Weltklerus einer Kirche gehörten.<sup>284</sup> Man möchte davon ausgehen, daß πρωτοδιάκονος und ἀρχιδιάκονος die gleiche Funktion bezeichnen. Die epigraphischen Belege deuten darauf hin, daß es sich um regionale Unterschiede in der Bezeichnung handelte. Das Amt des ἀρχιδιάκονος ist epigraphisch auch noch für Makedonien, Thrakien, Griechenland, Syrien, Arabia, Palästina und Italien belegt, für den πρωτοδιάκονος gibt es nur diese zwei Belege aus Kleinasien.<sup>285</sup>

<sup>274</sup> SEG 6 (1932), 217; JHS 6 (1885), 346, Nr. 1; Haspels, Highlands of Phrygia, Nr. 77.

<sup>275</sup> CIG 9237.

<sup>276</sup> SEG 41 (1991), 1128.

<sup>277</sup> MAMA III, 167.

<sup>278</sup> Dagron, Feissel, Nr. 39; MAMA III, 525.

<sup>279</sup> Λεονταρίτου, Εκκλησιαστικά αξιώματα, 70-98.

<sup>280</sup> Λεονταρίτου, Εκκλησιαστικά αξιώματα, 92; 94-98.

<sup>281</sup> z.B. Gr. Naz., lit., p. 720: τοῦ ἁγίου Στεφάνου τοῦ πρωτοδιακόνου καὶ πρωτομάρτυρος; vgl. auch ebenda, p. 732; Bas., lit., p. 1641. Πρωτοδιάκονος bezeichnet hier nicht den führenden Diakon eines Kollegiums, sondern den ersten Diakon der christlichen Kirche überhaupt.

<sup>282</sup> Meimaris, 178f.

<sup>283</sup> vgl. Λεονταρίτου, Εκκλησιαστικά αξιώματα, 93, Nr. 10; 96, Nr. 58; 98, Nr. 83.

<sup>284</sup> vgl. Λεονταρίτου, Εκκλησιαστικά αξιώματα, 92, Nr. 7; 94, Nr. 33. Es findet sich nur ein Beleg für einen πρωτοδιάκονος, der Mönch in einem Kloster war (vgl. Λεονταρίτου, Εκκλησιαστικά αξιώματα, 94, Nr. 36).

<sup>285</sup> Zur allein aufgrund der literarischen Belege (vgl. Λεονταρίτου) nicht zu haltenden Annahme, daß der πρωτοδιάκονος ein Kleriker der Montanisten war s. Calder, Byzantion 6 (1931), 424.

Die Inschriften liefern nur vereinzelte Hinweise zu den Aufgaben des Archidiacons. In seiner Grabinschrift wird der Archidiakon Maris aus Isauropolis in Lykaonien gerühmt, daß er dem Laienvolk ein guter Diener war.<sup>286</sup> Der Archidiakon Eugenios war gleichzeitig auch der Vorsteher ἐφεστώς der Kirche oder des Klosters des Apostels und Theologen Philippos in Hierapolis.<sup>287</sup> In Eumeneia wurde die Errichtung eines Bauwerks durch die Amtszeit des Archidiacons Alexandros datiert.<sup>288</sup> Es scheint, daß der Archidiakon an anderen Kirchen außer der Kathedrale in Vertretung eines Bischofs die Verwaltung der Kirchengemeinde übernahm.<sup>289</sup>

### 2.3.9 Presbyter

Die Bezeichnung πρεσβύτερος („Ältester“) und auch zunächst synonym ἐπίσκοπος („Vorsteher“) für die christlichen Gemeindeführer entstand vermutlich in Anlehnung an die jüdische Synagoga-Verfassung oder die griechische Polis- oder Vereinstitulaturen.<sup>290</sup> Anders als bei den übrigen Klerikerämtern war offenbar bei der Wahl zum Presbyter die Zustimmung des Klerus erforderlich, wie die Constitutiones Apostolorum durch die Weiheformel für den Presbyter überliefern: *„Blicke nun selbst auf diesen Deinen Diener, der durch die Abstimmung und Entscheidung des gesamten Klerus dem Kollegium der Presbyter zugefügt wurde, und erfülle ihn mit dem Geist der Gnade und mit dem guten Rates, damit er (dem Bischof) helfe und Dein Volk mit reinem Herzen lenke.“*<sup>291</sup> Nach diesem Weihegebet bestand die Grundaufgabe des Presbyters darin, dem Bischof ratend beiseite zu stehen und ihn in seinen verschiedenen Funktionen zu unterstützen. Die Presbyter besaßen aber auch die Vollmacht, die Taufe zu spenden und die Eucharistie zu feiern. Dies taten sie in Vertretung des Bischofs, sei es bei seiner Abwesenheit

<sup>286</sup> CIG 9237: Μάρις ἀρχιδιάκων καλῶς ἐξυπηρετήσας τῷ λαῷ ἐνθάδε κείμε.

<sup>287</sup> JHS 6 (1885), 346, Nr. 1: Εὐγένιος ὁ ἐλ[ά]χιστος ἀρχιδιάκ(ονος) κ(αὶ) ἐφεστ(ὼς) τοῦ ἁγίου καὶ ἐνδόξου ἀποστόλου κ(αὶ) θεολόγου Φιλίππου Α Ω.

<sup>288</sup> SEG 6 (1932), 217: ἐπὶ τοῦ ἀρχιδιακόνου Ἰαλεξάνδρου.

<sup>289</sup> vgl. auch die Inschrift MAMA III, 167: + σωματοθήκη Παντολέοντος Πέτρου + ἀρχιδιακ(όνου) κ(αὶ) ἱητροῦ + aus dem Dorf Korasion in Isaurien (vgl. Kap. 3.6f.).

<sup>290</sup> L. Kösters, s.v. Priester, LThK 8 (1936), 462; K. Backhaus, s.v. Priester, LThK 8<sup>3</sup> (1999), 564.

<sup>291</sup> Const. App. VIII, 16: Αὐτὸς καὶ νῦν ἐπίδεδε ἐπὶ τὸν δοῦλόν σου τοῦτον τὸν ψήφω καὶ κρίσει τοῦ κλήρου παντὸς εἰς πρεσβυτέριον ἐπιδοθέντα, καὶ ἐμπλησον αὐτὸν Πνεῦμα χάριτος καὶ συμβουλίας τοῦ ἀντιλαμβάνεσθαι καὶ συγκυβερνᾶν τὸν λαόν σου ἐν καθαρῇ καρδίᾳ, ὃν τρόπον ἐπέιδες ἐπὶ λαὸν ἐκλογῆς σου καὶ προσέταξας Μωϋσεὶ αἰρήσασθαι πρεσβυτέρους, οὓς ἐνέπλησας Πνεύματος.

oder wenn sie einer eigenen Kirche zugewiesen waren. Die Presbyter unternahmen zusammen mit den Diakonen und auch Diakonissen im Auftrag des Bischofs die religiöse Ausbildung der Katechumenen.<sup>292</sup> Bei der Taufe des neugeborenen Theodor von Sykeon waren es die Presbyter, die dem Säugling den Namen gaben.<sup>293</sup> Wenn dies auch sonst üblich war, trug dies sicherlich erheblich dazu bei, daß sich ab dem 5. Jh. ein christliches Namenssystem weiträumig durchsetzte und alte vorchristliche Namen verschwanden.<sup>294</sup>

204 Presbyter sind insgesamt für Kleinasien belegt, vierzig aus der Provinz Pisidien<sup>295</sup>, vierunddreißig aus Galatien,<sup>296</sup> siebenunddreißig aus Lykaonien,<sup>297</sup> vierundzwanzig aus Kilikien,<sup>298</sup> sechzehn aus Phrygien,<sup>299</sup> elf aus Asia,<sup>300</sup> zwölf aus Karien,<sup>301</sup> neun aus Isaurien,<sup>302</sup> jeweils fünf aus Pontos,<sup>303</sup> Bithynien<sup>304</sup> und Hellespont,<sup>305</sup> drei aus Lydien,<sup>306</sup> zwei aus Lykien<sup>307</sup> und eine aus Pamphylien<sup>308</sup>.

---

<sup>292</sup> Const. App. VIII, 16.

<sup>293</sup> Vita des Theodor von Sykeon, Kap. 5.

<sup>294</sup> Ein christlicher Name, auf den ein paganer mit ἐπίκλην angehängter Beiname folgt, ist für Kleinasien mehrmals belegt (MAMA III, 236; 277; 282; 411a; 467; 547c; MAMA IV, 120a; CIG 8860). Es scheint denkbar, daß bei den Erwachsenentaufen, die im 4. und 5. Jh. noch üblich waren, dem Täufling ein neuer, christlicher Name gegeben wurde.

<sup>295</sup> MAMA I, 164a; 166; 173; 177; 186; 187; 189; 193; 196; 206; 211; 227; 231; 238; 244; 275; 290; MAMA IV, 220; MAMA VII, 65; 66; 69; 73; 78; 81; 88; 91; 93; 95; 102; 104d; 173; 179; 181; 184; 591; MAMA VIII, 336; SEG 6 (1932), 306; 370; McLean, Konya, 205; 213.

<sup>296</sup> MAMA I, 313; 314; 381; MAMA VII, 255; 299a; 309; 405; 491; 587; RECAM II, 125; 221; 237; 261; 274; 287; 292; 316; 328; 329; 365; 438; 476; 490; 493; 496; 524; 525; Bull. épigr. 1967, 596; CIG 9258; Grégoire, Byzantion 4 (1927/8), Nr. 5a; Jerphanion, Nr. 60; 63; JHS 19 (1899), 97, Nr. 79 (Vorsteher eines Klosters); SEG 31 (1981), 1084.

<sup>297</sup> MAMA VII, 471; 472; 473; 517; 538; 541; 551; 559; 561; 565; MAMA VIII, 119; 121; 132; 163; 183; 184; 204; 253; 272; 303; 305; JHS 19 (1899), 292, Nr. 202; JHS 22 (1902), 118, Nr. 43; 349, Nr. 89; 355, Nr. 106; 356, Nr. 109; SEG 34 (1984), 1341; 1346; 1353; BCH 7 (1883), 314, Nr. 41; Ramsay, Bell, Thousand and One Churches, Nr. 34; 46; 50a; 52; McLean, Konya, 198; 202; 223.

<sup>298</sup> MAMA III, 219; 223; 226; 301; 336; 338; 339; 379; 461; 499; 501; 582; 595; 638 (Klostervorsteher); 643; 650; 666; 676; 722; Dagrón, Feissel, Nr. 39; 65; 117; SEG 12 (1955), 510; SEG 14 (1957), 813.

<sup>299</sup> MAMA I, 403; MAMA IV, 93; 94; 120a; 120b; MAMA V, 56a; R13; MAMA X, 9; 60b; 64; 211; Gibson, „Christians for Christians“ Inscriptions, Nr. 28; 29; Haspels, Highlands of Phrygia, Nr. 100; CIG 8823; Byzantion 8 (1933), 70, Nr. 5.

<sup>300</sup> IK Ephesos, 543; 2253b; 2295; 3142; 4281; 4283; 4316; IK 4 (Assos), 35a; 69b; Grégoire, Recueil, 94; IK 23 (Smyrna), 35.

<sup>301</sup> MAMA VI, 171; Grégoire, Recueil, 224.5; 225a; 230.5; 244; 257; Roueché, Aphrodisias, 212f., Nr. 168; IK 28 (Iasos), 423; 639; SEG 16 (1959), 687; SEG 40 (1990), 953; SEG 41 (1991), 1124.

<sup>302</sup> MAMA III, 42; 88; 142; 159; 174; 187; CIG 9235; SEG 6 (1932), 474; 496.

<sup>303</sup> Stud. Pont. III, 1, 68a; 72; 196; 218; 277.

Die Aufgaben des Verwalters wurden nicht nur den Diakonen übertragen, wie oftmals angenommen,<sup>309</sup> sondern auch Presbyter sind neben den Diakonen als kirchliche Verwalter belegt. Niedere Kleriker findet man vermutlich deswegen nicht in dieser Funktion, weil sie noch nicht lange genug im Klerus waren und oftmals einfach zu jung und ohne Erfahrung in kirchlichen Angelegenheiten waren, als daß man ihnen einen so verantwortungsvollen Posten übertragen hätte. Waren sie schon länger im Klerus und auch schon in fortgeschrittenem Alter, berücksichtigte man sie vermutlich aus denselben Gründen nicht für die einflußreiche und verantwortungsvolle Aufgabe, aus denen ihnen auch der Aufstieg zu den höheren Rängen verwehrt wurde.<sup>310</sup>

Für das Amt des kirchlichen Verwalters gab es mehrere, offensichtlich nicht genau determinierte Bezeichnungen: neben οἰκόνομος<sup>311</sup> finden sich auch die lateinischen Umschreibungen κουράτωρ<sup>312</sup> und προκουράτωρ.<sup>313</sup> Die zweimal belegte Funktion κελλάριος<sup>314</sup> ist wohl die Abkürzung für die literarisch nur für Diakone belegte Funktion des σακελλάριος, des Verwalters des Kirchenschatzes.<sup>315</sup>

---

<sup>304</sup> IK 10 (Nikaia), 1492; IK 20 (Kalchedon), 79; Dörner, Bithynien, 61, Nr. 163; SEG 36 (1986), 1157; TM 10 (1987), 419, Nr. 30.

<sup>305</sup> Grégoire, Recueil, 15; 33.2; Bull. Epigr. 1976, 571; IK 53 (Alexandria Troas), 183; Cook, The Troad, 401, Nr. 17.

<sup>306</sup> Keil, Premerstein, 3. Reise, Nr. 65; Grégoire, Recueil, 345.2; 347.2.

<sup>307</sup> SEG 17 (1960), 714; LBW, 1188.

<sup>308</sup> Grégoire, Recueil, 309.5.

<sup>309</sup> vgl. z.B.: Baus, Ewig, Die Reichskirche nach Konstantin, 281; Thümmel, Die Kirche des Ostens, 107.

<sup>310</sup> Diese Gründe waren sicherlich mangelndes Engagement in der Kirche, mangelndes Vermögen und mangelnde Bildung (vgl. Kap. 8).

<sup>311</sup> IK 23/24 (Smyrna), 35 (6.–7. Jh.), Grégoire, Recueil, 224.5 (zwischen Milet und Didyma); MAMA VII, 299a (aus Amorion); vgl. oben Kap. 2.3.7; für die literarischen Belege für Presbyter in der Funktion des οἰκόνομος s. Λεονταρίτου, Εκκλησιαστικά αξιώματα, 352–435.

<sup>312</sup> aus Kolophon: Grégoire, Recueil, 94 (6. Jh.).

<sup>313</sup> aus Milet: Grégoire, Recueil, 225a (602 n. Chr.).

<sup>314</sup> Beide Belege stammen aus der Troas. In Skamandros hatte ein *vir illustris* für sein Seelenheil die Geldmittel für die Restaurierung einer Kirche zur Verfügung gestellt; der Presbyter und *cellarius* Sisinnios kümmerte sich um die Ausführung (IK 53 (Alexandria Troas), 183); nördlich von Bayramiç (Asmalı Dere) war ein Presbyter und *cellarius* namens Patricius für die Ausführung verantwortlich (Cook, The Troad, 401, Nr. 17).

<sup>315</sup> s. Λεονταρίτου, Εκκλησιαστικά αξιώματα, 515–521.

In ihrer Eigenschaft als Verwalter kirchlichen Vermögens traten auch Presbyter des öfteren als die Verantwortlichen für Kirchenbauten und dergleichen auf, wie mehrere Inschriften zeigen.<sup>316</sup> Auch in der Vita des Hl. Nikolas war einem gewissen Presbyter Konon die Aufsicht über den Bau der Kirche von Sion in Lykien übertragen worden.<sup>317</sup> Eponyme Datierungen von Kirchenbauten nach Presbytern oder Diakonen<sup>318</sup> sind wahrscheinlich ein Zeichen für das Fehlen eines Bischofs am Ort und damit für die führende Funktion dieser Männer in ihrer Gemeinde.<sup>319</sup> Für die Kirche von Konstantinopel ist epigraphisch auch ein ἐκκλησιέκδικος im Rang eines Presbyters belegt.<sup>320</sup> Zwei Presbyter waren auch περιοδεύται, reisende Stellvertreter des Bischofs.<sup>321</sup> Literarisch sind Presbyter noch für den Untersuchungszeitraum in den Funktionen eines Sekretärs (νοτάριος),<sup>322</sup> Kreuzwächters (σταυροφύλαξ),<sup>323</sup> Schatzmeisters (κειμηλιάρχης,<sup>324</sup> σκευοφύλαξ<sup>325</sup>), Buchhalter (λογοθέτης)<sup>326</sup> und Chorbischofs (χωρεπίσκοπος)<sup>327</sup> belegt. Drei Presbyter sind für unseren Untersuchungszeitraum auch als ὄρφανο-

<sup>316</sup> In Milet trug der Presbyter und kirchliche Verwalter Nunechios Sorge für einen Kirchenbau (Grégoire, Recueil, 224.5). Ein Bischof des 6. Jhs. in Nea Kolophon stiftete beispielsweise noch zu Lebzeiten für sein Andenken einen Altar, eine Stoa und weitere Dinge. Der Presbyter Kyriakos sollte als κουράτωρ für die Ausführung nach seinem Tode Sorge tragen (Grégoire, Recueil, 94). In Smyrna wurde im 6. oder 7. Jh. unter der Verwaltung des Presbyters Onesimos die Chorschranken erneuert (IK 23/24 (Smyrna), 35). Ein Presbyter, προκουράτωρ καὶ ἐκκλησιέκδικος aus Konstantinopel kümmerte sich um die Ausschmückung eines Eukterions im karischen Milet (Grégoire, Recueil, 225a). Unter dem Presbyter und οἰκόνομος aus Milet wurde ein unbekanntes Bauwerk errichtet (Grégoire, Recueil, 224.5), ebenso unter dem Verwalter und Presbyter Ariston aus Amorion in der Galatia II (MAMA VII, 299a). Auch im Heiligen Land sind Presbyter und Diakone häufig als Bauherren kirchlicher Stiftungen belegt (Baumann, Spätantike Stifter, 284).

<sup>317</sup> Vita des Nikolas von Sion, Kap. 5.

<sup>318</sup> Grégoire, Recueil, 224.5; MAMA VII, 299; Grégoire, Recueil, 238; CIG 8822; IK Ephesos, 3134

<sup>319</sup> Presbyter: Keil, Premerstein, 2. Reise, Nr. 257; SEG 40 (1990), 1193; Archidiakon: SEG 6 (1932), 217; Diakon: MAMA IV, 326.

<sup>320</sup> Grégoire, Recueil, 225a (602 n.Chr.); literarisch sind Presbyter in dieser Funktion auch erst ab dem 6. Jh. belegt. s. für die Belege Λεονταρίτου, *Εκκλησιαστικά αξιώματα*, 197-213.

<sup>321</sup> MAMA VIII, 303; Dagrón, Feissel, Nr. 117; vgl. Kap. 2.3.12. Für die literarischen Belege s. *Λεονταρίτου, Εκκλησιαστικά αξιώματα*, 466-475.

<sup>322</sup> s. für die ausschließlich literarischen Belege Λεονταρίτου, *Εκκλησιαστικά αξιώματα*, 313-335, die für Kleinasien bereits vor der Mitte des 4. Jhs. einsetzen

<sup>323</sup> s. für die ausschließlich literarischen Belege Λεονταρίτου, *Εκκλησιαστικά αξιώματα*, 549-552, die für Kleinasien im 5. Jh. beginnen.

<sup>324</sup> s. für die ausschließlich literarischen Belege Λεονταρίτου, *Εκκλησιαστικά αξιώματα*, 277-280. Die frühesten Belege datieren an das Ende des 5. Jhs.

<sup>325</sup> s. für die ausschließlich literarischen Belege Λεονταρίτου, *Εκκλησιαστικά αξιώματα*,

τρόφος, Leiter eines Waisenheims, bezeugt. Der früheste Beleg stammt aus der Mitte des 4. Jhs.<sup>328</sup> Presbyter finden sich ab der zweiten Hälfte des 4. Jhs. auch als πτωχοτρόφος.<sup>329</sup>

### 2.3.10 Protopresbyter

Literarisch ist ein πρωτοπρεσβύτερος zum ersten Mal für das zweite Viertel des 4. Jhs. bezeugt.<sup>330</sup> Das Amt des Protopresbyters war wie das des Archidiacons keine Weihestufe, sondern eine Funktion, die einem der Presbyter übertragen wurde. In den Rechtsquellen tauchen die Protopresbyter erst unter Justinian auf. In einem Edikt aus dem Jahre 528 verlangte Justinian, daß der Bischof, zwei Protopresbyter und der Exarch oder auch der Ekdikos der Kirche, diejenigen Kleriker, die nicht pflichtgemäß ihren Dienst erfüllen, aus dem Klerus entfernten.<sup>331</sup> Nach einer Novelle Justinians von 535 sollten der Protopresbyter und der Archidiakon des inthronisierenden Bischofs die Einsetzungsgebühren von den Kandidaten entgegennehmen.<sup>332</sup>

Die elf Inschriften, die einen Protopresbyter nennen, verteilen sich über ganz Kleinasien: Zwei Inschriften stammen aus Pisidien<sup>333</sup>, vier aus Galatien<sup>334</sup>, drei aus Kilikien<sup>335</sup> und jeweils eine aus Karien<sup>336</sup> und Asia.<sup>337</sup> In Arabien und Ägypt-

531-547. Die frühesten Belege datieren in die Mitte des 5. Jhs.

<sup>326</sup> s. für die ausschließlich literarischen Belege Λεονταρίτου, *Εκκλησιαστικά αξιώματα* 302ff. Die frühesten Belege datieren in das 6. Jh.

<sup>327</sup> vgl. Kap. 2.3.12.

<sup>328</sup> s. für die ausschließlich literarischen Belege Λεονταρίτου, *Εκκλησιαστικά αξιώματα*, 439-454, bes. 454. Bei den Presbytern, die in ihren Grabinschriften dem christlichen Ideal entsprechend als Helfer der Witwen und Waisen gerühmt werden, könnte es sich ebenfalls konkret um die Verwalter von Witwen- und Waisenheimen handeln (MAMA VIII, 121: *χηρῶν ὀρφανῶν [ξένων ταλαι]πῶρων ἄρωγός . . . πρεσβύτερος*; Stud. Pont, III, 1, Nr. 72: *Ἀὐρ(ήλιον) Δομνίλλων τὸν <φ>ιλόθεον κὲ <φ>ιλό<χ>ηρον πρεσβύτερον γενόμενον*).

<sup>329</sup> s. für die ausschließlich literarischen Belege Λεονταρίτου, *Εκκλησιαστικά αξιώματα*, 500-507, bes. 506f. und 247-250.

<sup>330</sup> Für die literarischen Belege s. Λεονταρίτου, *Εκκλησιαστικά αξιώματα*, 483-496; vgl. Gaudemet, 373f.; K. Weinzierl, s.v. Erzpriester, LThK 3<sup>3</sup> (1995), 1083; Sägmüller, Die Entwicklung des Archipresbyterats und Dekanats; Leclercq, s.v. Archiprêtre, DACL I, 2 (1924), 2761ff.; Beck, Kirche und Theologische Literatur, 83; 100; 115.

<sup>331</sup> CIust 1, 3, 41, 26.

<sup>332</sup> NovIust 123, 3.

<sup>333</sup> MAMA VII, 88; 89.

<sup>334</sup> CIG 8822; RECAM II, 427; 430; 449.

<sup>335</sup> MAMA III, 506; 670; Dagron, Feissel, Nr. 119.

<sup>336</sup> IK 28 (Iasos), 419.

ten ist statt πρωτοπρεσβύτερος nur die Bezeichnung ἀρχιπρεσβύτερος epigraphisch belegt,<sup>338</sup> in den kleinasiatischen, makedonischen und griechischen Inschriften heißt der erste Presbyter hingegen immer πρωτοπρεσβύτερος.<sup>339</sup>

Der πρωτοπρεσβύτερος Hesychios aus dem karischen Iasos hatte im 6. oder 7. Jh. auf eigene Rechnung ein Grabhaus erneuern lassen.<sup>340</sup> Unter der Leitung eines Protopresbyters, der zudem die Funktion eines περιοδεύτης innehatte, wurde in Pessinous eine Kirche gegründet.<sup>341</sup>

### 2.3.11 Hiereis

In den kleinasiatischen Inschriften der Spätantike trifft man zuweilen auch statt der üblichen klerikalen Amtstitel auf die Bezeichnung ἱερεὺς, ἀρχιερεὺς oder auch ἀρητήρ.<sup>342</sup> Die Belege stammen aus einem eindeutig christlichem Umfeld: es finden sich Kreuze über der Inschrift, Zusätze wie ἱερεὺς θεοῦ,<sup>343</sup> ἀρητήρ θεοῦ,<sup>344</sup> ἱερεὺς Χριστοῦ,<sup>345</sup> ἱερεὺς Τριάδος<sup>346</sup> oder ἱερεὺς ἀθανάτου Τριάδος.<sup>347</sup> Kirche und Laienstand werden genannt.<sup>348</sup> Die Amtsbezeichnung ἱερεὺς wurde von den Christen für ihre Kleriker bis zum Beginn des 3. Jhs.

<sup>337</sup> Grégoire, Recueil, 47a. Die Inschrift, die einen Protopresbyter aus Temenothyrai nennt (CIG 8837), wird, auch wenn nicht vom Herausgeber datiert, in spätere Zeit, vermutlich in die Zeit vom 8.-12. Jh. gehören, denn der Begriff διὰ συνδρομῆς („auf Genehmigung“) ist öfters epigraphisch für Kleinasien belegt, aber nur für diese späte Zeit (Grégoire, Recueil, 51; 3472; MAMA VII, 190; Restle, Architektur Kappadokiens, Nr. 82 u.ö.).

<sup>338</sup> SEG 33 (1983), 1271; Lefebvre, Inscriptions grecques chrétiennes d'Égypte, 231; 259; 467; vgl. für papyrologische Belege: Wipszycka, Études, 219f.

<sup>339</sup> Feissel, Inscriptions chrétiennes de Macédoine, Nr. 237 aus dem 4./5. Jh. Die Inschriften aus Griechenland stammen aus spätbyzantinischer Zeit.

<sup>340</sup> IK 28 (Iasos), 419: [Ἡσύχιος] ἐλέϊ θεοῦ πρωτοπρεσβύτερο[ς ἀνενέ]ωσα ἐς λόγον ἑμαυτοῦ τόνδε [τ]ὸν ἐώνιον οἶκον· εἰ δέ τις τορμήσι [ἄλλ]ον τινὰ ἐπιβάλε, δίδόνε αὐτὸν τῇ [ἀγ]ιότητι ἐκ(κ)λησίᾳ χρυσᾶ νο(μί)σματα δεκαδύο.

<sup>341</sup> CIG 8822: θεοῦ προνοία ἐπὶ τοῦ εὐλαβεστάτου πρωτοπρεσβυτέρου κὲ περιοδευτοῦ Θεοκτίστου ἐκτίσθη τὸ ἔργον τοῦτο + κὲ ἐπὶ τοῦ εὐλαβεστάτου διακόνου κὲ οἰκονόμου Κυριακοῦ +.

<sup>342</sup> Daß mit der Bezeichnung ἱερεὺς kein Priester, sondern wie in ägyptischen Papyri ein „Vertreter der weltlichen Verwaltung im Dorf“ bezeichnet wurde (Schmelz, Kirchliche Amtsträger, 4 im Anschluß an Gascou, Un Codex Fiscale Hermopolite, 69), kann aufgrund des Zusammenhanges, in dem diese Beispiele stehen, ausgeschlossen werden.

<sup>343</sup> MAMA I, 316; 402; MAMA VII, p. XXIII; 540; MAMA VIII, 320.

<sup>344</sup> MAMA I, 237.

<sup>345</sup> RECAM II, 346.

<sup>346</sup> MAMA I, 162.

<sup>347</sup> TAM IV, 1, 358.

gemieden, da man eine Gleichstellung der christlichen mit den heidnischen religiösen Amtsträgern vermeiden und sie bewußt von heidnischen Opferhandlungen abgrenzen wollte.<sup>349</sup> „Überall, wo in den ersten zweihundert Jahren in der kirchlichen Literatur das Wort *ἱερεύς* auftaucht, wird es verwandt für die geschichtlich vergangene, alttestamentarische Einrichtung oder für die Beschreibung der erlösenden und der himmlischen Tätigkeit Christi oder zur Charakterisierung des ganzen, durch die Taufe gebildeten Volkes, das nun in besonderer, herausgehobener Weise Gott gehört.“<sup>350</sup> Noch bei Hippolyt, bei Origenes und in der Didache werden die Bezeichnungen *ἱερεῖς* und *ἀρχιερεῖς* stets nur dann für christliche *πρεσβύτεροι* und *ἐπίσκοποι* benutzt, wenn es um Analogien und Rückbezüge zu den Priestern des Alten Bundes ging.<sup>351</sup> Ging es konkret um die kirchlichen Amtsträger und ihre Funktionen, war jedoch von *πρεσβύτεροι* und *ἐπίσκοποι* die Rede.<sup>352</sup> Im letzten Drittel des 4. Jhs. scheint die Bezeichnung *ἱερεύς* dann jedoch auch für einen christlichen Presbyter oder Bischof verwendbar geworden sein, auch wenn kein Bezug zu den Institutionen des alttestamentarischen Judentums gesucht wurde.<sup>353</sup> „Mit dem wachsenden Verständnis des Herrenmahles als Opferhandlung und des Todes Jesu als Opfertod konnte auch die Leitung der Eucharistiefeyer als priesterliche Funktion und der Presbyter als Priester deutlich werden.“<sup>354</sup> Oftmals wird dabei jedoch nicht klar, ob nun ein Bischof oder Presbyter mit der Bezeichnung *ἱερεύς*

---

<sup>348</sup> MAMA VIII, 320: ἀνὴρ ἱερεύς με[γάλοιο] θεοῖο, (...) ἀρπαγεί<ς> ταχέ[ως] ἀπ' ἐκκλησίης τε κὲ λ[α]οῦ.

<sup>349</sup> Kötting, „Hiereus“ im christlichen Sprachgebrauch, 356 – 364, hier bes. 363. Schon im NT findet sich auch die Verwendung *ἱερεῖς* für die für ihren Glauben gestorbenen Märtyrer oder auch die ganze Gemeinde (1 Petr. 2, 5; Apk. 1, 6; 5, 9; 20, 6; Kötting, „Hiereus“ im christlichen Sprachgebrauch, 358; 361), es wurden jedoch nie konkrete Amtsträger innerhalb der christlichen Gemeinde mit diesem Titel belegt.

<sup>350</sup> Kötting, „Hiereus“ im christlichen Sprachgebrauch, 359; vgl. auch G. Schöllgen, s.v. Hohepriester, RAC 16 (1994) 37-47; P. F. Bradshaw, s.v. Priester/Priestertum III.1, TRE 27 (1997), 416f.

<sup>351</sup> Hipp., trad. ap. 42; Or., orat. 28, 9; Didasc. patr. 2, 26, 4; 2, 30.

<sup>352</sup> Kötting, „Hiereus“ im christlichen Sprachgebrauch, 360ff.

<sup>353</sup> Zur lat. Bezeichnung *sacerdos* vgl. Kötting, „Hiereus“ im christlichen Sprachgebrauch, 363, Anm. 52.

<sup>354</sup> J. Schmid, s.v. Priester, LThK 8<sup>2</sup> (1963), 743; vgl. auch G. Greshake, s.v. Priester, LThK 8<sup>3</sup> (1999), 564f.; Luttenberger, The Church's Ministerial Structure, 5-63; Luttenberger, Decline of Presbyteral Collegiality, 11-58. Noch bei Eusebios von Caesarea bezeichnete der Titel *ἱερεύς* entweder einen jüdischen Geistlichen (Eus., h. e. I 3, 17; III, 9, 1) oder den Apostel Johannes (Eus., h. e. III, 31, 3; V, 24, 3). Der *ἀρχιερεύς* ist bei Eusebios einmal Jesus selbst (Eus., h. e. X, 4, 22f.; 25; 68), ein anderes Mal Kaiser Konstantin (Eus., h. e. IV, 13, 1; VIII, 17, 3f.).

ter mit der Bezeichnung ἱερέυς gemeint war.<sup>355</sup> Die Bezeichnung ἀρητήρ ist in der Literatur wesentlich seltener für die christlichen Priester belegt. Zuerst findet sie sich bei Gregor von Nazianz in der zweiten Hälfte des 4. Jhs.<sup>356</sup>

Die bis heute bekannten Belege für christliche ἱερείς in Kleinasien wurden in Galatien, Lykaonien, Pisidien, Phrygien, Bithynien und in Isaurien gefunden. Insgesamt sind bis heute sechzehn christliche ἱερέυς-Inschriften<sup>357</sup> und vier christliche ἀρχιερέυς-Inschriften<sup>358</sup> aus Kleinasien bekannt, hinzu kommen zwei christliche ἀρητήρ-Inschriften.<sup>359</sup> Dies ist sehr wenig im Vergleich zu den rund 360 Presbyter-, Protopresbyter-, Chorbischofs- und Bischofs-Inschriften aus dem selben Raum.<sup>360</sup> Die Bezeichnungen ἱερέυς, ἀρχιερέυς und ἀρήτηρ wurden bevorzugt in metrischen Grabinschriften verwendet, vermutlich deswegen, weil πρεσβύτερος oder auch ἐπίσκοπος sich schwerer ins Metrum fügen läßt.<sup>361</sup>

### 2.3.12 Chorepiskopoi und Periodoutai

Die Bezeichnung χωρεπίσκοπος (von χώρα „Land“) ist erst ab dem frühen 4. Jh. bezeugt.<sup>362</sup> Chorbischöfe werden zum ersten Mal in den Synodalakten von Ankyra<sup>363</sup> genannt, später dann auch in den Akten der Synoden von Neocaesarea<sup>364</sup>, Antiochia<sup>365</sup> und Sardika<sup>366</sup> und des Konzils von Nikaia.<sup>367</sup> Entgegen ande-

<sup>355</sup> vgl. Baus, Ewig, Die Reichskirche nach Konstantin, 281f.; Schweizer, 33; Rapp, Elite Status of Bishops, 381; s. auch Kap. 1.7. Zu den Belegstellen für ἱερέυς und ἀρχιερέυς s. Kötting, „Hiereus“ im christlichen Sprachgebrauch, 362f.; Berardino, I titoli del vescovo, 41-46.

<sup>356</sup> Gr. Naz., carm., p. 1263: Τοῖος καὶ Χριστοῖο μεγακλέος ἀρητήρσι Θυμός.

<sup>357</sup> MAMA I, 162; 232; 237; 233; 316; 402; MAMA VII, p. XXIII; 540; 561; 585; MAMA VIII, 320; TAM IV, 1, 358; RECAM II, 346; Anth. Pal., Nr. 281; McLean, Konya, 206; 222.

<sup>358</sup> MAMA I, 208 (christlich?); 412; CIG 9231; Robert, Hellenica I, 33ff.

<sup>359</sup> MAMA I, 237; 370.

<sup>360</sup> zu den Bischofsinschriften vgl. unten Kap. 8.

<sup>361</sup> Metrische Hiereis-Inschriften: MAMA I, 162; 233; MAMA VII, 540; 561; 585; MAMA VIII, 320; McLean, Konya, 206; metrische Archiereis-Inschriften: MAMA I, 412; metrische Areter-Inschriften: MAMA I, 237; 370; Gregor von Nazianz setzt statt πρεσβύτερος daher πρεσβύτης (Gr. Naz., v. sua, 824); vgl. dazu unten Kap. 8.3.

<sup>362</sup> Gaudemet, 374.

<sup>363</sup> C Anc., can. 13.

<sup>364</sup> C Neocaes., can. 14.

<sup>365</sup> C Ant., can. 10.

<sup>366</sup> C Sard., can. 6.

<sup>367</sup> C Nic., can. 8.

rer Meinung<sup>368</sup> muß man vielleicht davon ausgehen, daß diese Bezeichnung nicht viel älter als ihr frühester Beleg ist und mit der Abwertung des Bischofs auf dem Land gegenüber dem in der Stadt zusammenhängt.<sup>369</sup> Die Einsetzung von Bischöfen auf den Dörfern hatte schon mit der Ausbreitung des Christentums im ländlichen Raum eingesetzt, ohne daß sich diese im Titel von den Bischöfen in der Stadt unterschieden oder es eine hierarchische Abstufung gab.<sup>370</sup> Durch die neue Bezeichnung *χωρεπίσκοπος* sollte der Chorbischof vom Bischof in der Stadt abgrenzt werden und seine Inferiorität ausgedrückt werden. Waren die Bischöfe auf dem Land den Stadtbischöfen ursprünglich offenbar gleichgestellt gewesen, durften die *χωρεπίσκοποι* seit 314<sup>371</sup> Presbyter und Diakone nur noch mit schriftlicher Zustimmung des *ἐπίσκοπος* in der übergeordneten Stadt weihen.<sup>372</sup> Die Abwertung ihres Sitzes und die Unterordnung der Bischöfe auf dem Land unter den jeweiligen Stadtbischof hängt vermutlich mit der Anlehnung der kirchlichen an die weltliche Verwaltungsstrukturen zu Beginn des 4. Jhs. zusammen, die auch noch in anderen Bereichen zu beobachten ist.<sup>373</sup> Auf der Synode von Neocaesarea (314/325) wurden die *χωρεπίσκοποι* in die Nachfolge der siebenzig Jünger gestellt und damit ihre geringere Bedeutung im Vergleich zu den Bischöfen ausgedrückt, die als Nachfolger der zwölf Apostel galten.<sup>374</sup> Auf der Synode von Sardica (343/44) wurde beschlossen, fortan, wenn möglich, in einem Dorf oder einer Kleinstadt statt eines Chorbischofs einen Presbyter einzusetzen, um die

---

<sup>368</sup> vgl. Gillmann, Chorbischöfe im Orient; E. Kirsten, s.v. Chorbischof, RAC 2 (1954), 1105-1114; A. M. Koeniger, s.v. Chorbischof, LThK 2 (1931), 893f.; H. Leclercq, s.v. Chorévêque, DACL III, 1 (1948), 1423-1452; P. Linden, s.v. Chorbischof, LThK 2<sup>2</sup> (1958), 1080f.; Amadou, Chorévêque et periodeutes, 233-240; Scholten, Der Chorbischof bei Basilius, 149-173; W. Cramer, s.v. Chorbischof, LThK 2<sup>3</sup> (1994), 1090ff.

<sup>369</sup> Dafür spricht auch die Wendung in den Konzilsakten von Antiochia von 341 (C Ant., can. 10: τοὺς ἐν ταῖς κώμαις ἢ ταῖς χώραις ἢ τοὺς καλουμένους χωρεπισκόπους ... ἔδοξε τῇ ἁγίᾳ συνόδῳ εἰδέναί τὰ ἑαυτῶν μέτρα).

<sup>370</sup> vgl. Eus., h. e. V, 16, 17: ἄνδρας δοκίμους καὶ ἐπισκόπους, Ζωτικὸν ἀπὸ Κουμάνης κώμης καὶ Ἰουλιανὸν ἀπὸ Ἰαμαμείας; VII, 30, 10: ἐπισκόπους τῶν ὁμόρων ἀγρῶν τε καὶ πόλεων.

<sup>371</sup> C Anc., can. 13.

<sup>372</sup> Ebenso der 10. Kanon des Konzils von Antiochia, der ihm aber zugesteht, weiter selbständig Lektoren, Subdiakone und Exorzisten zu weihen. Ansonsten waren sie anscheinend weiterhin für die kirchliche Verwaltung und die kirchliche Rechtssprechung zuständig.

<sup>373</sup> vgl. C Nic., can. 4-7.

<sup>374</sup> C Neocaes., can. 14; ebenso C Nic., can. 8.

Stellung und Autorität des Stadtbischofs nicht zu gefährden.<sup>375</sup> Chorepiskopoi sind das erste Mal erst unter Justinian in den Rechtsquellen belegt,<sup>376</sup> Berardino schließt daraus, daß in den früheren Edikten aus dem 4. und 5. Jh. die genannten *episcopi* auch immer die *chorepiscopi* umfaßten und die Chorbischöfe trotz ihrer Unterordnung unter die Bischöfen nach kaiserlichem Recht den Bischöfen gleichgestellt waren.<sup>377</sup> Belege für Chorbischöfe sind für die westlichen Reichsteile sehr selten,<sup>378</sup> in den östlichen Reichsteilen sind sie häufiger belegt, vor allem in den städtearmen Landstrichen.<sup>379</sup>

Aus den Briefen des Basileios von Caesarea geht hervor, daß es häufig zu Disziplinar- und Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Bischof und seinen untergebenen Chorbischöfen kam.<sup>380</sup> Chorbischöfe wurden in der Forschung auch für die Entstehung von Schismen und Sekten verantwortlich gemacht.<sup>381</sup> Die Synode von Laodikeia in Phrygien (343/381)<sup>382</sup> beschloß schließlich, das Amt ganz abzuschaffen und durch das Amt des *περιοδεύτης*, eines „Wanderers“, zu ersetzen, der unter der Autorität des Bischofs stehen, im Auftrag des Bischofs die kleinen ländlichen Gemeinden besuchen und keine Weihebefugnis mehr besitzen sollte.<sup>383</sup> Der Chorbischof hatte am Hauptort seines aus mehreren Dörfern bestehenden ländlichen Bezirks residiert<sup>384</sup> und hatte dort wohl relativ unabhängig und selbständig agieren können, der *Periodeutes* hatte seinen Sitz in der Stadt des Bischofs und besuchte von dort die ländlichen Gemeinden.

---

<sup>375</sup> C Sard., can. 6.

<sup>376</sup> CJust 1, 3, 42 von 528.

<sup>377</sup> Berardino, I titoli des vescovo, 40f.

<sup>378</sup> vgl. Jones, LRE II, 879 mit Anm. 13. In Afrika beispielsweise blieben die vielen kleinen Bistümer selbständig.

<sup>379</sup> Basileios, dem Erzbischof von Caesarea in Kappadokien, sollen 50 Chorbischöfe unterstellt gewesen sein (Gr. Naz., v. sua, 447); vgl. Jones, LRE II, 879 mit Anm. 14; Gillmann, Chorbischöfe im Orient, 39.

<sup>380</sup> Bas., ep. 53; 54.

<sup>381</sup> E. Kirsten, s.v. Chorbischof, RAC 2, 1110.

<sup>382</sup> C Laod., can. 57.

<sup>383</sup> C Ant., can. 10; K. Hilgenreiner, s.v. *Periodeuten*, LThK 8 (1936), 89; H. Leclercq, s.v. *Périodeute*, DACL XIV, 1 (1939), 369 – 379; Amadou, *Chorévêques et Périodeutes*, 233-241; M. Kaiser, s.v. *Periodeuten*, LThK 8<sup>2</sup> (1963), 278f.; Beck, *Kirche und Theologische Literatur*, 103f.; 114; M. Wittig, s.v. *Periodeuten*, LThK 8<sup>3</sup> (1999), 35. Bereits geweihte Landbischöfe sollten künftig für jede Entscheidung die Erlaubnis ihres Bischofs einholen müssen (C Laod., can. 57).

<sup>384</sup> Bas. ep. 54.

Die vollständige Abschaffung des Chorepiskopats ließ sich jedoch anscheinend nicht durchsetzen, denn auch noch für das 5. und 6. Jh. sind Chorbischöfe bezeugt.<sup>385</sup> Der Chorbischof wurde jedoch offenbar nicht mehr als eigentlicher Bischof betrachtet.<sup>386</sup> Unterschrieben die an dem Konzil von Ephesos (431) teilnehmenden Chorbischöfe noch in eigenem Namen,<sup>387</sup> taten sie dies auf dem Konzil von Chalkedon (451) nur noch in Vertretung eines Bischofs.<sup>388</sup> Ab dem späten 4. Jh. sind literarisch Presbyter belegt, die in Personalunion auch das Amt des Chorbischofs innehatten.<sup>389</sup> Das Amt des Chorbischofs wurde demnach von einem Weihegrad zu einer Verwaltungsfunktion, die höheren Klerikern wie z.B. die Funktion des οἰκόνομος oder auch die des περιοδεύτης übertragen wurde.<sup>390</sup> Bislang ist nur ein epigraphischer Beleg für einen Chorbischof aus Kleinasien bekannt. In dieser aus der Nähe von Ankyra stammenden Grabinschrift eines Presbyters namens Platon wird erwähnt, daß der Bruder des Platon ein Chorbischof war.<sup>391</sup> In literarischen Quellen finden sich Chorbischöfe nur in den ländli-

<sup>385</sup> Die Synode von Seleukeia-Ktesiphon gestand 410 dann jedem Bischof nur noch einen Chorbischof zu, dem zudem ein Archidiakon zur Seite gestellt werden sollte (C Sel. Ctes., can. 14).

<sup>386</sup> Sozomenos sieht es beispielsweise als außergewöhnlich an, daß es bei Arabern und Zyprioten und bei den Novatianern und Montanisten in Phrygien Bischöfe in Dörfern gab (Soz., h. e. VII, 19, 2f.: ἐν ἄλλοις δὲ ἔθνεσιν ἔστιν ὅπη καὶ ἐν κόμμας ἐπίσκοποι ἱερῶνται, ὡς παρὰ Ἀραβίοις καὶ Κυπρίοις ἔγνων καὶ παρὰ τοῖς ἐν Φρυγίαις Ναυατιανοῖς καὶ Μοντανισταῖς).

<sup>387</sup> ACO I, 1, 2, p. 6; 58; I, 1, 7, p. 87; 104f.; 117.

<sup>388</sup> ACO II, 1, 1, p. 58; 60; 63; II, 1, 2, p. 40; 72f.; 76f.; 87f.; 91; 133f.; 137; 145f.; 150; II, 1, 3, p. 90f.

<sup>389</sup> s. für die ausschließlich literarischen Belege Λεονταρίτου, *Εκκλησιαστικά αξιώματα*, 474f.

<sup>390</sup> Auch das Periodeutenamt wurde wie eine andere Verwaltungstätigkeit an einen Kleriker höheren Ranges, bevorzugt an einen Presbyter, vergeben (s. für die Belege Λεονταρίτου, *Εκκλησιαστικά αξιώματα*, 466-474). Für andere Regionen und spätere Zeiten finden sich auch Diakone und Subdiakone, s. für die Belege Λεονταρίτου, *Εκκλησιαστικά αξιώματα*, 472ff.

<sup>391</sup> RECAM II, 237: ἐνθάδε κατάκτε ὁ + δοῦλος τοῦ θεοῦ Πλάτων ὁ πρεσβύτερος ὁ ἀδελφος τοῦ χωρεπίσκο(που) Φιλαγρίου. Die Inschrift soll nach den Herausgebern um 400 n. Chr. errichtet worden sein. Nur elf weitere Belege für χωρεπίσκοποι finden sich in den östlichen Reichsteilen, in Syrien, Phönizien, Palästina und Armenien, die - wenn datiert - vom Ende des 5. bis Ende des 6. Jhs. stammen. Sieben Belege für χωρεπίσκοποι stammen aus Syrien [Jalabert, Mouterde, *Inscriptions de la Syrie*, IV, Nr. 1940 (aus dem Jahr 565); 1941 (aus dem Jahr 597); Jalabert, Mouterde, *Inscriptions de la Syrie*, V, Nr. 2121 (aus dem Jahre 535); Nr. 2159; SEG 30 (1980), 1675 (aus dem Jahr 557/8); SEG 36 (1986), 1304 und 1305 (aus dem Zeitraum 580 – 600 n.Chr.)], zwei aus Phönizien [Lassus, *Sanctuaires chrétiennes de Syrie*, Nr. 251 (aus dem Jahr 576); Bull. épigr. 1970, 626 (aus dem Jahr 477)], einer aus Palästina [SEG 8 (1934), 21a (aus dem 6. Jh.)] und einer aus Armenien (AS 18 (1968), 136, Nr. 8.06). Auch auf dem Konzil von

chen, städtearmen Gegenden im Innern Kleinasien.<sup>392</sup> Die drei epigraphischen Zeugnisse für Periodeuten aus Kleinasien stammen aus Lykaonien, Kilikien und Galatien; in zwei Fällen handelt es sich um eine Bauinschrift, der Name des Periodeuten diente als eponyme Datierung,<sup>393</sup> im dritten Fall hatte der Periodeutes ein Ex-voto gestiftet.<sup>394</sup> Diese drei Periodeuten aus Kleinasien standen alle im Rang eines Presbyters bzw. Protopresbyters.

#### 2.4 Kirchliche Amtstitel als Bezeichnung des sozialen Standes

In Kap. 2.2 haben wir gesehen, daß Gentilnomen, die allgemein auf eine Datierung einer Inschrift in eine Zeit vor der Mitte des 4. Jhs. deuten, nur in Inschriften von Presbytern, Diakonen, Subdiakonen, Diakonissen und Lektoren genannt werden. Wird ein Gentilnomen in diesen Klerikerinschriften genannt, bezeichnet es dabei aber meist Familienmitglieder des Klerikers, nur sehr selten wird ein Gentilnomen zum Namen des Klerikers selbst gesetzt. Sechsmal tragen Familienmitglieder einer Diakonisse wie die Tochter,<sup>395</sup> der Neffe,<sup>396</sup> Geschwister,<sup>397</sup> der Ehemann oder der Schwiegervater ein Gentilnomen,<sup>398</sup> nur bei einer Diakonisse

---

Chalkedon (451) waren Chorbischöfe aus Armenien vertreten (aus Arabissa: ACO II, 1, 1, p. 60; ACO II, 1, 2, 73; 134; 146 und aus Arke: ACO I, 1, 17, p. 117). Für Ägypten sind weder Chorbischöfe noch Periodeuten bezeugt (Schmelz, Kirchliche Amtsträger, 34).

<sup>392</sup> Bei den Kirchenschriftstellern sind Chorbischöfe für das 4. Jh. und 5. Jh. für Pontus und Kapadokien bezeugt (Gr. Naz., ep. 152, 5; 246, 4f.; v. sua 447; Bas., ep. 24; 53ff.; 125; 142f.; 155; 169; 226; 291; 323; Thdt., ep. 113; 116; 117; Pall., h. Laus. 38, 2; 48, 1). In den Konzilsakten sind Chorbischöfe aus Mopsuestia (ACO II, 1, 1, p. 58; ACO II, 1, 2, p. 72; 87; 133) in Kilikien und Laodikeia (ACO II, 1, 1, 63; ACO II, 1, 2, p. 76; 91; 137) in Phrygien belegt.

<sup>393</sup> Dagron, Feissel, Nr. 117 aus dem kilikischen Anazarbos (490/1 n.Chr.): + ἔτους ιϛ' ἐπὶ Λουκᾶ πρεσβυτέρου καὶ περιοδευτοῦ Γρηγόρις τεχνίτης ἐτέλεσεν; CIG 8822 aus Galatien: θεοῦ προνοίᾳ ἐπὶ τοῦ εὐλαβεστάτου πρωτοπρεσβυτέρου καὶ περιοδευτοῦ Θεοκτίστου ἐκτίσθη τὸ ἔργον τοῦτο + καὶ ἐπὶ τοῦ εὐλαβεστάτου διακόνου καὶ οἰκονόμου Κυριακοῦ +

<sup>394</sup> MAMA VIII, 303 aus Ikonion: [+ εὐχ]ῆ Μίρου [πρ]ε(σβυ)τέρου καὶ [περι]οδευτῶ +.

<sup>395</sup> Aurelia Leontiane errichtet zusammen mit ihrer Mutter, der Diakonisse Pribis, einen Inschrift (MAMA I, 326).

<sup>396</sup> Aurelius Antonius errichtet zusammen mit seiner Tante, der Diakonisse Elaphia, ein Grabmal (MAMA VII, 69). Der Neffe der Diakonisse Orestine ist ein Gaius Iulius Patricius (MAMA I, 175), seine Familie kann den Erhalt des römischen Bürgerrechts vermutlich bis auf Gaius Iulius Caesar oder Augustus zurückführen (Keenan, ZPE 11 (1973), 41).

<sup>397</sup> MAMA VIII, 64 (Aurelius Lucius und Aurelia Vaca aus Lykaonien errichten ihrer Schwester, der Diakonisse Gulas, ein Grabmal).

<sup>398</sup> Der Mann und Schwiegervater der Diakonisse Celsa heißt Septimius Pomponius Mnesitheus (MAMA VII, 120), sein Gentilnomen stammt aus der Zeit der Septimier-Kaiser (Lucius Septimius Severus 193-211; Publius Septimius Geta 209-212).

wird das Gentilnomen zu ihrem Namen selbst hinzugesetzt.<sup>399</sup> Nur in einem von vier Fällen, in denen in einer Lektoreninschrift ein Gentilnomen genannt wird, trägt der Lektor das Gentilnomen selbst.<sup>400</sup> In dem einen Fall, in dem in einer Subdiakoninschrift ein Gentilnomen genannt wird, gehört es zum Sohn eines Subdiakons, einem Aurelius Gennadius.<sup>401</sup> Bei den Diakon-Inschriften gehört nur in zwei<sup>402</sup> von zwanzig Fällen das *gentilicium* zum Namen eines in der Inschrift genannten Diakon selbst, ansonsten zu Familienangehörigen wie seiner Frau,<sup>403</sup> seiner Mutter<sup>404</sup> oder seinen Söhnen.<sup>405</sup> In zweiundzwanzig von den dreiundvierzig Presbyterinschriften, in denen ein *gentilicium* genannt wird, tragen die Presbyter selbst kein *gentilicium*.

Der Wegfall des Gentilnomens bei den Presbytern, Diakonen, Subdiakonen, Lektoren und Diakonissen in einer Zeit, als seine Nennung noch üblich war und Familienmitglieder der Kleriker auch noch damit bezeichnet wurden, ist auffallend. Die gleiche Beobachtung machte Schmelz für die kirchlichen Amtsträger im spätantiken Ägypten.<sup>406</sup> Bei einer Durchsicht anderer Inschriften der Zeit stellt man zwar fest, daß es öfter vorkam, daß das Gentilnomen nur für ein Familienmitglied genannt wurde und man es bei den übrigen Familienangehörigen fortließ; das Gentilnomen wurde dann aber immer zu der in der Inschrift erstgenannten Person hinzugesetzt.<sup>407</sup> Daß die erste Person ohne Gentilnomen genannt wird und die darauf-

---

<sup>399</sup> MAMA VII, 75.

<sup>400</sup> Ein gewisser Flavius Eugraphos war Lektor in Pontos (Stud. Pont. III, 1, 230). Der Lektor Demetrius aus Phrygien errichtet zusammen mit seiner Mutter Aurelia Maria und seinen Geschwistern seinem Vater ein Grabmal (MAMA VII, 484). Der Lektor Appas wird von seiner Mutter Aurelia Faustina bestattet (MAMA I, 194). Der Bruder des Lektors Frontinus war ein Priester namens Flavius Johannes (MAMA VII, 540).

<sup>401</sup> MAMA VII, 74.

<sup>402</sup> MAMA I, 212; MAMA VII, 567.

<sup>403</sup> MAMA I, 242; MAMA VII, 175; 176; 362; 484; MAMA VIII, 302; JHS 19 (1899), 287, Nr. 186; CIG 9268; McLean, Konya, 199.

<sup>404</sup> MAMA VII, 83.

<sup>405</sup> MAMA I, 202; MAMA VII, 568; 579.

<sup>406</sup> Schmelz, *Kirchliche Amtsträger*, 311 mit Anm. 314. Schmelz bietet jedoch keinen Erklärungsversuch für diese Beobachtung an. Vgl. auch Keenan (ZPE 13 (1974), 287, Anm. 55: „*Omission of gentilicium, for example, was standard (though not invariable) where churchmen were concerned.*“; vgl. Keenan, ZPE 13 (1974), 299 mit Anm. 192; Keenan, ZPE 53 (1983), 249; Rea, ZPE 99 (1993), 89-95.

<sup>407</sup> z. B. MAMA I, 188: + Ἀδρηλ. Μαρία θυγάτηρ Ἰωάννου χωρίων Ἰνιτεσου ἀνέστησα τῷ ἀνδρὶ μου Μακεδονίου κὲ τῷς ποθινοτάτους υἱῶς μου Κόνωνι κὲ Ἰωάννου κὲ τῇ θυγατρὶ μου Λαοδίκῃ σὺν κὲ [ἐ]μαυτῇ ἀνέσ[τησα] τὴν δε τὴν ἰσθίλην [μνήμ]ης χά-

folgenden Familienangehörigen dann ein Gentilnomen tragen, dies scheint nur bei Klerikerinschriften der Fall gewesen zu sein.<sup>408</sup> Ein eindrückliches Beispiel ist die Inschrift der Geschwister Frontinos, Masa und Mamas, die sich zu Lebzeiten einen Grabsteinen setzten:<sup>409</sup> Φροντίνος πρε(σ)β(ύτερος) κὲ Μασα διακ(ό- νισσα) Αὐρ(ήλιος) Μάμας υἱὸν Ῥόδωνος πρε(σ)β(ύτερος) ἀνεστήσαμεν τὸν τίτλον τοῦ τον ἑαυτῶς ζῶντες κὲ φρονοῦντες μνήμης χάριν. Die Geschwister Frontinos und Masa und ihr Vater Rodon hatten ein geistliches Amt inne; bei ihnen wird das Gentilnomen nicht genannt. Bei ihrem Bruder Mamas hingegen, der an dritter Stelle genannt wird und kein Amt im Klerus innehatte, wurde Aurelius zum Namen hinzugesetzt. Das gleiche gilt für die drei Generationen nennende Grabinschrift des Diakons Menneas vom Beginn des 4. Jhs.: Μενneas διάκων υἱὸς Ἄρμενίου διακ<όν>ου ζῶν κὲ φρονῶν ἅμα τῶν υἱῶν μου Αἰλ. Εὐθ[υ]δί[κ]ω κὲ Αἰλ. Ἄρμεν[ί]ω κὲ Αἰλ. Περι- κλῆ ἀνεστήσα[με]ν μνήμης χάριν.<sup>410</sup> Die Familie besaß das römische Bürgerrecht offensichtlich schon seit Zeiten Hadrians, doch nur bei den Söhnen des Menneas, die keinen geistlichen Titel tragen, wird das Gentilnomen genannt.

Keenan stellte bei seiner Untersuchung spätantiker ägyptischer Papyri fest, daß die Mehrheit der städtischen Ratsmitglieder, Handwerker, Kaufleute, Arbeiter und Bauern das *gentilicium* Aurelius trugen.<sup>411</sup> Im Militär oder zivilen Staatsdienst tätige Männer trugen – so Keenan - hingegen normalerweise das *gentilicium* Flavius, ebenso die Großgrundbesitzer des 5.-7. Jhs. und die städtischen Magistra-

---

ριν; IK 31 (Klaudiupolis), 113: Αὐρήλιος Χρυστιανὸς αὐτῶ καὶ συ(ν)βίῳ Κυρίλλῃ καὶ γονεῦσι γλυκυτάτοις πατρὶ Χρυσίῳ καὶ μητρὶ Κυριωτῇ καὶ Ἀσκληπιάδῃ ἀδελφῶ, ὃν κατέχ[ει] γαῖα Καπ<πα>δόκων πατρίδος, τοῦτο τὸ {το} σῆμα.

<sup>408</sup> z. B. MAMA VII, 120: [Κέ]λσα [δι]ακόνισσα Σεπτεμῖω [Πων]πωνίῳ ἀνδρὶ Μνησιθέῳ, καὶ Σεπτ[ε]μῖω Πωνπωνίῳ πατρὶ Μνησιθέῳ, [κα]ὶ Σεπτεμῖοις [Πω]γπωνίοις Τρο[φί] [μω καὶ] Δαδη θείοις, καὶ ἑα[υτῇ] ζῶσα μνήμης ἔνεκα[α];

MAMA VII, 362: Παῦλος διάκων Κλεομάχου τῇ ἰδίᾳ γυνεκὶ Αὐρ(ήλιῳ)

Ματρώνῃ γλυκυτάτῃ σὺν τῇ πενθερᾷ Δαδα ἀνέστησεν μνήμης [χ]άριν;

MAMA I, 242: Λούκις Πέτρου διάκων ἀνέστησ<ε>ν τίτλον τῇ γυνηκί μου

Αὐρ(ήλιῳ) Ῥηγίνῃ μνήμης χάριν; MAMA VII, 541: + Μείρος πρε(εσ)β(ύτερος)

ἅμα τῇ συνβίῳ αὐτοῦ Αὐρ(ήλιῳ) Λολῆ ἀνέστησαν τῶ ἑαυτῶν γλυκυτάτῳ πατρὶ

Αὐρ(ήλιῳ) Ὀκταίῳ ἔνεκεν μνήμης χάριν +.

<sup>409</sup> MAMA I, 178.

<sup>410</sup> MAMA VII, 542.

<sup>411</sup> Keenan, ZPE 11 (1973), 51-56; Keenan, ZPE 13 (1974), 290.

te.<sup>412</sup> Die größte Gruppe unter den Flavii stellten aber die Soldaten dar.<sup>413</sup> Nach Keenan hatten die Flavii in den ägyptischen Papyri des 4.-6. Jhs. nicht erst das römische Bürgerrecht durch Konstantin oder einen seiner Nachfolger erhalten oder das *gentilicium* durch ihre Vorfahren ererbt, sondern waren durch ihren Eintritt in die *militia armata*, den Heeresdienst, oder die *militia officialis*, die staatliche Verwaltung, berechtigt, diesen Namen als „*status designation*“ zu tragen.<sup>414</sup> Die Flavii gehörten eindeutig zu der sozial höherstehenden, wirtschaftlich besser gestellten Schicht, wohingegen die Aurelii die breite Masse der Bevölkerung bildeten.<sup>415</sup> Das *gentilicium* Flavius wurde zu einem Zeichen einer hohen gesellschaftlichen Stellung, die die kaiserlichen Staatsdiener, aber auch die Soldaten von der breiten Masse der Bevölkerung abhoben.<sup>416</sup> Wurde man vom Aurelius zum Flavius erhoben, ließ man künftig Aurelius vor dem Namen fort und nannte sich nur noch Flavius. Dieser Ehrentitel wurde auf Lebenszeit verliehen, konnte aber nicht vererbt werden.<sup>417</sup> Flavius und Aurelius wirkten also für ihre Träger gewissermaßen als „*status designation*“.<sup>418</sup> Keenan wies jedoch noch nicht darauf hin, daß im Grunde genommen das Gentilnomen Flavius diejenigen Schichten bezeichnete, die nach spätantikerem Recht zu der gesellschaftlichen Elite, den *honestiores*, gerechnet wurden. Das Gentilnomen Aurelius stand hingegen abgesehen von den Kurialen für die breite Masse der *humiliores*. Die Unterscheidung in *honestiores* und *humiliores* hatte Bedeutung für das spätantike Straf- und Steuerrecht.<sup>419</sup> Der Name eines Mannes konnte demnach sofort anzeigen, welche gesell-

---

<sup>412</sup> Keenan, ZPE 13 (1974), 294.

<sup>413</sup> Keenan, ZPE 11 (1973), 61ff. Flavii standen in der sozialen Hierarchie über den Aurelii, sie erscheinen in den Papyri als Gläubiger oder Verpächter, die Aurelii als Schuldner oder Pächter (Keenan, ZPE 13 (1974), 286-289).

<sup>414</sup> Keenan, ZPE 11 (1973), 40; vgl. auch Mócsy, Der Name Flavius als Rangbezeichnung in der Spätantike, 257-267.

<sup>415</sup> Keenan, ZPE 13 (1974), 289. Doch auch innerhalb dieser beiden Gruppen gab es Rangunterschiede: so standen innerhalb der Flavii die einfachen Soldaten weit unten den Großgrundbesitzern und hohen Funktionären der Staatsverwaltung. Die Gruppe der Aurelii umschloß sowohl *coloni adscripti* als auch wohlhabende Kaufleute und Männer der Stadtverwaltung (Keenan, ZPE 13 (1974), 290; 296).

<sup>416</sup> Keenan, ZPE 13 (1974), 301.

<sup>417</sup> Keenan, ZPE 13 (1974), 294ff.

<sup>418</sup> Keenan, ZPE 11 (1973), 35; 40.

<sup>419</sup> Demandt, Spätantike, 272ff.; CTh VII, 18, 1: *unusquisque, apud quem desertor fuerit deprehensus, si plebeiae et humilioris condicionis est, metalli se sciat supplicio puniendum, qui autem superioris cuiuscumque loci dignitatisve sit, media se bonorum parte cognoscat esse multandum.*

schaftliche Stellung er innehatte, ob er mit besonderer Hochachtung zu behandeln war oder nicht und zu welchen *munera* er herangezogen werden konnte.

Es ist daher durchaus denkbar, daß den kirchlichen Amtstiteln die gleiche Funktion innewohnte. Wenn Kleriker ihr Gentilnomen fortließen, könnte dies zwar bedeuten, daß der weltliche gesellschaftliche Stand für einen Kleriker nicht mehr von Bedeutung war. Es ist aber auch möglich, daß der klerikale Titel als eine neue Form der Standesbezeichnung das Gentilnomen ersetzte. Auch bei einem Bischof war es üblich, daß er durch seine Ordination alle früheren Ehren- und Amtstitel verlor, die durch eine kirchliche Titulatur ersetzt wurden.<sup>420</sup> Sein sozialer und rechtlicher Status wurde nun durch sein geistliches Amt bestimmt.

Das Fortlassen des Gentilnomens oder gewisser Ehrentitel war von weltlicher Seite nur logisch, denn mit dem Eintritt in den Klerus kamen nun von staatlicher Seite andere Rechtsbestimmung zum Tragen, die unabhängig von der sozialen Herkunft des Mannes galten. Egal aus welcher Schicht der spätantiken Gesellschaft die Familie des Mannes stammte, ob aus den Unterschichten, dem Kurialen- oder Senatorenstand, galten für ihn mit dem Eintritt in den Klerus nun die gleichen Rechte und Pflichten wie für alle übrigen Kleriker. Der Titel eines Klerikers zeigte nun sofort an, daß er von Steuern befreit war und nicht zu *munera sordida* herangezogen werden konnte, ebenso wie mit dem Mann vor Gericht zu verfahren sei und welche Strafen ihm auferlegt werden konnten.<sup>421</sup>

## 2.5 Ehe, Kinder und Enthaltbarkeit

In den Briefen der Apostel war die Ehe für die Gemeindevorsteher noch selbstverständlich. Sie sollten jedoch in ihrem Leben nicht mehr als einmal heiraten.<sup>422</sup> Das verantwortungsvolle Nachkommen ihrer Pflichten als Familienväter legitimierte

---

*in hac poena sit et officium uniuscuiusque iudicis, quod forte desertores in consortio sui probatos habet nec eos prodit.*

<sup>420</sup> Jerg, *Vir venerabilis*, 267-277; Feissel, *L'évêque, titres et fonctions d'après les inscriptions grecques*, 801-824; Berardino, *I titoli des vescovo*, 35-58; Rapp, *Elite Status of Bishops*, 391: "Once ordained, the social status of bishops within their cities is determined largely by their ecclesiastical office, while prior to ordination, it was their inherited social status that recommended them for this office."

<sup>421</sup> vgl. Kap. 5.

<sup>422</sup> 1 Tim. 3, 2; 1 Tim. 5, 14; vgl. Kötting, *Zölibat*, 8.

sie erst zur Leitung der ganzen Gemeinde.<sup>423</sup> Eine Eheschließung nach der Weihe war jedoch grundsätzlich nicht mehr legitim.<sup>424</sup>

Die Anfänge des Zölibats christlicher Kleriker ist in den letzten Jahren wieder verstärkt in das Interesse der Forschung gerückt. Einig ist man sich in dem Punkt, daß die frühe Kirche kein Eheverbot für ihre Kleriker kannte, das dem heutigen Zölibat der römisch-katholischen Kirche entsprach. Doch ob das Gebot der Enthaltsamkeit einen Bruch mit urchristlichen Traditionen bedeutete, dazu bestehen zwei einander widersprechende Forschungsmeinungen. Gryson<sup>425</sup> und andere vertreten die traditionelle Ansicht, daß ein „unnatürliches“ Enthaltsamkeitsgebot für Kleriker erst allmählich im 4. Jh. Eingang in die Kirchendisziplin fand und dies sich außer für den Bischof auch für Diakone und Presbyter nur im Westen durchsetzte.<sup>426</sup> Cochini, Cholij und ihnen folgend Heid versuchen hingegen nachzuweisen, daß es seit apostolischer Zeit sowohl für unverheiratete, als auch verheiratete und verwitwete Kleriker sowohl in Ost als auch West vom Tag ihrer Weihe eine Verpflichtung zur geschlechtlichen Enthaltsamkeit gab. Daraus folgte ihrer Meinung nach, daß bereits verheiratete Kleriker nach dem Vorbild der Apostel mit ihren Frauen eine enhaltsame Ehe führen sollten und ein Kleriker nach seiner Weihe keine Kinder mehr zeugen durfte.<sup>427</sup> Das Verbot der Zweitehe für höhere Kleriker wurde dahingehend interpretiert, daß die Eingehung einer Zweitehe die Unfähigkeit zur Enthaltsamkeit beweisen würde.<sup>428</sup> Nach dieser Theorie hätten also Diakone, Presbyter und Bischöfe und ihre Frauen seit apostolischer Zeit auch im Osten nach ihrer Weihe enhaltsam gelebt, ihre Kinder hätten sie vor ihrer Ordination gezeugt haben müssen.<sup>429</sup>

Da die Forschungskontroverse bislang ausschließlich auf der Auswertung der literarischen Überlieferung beruht, soll im folgenden auch die epigraphische Überlieferung aus Kleinasien zum Thema Ehe, Kinder und Enthaltsamkeit der höheren Weihegrade untersucht werden. Von 43 der 145 Diakone wissen wir sicher durch ihre Grabinschriften, daß sie eine Frau hatten oder daß sie, da sie Kinder besaßen,

---

<sup>423</sup> 1 Tim. 3, 5; 1 Tim. 4, 3.

<sup>424</sup> 1 Tim. 3, 2; 1 Tim. 3, 12; 1 Tit. 1, 6.

<sup>425</sup> Gryson, *Les Origines du célibat ecclésiastique*.

<sup>426</sup> vgl. zu den westlichen Konzilsbeschlüssen und zu Klerikern im Westen, die diese Enthaltsamkeitspflicht vernachlässigten: Noethlichs, *Anspruch und Wirklichkeit*, 8f.

<sup>427</sup> Heid, *Zölibat*, passim.

<sup>428</sup> Heid, *Zölibat*, 52-81.

<sup>429</sup> Heid, *Zölibat*, passim.

verheiratet gewesen sein müssen (knapp 30%).<sup>430</sup> Das heißt für die übrigen 102 Diakone nicht, daß sie unverheiratet gelebt haben müssen, in ihren Grab-, Bau- oder Weihinschriften werden nur keine Frauen oder Kinder genannt. 16 der 21 Diakone, in deren Inschriften noch ein Gentilnomen genannt wird, waren dabei verheiratet.<sup>431</sup> Gibt die Angabe eines Gentilnomen Hinweise auf eine Datierung in eine Zeit vor der Mitte des 4. Jhs.,<sup>432</sup> waren demnach immerhin gut 76% dieser Diakone eindeutig verheiratet. Von 126 Inschriften ohne Gentilnomen sind 27 für verheiratete Diakone errichtet worden, d.h. für nur gut 21%.<sup>433</sup> Gründe dafür können zum einen darin liegen, daß die Diakone in späterer Zeit häufig nicht mehr verheiratet waren, oder zum anderen, daß es in späterer Zeit nicht mehr üblich war, Ehefrau und Kinder in der Grabinschrift zu erwähnen.<sup>434</sup> Ein Verzicht auf die Nennung von weiblichen Familienmitgliedern ist allgemein in Grabinschriften des 5. und 6. Jhs. zu beobachten;<sup>435</sup> daher läßt der epigraphische Befund zu den Diakonen keine Aussage zu.

Die den Diakonen beigefügten Attribute beziehen sich auf die Frömmigkeit, Demut, Klugheit oder Freundlichkeit der Männer, nicht auf ihr enthaltsames Leben. Aus den Inschriften erfährt man nicht, ob die Kinder, die die Diakone besaßen, vor oder nach ihrer Weihe gezeugt worden waren. Da aber in keiner der Inschriften darauf hingewiesen wird, daß sie vor der Weihe gezeugt wurden, kann das nur bedeuten, daß dieser Umstand keine große Rolle spielte. Nur in drei Inschriften wird deutlich gemacht, daß der betreffende Diakon enthaltsam gelebt hatte. Ein

---

<sup>430</sup> Verheiratete Diakone: Dagron, Feissel, Nr. 116; IK 20 (Kalchedon), 84; MAMA I, 202; 212; 242; MAMA III, 183; 299b; MAMA VII, 175; 176; 362; Stud. Pont. III, 1, 150; 247; IK Ephesos, 4144; Grégoire, Recueil, 345; IK 31 (Klaudiupolis), 175; RECAM II, 158; CIG 9268; Diakone mit Kindern: IK Ephesos, 4208; 4320a; MAMA I, 223; 383; SEG 6 (1932), 176; MAMA III, 297; 348c; 497b; 722; MAMA IV, 33; MAMA VII, 484; 542; 567; 568; 579; MAMA VIII, 45; 302; IK 2 (Klazomenai/Erythrai), 533; IK 7 (Bithynische Studien), 16; IK 20 (Kalchedon), 111; IK 24 (Smyrna), 567; TAM V, 1, 582; 643; RECAM II, 190; JHS 19 (1899), 287, Nr. 186; McLean, Konya, 199.

<sup>431</sup> MAMA I, 202; 212; 242; MAMA VII, 175; 176; 362; 484; 542; 567; 568; 579; MAMA VIII, 45; 302; CIG 9268; JHS 19 (1899), 287, Nr. 186; McLean, Konya, 199.

<sup>432</sup> vgl. oben Kap. 1.3.

<sup>433</sup> Nicht immer spricht das Fehlen von Gentilnomen für eine späte Datierung, auch in Inschriften des 3. Jh. fehlt das Gentilnomen gelegentlich (vgl. z.B. die Grabinschrift des Presbyters Alexandros: Gibson, „Christians for Christians“ Inscriptions, Nr. 28).

<sup>434</sup> Frauen wurden häufig keine eigene Inschriften gesetzt, sondern sie wurden im Grab ihrer Eltern, Geschwister oder Ehemänner mitbestattet (vgl. Kap. 3.4).

<sup>435</sup> vgl. Kap. 3.4 zu Frauen und Töchtern, die ohne inschriftliche Erwähnung in den Gräbern ihrer Angehörigen bestattet wurden.

namentlich nicht bekannter Diakon aus Klaudiupolis in Isaurien führte ein asketisches Mönchsleben,<sup>436</sup> der Diakon Athneos (Athenaios?) aus Adana in Kilikien ließ sich zusammen mit einer παρθενός, wohl seiner Schwester, vielleicht aber auch seiner Ehefrau, bestatten.<sup>437</sup> Die Grabinschrift des ‚Diakon‘ Nestor, verfaßt im Versmaß des Hexameters und gefunden in Lykaonia, berichtet von Nestor, dem „*Diakon der jungfräulichen Enthaltbarkeit*“ und seiner Frau Mammeis, über die es in der Inschrift heißt: „*Die ehrenwerte liebe Schwester, meine Gattin, die Telephide Mammeis, die auch aus priesterlichem Geschlecht stammte, die fromme Verwalterin der Enthaltbarkeit ruht hier in gleicher Ehre und gleichem Gedenken, die Dienerin Jesu.*“<sup>438</sup> Beide führten im beiderseitigen Einverständnis eine enthaltsame Ehe. Der Titel Diakon in der Inschrift wurde mehrfach als metaphorisch gedeutet, ebenso das Amt seiner Frau Mammeis als Verwalterin.<sup>439</sup> Der Wortlaut der Inschrift und auch das Fehlen oder besser die Umschreibung eines Amtstitels<sup>440</sup> haben immer wieder Anlaß zu der Deutung gegeben, daß Nestor nicht der orthodoxen Kirche angehörte, sondern ein Geistlicher einer Häresie war, vielleicht der der Enkratiten.<sup>441</sup> Die zölibatäre Ehe, die Nestor und Mammeis führten, läßt sich daher nicht sicher der Orthodoxie zuordnen. Möglich scheint aber auch, daß Nestor Bischof war. Die Inschrift macht zudem in jedem Fall deutlich,

<sup>436</sup> Bean, Mitford, Nr. 53a: [-Name-] διάκων(ος) μονήρη β[ίον] ἀσκήσας(?) - -] τριβούνου μνήμα Οὐρβωσίου Kranz ἸΓΓΟΕΑΝΕΜΒΗΝΕ Kranz [?] ... ἔχι πρὸς τὸν Kranz σταυρὸν vac. Kranz τοῦτον.

<sup>437</sup> Dagron, Feissel, Nr. 56: τόπος Ἀθνεύου διακόνου καὶ Μακαρίας παρθένου.

<sup>438</sup> MAMA VIII, 132: [ὦ ξ]έν', ἐγὼ παριόντι, φι[ιλήκ]οε χαίρει, ἐν[έπ]ω. τ[ίς; ὅς γ]ήν τῆσ | [δε χ]ρό[νο]ισι μακ[ρο]ί[ς] ἐφύ[τ]ευεν ἄρο[ύ]ρης. λίσ[σομαι αὖ] | [θι μ]έν ο[ις]. "σὺ δέ μοι χαρίσα[ι]ο προσελθὼν καὶ τ[ερ]φθε[ίς] | [επ]έεσσι, μαθὼν δὲ σαφῶς ὅτι Νέστωρ Τηλ[εφί]δη[ς] | [κρ]ατερός μετρίων χηρῶν ἐπαγωγός, παρθέ[νου] | [ἐν]κρατίης ὁ διάκωνος, ἐσθλὸς ὑπουργός Χρ[ι]στοῦ, | [ὄλ]ης θησαυρός ἐπαρχίης ἐπίλεκτος, δόγ[ματος] | [οῦρ]ανίου ὁ διδάσκαλος ἠϊθέοισιν, καὶ σοφὸς [ἐν με][ρόπ]εσσι δικασπὸλος ἔπλετο πιστός, ἡγεμόσιν ξ[υ]νέδρου | [ἐ τ'](?), ἴσ]ασι δὲ μυρία φῶλα· κα[ὶ] μνησθεῖς φιλότητος ἐμ[ῆς] | [κεδν]ή[ς?] σοφίης τε σπεῖσ[ον] ἐμοὶ στενάχων, ἀπὸ σῶ[ν δὲ] | [γόω]ν πάλι χαίρων, ἡμετέρης φιλίας μεμνημένος | [ἦμα] <τ>α πάντα. τὴν σεμνὴν φιλάδελφον ἐμ[οῖ] | [παράκοιτ]ιν ἀρίστην Τηλεφίδην (?) Μammein [ἦ τε] | [ἦν] γενε[ῆ] ἱερέων, πισ[τ]ῆν ἐνκρατίης οἰκονόμον, ἐν | [θάδ' ὀμ]οίας μνή[μης] τ[ε] μν[ῆ]μης τε χάριν θεράπεναν Ἰ(ησο)ῦ, | [θάνας] πρ(εσβύτερος) Γάιος, ὃχ' ἄριστος ἐν ὕμνοις, τείσεν ἀπὸ σφετέ | [ρης τέχνης, ἧς ἄλλοι] ἔπειτα ἄσ]ματα καλὰ φράσουσι καὶ ἐσσομένοισ[ι] πυθέσθαι].

<sup>439</sup> Ramsay, Luke the Physician, 364; Wilhelm, Griech. Grabinschriften, 7; 9; MAMA VIII, 132, p. 24 zu Z. 4f.

<sup>440</sup> παρθέ[νου] ἐν]κρατίης ὁ διάκωνος ... πισ[τ]ῆν ἐνκρατίης οἰκονόμον.

<sup>441</sup> Wilhelm, Griech. Grabinschriften, 5f.; MAMA VIII, p. 24 zu Nr. 132, V. 4f.

daß die enhaltsame Ehe zwischen Nestor und Mammeis etwas Besonderes darstellte und nicht einem allgemeinen Usus entsprach.

Mindestens 79 der insgesamt 204 belegten Presbyter waren verheiratet (gut 38%).<sup>442</sup> Die übrigen 125 Presbyter nehmen weder auf Frau noch Kinder in ihren Inschriften Bezug. In 28 der 39 Presbyterinschriften (knapp 72%), in denen ein Gentilnomen genannt wird, d.h. in diesen Grabinschriften, die höchstwahrscheinlich vor der Mitte des 4 Jh. abgefaßt worden sind, besaßen die Presbyter Frau oder Kinder.<sup>443</sup> In den 165 Presbyterinschriften ohne Gentilnomen waren nur 51 Presbyter nachweisbar verheiratet gewesen (gut 30%). Schließt man von der Nennung eines Gentilnomen auf eine Datierung in die Zeit vor 350, gilt das gleiche wie bei den Diakonen: Entweder waren vor diesem Datum eine wesentlich größere Prozentzahl der Presbyter verheiratet als nach diesem Datum, d.h. es setzte sich bei den Presbytern ein Trend zur Ehelosigkeit durch, oder die Männer des 5. und 6. Jh. hielten mehrheitlich die Nennung ihrer Frau und Kinder in ihren Grabinschriften für verzichtbar.

Nur eine Presbyter-Inschrift spricht von Enthaltbarkeit. In der aus Laodikeia Ke-kaumene stammenden Inschrift wird der Presbyter Aurelius Appas als Eunuch bezeichnet.<sup>444</sup> Ob er wirklich ein Eunuch war oder ob dieser Bezeichnung metaphorisch für sein enhaltsames Leben zu deuten ist, bleibt fraglich; Aurelius Ap-

---

<sup>442</sup> In neunzehn Inschriften werden die Ehefrauen von Presbytern genannt (MAMA I, 187; 275; 314; JHS 22 (1902), 355, Nr. 106; Grégoire, Recueil, 244; 345; SEG 34 (1984), 1346; Ramsay, Bell, Thousand and One Churches, 551, Nr. 52; IK 28 (Iasos), 423; MAMA VIII, 184; 204; MAMA VII, 91; 473; 538; 541; 559; 587; Gibson, "Christians for Christians" Inscriptions, Nr. 28; McLean, Konya, 205), hinzu kommen sechzig Presbyterinschriften, in denen deren Kinder erwähnt werden (MAMA I, 211; 290; 313; MAMA III, 42; 187; 219; 501; 582; MAMA IV, 94; 120b; 220; MAMA VII, 65; 73; 78; 81; 104d; 179; 255; 405; 471; 472; 491; 517; 551; 561; 565; 591; MAMA VIII, 119; 121; 132; 163; 183; 253; 305; MAMA X, 60a; 64; JHS 19 (1899), 292, Nr. 202; JHS 22 (1902), 118, Nr. 43; 349, Nr. 89; 356, Nr. 109; SEG 6 (1932), 306; SEG 28 (1978), 1144; SEG 34 (1984), 177; 186; 196; 206; 1353; SEG 40 (1990), 953; IK 4 (Assos), 35a; Gibson, "Christians for Christians" Inscriptions, Nr. 28; 29; Byzantion 8 (1933), 70, Nr. 5; RE-CAM II, 316; 328; 365; CIG 8865; McLean, Konya, 198; 213; Dörner, Bithynien, Nr. 163).

<sup>443</sup> MAMA I, 187; 211; 275; 314; MAMA IV, 220; MAMA VII, 65; 73; 78; 81; 104d; 472; 541; 551; MAMA VIII, 253; SEG 6 (1932), 306; SEG 34 (1984), 177; 186; 196; 206; 1346; 1353; JHS 19 (1899), 292, Nr. 202; JHS 22 (1902), 118, Nr. 43; 356, Nr. 109; RECAM II, 316; McLean, Konya, 198; 205; 213.

<sup>444</sup> vgl. zu Eunuchen im Klerus: C Nic., can. 1; Const. App. VIII, 47, can. 21.

pas war aber auch nicht verheiratet.<sup>445</sup> Die Inschrift kann jedoch ebenfalls nicht als Hinweis darauf gewertet werden, daß es für Presbyter durchaus üblich war, im Zölibat zu leben. Der Fundort der Inschrift Laodikeia Kekaumene in Pisidien ist als Hochburg verschiedener asketischer Sekten bekannt;<sup>446</sup> der Presbyter Aurelius Appas könnte zu einer von ihnen gehört haben.

Wie die Inschriften also zeigen, waren viele der Presbyter und Diakone im spätantiken Kleinasien verheiratet und besaßen Kinder, von den Presbytern und Diakonen vor der Mitte des 4. Jhs. ist es sogar die überwältigende Mehrheit. Ob diese Kleriker jedoch nun eine enthaltsame Ehe führten oder nicht, dafür lassen sich aus den Inschriften keine Beweise für die eine oder andere Seite führen, denn man weiß nicht, ob diese Kinder vor oder nach der Weihe für die höheren Ränge gezeugt wurden. Es wird zumindest in der Regel nicht betont, daß die Kleriker enthaltsam lebten.

Die unterschiedlichen Forschungspositionen zur Enthaltensamkeit der Kleriker in der Ostkirche beruhen auf der Interpretation der selben schriftlichen Quellen.<sup>447</sup> Im Zentrum steht die Beurteilung der berühmten Erzählung bei Sokrates<sup>448</sup> und Sozomenos<sup>449</sup> über Paphnutios, einen ägyptischen Mönch und Bischof, der sich auf dem Konzil von Nikaia 325 erfolgreich gegen einen Antrag zur verpflichten-

<sup>445</sup> Die Inschrift wurde für ihn, seine Mutter Antonine und seine Schwester Juliane offensichtlich von seinem Vater, dessen Name wohl in der ersten fehlenden Zeile stand, errichtet (MAMA VII, 67: [- Name des Vaters - υἱῶ] Αὐρ. Ἀππᾶ πρεσβ[υτέρ]ω εὐνούκῳ κ[αὶ Ἀν]τω-νεΐνῃ συ[νβί]ῳ καὶ Ἰουλιανῇ [θ]υγ[ατρὶ] ζώσῃ καὶ ἑαυ[τῶ] ζῶν ἐκ τῶν ἰδίων] ἀναλωμάτων] μνήμης χάρι[ν]).

<sup>446</sup> vgl. Kap. 6.

<sup>447</sup> Die Enthaltensamkeitspflicht für höhere Kleriker im Westen des Reiches ab dem frühen 4. Jh. ist unumstritten (vgl. Nethlichs, Anspruch und Wirklichkeit, 8f.).

<sup>448</sup> Soc., h. e. I, 11: Ἐδόκει τοῖς ἐπισκόποις νόμον νεαρὸν εἰς τὴν ἐκκλησίαν εἰσφέρειν, ὥστε τοὺς ἱερωμένους, λέγω δὲ ἐπισκόπους καὶ πρεσβυτέρους καὶ διακόνους, μὴ συγκαθεύδειν ταῖς γαμεταῖς, ἃς ἔτι λαϊκοὶ ὄντες ἠγάγοντο. Καὶ ἐπεὶ περὶ τούτου βουλευέσθαι προὔκειτο, διαναστὰς ἐν μέσῳ τοῦ συλλόγου τῶν ἐπισκόπων ὁ Παφνούτιος ἐβόα μακρὰ, μὴ βαρὺν ζυγὸν ἐπιθεῖναι τοῖς ἱερωμένοις ἀνδράσι, "τίμιον εἶναι τὸν γάμον αὐτὸν καὶ τὴν κοίτην ἀμίαντον" παρὰ τῷ Θεῷ λέγων.

<sup>449</sup> Soz., h. e. I, 23: Ἡ δὲ σύνοδος ἐπανορθῶσαι τὸν βίον σπουδάζουσα τῶν περὶ τὰς ἐκκλησίας διατριβόντων ἔθετο νόμους οὓς κανόνας ὀνομάζουσιν. ἐν δὲ τῷ περὶ τούτου βουλευέσθαι τοῖς μὲν ἄλλοις ἐδόκει νόμον ἐπεισάγειν ἐπισκόπους καὶ πρεσβυτέρους διακόνους τε καὶ ὑποδιακόνους μὴ συγκαθεύδειν ταῖς γαμεταῖς, ἃς πρὶν ἱεῶσθαι ἠγάγοντο. ἀναστὰς δὲ ἐν μέσῳ Παφνούτιος ὁ ὁμολογητὴς ἀντεῖπε τίμιον τε τὸν γάμον ἀποκαλῶν σφροσύνην τε τὴν πρὸς τὰς ἰδίας γαμετάς συνουσίαν· συνεβούλευσέν τε τῇ συνόδῳ μὴ τοιοῦτον θέσθαι νόμον.

den Enthaltensamkeit für Bischöfe, Presbyter und Diakone einsetzte. Angestoßen wurde die Forschungskontroverse um die sexuelle Enthaltensamkeit des Klerus durch die Entlarvung dieser Erzählung als Legende. Paphnutios soll nicht einmal an diesem Konzil teilgenommen haben.<sup>450</sup> Folgt man dieser These, bricht zwar nicht eines der wichtigsten Argumente gegen eine frühe klerikale Enthaltensamkeit weg, wie Heid schlußfolgert, aber man muß sich dennoch fragen, warum Sokrates und Sozomenos diese Geschichte erfunden haben könnten. Eine mögliche Antwort wäre, daß man zu Beginn des 5. Jhs. eine Rechtfertigung suchte, warum der Klerus im Osten anders als der im Westen<sup>451</sup> nicht verpflichtet war, enthaltsam zu leben.<sup>452</sup> Das wiederum bedeutet, es gab keine Bestimmung in der östlichen Kirche, die den Klerikern Enthaltensamkeit in ihren Ehen auferlegte. Hieronymus behauptete zwar, daß der Klerus der Diözese Oriens und Ägypten keusch lebe,<sup>453</sup> im Osten wurde jedoch niemals ein solches Gesetz auf einem Konzil beschlossen. Auch Epiphanius sprach von kirchlichen Kanones, die Presbytern, Diakonen und Subdiakonen verböten, Kinder zu zeugen, sagte jedoch nicht, wo und wann diese Kanones beschlossen worden waren. Er bezog sich vermutlich auf die Synoden im Westen. Wenn Epiphanius dabei zugab, daß sich diese Bestimmung in einigen Gebieten nicht durchsetzten ließen, waren damit höchstwahrscheinlich die oströmischen Reichsteile gemeint.<sup>454</sup>

Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die Kleinasien betreffenden Konzilskanones und kaiserlichen Edikte vom 4. bis 6. Jh. gegeben werden. Das Konzil von Nikaia setzte 325 fest, daß es weder Bischöfen noch Presbytern oder Diako-

---

<sup>450</sup> Winkelmann, Paphnutios, der Bekenner und Bischof, 145-153. Zu weiteren Arbeiten, die dieser These folgen, s. Heid, Zölibat, 15f., Anm. 5

<sup>451</sup> Im Westen war spätestens seit dem Konzil von Elvira (306) Keuschheit für Bischöfe, Presbyter und Diakone vorgeschrieben (C Ilib., can. 33: *Placuit in totum prohibere episcopis, presbyteris et diaconibus vel omnibus clericis positus in ministerio abstinere se a coniugibus suis et non generare filios: quicumque vero fecerit, ab honore clericatus exterminetur*) und durch mehrere spätere Konzilsbeschlüsse bekräftigt worden (vgl. zu den Belegen: Noethlichs, Anspruch und Wirklichkeit, 8f.; vgl. auch Gryson, Dix ans de recherches, 164; vgl. auch: Jones, LRE II, 929 mit Anm. 147 und 148; Late Antiquity. A Guide to the Postclassical World, 366).

<sup>452</sup> Gryson, Dix ans de recherches, 157-185, hier bes. 164f.

<sup>453</sup> Hier., c. Vig. 2.

<sup>454</sup> Epiph., haer. II, p. 367f.: Ἄλλὰ πάντως ἑρεῖς μοι, ἐν τισι τόποις ἔτι τεκνογονεῖν πρεσβυτέρους καὶ διακόνους καὶ ὑποδιακόνους. τοῦτο δὲ οὐ παρὰ τὸν κανόνα γίνεται, ἀλλὰ παρὰ τὴν τῶν ἀνθρώπων κατὰ καιρὸν ῥαθυμήσαν διάνοιαν καὶ τῆς τοῦ πλήθους ἕνεκεν μὴ εὐρισκομένης ὑπηρεσίας; vgl. auch haer. III, p. 522; Jones, LRE II, 928 mit Anm. 149, vgl. dazu wenig überzeugend Heid, Zölibat, 132-135.

nen gestattet war, nach der Weihe zu heiraten<sup>455</sup> oder unverheiratet mit einer Frau zusammenzuleben, sofern es sich nicht um eine enge Verwandte handelte.<sup>456</sup> Dieser 3. Kanon untersagte ihnen jedoch nicht, wie Schweizer annimmt, mit ihren eigenen Frauen zusammenzuleben.<sup>457</sup> Über Enthaltensamkeit oder Ehelosigkeit äußerten sich die übrigen Kanones des Konzils nicht. Auf dem Konzil wurde, wie eben erwähnt, nach Sokrates und Sozomenos<sup>458</sup> aber angeblich ein Antrag zur Ehelosigkeit der Kleriker abgelehnt.

Diakone, Presbyter und Bischöfe durften auch nach den gegen Ende des 4. Jhs. verfaßten Constitutiones Apostolorum bei ihrer Weihe verheiratet sein, auch weiterhin mit ihren Frauen zusammenleben und ausdrücklich auch Kinder zeugen.<sup>459</sup> Eine Ehe eingehen durften sie nach ihrer Weihe nicht mehr und auch zweimal Verheirateten war das Amt verschlossen. Kantoren und Lektoren, ὑπηρέται und Türhüter werden in den Constitutiones Apostolorum als die klerikalen Weiheränge genannt, die auch nach ihrer Weihe noch heiraten durften.<sup>460</sup> Auch die niederen

<sup>455</sup> C Neocaes., can. 1. Eine Ausnahme bestand für Diakone nach einem Beschluß der Synode von Ankyra nur dann, wenn der Bischof bereits vor der Weihe diese Möglichkeit eingeräumt hatte. Heiratete der Diakon ohne vorherige Zustimmung des Bischofs, wurde er aus dem Klerus ausgeschlossen (C Anc., can. 10). Diese Regelung wird in späterer Zeit nicht mehr wiederholt. Es galt vielmehr auch für Diakone ein absolutes Verbot zur Eheschließung nach der Weihe.

<sup>456</sup> C Nic., can. 3: Ἀπηγόρευσε καθόλου ἡ μεγάλη σύνοδος, μήτε ἐπισκόπῳ μήτε πρεσβυτέρῳ μήτε διακόνῳ μήτε ὄλως τινὶ τῶν ἐν τῷ κλήρῳ ἐξεῖναι συνείσακτον ἔχειν, πλὴν εἰ μὴ ἄρα μητέρα ἢ ἀδελφὴν ἢ θείαν, ἢ ἅ μόνον πρόσωπα πᾶσαν ὑποψίαν διαπέφυγε. Ebenso äußern sich C Anc., can. 29 und C Neocaes., can. 1; 8-10; (vgl. Noethlichs, Anspruch und Wirklichkeit, 6, Anm. 8 für eine umfangreiche Bibliographie zur Klerikerehe in der Antike und zur Entwicklung der christlichen Sexualmoral allgemein). In einem Brief des Jahres 370 mahnte Basileios den bereits siebzugährigen, wohl unverheirateten oder verwitweten Presbyter Pargorios, seine weibliche Hausangestellte zu entlassen und sich eine männliche Bedienung zu suchen, um sich nicht unnötig des Verdachts der Unzucht auszusetzen. Sollte er nicht Folge leisten, drohte er ihm mit Exkommunikation (Bas., ep. 55).

<sup>457</sup> Schweizer sieht in diesem Kanon jedoch den „Aufsatz zur ersten allgemein verbindlichen Zölibatsverordnung“.

<sup>458</sup> Soc., h. e. I, 11; Soz., h. e. I, 23.

<sup>459</sup> Const. App. VI, 17: Ἐπίσκοπον καὶ πρεσβύτερον καὶ διάκονον εἶπομεν μονογάμους καθίστασθαι, κἂν ζῶσιν αὐτῶν αἱ γαμεταί, κἂν τεθνήκασιν, μὴ ἐξεῖναι δὲ αὐτοῖς μετὰ χειροτονίαν ἢ ἀγάμοις οὖσιν ἔτι ἐπὶ γάμον ἔρχεσθαι, ἢ γεγαμηκόσιν ἐτέραις συμπλέκεσθαι, ἀλλ' ἀρκεῖσθαι ἢ ἔχοντες ἦλθον ἐπὶ τὴν χειροτονίαν; vgl. dazu Bas., ep. 188, 3; 12; ep. 199, 27.

<sup>460</sup> Const. App. VI, 17: Ὑπηρέτας δὲ καὶ ψαλτωδοὺς καὶ ἀναγνώστας καὶ πυλωροὺς καὶ αὐτοὺς μὲν μονογάμους εἶναι κελεύομεν. εἰ δὲ πρὸ γάμου εἰς κλῆρον παρέλθωσιν, ἐπιτρέπομεν αὐτοῖς γαμεῖν, εἴγε πρὸς τοῦτο πρόθεσιν ἔχουσιν, ἵνα μὴ ἀμαρτήσαντες κολάσεως τύχωσιν. Es ist nicht sicher, wer mit den ὑπηρέται bezeichnet werden sollte. Subdiakone werden in den Constitutiones der Apostel bei den klerikalen Heiratsbestim-

Kleriker durften jedoch nur einmal eine Ehe eingehen.<sup>461</sup> Eine Heirat ohne vorhergehendes Verlöbniß schloß für immer vom Kirchendienst aus,<sup>462</sup> die Ehe oder das Zusammenleben mit einer Witwe, Geliebten, Sklavin oder ausgestoßenen Frau ebenfalls.<sup>463</sup> Den Inhabern der niederen Ränge war es vermutlich deswegen gestattet, auch nach ihrer Weihe noch zu heiraten, weil es oft vorkam, daß Jugendliche bzw. auch Kinder diese Aufgaben übernahmen.<sup>464</sup>

Weder die Synode von Laodikeia (343/381), das Konzil von Antiochia (341), das Konzil von Konstantinopel (381) noch das Konzil von Chalkedon (451) äußerten sich in ihren Kanones zur Frage der Klerikerehe. Da oftmals konkrete Mißstände den Anlaß für die Kanones bildeten, deutet dies darauf hin, daß die Ehe der Kleriker im 4. und 5. Jh. für die Ostkirche kein Problem darstellte. Für den Westen sind für diesen Zeitraum eine ganze Reihe von Bestimmungen zur Ehe und sexuellen Enthaltbarkeit überliefert.<sup>465</sup> Viele der Edikte und Novellen Justinians aus der Mitte des 6. Jhs. beschäftigen sich dann aber mit den Regelungen der Ehe und der Sexualmoral der Kleriker im oströmischen Reich.<sup>466</sup> Hinweise darauf, daß es auch hier ein Gebot zur Enthaltbarkeit gab, finden sich jedoch nicht. Eine Ausnahme bestand für den Bischof. Bischöfe durften nun weder verheiratet sein noch Kinder haben.<sup>467</sup> Die von Justinian geforderte Ehe- und Kinderlosigkeit für die Bischöfe

---

mungen nicht explizit genannt. Möglich, daß die *ὑπηρέται* die Subdiakone meinten. Dieselbe Heiratsbestimmung für *ὑπηρέτης* findet sich auch bei Basileios von Caesarea (Bas., ep. 217, 69). Vgl. Lauchert, Index s.v. *ὑπηρέτης*, p. 220 zu C Laod., can. 20-22; 24; 25; 43 zur Bezeichnung der Subdiakone als *ὑπηρέται*. Das Trullanum nennt die Subdiakone aber dann ausdrücklich unter den Weihegraden, die nach der Ordination keine Ehe mehr eingehen durften (C Trull., can. 6).

<sup>461</sup> Const. App. VI, 17, 6-10; VIII, 47, can. 17; C Chalc. II, can. 14.

<sup>462</sup> Bas., ep. 217, 69: Ἀναγνώστῃς, εἰ τῇ ἑαυτοῦ μνηστῆ πρόγαμου συναλλάξειεν, ἐνιαυτὸν ἀργήσας εἰς τὸ ἀναγινώσκειν δεχθήσεται, μένω ἀπρόκοπος. Κλεψιγαμήσας δὲ ἄνευ μνηστείας παυθήσεται τῆς ὑπηρεσίας. Τὸ δὲ αὐτὸ καὶ ὑπηρέτης.

<sup>463</sup> Const. App. VI, 17; VIII, 47, can. 18.

<sup>464</sup> vgl. Boelens, Die Klerikerehe in der Gesetzgebung der Kirche. Die Weihe von Kindern zu Lektoren wurden auf dem Trullanum und dem 2. Konzil von Nikaia verboten (C Trull., can. 33; C Nic 2, can. 14; vgl. Noethlichs, Anspruch und Wirklichkeit, 24); vgl. Kap. 2.3.3; 2.3.4.

<sup>465</sup> vgl. Noethlichs, Anspruch und Wirklichkeit, 8.

<sup>466</sup> CJust 1, 3, 19 von 420; CJust 1, 3, 41 von 528; CJust 1, 3, 42 von 528; CJust 1, 3, 44 von 530; CJust 1, 3, 47 von 531; NovJust 6, 1 von 535; NovJust 22 von 536; NovJust 123, 1 von 546; NovJust 137, 1 von 564.

<sup>467</sup> Ein Bischof durfte weder Kinder noch Enkelkinder besitzen, denn diese lenkten ihn durch Alltagsprobleme zu sehr von seiner Sorge um den Gottesdienst und den kirchlichen Angelegenheiten ab, so die Begründung Justinians (CJust 1, 3, 42 von 528). Zudem gerate er leichter in Versuchung, die ihm für die Sorge um die Waisen und Armen anvertrauten Gelder zugunsten seiner Kinder oder Verwandten zu veruntreuen. Statt leibliche Kinder zu haben, solle er vielmehr der

betraf jedoch nicht die übrigen Weihestufen, wie Schweizer annimmt.<sup>468</sup> Schweizer schließt aus Clust 1, 3, 44,<sup>469</sup> daß Justinian alle in einer „Priesterehe“ gezeugten Kinder für unehelich erklärte.<sup>470</sup> Das Edikt handelt jedoch allgemein von der Eheschließung nach der Weihe, die Lektoren und Kantoren gestattet war und Subdiakonen, Diakonen und Presbytern nicht.<sup>471</sup> Sollten die letztgenannten nach ihrer Weihe eine Ehe eingehen, so Justinian, würden sie aus dem Klerus verstoßen, die aus dieser Verbindung (ἄτοπος διαφθορά) stammenden Kinder für unehelich erklärt. Alles andere wäre auch weit über die für den Osten geltenden kirchlichen Kanones hinausgegangen, auf die sich Justinian explizit und mehrmals

---

geistige Vater der ganzen Gemeinde sein (Clust 1, 3, 42). Die Frau des Bischofs sei die Kirche, der er in aller Treue anhängen müsse, seine Kinder seien das gesamte christlich-orthodoxe Volk (Clust 1, 3, 47 von 531; vgl. auch NovIust 123, 1 von 546). Wenn er ehemals verheiratet gewesen war, durfte seine Gattin weder Witwe noch eine geschiedene Frau gewesen sein, sondern er mußte sie als Jungfrau geheiratet haben (NovIust 6, 1 von 535). Das Trullanum von 691 (C Trull., can. 48) verbot den Bischöfen zwar weiterhin, mit ihren Frauen zusammenzuleben, es äußerte sich jedoch nicht dazu, ob die Bischöfe Kinder haben durften.

<sup>468</sup> Schweizer, 87.

<sup>469</sup> Clust 1, 3, 44 von 530: Τῶν ἱερῶν κανόνων μηδὲ τοῖς θεοφιλεστάτοις πρεσβυτέροις μηδὲ τοῖς εὐλαβεστάτοις διακόνοις ἢ ὑποδιακόνοις γαμῆν μετὰ τὴν τοιαύτην χειροτονίαν ἐπιέντων, ἀλλὰ μόνοις τοῖς εὐλαβεστάτοις ψάλταις τε καὶ ἀναγνώσταις τοῦτο συγχωρούντων ὁρώμεν τινὰς περιφρονούντας μὲν τῶν ἱερῶν κανόνων, παιδοποιούμενους δὲ ἐκ τινῶν γυναικῶν αἷς ἀρμοσθῆναι κατὰ τὸν ἱερατικὸν θεσμόν οὐ δύνανται. Ἐπειδὴ τοίνυν ἡ ποινὴ τοῦ πράγματος ἐν μόνῃ τῇ τῆς ἱερωσύνης ἦν ἐκπτώσει, τοὺς δὲ θεῖους κανόνας οὐκ ἔλαττον τῶν ἴμων ἰσχύειν καὶ οἱ ἡμέτεροι βούλονται νόμοι, θεσπιζόμεν κρατεῖν μὲν ἐπ' αὐτοῖς τὰ τοῖς ἱεροῖς δοκούντα κανόνισιν, ὡς ἂν εἰ καὶ τοῖς πολιτικοῖς ἐνεγέτης τε θείας λειτουργίας τῆς τε ἀξίας αὐτῆς ἦν ἔχουσι γυμνοῦσθαι. Καθαπὲρ γὰρ τοῖς εὐαγέσι κανόσι ἀπηγορεύεται τὰ τοιαῦτα, οὕτω καὶ κατὰ τοὺς ἡμετέρους νόμους τὸ πρᾶγμα κεκωλύσθαι καὶ πρὸς τῇ εἰρημῆν τῆς ἐκπτώσεως ποινῇ μηδὲ εἶναι γνησίους τοὺς ἐκ τῆς τοιαύτης ἀτόπου συνδιαφθορᾶς τεχθέντας ἢ τικτομένους, ἀλλὰ τῆς ἐκ τῶν τοιούτων σπερμάτων μετέχειν αἰσχύνῃς. Τοιούτους γὰρ αὐτοὺς τίθεμεν, ὁποίους οἱ νόμοι τοὺς ἐξ ἰγκέστων ἢ νεφαρίων τεχθέντας γάμων διορίζουσιν, ὥστε μηδὲ φυσικοὺς ἢ νόθους νοεῖσθαι.

<sup>470</sup> So Schweizer, 87.

<sup>471</sup> Vor der Ordination sollte der unverheiratete angehende Diakon sein Gewissen prüfen, so Justinian, ob er auch wirklich ohne Frau leben könne, da eine Heirat oder ein eheähnliches Verhältnis nach der Ordination unweigerlich zur Verbannung aus dem geistlichen Stand und zur Zwangseinweisung mit seinem Vermögen in die städtische Kurie führe (NovIust 123, 14). Justinian wendet sich damit gegen einen Konzilsbeschluss von 314 (C Anc., can. 10), der Diakonen und auch den Presbytern noch eine Eheschließung gestattet hatte, wenn sie dies vor ihrer Weihe angekündigt hatten. Den Lektoren und Kantoren gestattet Justinian, aus wichtigen Gründen auch ein zweites Mal heiraten. Danach sollten sie jedoch keine Chance mehr auf einen Aufstieg in der klerikalen Hierarchie besitzen (NovIust 6; NovIust 22, 42). Eine dritte Eheschließung wurde mit dem Verlust des klerikalen Ranges bestraft (NovIust 22). Die übrigen niederen Weihegrade wie die Türhüter oder Subdiakone werden hier nicht erwähnt.

in diesem Edikt beruft.<sup>472</sup> Eine weitere Novelle Justinians, auf die Schweizer nicht näher eingeht, sie aber zu den Edikten zählt, mit denen Justinian „für den Zölibat im Reichsklerus fast kompromißlos“ eintrat, ist schon problematischer. Justinians stimmte hier insofern mit den Konzilskanones überein, als daß er festsetzte, daß ein Mann nur zur Ordination geeignet wäre, wenn er entweder enthaltsam lebe oder in erster Ehe verheiratet sei.<sup>473</sup> Aus dem Wortlaut der Novelle wird jedoch nicht ganz deutlich, ob Justinian Klerikern generell verbot, leibliche Kinder zu haben oder nur Kinder mit einer Geliebten (παλλακή), d.h. mit einer Frau, mit der er nicht verheiratet war.<sup>474</sup> Eine weitere Novelle Justinians zum gleichen Sachverhalt spricht jedoch für die zweite Interpretation.<sup>475</sup> Zudem wurde ja, wie erwähnt, auf keinem östlichen Konzil ein Beschluß getroffen, der Diakonen oder Presbytern verboten hätte, Kinder zu zeugen,<sup>476</sup> noch wurden Bestimmungen darüber gegeben, was mit solchen Kindern geschehen sollte. Ebenso wenig sind Streitfälle darüber überliefert, ob das Kind eines höheren Klerikers kurz vor oder nach der Weihe gezeugt wurde. Dies spricht dafür, daß diesem Punkt keine große Bedeutung beigemessen wurde. Noch das Trullanum von 691/2 verbot Klerikern unterhalb des Bischofs, sich beim Antritt ihres Amtes von ihren Frauen zu trennen, und verlangte in Abgrenzung zur römischen Kirche ausdrücklich auch keine Enthaltensamkeit von den Klerikern.<sup>477</sup> Nur an dem Tag, an dem der Geistliche den

---

<sup>472</sup> Wiederholt nennt Justinian die ἱεροὶ κανόνες (CJust 1, 3, 44). Auch Noethlichs bezieht den Wortlaut dieser Novelle auf eine zweite Eheschließung der höheren Kleriker.

<sup>473</sup> NovIust 123, 12 von 546: ἡ σωφρόνως βιοῦντας ἢ γαμετήν νόμιμον καὶ αὐτὴν μίαν καὶ πρώτην ἐσχηκότας ἢ ἔχοντας, καὶ μηδὲ χήραν μηδὲ διαζευχθεῖσαν ἀνδρὸς μηδὲ ἄλλως τοῖς νόμοις ἢ καὶ τοῖς θείοις κανόσιν ἀπηγορευμένην.

<sup>474</sup> NovIust 22 von 536: Κληρικοὺς δὲ οὐκ ἄλλως χειροτονεῖσθαι συγχωροῦμεν, εἰ μὴ γράμματα ἴσασι καὶ ὀρθὴν πίστιν καὶ βίον σεμνὸν ἔχουσι, καὶ οὔτε παλλακὴν οὔτε φυσικοὺς ἔσχον ἢ ἔχουσι παῖδας.

<sup>475</sup> NovIust 6 von 535: μήτε δὲ τὸν δευτέρους ἔχοντα γάμους ἢ σχόντα χειροτονεῖσθαι διάκονον ἢ πρεσβύτερον, μήτε εἰ γυναικὶ συνοικοίη διεζευγμένη καὶ τὸν οἰκεῖον ἄνδρα καταλιπούση, μήτε εἰ παλλακὴν ἔχοι· ἀλλὰ καὶ αὐτοὺς ἢ μετὰ σωφροσύνης ζῶντας ἢ γαμεταῖς οὐ συνοικοῦντας, ἢ μιᾶς γαμετῆς ἄνδρα γενόμενον ἢ ὄντα, καὶ αὐτῆς σώφρονος καὶ ἐκ παρθενίας.

<sup>476</sup> Inwiefern Justinian auch in NovIust 137 für den Zölibat im Klerus eintrat, wie Schweizer (Schweizer, 87) angibt, ist nicht ersichtlich.

<sup>477</sup> C Trull., can. 13: τίμιον τὸν γάμον καὶ τὴν κοίτην ἀμίαντον; ebenso C Trull., can. 6; vgl. Noethlichs, Anspruch und Wirklichkeit, 11.

Altardienst versah, war sexuelle Enthaltsamkeit vorgeschrieben.<sup>478</sup>

---

<sup>478</sup> C Trull., can. 29: Ὁ τῶν ἐν Καρθαγένῃ διαγορεύει κανόν, ὥστε τὰ τοῦ ἁγίου θυσι-  
αστηρίου εἰ μὴ ὑπὸ νηστικῶν ἀνθρώπων μὴ ἐπιτελεῖσθαι, ἐξηρημένης μιᾶς ἐτησίας  
ἡμέρας, ἐν ἧ τὸ κυριακὸν δεῖπνον ἐπιτελεῖται. Aus einem Papyrus aus Hermonthis in  
Mittelägypten ist eine Verpflichtungserklärung eines neu geweihten Diakons überliefert, in der  
sich der Mann gegenüber dem Bischof dazu verpflichtet, das Johannesevangelium auswendig zu  
lernen und vierzig Tage zu Beginn seiner Amtszeit sowie in der Nacht vor jeder Gottesdienstfeier  
enthaltsam zu leben. Von einer immerwährenden Enthaltsamkeit ist auch hier nicht die Rede  
(Schmelz, Kirchliche Amtsträger, 53; 56).

### 3. Korykos und Korasion: Kleriker in Stadt und Dorf

#### 3.1 Gründe für die Auswahl

Statt einen allgemeinen Gesamtüberblick über die Gesellschaft in der Spätantike zu geben, vor deren Hintergrund die Kleriker betrachtet werden sollen, schien es lohnender, sich am Beispiel zweier ausgewählter Orte der alltäglichen Lebenswelt der Bewohner des spätantiken Kleinasien zu nähern. Die Stadt Korykos in Kilikien und das Dorf Korasion in Isaurien wurden für eine Falluntersuchung ausgewählt. Beide Orte liegen an der Südküste Kleinasien, Korykos 25 Kilometer nordöstlich von Seleukeia, Korasion am Mündungsdelta des Kalykadnos zwischen Korykos und Seleukeia (Karte 2).



Karte 2 (Shepherd)

Eine wichtige Rolle bei der Auswahl dieser Orte spielten sowohl ihre Fülle an spätantiken Inschriftenmaterial, das aus den Nekropolen der Orte stammt, als auch der Informationswert des Quellenmaterials. Durch den vor Ort ausgeprägten Brauch der Bewohner, ihren Beruf in ihrer Grabinschrift anzugeben, bieten die Inschriften ein buntes und vielfältiges Bild des gewerblichen Lebens in einer Stadt

bzw. in einem Dorf der Spätantike.<sup>1</sup> Neben Korykos bieten nur noch die Inschriften aus der Nekropole des phönizischen Tyros ein ähnliches vielfältiges Bild an Gewerbe- und Handwerksberufen für eine spätantike Stadt; in rund 80 Fällen wird dort der Beruf des Verstorbenen genannt.<sup>2</sup> Es wird vermutet, daß die in frühbyzantinischer Zeit zunehmende Tendenz, den Beruf des Verstorbenen in die Grabinschrift aufzunehmen, auf den Stil von Kirchenverzeichnissen zurückzuführen ist.<sup>3</sup> Die überwiegende Zahl der Inschriften aus Korykos soll nach den Herausgebern aus dem 4. bis 6. Jh. stammen, die Inschriften aus Korasion aus dem 5. und 6. Jh.<sup>4</sup>

Allein fünfundachtzig Kleriker sind für Korykos belegt, dreizehn Kleriker für Korasion. Im Vergleich dazu kennen wir beispielsweise aus den Inschriften von Ephesos, die mehrere IK-Bände füllen<sup>5</sup>, nur achtundzwanzig Kleriker, aus Aphrodisias<sup>6</sup> nur neunzehn, aus Smyrna und Kyzikos jeweils nur vier und aus Nikaia, in der im Jahre 325 das erste ökumenische Konzil stattfand, keinen einzigen. Abgesehen von diesem reichen epigraphischen Befund weisen diese beiden Orte jedoch im Hinblick auf ihre politischen und administrativen Verhältnisse, ihre wirtschaftliche Situation und den Grad ihrer Christianisierung viele Parallelen zu anderen spätantiken Orten Asia Minors und der östlichen Reichshälfte auf. Literarische und epigraphische Quellen aus anderen Städten und Dörfern Kleinasiens und dem benachbarten Syrien sollen im Verlauf der Untersuchung immer wieder vergleichend mitherrangezogen werden.

---

<sup>1</sup> vgl. zu Korykos, MAMA II, p. 90-194 und Karte 86; MAMA III, p. 120-213; Patlagean, *Pauvreté*, 158-169; Trombley, *Korykos*; Liebeschuetz, *Decline and Fall*, 18; 55; 107f.

<sup>2</sup> Rey-Coquais, *Tyr*.

<sup>3</sup> Reynolds, u. a., *JRS* 71 (1981), 136; Roueché, *Aphrodisias*, 213 zu Nr. 169. Der Beruf diente dabei wie ein Patronymikon, das in der Spätantike weniger häufig als in früheren Jahrhunderten belegt ist, als Unterscheidungskriterium der einzelnen Personen (vgl. Mitchell, *Anatolia II*, 120).

<sup>4</sup> Keine der Inschriften läßt sich genauer datieren, die grobe Datierung von MAMA III wird aber bestätigt durch die Datierung der spätantiken Inschriften syrischer Städte (*Antiochia*, *Apameia*, *Chalcis*), die in der Spätantike ebenfalls eine wirtschaftliche Blüte erlebten und deren Inschriftenbestände nach nur geringen Zahlen in den ersten nachchristlichen Jahrhunderten im 5. und 6. Jh. ihren Höchststand erreichen und im 7. Jh. auf beinahe Null zurückgehen (Liebeschuetz, *Antioch*, 99, Anm. 6).

<sup>5</sup> s. den Index zu IK Ephesos.

<sup>6</sup> s. den Index zu Roueché, *Aphrodisias*.

## 3.2 Geschichte und bauliche Anlagen

### 3.2.1 Korykos

Die Topographie und die baulichen Überreste der Stadt wurden in den 20er Jahren des 20. Jhs. von Herzfeld und Guyer,<sup>7</sup> die Inschriften von Keil und Wilhelm aufgenommen.<sup>8</sup> Die Stadt Korykos bestand seit dem 2. vorchristlichen Jahrhundert<sup>9</sup> und lag auf einer Felszunge, die einen natürlichen Hafen einfaßte. Im Jahre 260 fiel sie während des dritten Feldzuges der Sassaniden gegen die Römer neben weiteren Städten Kilikiens in die Hände des sassanidischen Großkönigs Šapur I. und wurde zerstört.<sup>10</sup> Doch nach dem Abzug der Sassaniden und einem stetigen Wiederaufbau gewann Korykos im 4. Jh. Bedeutung als Umschlagplatz für verschiedenste Produkte aus dem Hinterland und als wichtiger Standort für die Herstellung spezialisierterer Waren. Es stieg zum regional bedeutenden Seehafen und Handelszentrum auf<sup>11</sup> und erlebte im 5. und 6. Jh eine wirtschaftliche Blütezeit.<sup>12</sup> Doch die kilikischen und isaurischen Städte litten fortwährend unter Rebellionen von Isaurern gegen die kaiserliche Herrschaft. Um die Jahreswende von 479/480 fiel Korykos kurzzeitig in die Hände der aufständischen Isaurer.<sup>13</sup> Erst am Ende des 5. Jhs. nach der endgültigen Niederschlagung der Isaurer kehrte Ruhe in Kilikien und Isaurien ein, die sich auch im Neubau mehrerer Kirchen um diese Zeit widerspiegelt.<sup>14</sup> Im Jahre 542 ist eine Pestwelle für die Region bezeugt, die in späteren Jahren mehrmals wiederkehrte und der nach den Aussagen der literari-

---

<sup>7</sup> MAMA II, p. 90-194 und Karte 86.

<sup>8</sup> MAMA III, p. 120-213.

<sup>9</sup> Liv., 33, 20; D. C., 54, 9; vgl. auch Them., or. 87d; Eutr., 6.3; vgl. Head, Hist. Num. 715-735, 782; Jones, Cities, 200.

<sup>10</sup> TIB V, 1, 33f. Im Periplus Maris Magni wird Korykos nur mehr als κόμη bezeichnet (Stad. 173).

<sup>11</sup> Zu wichtigen Seehäfen des frühbyzantinischen Reiches, den transportierten Gütern und zur Bedeutung der Handelsschifffahrt im Allgemeinen siehe Mango, The Oxford History of Byzantium, 41ff.; Hodges, Bowden, Production, Distribution and Demand. Jüngste Feldforschungen zu kilikischen Seehäfen konnte leider nicht eingesehen werden: R. Vann, A Survey of Ancient Harbors in Rough Cilicia: the 1991 Preliminary Survey, Araştırma Sonuçları Toplantısı 12 (1992), 29-40.

<sup>12</sup> Für ähnliche Verhältnisse in anderen Städten der östlichen Reichshälfte vgl. Tchalenko, Villages; Patlagean, Pauvreté, 307-313; Whittow, Ruling the late Roman and Early Byzantine City, 15ff.; Liebeschuetz, Decline and Fall, 54f.; Harl, From Pagan to Christian in Cities.

<sup>13</sup> TIB V, 1, 41.

<sup>14</sup> TIB V, 1, 42.

schen Zeugnisse große Teile der Bevölkerung zum Opfer fielen.<sup>15</sup> Hinzu kamen Erdbeben und Einfälle der Perser.<sup>16</sup> Antiochia am Orontes und andere nordsyrische Städte erfuhren in der zweiten Hälfte des 6. Jhs. einen raschen Niedergang,<sup>17</sup> der sich sicherlich auch auf die kilikischen Küstenstädte auswirkte.<sup>18</sup> In den ersten Jahrzehnten des 7. Jhs. war Kilikien Aufmarschgebiet byzantinischer Truppen gegen die Sassaniden. Die Frontlinie lag vermutlich im Tal des Kalykadnos.<sup>19</sup> Nach einer verlorenen Schlacht beim syrischen Antiochia und an den Kilikiai Py-lai besetzten die Sassaniden ganz Kilikien. Zwar konnte Herakleios die Sassaniden durch seinen Sieg von 627 zurückschlagen, doch brachte dies nur wenige Jahre der Ruhe.<sup>20</sup> Um die Mitte des 7. Jh. besetzten die Araber Zypern und fielen immer wieder in Raubzügen in Kleinasien ein, belagerten und plünderten die Küstenstädte. Korykos bestand aber zumindest noch im 7. Jh. weiter. Im Jahre 692 ist ein Bischof Johannes von Korykos auf dem Konzil von Konstantinopel vertreten<sup>21</sup> und einer der Grabeskirchen *extra muros* soll noch im 7. Jh. errichtet worden sein.<sup>22</sup> Die Stadt muß jedoch nicht mehr größer als ein Dorf gewesen sein. Archäologische Zeugnisse, die aus der Zeit vom späten 7.-11. Jh. stammen, sind am Ort nicht erkennbar.<sup>23</sup>

Ob diesem im 7. Jh. durch die Eroberungsfeldzüge der Araber zweifellos erfolgten Fall vieler Städte in der östlichen Reichshälfte ein Prozeß des politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Niedergangs - verursacht durch die veränderten Machtverhältnisse in der Stadt, durch Seuchen, die einen starken Bevölkerungsrückgang verursacht haben sollen, durch Erdbeben, durch Erliegen des Nah- und Fernhandels oder auch feindliche Einfälle der Perser ab der zweiten Hälfte des 6.

---

<sup>15</sup> Evagr., h. e. IV, 29; vgl. Claude, Die byzantinische Stadt, 165f.; Patlagean, *Pauvreté*, 77-92; Liebeschuetz, *Decline and Fall*, 52ff.; allgemein: Stathakopoulos, *Famine and Pestilence*.

<sup>16</sup> Große Teile der Bevölkerung von Antiochia wurden 540 und 573 von den Persern deportiert. Vgl. dazu Foss, *Persians in Asia Minor*, 721-747; Liebeschuetz, *Decline and Fall*, 52; 56; 243; 72.

<sup>17</sup> Trombley, *War and Society in Rural Syria*, 154-209; Liebeschuetz, *Decline and Fall*, 295; 305.

<sup>18</sup> Im kilikischen Anemurion wurden in der zweiten Hälfte des 6. Jhs. keine Kirchen mehr gebaut oder wiederhergestellt (Liebeschuetz, *Decline and Fall*, 52).

<sup>19</sup> Russel, *Anemurium*, 22.

<sup>20</sup> TIB V, 1, 43; Foss, *Persians in Asia Minor*, 721-743.

<sup>21</sup> TIB V, 1, 90.

<sup>22</sup> MAMA II, p. 157f.

<sup>23</sup> TIB V, 1, 318.

Jhs.<sup>24</sup> – vorausgegangen war, ist in der Forschung noch heftig umstritten<sup>25</sup> und läßt sich auch für Korykos anhand der nur grob datierten epigraphischen sowie archäologischen Zeugnisse nicht beantworten.<sup>26</sup>

### 3.2.2 Korasion

Anders als Korykos fand Korasion, dessen archäologische und epigraphische Zeugnisse in den selben MAMA-Exkursionen aufgenommen wurden, bislang kaum Beachtung in der Forschung, obwohl auch hier in der Nekropole des Ortes über 80 Inschriften aus dem 5. und 6. Jh. erhalten geblieben sind, die Auskunft geben über seine Bewohner und deren Berufe.<sup>27</sup> Dank der am Osttor von Beaufort noch *in situ* gefundenen Gründungsinschrift<sup>28</sup> weiß man, daß der Ort zur Zeit der Kaiser Valentinian I., Valens und Gratian (367 – 375 n.Chr.) unter dem Statthalter der Isauria Flavius Uranios an öder und unbewohnter Stelle (τὸν τόπον τοῦ Κορασίου πρότερον ἀγνοούμενον καὶ ἔρημον ὄντα) neu angelegt wurde.<sup>29</sup> Aus der Gründungszeit des Ortes stammt auch die Anlage

<sup>24</sup> Zu den verschiedenen Gründen für den Untergang des Stadtwesens im 7. Jh. vgl. Barnish, *Transformation of the Classical City*, 359-400, insbes. 390f. Zum Schicksal der 100km weiter westlich gelegenen isaurischen Küstenstadt Anemurion vom 4. zum 7. Jh. vgl. Russel, *Anemurion*, 15-23.

<sup>25</sup> s. Liebeschuetz, *The Uses and Abuses of the Concept of ‚Decline‘*, 233-245, speziell zu Kleinasien: Whittow, *The Late-Antique City in Asia Minor*, 137-153; zuletzt: Liebeschuetz, *Decline and Fall*, 292-295.

<sup>26</sup> Allein das Nachlassen der epigraphischen Produktion um die Mitte des 6. Jhs. ist noch kein schlagender Beweis. „*Cutting stone inscriptions was a cultural phenomenon that was clearly in long-term decline from an earlier Roman heyday*“ (Whittow, *The Late-Antique City in Asia Minor*, 143ff.). Whittow äußert an gleicher Stelle auch Zweifel an Rouechés Datierung der Krise von Aphrodisias, die zu seinem Niedergang führte, auf die Mitte des 6. Jhs. (Roueché, *Aphrodisias*, p. XXVI), da sie das Versiegen von öffentlichen, weltlichen Inschriften mit dem Niedergang des Stadtwesens zeitlich verknüpft. Vgl. auch Meyer, *Explaining the Epigraphic Habit*, 74-96; MacMullen, *The Epigraphic Habit*, 233-246.

<sup>27</sup> MAMA III, 113-196. Nur in der apokryphen Apostelgeschichte des Barnabas, der auf seiner Reise von Laodikeia nach Zypern durch widrige Winde an die Küste von Kilikien verschlagen wurde, ist der Ortsname Korasion literarisch schon für das 1. Jh.n.Chr. belegt. Der Strand bei Korasion, über den Barnabas und seine Begleiter wanderten, scheint menschenleer gewesen zu sein, und sie fanden dort nur eine Quelle vor, an der sie sich erfrischten (A. Barn. 11).

<sup>28</sup> MAMA III, p. 102.

<sup>29</sup> Vermutlich im Zusammenhang mit dem Einfall der Sassaniden unter König Šapur I. im Jahre 260 n. Chr., durch den auch die benachbarten Städte Korykos und Sebaste zerstört wurden, war die frühere Siedlung verödet. Der Statthalter habe, so die Inschrift (MAMA III, p. 102), den Ort von den Grundmauern (ἐκ θεμελίων) zu einem stattlichen Aussehen aufbauen lassen (εἰς τοῦτο τὸ σχῆμα ἤγαγεν).

der Nekropolen, deren früheste Inschriften sich daher an das Ende des 4. Jhs. datieren lassen.<sup>30</sup> Die Gründe für die Neugründung sind offensichtlich: Korasion lag an der Mündung des Kalykadnos und bot sich an als Küstenhafen und Umschlagplatz der Waren aus dem gesamten Mittelmeerraum für die weiter im Landesinnern ebenfalls am Kalykadnos gelegene Stadt Seleukeia, Metropolis der Provinz Isauria. Wie Korykos und vergleichbar mit den nicht fern gelegenen nordsyrischen Städten und Dörfern<sup>31</sup> erlebte auch Korasion im 5. und 6. Jh. eine wirtschaftliche Blüte.<sup>32</sup>

### 3.3 Die Grabinschriften

*„Im weiten Bogen wird in Korykos die Stadt der Lebenden von der sie an Ausdehnung übertreffenden Stadt der Toten umspannt, die mit ihren vielen Hunderte zählenden überall aus dem Buschwerk des Karstes hervorstühenden Grabstätten auf den Besucher einen überwältigenden Eindruck macht und durch die gewaltige Zahl ihrer Grabinschriften einen einzigartigen Einblick in das Leben der Bevölkerung namentlich in frühbyzantinischer Zeit gewährt.“<sup>33</sup>* Die für Korykos und Korasion typische Grabform ist der Sarkophag aus Kalkstein, der aus dem Felsen herausgearbeitet wurde, oder das *χαμοσόριον*, das aus einer kastenförmigen Vertiefung im Felsboden besteht. Beide tragen einen Deckel mit Giebeldach, auf dessen Schrägseiten meistens auch die Inschrift angebracht wurde. Daneben gibt es in Korykos noch Grabkammern an den Steilwänden des Tals, in dem die Nekropole liegt. Das Formular der Grabinschriften in Korykos und Korasion ist sehr einheitlich. Die Grabinschrift beginnt meist mit *θήκη* oder *σωματοθήκη*,<sup>34</sup> dann

<sup>30</sup> Die Stadt besaß zwei Nekropolen, eine im Südwesten und die andere im Nordosten. Auch für die Stadtmauer und die Gebäude des Ortes gilt aufgrund der Gründungsinschrift der *terminus postquem* von 367 –375 n.Chr. Wie die Inschrift zeigen, kamen die Bewohner von Korasion aus allen Teilen der östlichen Reichshälfte. Männer aus Kilikien aus der bedeutenden Stadt Sebaste und einer kleinen Seehandelsstadt namens Aulai bei Tarsos sind bezeugt, aus der Provinz Asia aus Ephesos, aus Isaurien aus der Bischofsstadt Dalisanda, aber auch aus Syrien. Einer der Syrer stammte aus der Hauptstadt der Diözese Oriens, Antiocheia am Orontes, ein anderer aus einem kleinen, sonst nicht bekannten Dorf (MAMA III, 248: κώμης Καπροισαρονότους).

<sup>31</sup> Claude, *Die byzantinische Stadt*, 228; Roueché, *Aphrodisias*, p. XIXf.; Mitchell, *Anatolia II*, 120; Feissel, *Épigraphie administrative et topographie urbaine*, 121-132; Brandes, Haldon, Towns, *Tax and Transformation*, 141 – 172; Whittow, *The Late-Antique City in Asia Minor*, 137-153.

<sup>32</sup> vgl. TIB V, 1, 315ff., Kap. 3.5.2.

<sup>33</sup> MAMA III, p. 120.

<sup>34</sup> Unter den Christen war die Wendung *σωματοθήκη διαφέρουσα* sehr gebräuchlich. Heiden und Juden gebrauchten sie hingegen erstaunlicherweise nicht; vgl. zu *διαφέρω* („gehören“) mit

folgt der Name des Verstorbenen, eventuell der Name seines Vaters und dann bei über der Hälfte der genannten Personen der Beruf oder das Amt.<sup>35</sup> Vereinzelt wird noch eine Preisung Gottes hinzugesetzt: δόξα σοὶ ὁ θεὸς ὁ μόνος ἀθάνατος. Die Grabinschriften der christlichen Kleriker unterscheiden sich in keinem Punkt von den übrigen Grabtexten.

In einigen Fällen sind mehrere Personen gemeinsam bestattet und z.T. auch ihre Beziehung zueinander ausgedrückt. Zusammen bestattet wurden Vater und Sohn, Ehegatten, erstaunlich oft auch Geschwister im Erwachsenenalter oder Mitglieder einer Vereinigung.<sup>36</sup> Die Zunft der Bankiers und die der Leinenhändler besaßen eine eigene Grabstätte, ebenso auch die einzelnen Kirchen, das Kloster der Mutter Gottes, das Kloster der Heiligen Charitene und das Armenhaus des Heiligen Konon.

Bei der Auswertung des epigraphischen Materials ergeben sich in der Natur der Quellen liegende Schwierigkeiten, die im Folgenden zu berücksichtigen sind. Zum einen muß man bei der Beantwortung jeder Frage berücksichtigen, daß die bislang nicht datierten Inschriften aus Korykos und Korasion aus bis zu vier verschiedenen Jahrhunderten (4.-7. Jh.) stammen können. Zum anderen hat der überwiegende Teil der Bevölkerung trotz des so reich scheinenden Materials keine epigraphischen Spuren am Ort hinterlassen. Geht man für die Zeit vom 4. bis 6. Jh. von einer durchschnittlichen Bevölkerungszahl von vielleicht 5.000 Einwohnern für Korykos als einer kleinen Provinzstadt aus<sup>37</sup> und von einer Generationenlänge von 25 Jahren, stellen die rund 850 bezeugten Personen nur knapp 3% der

---

Genitiv: Bees, Glotta 2, 118-124; ders., Die griechisch-christlichen Inschriften des Peloponnes, 11, Nr. 3 und 15; Hatzidakis, Glotta 2, 300. Vor allem in Thessalonike war διαφέρω mit Dativ oder noch häufiger Genitiv eine häufig gebrauchte Wendung, um den Besitzer der Grabstätte anzugeben, sei es, daß er selbst dort bestattet war oder auch nicht (Feissel, Inscriptions Chrétiennes de Macédoines, Nr. 13; ebenso Kiourtzian, Inscriptions Chrétiennes des Cyclades, p. 206f. zu Nr. 141: „*Le participe διαφέρων, très fréquent dans les inscriptions funéraires, signifie d' ordinaire l'appartenance du monument en question à un propriétaire.*“

<sup>35</sup> In anderen Regionen Kleinasiens wird gewöhnlich an erster Stelle der Errichter des Denkmals genannt, der die Kosten für das Grabmal getragen hatte. In Kilikien scheint dies nicht Brauch gewesen zu sein.

<sup>36</sup> vgl. für die verschiedenen Gründe für eine Vereinsmitgliedschaft Zimmermann, Handwerkervereine, 77-88.

<sup>37</sup> Mango, Byzantium, 62 geht von 5.000 - 20.000 Bewohnern für eine durchschnittliche frühbyzantinische Provinzstadt aus. Geschätzte Bevölkerungszahlen spätantiker Städte in Ägypten liegen zwischen 15.000 und 50.000 Einwohnern (Liebeschuetz, Decline and Fall, 169 mit Anm. 1 mit weiterführender Literatur).

Bewohner dar, die in den gut drei Jahrhunderten in Korykos lebten und starben. Zudem sind sowohl die Elite der Stadt als auch die untersten Strata der städtischen Gesellschaft kaum bezeugt.<sup>38</sup> Tagelöhner und Sklaven sind vermutlich nicht belegt, da sie sich sehr wahrscheinlich keinen Sarkophag leisten konnten. Für die Leute aus der gesellschaftlichen Elite der Stadt gibt es vielleicht deswegen nur wenige Zeugnisse, da sie sich wohl meist - wie im nahen Seleukeia - in monumentalen Grabbauten bestatten ließen. Diese wurden vermutlich als bewegliches Baumaterial zusammen mit ihren Grabinschriften im 11. und 12. Jh. für den Bau der nahe Korykos gelegenen See- oder Landburg wiederverwendet<sup>39</sup> und sind damit für uns verloren - im Gegensatz zu den immobilen Sarkophagen und Chamosorien der einfachen Leute.<sup>40</sup> Einen weiteren deutlichen Hinweis, daß die Inschriften keineswegs ein repräsentatives Bild der Gesamtbevölkerung der Stadt widerspiegeln, zeigt beispielsweise der geringe prozentuale Anteil an Frauen an den in den Grabinschriften genannten Bewohnern von Korykos und Korasion. Nur 14% der Bestatteten in Korykos sind Frauen, nur 5% in Korasion. Wenn Frauen genannt werden, dann meist als Ehefrau, Schwester oder Mutter im Grab ihres Mannes, Bruders oder Sohnes. Auch Makrina, die Schwester des Basileios von Caesarea, wurde im Sarkophag ihrer Eltern beigesetzt.<sup>41</sup> Nur ganz selten sind Frauen auch alleine bestattet. Die meisten Frauen werden anonym in den Sarkophagen ihrer männlichen, bereits zuvor verstorbenen Angehörigen bestattet worden sein.

### 3.4 Christianisierung und Kirchenbauten

#### 3.4.1 Korykos

Korykos war Bischofssitz und gehörte als Suffraganbistum zur Metropolis Tarsos der Provinz Kilikia I.<sup>42</sup> Ein Bischof von Korykos begegnet zum ersten Mal im

<sup>38</sup> „In format the inscriptions are remarkably egalitarian.“ (Liebeschuetz, *Decline and Fall*, 55).

<sup>39</sup> TIB V, 1, 317 verweist auf eine ähnliche Situation in Anemurion.

<sup>40</sup> MAMA II, p. 92.

<sup>41</sup> Gr. Nyss., v. Mac. 34: ἡ σορὸς ἤδη τῶν γονέων ἀπεκαλύπτετο, ἐν ᾗ καταθέσθαι δεδογμένον ἦν.

<sup>42</sup> Auf dem Konzil von Nikaia im Jahre 325 wurde die Angleichung der Kirchenordnung an die Provinzialordnung beschlossen (C Nic., can. 6). Seitdem unterstanden Kilikien und Isaurien dem Patriarchen von Antiocheia, der übrige Teil der kleinasiatischen Kirche dem Erzbischof bzw. seit 381 dem Patriarchen von Konstantinopel. Die Kirchen von Kilikien und Isaurien wurden deswegen sowohl von geistigen Strömungen aus Syrien als auch dem anatolischen Hochland erfaßt und

Jahre 381 in den Listen des Konzils von Konstantinopel.<sup>43</sup> Der Anteil der eindeutig christlichen Inschriften in Korykos beträgt über 90%. 2% der Inschriften sind durch die Darstellung eines siebenarmigen Leuchters oder dem Zusatz Ioudaios hinter dem Namen des Verstorbenen als jüdisch gekennzeichnet.<sup>44</sup> Inschriften, bei denen jedes christliche Symbol fehlt und auch die Personennamen nicht auf einen christlichen Hintergrund schließen lassen, wurden in der vorliegenden Untersuchung als heidnisch eingestuft.<sup>45</sup> Allgemein geht man für Kilikien von einer breiten christlichen Bevölkerung seit der Mitte des 4. Jhs. aus.<sup>46</sup> Die an den Inschriften aus Korykos und Korasion gemachten Beobachtungen scheinen dies zu bestätigen.<sup>47</sup> Der hohe Anteil an christlichen Inschriften ist dennoch mit Vorsicht zu betrachten. Zum einen zeigen mehrere Episoden in der Vita des Hypatius<sup>48</sup> und in der Vita des Theodor von Sykeon, wie sehr sich die christliche Bevölkerung im 5. und 6. Jh. vor den Gräbern der Heiden aus früheren Jahrzehnten oder Jahrhunderten fürchtete, weil sie glaubte, in ihnen hausten Dämonen. Daher begruben sie die

---

nahmen eine Mittlerstellung ein zwischen den unterschiedlichen Entwicklungen des syrischen und kleinasiatischen Christentums. Gefördert wurde die Christianisierung von Korykos und Korasion sicherlich durch die jüdischen Zentren, die seit hellenistischer Zeit in der Region bestanden (TIB V, 1, 85).

<sup>43</sup> Auf dem Konzil von Ephesus 431 und dem Konzil von Chalkedon 451 ist der Bischof Sallustios aus Korykos vertreten (ACO I, 1, 3, p. 25; II, 1, 2, p. 151), auf dem Konzil von Jerusalem 536 ein Bischof Archelaos von Korykos (ACO III, p. 149 u.ö.).

<sup>44</sup> MAMA I, p. XVIII. Zu diesen Zahlen ist folgendes zu bemerken: 1. Die Inschriften sind nicht datiert. Deswegen spiegeln die genannten prozentualen Angaben die Realität zu keiner Zeit in der Geschichte der Stadt wider, sondern bieten nur ein zusammenfassendes Ergebnis der Religionszugehörigkeit der Stadtbewohner über mehrere Jahrhunderte. 2. Die Anfertigung von Grabtexten wird nicht gleichmäßig über die Jahrhunderte verlaufen sein, sondern es wird Phasen mit größerer und niedriger Produktion gegeben haben, so daß dies z.B. den prozentualen Anteil einer stark vertretenen religiösen Gruppe in einer Zeit geringerer Produktion im Gesamtbild verzerrt. 3. Die erhaltenen Inschriften bilden zwar wohl eine repräsentative Auswahl aus dem ursprünglichen Material, aber keineswegs aus der Bevölkerung, die in der Spätantike in Korykos lebte.

<sup>45</sup> vgl. MAMA I, p. XVIII; Trombley, *Christian Demography*, 66: „*It must be recognised that, for local incisers of inscriptions, there may at times have been no particular reason for expressing religious belief, but this would nevertheless have been odd in light of vivid Christian view expressed elsewhere.*”

<sup>46</sup> *Late Antiquity. A Guide to the Postclassical World*, 377.

<sup>47</sup> Vgl. Trombley, *Christian Demography*, 59-85 zu einer von ihm neuerdings vertretene These, daß die breite Christianisierung des antiochenischen Umlands um 100 Jahre später stattfand als bislang angenommen, d.h. am Ende des 4. bis Anfang des 5. Jhs. Mag diese These auch richtig sein, stützt sich Trombley bei seiner Beweisführung jedoch vor allem auf m. E. sehr unsicher datierte epigraphische Zeugnisse (vgl. Hübner, *Rez. zu Sandwell, Huskinson, Later Roman Antioch*).

<sup>48</sup> *Call.*, v. Hyp. 20; 28; 42; *Vita des Theodor von Sykeon*, Kap. 116-118; Mitchell, *Anatolia II*, 139-144; Harl, *From Pagan to Christian in Cities*, 307.

Grabsteine oder ritzen Kreuze über die Grabinschrift der noch nicht christlichen Vorfahren ein, um die Dämonen zu vertreiben.<sup>49</sup> Zum anderen wurden aber auch ältere Chamosorien und Sarkophage in Korykos wiederverwendet und ältere Inschriften eradiert.<sup>50</sup> Damit wären für uns heidnische Inschriften nicht mehr zu erkennen. Bis mindestens an das Ende des 4. Jhs. blieben auch pagane Kulte in der Gegend lebendig.<sup>51</sup> Libanius fand noch im Jahre 371 Linderung seiner Leiden am Asklepiosheiligtum von Aigai, auch wenn inzwischen neue christliche Kultzentren die heidnischen ersetzten, wie z.B. das berühmte Wallfahrtszentrum der Hl. Thekla<sup>52</sup> bei Seleukeia.<sup>53</sup>

Die ältesten erhaltenen Kirchenbauten in Korykos datieren in das frühe 5. Jh.<sup>54</sup> Am Anfang des 5. Jh. wurde wie um diese Zeit in vielen Städten Kleinasiens<sup>55</sup> im Zentrum die Kathedrale, der Sitz des Stadtbischofs, erbaut, für die hochstehende Persönlichkeiten Mosaike stifteten.<sup>56</sup> In der Nekropole befinden sich des weiteren die Überreste von zwei im 6. und 7. Jh. errichteten Kapellen, die von Herzfeld und Guyer als Märtyrerkirchen angesprochen werden.<sup>57</sup> Die Grabinschriften nennen die Kirche des Heiligen Zacharias<sup>58</sup>, die Kirche des Heiligen

<sup>49</sup> vgl. die Ausgrabungsberichte von Amorion, wo eine ganze Reihe paganer Grabsteine in den Fundamenten christlicher Gebäude auftauchten (Lightfoot, Ivison, Amorion 1995, 91-110; Lightfoot, Ivison, The Amorion Project, 291-300; vgl. Harl, From Pagan to Christian in Cities, 307).

<sup>50</sup> MAMA III, p. 121.

<sup>51</sup> Lib., or. I, 143.

<sup>52</sup> A. Paul. et Thecl.; Bas. Sel., v. Thecl., p. 474ff.

<sup>53</sup> Es erreichte in der Spätantike „stadtähnliche Dimensionen“ (MAMA III, p. I).

<sup>54</sup> Nach Hill sind in Korykos mehr frühchristliche Basiliken erhalten als in jedem anderen kilikischen Ort (Hill, Churches of Cilicia, 214).

<sup>55</sup> Harl, From Pagan to Christian in Cities, 309-312; Ward-Perkins, The Cities, 395f. Zum Kirchenbau in den Städten Kleinasiens vgl. Liebeschuetz: „From perhaps the last quarter of the fourth century the building of churches gathered pace.“ (Decline and Fall, 32; 41).

<sup>56</sup> MAMA II, p. 91; p. 94ff.; vgl. zur Datierung eines Mosaiks in das Jahr 429 n. Chr. MAMA II, p. 108. Die drei größten Kirchen von Anemurion sollen ebenfalls schon im zweiten Viertel des 5. Jhs. errichtet worden sein (Russel, Anemurion, 20).

<sup>57</sup> MAMA II, p. 110ff.; 149f. Die eine von ihnen, die sogenannte Grabeskirche *extra muros*, soll bald nach 550 n. Chr. um einen älteren Märtyrergrabbau errichtet worden sein (MAMA II, p. 150), die andere, die sog. Klosterkirche, im Verlauf des 7. Jh. (MAMA II, p. 157f.). Vgl. Kraeling, Gerasa, 171-294 für eine beträchtliche Zahl an Kirchenbauten in Gerasa in der ersten Hälfte des 6. Jhs.

<sup>58</sup> MAMA III, 460 +  $\sigma\omega\mu\alpha\tau\omicron\theta\eta\kappa\eta$  Ἰωάννου συμβολαιογράφου + πό(λεως) Κορύκου τοῦ ἁγ(ίου) Ζαχαρία +; 712: ὠφθαλμῶς διαφέρον Σιλουανῶ μυρεψᾶ + τοῦ ἁγ(ίου) Ζαχαρ(ία); 782: ἁγ(ίου) Ζαχαρία Κορύκ[ου](?).

Andreas<sup>59</sup> und die Kirche des Heiligen Narinos.<sup>60</sup> Epigraphisch belegt ist auch der Kult der Märtyrer Mamas und Makedonios<sup>61</sup> und des Märtyrers Menodoros.<sup>62</sup> Auch andere relativ kleine Städte Kleinasiens besaßen zu der Zeit im Verhältnis zu ihrer geschätzten Einwohnerzahl erstaunlich viele Kirchen innerhalb und außerhalb ihrer Mauern.<sup>63</sup>

In Reichweite zu Korykos gab es zudem mehrere Klöster. Zur Zeit der Christenverfolgung unter Diokletian am Beginn des 4. Jh. erlitt die Hl. Charitene in Korykos das Martyrium.<sup>64</sup> Ihr war ein Kloster bei Korykos geweiht.<sup>65</sup> Daneben gab es noch ein Frauenkloster der Mutter Gottes<sup>66</sup> und ein Kloster des Heiligen Elias<sup>67</sup>. Die Klöster, die alle nicht mit den baulichen Überresten identifiziert werden konnten,<sup>68</sup> werden wie in anderen Gegenden Kleinasiens am Ende des 5. oder zu Beginn des 6. Jhs. gegründet worden sein.<sup>69</sup> Zudem gab es in Korykos ein Armenhaus, das dem Heiligen Konon geweiht war.<sup>70</sup> Es wurde – wie Prokop berichtet –

<sup>59</sup> MAMA III, 781: + σωματωθίκι τοῦ ἁγίου Ἐνδρέα.

<sup>60</sup> MAMA III, 608: + θήκη Ναρίνου ἁγίου[ν - - ]+.

<sup>61</sup> MAMA III, 786: + σωματωθίκι διαφέρο(ν)τα τοῦ ἁγίου Μαρμᾶ (καὶ) Μακεδονίου+.

<sup>62</sup> MAMA III, 787: τ[ο]ῦ ἁγί(ου) Μηνοδώρου. All diese Namen lassen sich jedoch nicht mit den baulichen Überresten am Ort identifizieren.

<sup>63</sup> vgl. Liebeschuetz, *Decline and Fall*, 42 mit Anm. 73.

<sup>64</sup> Sie war Sklavin, Christin und Jungfrau und war von ihrem Herrn namens Claudianus, einem Ratsherr von Korykos und ebenfalls Christ, wie ein eigenes Kind aufgezogen worden. Claudianus bekam vom *comes sacrarum largitionum per Orientem* Domitianus den Befehl, Charitene in Ketten dem Richter zu vorzuführen, da sie offenbar als einzige in der Stadt einem allgemeinen vom Senat und den Kaisern erlassenen Opfergebot nicht Folge geleistet hatte (*Actes Charitine*, Kap. 1-7, p. 5-14). Während ihres Martyriums wurde sie an Händen und Füßen gefesselt ins Meer geworfen (*Actes Charitine*, Kap. 3, p. 11f.) und, als sie nicht versank, einem Zuhälter übergeben, der sie drei Tage lang im Theater gratis εἰς ὕβριν τοῖς βουλομένοις anbieten sollte (*Actes Charitine*, Kap. 5, p. 13). Sie betete daraufhin zu Gott, daß er sie vorher erlöse, und wurde erhört (*Actes Charitine*, Kap. 6, p. 14). Der Ratsherr Claudianus errichtete ihr ein ehrenvolles Grab (*Actes Charitine*, Kap. 7, p. 14).

<sup>65</sup> MAMA III, 580: + σωματοθήκη διαφέροσα Μαρίνου ·α·ω·οα; 638: Κ(ύρι)ε+ θήκη Παύλου πρεσβυ(τέρου) παραμοναρίου τῆς ἁγίας Χαριτήν[ης]; 788: + θήκη τοῦ φηλιακοῦ τῆς ἁγίας Χαριτίνας.

<sup>66</sup> MAMA III, 778: τῆς ἐκκλησίας + σωματ<ο>θί μονῆς τῆς θεοτόκου; 780: σωματωθήκη διαφέροσα+ τοῦ φηληακοῦ τῆς θεωτόκου Κωρύκου.

<sup>67</sup> MAMA III, 590: + θίκι·Μηνᾶς παραμονάρις τοῦ ἁγίου Ἐλῖα +.

<sup>68</sup> MAMA II, p. 91.

<sup>69</sup> vgl. Mitchell, *Anatolia II*, 115 und die Vita des Theodor von Sykeon zu den zahlreichen Klöstern im Galatien des 6./7. Jhs.

<sup>70</sup> Drei Begräbnisstätten gehörten zum Armenhaus des Heiligen Konon, einem Isaurer, der im 1. Jh. n. Chr. das Martyrium erlitten hatte (MAMA III, 783; 784; 785).

von Kaiser Justinian zusammen mit einem städtischen Badehaus wiederhergestellt.<sup>71</sup>

### 3.4.2 Korasion

Korasion gehörte anders als Korykos zu Isaurien und lag im Sprengel der Metropolis Seleukeia.<sup>72</sup> Obwohl Korasion nie Stadtrang erreichte, daher nie einen Bischof hatte und auch in keiner Notitia erwähnt wurde, besaß es zwei dreischiffige Basiliken, die beide am Westhang des Ortes erbaut worden waren.<sup>73</sup> Die eine Kirche in Korasion, die von Keil und Wilhelm als ‚Friedhofskirche‘ bezeichnet wird,<sup>74</sup> lag *extra muros* am südöstlichen Ende der Westnekropole, die andere *intra muros* am steilen Abhang westlich des Hafens. In den Inschriften sind keine Namen der Kirchen oder von am Ort verehrten Heiligen genannt. Auch der Bischof von Seleukeia wird in den Inschriften nicht erwähnt.<sup>75</sup> Wenn es ein Kloster in der Nähe des Ortes gegeben hat, muß es einen eigenen Friedhof besessen haben, da weder Mönche noch Nonnen in Korasion bestattet wurden. Unter den Inschriften von Korasion findet man keine, die sich eindeutig als pagan bezeichnen ließe. Unter Vorbehalt muß man annehmen,<sup>76</sup> daß der Ort seit seiner Gründung weitestgehend christlich war. Juden wie im nahen Korykos scheinen in Korasion nicht gelebt zu haben.

---

<sup>71</sup> Procop., aed. V, 9, 34.

<sup>72</sup> TIB V, 1, 312.

<sup>73</sup> Zu Dörfern in frühbyzantinischer Zeit im allgemeinem s. Foss, *Life in City and Country*, 88-95, der sich auf die Vita des Theodor von Sykeon, die des Nikolas von Sion und archäologische Zeugnisse aus Syrien stützt. Zu Dörfern im nördlichen Syrien s. Gatier, *Villages du proche-orient protobyzantin*, 17-48. Aber auch die Vita des Theodor von Sykeon, die im ländlichen Raum Galatiens im späten 6. Jh. angesiedelt ist, zeigt, daß es Kirchen offensichtlich in beinahe jedem Dorf gab (vgl. die Vita des Theodor von Sykeon, Kap. 5; 40; 116).

<sup>74</sup> MAMA III, p. 106.

<sup>75</sup> vgl. Liebeschuetz, *Decline and Fall*, 65.

<sup>76</sup> vgl. oben Kap. 3.4.1. Wiederverwendete Sarkophage finden sich hier zumindest nicht.

### 3.5 Bewohner und Berufe

#### 3.5.1 Korykos

Die große Zahl der Grabinschriften und die Angabe der Berufe der Verstorbenen oder ihrer Angehörigen erlauben einigermaßen repräsentative statistische Aussagen über die wirtschaftlichen Grundlagen dieser spätantiken Stadt, über die Differenzierung und Spezialisierung des Handels und Handwerks, über verschiedene Wirtschaftsformen und das Verhältnis verschiedener Gewerbesparten untereinander (Abb. 2).<sup>77</sup> Die große Bedeutung des Hafens für Korykos zeigt sich in den in den Grabinschriften angegebenen Berufen. Es sind Kapitäne, Matrosen und Segelflicker, Schiffszimmerleute, ferner Fischer, Purpurschneckensammler und Netzflicker belegt.<sup>78</sup> Der Olivenöl- und Weinhandel spielte dabei offensichtlich eine große Rolle.<sup>79</sup> Auch die Textilproduktion florierte. Leinenhändler, Wollverarbeiter, Brokathersteller, Weber für Leinen und Wolle, Schneider, Wäscher, Sticker und Walker sind belegt.<sup>80</sup> Die große Zahl an Geldwechslern spricht ebenfalls für die große Bedeutung des Handels für Korykos.<sup>81</sup> An weiteren Handwerkssparten in Korykos seien die Töpfereien,<sup>82</sup> die Glasherstellung,<sup>83</sup> die Holzverarbeitung,<sup>84</sup>

<sup>77</sup> Ein Überblick über die bisherige Forschung zu Handwerk und Handwerkern im griechischen Osten bietet Zimmermann, *Handwerkervereine*, 4-6.

<sup>78</sup> vgl. den Index zu MAMA III; Trombley, *Korykos*, 18f.; vgl. Gonis, *Ship-Owners and Skippers*, 163ff.; für einen ναύκληρος siehe auch die Vita des Nikolas von Sion, Kap. 8; 38. Der Fachschriftsteller Oppian, der im 2. Jh. ein Werk über die Fischerei verfaßte, stammte aus Korykos und nannte seine Heimatstadt ναυσίκλυτον ἄστυ Κωρύκιον (Opp., h. 3, 208f.). Trombley weist darauf hin, daß die Anbindung an die See auch für die Versorgung der Stadt mit Lebensmitteln - vor allem Getreide und Wein - unabdingbar war, denn Korykos am rauhen, schroff zum Meer abfallenden Taurus-Gebirge gelegen, besaß kaum zur Landwirtschaft geeignetes Hinterland (Trombley, *Korykos*, 17; 19).

<sup>79</sup> Ein Apfelmösthändler, vier Olivenölhändler, sieben Weinhändler und zehn Weingroßhändler sind belegt (s. den Index zu MAMA III); vgl. Trombley, *Korykos*, 19.

<sup>80</sup> vgl. Trombley, *Korykos* 19f. Zur Textilproduktion in der Spätantike vgl. Jones, *LRE* II, 862. Leinen aus Tarsus, der Hauptstadt der Provinz, war in der Spätantike berühmt (Jones, *Cities*, 206; *Edictum Diocletiani*: CIL III, Suppl. 1945-1949; vgl. *D. Chr.*, or. 34, 21). Auch in Korykos wurde damit gehandelt und die Leinenverkäufer hatten sich dort in einem Verein zusammengeschlossen (MAMA III, 770; für weitere spätantike Leinen- und Flachshändler vgl.: SEG 27 (1977), 874 aus Ankyra in Galatien und IK 20 (Kalchedon), 89 aus Kalchedon).

<sup>81</sup> vgl. Trombley, *Korykos*, 22.

<sup>82</sup> Es sind siebenundzwanzig Töpfer und drei weitere spezialisierte Gefäßhersteller belegt. Zwei Töpfer bezeichnen sich noch als Unternehmer (εργοδότης) und beschäftigten vermutlich in einer größeren Werkstatt andere Töpfer unter sich.

<sup>83</sup> Es sind vier Glasbläser belegt.

<sup>84</sup> Sechs Tischler, ein Schreiner und ein Tischler sind belegt.

die Lederverarbeitung,<sup>85</sup> das Baugewerbe<sup>86</sup> und die Metallverarbeitung<sup>87</sup> genannt.<sup>88</sup> Das Gastgewerbe war vielfältig vertreten,<sup>89</sup> wohl aufgrund der hohen Zahl an fremden Kaufleuten und Schiffen in der Stadt.<sup>90</sup> Den Wohlstand der Stadt spiegeln die am Ort ansässigen Kunsthandwerker wider.<sup>91</sup> Um die Gesundheit und Schönheit der Bewohner von Korykos sorgten sich Ärzte,<sup>92</sup> Ärztinnen und Hebammen, Friseure und Salbenmischer. Des weiteren finden sich in Korykos noch einige Notare.<sup>93</sup> Gut 64% der in Korykos belegten Amts- bzw. Berufsangaben waren Handwerker oder Händler.<sup>94</sup> Innerhalb der Handwerkerschaft wird es große soziale Unterschiede gegeben haben, doch auch die wohlhabendsten un-

---

<sup>85</sup> Dreizehn Schustern und ein Gerber sind bezeugt.

<sup>86</sup> Zimmermänner, Architekten, Marmorsetzer, Steinbrucharbeiter, Dachdecker, Landvermesser und Bauunternehmer sind belegt. Für die verhältnismäßig schlechte Bezahlung für Bauarbeiter, die ihnen und ihrer Familie ein Leben nur kaum über der Armutsgrenze gestattete, vgl. Jones, LRE II, 863; Mango, *The Oxford History of Byzantium*, 40f. Die Architekten und Landvermesser gehörten dabei zu den angesehensten unter den im Baugewerbe tätigen Männern und rekrutierten sich aus den gebildeteren Schichten. Ihre gehobene Stellung war damit verbunden, daß ihre Tätigkeit eine Ausbildung in Mathematik und Physik voraussetzte (Jones, LRE II, 1013f.).

<sup>87</sup> Siebzehn Schmiede, ein Schlosser, ein Metallschleifer, zwei Messerschmiede und ein Mechaniker sind belegt.

<sup>88</sup> vgl. Trombley, Korykos, 21.

<sup>89</sup> vgl. Trombley, Korykos, 21f.

<sup>90</sup> Neun Gastwirte, ein Garküchenbesitzer, neunzehn Schankwirte und ein Imbißverkäufer sind bezeugt, dazu kommen noch dreizehn Bäcker und fünf Konditormeister, ein Gemüse-, ein Obst- und ein Pistazienverkäufer, sieben Fleisch- und Wursthändler und ein Getreidehändler, diverse Krämer und sechs Lagerhausverwalter. Das Edikt des *comes* Dometianus an die Bewohner von Korykos in den Märtyrerakten der Hl. Charitene richtet sich an alle Einheimischen und auch an die Fremden in der Stadt, die offenbar zahlreich waren, wenn sie besonderer Erwähnung bedurften (*Actes Charitine*, 13).

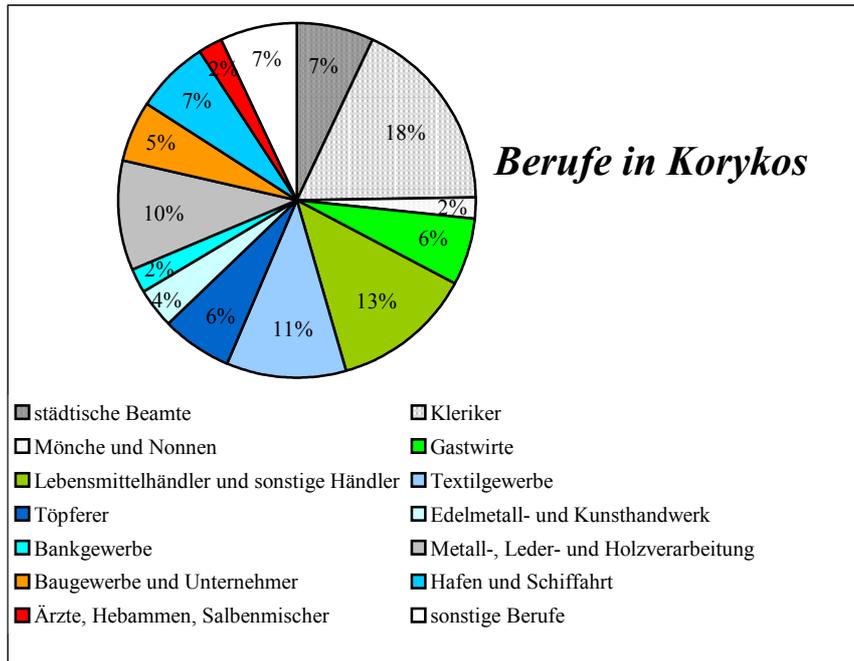
<sup>91</sup> Dreizehn Goldschmiede, ein Silberschmied, zwei Gemmenschneider und zwei Papyrushersteller sind bezeugt; vgl. Jones, LRE II, 863f., Patlagean, *Pauvreté*, 156; Hopkins, *Economic Growth and Towns*, 71.

<sup>92</sup> vgl. Trombley, Korykos, 23.

<sup>93</sup> Es sind vier *νομικοί*, staatlich konzessionierte Notare, die Quittungen, Testamente, Übertragungsurkunden und Verträge für alle möglichen anderen Rechtsgeschäfte aufsetzten, für Korykos bezeugt (MAMA III, 348; 528; 544; 647). Sie gingen ihrer Tätigkeit in öffentlichen Amtslokalen nach (Schmelz, *Kirchliche Amtsträger*, 250). Sie gehörten aber nicht zu den oberen Schichten ihrer Stadt oder ihres Dorfes und waren gewöhnlich kein Mitglied der Kurie (Jones, LRE I, 515f.). Des weiteren ist noch ein *συμβολαιογράφος* (ἀφου) πό(λεως) Κωρύκου τοῦ ἀγ(ίου) Ζαχαρία belegt (vgl. dazu Kap. 3.8).

<sup>94</sup> „*The relative prominence of craftsmen can be observed elsewhere in late Roman cities.*“ (Liebeschuetz, *Decline and Fall*, 18). Die Handel und Handwerk betreffenden Inschriften aus Korykos wurden von Hopkins, *Economic Growth and Towns*, 71ff., Patlagean (*Pauvreté*, 158 -169), Trombley (Korykos, 16-23) und zuletzt von Liebeschuetz (*Decline and Fall*, 55) behandelt. All-

ter ihnen gehörten wohl nicht zur Klasse der sozial angesehensten Familien ihrer Stadt, die Anteil am politischen Leben hatten.<sup>95</sup>



**Abb. 2**

Nur wenige Angehörige des Stadtadels wie Kurialen und Magistrate sind vertreten.<sup>96</sup> Der einzige belegte Vertreter des Reichsadels in Korykos ist ein *vir illustris* in einer Stiftungsinschrift.<sup>97</sup> Die große Bedeutung des klerikalen Standes in der Stadt zeigt sich an der Zahl seiner Belege: fünfundachtzig kirchliche Amtsträger

---

gemein zum Handwerk und Handel in der Spätantike s. Jones, LRE II, 855-872. Zu Handwerkervereinen im griechischen Osten vgl. zuletzt: Zimmermann, Handwerkervereine.

<sup>95</sup> Claude, *Die byzantinische Stadt*, 187. Martin zählt hingegen diese in Korykos bezeugten Handwerker und Händler zur städtischen Oberschicht. Diese habe sich auch in anderen Städten im Handel und Handwerk engagiert, dies aus gesellschaftlichen Gründen aber normalerweise – außer hier in Korykos - nicht nach außen dargestellt (Martin, *Spätantike und Völkerwanderung*, 184f.). Doch lief der Handel und das Handwerk in den Städten und Dörfern der Spätantike, wie die literarischen und archäologischen Quellen nahelegen, zum überwiegenden Teil in kleinen Familienbetrieben ab (vgl. zuletzt Ellis, *The Seedier Side of Antioch*, 126ff.). Ist für den Getreide-, Wein- und Ölhandel noch ein Großunternehmen denkbar (Trombley, *Korykos*, 18f.), schließt sich das für die meisten der in Korykos und Korasion genannten Berufe von selbst aus.

<sup>96</sup> Sechs Ratsmitglieder, zwei ἑφοροί, ein ἀγοράνομος, drei ἐπαρχικοί, fünf Hafenzollbeamte, vier städtische Aufsichtsbeamte über die benutzten Gewichte, ein Nachtwächter, ein Polizeichef (παραφύλαξ) und ein weiterer Polizeibeamter mit dem Titel διογμίτης sind belegt. Ferner sind drei Männer, belegt, die als *mancipes* alle fünf Jahre als einer von den in den *matricula* erfaßten Händlern und Handwerkern von allen übrigen die Gewerbesteuer eintraben, einer davon war ein Mitglied der städtischen Dekurie. Vgl. Trombley, *Korykos*, 17f.

<sup>97</sup> MAMA III, 504.

sind für Korykos bezeugt,<sup>98</sup> die 18% der gesamten für Korykos bezeugten öffentlichen Ämter und Berufsgruppen ausmachten.<sup>99</sup>

### 3.5.2 Korasion

Obwohl Korasion nie Stadtrang erreichte, ist der epigraphische Befund für Korasion dennoch reich. In dreiundachtzig Inschriften nennen zweiundneunzig von einhundertfünfzig belegten Personen ihren Beruf bzw. ihr Amt. Viele Zuwanderer aus anderen Teilen Kleinasiens und aus Syrien sind durch die Grabinschriften für Korasion belegt.<sup>100</sup> Der Küstenort bot offensichtlich Geld und Arbeit, die ihn für Zuwanderer und Händler attraktiv machte. So sind auch hier eine Reihe von Gastgewerben bezeugt.<sup>101</sup> Der Ausbau des Hafens durch Kaimauern in der zweiten Hälfte des 4. Jh. zeigt zudem in Analogie zum benachbarten Korykos die große Bedeutung des Handels über den Seeweg.<sup>102</sup> Die sechs bezeugten Ölverkäufer am Ort und eine noch erhaltene Ölpresse außerhalb der Stadtmauern<sup>103</sup> weisen auf die große Bedeutung des Ölhandels hin. Ölpresen hat man auch in den in der Spätantike prosperierenden Dörfern des nördlichen Syrien gefunden, die durch Olivenplantagen zu Wohlstand gelangten.<sup>104</sup> Der Arzt, der für die Gesundheit der Be-

<sup>98</sup> vgl. Liebeschuetz, *Decline and Fall*, 55, der jedoch nur von vierundsiebzig Klerikern ausgeht, Trombley geht von sechsundsiebzig aus (Trombley, *Korykos*, 18).

<sup>99</sup> Eine ähnliche Dominanz von Klerikerinschriften ist für die Spätantike auch für andere Regionen belegt (vgl. Rey-Coquais, *Tyr*). Der Anteil an klerikalischen Amtsbezeichnungen an den für die spätrömische und frühbyzantinische Zeit epigraphisch belegten Berufsbezeichnungen in Attika und Athen war sogar noch höher. Von den 297 spätantiken Inschriften, die eine berufliche Tätigkeit erwähnen, handelt es sich in 140 Fällen um kirchliche Ämter (Sironen, 401).

<sup>100</sup> Männer aus Kilikien aus der bedeutenden Stadt Sebaste oder einer kleinen Seehandelsstadt namens Aulai bei Tarsos, aus der Provinz Asia aus Ephesos, aus Isaurien aus der Bischofsstadt Dalisanda, aber auch aus Syrien. Einer der Syrer stammte aus der Metropolis Antiocheia, ein anderer aus einem kleinen, sonst nicht bekannten Dorf, der κώμη Καπροισαρονότου.

<sup>101</sup> Ein Garküchenbesitzer, ein Gaststättenbesitzer, ein Schankwirt und ein Bäcker sind belegt.

<sup>102</sup> Das Grab eines Reeders ist in Korasion erhalten. Der Ort, der nie Stadtrecht besaß, war trotzdem zum Hinterland durch eine Wehrmauer mit mehreren rechteckigen, zweigeschossigen Türmen geschützt. Drei Stadttore unterbrachen die Mauer: ein Tor im Südosten in Richtung Korykos, eines im Norden zu den Siedlungen am Kalykadnos und eines nach Seleukeia, das noch nicht lokalisiert, aber vermutlich bei der Friedhofskirche nahe am Meer lag (MAMA III, 103ff.; TIB V, 1, 312).

<sup>103</sup> MAMA III, p. 107.

<sup>104</sup> Liebeschuetz, *Antioch*, 71f. Olivenplantagen galten in der Antike als die lukrativste Art der Landwirtschaft (Liebeschuetz, *Antioch* 72 mit Anm. 3). Nach Tchalenko setzte dieser Trend des steigenden Wohlstandes und der zunehmenden Bevölkerung in den nordsyrischen Dörfern östlich und südwestlich von Antiochia im 2. Jh. ein, erreichte seinen Höhepunkt im 5. und 6. Jh. und endete mit den Persereinfällen am Beginn des 7. Jhs. (Tchalenko, *Villages*, 377-438). Neuere Studien haben dies bestätigt (Tate, *Campagnes de la Syrie du nord*; Gatier, *Villages du proche-orient pro-*

wohner sorgte und zugleich auch das Amt des Archidiakon innehatte, ist der einzige Vertreter der gehobenen Berufe in Korasion (Abb. 3).<sup>105</sup> Doch ist kaum anzunehmen, daß dieser Dorfarzt die Heilkunst in einem der Bildungszentren der damaligen Zeit, in Alexandria, Antiochia oder Konstantinopel, studiert hatte.<sup>106</sup> Es ist wahrscheinlicher, daß er bei einem anderen Arzt vor Ort in die Lehre gegangen war.<sup>107</sup> Daneben sind noch zwei weltliche Funktionäre des Dorfes belegt.<sup>108</sup> Die Vielfalt der Berufe ist in Korasion jedoch nicht annähernd so groß wie in Korykos. Gab es in Korykos eine ganze Reihe von verschiedenen Händlern, die sich auf spezifische Waren spezialisiert hatten, waren die Dorfbewohner offenbar zum einen Selbstversorger, zum anderen auf den Wareneinkauf auf städtischen Märkten in Seleukeia oder auch Korykos angewiesen.<sup>109</sup> Neben den Olivenplantagen wurde jedoch sicherlich wie auch in den Dörfern Nordsyriens weiterhin gemischte Landwirtschaft für den eigenen Bedarf betrieben.<sup>110</sup> In der Vita des Theodor von Sykeon finden sich zwar auch unter der ländlichen Bevölkerung einige Handwerker oder Ärzte, die große Masse der Bewohner waren jedoch Bauern.<sup>111</sup> Und auch in der Vita des Nikolas von Sion lebten die meisten Bewohner der lykischen Kü-

---

tobyzantin, 17-48; Foss, *The Near Eastern Countryside*, 213-23; vgl. Liebeschuetz, *Decline and Fall*, 70ff.).

<sup>105</sup> Neben den Einzelsarkophagen in den Nekropolen gab es aber noch mindestens drei private Grabhäuser, die den Reichtum einiger Bürger des Ortes bezeugen. Eine Bauinschrift berichtet, daß unter dem Kaiser Justin I. und dem Konsulat des Justinian, also im Jahre 521 n.Chr., ein gewisser ἸΑΠΠΑΛΙΣ ὁ ἐνδοξότ(ατος) einen geweihten Gang - vermutlich an einer Kirche - ausschmückte (AS 19, 139, Nr. 1).

<sup>106</sup> vgl. Trombley, *Korykos*, 23.

<sup>107</sup> vgl. zu den Kosten eines Studiums in einem der Bildungszentren der damaligen Welt: Irmscher, *Bildung in der Spätantike*, 161. In Korykos ist der Arzt Anastasius der Sohn eines Bäckers (MAMA III, 409), der wohl eher nicht die nötigen finanziellen Mittel hatte aufzutreiben können, um seinen Sohn studieren zu lassen. Vgl. Kap. 4.6.

<sup>108</sup> Es ist ein φύλαξ (MAMA III, 126) und wie in Korykos (MAMA III, 197; 427) ein ἔφορος belegt (MAMA III, 158); vgl. Gatier, *Villages du proche-orient protobyzantin*, 39-42.

<sup>109</sup> Für das Handwerk sind ein Töpfer, ein Gerber und ein Schuster belegt, die Gebrauchsgegenstände herstellten und die alltäglichen Bedürfnisse der Menschen erfüllten. Berufsmäßige Weber und Schneider wie in Korykos sind für Korasion nicht bezeugt; das Spinnen und Weben werden die Frauen in Heimarbeit für den Hausbedarf verrichtet haben. Metallwaren wurden wohl aus benachbarten Städten importiert. Angehörige der hoch rangierenden Handwerkerstände wie die der Gold- und Silberschmiede, der Bildhauer und Maler sind für Korasion nicht belegt. Der Gemmenschneider zeugt jedoch von einem gewissen Wohlstand am Ort.

<sup>110</sup> vgl. Gatier, *Villages du proche-orient protobyzantin*, 30f.; Casana, *Archeological Landscape of Late Roman Antioch*, 113ff.

<sup>111</sup> Vita des Theodor von Sykeon, passim; vgl. Mango, *Byzantium*, 47; Foss, *Life in City and Country*, 88f.

stenstädte von der Landwirtschaft.<sup>112</sup> Obwohl freie Bauern mit größerem oder kleineren Landbesitz, die sich auch einen Grabstein hätten leisten können, mit Sicherheit auch in Korasion und den Städten und Dörfern in der Umgebung, in denen es üblich war, den Beruf in der Grabinschrift anzugeben, den größten Teil der Bevölkerung stellten, sind sie jedoch nicht in den Inschriften belegt.<sup>113</sup> Es scheint nicht üblich gewesen zu sein, daß ein Landbesitzer bzw. Bauer in seiner Grabinschrift seinen Beruf angab. Daß sich jemand allgemein in einer Inschrift als γεωργός oder ἀγροῖκος bezeichnete, ist sowohl für die vorchristliche als auch christliche Zeit sehr selten bezeugt.<sup>114</sup> Zwei Gärtner<sup>115</sup> und zwei Spargelbauern<sup>116</sup> sind jedoch zumindest für Korasion belegt. Und auch die Olivenölhändler besaßen vermutlich ihre eigenen Olivenplantagen.

Bei dreizehn von fünfunddreißig, d.h. bei mehr als 30% der in den Grabinschriften aus Korasion genannten Berufen oder Ämtern handelte es sich um ein Amt in der Kirche. Daß diese hohe Zahl an Kultfunktionären jedoch nicht nur als typisch für die Spätantike oder das Christentum an sich angesehen werden kann, zeigt sich daran, daß es sich auch bei den meisten Funktionären, die für die ländlichen Gemeinden Kleinasien der frühen Kaiserzeit belegt sind, um Priester lokaler Kulte handelte.<sup>117</sup> Ein Grund dafür mag der sein, daß die Errichtung eines Inschriftensteins nicht ganz billig war und gerade die paganen Kultfunktionäre bzw. die christlichen Kleriker offenbar aus diesen Schichten in ihrem Ort stammten, die die Mittel dazu besaßen, und daher besonders stark in den Quellen vertreten sind.<sup>118</sup>

---

<sup>112</sup> Vita des Nikolas von Sion, passim.

<sup>113</sup> In Korasion scheinen vor allem Olivenplantagen eine große Rolle gespielt zu haben (MAMA III, p. 107); vgl. zu den Dörfern in Nordsyrien: Liebeschuetz, Antioch, 71f.; Tchalenko, Villages, 377-438; Tate, Campagnes de la Syrie du nord; Gatier, Villages du proche-orient protobyzantin, 17-48; Foss, The Near Eastern Countryside, 213-23; Liebeschuetz, Decline and Fall, 70ff.; Casana, Archeological Landscape of Late Roman Antioch, 113ff.; vgl. auch Kap. 3.5.2.

<sup>114</sup> TAM IV, 1, 211; Stud. Pont. III, 1, 21.

<sup>115</sup> Aus Korasion: MAMA III, 13; 41; aus Korykos: MAMA III, 321; 543; 662; 714; aus anderen Gegenden Kleinasien: aus Seleukeia: CIG 9208; aus Diokaisareia: Heberdey, Wilhelm, Reisen in Kilikien, 44, Nr. 109a; aus Nikaia: IK 10 (Nikaia), 554.

<sup>116</sup> MAMA III, 124; 188.

<sup>117</sup> Schuler, Ländliche Siedlungen in Kleinasien, 247. Auf Kontinuitätslinien und Parallelen zwischen diesen beiden Gruppen einzugehen, wäre sicher lohnend, würde aber den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

<sup>118</sup> vgl. Kap. 3.10; 8.2; 8.8.

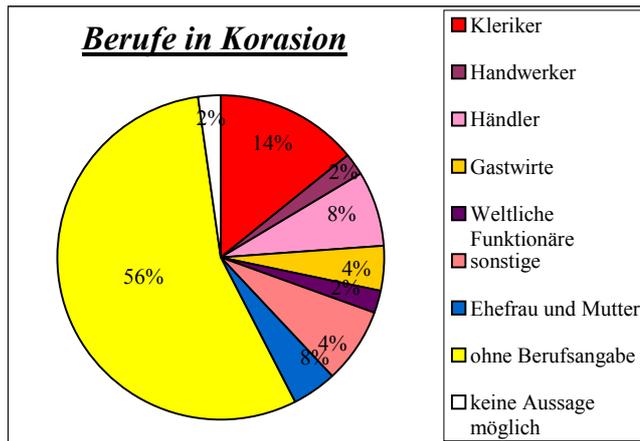


Abb. 3

### 3.6 Die Kleriker in Korykos und Korasion

Bei der einzigen öffentlichen Inschrift, die in Korykos gefunden wurde, handelt es sich um ein Reskript des Kaisers Anastasius an den *praefectus praetorio Orientis* Leontios.<sup>119</sup> Die Inschrift wird von Stein auf das Jahr 503 oder 510 datiert<sup>120</sup> und ist eine unserer wichtigsten Quellen für die sich verändernde Administration der Stadt in der Spätantike.<sup>121</sup> Im Reskript wird den für die Steuereintreibung zuständigen Provinzialbeamten und den sogenannten *ordinarii*, die zum *officium* des *praefectus praetorio* gehörten, untersagt, sich in die Bestallung des städtischen *ἐκδικος*<sup>122</sup> und *ἐφορος*<sup>123</sup> einzumischen. Dies sei alleinige Aufgabe des Bischofs, seines Klerus und ausgewählter Männer (*λογάδων*) der *οἰκήτορες* und

<sup>119</sup> MAMA III, 197: ... Ἀὐτοκράτωρ Κ(ἐ)σαρ Φ<λ>[ἀ(β)ιος] Ἀναστάσιος? εὐσεβῆς νικητῆς τρο[παιού]χος ἀει[σέ]βαστος Αὐγούστος Λεοντ[ίω - -] + Ἰνδακος ὁ ὀσιώ(α)τος ἐπίσκο(π)ος τῆς Κοι[ρ]υκιωτ[ῶν] πόλ(εως) κ(ἐ) ὁ ὑπ' αὐτῶ τεταγ- μ(ένος) εὐα[γ]γῆς [κλή]ρος οἷ] τε κτήτορες κ(ἐ) οἰκήτορες τῆς αὐτ[ῆς] πόλ(εως) περὶ δι[α]φόρων κ(ε)φαλα(αίων) ... ; zur Argumentation vgl. Robert, *Hellenica* III, 167ff.

<sup>120</sup> Stein, *Histoire du Bas Empire* II, 212 und *Excursus A*, 782.

<sup>121</sup> zuletzt Liebeschuetz, *Decline and Fall*, 110f.

<sup>122</sup> Der *ἐκδικος* (lat. *defensor*) hatte durch ein kaiserliches Edikt seit 392 die Aufgabe, die Kurialen gegen Ausschreitungen der Provinzialbeamten zu schützen, indem er dem Kaiser über alle Verstöße gegen die rechtmäßigen Interessen der Kurialen Bericht erstattete (CTh 1, 29, 7 von 392; Clust 1, 4, 19 von 505; Novlust 15, 1 von 535; O. Seeck, s.v. *Defensor civitatis*, RE IV, 2 (1901), 2365ff.; Jones, LRE I, 500; 726f.; Demandt, *Spätantike*, 404; Liebeschuetz, *Decline and Fall*, 111; 116; 122; 126; 131; 149f.; 199). In den Märtyrerakten der Hl. Charitene ist es der *δηφένσορος* von Korykos, der ihren Fall vor den *comes sacrarum largitionum per Orientem* bringt (*Actes Charitine*, 9f.).

<sup>123</sup> Der *ἐφορος* ist als städtischer Amtstitel unbekannt, es handelte sich aber vermutlich um den städtischen *curator*, der nach dem *defensor* der zweitwichtigste Beamte in der Stadt und für die

κτῆτορες. Vermutlich hatte sich Bischof Indakos persönlich im Interesse seiner Stadt in dieser Angelegenheit an den Kaiser gewandt.<sup>124</sup> Die Inschrift nennt die politisch relevanten Gruppen in Korykos am Beginn des 6. Jhs.: der Bischof, sein Klerus, die κτῆτορες und die οἰκῆτορες. Der ἐπίσκοπος wird gesondert von den κληρικοί genannt, zum einen, weil das Reskript des Kaisers offenbar auf ein von Bischof Indakos persönlich vorgebrachtes Anliegen antwortete und Indakos als der Repräsentant der Stadt auftrat, zum anderen war aber auch die Bezeichnung κληρικοί bzw. *clerici* in den weltlichen Rechtsquellen der Zeit zum *terminus technicus* für die Gesamtheit der Weltkleriker unterhalb des Bischofs geworden und der Bischof wurde generell gesondert genannt.<sup>125</sup> Die κτῆτορες setzten sich aus den Vertretern des senatorischen Landadels zusammen,<sup>126</sup> die im Gebiet von Korykos Grund und Boden besaßen.<sup>127</sup> Die οἰκῆτορες der Inschrift waren

---

städtischen Finanzen zuständig war (Jones, LRE I, 758f. mit Anm. 104; Liebeschuetz, *Decline and Fall*, 192f.).

<sup>124</sup> Die verwaltenden Organe der Stadt hatten ihr Recht, was ihnen bereits durch ein Edikt des Jahres 505 zugestanden worden war, durch dieses Reskript an den *praefectus praetorio* noch einmal bestätigt bekommen (CIust 1, 4, 19 von 505: *Iubemus eos tantummodo ad defensorum curam peragendam ordinari, qui sacrosanctis orthodoxae religionis imbuti mysteriis hoc imprimis sub gestorum testificatione, praesente quoque religiosissimo fidei orthodoxae antistite, per depositiones cum sacramenti religione celebrandas patefecerint. Ita enim eos praecipimus ordinari, ut reverentissimorum episcoporum nec non clericorum et honoratorum ac possessorum et curialium decreto constituentur*).

<sup>125</sup> CTh 5, 9, 2: *episcopus clericique*; CTh 11, 36, 31 von 392: *nec ulla episcoporum vel clericorum vel populi*; CTh 16, 2, 0: *De episcopis, ecclesiis et clericis*; CTh 16, 2, 11 von 354: *catholicae legis antistites et clerici*; CTh 16, 2, 37 von 404: *episcopus vel clericos peregrinos*; CIust 1, 2, 14, 1 von 470: *si omnes cum religioso episcopo et oeconomio clerici in earum possessionum alienatione consentiant*; CIust 1, 2, 16 von 477: *sanctis ecclesiis et martyriis et religiosus episcopis clericis aut monachis*; CIust 1, 3, 36, 2 von 484: *sive episcopi vel quilibet clerici aut monachi*; CIust 1, 3, 38 (nicht datiert): τῶν θεοφιλεστάτων ἐπισκόπων ἢ χωρεπισκόπων ἢ κληρικῶν; vgl. vor allem CIust 1, 4, 19 von 505: *ut reverentissimorum episcoporum nec non clericorum et honoratorum ac possessorum et curialium decreto constituentur*. Vgl. auch NovIust 15, epil.; NovIust 17, 16; NovIust 37, 5; NovIust 46, 1; NovIust 46, 7; NovIust 59, 4; NovIust 67, 4; NovIust 123, 16, 1; vgl. Epiph., haer. III, p. 115: τῇ τε ἐκκλησίᾳ τῇ τε πόλει τοῖς λαοῖς τοῖς ἐπισκόποις τοῖς κληρικοῖς. Zwischen den einzelnen Rängen im Klerus wird in der Inschrift nicht differenziert - wie auch üblicherweise nicht in den Rechtsquellen; vgl. Kap. 1.7.

<sup>126</sup> Liebeschuetz, *Decline and Fall*, 22; 29; 111-115.

<sup>127</sup> vgl. Claude, *Die byzantinische Stadt*, 186; Foss, *Life in City and Country*, 72; Liebeschuetz, *Administration and Politics*, 221. Der Besitz der κτῆτορες gründete auf Grund und Boden, denn sie mußten Naturalabgaben an das Heer liefern (NovIust 130, 3 von 545; vgl. Claude, *Die byzantinische Stadt*, 118; Liebeschuetz, *Decline and Fall*, 112-115; 125ff.; 150; 183f.; 280). Aus der *Vita* des Theodor von Sykeon kennen wir einige galatische κτῆτορες, die zu den führenden Bürgern in Ankyra gehörten und Güter außerhalb der Stadt besaßen (*Vita* des Theodor von Sykeon, Kap. 44; falsche Kapitelangaben bei Mitchell, *Anatolia II*, 127).

wohl nicht alle übrigen Bewohner der Stadt, sondern nur die angesehensten unter ihnen, ehemalige Beamte aus der Staats- oder Provinzverwaltung oder dem Militär oder auch wohlhabende Kaufleute der Stadt.<sup>128</sup> Das alte System der städtischen Selbstverwaltung durch die Kurie, die sich aus Angehörigen der lokalen Aristokratie zusammengesetzt hatte, war durch diese neue Form der Verwaltung ersetzt worden.<sup>129</sup> Eine formal rechtliche Definition, die genau bestimmte, wer zu den κτήτορες und οἰκήτορες gehörte, gab es jedoch nicht.<sup>130</sup> Bischof und Klerus repräsentierten den geistlichen Stand der Stadt, die städtische Oberschicht den weltlichen Stand. Es wird aus der Inschrift deutlich, daß der Bischof im 6. Jh. als Repräsentant der Stadt auftrat und im Zusammenwirken mit seinem Klerus und ausgewählten Bürgern der Stadt in Abstimmung mit dem Gouverneur der Provinz das leitende Organ der Stadt bildete und die Verwaltungsaufgaben regelte.<sup>131</sup> Der Bischof und sein Klerus werden in der Inschrift<sup>132</sup> an erster Stelle genannt und scheinen zumindest formal die beiden anderen Gruppen in dieser rein politischen Angelegenheit an Bedeutsamkeit und Einfluß übertroffen zu haben.<sup>133</sup>

Im Reskript des Anastasius ist vom Klerus in Korykos als Kollektiv die Rede. Im Folgenden soll nun eruiert werden, wer diese Kleriker waren, welche kirchlichen Ämter für Korykos und Korasion überhaupt belegt sind, aus welcher gesellschaftlichen Schicht die Kleriker stammten, welche Bedeutung ihr christlicher Glaube, das kirchliche Amt, der gesellschaftliche Stand und die Familie für sie hatten, inwiefern sie sich von den Laien ihrer Gemeinde unterschieden und welchen Einfluß sie aufgrund ihres geistlichen Amtes in ihrer Gemeinde besaßen. Beantwortet sollen diese Fragen vor allem durch die Grabinschriften der in Korykos tätigen Kleriker.

---

<sup>128</sup> Liebeschuetz, *Decline and Fall*, 111-115.

<sup>129</sup> vgl. Mango, *The Oxford History of Byzantium*, 36; Liebeschuetz, *Decline and Fall*, 150. Aus den übrigen Inschriften aus Korykos geht jedoch hervor, daß die Stadt ehemals eine Kurie besessen haben muß, was nicht für alle Städte des Reiches galt.

<sup>130</sup> Brandes, Haldon, Towns, *Tax and Transformation*, 169f.; Liebeschuetz, *Decline and Fall*, 112ff.

<sup>131</sup> vgl. Liebeschuetz, *Antioch*, 239f.

<sup>132</sup> wie auch im Gesetz des Anastasius von 505 (Clust 1, 4, 19).

<sup>133</sup> Die gleiche Feststellung machte auch Schmelz bei seiner Untersuchung ägyptischer Papyri. In einer Beschwerde der Bewohner von Aphrodito (von 547 n.Chr.) an die Kaiserin Theodora, in der es um die Steuerautorität der Bürger ging, stehen die Unterschriften der Kleriker der verschiedenen Kirchen von Aphrodito an erster Stelle, erst danach folgen die der Großgrundbesitzer und

Ein Bischof, dreiundzwanzig Presbyter, einunddreißig Diakone, acht Subdiakone, fünf Diakonissen, drei Lektoren, vier Kantoren, ein Türhüter, acht Totengräber und ein weiterer κληρικός<sup>134</sup> wurden in Korykos bestattet (Abb. 4). Für Korasion sind sechs Presbyter, fünf Diakone und ein Archidiakon belegt (Abb. 5). Daß in der kleinen Gemeinde von Korasion weder Subdiakone, Diakonissen, Lektoren, Kantoren noch Türhüter bezeugt sind, kann darauf hindeuten, daß nur größere, finanzstärkere Gemeinden sich neben dem Grundpersonal wie den Presbytern und Diakonen weitere Kirchendiener leisten konnten. In Korasion übernahmen dann wohl die Diakone und Presbyter zusätzlich die Aufgaben des Lektors und Kantors. Es ist aber auch ebenso möglich, daß den niederen Klerikern an den Dorfkirchen bzw. deren Familien die finanziellen Mittel fehlten, um einen Grabstein errichten zu können.

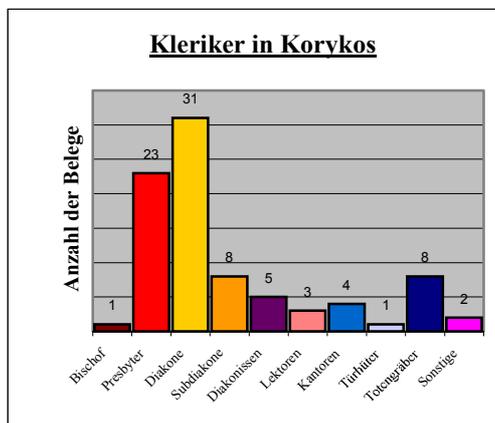


Abb. 4

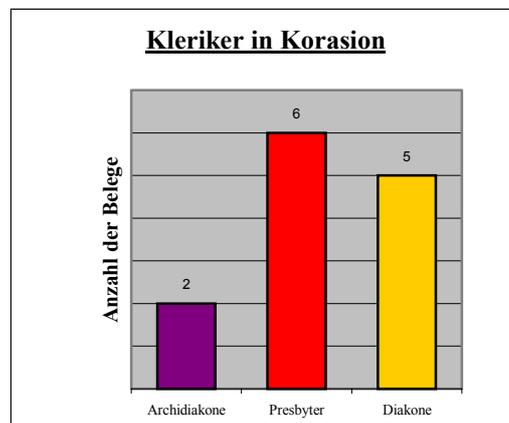


Abb. 5

### 3.7 Funktionen von Klerikern und Laien in der Kirchenverwaltung und bei besonderen kirchlichen Anlässen

In Korykos geben einige der Presbyter und Diakone noch eine Verwaltungstätigkeit in der Kirche in ihren Grabinschriften an. Doch auch bei manchen Laien muß man annehmen, daß sie für die Kirche tätig wurden. Der Presbyter Eusebios aus Korykos<sup>135</sup> kümmerte sich als κειμηλιάρχης, als Hüter des Kirchenschatzes, um

Angehörigen der Oberschicht des Dorfes (Kirchliche Amtsträger, 309f.; s. auch 310f. für weitere Beispiele).

<sup>134</sup> vgl. Kap. 2.1.

<sup>135</sup> MAMA III, 349: +σωματοθήκη Εὔσεβιου διακό(νου) καὶ κειμιλιάρχου καὶ Γερμανοῦ +.

den Haushalt der Kirche.<sup>136</sup> Ein gewisser Kosmas war Diakon und Buchhalter (λογοθέτης).<sup>137</sup> In Arapeia wurde die Funktion des λογοθέτης von einem Presbyter wahrgenommen.<sup>138</sup> Der λογοθέτης ging seinem Bischof in Finanzdingen zur Hand und befaßte sich mit den administrativen Aufgaben des Bistums.<sup>139</sup> Ein Kupferschmied namens Paladios aus Korykos gibt als weitere Berufsbezeichnung σταυροφόρος, ‚Kreuzträger‘, an.<sup>140</sup> Beim σταυροφόρος handelte es sich offensichtlich um eine Funktion in der Kirche, aber nicht um einen kirchlichen Rang.<sup>141</sup> Nach Λεονταρίτου übernahmen diese Aufgabe die höheren Kleriker,<sup>142</sup> der σταυροφόρος in Korykos war aber offensichtlich ein Laie. Der Diakon Isidoros war gleichzeitig auch ein τροπολόγος.<sup>143</sup> Diese Berufsbezeichnung ist nur zwei Mal belegt. Der andere Beleg stammt ebenfalls aus Korykos.<sup>144</sup> Hier hatte ein Laie diese Funktion inne. Nach Keil und Wilhelm bezeichnete τροπολόγος einen Rezitierer von Gedichten und feierlichen Hymnen.<sup>145</sup> Ob der τροπολόγος

<sup>136</sup> Wie man aus einer Episode der Vita des Theodor von Sykeon erfährt, war der Schatzmeister unter anderem dafür zuständig, die Steuern in den Dörfern des Bistums einzutreiben (Vita des Theodor von Sykeon, Kap. 34); vgl. Beck, Kirche und Theologische Literatur, 102; Λεονταρίτου, Εκκλησιαστικά αξιώματα, 277-280 und oben Kap. 2.3.7.

<sup>137</sup> MAMA III, 541: + σωματοθήκη διαφέρουσα Κοσμᾶ διακό(νου) λογοθ(έτου) +; Kap. 2.3.7; 2.3.9.

<sup>138</sup> vgl. ACO III, p. 105.

<sup>139</sup> vgl. Λεονταρίτου, Εκκλησιαστικά αξιώματα, 302ff. und oben Kap. 2.3.7; 2.3.9.

<sup>140</sup> MAMA III, 632: + σωματοθ(ήκη) Παλαδίου χαλκέος σταυροφόρου; vgl. hierzu den σταυροφόρος in der Vita des Daniel Stylites, p. 71 und eine Inschrift aus Lykaonien, in der Jesus Christus der σταυροφόρος ist (SEG 30 (1980) 1542); vgl. auch Beck, Kirche und Theologische Literatur, 131; Λεονταρίτου, Εκκλησιαστικά αξιώματα, 548. Das Amt des σταυροφύλαξ ist wesentlich häufiger bezeugt (Λεονταρίτου, Εκκλησιαστικά αξιώματα, 549-552). In der Vita des Hl. Theodor von Sykeon wird ein besonders kostbares, mit zahlreichen Reliquien bestücktes Exemplar beschrieben, daß Thomas, der damalige Patriarch von Konstantinopel, an Theodor geschickt hatte, damit er es für seine Prozessionen verwende (Vita des Theodor von Sykeon, Kap. 128). Es wurde jedoch nicht nur ein Kreuz mitgetragen, sondern viele kleine (Vita des Theodor von Sykeon, Kap. 127).

<sup>141</sup> In einer Novelle Justinians heißt es dazu: καὶ εἴ ποτε χρεία καλέσει τοῦ λιτᾶς ἐπιτελεῖσθαι, τότε μόνον τοὺς αὐτοὺς ἁγίους σταυροὺς λαμβάνειν τοὺς εἰωθότας αὐτοὺς βαστάζειν, καὶ μετὰ τοῦ ἐπισκόπου καὶ τῶν κληρικῶν τὰς λιτᾶς ἐπιτελεῖσθαι (NovIust 123, 32).

<sup>142</sup> Λεονταρίτου, Εκκλησιαστικά αξιώματα, 548.

<sup>143</sup> MAMA III, 452: + σωματοθήκη Ἰσιδώρου ἁμαρτωλοῦ διακ(όνου) καὶ τρ[ο]πολόγου +.

<sup>144</sup> MAMA III, 217: [τ]όπος Αἰακοῦ Ἰ[Α]βείου τροπο(λόγου) Ἰ[Α]κιομηνάτος; vgl. Trombley, Korykos, 22.

<sup>145</sup> Als mögliche Parallele zum τροπόλογος - belegt nur als τροπολόγιον in der Doct. Patr., p. 242 - vgl. den στιχηολόγος namens Dionysios einer Kirche auf Rhodos (Sironen, 403, Anm. 22).

eine Aufgabe im christlichen Gottesdienst oder bei besonderen kirchlichen Festlichkeiten übernahm und ob es ihn auch an anderen Kirchen gab, ist nicht bekannt.

Ferner ist für Korykos noch ein *συμβολαιογράφος πό(λεως) Κωρύκου τοῦ ἁγίου Ζαχαρία*, ein staatlich konzessionierter Notar<sup>146</sup> der Stadt Korykos und der Kirche des Heiligen Zacharias, belegt.<sup>147</sup> Quellenbelege für im Dienst der Kirche tätige *συμβολαιογράφοι*, die dann auch ein geistliches Amt innehatten, finden sich nur in spätantiken ägyptischen Papyri<sup>148</sup> und in der byzantinischen Literatur ab dem 11. Jh.<sup>149</sup> Durch ältere literarische Belege und epigraphische Zeugnisse aus Kleinasien ist das Amt des *συμβολαιογράφος* nur für den weltlichen Bereich belegt.<sup>150</sup> Dieser *συμβολαιογράφος* war offensichtlich ein Laie und wurde sowohl für die Stadt als auch für die Kirche des Hl. Zacharias tätig. Es ist möglich, daß auch die vier für Korykos belegten *νομικοί*, eine andere Bezeichnung für die staatlich konzessionierten Notare,<sup>151</sup> unter anderem auch für das Büro des Bischofs arbeiteten, das sicher am Ort die meisten Verträge aufsetzte und Quittungen ausstellte wie z.B. für die Verpachtung von Kirchenland, für die Unterhaltszahlungen an die Kleriker oder für die Entgegennahme von Schenkun-

---

Literarisch belegt ist das Verb *στιχολογέω* z.B. bei: Cyr. S., v. Sab. 101; 142; 178; ders., v. Cyriac. 227.

<sup>146</sup> NovIust 44; Schmelz, *Kirchliche Amtsträger*, 250 (mit falscher Stellenangabe zu den Novellen Justinians).

<sup>147</sup> MAMA III, 460: *σωματοθήκη Ἰωάννου συμβολαιογράφου + πό(λεως) Κωρύκου τοῦ ἁγ(ίου) Ζαχαρία*.

<sup>148</sup> Wipszycka, *Les ressources et les activités économiques des églises*, 170; Schmelz, *Kirchliche Amtsträger*, 252.

<sup>149</sup> Λεονταρίτου, *Εκκλησιαστικά αξιώματα*, 607ff.

<sup>150</sup> Ein „Notar der Stadt“ ist auch für Prusias ad Hyprium belegt (IK 27 (Prusias ad Hyprium), 132: *ἔνθα κίτε ὁ τῆς μακαρίας μνήμης Σέργις, γενόμενος συμβολαιογράφος ταύτης τῆς Προυσιαδέων πόλεως, καὶ ἡ αὐτοῦ σύνβιος Καλλινίκη, ἐτελιόθη μ(ηνὸς) Ἰαννοαρίῳ ἰ(?)*, ἰνδ. η΄, οὗς ὁ Κ(ύριος) ἀναπαύσι). Ein weiterer epigraphischer Beleg für einen *συμβολαιογράφος*, der in die zweite Hälfte des 6. Jhs. datiert, stammt aus Smyrna (Grégoire, *Recueil*, 74). Vgl. auch NovIust 7; NovIust 44 und zu Notaren allgemein Jones, *LRE II*, 911. Zum *scrinium* der Kirche, das dem kaiserlichen *scrinium* ähnelte, vgl. Sotinel, *Le personnel épiscopal*, 107. Siehe auch die Hinweise zu *ταβουλάριος* und *ταβελλίων* bei Λεονταρίτου, *Εκκλησιαστικά αξιώματα*, 607ff.

<sup>151</sup> Schmelz, *Kirchliche Amtsträger*, 250. Weitere Bezeichnungen für den staatlich konzessionierten Notar waren *ταβελλίων*, *συναλλαγατογράφος*, *γραμματεὺς*, *νομικός* (Schmelz, *Kirchliche Amtsträger*, 250) und *ταβουλάριος* (NovIust 1; 73; 90; 112). Der Privatnotar hieß *νοτάριος* (Schmelz, *Kirchliche Amtsträger*, 250).

gen.<sup>152</sup>. Bei den νομικοί aus Korykos handelte es sich zwar offensichtlich um Laien, in ägyptischen Papyri sind aber auch Kleriker als νομικοί bezeugt.<sup>153</sup>

Wie man schon an dem im Vergleich zu Korasion differenzierteren Klerus in Korykos sehen kann, muß das Bistum von Korykos recht wohlhabend gewesen sein. Die belegten Verwaltungsfunktionen wie die des κειμηλιάρης und λογθέτης bestätigen diesen Befund und sprechen für eine recht komplexe Verwaltung und einigen Grundbesitz der Kirche.<sup>154</sup> Bei den verschiedenen belegten Verwaltungsaufgaben wurden die mit der kirchlichen Finanzverwaltung befaßten Funktionen offenbar von höheren Klerikern übernommen. Bei den Rechtsgeschäften der Kirche konnten offensichtlich aber auch Laien mitwirken wie beispielsweise der für die Stadt und die Kirche des Hl. Zacharias tätige staatlich konzessionierte συμβολαιογράφος. Ebenso wurden auch für die bei besonderen Anlässen auftretenden Aufgaben - wie das Tragen der Kreuze während einer Prozession - Laien eingesetzt.

Der Archidiakon aus Korasion besaß vermutlich die Aufgabe, den Bischof von Seleukeia, in dessen Sprengel Korasion lag, in der Verwaltung des Kirchenvermögens und der Aufsicht über den Klerus vor Ort zu vertreten.<sup>155</sup> Ein Bischof besuchte in der Regel nur einmal im Jahr seine Parochialkirchen,<sup>156</sup> die Verwaltung einer Parochialkirche lief normalerweise unabhängig. Die in Korasion ansässigen staatlich konzessionierten Notare (νομικός,<sup>157</sup> ταβουλάριος<sup>158</sup>) arbeiteten vielleicht ebenfalls wie in Korykos unter anderem auch für die dortige Kirche. Der Diakon und σηματοφόρος Johannes aus Korasion<sup>159</sup> hatte wohl wie der Kupfer-

<sup>152</sup> vgl. Schmelz, Kirchliche Amtsträger, 253f.

<sup>153</sup> Schmelz, Kirchliche Amtsträger, 250 – 254.

<sup>154</sup> Korykos war dennoch ein kleines Bistum. Für die größten Kirchen des Reiches sind mehrere hundert Mann umfassende Verwaltungen bezeugt, zu denen Finanzverwalter, Schatzmeister, Kanzler, Verteiler der Almosen, Notare, Sekretäre und Rechtskundige gehörten (Mango, Oxford History of Byzantium, 37).

<sup>155</sup> vgl. dazu Kap. 2.3.8.

<sup>156</sup> Im Westen war es üblich, daß er dabei ein Drittel der Opfergaben der Kirche für sich einforderte (Jones, LRE II, 904).

<sup>157</sup> MAMA III, 136: + σωματοθή[κη] Θεωδόρου νομικοῦ.

<sup>158</sup> MAMA III, 161: + σωματοθήκη Κυριακοῦ ταβουλαρίου κὲ Θέκλας γαμετῆς αὐτοῦ +. Auch der Statthalter jeder Provinz besaß zwei *tabularii* (CTh 8, 1, 12 von 382).

<sup>159</sup> MAMA III, 147: θήκη Ἰωά ννου συμ[α]κ[ι]οφόρου(?) διακ(όνου) κολλ [·]βι[·]ν +.

schmied und Laie Paladios aus Korykos<sup>160</sup> die Aufgabe, bei kirchlichen Prozessionen das Kreuz voranzutragen.

### 3.8 Weltliche Tätigkeit der Kleriker

Elf Kleriker aus Korykos gingen noch einem weltlichen Beruf nach. Darunter finden sich aber keine Kleriker, die eine Verwaltungsfunktion in der Kirche übernommen hatten. Aus Zeitgründen war ihnen das vermutlich nicht möglich.

Der Totengräber namens Limnes war ein Schreiner,<sup>161</sup> der Totengräber Romanus ein *κάπηλος*, ein Schankwirt.<sup>162</sup> Tavernenbetreiber gehörten zu den Unterschichten und hatten nach Libanius einen notorisch schlechten Ruf.<sup>163</sup> Der 24. Kanon der Synode von Laodikeia, sowie die *Constitutiones Apostolorum*<sup>164</sup> und das *Trullanum*<sup>165</sup> hatten es allen Klerikern, vom Presbyter bis zum Türhüter verboten, überhaupt nur eine Taverne zu betreten; in Korykos wurde offenbar kein besonderer Wert auf die strikte Befolgung der kirchlichen Kanones gelegt, wenn sogar einem Tavernenbesitzer eine kirchliche Funktion, wenn auch nur die eines kirchlichen Totengräbers, übertragen wurde.<sup>166</sup> Der Lektor Samuel war Weinhändler.<sup>167</sup> Um seine soziale Stellung und finanziellen Verhältnisse einschätzen zu können, müßte man wissen, ob er nur Wein, den er direkt bei den Weinbauern im Umland der Stadt aufgekauft hatte, in der Stadt im Straßenhandel weiter verkaufte und somit nur ein kümmerliches Dasein fristete, ob er eine kleine Schankwirtschaft besaß<sup>168</sup> oder gar im Weingroßhandel, der im Import-, Exportgeschäft eine wich-

<sup>160</sup> MAMA III, 632: + σωματοθ(ήκη) Παλαδίου χαλκέος σταυροφόρου.

<sup>161</sup> MAMA III, 667: + Λιμνή πριστίν(ου) κέ κοπιάτου +.

<sup>162</sup> MAMA III, 677: + σωματοθήκη ῥουμανοῦ κοπιάτου καπίλου. Der in der Vita des Symeon Salos auftretende *κάπηλος* besaß eine Kneipe, in der sich Männer der unteren Schichten trafen, um Wein zu trinken und sich zu amüsieren. Symeon arbeitete bei ihm als Kellner (vgl. dazu Rydén, Bemerkungen zum Leben des Symeon Salos, 92f.). Der Wirt und seine Frau besaßen kein Wohnhaus, sondern schliefen über dem Gasträum (Vita des Symeon Salos, Kap. 4, 147f.); vgl. zu den Läden der Handwerker und Kleinhändler, die ihren Besitzern auch als Wohnungen dienten: Ellis, *The Seedier Side of Antioch*, 126-133.

<sup>163</sup> Lib., or. 33, 40; 42, 20ff.; 58, 5; vgl. Norman, *Gradations in Later Municipal Society*, 80f.

<sup>164</sup> Const. App. VIII, 47, can. 54.

<sup>165</sup> C Trull., can. 9.

<sup>166</sup> vgl. Kap. 5.2.1.

<sup>167</sup> MAMA III, 682: Κ(ύριε)· θήκη Σαμουήλου ἀναγν(ώστου) οἰνηγοῦ + κ(αὶ) Μαρίνου κ(αὶ) Ἰοάννου + καλιγαρίων.

<sup>168</sup> In der Vita des Symeon Salos tritt ein Maultiertreiber auf, der frühmorgens mit seinem Maultier die Stadt verließ, um bei den Weinbauern in der Umgebung Wein für seine Familie und zum Weiterverkauf zu kaufen. Eine verdorbene Lieferung schien schon seine Existenz zu gefährden. Syme-

tige Rolle spielte, involviert war. Da sich Samuel mit zwei Schustern, vielleicht seinen Brüdern bestatten ließ, muß man wohl eher von einem Kleinhändler ausgehen. Schuster galten für Libanios als Vertreter der besonders armen Handwerker, die oft nicht mehr an Kapital besaßen als ihr Schustermesser.<sup>169</sup> Ein Subdiakon, der seinen Namen nicht nennt, verkaufte Apfelmöste.<sup>170</sup> Der Subdiakon Johannes stellte Netze für die Fischer von Korykos her.<sup>171</sup> Der Presbyter Marinus verarbeitete das Leinen, mit dem in Korykos Handel getrieben wurde, zu Schiffssegeln.<sup>172</sup> Der Protosubdiakon mit dem merkwürdigen Namen Kaneonistos war ein Metzger oder der Sohn eines Metzgers.<sup>173</sup> Der Presbyter Paulus war Töpfer,<sup>174</sup> der Presbyter Anastasios Gemmenschneider.<sup>175</sup> Der Presbyter Eugenios war einer der dreizehn Goldschmiede in Korykos.<sup>176</sup> In der damaligen Zeit bildeten diese beiden letztgenannten Berufe die Elite unter den Handwerkern, da sie auch ein gewisses Grundkapital für das teure Rohmaterial voraussetzten.<sup>177</sup> Konstantin hatte 337 die Gold- und Silberschmiede neben weiteren hochspezialisierten Handwerksberufen,

---

on riet ihm, eine Schankwirtschaft aufzumachen, was ihm daraufhin zu einem wesentlich besseren Einkommen verhalf (Vita des Symeon Salos, Kap. 4).

<sup>169</sup> Lib., or. 46, 22-23. Eine Episode in der Vita des Johannes Eleemon erzählt von zwei Klerikern an der Kirche von Alexandria, die beide Schuster waren. Einer fand ein gutes Auskommen, obwohl er Frau und Kinder und seine Eltern zu versorgen hatte. Er hatte auch Zeit, regelmäßig den Gottesdienst zu besuchen. Der andere fristete ein kümmerliches Dasein, obwohl er der kunstfertigerere von beiden war, keine Familie besaß und sogar sonntags arbeitete (Vita des Johannes Eleemon, Kap. 44A). Die Realität wird irgendwo dazwischen gelegen haben.

<sup>170</sup> MAMA III, 760: + δώξα σὺ ὁ θεὸς ὁ μόνος ἀθάνατος· σωματοθηκη διαφέρουσα ὑῶ τοῦ εὐλαβεστάτου ὑποδιακόνου καὶ σαπρομωπαρίου +.

<sup>171</sup> MAMA III, 463: + Χ(ριστ)ὲ ὁ θεὸς ἡμῶν ὁ ἐκουσίως κατασκεψάμενος δι' ἡμᾶς θάνατον φῖσε τῶν ἁμαρτιῶν τοῦ δούλου σου ++ σωματοθήκη + Ἰωάννου ὑποδιακόνου λινοξου.

<sup>172</sup> MAMA III, 582: + σωματοθήκη Μαρίνου πρεσβυτέρου κ(αὶ) ἄ[ρμε?]νοράφου κ(αὶ) Εὐσεβίου υἱοῦ ἀ(υ)τοῦ +; vgl. zum niedrigen sozialen Stand der Weber bzw. Schneider Lib., or. 29, 30; 31, 11; 46, 22; 58, 5; Norman, Gradations in Later Municipal Society, 80.

<sup>173</sup> MAMA III, 506: + σωματοθήκη Κανεωνιστοῦ Οἰκίου τοῦ κριουπώλου τοῦ πρωτοπρε(σβυτέρου) +.

<sup>174</sup> MAMA III, 643: + σωματοθήκη Παύλου Κώνονος πρεσβυτέρου (καὶ) κεραμέος +.

<sup>175</sup> MAMA III, Nr. 226: σωματοθήκη διαφέρουσα τοῦ καβ(ιδαρίου) Ἀναστασίου οὐκ(αρίου)? πρεσβυτέρου.

<sup>176</sup> MAMA III, 336: - - - Εὐγενίου πρεσβυτέρου χρυσοχόου. Zu χρυσοχόοι προβάτοροι, die in diesem Fall im staatlichen Auftrag tätig waren, vgl. Roueché, ZPE 105 (1995), 45f.

<sup>177</sup> Jones, LRE II, 863 Norman, Gradations in Later Municipal Society, 80. Reich muß Eugenios aber dennoch nicht gewesen sein. Die einhundert Pfund Silber, die einem schon oben erwähnten Diakon und Silberschmied aus Jerusalem aus dessen Werkstatt geraubt wurden, hatten zum größten Teil nicht ihm selbst gehört, sondern waren ihm von seinen Kunden zur Verarbeitung zur Verfügung gestellt worden (Cyr. S., v. Sab. 78).

die eine besondere Ausbildung und Begabung voraussetzten, von *universa munera* befreit, um ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Kunst zu verbessern und ihre Söhne in ihrem Handwerk anzulernen, denn es herrschte ein beträchtlicher Mangel an fähigen Männern.<sup>178</sup>

Romanus war Presbyter und Geldwechsler.<sup>179</sup> In Antiochia besaßen die Geldwechsler ihren Stand in der Nähe des Forums.<sup>180</sup> Die Geldwechsler stammten zwar aus den Unterschichten der städtischen Gesellschaft<sup>181</sup> und genossen keinen guten Ruf,<sup>182</sup> sie gehörten dennoch zu den vermögenderen Bürgern und konnten wohl beträchtliche Gewinne mit ihrem Geschäft erzielen.<sup>183</sup>

Der Archidiakon aus Korasion war zugleich noch als Arzt in seiner Gemeinde tätig. Ärzte gehörten durch die Befreiung von der Steuer zu den von Staats wegen privilegierten Berufsgruppen<sup>184</sup> und genossen hohes Ansehen in der Gesellschaft.<sup>185</sup> Vielleicht haben bei diesem Mann vor allem diese Faktoren und seine gesellschaftlich hervorgehobene Stellung dazu beigetragen, daß er überhaupt das Amt des Archidiakons in der Gemeinde erhalten hatte. Die übrigen belegten Diakone und Presbyter in Korasion geben in keinem weiteren Fall einen profanen Beruf an. Entweder übten sie neben ihrem Kirchenamt keine weitere Nebentätigkeit aus oder es handelte sich um Landbesitzer, die offenbar anders als Handwerker und Händler ihre Tätigkeit nicht in den Inschriften erwähnten.<sup>186</sup>

---

<sup>178</sup> CTh 13, 4, 1-2; vgl. Jones, LRE II, 1014.

<sup>179</sup> MAMA III, 676: + σωματοθίκη διαφέρουσα Ῥωμανοῦ Ἐλεφᾶ τραπεζίτου πρ(εσβυτέρου) Monogramm: Σωτήρ; vgl. Kap. 5.2.1.

<sup>180</sup> Chrys., hom. 4 in Ac. princ. 2; hom. in Ps. 51, 5; hom. 15 in Heb. 3; virg. 67, 2.

<sup>181</sup> Lib., or. 42, 8; Liebeschuetz, Antioch, 87.

<sup>182</sup> Milewski, Bankers, Usurers and Merchants, 97-100 mit Belegstellen.

<sup>183</sup> Mango, Oxford History of Byzantium, 41. Zu Klerikern als Geldverleiher in Ravenna vgl. Sid. Ap., ep. 1, 8.

<sup>184</sup> CTh 13, 3, 2 von 326.

<sup>185</sup> z.B. Lib., ep. 328, 2.

<sup>186</sup> vgl. oben Kap. 3.5.2. Für Ägypten sind sehr viele Kleriker belegt, die von der Landwirtschaft lebten und z.T. auch Kirchenland bearbeiteten (Schmelz, Kirchliche Amtsträger, 218-232). Oftmals fällt aber auch hier die Entscheidung nicht leicht, ob es sich um abhängige oder freie Bauern handelte oder die Kleriker gar soviel Land besaßen, daß sie es nur verpachteten und nicht mehr selbst bebauten.

Wie diese Zusammenstellung zeigt, gingen nicht nur Mitglieder des niederen Klerus, die bekanntermaßen schlechter bezahlt wurden als die höheren Ämter,<sup>187</sup> sondern auch Diakone und Presbyter weltlichen Berufes nach. Die Berufe gehörten alle zum Handwerker- oder Händlerstand. Die Kleriker stammten nicht aus den reicheren Kaufmannsfamilien, zu denen in Korykos wohl die Schiffseigner, Fernhändler und die *mancipes* zählten,<sup>188</sup> doch sind in den Klerikerfamilien auch Goldschmiede, Geldwechsler und Gemmenschneider vertreten, die durchaus zu den angesehenen Familien vielleicht nicht der Stadt, aber der urbanen Mittelschicht gehörten. Es fällt jedoch auf, daß unter den für Korykos bezeugten Klerikern diejenigen Männer Presbyter sind, die aufgrund ihres Berufes eher zu den vermögenderen ihres Standes zählten, wie der Geldwechsler, der Gemmenschneider und der Goldschmied, ungeachtet, für wie ehrenwert ihr Gewerbe gehalten wurde. Dies könnte sich dadurch erklären, daß nicht jedem, der in die kirchliche Laufbahn eingetreten war, auch die Möglichkeit gegeben wurde, bis zur höchsten Stufe der Hierarchie aufzusteigen, sondern ein gewisses finanzielles Vermögen dafür nötig war.<sup>189</sup> Das Subdiakonat scheint für Männer, die als einfache Arbeiter wie als Holzsäger oder Fischernetzknüpfer tätig waren oder nur ein kleines Gewerbe wie das des Schankwirts, Weinhändlers oder Apfelmosthändlers betrieben, in Korykos das höchste erreichbare Amt gewesen zu sein.

---

<sup>187</sup> vgl. dazu unten Kap. 7.3-4.

<sup>188</sup> vgl. den Index zu MAMA III. Sie hatten als „*better-off tradesmen*“ die Steuereintreibung in ihrer Zunft von den Kurialen übernommen und konnten vor allem Druck auf ihre ärmeren Kollegen ausüben (CTh 13, 1, 17 von 399; CTh 12, 6, 29 von 403; vgl. Liebeschuetz, *Decline and Fall*, 54).

<sup>189</sup> vgl. Kap. 8.2.

### 3.9 Soziale Herkunft der Kleriker und gesellschaftliche Stellung

Auch die Väter oder Brüder der Kleriker waren Händler und Handwerker. Die Männer, mit denen der Lektor und Weinhändler Samuel bestattet wurde und bei denen es sich höchstwahrscheinlich um seine Brüder handelte, waren Schuster.<sup>190</sup> Der Vater des Diakons Petrus aus Korasion war Ölhändler,<sup>191</sup> der Archidiakon Konon der Sohn eines Schmiedes,<sup>192</sup> der Presbyter Sosias Sohn eines Bildhauers<sup>193</sup> und der Presbyter Alexandros Sohn eines Bäckers.<sup>194</sup> Der umgekehrte Fall, daß der Vater ein klerikales Amt innehatte und der Sohn wiederum einer profanen Tätigkeit nachging, scheint seltener gewesen zu sein. Nur ein Beispiel aus Korykos ist belegt: Der Sohn des Diakons Athanasios war einer der vier belegten Notare in Korykos.<sup>195</sup> Die Väter der Kleriker aus Korykos und Korasion waren also soweit bekannt freie Männer mit einer kleinen Werkstatt oder einem bescheidenen Laden mit einigen wenigen Angestellten oder Sklaven, die vielleicht wie in anderen Städten Kleinasiens mit anderen Vertretern des gleichen Gewerbes wie auf einem Basar eigene Straßen bewohnten.<sup>196</sup> Die Kleriker selber übten teilweise auch noch Berufe aus dieser Schicht aus. Die Kleriker stammen damit aus der breiten unterprivilegierten Schicht der spätantiken Gesellschaft, den *humiliores*.<sup>197</sup> Kleriker, die aus dem Stand der Dekurionen stammten, sind für Korykos nicht belegt.<sup>198</sup> Die Kleriker in Korykos gingen damit nicht aus den alten Führungs-

<sup>190</sup> MAMA III, 682: Κ(ύριε)· θήκη Σαμουήλου ἀναγν(ώστου) οἰνηγοῦ + κ(αὶ) Μαρίνου κ(αὶ) Ἰοάννου + καλιγαρίων; vgl. Lib., or. 46, 22-23; vgl. die Vita des Johannes Eleemon, Kap. 44A und oben Kap. 3.9.

<sup>191</sup> MAMA III, 172: + θήκη Πέτρου διακόνου υἱοῦ Θωμᾶ Ἰουλιανοῦ ἐλεωπόλου +.

<sup>192</sup> MAMA III, 525: + σωματοθ(ήκ)η διαφέρουσα Κόνωνι Στεφάνου ἀρχιδιακ(όνω) τωτου {<ύ>ϖ̄ τοῦ} χαλκέως +.

<sup>193</sup> MAMA III, 338: + σωματο[θ]ήκι διαφέρουσα Ἐγενήου ὑλοξιδῆ καὶ Εἰοάνου γλύπου καὶ υἱοῦ Σωσίας πρε(σβύ)τερος).

<sup>194</sup> MAMA III, 223: + Ἀλεξάνδρου + πρε(σβυ)τέρου) [Ζω]πύρου ἀρ[τ]ο(κόπου)? In einem Papyrus aus dem Arsinoites (6. Jh.) ist ein Bäcker namens Elias genannt, der gleichzeitig das Amt eines Diakons innehatte. Er nahm Steuern in Form von Getreide von umliegenden Dörfern entgegen und verarbeitete es (Schmelz, Kirchliche Amtsträger in Ägypten, 317 mit Anm. 347). Der von Libanios protegierte Bäcker Antiochos in Antiochia besaß eine Wassermühle zum Mahlen des Getreides und eine eigene Bäckerei, in der er sein Brot selbst backte und verkaufte (Lib., or. 4, 29; 29, 10, 27). Dieser Großbäcker war relativ angesehen und wohl nicht ganz unvermögend.

<sup>195</sup> MAMA III, 348c: + σωματοθήκη Ἀθανασίου διακ(όν)ου καὶ τοῦ υἱοῦ αὐτοῦ Παπία νομικοῦ.

<sup>196</sup> Dölger, Die frühbyzantinische Stadt, 74; Claude, Die byzantinische Stadt, 178.

<sup>197</sup> Jones, LRE I, 519.

<sup>198</sup> Die wenigsten Handwerker und Händler werden wohl genug besessen haben, um in der Kurie der Stadt zu sitzen (Jones, LRE II, 860; 871).

schichten des Ortes hervor, wie Wolff dies beispielsweise für das gallische Noricum feststellte.<sup>199</sup>

In Antiochia besaßen die Händler und Handwerker kaum gesellschaftliches Ansehen und politischen Einfluß, waren arm und hatten Mühe, sich ihren kargen Lebensunterhalt zu verdienen.<sup>200</sup> Johannes Chrysostomos kritisierte in seinen Reden wiederholt die soziale Stigmatisierung der Händler und Handwerker durch die Angehörigen der reichen Oberschicht seiner Stadt.<sup>201</sup> „*There was a great social gulf between the tradesmen as a whole and the upper classes*“ konstatierte Liebeschuetz für Antiochia zur Zeit des Libanios.<sup>202</sup> Geldwechslern, Gemmen-, Silber- und Kleiderhändlern, Lagerhausverwaltern und allen übrigen Gewerbetreibenden wurde im Jahre 436 von Theodosius und Valentinian untersagt, sich um ein Amt in der Provinzialverwaltung zu bewerben, um den Stand der *cohortales* nicht mit einer *contagio huiusmodi* zu entehren.<sup>203</sup> Gelernte Handwerker standen gesellschaftlich zwar über den ungelerten Gelegenheitsarbeitern und verdienten auch ungefähr das Doppelte,<sup>204</sup> doch nur in Ausnahmefällen und dann auch nur in den kleineren Städten waren die wohlhabendsten unter ihnen Mitglieder der Kurie.<sup>205</sup> Eine Episode in der Vita des Johannes Eleemon macht deutlich, für wie gering die Bürger der Oberschicht den Stand eines Ladenbesitzers ansahen. Der Neffe des Patriarchen von Alexandria war von einem Ladenbesitzer öffentlich beleidigt worden. Nicht so sehr die Verletzung seiner Ehre in aller Öffentlichkeit, sondern vielmehr die Tatsache, daß ihm, dem Neffen des Patriarchen, diese Schmach von einem gemeinen Mann, einer verworfenen Kreatur, wie seine Freunde ihn nannten, angetan worden war, quälte ihn und ließ ihn auf Rache sinnen.<sup>206</sup>

---

<sup>199</sup> Wolff, Die christliche Kirche in Noricum, 282.

<sup>200</sup> Liebeschuetz, Antioch, 59.

<sup>201</sup> Chrys., hom. in 1 Cor. 20, p. 168; hom. in 1 Cor. 34, p. 292; hom. 1 in Rom., p. 192; vgl. Liebeschuetz, Antioch, 60f.

<sup>202</sup> Liebeschuetz, Antioch, 52.

<sup>203</sup> CJust 12, 57, 12; Jones, LRE I, 592-596.

<sup>204</sup> vgl. unten Kap. 7.4.1.

<sup>205</sup> vgl. Jones, LRE II, 860.

<sup>206</sup> Vita des Johannes Eleemon, Kap. 16.

In über der Hälfte der Fälle waren Vater und Sohn oder Brüder in Korykos im gleichen Gewerbe tätig.<sup>207</sup> Dies muß nicht zwangsläufig auf einen Berufszwang in der Spätantike zurückzuführen sein,<sup>208</sup> sondern es war allgemein üblich, daß der Vater den Sohn in seinem Handwerk oder Gewerbe anlernte.<sup>209</sup> Oftmals führten Vater und Sohn oder auch Brüder eine Art Familienbetrieb.<sup>210</sup> Daß mehrere Familienmitglieder den gleichen Beruf ergriffen, galt nicht nur für die Handwerks- und Händlerberufe, sondern offensichtlich auch für den Klerus. Immerhin in 36 % der Fälle, in denen die berufliche Tätigkeit von Vater und Sohn genannt wird, gehörten beide zum Klerus. Der Presbyter Akakios aus Korykos war der Sohn des Presbyters Basilios,<sup>211</sup> der Vater des Diakons Johannes war Presbyter,<sup>212</sup> der Vater des Subdiakons Johannes war Diakon.<sup>213</sup> Phokas aus Korasion war wie sein Vater Presbyter.<sup>214</sup> Auch schlugen häufig mehrere Geschwister eine Laufbahn in der Kirche ein. Die Brüder Paulus und Georgios waren beide Presbyter<sup>215</sup>, zwei andere Brüder, die auch Paulus und Georgios hießen, waren Diakon und Kantor.<sup>216</sup> Der Presbyter Johannes und der Diakon Sergios waren vielleicht ebenfalls Brüder.<sup>217</sup> Mehrere Kleriker in einer Familie finden sich auch für andere Regionen

<sup>207</sup> Belegt ist dies für das Gewerbe der Töpfer (MAMA III, 702; 726), der Marmorarbeiter (MAMA III, 721), der Walker (MAMA III, 622), der Sackleinenhersteller (MAMA III, 470), der Glaser (MAMA III, 598), der Purpurschneckensammler (MAMA III, 601), der Kaufleute (MAMA III, 481) und der Weinhändler (MAMA III, 357).

<sup>208</sup> Ein Edikt wie für Rom, daß im Jahre 408 den Schweinehändlern (CTh 14, 4, 8), den Bäckern (CTh 14, 3, 11) und den Purpurschneckensammlern (CTh 9, 45, 3) den Eintritt in den Klerus verwehrte und später unter Valentinian III. und Maioran auf alle in Korporationen organisierte Handwerker in Rom ausgedehnt wurde (NovValent. 7; NovValent. 20; NovValent. 35), gab es für die östliche Reichshälfte nie (vgl. Jones, 836f.; Noethlichs Einflußnahme, 152; Schweizer, 138f.).

<sup>209</sup> Call., v. Hyp., 8: Τεκνία, χαλκεύς εἰ ἤμην, ἢ τέκτων, οὐκ ἄν με ἐμιμήσασθε, ἵνα μάθητε τὴν τέχνην; Wipszycka, Études, 212.

<sup>210</sup> vgl. Jones, LRE II, 860.

<sup>211</sup> MAMA III, 219: + Ἀκακίου πρεσβυτέρου) υἱὸς Βασίλιος πρεσβύτερος) ἐκ(κληίας) Κ(ωρ)ύ(κου)(?). γῆκαλύψω μου τὸ σῶμα διὰ τὸ μεταστῆνε μου τὸ πν(εῦμ)α· αὐτ[η] γὰρ ἡ κατάπαυσις μου εἰς ἔδνα ἔδνος +.

<sup>212</sup> MAMA III, 501: + σωματοθήκη + Ἰωάννου διακ(όνου) Χρισίμου πρεσβ(υτέρου).

<sup>213</sup> MAMA III, 498b: + σωματοθή[κη - -] διακόνου κἔ [τῶν αὐτοῦ?] υἱῶν Ἰωάννου ὑποδιακόγ[ου] κἔ Παύλου +.

<sup>214</sup> MAMA III, 187: + [Φ]ωκᾶ πρε(σβυτέρου) εἰοῦ Θωμᾶ πρε(σβυτέρου).

<sup>215</sup> MAMA III, 650: + δόξα σοὶ ὁ θεὸς ὁ μόνος ἀθάνατος· Παύλου καὶ Γεωργίου Ἐρυνεοτῶν πρε(σβυτέρων). Es wird nicht ausdrücklich gesagt, daß es sich um Brüder handelte, Es liegt jedoch nahe, da sie beide aus dem syrischen Dorf Kryneotai nach Korykos übergesiedelt waren und sich zusammen bestatten ließen.

<sup>216</sup> MAMA III, 649: + Παύλου διακόνου Γεωργίου πρ(ω)τοψάλτου ἀδελφῶν.

<sup>217</sup> MAMA III, 499: + σωματοθήκη διαφέρουσα Ἰωάννου πρεσβυτέρου (καὶ)

Kleinasien: In Laodikeia Kekaumene sind beispielsweise Vater und Sohn als Subdiakone belegt,<sup>218</sup> der Subdiakon Longinus aus dem bithynischen Strobilos<sup>219</sup> war der Sohn eines Diakons.<sup>220</sup> Männliche Angehörige von Diakonissen waren oft ebenfalls im kirchlichen Bereich als Presbyter, Diakon oder Lektor tätig.<sup>221</sup>

Auch schon in heidnischer Zeit hatte es als besonders ehrenhaft gegolten, wenn ein Priesteramt über mehrere Generationen in der Familie vertreten war.<sup>222</sup> Einen Hinweis darauf, daß es von staatlicher Seite auch durchaus gewünscht wurde, daß die Söhne von Klerikern ihren Vätern im Kirchendienst nachfolgten, bietet ein Edikt des Jahres 349.<sup>223</sup> Constantius sicherte allen Klerikern zu, daß sie von *munera curialia* und der *inquietudo civilium functionum* befreit wären; ihre Söhne sollten ebenfalls in der Kirche verbleiben, sofern sie nicht kuriatspflichtig seien (*curialibus muneribus adque omni inquietudine civilium functionum exsortes cunctos clericos esse oportet, filios tamen eorum, si curiis obnoxii non tenentur, in ecclesia perseverare*). Dies meint vermutlich, daß man wünschte, daß die Söhne der Kleriker ihren Vätern im geistlichen Amt nachfolgen sollten, sofern die Söhne nicht aufgrund ihres Vermögens zum Dienst in der Kurie verpflichtet werden konnten. Das *perseverare in ecclesia* bezieht sich vermutlich darauf, daß die Söhne im privilegierten Stand ihrer Väter verblieben und die Familie des Klerikers mit seinem Tod nicht die Privilegien verlor, sondern diese durch die Söhne im Klerus weiter garantiert wurden.<sup>224</sup> Für diese Deutung spricht auch eine Stelle

---

Σεργίου διακόνου.

<sup>218</sup> MAMA I, 179: + Ἄρ. Σαρματος ὑποδιάκων υειὸς Μάρκου ὑποδιακόνου εὐχαριστήσας τῷ θεῷ ἠνέστησα μνήμης χάριν +.

<sup>219</sup> IK 7 (Bithynische Studien), 16: + ἐνθάδε κατὰ κίτ(ε) ὁ τῆς μακαρίας μνήμης Λονγίνος ὑποδιάκων υἱὸς Θεοδόρου δι(ακόνου) ἐτελιόθι μινὶ Ἰαν(ουαρίῳ) κα' ἐτῶν κ' ἰν(δικτιῶνος) δ'.

<sup>220</sup> Weitere Beispiele sind: MAMA I, 173; MAMA VII, 484; 542; 564; RECAM II, 328.

<sup>221</sup> vgl. oben Kap. 2.3.6. Aus Jerusalem stammt die Grabinschrift von Vater und Sohn aus dem 5. Jh., die beide θυρωροὶ der Kirche des Hl. Auferstehung Christi waren (Thomsen, Jerusalem, 91, Nr. 126): + θήκη διαφέρουσα Θεοδούλῳ, γενομένῳ θυρωρῷ τῆς ἁγίας τοῦ Χ(ριστοῦ) ὁ Ἀναστάσεως, καὶ Πέτρῳ θεοσεβ(εστάτῳ) θυρωρῷ τῆς αὐτῆς, υἱῷ αὐτοῦ, + καὶ πάντων τῶν διαφ(ερόντων) αὐτῶν.

<sup>222</sup> TAM V, 1, 449 von 223/4 n.Chr.: ἔτους τη', μηνὸς Πανήμου ιη'. ὁ ἱερὸς δοῦμος ἐτείμησαν (sic!) Αὐρ. Γλύκωνα Διονυσίου τὸν ἐκ προγόνων ἱερέων πρῶτον Ἄρτέμιδος Ἀναετίτις τῆς συγγενικῆς θεοῦ σὺν καὶ Διονυσίῳ τῷ υἱῷ αὐτοῦ κ(αὶ) Χαμάσωνι τῷ ἐκγόνῳ αὐτοῦ διὰ τὴν ἰς τοὺς θεοὺς θρησκείαν καὶ τὰς ἰς τὸν δοῦμον πολλὰς εὐεργεσίας καὶ τετελεκότα κ(αὶ) τελούντα.

<sup>223</sup> CTh 16, 2, 9.

<sup>224</sup> vgl. Noethlichs, Einflußnahme, 141.

in einem Brief des Basileios von Caesarea an den *praefectus praetorio Orientis*.<sup>225</sup> Offensichtlich war es um das Jahr 375 zur Abfassungszeit des Briefes durchaus üblich, daß die Privilegien eines Klerikers an die Söhne vererbt wurden, der damit auch zum Dienst in der Kirche verpflichtet war. Dagegen wendete sich Basileios, da ja keineswegs feststünde, ob die Erben eines Klerikers ebenfalls des Priesteramtes und damit auch der Privilegien würdig seien.<sup>226</sup>

Für die Kirchen auf dem Land hält Wipszycka es für möglich, daß ein zunehmender Analphabetismus unter der Landbevölkerung die Kirche dazu brachte, die Söhne von Klerikern als Weihelikandidaten zu favorisieren, da man hier davon ausging, daß sie wenigstens die Bibel lesen konnten.<sup>227</sup> Ein weiterer Grund dürfte der gewesen sein, daß es keine Priesterseminare für angehende Kleriker gab, in denen das nötige liturgische und theologische Wissen erworben werden konnte. Daher erschien vermutlich die Weitergabe des Wissens in der Familie ähnlich wie in den Handwerksberufen vom Vater auf den Sohn als die geeigneteste Lösung.<sup>228</sup> Eine Erbfolge im Klerus setzte sich dennoch nicht durch. Als im 7. Jh. bekannt wurde, daß in der weit im Osten gelegenen kleinasiatischen Provinz Armenia nur Söhne von Klerikern geweiht wurden, schritt man auf dem Trullanum dagegen ein.<sup>229</sup>

Es gibt noch einige weitere Fälle in Korykos und Korasion, in denen sich Angehörige des Klerus gemeinsam bestatten ließen, ohne daß klar wird, ob sie in ver-

---

<sup>225</sup> Bas., ep. 104.

<sup>226</sup> Bas., ep. 104: καὶ μὴ εἰς πρόσωπον τῶν νῦν καταλαμβανομένων γενέσθαι τὴν ἄφεσιν ... οὕτω γὰρ εἰς τοὺς διαδόχους ἡ χάρις μεταβήσεται οὐς οὐ πάντως συμβαίνει τοῦ ἱερατεῦειν ἀξίους εἶναι.

<sup>227</sup> Wipszycka, Études, 212. Wipszycka vermutete, daß Krisenzeiten für die Kirche, in der das geistliche Amt nicht sehr begehrt war, die Weitergabe des kirchlichen Amtes in der Familie begünstigten (Wipszycka, Études, 217). Das war jedoch im 4. bis 6. Jh. nicht der Fall (vgl. z.B. Kap. 5.2 zur Begehrtheit eines geistlichen Amtes), dennoch folgte oft der Sohn auf den Vater im geistlichen Amt.

<sup>228</sup> Wipszycka, Études, 212. Für Beispiele aus Ägypten s. Wipszycka, Études, 214-217, bes. 215, Anm. 42 und 43.

<sup>229</sup> C Trull., can. 33: Ἐπειδήπερ ἐγνωμεν ἐν τῇ Ἀρμενίων χώρᾳ μόνους ἐν κλήρῳ τοὺς ἐκ γένους ἱερατικοῦ κατατάττεσθαι, ἰουδαικοῖς ἔθεσιν ἐπομένων τῶν τοῦτο πράττειν ἐπιχειρούντων, τινὰς δὲ αὐτῶν καὶ μὴ ἀποκειρομένους ἱεροψάλτας καὶ ἀναγνώστας τοῦ θείου νόμου καθίστασθαι· συνειδομεν ὥστε ἀπὸ τοῦ νῦν μὴ ἐξεῖναι τοῖς εἰς κλῆρον βουλομένοις προάγειν τινὰς εἰς τὸ γένος ἀποβλέπειν τοῦ προχειριζομένου, ἀλλὰ δοκιμάζοντες, εἰ ἀξιοὶ εἶεν κατὰ τοὺς τεθέντας ἐν τοῖς ἱεροῖς κανόσιν ὄρους ἐν κλήρῳ καταλεγῆναι, τούτους ἐκκλησιαστικῶς προχειρίζεσθαι, εἴτε καὶ ἐκ προγόνων γεγόνασιν ἱερέων εἴτε καὶ μὴ.

wandtschaftlicher Beziehung zueinander standen. Es ist möglich, daß sich auch bei den Klerikern etwas wie der Gedanke einer Zunft wie bei den verschiedenen Handwerkssparten<sup>230</sup> einstellte.<sup>231</sup> Eine Gruppe von vier Männern, zwei Presbyter und zwei Diakone, scheint sich nicht aufgrund eines Verwandtschaftsverhältnisses, sondern wegen ihrer gemeinsamen Zugehörigkeit zum Klerus eine gemeinsame Begräbnisstätte geteilt zu haben.<sup>232</sup> Ebenso verhält es sich vermutlich mit den drei Totengräbern namens Gerasimos, Barsimos und Chrysomallos, die offensichtlich in keiner verwandtschaftlichen Beziehung zueinander standen, sich aber dennoch gemeinsam in einem Sarkophag bestatten ließen.<sup>233</sup>

*„We cannot doubt that the shopkeeper or trader who was converted did not, as a rule, alter the outward appearance of his life. People might converse with him in the street or the forum, and observe no reason to suspect him of Christianity. He did not break with all his old thoughts and habits and feelings and friends when he was converted. He lived in externals much as before; he observed the same laws of politeness in society; his house, his surroundings continued much the same; he kept up the same family names and when he died his grave, his tombstone and his epitaph were in the ordinary style.“*<sup>234</sup> So stellt sich für Ramsay das Leben der Christen des 2. und 3. nachchristlichen Jahrhunderts in Phrygien dar. Daß diese beobachtete Kontinuität des alltäglichen Lebens jedoch nicht nur für die ersten Christen in der heidnischen Gesellschaft galt, sondern auch für den christlichen Priesterstand in seiner überwiegend christlichen Umgebung im 4. bis 6. Jh. beobachtet werden kann, wird aus den Inschriften aus Korykos deutlich. Nach ihrer Ordination zum Kleriker behielten diese Männer ihre vorherige Le-

<sup>230</sup> Für Korykos sind gemeinsame Grabstätten für Geldwechsler (MAMA III, 771: + τοῦ συστήματος τῶν εὐγενεστάτων + τραπεζιτῶν +) und für die ‚Leinenhändler am Hafen‘ bezeugt (MAMA III, 770: + θήκη διαφέρουσα τῷ συστήματι τῶν λημενητῶν λινοπωλῶν τῆς Κωρυκαιωτῶν +). Auch ließen sich häufig zwei oder drei Männer zusammen bestatten, die den gleichen Beruf ausübten, aber offensichtlich nicht miteinander verwandt waren (z.B. MAMA III, 268; 491; 502).

<sup>231</sup> vgl. Zimmermann, Handwerkervereine.

<sup>232</sup> MAMA III, 722: + σωματοθήκη Στεφάνου πρεσβυτέρου υιοῦ Τατιανοῦ καὶ Ἀναστασίου πρεσβυτέρου καὶ Τατ[η]ανῶ διακόνου καὶ Γεοργίου διακόνου +.

<sup>233</sup> MAMA III, 294: Γηρασίμου καὶ [B]αρσίμου καὶ Χρυσο[μ]άλλου κοπιατῶν. Für Korykos hatten die Kopianen sich vielleicht, wie dies für Konstantinopel belegt ist (CTh 16, 5, 30, pr. (von 396) = CJust 1, 5, 3), in einem Kollegium organisiert. Natürlich sind auch noch andere Gründe wie durch ihre gemeinsame Tätigkeit entstandene Bekanntschaft und Freundschaft möglich.

bensweise bei; bei ihrem Übertritt in den Klerus änderte sich ihr alltägliches Leben offenbar nur wenig. Kein Ortswechsel war mit ihrer Weihe verbunden, sie gingen zumindest z.T. weiterhin ihrer beruflichen Tätigkeit nach und blieben in ihrem gewohnten sozialen Umfeld verhaftet. Den größten Teil ihrer Zeit werden die ein Geschäft oder ein Handwerk betreibenden Kleriker weiterhin in ihrer Werkstatt oder ihrem Laden verbracht haben und mit Kollegen oder Kunden über die Qualität oder den Preis ihrer Waren diskutiert haben. Wie man an den beiden Lektoren in der Vita des Johannes Eleemon sieht, beziehen sich ihre kirchlichen Verpflichtungen nur auf den sonntäglichen Gottesdienst, in der Woche spielten ihr Handwerk und ihre Familie die Hauptrolle.<sup>235</sup> Auch die Kleriker, die offensichtlich keinem weltlichen Nebenerwerb nachgingen, blieben in ihrem angestammten sozialen Umfeld integriert. Viele der Kleriker in Korykos und Korasion waren verheiratet, hatten Kinder und ihnen wurden nach ihrem Tod die gleichen Grabinschriften errichtet wie den übrigen Gemeindemitgliedern. Wie in den Inschriften der Laien spielten neben dem Namen des Verstorbenen und vielleicht noch dem seines Vaters die Nennung von Ehegatten, Kindern, Geschwistern und Eltern eine wichtige Rolle. Nirgendwo in den Inschriften wird die Frömmigkeit eines Presbyter oder sein Leben im Dienste Gottes hervorgehoben. Nach den Inschriften zu urteilen, schrieb man den Klerikern keine spirituellen Fähigkeiten zu.

Für Kleriker in den höheren Rängen, vor allem diejenigen, die noch eine Verwaltungsaufgabe in der Kirche übernommen hatten und damit nicht zuletzt zeitlich enger an die Kirche gebunden waren, muß ihr Status als Kleriker entscheidender für ihre persönliche Selbstwahrnehmung und die durch andere gewesen sein. Sie trugen eine größere Verantwortung als die niederen Kleriker und traten auch außerhalb des Gottesdienstes beispielsweise als Verwalter kirchlichen Besitzes oder als Organisator der kirchlichen Caritas als Angehörige der Kirche auf.

Wenn eine Frau in Korykos in einem eigenen Sarkophag bestattet war, d.h. nicht nur am Rande als Ehefrau oder Tochter in der Grabinschrift genannt wurde, war sie in fünf von dreißig Fällen eine Diakonisse.<sup>236</sup> In der Art der Bestattung spie-

---

<sup>234</sup> Ramsay, *Cities and Bishoprics*, 486.

<sup>235</sup> Vita des Johannes Eleemon, Kap. 44A.

<sup>236</sup> MAMA III, 212: + Ἀθανασίας διακόνου + κ(αὶ) Μαρίας θρέπτῆς αὐτῆς; 395: + λουτρὰ Θεοδώρα[ς] [Rasur] διακόνου; 418: + Θεοφίλας διακόνου; 744: σωματοθήκη Τιμοθέας διακ(όνου) μονῆς ἀγ[ί] - - - ]; 758: + θήκη Χαριτ(ίνης) δι(ακόνου)

gelt sich wider, daß eine Diakonisse auch zu Lebzeiten als Trägerin eines kirchlichen Amtes im Gegensatz zu den verheirateten Frauen ein gewisses Maß an Eigenständigkeit besessen haben muß. Das geistliche Amt gab einer Frau die Möglichkeit, als eigenverantwortliche Person in der Gesellschaft aufzutreten. Auch im übrigen Kleinasien sind viele der Diakonisseinschriften von den Frauen selbst dediziert worden. Dies weist auf die Selbständigkeit und finanzielle Unabhängigkeit dieser Frauen hin.<sup>237</sup> Die Anschaffung eines Sarkophages war mit finanziellem Aufwand verbunden, so daß die hier belegten Diakonissen über eigenes Vermögen verfügten und sicher nicht aus den ärmsten Schichten der Gesellschaft stammten.

---

Σαμάρισσας θυγατρὸς Ἐπιφανίου. Neben diesem kirchlichen Amt waren Frauen in Korykos noch als Hebamme oder Ärztin tätig (MAMA III, 292: + σωματοθήκη Γεωργίου υἱοῦ Στεφάνου μάγκιπος καὶ Στεφανίδος ἰατρομέας; 269: + σωματοθήκη Βασιλοῦτος [i]ατρικῆς +).

<sup>237</sup> vgl. Eisen, Amtsträgerinnen, 177; vgl. Kap. 2.3.6.

### 3.10 Einfluß der Kleriker

#### 3.10.1 In der Stadt

Zuvorderst ist natürlich nach dem Einfluß zu fragen, den die Kleriker durch die Feier des Gottesdienstes auf ihre Gemeinde ausüben konnten. Den größten Einfluß besaß natürlich der Bischof, um den es hier jedoch nicht gehen soll. Bei Abwesenheit des Bischofs und regelmäßig an den Parochialkirchen übernahmen aber die Presbyter in Vertretung des Bischofs die Leitung des Gottesdienstes, die Spendung der Sakramente und die Predigt.<sup>238</sup> Der Presbyter wird seine Gemeinde zu Frömmigkeit, Demut, Keuschheit und Nächstenliebe ermahnt haben und sie zu Spenden für die Bedürftigen der Gemeinde aufgefordert haben. Inwieweit auch nichttheologische außerkirchliche Themen zur Sprache kamen, ist nicht bekannt. Möglich scheint es zumindest, daß der Presbyter hier Mißstände in der weltlichen Verwaltung öffentlich machen, das Fehlverhalten weltlicher Beamte anprangern, manche aber auch als Wohltätern der Gemeinde hervorheben konnte und damit als nicht zu unterschätzender Meinungsmacher agierte, den dabei die vorgebliche Unparteilichkeit seines geistlichen Amtes unterstützte. Die Wirkung seiner Rede wird vor allem davon abgehangen haben, inwiefern er selbst ein frommes gottgefälliges Leben vorlebte und sich nichts zuschulden kommen ließ, d.h. also von seiner Glaubwürdigkeit und seinem Ansehen in seiner Gemeinde.<sup>239</sup> Für die niederen Ränge bis zum Diakon dürften die Möglichkeiten zur Beeinflussung der Gemeinde während des Gottesdienstes eher gering gewesen sein, da sie nur eine assistierende Funktion innehatten.

Doch es gab auch noch weitere Wege, über die die Kleriker Einfluß in der Stadt ausüben konnten. Allein schon die Nähe zum Bischof muß das soziale Prestige eines Mannes, der ein Amt im Klerus innehatte, erhöht haben. Durch ägyptische Papyri ist beispielsweise belegt, daß man sich Kleriker als Fürsprecher beim Bischof suchte, wenn man selbst zum Kleriker geweiht werden wollte.<sup>240</sup> Durch die Akkumulation von erheblichem Reichtum durch Stiftungen und Erbschaften im Laufe des 4. und 5 Jhs. und durch die Einrichtung von wohltätigen Institutionen

---

<sup>238</sup> vgl. Kap. 2.3.9.

<sup>239</sup> vgl. Kap. 5.

<sup>240</sup> Schmelz, Kirchliche Amtsträger, 50.

war die Machtstellung der Kirche in der Stadt erheblich gewachsen.<sup>241</sup> Damit stieg auch der Verwaltungsaufwand. Johannes Chrysostomos klagte darüber, daß die Bischöfe statt mit der Seelsorge mit der Verwaltung der Wohltätigkeitseinrichtungen und Liegenschaften der Kirche beschäftigt seien und sich als Aufseher, Einfluß Verwalter, Krämer, Steuereintreiber, Buchhalter und Schatzmeister betätigten.<sup>242</sup> Doch wurden die Aufgaben nicht vom Bischof allein geleistet, sondern vor allem von den höheren Klerikern, den Diakonen und Presbytern der Kathedralkirche.<sup>243</sup> Ihnen wurden spezielle Funktionen übertragen wie die des Verwalters, Schatzmeisters, Notars oder Rechtsbeistands.<sup>244</sup> Die οἰκονόμοι beispielsweise verwalteten die Finanzen und hatten Einfluß auf die Verwendung der Einnahmen der Kirche.<sup>245</sup> In vielen Städten werden sie ein Vermögen verwaltet haben, das dem eines senatorischen Großgrundbesitzers entsprach.<sup>246</sup> Diakone<sup>247</sup> und Presbyter<sup>248</sup> sind des öfteren durch Inschriften als die Verantwortlichen für Kirchen- und andere Bauten aus kirchlichen Mitteln belegt. Auch in der Vita des Hl. Nikolas

<sup>241</sup> vgl. z. B. Jones, *The Roman Economy*, 340-348; Wipszycka, *Les ressources et les activités économiques des églises*; Sotinel, Rebillard, *L'évêque dans la cité*.

<sup>242</sup> Chrys., hom. in Mt. 85, p. 762.

<sup>243</sup> vgl. Sotinel, *Le personnel épiscopal*, 105-126.

<sup>244</sup> vgl. oben Kap. 2.3.7; 2.3.9; 3.8.

<sup>245</sup> C Chalc, can. 26;

<sup>246</sup> vgl. Wipszycka, *Les ressources et les activités économiques des églises*; Liebeschuetz, *Decline and Fall*, 146.

<sup>247</sup> Unter der Leitung des Diakons und *oikonomos* Johannes und des Bischofs Johannes wurde in Ephesos eine Kirche gebaut (IK Ephesos, 495). Als Verwalter und Diakon errichtete Georgios in der Rhodischen Peraia zu seinem Heil und dem des ganzen Klerus eine Kirche (IK 38 (Rhodische Peraia), 342). Bei den übrigen Bauinschriften, in denen Diakone als Bauleiter genannt werden (Diakon Primos aus Pepouza (Bekilli): MAMA IV, 326; Diakon und *oikonomos* Kyriakos aus Idymos in Karien: Grégoire, *Recueil*, 238; Diakon und *oikonomos* Kyriakos aus Asponia in Galatia I: CIG 8822) weiß man nicht, ob sie zu einer Kirche gehörten.

<sup>248</sup> In Skamandros hatte ein *vir illustris* für sein Seelenheil die Geldmittel für die Restaurierung einer Kirche zur Verfügung gestellt; der Presbyter und κελλάριος Sisinnios kümmerte sich um die Ausführung (IK 53 (Alexandreia Troas), 183), nördlich von Bayramiç (Asmalı Dere) war ein Presbyter und κελλάριος namens Patricius für die Ausführung verantwortlich (Cook, *The Troad*, Nr. 17), in Milet trug der Presbyter und kirchliche Verwalter Nunechios Sorge für einen Kirchenbau (Grégoire, *Recueil*, 224.5). Unter einem Presbyter aus Milet wurde ein unbekanntes Bauwerk errichtet (Grégoire, *Recueil*, 224.5). Ein Bischof des 6. Jhs. in Nea Kolophon stiftete noch zu Lebzeiten für sein Angedenken einen Altar, eine Stoa καὶ τὰ λείπα, der Presbyter Kyriakos sollte als *curator* für die Ausführung nach seinem Tode Sorge tragen (Grégoire, *Recueil*, 94). In Smyrna wurde im 6. oder 7. Jh. unter der Verwaltung des Presbyters Onesimos die Chorschranken erneuert (IK 23/24 (Smyrna), 35). Ein Presbyter, προκουράτωρ καὶ ἐκκλησιέκδικος von der Hauptkirche von Konstantinopel kümmerte sich um die Ausschmückung eines Eukterions im karischen Milet (Grégoire, *Recueil*, 225a).

war einem Presbyter namens Konon die Aufsicht über den Bau der Kirche von Sion übertragen worden.<sup>249</sup> Neben Kirchen wurden mit kirchlichen Mittel auch öffentliche Bauten wie Aquädukte, Säulenhallen und Brücken errichtet.<sup>250</sup> Die Kirche wurde so ein wichtiger Auftrags- und Arbeitgeber in der Stadt und die mit diesen Aufgaben betrauten Kleriker entschieden in Absprache mit dem Bischof über die Vergabe. Die Kleriker wählten auch die Pächter aus, die das Land der Kirche bebauten, und sorgten dafür, daß sie ihre Pacht und Steuern zahlten. Viele Kirchen besaßen neben Ländereien auch Werkstätten und Läden, die sie vermieteten und für die sie die fälligen Steuern einzogen.<sup>251</sup> Auch hiermit wurden Kleriker beauftragt. Die Vita des Johannes Eleemon zeigt, daß die Kirche auch Kredite an Geschäftsleute vergab.<sup>252</sup> Auch hierüber werden die jeweiligen kirchlichen Funktionäre in Absprache mit dem Bischof entschieden haben. Die für die karitative Fürsorge der Kirche zuständigen Kleriker bestimmten, wer bedürftig war und durch Almosen unterstützt werden sollte, und sie hatten es sicherlich auch in der Hand, um welche der Gefangenen die Kirche sich kümmerte, für welche sie Lösegeld bereitstellte und für welche nicht.<sup>253</sup> Die bischöfliche Schiedsgerichtsbarkeit war einer der Grundpfeiler der Macht des Bischofs.<sup>254</sup> Die Kleriker gingen dem Bischof auch bei der Rechtssprechung zur Hand und konnten hier ihren Einfluß geltend machen.<sup>255</sup> Eine Episode in der Vita des Johannes Eleemon beispielsweise zeigt, daß man versuchte, Kleriker zu bestechen, um die Rechtssprechung zu seinen Gunsten zu beeinflussen.<sup>256</sup> Daß die Kleriker auch als Vertreter ihrer Städte in Angelegenheiten, die allgemeine, außerkirchliche Dingen betrafen, auftraten, zeigt beispielsweise eine Episode aus der Vita des Theodor von Sykeon. Als in Pessinus, der Metropolis Galatiens, eine große Dürre herrschte, suchten die Kleriker zusammen mit den *δομέστικοι*, den städtischen Vorstehern, und einigen anderen Bürgern den heiligen Mann auf, um ihn um seinen Beistand zu bitten.<sup>257</sup>

---

<sup>249</sup> Vita des Nikolas von Sion, Kap. 5.

<sup>250</sup> Thdt., ep. 81; Lorenz, Das 4. Jahrhundert, 214f.

<sup>251</sup> Mango, Byzantium, 36f.

<sup>252</sup> Mango, Byzantium, 38.

<sup>253</sup> Zur kirchlichen Gefangenenfürsorge: CIust 1, 4, 9 von 409; CIust 1, 4, 22 von 529 und CIust 1, 4, 23 von 529; vgl. Liebeschuetz, Decline and Fall, 151.

<sup>254</sup> A. Steinwenter, s.v. *audientia episcopalis*, RAC 1 (1905), 915ff.

<sup>255</sup> vgl. Giradet, Kaisergericht und Bischofsgericht.

<sup>256</sup> Vita des Johannes Eleemon, Kap. 4.

<sup>257</sup> Vita des Theodor von Sykeon, Kap. 101.

Auch Frauen gewannen durch ihr Amt als Diakonisse an Ansehen und Einfluß. Die Diakonisse wird sich vor allem um die Frauen in der Gemeinde gekümmert haben, für die Katechese der Frauen zuständig gewesen sein, assistierte bei der Taufe der Frau und war sicherlich für die Sorge um die kranken Frauen der Gemeinde zuständig.<sup>258</sup> Doch ist es nicht belegt, daß man ihnen Verwaltungsfunktionen übertrug. Ihr Mitsprachrecht in der Kirche wird gering gewesen sein, zum einen weil sie Frauen waren und die Patriarchatsstrukturen der Gesellschaft auf die Kirche übertragen wurden,<sup>259</sup> zum anderen weil ja nicht ganz eindeutig geklärt war, ob die Diakonissen nun zum geweihten Klerus oder zum Laienstand gehörten.<sup>260</sup>

Was aber die reellen Einflußmöglichkeiten des Klerus im Allgemeinen betraf, hing immer viel davon ab, wie autonom sie der Bischof agieren ließ. Die Kleriker unterlagen der absoluten Gehorsamspflicht gegenüber dem Bischof. Der Klerus hatte jedoch zumindest Einfluß auf die Wahl des Bischofs. Zusammen mit der Gemeinde,<sup>261</sup> spätestens ab dem 6. Jh. nur noch mit den führenden Männern der Stadt wählte er einen Kandidaten aus, der dann die Zustimmung der weihenden Bischöfe finden mußte.<sup>262</sup> Hier ist bislang nicht hinreichend untersucht, wie groß der Einfluß des Klerus gegenüber den aristokratischen Großgrundbesitzern war und wer aus den Reihen des Klerus bei der Entscheidungsfindung überhaupt mitwirkte. Für den niederen Klerus wie für die Diakonissen war die Möglichkeit zur Einflußnahme jedoch auch hier vermutlich eher gering.

Wie groß der Einfluß der Kleriker war, hing also zum einen von der Person des Bischofs ab, zum anderen aber ganz entscheidend auch von der Stellung des Klerikers. Wohl nur ein höherer Kleriker an der Kathedrale hatte Chancen, beim Bischof Gehör zu finden, und nur ein Mann aus diesen Reihen bekam vermutlich auch eine Funktion in der Verwaltung und damit eine größere Verantwortung übertragen. Für die Zeit vom 4. bis 6. Jh. sind als Funktionsträger nur Männer im

---

<sup>258</sup> vgl. Kap. 2.3.6.

<sup>259</sup>

<sup>260</sup> vgl. Kap. 2.3.6.

<sup>261</sup> Hipp. trad. ap. 4-10.

<sup>262</sup> Jones, LRE II, 914-920; Gryson, Les élections épiscopales, 304-345; Lorenz, Das 4. Jahrhundert, 215.

Rang eines Diakons oder Presbyters bezeugt.<sup>263</sup> Diese Männer werden aufgrund ihres Verantwortungsbereichs, der viele konstitutive Bereiche der Stadt betraf, über nicht zu vernachlässigenden Einfluß verfügt haben. Der Einfluß der niederen Ränge und der Kleriker von den übrigen Kirchen in der Stadt wird hingegen eher gering gewesen sein.

Ab dem frühen 6. Jh. erreichten die Kleriker auch politischen Einfluß in ihrer Stadt. Zusammen mit dem Bischof und den Notabeln wählten sie, wie oben an dem Reskript aus Korykos gesehen, die zwei wichtigsten Beamten der Stadt.<sup>264</sup> Die Aufzählung der städtischen Gruppen - Bischof, Klerus, κτήτορες und οἰκήτορες im Reskript -, spiegelte offensichtlich die Hierarchie der gesellschaftspolitischen Bedeutung in der Stadt wider.<sup>265</sup> Die Kleriker besetzten damit theoretisch eine zuvor nicht dagewesene gesellschaftliche Zwischenstellung. Denn zum einen stammten sie aus den Unterschichten, führten ein Leben wie diese und hatten auch nicht mehr finanzielle Mittel zur Verfügung, zum anderen aber standen sie in Bezug auf Ansehen und formalen politischen Einfluß über den Notabeln. Die politische Ordnung entsprach hier nicht mehr der ökonomischen. Die Notabeln blieben zwar die kulturelle und wirtschaftliche Elite, mußten ihren politischen Einfluß jedoch teilen mit Kleinhändlern und Handwerkern, die als Mitglieder der Unterschichten – denn wie gesehen stammten die meisten der Kleriker aus Korykos aus dieser Schicht – ein direktes politisches Mitspracherecht bekamen. Der Klerus wurde daher durch seine Beteiligung an der politischen Führung zum Faktor einer ansatzweisen Demokratisierung. Die Frage bleibt, wie groß der politische Einfluß der Kleriker in der Praxis wirklich war. Der Klerus wird zwar in dem oben genannten Reskript des Kaisers Anastasius an zweiter Stelle direkt hinter dem Bischof genannt, die Abhängigkeit des Klerus von seinem Bischof wird jedoch unterstrichen. Zweimal wird betont, daß er vom Bischof eingesetzt wurde (θεοφιλ(εστάτου) ταύτης ἐπισκό(που) (κὲ) τοῦ ὑ[π'αὐτῷ τεταγμ(ένου)] ἐπαγοῦς κλήρου) und wohl auch deswegen in politischen Fragen keine autonome Entscheidungsfreiheit gegenüber dem Bischof besaß.<sup>266</sup> Man weiß auch nicht, ob alle Mitglieder des Klerus an der Wahl der städtischen Funktionäre teil-

<sup>263</sup> vgl. oben Kap. 2.3.7; 2.3.9; 3.8.

<sup>264</sup> Zur Definition von „*notables*“, s. Liebeschuetz, *Decline and Fall*, 108.

<sup>265</sup> Liebeschuetz, *Decline and Fall*, 150.

<sup>266</sup> MAMA III, 197, Z. 5f.

nahmen. Vermutlich war dies, wie Liebeschuetz vermutet, nur eine vom Bischof vorgenommene Auswahl an Klerikern.<sup>267</sup> Naheliegender scheint es, wenn der Bischof diejenigen Kleriker zu den politischen Entscheidungen hinzugezogen hätte, die ihm auch sonst bei den weltlichen Alltagsgeschäften<sup>268</sup> zur Hand gingen wie sein Verwalter, sein Schatzmeister, seine Rechtsbeistände und Notare, die sich, wie oben gezeigt, aus dem höheren Klerus rekrutierten.

Entscheidend für die Einflußmöglichkeiten des Klerus im politischen Bereich war vor allem, wie groß der Einfluß des Bischofs auf die städtischen Angelegenheiten in der Praxis war. Liebeschuetz betont, daß diese Beteiligung der Kirche an der Wahl der beiden wichtigsten Beamten der Stadt nicht bedeutete, daß der Bischof zur führenden politischen Figur in der Stadt aufgestiegen war.<sup>269</sup> Wurde der Bischof in den Novellen Justinians oft als der Repräsentant der Stadt angesprochen,<sup>270</sup> sprechen die übrigen Quellen doch dafür, daß die führenden Männer der Notabeln, die die Kurialen als die maßgebende politische Schicht in der Stadt verdrängt hatten, die Hauptrolle in der Regelung städtischer Angelegenheiten spielten.<sup>271</sup> Das Ausmaß, in dem der Bischof in die Tagespolitik der Stadt einbezogen war, unterschied sich von Stadt zu Stadt und hing stark von der Persönlichkeit des Bischofs ab.<sup>272</sup> Die alleinige politische Führungsrolle in der Stadt übernahm der Bischof augenscheinlich nur in Notfällen wie bei feindlichen Einfällen oder

---

<sup>267</sup> Liebeschuetz, *Decline and Fall*, 150: „*In practice, only some of the local clergy will have taken part, those that were invited by the bishop and leading clergy.*“, 114. Auf einer Versammlung des Bischofs, des Klerus und der Notabeln im kilikischen Mopsuestia im Jahre 550 waren sechzehn Kleriker zugegen. Nach dem Wortlaut des Berichts handelte es sich um alle Kleriker der Kirche: (*adsunt nihilo minus ex vestra iussione omnes religioissimi clerici per istam civitatem ecclesiae*) (Mansi IX, 276C), es ging jedoch aber auch um eine rein kirchliche Angelegenheit (vgl. Liebeschuetz, *Decline and Fall*, 114).

<sup>268</sup> z.B. bei der Verwaltung des kirchlichen Grundbesitzes, den Gerichtsverhandlungen, den Verhandlungen mit den Statthaltern, Bittschreiben an den Kaiser und dergleichen (vgl. Liebeschuetz, *Decline and Fall*, 153).

<sup>269</sup> vgl. zur Rolle des Bischofs als „*ombudsman*“, als unparteiischer Richter, der über den für Korruption leicht zugänglichen staatlichen Verwaltungsbeamten stand, und als Fürsprecher für die Schwachen und Schutzlosen: Liebeschuetz, *Decline and Fall*, 116; 150-153. Justinian überantwortete dem Bischof im Jahre 530 auch eine allgemeine Aufsichtsfunktion über die Finanzverwaltung der Stadt, ihm zur Seite gestellt wurden aber drei Männer aus dem Kreis der Notabeln (Clust 1, 4, 26: τρεῖς τῶν εὐπολήπτων καὶ ἐν ἅπασιν προεχόντων κατὰ τὴν πόλιν).

<sup>270</sup> NovIust 128, 4; 128, 16f.; 128, 23.

<sup>271</sup> Kirchliche und weltliche Administration blieben in den oströmischen Städten weitestgehend getrennt (Liebeschuetz, *Decline and Fall*, 153ff.).

<sup>272</sup> Liebeschuetz, *Decline and Fall*, 148; 153f.

Hungersnöten oder dann, wenn niemand sonst zur Verfügung stand.<sup>273</sup> Wendet man diese Ergebnisse auf die Möglichkeiten für die Kleriker zur politischen Einflußnahme in ihrer Stadt an, relativiert dies natürlich auch die faktische Möglichkeit zu einem politischen Mitspracherecht des Klerus.

### 3.10.2 Im Dorf

Auch die Kirchen und der Klerus auf dem Land unterstanden der Jurisdiktion des Bischofs, die Kleriker werden hier aber wesentlich autonomer handeln können als in der Stadt. So waren sie allein verantwortlich für die Feier des Gottesdienstes<sup>274</sup> und auch die Finanzierung der Kirchen lief hier gewöhnlich unabhängig, d.h. die Kleriker konnten relativ frei über die Verwendung der Kircheneinnahmen verfügen. Eponyme Datierungen von Kirchenbauten nach Presbytern, Archidiakonen oder Diakonen sind wohl ein Anzeichen für das Fehlen eines Bischofs am Ort und die führende Funktion dieser Männer in ihrer Kirche.<sup>275</sup> Auch wenn die Bischöfe *περιοδεύται* zu ihren untergebenen Landgemeinden schickten, war der Einfluß des Bischofs auf den Dörfern sicher nur gering. Der Besitz einer Parochialkirche war aber zumeist auch nicht mit dem einer Bischofskirche vergleichbar. Beispielsweise konnten offensichtlich nur die Bischofskirchen die Bedürftigen unterstützen. Wie Wipszycka für Ägypten zeigte, waren die Einkünfte der Parochialkirchen gewöhnlich zu gering, um regelmäßig für die Armen zu sorgen. Die Einnahmen reichten gerade einmal für die Unterhaltung der Kirche und der Kleriker.<sup>276</sup> Dies wird für Kleinasien nicht viel anders gewesen sein. Das heißt, daß die Möglichkeit zur Einflußnahme bei der Verteilung der Almosen nur für Kleriker am Sitz des Bischofs gegeben war.

<sup>273</sup> Claude, *Die byzantinische Stadt*, 123-135; Liebeschuetz, *Decline and Fall*, 116; 144f.

<sup>274</sup> Gaudemet, 375ff.

<sup>275</sup> Protopresbyter und Diakon: CIG 8822: θεοῦ προνοία ἐπὶ τοῦ εὐλαβεστάτου πρωτο-πρεσβυτέρου κὲ περιοδευτοῦ Θεοκτίστου ἐκτίσθη τὸ ἔργοι τοῦτο + κὲ ἐπὶ τοῦ εὐλαβεστάτου διακόνου κὲ οἰκονόμου Κυριακοῦ +; Presbyter: Grégoire, *Recueil*, 224.5: ἐπὶ Νουνεχίου πρεσβυτέρου κὲ οἰ[κο]νόμου ἐγένοντο τὰ ἔργα· [ἀ]ρχάνγγελε σ[ὺ] βοήθει; Dagron, Feissel, Nr. 117: + ἔτους ιϛ' ἐπὶ Λουκᾶ πρεσβυτέρου καὶ περιοδευτοῦ Γρηγόρις τεχνίτης ἐτέλεσεν; MAMA VII, 299a: ἐπὶ τῷ εὐλαβεστάτῳ π(ρεσ)βυτέρῳ Ἀρίστωνι οἰκονόμῳ ἐκτίσθη ἀμὴν Α+Ω; SEG 40 (1990), 1193; Archidiakon: SEG 6 (1932), 217: ἐπὶ τοῦ ἀρχιδιακόνου Ἀλεξάνδρου; Diakon: MAMA IV, 326: ἐξεργάσθη τὸ κτῆμα ἐπὶ διακόνου Πρεΐμῳ.

<sup>276</sup> Wipszcka, *L'attività caritativa*, 75ff.

Für Korasion werden wie in vielen anderen spätantiken Dörfern<sup>277</sup> in den Inschriften kaum öffentliche Funktionäre genannt, die in Kleinasien in der Kaiserzeit unter regional verschiedenen Titeln belegt sind.<sup>278</sup> Gatier erklärte die im 5. und 6. Jh. nachlassenden epigraphischen Belege für eine lokale Selbstverwaltung der Dörfer in den östlichen Provinzen mit einer verstärkten Einflußnahme des lokalen Klerus innerhalb der weltlichen Bereiche des Dorfes und schließlich der allmählichen Übernahme aller Funktionen in der öffentlichen Verwaltung.<sup>279</sup> Die alte Führungsschicht sei nicht einfach verschwunden, so Gatier, sondern die Kirche hätte den Notabeln des Dorfes gestattet, niedere Ämter im Klerus zu bekleiden und beispielsweise als Subdiakon oder Lektor in der Funktion des οἰκόνομος die Verwaltung der Kirche zu übernehmen.<sup>280</sup> Doch auch für die Städte gehen die Zeugnisse für städtische Magistrate zurück, der Bischof übernahm aber hier offensichtlich nicht die Führungsrolle, noch traten die Notabeln der Stadt in den lokalen Klerus ein.<sup>281</sup> Allein aus dem allgemein zu beobachtenden Phänomen des Nachlassens der epigraphischen Produktion in der Spätantike im Vergleich zur frühen Kaiserzeit und ihr allmähliches in vielen Regionen zu beobachtendes Versiegen um 550 dürfen nicht parallele Schlüsse für die Situation der spätantiken Städte und Dörfer gezogen werden.<sup>282</sup> Angehörige der dörflichen Oberschicht werden sich auch nicht, wie Gatier annimmt, mit einem Amt im niederen Klerus begnügt haben – wer hätte dann den höheren Klerus gestellt? -, noch ist überhaupt ein niederer Kleriker als Verwalter kirchlichen Grundbesitzes bezeugt.<sup>283</sup>

Weitere Quellen belegen, daß in den Dörfern des 6. und 7. Jhs. weltliche Dorfvorstehern weiter existierten und gemeinsam mit den Klerikern die Leitung des Dorfes innehatten. Durch ägyptische Papyri ist belegt, daß die Kleriker zusammen mit

<sup>277</sup> Gatier, Villages du proche-orient protobyzantin, 39-42.

<sup>278</sup> Schuler, Ländliche Siedlungen in Kleinasien, 235-241 mit Belegen für πρόοικοι, δήμαρχοι, ἄρχοντες, βραβευταί, στρατηγοί oder ἡγεμόνες; vgl. Liebeschuetz, Fall and Decline, 65.

<sup>279</sup> Gatier, Villages du proche-orient protobyzantin, 39-42. So auch Mitchell: „*Village headmen, great landowners, and the pagan gods gave way entirely to bishops, priests, and deacons*“ (Mitchell, Anatolia II, 108).

<sup>280</sup> Gatier, Villages du proche-orient protobyzantin, 42.

<sup>281</sup> Liebeschuetz, Decline and Fall, 66, vgl. auch 153ff. „

<sup>282</sup> Whittow, The Late-Antique City in Asia Minor, 143ff.; Meyer, Explaining the Epigraphic Habit, 74-96; MacMullen, The Epigraphic Habit, 233-246. Schuler beobachtete zudem, daß es sich auch schon in der frühen Kaiserzeit in Kleinasien bei den meisten dörflichen Funktionären nicht um weltliche Beamte, sondern um Priester in den lokalen Kulturen handelte (Schuler, Ländliche Siedlungen in Kleinasien, 247).

den Dorfvorstehern die dörflichen Angelegenheiten wie die Organisation des Steuerwesens, die Rechtsprechung, die Sorge für Sicherheit und Ordnung und die öffentliche Vertretung des Dorfes regelten.<sup>284</sup> Aus der Vita des Theodor von Sykeon geht hervor, daß der gesellschaftliche Stand eines Dorfklerikers im Galatien des späten 6. Jhs. in etwa dem eines Dorfältesten entsprach. In einer Episode der Vita besuchte ein Presbyter namens Demetrius aus dem Dorf Silindukomis zusammen mit zwei Dorfältesten aus zwei benachbarten Dörfern den Hl. Theodor und die drei wurden von Theodor gebeten, zum Abendessen dazubleiben. Alle drei werden als ehrenwerte Männer bezeichnet, und sie scheinen gesellschaftlich auf einer Stufe gestanden zu haben.<sup>285</sup> Doch wohl nicht erst die Wahl zum Kleriker machte einen Mann zu einem Mitglied der Oberschicht des Dorfes, wie Schmelz annimmt.<sup>286</sup> Vielmehr möchte man annehmen, daß bis zu einem gewissen Grad diese Männer aus eben diesen Gründen als Sprecher ihrer Dörfer auftraten, aus denen es auch die Dorfvorsteher taten: weil sie wie diese aus den angesehensten, einflußreichen und finanziell besser gestellten Familien des Dorfes hervorgingen und, wenn auch nicht von höherer Bildung, dennoch sachverständiger und fähiger waren und wohl auch finanziell besser gestellt als der Durchschnitt der Dorfbewohner.<sup>287</sup> Diese Männer verfügten aufgrund ihrer Herkunft über natürliche Autorität und fanden daher auch Gehör, wenn sie in Vertretung des Bischofs Streitigkeiten unter den Dorfbewohnern regelten. Sie konnten das Dorf nach außen vertreten und verteidigen und man konnte bei ihnen darauf hoffen, daß sie aus ihrem Vermögen der Kirche etwas zukommen ließen. Bei diesen besser gestellten Familien handelte es sich vermutlich um die vermögendsten freien Bauern des Dorfes und wohlhabende lokale Handwerker und Händler. Nicht die niederen Positionen im Klerus, wie Gatier annimmt, sondern die höchsten Ränge im dörflichen Klerus werden von Männern aus diesen Schichten besetzt worden sein. Die Inschriften aus Korasion, die nur in zwei Fällen soziale Hintergründe für die Kleriker liefern, belegen einen Arzt als Archidiakon<sup>288</sup> und den Sohn eines Öl-

---

<sup>283</sup> vgl. Kap. 3.7.

<sup>284</sup> Schmelz, Kirchliche Amtsträger, 255f.; 296; 309 – 318, bes. 310.

<sup>285</sup> Vita des Theodor von Sykeon, Kap. 124.

<sup>286</sup> Schmelz, Kirchliche Amtsträger, 309.

<sup>287</sup> Ähnliches gilt sicher auch für das Bischofsamt (vgl. Liebeschuetz, Decline and Fall, 67).

<sup>288</sup> MAMA III, 167: + σωματοθήκη Παντολέοντος Πέτρου + ἀρχιδιακ(όνου) κ(αὶ) ἱητροῦ +.

händlers als Diakon.<sup>289</sup> Einen Beleg dafür, daß Kleriker und Dorfvorsteher aus den selben Familien stammten, bietet eine Inschrift aus Appia in Phrygien aus dem 4. Jh. für den Presbyter Patrikios und seinen Onkel, den Dorfvorsteher Eutropios.<sup>290</sup>

---

<sup>289</sup> MAMA III, 172: + θήκη Πέτρου διακόνου υἱοῦ Θωμᾶ Ἰουλιανοῦ ἐλεωπόλου +.

<sup>290</sup> MAMA X, 9: ὑπερὶ εὐχῆς Εὐτροπίου ἄρχοντος καὶ τοῦ ἀνιψίου Πατρικίου πρεσβυτέρου. Zum ἄρχων vgl. eine Ehreninschrift aus dem phrygischen Synnada von 293-305 (MAMA IV, 59) und Schuler, Ländliche Siedlungen in Kleinasien, 237f.

## **4. Die soziale Herkunft der Kleriker und ihre möglichen Motive für den Eintritt in den geistlichen Stand**

### **4.1 Einleitung**

Die Quellen zeigen, daß nahezu alle Schichten der Gesellschaft - vom Senator bis zum Sklaven - im Klerus vertreten waren. Nicht allen Teilen der Bevölkerung stand jedoch nach dem Willen der Kaiser ein Amt im Klerus offen. Grundsätzlich wollte man mit Zulassungsbeschränkungen verhindern, daß sich die Zahl der leistungspflichtigen Bürger zum Schaden des gesamten Gemeinwesens immer mehr verringerte, während die Zahl der Kleriker ins Uferlose anwuchs.<sup>1</sup> Bei Noethlichs<sup>2</sup> sind alle staatlichen Maßnahmen des 4. und 5. Jahrhunderts zusammengestellt, die die Ausweitung der Zugangsbeschränkungen auf immer mehr Personengruppen deutlich machen.<sup>3</sup> Die folgende Untersuchung soll nun auch das 6. Jh. miteinbeziehen. Wenn in den folgenden Ausführungen versucht wird, die Motive zu ergründen, die Einzelne aus den verschiedenen Gruppen der spätantiken Gesellschaft bewog, ein geistliches Amt zu übernehmen, soll keineswegs ausgeschlossen werden, daß sich viele aus religiösen Gründen und einer inneren Berufung zu diesem Schritt entschieden. Die kaiserlichen Edikte, die sich gegen bestimmte Gruppen im Klerus richten und ihnen vorwerfen, allzu große materielle Vorteile aus ihrem geistlichen Amt und den damit verbundenen Privilegien zu ziehen, mögen manchem *bona fide*-Kleriker Unrecht getan haben. Aber die einen Motive müssen die anderen auch nicht ausgeschlossen haben.

### **4.2 Kolonen und Sklaven**

Auch wenn ein Kolone in einem Klerikeramt weder literarisch noch epigraphisch für Kleinasien nachgewiesen ist, wissen wir aus den Gesetzestexten, daß sich auf den Landgütern der Großgrundbesitzer wohl die überwiegende Zahl der Kleriker an den Kirchen oder Kapellen aus den dortigen Kolonen rekrutierten.<sup>4</sup> Im Jahre

---

<sup>1</sup> NovValent 3; vgl. auch Kap. 5.4.

<sup>2</sup> Noethlichs, Einflußnahme, 137-153.

<sup>3</sup> vgl. auch Eck, Handelstätigkeit, 127-137; Herman, Einkünfte des byzantinischen Niederklerus, 378-442; Koch, Byzantinische Beamtentitel; Schweizer, 133-141.

<sup>4</sup> vgl. zum spätantiken Kolonat: Carrié, Les généalogies du 'colonat du bas-empire', 205-251; MacMullen, Changes in the Roman Empire, 254ff.

398 wurde festgesetzt, daß die Kleriker an den Kirchen auf den Gütern der Großgrundbesitzer aus der dort lebenden und arbeitenden Bevölkerung rekrutiert werden sollte.<sup>5</sup> Da das Verhältnis auf den Landgütern Kleinasiens zwischen Kolonen und Sklaven nach Jones 80-90% zu 20-10% betragen haben soll,<sup>6</sup> wobei die neueste Forschung eher zu noch weniger Sklaven tendiert,<sup>7</sup> werden die meisten der Kleriker aus dieser Bevölkerungsschicht wohl eher Kolonen als Sklaven gewesen sein. Erstaunlicherweise war bis 409 der Eintritt eines Kolonen in den Klerus ein legaler Weg für ihn, der Abhängigkeit von seinem Herrn zu entkommen.<sup>8</sup> Die Befreiung der Kleriker von der *capitatio* war durch ein Edikt des Jahres 346, in dem Constantius und Constans Bezug auf ein Gesetz ihres Vaters Konstantin nehmen,<sup>9</sup> für alle Provinzen des Reiches bestätigt worden und bezog auch die Familie und Diener, Frauen wie Männer, des Klerikers in die Privilegierung mit ein.<sup>10</sup> Im Jahre 381 wurde die Befreiung von dieser Steuer dann nochmals von den Kaisern Valens, Gratian und Valentinian bekräftigt.<sup>11</sup> In einem siebzehn Jahre später erlassenen Edikt aus dem Jahre 398 verpflichteten die Kaiser Arcadius und

---

<sup>5</sup> CTh 16, 2, 33 von 398: *ecclesiis, quae in possessionibus, ut adsolet, diversorum, vicis etiam vel quibuslibet locis sunt constitutae, clerici non ex alia possessione vel vico, sed ex eo, ubi ecclesiam esse constiterit, eatenus ordinentur, ut propriae capitacionis onus ac sarcinam recognoscant, ita ut pro magnitudine vel celebritate uniuscuiusque vici ecclesiis certus iudicio episcopi clericorum numerus ordinetur.* Schweizer zitiert CTh 9, 45, 3 von 398 (*si quis in posterum servus ancilla, curialis, debitor publicus, procurator, murilegulus, quilibet postremo publicis privatisve rationibus involutus ad ecclesiam confugiens vel clericus ordinatus vel quocumque modo a clericis fuerit defensatus nec statim conventionem praemissa pristinae conditioni reddatur*) dafür, daß Kolonen der klerikale Dienst verboten war. Von Kolonen ist jedoch hier nicht die Rede. Zudem hätte dieses Edikt dann im direkten Widerspruch gestanden zu CTh 16, 2, 33 aus dem gleichen Jahr.

<sup>6</sup> Jones, LRE II, 793.

<sup>7</sup> MacMullen, *Changes in the Roman Empire*, 238 und 246-249 mit zahlreichen Quellenbelegen.

<sup>8</sup> CIust 1, 3, 16; vgl. unten. Andere Auswege aus dem Kolonat waren der Eintritt in das Heer, was Kolonen 408 verboten wurde (CIust 12, 33, 3; CIust 11, 48, 18), oder ein Amt im niederen Staatsdienst zu erlangen. Auch diesen Ausweg versuchte man im Jahre 426 zu unterbinden, denn ‚*man sorgte sich um das Recht der Herren als auch das öffentliche Ansehen*‘, so die Kaiser Theodosios und Valentinian im Jahr 426 (CIust 11, 48, 18). Allein die mangelnde Bildung wird den meisten aus der einfachen Landbevölkerung stammenden Männer die Möglichkeit, ein Amt in der Verwaltung zu erlangen, gar nicht erst eröffnet haben.

<sup>9</sup> Entweder ist dieses Gesetz Konstantins nicht überliefert oder seine Söhne beziehen sich auf die allgemeine Privilegierung des Klerus durch ihren Vater von 320 (CTh 16, 2, 2: *qui divino cultui ministeria religionis impendunt, id est hi, qui clerici appellantur, ab omnibus omnino muneribus excusentur, ne sacrilego livore quorundam a divinis obsequiis avocentur*).

<sup>10</sup> CTh 16, 2, 10: *quod et coniugibus et liberis eorum et ministeriis, maribus pariter ac feminis, indulgemus, quos a censibus etiam iubemus perseverare immunes.*

<sup>11</sup> CTh 16, 2, 26: *quis enim eos capite censos patiatum esse devinctos, quos necessario intellegit supra memorato obsequio mancipatos?*

Honorius die Kleriker dann wieder zur Zahlung der *capitatio*.<sup>12</sup> Auch auf dem Land machte sich um diese Zeit offensichtlich ein zu großer Andrang auf die geistlichen Ämter bemerkbar. Dies mag mit der erst gegen Ende des 4. Jhs. einsetzenden breiten Christianisierung des Landes und dem Bau der ersten Kirchen auf den Gütern der Großgrundbesitzer zusammenhängen.<sup>13</sup> Johannes Chrysostomos forderte die Großgrundbesitzer auf, Kirchen auf ihren Landgütern für die Landbevölkerung zu errichten, denn dies würde die Disziplin und den Frieden aufrechterhalten und Unruhen unter den Bauern verhindern.<sup>14</sup> Durch ein Edikt von 409<sup>15</sup> wurde es einem Kolonen dann zwar nicht verboten, Kleriker zu werden, er brauchte jedoch ab jetzt die Zustimmung seines Herren, mußte weiterhin die Kopfsteuer an ihn zahlen und seinen gewöhnlichen Verpflichtungen auf dem Landgut nachkommen.<sup>16</sup> Unter Justinian konnten Kolonen auch ohne Zustimmung ihres Herren in den Klerus eintreten, aber nur an den Kirchen der Landgüter, auf denen sie tätig waren, und nur, wenn sie weiterhin ihren landwirtschaftlichen Arbeiten nachgingen.<sup>17</sup> Die Regelung, daß ein Aufstieg zum Bischof sie aus ihrem Abhängigkeitsverhältnis befreite,<sup>18</sup> war wohl mehr theoretischer Natur, da es wohl kaum vorkam, daß ein Kolone und Kleriker einer Dorfkirche zum Bischof gewählt wurde.<sup>19</sup>

---

<sup>12</sup> CTh 16, 2, 33 (= CJust 1, 3, 11): *clerici ... ordinentur, ut propriae capitacionis onus ac sarcinam recognoscant.*

<sup>13</sup> Baumann sieht den Grund für die breite Christianisierung des Landes gegen Ende des 4. Jhs. in den vermehrten Stiftungsinitiativen der Großgrundbesitzer (Baumann, Spätantike Stifter, 23; vgl. Trombley, Christian Demography, 59-85).

<sup>14</sup> vgl. dazu Chrys., hom. 18 in Ac., p. 147: ἀγρός γάρ ἐκκλησίαν ἔχων, τῷ παραδείσῳ ἔοικε τοῦ Θεοῦ. Οὐκ ἔστιν ἐκεῖ κραυγὴ, οὐκ ἔστι θόρυβος, οὐκ ἔχθροὶ διάφοροι, οὐχ αἰρέσεις.

<sup>15</sup> CJust 1, 3, 16: *Quisquis censibus fuerit adnotatus, invito agri domino ab omni temperet clericali, adeo ut etiam, si in eo vico, in quo noscitur mansitare, clericus fuerit, sub hac lege religiosum adsumat sacerdotium, ut et capitacionis sarcinam per ipsum dominum agnoscere compellatur et ruralibus obsequiis quo maluerit subrogato fungatur, ea scilicet immunitate indulta, quae certae capitacionis venerandis ecclesiis relaxatur.*

<sup>16</sup> Ein Gesetz aus dem Jahre 452, daß Kolonen fortan untersagte, Kleriker zu werden, galt nur für den Westteil des Reiches (NovValent 35, 3; Jones, LRE II, 921; Schweizer, 139).

<sup>17</sup> NovIust 123, 17 von 546: Τοὺς δὲ ἐναπογράφους ἐν αὐταῖς μόναίς ταῖς κτήσεσιν, ἐν αἷς εἰσὶν ἐναπόγραφοι, κληρικοὺς καὶ παρὰ γνώμην τῶν δεσποτῶν γίνεσθαι συγχωροῦμεν, οὕτω μέντοιγε ὥστε κληρικοὺς αὐτοὺς γινομένους τὴν ἐπικειμένην αὐτοῖς γεωργίαν πληροῦν.

<sup>18</sup> NovIust 123, 4 von 546: Μετὰ δὲ τὴν χειροτονίαν καὶ δουλικῆς καὶ ἐν ἀπογράφου τύχης τοὺς ἐπισκόπους ἐλευθέρους εἶναι κελεύομεν.

<sup>19</sup> Zu den Voraussetzungen für diesen Aufstieg wie Bildung und Vermögen vgl. Kap. 8.

Der aus der *Historia Religiosa* des Theodoret bekannte Presbyter Maisymas war an einer Kirche auf dem Grundbesitz eines Kurialen aus Antiochia tätig. Die Kirche wurde von den auf den Ländereien ansässigen Kolonen besucht. Maisymas, von dem es heißt, er sei auf dem Lande aufgewachsen und spreche nur syrisch, war ganz offensichtlich selbst der Sohn eines Kolonen.<sup>20</sup> Auch zu Kriterien für die Auswahl liefert die *Vita* des Maisymas Anhaltspunkte. Sein Herr, einer der führenden Männer der antiochenischen Kurie, hatte ihn aufgrund seiner vorbildlichen Tugend ( $\pi\acute{\alpha}\nu \delta\grave{\epsilon} \epsilon\acute{\iota}\delta\omicron\varsigma \acute{\alpha}\rho\epsilon\tau\eta\varsigma \epsilon\pi\iota\delta\epsilon\delta\epsilon\iota\gamma\mu\acute{\epsilon}\nu\omicron\varsigma$ ) und seines tadellosen, sich von dem der anderen auszeichnenden Privatlebens ( $\delta\iota\alpha\lambda\acute{\alpha}\mu\psi\alpha\varsigma \delta\grave{\epsilon} \epsilon\nu \tau\hat{\omega} \kappa\alpha\tau\grave{\alpha} \alpha\upsilon\tau\omicron\nu \beta\acute{\iota}\omega$ ) von seinen weltlichen Pflichten entbunden. Mit der Freistellung zum Presbyteramt hatte er ihm gleichzeitig auch die Aufsicht über das Dorf übertragen ( $\kappa\acute{\omega}\mu\eta\varsigma \tau\iota\nu\omicron\varsigma \epsilon\nu\epsilon\chi\epsilon\iota\rho\acute{\iota}\sigma\theta\eta \tau\eta\nu \epsilon\pi\iota\mu\acute{\epsilon}\lambda\epsilon\iota\alpha\nu$ ).<sup>21</sup> Die Novellen Justinians sicherten den Grundherren das Recht zu, selbst die Kleriker für die von ihnen gestifteten Kirchen auswählen zu können. Das letzte Wort war jedoch stets dem Weihenden Bischof vorbehalten.<sup>22</sup> In Papyri aus Mittelägypten sind eine ganze Reihe von abhängigen Bauern bzw. Pächtern als Kleriker belegt, die ein geistliches Amt innehatten.<sup>23</sup> Sie gewannen durch den Eintritt in den Klerus eine Ehrenstellung unter der Landbevölkerung und einen Nebenverdienst durch die kirchlichen Unterhaltszahlungen.<sup>24</sup> Aus den fehlenden epigraphischen Belegen für Kolonen im Klerus in Kleinasien kann man nicht schließen, daß es sie dort nicht gegeben hat. Kolonen und Bauern sind generell nicht durch Inschriften bezeugt, zum einen vermutlich deswegen, weil es ihnen an finanziellen Mitteln für die Aufstellung einer Inschrift mangelte, zum anderen auch, weil der Analphabetismus unter der armen Landbevölkerung vermutlich sehr hoch war.<sup>25</sup>

<sup>20</sup> Nach Johannes Chrysostomos war das Syrische die Sprache der einfachen Landbevölkerung in Syrien (Chrys., stat. 19, 1).

<sup>21</sup> Thdt., h. rel. 14.

<sup>22</sup> NovIust 57, 2 von 537; NovIust 58 von 537; NovIust 123, 18 von 546.

<sup>23</sup> Verpächter waren private Großgrundbesitzer, aber auch Kirchen und Klöster (Wipszycka, *Les ressources et les activités économiques des églises*, 81f.; Schmelz, *Kirchliche Amtsträger*, 211f.; 218ff.).

<sup>24</sup> Ägyptische Papyri zeigen, daß diese Kleriker Unterhaltszahlungen in Form von Getreide oder Wein erhielten, die aber keinesfalls allein ausreichten, um ihren Lebensunterhalt zu finanzieren (Wipszycka, *Les ressources et les activités économiques des églises*, 81f.; Schmelz, *Kirchliche Amtsträger*, 211f.; 218ff.; 220-232, bes. 220f.; vgl. auch Kap. 7.4).

<sup>25</sup> Zu den Novatianern aus Philadelphia auf dem Konzil von Ephesos (431), die noch nicht einmal ihren Namen schreiben konnten vgl. ACO I, 1, 7, p. 103; vgl. auch Kap. 8.3. In spätantiken ägypti-

Sklaven waren in Kleinasien im 4. Jh. vor allem in den Städten im häuslichen Bereich tätig, die wenigen Sklaven auf dem Land arbeiteten nur sehr selten auf dem Feld, sondern verwalteten die Güter ihrer Herren.<sup>26</sup> Während beinahe des gesamten 4. Jhs. wurden Sklaven weder durch Kirchenrecht noch durch kaiserliche Edikte am Eintritt in den Klerus gehindert.<sup>27</sup> Die gegen Ende des 4. Jhs. verfaßten Constitutiones Apostolorum empfehlen, einen Sklaven nur dann zu weihen, wenn sein Herr ihn zuvor freigelassen habe.<sup>28</sup> Seit 398 war es Sklaven dann auch nach dem Willen der Kaiser verboten, in den Klerus einzutreten,<sup>29</sup> d.h. sie mußten zunächst die Freilassung von ihrem Herrn erwirken, bevor sie die Weihe empfangen konnte.<sup>30</sup> An der mangelnden Zustimmung des Herrn, der sicher nicht gern bereit war, einen Teil seines Eigentums zu verlieren, wird es oft gescheitert sein, daß ein Sklave zum Kleriker geweiht wurde. Unter Justinian war nur noch die Zustimmung des Herrn, nicht die Freilassung verpflichtend, was für den Herrn jedoch auf das selbe hinauslief, denn mit dem Eintritt in den geistlichen Stand war der Sklave automatisch frei.<sup>31</sup> Wenn die Ordination ohne Wissen oder Zustimmung des Herrn

---

schen Papyri ist auch mehrfach belegt, daß Kleriker, sogar Lektoren, nicht lesen und schreiben konnten (Schmelz, Kirchliche Amtsträger, 71f.).

<sup>26</sup> MacMullen, Changes in the Roman Empire, 238 und 246-249 mit zahlreichen Quellenbelegen.

<sup>27</sup> Anders Schweizer, 139: „Der klerikale Dienst war spätestens bis 484 für Kolonen und Sklaven verboten.“ Kein Edikt vor 398 (CTh 9 45, 3) verbietet aber die Weihe von Sklaven.

<sup>28</sup> Const. App. VIII, 47, can. 82: Οἰκέτας εἰς κλήρον προχειρίζεσθαι ἄνευ τῆς τῶν δεσποτῶν γνώμης οὐκ ἐπιτρέπομεν ἐπὶ λύπῃ τῶν κεκτημένων· οἴκων γὰρ ἀνατροπὴν τὸ τοιοῦτο ἐργάζεται. Εἰ δέ ποτε καὶ ἄξιος φανείη οἰκέτης πρὸς χειροτονίαν βαθμοῦ, οἷος Ὀνήσιμος ὁ ἡμέτερος ἐφάνη, καὶ συγχωροῦσιν οἱ δεσπότες καὶ ἐλευθεροῦσιν καὶ τοῦ οἴκου ἑαυτῶν ἐξαποστέλλουσιν, γινέσθω.

<sup>29</sup> CTh 9, 45, 3: *si quis in posterum servus, ancilla, curialis, debitor publicus, procurator, muregulus, quilibet postremo publicis privatisve rationibus involutus ad ecclesiam confugiens vel clericus ordinatus vel quocumque modo a clericis fuerit defensatus nec statim conventionem praemissa pristinae conditioni reddatur, decuriones quidem et omnes, quos solita ad debitum munus functio vocat, vigore et sollertia iudicantium ad pristinam sortem velut manu mox iniecta revocentur: quibus ulterius legem prodesse non patimur, quae cessione patrimonii subsecuta decuriones esse clericos non vetabat. sed etiam hi, quos oeconomus vocant, hoc est qui ecclesiasticas consuunt tractare rationes, ad eam debiti vel publici vel privati redhibitionem amota dilatione cogantur, in qua eos obnoxios esse constiterit, quos clerici defensandos receperint nec mox crediderint exhibendos.* Schweizer bezieht dieses Gesetz auch auf die Kolonen, die aber nicht genannt werden (Schweizer, 139); vgl. NovValent 35, 3.

<sup>30</sup> vgl. ebenso CJust 1, 3, 36 von 484: *Servos sane sociari clericorum consortiis volentibus quoque et consentientibus dominis modis omnibus prohibemus, cum liceat eorum dominis, data servis prius libertate licitum eis ad suscipiendos honores clericorum iter, si hoc voluerint, aperire.*

<sup>31</sup> NovIust 123, 17: Ἐὰν δοῦλος εἰδότος καὶ οὐκ ἀντιλέγοντος τοῦ δεσπότητος ἐν κλήρῳ καταλεγῆ, ἐξ αὐτοῦ τοῦ καταλεγῆναι ἐλεύθερος καὶ εὐγενής ἔστω. εἰ γὰρ ἀγ-

geschehen war, hatte dieser nur ein Jahr Zeit, ihn zurückzufordern.<sup>32</sup> An anderer Stelle wird noch einmal gesondert betont, daß der Sklave, wenn er zum Bischof aufstieg, frei war.<sup>33</sup> Der Sklave mußte jedoch zu seinem Herrn zurückkehren, wenn er den Klerus später wieder verlassen wollte. Die Konzilien der Westkirche gingen in Fragen zur Ordination von Sklaven und Kolonen mit der kaiserlichen Gesetzgebung konform, d.h. ein Sklave mußte vor seiner Ordination von seinem Herrn die Freiheit erlangen.<sup>34</sup> Die Konzilien im Osten äußerten sich nicht zu dieser Frage, vermutlich weil sie strittige Punkte in dieser Frage schon durch die kaiserliche Gesetzgebung als hinreichend geregelt sah.<sup>35</sup>

Wir kennen für Kleinasien nur einen Fall für einen Sklaven im Klerus. Gregor von Nazianz erwähnt einen Sklaven, den sein Vater im zweiten Viertel des 4. Jhs. zum Bischof einer Gemeinde in Kappadokien weihte.<sup>36</sup> Es ist schwer einzuschätzen, inwiefern es sich hier um einen absoluten Ausnahmefall handelte oder ob es zumindest an den kleinen Kirchen in den niederen Ämtern vorkam, daß sie auch von ehemaligen Sklaven bekleidet wurden. Daß die Kirche entlaufene Sklaven gegen den Willen ihrer Besitzer weihte und ihnen damit die Freiheit schenkte, scheint wenig wahrscheinlich. Es spricht jedoch nichts dagegen, daß Freigelassene, wenn sie gebildet und wohlhabend waren,<sup>37</sup> durchaus gern gesehene Kandidaten für den Klerus waren.

---

νοοῦντος τοῦ δεσπότης ἢ χειροτονία γένηται.

<sup>32</sup> NovIust 123, 17: εἰ γὰρ ἀγνοοῦντος τοῦ δεσπότης ἢ χειροτονία γένηται, ἐξέστω τῷ δεσπότηι εἶσω προθεσμίας ἐνιαυτοῦ καὶ μόνου τὴν τύχην ἀποδεικνύναι καὶ τὸν ἴδιον δοῦλον ἀναλαμβάνειν. Εἰ δὲ δοῦλος εἴτε εἰδότης εἴτε ἀγνοοῦντος τοῦ δεσπότης, καθάπερ εἰρήκαμεν, ἐκ τοῦ καταλεγεῖναι τῷ κλήρῳ ἐλεύθερος γενόμενος τὴν ἐκκλησιαστικὴν ὑπηρεσίαν καταλίποι καὶ εἰς τὸν κοσμικὸν μετέλθοι βίον, τῷ ἰδίῳ δεσπότηι εἰς δουλείαν παραδιδόσθω.

<sup>33</sup> NovIust 123, 4 von 546: Μετὰ δὲ τὴν χειροτονίαν καὶ δουλικῆς καὶ ἐν ἀπογράφου τύχης τοὺς ἐπισκόπους ἐλευθέρους εἶναι κελεύομεν.

<sup>34</sup> vgl. Jones, LRE II, 921 mit Anm. 127.

<sup>35</sup> Auf dem Konzil von Chalkedon 451 wurde lediglich untersagt, Sklaven gegen den Willen ihres Herren in einem Kloster aufzunehmen (C Chalc., can. 4).

<sup>36</sup> Gr. Naz., ep. 79, 3: Εἰ μὲν γὰρ ὡς ἀνδραπόδου μεταποιῆ ἰδίου τοῦ συμποίμενος καὶ τὸ μικρὸν τοῦτο κέρδος διώκεις, οὐκ ἔχω πῶς ἐπαινέσω, ἵνα μετρίως εἶπω, καὶ σφόδρα τοῦτο τῆς σῆς μεγαλοψυχίας ἀνάξιον.

<sup>37</sup> vgl. Kap. 8.

### 4.3 Freie Bauern

Die meisten Menschen im spätantiken Kleinasien lebten auf dem Land in kleinen Siedlungen oder Dörfern. Die Kolonen stellten dabei im spätantiken Kleinasien gegenüber den freien Bauern, kleinen Handwerkern und Händlern nur eine Minderheit dar.<sup>38</sup> Freie Bauern wurden zu keiner Zeit am Eintritt in den geistlichen Stand gehindert. Der Presbyter Fronto aus der Kome Malos, rund 60 km östlich von Ankyra, ist ein Beispiel dafür. Fronto besaß einen Weingarten und kümmerte sich neben seinen Pflichten in der Kirche um den Weinanbau und die Weinherstellung, daneben baute er noch weiteres Obst und Gemüse an und verkaufte seine Produkte auf dem Markt in Ankyra.<sup>39</sup> Auch in Phrygien kamen in der Spätantike viele Kleriker aus dem Bauernstand. Kallinikos berichtete zu Beginn des 5. Jhs. in der Vita des Hypatius, daß die Kleriker in Phrygien ziemlich faul und träge seien, wenn sie ihren Pflichten in der Kirche nachkommen sollten, da sie zu sehr mit der Landwirtschaft beschäftigt seien.<sup>40</sup> In den freien Dörfern, die nicht auf dem Land eines Großgrundbesitzers lagen,<sup>41</sup> stellten die freien Bauern zusammen mit den dort ansässigen Handwerkern und Händlern mit Sicherheit den größten Teil des Klerus.

Freie Bauern im Klerus mußten zwar nach einer jahrzehntelangen Steuerfreiheit ab 398 wieder Steuern zahlen und bestimmte Dienste leisten,<sup>42</sup> d.h. zwangsläufig auch weiterhin ihr Land bearbeiten, blieben ansonsten jedoch unbehelligt. Galt zwar damit faktisch die Privilegierung des Klerus und die Freistellung von allen weltlichen Verpflichtungen nicht mehr für die Bauern, hatten sie durch ihr geistliches Amt dennoch Vorteile. Zum einen werden gerade für Kleinbauern die wenn auch geringen Unterhaltszahlungen<sup>43</sup> der Kirche nicht zu vernachlässigen gewesen sein, zum anderen gewannen sie durch den Eintritt in den Klerus Prestige und

<sup>38</sup> Carrié, *Les généalogies du 'colonat du bas-empire'*, 229; MacMullen, *Changes in the Roman Empire*, 256.

<sup>39</sup> vgl. für die Belegstellen: Ramsay, *Cities and Bishoprics*, 521.

<sup>40</sup> Call., v. Hyp. 1, 4: Οὐδέπω γὰρ ἦν τότε ἐν τῇ Φρυγίᾳ εἰ μὴ ἀραιῶς εἰς ἡ δεύτερος, καὶ εἰ που εὐρέθη ἐκκλησία, οἱ κληρικοί, ὡς ἐπὶ χώρας, νωθρότεροι ὑπῆρχον. Auch in Ägypten sollen viele der landwirtschaftlich tätigen Kleriker freie Bauern mit ihrem eigenen Land gewesen sein, auch wenn sich freie Bauern schwerer in den Quellen nachweisen lassen als abhängige (Schmelz, *Kirchliche Amtsträger*, 220-232, bes. 220f.).

<sup>41</sup> vgl. Gatier, *Villages du proche-orient protobyzantin*, 28f.

<sup>42</sup> CTh 16, 2, 33 (= CJust 1, 3, 11): ... *eatenus ordinentur, ut propriae capitationis onus ac sarcinam recognoscant.*

<sup>43</sup> vgl. Kap. 7.

Einfluß in ihrem Dorf.<sup>44</sup> Zudem besaßen sie nun auch in der Person des Chorbischofs oder des Bischofs wichtige Patrone.<sup>45</sup> Liebeschuetz betont, wie wichtig es für die Menschen der Spätantike war, einen mächtigen und einflußreichen Patron zu gewinnen, der Zugang zu den Schaltstellen der Macht hatte.<sup>46</sup> Dies galt vor allem für die unteren Schichten der Bevölkerung. So hatte die Landbevölkerung im 4. Jh. zunehmend unter der drückenden Steuerlast zu leiden, die von unerbittlichen Steuereintreibern eingezogen wurde. Manche bezahlten Patrone aus der Schicht der Provinz- und Staatsbeamten und andere einflußreiche Männer, die Zugang zum Statthalter hatten, für ihre Sicherheit.<sup>47</sup> Libanius berichtete auch, daß einige in ihrer Verzweiflung sogar ihre Ländereien einem einflußreichen Mann überschrieben, um ihn als Patron zu gewinnen und fortan als *coloni* lebten.<sup>48</sup>

#### 4.4 Söhne von Veteranen und andere Kriegsdienstverpflichtete

Kleriker waren grundsätzlich vom Kriegsdienst befreit.<sup>49</sup> Ein Brief des Basileios von Caesarea zeigt, daß gegen Ende des 4. Jhs. viele kriegsdienstpflichtige Männer in den ländlichen Gemeinden Kappadokiens Zuflucht im Klerus suchten, um der Einschreibung in den Militärdienst zu entgehen. Die Männer hatten sich von den Landbischöfen des Basileios für ein niederes Amt im Klerus weihen lassen.<sup>50</sup> Auch an der Kirche des Gregor von Nazianz waren zum Kriegsdienst verpflichtete Männer in den Klerus aufgenommen worden. Der Lektor Mamas war beispielsweise der Sohn eines Soldaten.<sup>51</sup> Über die Familie des ehemaligen Soldaten

<sup>44</sup> vgl. Kap. 3.10.2.

<sup>45</sup> vgl. Lepelley, *Le patronat épiscopal*, 17-33.

<sup>46</sup> Liebeschuetz, *Antioch*, 204f.

<sup>47</sup> Liebeschuetz, *Antioch*, 199ff.; vgl. Wallace-Hadrill, *Patronage in Ancient Society*.

<sup>48</sup> Lib., *or.* 47, 17; vgl. unten Kap. 4.9.

<sup>49</sup> CTh 16, 2, 2 von 313; CTh 7, 20, 12, 2 von 400. Zur Haltung der Kirche zum Kriegsdienst vgl. Harnack, *Militia Christi*; Karpp, *Stellung der alten Kirche zu Krieg und Kriegsdienst*.

<sup>50</sup> Bas., *ep.* 54: Διὸ πολλοὶ μὲν ὑπηρεταὶ ἀριθμοῦνται καθ' ἑκάστην κώμην, ἄξιός δὲ λειτουργίας θυσιαστηρίου οὐδεὶς, ὡς ὑμεῖς αὐτοὶ μαρτυρεῖτε, ἀποροῦντες ἀνδρῶν ἐν ταῖς ψηφοφορίαις. Ἐπεὶ οὖν ὁρῶ τὸ πρᾶγμα λοιπὸν εἰς ἀνήκεστον προΐόν, μάλιστα νῦν, τῶν πλείστων φόβῳ τῆς στρατολογίας εἰσποιοῦντων ἑαυτοὺς τῇ ὑπηρεσίᾳ, ἀναγκαιῶς ἦλθον εἰς τὸ ἀνανεώσασθαι τοὺς τῶν Πατέρων κανόνας, καὶ ἐπιστέλλω ὑμῖν ἀποστείλαί μοι τὴν ἀναγραφὴν ἑκάστης κώμης τῶν ὑπηρετούντων καὶ ὑπὸ τίνος εἰσῆκται ἕκαστος καὶ ἐν ποίῳ βίῳ ἐστίν.

<sup>51</sup> Gr. Naz., *ep.* 225, 3: Ἐπεὶ δὲ καὶ δωροφορεῖν ἔδει τι, τοῦτο προσφέρομεν, Μάμαντα τὸν ἀναγνώστην, ὄντα μὲν ἀπὸ στρατιώτου πατρός, καθιερωθέντα δὲ τῷ Θεῷ διὰ τὸν τρόπον.

Domnos aus Phrygien, über seine Kinder, Schwiegertöchter und Enkel berichtet uns seine außergewöhnlich ausführliche und informationsreiche Grabinschrift.<sup>52</sup> Der verstorbene Domnos war verheiratet gewesen und hatte drei Söhne und eine Tochter besessen. Die drei Söhne wären als Söhne eines Veteranen zum Kriegsdienst verpflichtet gewesen,<sup>53</sup> waren ihrem Vater aber nicht nachgefolgt. Ein bereits vor ihm verstorbener Sohn hatte sich offenbar den *artes* zugewandt (πάνμουσον ἐνδοξότατον μέγαν ἄνδρα).<sup>54</sup> Seine beiden anderen Söhne waren in den Klerus eingetreten und zum Presbyter aufgestiegen. Wie die Kleriker seit 313<sup>55</sup> so waren seit 334 auch verschiedene Gelehrte und Künstler vom Kriegsdienst befreit.<sup>56</sup> Gehört die Inschrift in eine Zeit nach 334 hätten die Söhne des Domnos die zu dieser Zeit bestehenden Möglichkeiten genutzt, um nicht einberufen zu werden.<sup>57</sup>

Seit 400 war es Kriegsdienstpflichtigen dann verboten, in den Klerus einzutreten, es sei denn, sie waren alt, krank oder verkrüppelt.<sup>58</sup> Veteranen waren wohl nie-

---

<sup>52</sup> Gibson, "Christians for Christians" Inscriptions, Nr. 29: ἐνθάδε γῆ κατέχει Δόμνον μέγαν ἰστρατι[ώ]την τὸν πάσης ἀρετῆς κὲ ἐν ἀνθρώποισι φανέντα, τὸν τὰ τοσαῦτα καμόντα κὲ ἐνδοξότατον μέγαν ἰστρατιώτην. ἐξήκοντα ἐτῶν ἔθανον ζήσας ἐπιτίμως. Κύριλλά μου σύνβιος ἦν, μετὰ ἧς ἔζησα ἐπιτίμως. Κύριλλον τέκνον ἴχον, πάνμουσον ἐνδοξότατον μέγαν ἄνδρα. τριάκοντα ἐτῶν ἔθανον, λύπησα δὲ πάντας· τέκνα Κυρίλλου ἀωροθανῆ, ὧν κὲ τὸ ὄνομα λέξω. Χρυσὸς κὲ Ἀλέξανδρος ἀδελφὴ Δόμνου Κύριλλα ἐνθάδε ἴτη. Δόμνου ἰοὶ Χρηστιανοὶ πρεσβύτεροι λαοῦ πρεστάμενοι νόμῳ δίκαια φρονούντες ἄνδρες ἀριστῆς μεγαλήτορες. ἐνθάδε Δόμνου Χρυσὸς καὶ ἡ σύνβιος αὐτοῦ Τατιανῆς, κὲ τὰ τέκνα <a>αὐτῶν Κύριλλος κὲ Ζωτικός κὲ Πατρίκις κὲ Δόμνα κὲ Μάρκελλα Ἀλέξανδρος κὲ ἡ σύνβιος αὐτοῦ Αππη κὲ τὰ τέκνα αὐτῶν Ἀλέξανδρος κὲ Τρόφιμος κὲ Δόμνος κὲ Δόμνα κὲ Κύριλλα κὲ Νοννα κὲ Ἀντιοχίς κὲ Σωφρονίς κὲ Ἀλεξανδρία κὲ Τροφιμανῆ, νύμφη Μάρκελλα κὲ τὰ ἔγγονααὐτῶν ἔτι ζῶντες τοῖς ἑαυ[τῶν] γονεῦ]σιν γλυκυτάτοις, [Χρηστιανοὶ Χ]ρηστιανοῖς ἔτι ζῶντες ἐποίησαν. τὸν θεόν σοι ἀναγνοὺς μὴ ἀδικήσης. [- - - - λατύπ?]ος ἔτευξα.

<sup>53</sup> v.l. z.B. CTh 7, 22, 1-12 von 319-398.

<sup>54</sup> vgl. Marrou, Μουσικὸς ἀνὴρ.

<sup>55</sup> CTh 16, 2, 2 von 313.

<sup>56</sup> CTh 13, 4, 2 von 334; CTh 13, 3, 11 von 376; CTh 11, 16, 15 von 382; CTh 11, 16, 18 von 390.

<sup>57</sup> Die Inschrift wird von Gibson auf das 3. oder 4. Jh. datiert, die Inschrift gehört aber eher in das 4. Jh., da hier schon auf das Gentilnomen verzichtet wird. Datierte "Christians for Christians" - Inschriften aus dem 3. Jh. weisen überwiegend noch das Gentilnomen auf (Gibson, "Christians for Christians" Inscriptions, Nr. 32; 37; 42a).

<sup>58</sup> CTh 7, 20, 12, 2 von 400: *Et quoniam plurimos vel ante militiam vel post inchoatam vel peractam latere obiectu piae religionis agnovimus, dum se quidam vocabulo clericorum et infaustis defunctorum obsequiis occupatos non tam observatione cultus quam otii et socordiae amore defendunt, nulli omnino tali excusari obiectione permittimus, nisi qui aut fractus senio aut membris*

mals von diesem Verbot betroffen; im Jahre 466 gestattete Kaiser Leo ihnen ausdrücklich, ein Amt in der Kirche zu ergreifen.<sup>59</sup> Doch nicht nur Kriegspflichtige flüchteten sich in den Klerus, es gab auch den umgekehrten Fall, daß Kleriker ihre kirchliche Stellung verließen und sich als Soldat einschreiben ließen.<sup>60</sup> Diese sollten keineswegs in den Klerus zurückgeholt werden, noch durften sie beim Militär bleiben, sondern sollten zur Strafe in die Kurie ihrer Stadt oder einer Stadt, in der ein Mangel an Kurialen herrschte, zwangsversetzt werden.<sup>61</sup> Bei den meisten von ihnen handelte es sich offensichtlich um von ihrem Bischof abgesetzte Kleriker.<sup>62</sup> Wenn sie keinen weltlichen Beruf erlernt hatten, da sie früh in den Klerus eingetreten waren, sahen sie außer dem Kriegsdienst offensichtlich keine andere Verdienstmöglichkeit mehr.

## 4.5 Handwerker und Händler

### 4.5.1 Handwerker und Händler im Klerus

Wie gesehen, stammten die Kleriker in Korykos aus der Handwerker- und Händlerschicht. Dies scheint durchaus typisch für eine Provinzstadt gewesen zu sein. Da der Stand der kleinen Handwerker und Händler und dessen soziale und wirtschaftliche Lage bislang im Vergleich zu den *curiales* nicht die angemessene Beachtung in der Forschung fanden, soll auf seine Motive, sich um ein Amt im Klerus zu bemühen, ausführlicher eingegangen werden.<sup>63</sup> Für Kleinasien sind Lektoren

---

*debilis aut parvitate deformis indignus consortio virorum fortium repperitur.* Die Gesetze, die sich mit Kriegsdienstpflichtigen im Klerus befassen, werden von Schweizer und Noethlichs nicht behandelt.

<sup>59</sup> CJust 1, 3, 27: *Quisquis emensis militiae suae stipendiis expletisque officiis sive muneribus, quae cuicumque condicioni aut consuetudine vel lege debebat, ad consortium se contulerit clericorum et inter ministros verae orthodoxae fidei maluerit et elegerit numerari, nullius prorsus sententiae acerbitate revocetur nec a dei templis quibus se consecravit inopportunis intentionibus abstrahatur, sed isdem beatissimis ministeriis securus permaneat et quietus, ad quae post longi laboris lassitudinem ob reliquiae vitae requiem consilio meliore protractus est.*

<sup>60</sup> CJust 1, 3, 52, 5 von 531: *meminimus enim incidisse in Arcadii et Honorii divinae memoriae constitutionem, quae clericos, si ordinem suum deserant et ad quamlibet armatam militiam nomina dent vel etiam depositi a religiosissimis episcopis militare ausi sint, militia quam nacti sunt exiit vult et civitatum curiis tradi, ut deinceps rei publicae ministerium faciant, cum se domini dei servitio per militiae genus abdicaverint.*

<sup>61</sup> CJust 1, 3, 52, 5f.; vgl. unten zu den Kurialen Kap. 4.7.

<sup>62</sup> CJust 1, 3, 52, 5: *depositi a religiosissimis episcopis militare ausi sint.*

<sup>63</sup> Eck, der sich in einem Aufsatz meines Wissens als einziger direkt mit der Handelstätigkeit christlicher Kleriker in der Spätantike befaßte, konnte nur aus der Nennung von *ergasteria* in einem kaiserlichen Erlaß die Vermutung anstellen, daß von Klerikern auch Manufakturzeugnisse

ren, die als Schmied<sup>64</sup> oder Weinhändler<sup>65</sup> tätig waren, Subdiakone, die den Beruf eines Fischernetzknüpfers<sup>66</sup> oder Apfelmösthändlers<sup>67</sup> innehatten, Diakone, die als Unternehmer<sup>68</sup> oder Dichter<sup>69</sup> tätig waren, Presbyter, die den Beruf eines Goldschmieds<sup>70</sup>, Schiffssegelnähers<sup>71</sup>, Töpfers<sup>72</sup>, Gemmenschneiders<sup>73</sup> oder Geldwechslers<sup>74</sup> ausübten und ein Protopresbyter, der ein Metzger<sup>75</sup> war, belegt. Als kirchliche Totengräber sind ein Holzsäger<sup>76</sup> und ein Schankwirt<sup>77</sup> bezeugt. Die meisten dieser Zeugnisse stammen aus Korykos. Obwohl wir aus anderen Gegenden Kleinasiens kaum epigraphische Belege für Handwerker und Händler im Klerus besitzen, muß man dennoch davon ausgehen, daß Korykos keinen Einzelfall darstellte und sich ein Großteil des Klerus in einer Provinzstadt sich aus Männern aus dem Handwerker- und Händlerstand zusammensetzte.<sup>78</sup> In anderen Gegenden Kleinasiens war es nämlich nicht wie in Korykos und seiner Umgebung üblich, auch den Beruf des Verstorbenen in die Grabinschrift aufzunehmen. Zudem bestä-

---

umgesetzt wurden. Zudem vermißte er „konkrete Einzelbeispiele“ für im Handel tätige Kleriker: „Zu diesem Punkt (d.h. mit welchen Waren die Kleriker handelten) läßt sich nicht die geringste konkrete Aussage machen, da keine antike Quelle sich dazu äußert.“ (Eck, Handelstätigkeit, 132f.). Auch Jones bedauerte, „we know of only one individual case of a small trader who took orders.“ Dies war ein gewisser Albinus aus Spoletum (LRE II, 922). Zu einem kurzen Abriß der staatlichen Rechtslage für *negotiatores* im Klerus, vgl. Schweizer, 137f.

<sup>64</sup> SEG 37 (1987), 1292: Ἰωάνν[η]ς ἀναγούστις οἰηὸς Θεοδούρου ἀρχιδιακόνου χαρκέος ἐπύησεν τὸ ἔργον τοῦτο.

<sup>65</sup> MAMA III, 682: Κ(ύριε)· θήκη Σαμουήλου ἀναγν(ώστου) οἰνηγοῦ + κ(αὶ) Μαρίνου κ(αὶ) Ἰοάννου + καλιγαρίων.

<sup>66</sup> MAMA III, 463: + Χ(ριστ)ὲ ὁ θεὸς ἡμῶν ὁ ἔκουσίως κατασκεψάμενος δι' ἡμᾶς θάνατον φῖσετων ἁμαρτιῶν τοῦ δούλου σου ++ σωματοθήκη + Ἰωάννου ὑποδιακόνου λινοξοῦ.

<sup>67</sup> MAMA III, 760: + δῶξα σὺ ὁ θεὸς ὁ μόνος ἀθάνατος· σωματοθηκη διαφέρουσα ὑφ' τοῦ εὐλαβεστάτου ὑποδιακόνου καὶ σαπρομοπαρίου +.

<sup>68</sup> IK 33 (Hadrianoi/Hadrianeia), 195: Κ(ύριε) βοήθι' Ἀλεξάνδρου διακόνου ἐ[ρ]γολάβου.

<sup>69</sup> MAMA III, 452: + σωματοθήκη Ἰσιδώρου ἁμαρτωλοῦ διακ(όνου) καὶ τρ[ο]πολόγου +.

<sup>70</sup> MAMA III, 336: - - - Εὐγενίου πρεσβυτέρου χρυσοχόου.

<sup>71</sup> MAMA III, 582: + σωματοθήκη Μαρίνου πρεσβυτέρου κ(αὶ) ἀ[ρμε?]νοράφου κ(αὶ) Εὐσεβίου υἱοῦ ἀ(υ)τοῦ +.

<sup>72</sup> MAMA III, 643: + σωματοθήκη Παύλου Κώνονος πρεσβυτέρου (καὶ) κεραμέος +.

<sup>73</sup> MAMA III, 226: σωματοθήκη διαφέρουσα τοῦ καβ(ιδαρίου) Ἀναστασίου οἰκ(α-ρίου)? πρεσβυτέρου.

<sup>74</sup> MAMA III, 676: + σωματοθήκη διαφέρουσα Ῥωμανοῦ Ἐλεφᾶ τραπεζίτου πρ(εσβυ-τέρου) Monogramm: Σωτήρ.

<sup>75</sup> MAMA III, 506: + σωματοθήκη Κανεωνιστοῦ Οἰκίου τοῦ κριουπωλοῦ τοῦ πρωτοπρε(σβυτέρου) +.

<sup>76</sup> MAMA III, 667: + Λιμνή πριστίν(ου) κὲ κοπιάτου +.

<sup>77</sup> MAMA III, 677: + σωματοθήκη Ῥουμανοῦ κοπιάτου καπίλου.

<sup>78</sup> vgl. Kap. 9.

tigen auch literarische und papyrologische Quellen diese Ergebnisse. In einem Brief des Gregor von Nazianz geht es um einen gewerblich tätigen Diakon namens Euthalios,<sup>79</sup> an anderer Stelle bittet Gregor um die Befreiung eines gewerbetreibenden Klerikers von der Gewerbesteuer.<sup>80</sup> Auch viele der Kleriker an der Kirche von Caesarea in Kappadokien scheinen zum Ende des 4. Jhs. einem Handwerk oder Gewerbe nachgegangen zu sein.<sup>81</sup> In der Vita des Johannes Eleemon<sup>82</sup> werden zwei Lektoren an der Kirche von Alexandria erwähnt, die das Handwerk eines Schuhmachers betrieben,<sup>83</sup> Kyrill berichtete über einen Silberschmied namens Romulus aus Jerusalem, der gleichzeitig noch das Amt eines Diakons bekleidete.<sup>84</sup> Auch für Ägypten sind eine Reihe von Handel oder ein Handwerk betreibenden Klerikern belegt.<sup>85</sup>

<sup>79</sup> Gr. Naz., ep. 9: Τούτων εἷς ἐστὶ καὶ ὁ συνδιάκονος ἡμῶν Εὐθάλιος, ὃν, οὐκ οἶδ' ὅπως, εἰς μείζω τάξιν μεταχωρήσαντα διαγράφειν ἐπιχειροῦσι χρυσὸν οἱ τῆς ἡγεμονικῆς τάξεως.

<sup>80</sup> Gr. Naz., ep. 98: ὁπότε καὶ τῷ ἀδελφῷ Θεοτέκνῳ ζημίαν ἐπιβαλεῖν ἐπιχειρεῖτε τὴν ἐκ τῶν τεχνῶν. Τί πρῶτον ἢ τί μέγιστον εἶπω τῶν ὑπὲρ αὐτοῦ δικαίων; ὡς διανός ἐστιν, ἢ ὡς ἄπορος, ἢ ὡς ξένος καὶ ἄλλοις μᾶλλον ἡμῶν προσήκων, ἢ ὅτι τὸν βίον αἰδέσιμος καὶ τῶν μαρτύρων ἱερεὺς καὶ πάροικος;

<sup>81</sup> Bas., ep. 198, 1: Καὶ γὰρ εἰ καὶ πολυάνθρωπὸν πῶς εἶναι δοκεῖ τὸ ἱερατεῖον ἡμῶν, ἀλλὰ ἀνθρώπων ἀμελετήτως ἐχόντων πρὸς τὰς ὁδοιπορίας, διὰ τὸ μήτε ἐμπορεύεσθαι μήτε τὴν ἔξω διατριβὴν αἰρεῖσθαι, τὰς δὲ ἐδραίας τῶν τεχνῶν μεταχειρίζεσθαι τοὺς πολλοὺς, ἐκεῖθεν ἔχοντας τὴν ἀφορμὴν τοῦ ἐφ' ἡμέραν βίου. Unsicher bleibt die Deutung der Inschrift eines Naukleros (Sams, Yassı Ada, 212ff.), die bei der Bergung eines byzantinischen Handelsschiffes, das im 3. Jahrzehnt des 7. Jh. bei der Insel Yassı (nördlich von Kos) unterging, zu Tage kam. Aus der Inschrift auf einer Waage ΓΕΟΡΓΙΟΥ ΠΙΠΕΣΒΥ | ΤΕΡΟΥ ΝΑΥΚΛΕΡΟΥ geht nicht klar hervor, ob der Nauklerus gleichzeitig Presbyter war, ob sein Vater Presbyter war, ob Georgios ‚der Ältere‘ gemeint war oder ob es eine Hierarchie unter den Naukleroi gab und Georgios der ranghöchste unter ihnen war (vgl. Bass, Yassı Ada, 314).

<sup>82</sup> Vita des Johannes Eleemon, Kap. 44A.

<sup>83</sup> Jones, LRE II, 908. Sidonius Apollinaris berichtet von einem Händler, der nebenbei das Amt eines Lektors innehatte (Sid. Ap., ep. 6, 8).

<sup>84</sup> Cyr. S., v. Sab., p. 78.

<sup>85</sup> Schmelz kann für die von ihm untersuchten ägyptischen Städte zahlreiche Belege für im Handel, Handwerk und Geldverleih tätige Kleriker aus den Papyri und Ostraka zusammenstellen. Eine Reihe von ägyptischen Klerikern waren als Bäcker, andere im Textilgewerbe, Töpferhandwerk, in der Metallverarbeitung als Silberschmied, Schlosser, Goldschmied und vielleicht auch als Nagelschmied tätig. In einem ägyptischen Papyrus wird ein Presbyter genannt, der gleichzeitig das Handwerk eines Sackmachers ausübte. Auch in der Holzverarbeitung als Schreiner, Stuhl- oder Sattelmacher, Bogenhersteller und Bildhauer oder im Transportwesen als Kameltreiber sind Kleriker belegt (Schmelz, Kirchliche Amtsträger, 232-241).

#### 4.5.2 Die Vorteile für Handwerker und Händler im Klerus

Welche Motive bewegten die Handwerker und Händler, ein Amt in der Kirche zu ergreifen? Mango stellte in seiner Untersuchung zur Gesellschaft und Wirtschaft in Byzanz fest, daß Männer, die als Handwerker, Straßenhändler und kleine Ladenbesitzer ihren Lebensunterhalt verdienten, sehr arm waren und nur knapp über dem Existenzminimum lebten, wenn sie eine Familie zu ernähren hatten.<sup>86</sup> Der Hl. Theodosios, der mit mehreren Brüdern als Asket in einem Wald an der kilikischen Küste bei der Stadt Rhosos lebte, rief seine Mitbrüder dazu auf, selbst für ihren Unterhalt zu sorgen und nicht auf die Unterstützung der Bürger der Stadt zu warten. Denn es wäre ungehörig, wenn man von diesen Menschen, die ihre Frauen und Kinder unter Mühen ernährten, Abgaben und darüber hinaus noch Steuern zahlten, Gott die Erstlinge darbrächten und auch noch nach Kräften für die Armen sorgten, von diesen schon genug geplagten Leuten auch noch materielle Unterstützung für sich zu verlangen.<sup>87</sup>

Konstantin hatte im Jahre 326 eine Gold- und Silbersteuer eingeführt, die *auri lustralis collatio* oder auch *chrysargyrion* genannt wurde, die jeder zahlen mußte, der ein Gewerbe betrieb. Sie wurde zunächst alle fünf, im 5. Jh. alle vier Jahre<sup>88</sup> veranschlagt.<sup>89</sup> Libanios beklagte kurz nach 387 n.Chr. die Ungerechtigkeit dieser Gewerbesteuer, die alle fünf Jahre zu großem Leid und Schrecken führte.<sup>90</sup> Wie

---

<sup>86</sup> Mango, *The Oxford History of Byzantium*, 40f.

<sup>87</sup> Thdt., h. rel. 14.

<sup>88</sup> Zos., II, 38.

<sup>89</sup> Prokop aus Gaza zählte auf, welche Personengruppen zu den in den Gesetzen genannten *negotiatores* gerechnet wurden (Procop. Gaz., pan. 13): Handwerker, die Dinge für den alltäglichen Bedarf herstellten und verkauften, Gärtner, Fischer, zur See reisende Händler, Kaufleute sowohl in der Stadt als auch auf dem Land (vgl. CTh 13, 1, 10) und auch Prostituierte. Im Jahre 400 kamen noch die Geldverleiher hinzu (CTh 13, 1, 18). Ausgenommen von der Steuer waren Lehrer, Maler und öffentliche Ärzte (Jones, LRE I, 431f.). Die Höhe der Steuer berechnete sich nach dem im Gewerbe tätigen Kapital des Betroffenen. Dazu zählten Werkzeuge, Vieh, Sklaven, sie selbst und ihre Familienangehörigen (Jones, LRE I, 432). Die zur Zahlung der Steuer erfaßten Gewerbetreibenden waren in Listen (*matricula*) erfaßt (CTh 16, 2, 15). Zunächst sorgten die Kurialen und hafteten wohl auch für die Eintreibung dieser Steuer bei den Händlern und Handwerkern ihrer Stadt (Gr. Naz., ep. 98), ab 399 sollten sich die Händler dann jedoch geeignete *mancipes* aus ihrer Mitte zur Steuereinsammlung wählen, damit nicht länger den Kurialen diese Last aufgebürdet würde (CTh 13, 1, 17; CTh 12, 6, 29 von 403 mit ähnlichem Wortlaut). Für die Verwaltung der eingegangenen *collatio lustralis* war der *praefectus praetorio*, deren Vikare oder Statthalter zuständig (Jones, LRE I, 434).

<sup>90</sup> Reiche Fernhändler, die diese Steuer zahlen könnten und sollten, setzten sich über See ab, zurück bliebe nur der arme Handwerker mit seinem Werkzeug, mit dem er sich kaum ernähren könn-

Hunde setzten die Steuereintreiber den fliehenden Händlern und Handwerkern nach, so daß es sogar vorkam, daß Eltern ihre Kinder in die Sklaverei verkaufen mußten, um die Steuer aufzubringen.<sup>91</sup> Auch Zosimus zeichnete das gleiche Schreckensbild wie Libanios. Immer wenn die Zeit der Steuererhebung näher rückte, so Zosimos, erhob sich Jammer und Wehklagen in jeder Stadt. Die, die aufgrund ihrer Armut nicht zahlen konnten, wurden mit Peitschen und Martergerät gefoltert. So kam es, daß Mütter ihre Kinder verkauften und Väter ihre Töchter an Männer feilboten, um den Steuereintreiber das *chrysargyrion* liefern zu können.<sup>92</sup> Jones hielt nach Auswertung der einschlägigen Quellen trotz der vielen Klagen der Zeitgenossen über die *annona* die Belastungen durch die *collatio lustralis* für härter.<sup>93</sup>

Weitere Belastungen für die Gewerbetreibenden waren die Binnenzölle und die Umsatzsteuer (*siliquaticum*), die ein vierundzwanzigstel aller Verkaufspreise betrug und von den Prokuratoren auf den Märkten eingetrieben wurde.<sup>94</sup> Wie eine Stelle aus der Vita des Johannes Eleemon schildert, war in Alexandria neben den öffentlichen Steuern und der Miete für den Laden zudem noch ein Handgeld für den Marktaufseher, der diese Gelder eintrieb, üblich.<sup>95</sup> Hinzu kam für die in Kollegien organisierten Handwerker und Händler, zu denen ein Großteil der städtischen Gewerbetreibenden gehörte,<sup>96</sup> die Verpflichtung zur Leistung von *munera*, deren Durchführung von den Kurialen der Heimatstadt organisiert wurde.<sup>97</sup> Nach

---

te. Schuhmacher galten offenbar als besonders arme Männer, doch selbst auf ihr Schustermesser als ihr einziges Kapital würde, so Libanios, die Steuer von unerbittlichen Steuereintreibern erhoben (Lib., or. 46, 22).

<sup>91</sup> Lib., or. 46, 22f. An anderer Stelle erfährt man, daß Libanios den Gewerbetreibenden bei der Aufbringung der Steuer zur Hand ging, die schwächeren vor den wohlhabenderen ihrer Zunft, die die Aufgabe der Steuereintreibung übernommen hatten, schützte und den Angestellten der großen Unternehmer gegen ungerechte Steuerforderungen von Seiten ihres Dienstherrn beistand (Lib., or. 36, 4; vgl. Liebeschuetz, Antioch, 54).

<sup>92</sup> Zos., II, 38. Auch Zonaras berichtete im 6. Jh., wie sehr die Gewerbesteuer die Menschen zu früherer Zeit belastet und ihretwegen überall Wehklage geherrscht habe. Daher habe sie Anastasios bei seinem Regierungsantritt 491 abgeschafft (Zonar., 14, 3).

<sup>93</sup> Jones, LRE II, 871.

<sup>94</sup> vgl. zum folgenden: Jones, LRE I, 429-436; Demandt, Spätantike, 246ff.

<sup>95</sup> Vita des Johannes Eleemon, Kap. 16.

<sup>96</sup> Jones, LRE II, 858; Zimmermann, Handwerkervereine.

<sup>97</sup> NovMaior 7, 3 von 458; vgl. Jones, LRE II, 858f.

Libanius stellten auch diese Verpflichtungen eine schwere Bürde dar.<sup>98</sup> Das gesellschaftliches Ansehen der kleinen Handwerker und Händler war zudem sehr gering. Johannes Chrysostomos klagte diejenigen Mächtigen an, die diese freien Bürger wie Sklaven mißbrauchten, ausplünderten und schlugen, ermahnte sie, diese nicht zu verachten und erinnerte daran, daß die Apostel und Jesus selbst aus diesen Schichten gestammt hätten.<sup>99</sup>

Doch es gab Auswege: *Negotiatores* konnten versuchen, eine Stelle in den staatlichen *officia* zu erlangen, was ihnen 436 untersagt wurde,<sup>100</sup> aufs Land fliehen, was schon ab 400 ebenfalls versucht wurde zu verhindern,<sup>101</sup> in den Militärdienst eintreten<sup>102</sup> oder sich zum Kleriker weihen lassen. Handwerker und Händler wurden in der östlichen Reichshälfte von staatlicher Seite auch zu keiner Zeit am Eintritt in den Klerus gehindert.<sup>103</sup> Im Jahre 343 wurde allen Klerikern jedweden Ranges von Constantius ausdrücklich die Befreiung von *novae collationes* gewährt und zudem zugesichert, daß sie, wenn sie ein Gewerbe betrieben, nicht zur

---

<sup>98</sup> Lib., or. 36, 4; 46, 21; vgl. auch or. 33, 33. Zu den Aufgaben gehörte, Flüsse wieder befahrbar zu machen, eine örtliche Feuerwehr zu bilden, Abflußrohre sauber zu halten und Säulen wieder aufzurichten, für die Unterkünfte an den Stationen des *cursus publicus* die Ausstattung und Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen und sich im Bedarfsfall für die Einquartierung von Soldaten und Beamten bereitzuhalten (Jones, LRE II, 859 mit Anm. 83 mit Belegstellen). Ein Abschnitt aus der Schrift des Basileios über die Jungfräulichkeit macht deutlich, welche große Belastung beispielsweise die Einquartierung von Militärs für eine Familie bedeutete. Sie verschafften sich trotz Widerstand der Hausbewohner Zutritt und belegten die Zimmer mit Beschlag, als wären es ihre eigenen und kannten auch keine Rücksicht, ihre Kumpanen mitzubringen (Bas., virg. 15).

<sup>99</sup> vgl. Chrys., hom. in 1 Cor. 20, p. 168; Lib., or. 46, 11-13; 24 für Staatsbeamte, die ihren Rang ausnutzten und beispielsweise in Tavernen nicht für ihre Getränke bezahlten (Liebeschuetz, Antioch, 53; 58).

<sup>100</sup> Clust 12, 57, 12: *Sed etiam cunctos, qui diversarum rerum negotiationibus detinentur, trapezistas scilicet vel gemmarum argentique vestiumve venditores, apothecarios etiam ceterosque institutores aliarum mercium quibuscumque ergasteriis adhaerentes iubemus a provincialibus officiis removeri, ut omnis honor atque militia contagione huiusmodi segregetur.*

<sup>101</sup> CTh 12, 19, 1 von 400: *destitutae ministeriis civitates splendorem, quo pridem nituerant, amiserunt; plurimi siquidem collegiati cultum urbium deserentes agrestem vitam secuti in secreta sese et devia contulerunt*; NovMaior 7, 3 von 458: *ut collegiatis operas patriae alternis vicibus pro curialium dispositione praebentibus extra territorium civitatis suae habitare non liceat.*

<sup>102</sup> Im Westen wurden ab 395 Edikte erlassen, die die in *collegia* organisierten Händler und Handwerker am Eintritt in das Militär, in die Zivilverwaltung und ab 409 auch in den Klerus hinderten. Für den Osten sind Regelungen dieser Art nicht belegt (Jones, LRE II, 861).

<sup>103</sup> Nur in Rom und allen übrigen weströmischen Städten: NovValent. 35, 3: *Nullus originarius, inquilinus, servus vel colonus ad clericale munus accedat, neque monachis et monasteriis aggregetur, ut vinculum debitae condicionis\* evadat: non corporatus urbis romae, vel cuiuslibet urbis alterius, non curialis, non ex primario, non aurarius, civis, collegiatus sit vir aut publicus servus.*

Leistung von *munera* herangezogen werden könnten.<sup>104</sup> Mit den neuen Steuern, den *novae collationes*, war offensichtlich die im Jahre 326 eingeführte Gewerbesteuer, die *collatio auri lustralis*, gemeint. Wie dem Edikt zu entnehmen ist, ging die Befreiung der Kleriker von der Gewerbesteuer jedoch offenbar schon auf Konstantin zurück und wurde hier von seinem Sohn nur noch einmal bestätigt.<sup>105</sup> Durch ein Edikt von 346<sup>106</sup> wurde wiederum bekräftigt, daß Kleriker keine *munera sordida* leisten und nicht für die Instandhaltung der Wege und Brücken aufkommen müßten. Allen im Handel tätigen Klerikern wurde wiederum auch die Befreiung von der Gewerbesteuer zugesichert, nun aber mit der hinzugefügten Einschränkung, daß sie mit ihren erwirtschafteten Gewinnen die Armen unterstützen sollten.<sup>107</sup> Dieses Gesetz ist ein erster Hinweis darauf, daß offenbar viele Gewerbetreibende in den Klerus strömten und man einen Mißbrauch verhindern wollte. Es ging den Kaisern jedoch nicht darum, mögliche Steuerverluste durch reiche Händler im Klerus zu vermeiden, denn deren erwirtschaftete Überschüsse sollten ja den Bedürftigen und nicht dem Fiskus zukommen. Es sollte aber augenscheinlich verhindert werden, daß sich erfolgreiche und wohlhabende *negotiatores* allein wegen der Steuervorteile zu Klerikern ordinieren ließen, um fortan abgabenfrei ihre Geschäfte betreiben und noch höhere Gewinne erzielen zu können. Denn dies hätte dem Ansehen des kirchlichen Standes in der Gesellschaft zweifelsohne geschadet.<sup>108</sup>

---

<sup>104</sup> CTh 16, 2, 8: *iuxta sanctionem, quam dudum meruisse perhibemini, et vos et mancipia vestra nullus novis collationibus obligabit, sed vacatione gaudebitis. Praeterea neque hospites suscipietis et si qui de vobis alimoniae causa negotiationem exercere volunt, immunitate potiuntur.* Constantius bezieht sich vermutlich wieder auf die allgemeine Privilegierung des Klerus durch seinen Vater von 320 (CTh 16, 2, 2: *qui divino cultui ministeria religionis impendunt, id est hi, qui clerici appellantur, ab omnibus omnino muneribus excusentur, ne sacrilego livore quorundam a divinis obsequiis avocentur*).

<sup>105</sup> CTh 16, 2, 8: *iuxta sanctionem, quam dudum meruisse perhibemini*; CJust 1, 3, 2, 1: *Verum etiam hominibus eorundem, qui operam in mercimoniis habent, divi principis, id est nostri genitoris, statuta multimoda observatione caverunt, ut idem clerici privilegiis pluribus redundarent*; vgl. dazu Noethlichs, Einflußnahme, 140; Schweizer, 133; 137ff..

<sup>106</sup> CTh 16, 2, 10. Zur unsicheren Datierung dieses Ediktes vgl. Noethlichs, Einflußnahme, 140f., Anm. 13. Die Datierung auf das Jahr 346 von Gaudemet, 178 erscheint logischer als die von Noethlichs, der für das Jahr 339 argumentiert. Dieses einschränkende Edikt muß nach der ersten Befreiung der Kleriker von der Gewerbesteuer (CTh 16, 2, 8 von 343) erlassen worden sein.

<sup>107</sup> CTh 16, 2, 10: *negotiatorum dispendiis minime obligentur, cum certum sit quaestus, quos ex tabernaculis adque ergasteriis colligunt, pauperibus profuturos..*

<sup>108</sup> Weitere in den folgenden Jahren erlassene Edikte, die Kleriker zur Zahlung der Gewerbesteuer verpflichten wollten (CTh 13, 1, 1 von 356, in Rom erlassen; CTh 16, 2, 15 von 360, in Mailand

Es dürfte jedoch sehr schwer gewesen sein zu kontrollieren, ob die Kleriker wirklich ihre Überschüsse den Armen zukommen ließen. Allein die Grenzziehung von zum Leben notwendigen Mitteln und Überschüssen dürfte schwer gefallen sein und es ist auch nicht vorgesehen, wer diese Grenzen setzen und ihre Einhaltung überprüfen sollte. Man muß davon ausgehen, daß es sich um nicht viel mehr als eine fromme Ermahnung des Kaisers an die gewerbetreibenden Kleriker handelte. Der Übertritt in den Klerus aus Steuervorteilen blieb weiter ein Problem. Gegen Ende des 4. Jhs. meinte man, die offensichtliche Bereitschaft zur Steuerhinterziehung nicht mehr länger tolerieren zu können. Ein in Konstantinopel erlassenes Gesetz des Kaisers Arkadius aus dem Jahre 399 machte dies unmißverständlich deutlich: *„Entweder sollen die, die Handel treiben, sich nicht mehr unter dem Deckmantel des Klerikers ihren steuerlichen Verpflichtungen entziehen oder, wenn sie Gott dienen wollen, sich von Geschäftemacherei fernhalten. Es muß nämlich ein Unterschied gemacht werden zwischen dem Lohn für den Gottesdienst und dem Lohn für schlaue Gewandtheit.“*<sup>109</sup> Beendete dieser Erlaß wirklich die Handelstätigkeit der Kleriker in der östlichen Reichshälfte, wie Voigt und Noethlichs annehmen?<sup>110</sup> Von einem Verbot der Handelstätigkeit ist jedoch nicht die Rede. Das Edikt beließ den handeltreibenden Klerikern vielmehr sogar zwei Möglichkeiten: Entweder sollten die Kleriker bei ihren Geschäften keine Vorteile

---

erlassen) oder steuerfreie Umsatzhöhen festlegten (CTh 16, 2, 15, in Mailand erlassen; CTh 13, 1, 11, in Aquileia erlassen), betrafen nur das Westreich.

<sup>109</sup> CTh 13, 1, 16: *omnes corporatos, de quibus orta querimonia est, quam maturissime praecipimus conveniri, ut aut commoda negotiatorum sequentes a clericorum excusatione discedant aut sacratissimo numini servientes versutis quaestibus intuitu tuae sinceritatis abstineant. distincta enim stipendia sunt religionis et calliditatis.*

<sup>110</sup> Voigt, Staat und Kirche, 17; Noethlichs, Einflußnahme 146; Schweizer, 142. Auch Eck kam hier nicht zu einem eindeutigen Ergebnis (Handelstätigkeit, 132 mit Anm. 49). Für den Westen bestätigte Kaiser Honorius im Jahre 401 erneut die Steuerfreiheit für die im Handel tätigen Kleriker, aber nur innerhalb der gesetzlich festgelegten Gewinn Grenzen (CTh 16, 2, 36). Der Umschwung für die westlichen Provinzen kam dann im Jahre 441, denn Valentinian untersagte nun Klerikern jede Art von Handelsgeschäft (NovValent 10). In einem 13 Jahre später in Rom erlassenen Edikt des Kaisers wurde den Klerikern wiederum die Handelstätigkeit untersagt, andernfalls verlören sie ihre privilegierte Stellung als Geistlicher vor Gericht (NovValent 35, 4). Wollten in Korporationen organisierte Handwerker in den Klerus eintreten, mußten sie seit 408 ihr Vermögen der Korporation überschreiben (CTh 14, 4, 8; in Rom erlassen). Wie aus NovValent 20 hervorgeht, gab es dennoch einige Handwerker, die gleichzeitig ein kirchliches Amt ausübten. Sie durften, wenn sie bereits den Rang eines Diakon erreicht hatten, im Klerus verbleiben. Nach NovValent 35 mußten sie jedoch dann einen Ersatzmann für ihre Korporation stellen und bereits 10 Jahre dem Klerus angehört haben.

mehr durch ihr geistliches Amt geltend machen (*ut aut commoda negotiatorum sequentes a clericorum excusatione discedant*), d.h. sie sollten wie die übrigen Gewerbetreibenden die Gewerbesteuer zahlen und vermutlich auch *munera* leisten, - wobei nicht verlangt wurde, daß sie ihr geistliches Amt niederlegten - oder sie sollten sich voll und ganz ihrem geistlichen Amt widmen und ihre Nebentätigkeit aufgeben (*aut sacratissimo numini servientes versutis quaestibus intuitu tuae sinceritatis abstineant*). Kaiser Arkadius erließ damit nicht ein Verbot der Handelstätigkeit für Kleriker, sondern hob nur ihre Befreiung von der Gewerbesteuer auf. Justinian übernahm in seinen Rechtscodex später nur die Gesetze aus den Jahren 343 und 357 auf, die besagten, daß Kleriker Handel treiben durften und sie und ihre Familie und Angestellten auch von der Handelssteuer befreit seien, solange sie Überschüsse, die sie mit ihren Werkstätten und Läden (*ergasteriis vel tabernis*) erwirtschafteten, als Gewinn für die fromme Sache ansahen und sie den Armen und Bedürftigen zukommen ließen.<sup>111</sup> Auch zu Zeiten Justinians war es also keineswegs „undenkbar“ geworden, daß Kleriker sich als *negotiatores* betätigten, wie Noethlichs annahm,<sup>112</sup> sondern offenbar durchaus üblich. Dies bestätigen auch die bereits genannten Fälle gewerbetreibender Kleriker in den im 6. und 7. Jh. verfaßten Hagiographien.<sup>113</sup>

Wir haben oben gesehen, wieviel Angst und Schrecken die Steuereintreiber unter den kleinen Gewerbetreibenden verbreiteten, wenn sie nicht zahlen konnten, und welche drakonische Mittel sie anwendeten, um die Summen einzutreiben, für die sie selbst haften mußten. Ein Amt im Klerus muß für viele Handwerker und Händler daher sehr begehrt gewesen sein. Viele gingen nach ihrer Weihe ihrem Gewerbe auch weiter nach, Diakone und Presbyter ebenso wie Lektoren. Die Verpflichtungen sowohl der höheren als auch der niederen Ränge in der Kirche waren offensichtlich nicht so zeitintensiv, daß sie ihrem alten Beruf nicht weiter nachgehen konnten. Sie dachten vermutlich auch nicht daran, diesen aufzugeben, denn dann hätten sie – allein angewiesen auf die kirchlichen Unterhaltszahlungen

<sup>111</sup> CTh 16, 2, 8 (=CIust 1, 3, 1) von 343; CTh 16, 2, 14 (=CIust 1, 3, 2) von 357; vgl. Schweizer, 142.

<sup>112</sup> Noethlichs, Einflußnahme, 140, Anm. 12.

<sup>113</sup> Die Vita des Hl. Sabas, in der ein Diakon auftritt, der das Handwerk eines Silberschmieds ausübte (Cyr. S., v. Sab, p. 184f.), wurde von Kyrill von Skythopolis um die Mitte des 6. Jhs. verfaßt. In der von Leontios von Neapolis um die Mitte des 7. Jhs. verfaßten Vita des Johannes Eleemon treten zwei Lektoren auf, die das Handwerk eines Schusters ausübten (Vita des Johannes Eleemon, Kap. 44A).

– an vielen Kirchen vermutlich in sehr bescheidenen Verhältnissen leben müssen.<sup>114</sup> Von kirchlicher Seite gab es zur nebenberuflichen Tätigkeit der Kleriker keine allgemeine Haltung, die gewerbliche Tätigkeit wurde verschiedentlich kritisiert,<sup>115</sup> aber weitestgehend geduldet.<sup>116</sup> Strikte Verbote von kirchlicher Seite gab es aber zumindest für den Osten nie.<sup>117</sup> Es hätte vermutlich auch keine staatliche Privilegierung der handeltreibenden Kleriker wie die Befreiung von der Gewerbesteuer gegeben, wenn die Handelstätigkeit von kirchlicher Seite kategorisch untersagt worden wäre.<sup>118</sup>

Kleinasiatische Handwerker und Händler im Klerus waren nicht nur von spätestens 343 bis 399 und dann wieder ab 532 von der Gewerbesteuer befreit, auch sie profitierten als sozial benachteiligte Gruppe wie die oben genannten Kolonen,

---

<sup>114</sup> vgl. Kap. 7.4.2. Möglich scheint mir auch, daß einige dieser Kleriker sogar auf ihr kirchliche Unterhaltszahlungen verzichteten, solange sie nur in der Liste der Kleriker eingetragen waren; für eine spätere Zeit ist dies jedenfalls gut bezeugt. In einer Novelle des Kaisers Alexios I. werden planmäßige (ἐμβροθμοι) und überzählige (περισσοί) Kleriker unterschieden: „*Jene erhalten ein festes Gehalt; diese sind zwar in das Personenverzeichnis eingetragen und verrichten ihren Dienst in der Kirche, erhalten aber nichts und leben in der Hoffnung auf eine freiwerdende Stellung.*“ (Herman, Einkünfte des byzantinischen Niederklerus, 384).

<sup>115</sup> z.B. für Kleinasien: Gr. Naz., or. 16, 19.

<sup>116</sup> Kritisiert wurde aber oft nicht die Handelstätigkeit an sich, sondern die damit verbundenen Umstände. Händler waren gezwungen, herumzureisen und die verschiedenen lokalen Märkte der Provinz zu besuchen und vernachlässigten dadurch ihre Pflichten in der Heimatgemeinde (C Ilib., can. 19: *episcopi, presbyteri et diaconi de locis suis negotiandi causa non discedant nec circumueantes provincias quaestuosas nundinas sectentur: sane ad victum sibi conquirendum aut filium aut libertum aut mercenarium aut amicum aut quemlibet mittant, et sie voluerint negotiari, intra provinciam negotientur*; vgl. Eck, Handelstätigkeit, 129f.). Neben der Vernachlässigung der Pflichten ist ein weiterer Punkt *avaritia, inhonesta et turpida luca, cupiditas* (Gel. Pa., ep. 14, 15) und *habendi cupido* (Sulp. Sev., chron. 1, 23), die von den christlichen Autoren mit dem Handel verbunden werden (vgl. hierzu Eck, Handelstätigkeit, 130).

<sup>117</sup> Im Westen wandte sich am Ende des 5. Jh. Papst Gelasius I. gegen die handeltreibenden Kleriker. Entweder sollten die Kleriker ihren unehrenhaften Nebentätigkeit aufgeben oder auf ihr geistliches Amt verzichten, denn so werde das Haus Gottes, das dem Gebet geweiht sei, zur Markthalle, der Höhle von Räufern (Gel. Pa., ep. 14, 15). Gelasius erinnert damit an die Vertreibung der Händler aus dem Tempel (Mt. 21, 12; Mk. 11, 15ff.; Lk. 19, 45f; Joh. 2, 13ff.). Doch auch Jesus schritt nicht gegen die Händler an sich ein, sondern den Marktbetrieb im Tempel (vgl. Eck, Handelstätigkeit, 128 mit Anm. 7). Für Gelasius sind Handelstätigkeit und Habsucht und schändliches Treiben auf engste miteinander verknüpft. Im Westen gibt es noch mehrere Stimmen, die sich strikt gegen eine Betätigung des Klerus im Handel aussprechen. So schreibt auch Hieronymus an den Presbyter Nepotianus: *negotiatorem clericum ... quasi quamdam pestem fuge* (Hier., ep. 52, 5; vgl. auch ep. 125, 16; 22, 28). Im Ambrosiaster (can. 127, 35) wird den Klerikern nach ihrer Weihe die Handelstätigkeit strikt untersagt.

<sup>118</sup> Eck, Handelstätigkeit, 131.

Sklaven und freien Bauern davon, daß sie durch ihre Ordination in der Person des Bischofs einen mächtigen Patron gewonnen hatten.<sup>119</sup> So setzte sich Gregor von Nazianz beispielsweise für die Befreiung des Klerikers Theoteknos von der Gewerbesteuer ein.<sup>120</sup> Gregor beschwerte sich bei den *curiales* seiner Stadt darüber, daß von diesem Diakon eine Steuer für sein Handwerk (ζημία ἢ ἐκ τῶν τεχνῶν), also die *collatio lustralis*, verlangt werde. Dies sei genauso unsinnig, als wenn man Diogenes von Sinope sein bedürfnisloses Leben als Kyniker als Gewerbe anrechnen wolle. Gregor scheint den Wortlaut der geltenden kaiserlichen Edikte, die die Voraussetzungen für eine Befreiung der Kleriker von der Gewerbesteuer betreffen,<sup>121</sup> genau gekannt zu haben, denn mit seinen Argumenten griff er diese wieder auf. Er führte als Gründe für eine berechnete Befreiung von der Gewerbesteuer erstens das kirchliche Amt des Betroffenen an (Τί πρῶτον ἢ τί μέγιστον εἶπω τῶν ὑπὲρ αὐτοῦ δικαίων; ὡς διακονός ἐστίν), zweitens dessen Armut (ἢ ὡς ἄπορος), seine Einkünfte reichten also nur für einen kargen Lebensunterhalt, drittens sein ehrenwertes Leben (ἢ ὅτι τὸν βίον αἰδέσιμος) und seine Leitbildfunktion (ὅτι μόνος τῶν αὐτόθι βιάζεται εἶναι χρηστός) und viertens – wie im Edikt von 346 gefordert<sup>122</sup> – dessen Fürsorge für die Bedürftigen (ὅτι καὶ ξενοτροφεῖ παρὰ δούναμιν). Damit war die rechtliche Voraussetzung für eine Immunität von der Gewerbesteuer geschaffen und die *curiales*, die mit der Eintreibung dieser Steuer beauftragt waren, mußten diese auch anerkannt haben. Über den Erfolg dieses Gesuchs ist jedoch nichts bekannt. Auch Basileios von Caesarea trat als einflußreicher Schutzherr für seine Kleriker auf. Basileios verfaßte Briefe zugunsten seiner Kleriker an so mächtige Männer wie den Praefectus praetorio Modestus<sup>123</sup> oder den Prokonsul von Kappadokien.<sup>124</sup>

<sup>119</sup> Für Bischöfe als Patrone vgl. Brown, *Power and Persuasion*, Kap. 3; vgl. Lepelley, *Le patronat épiscopal*, 17-33.

<sup>120</sup> Gr. Naz., ep. 98. An anderer Stelle aber forderte Gregor (Gr. Naz., or. 19, 13) von den Steuerpflichtigen, ihre Untertanenpflichten zu erfüllen und Loyalität zu zeigen, wie Jesus es gelehrt habe (Mt. 17, 27).

<sup>121</sup> CTh 16, 2, 10 von 353; CTh 16, 2, 14 von 357; CTh 16, 2, 15 von 360.

<sup>122</sup> 16, 2, 10: *negotiatorum dispendiis minime obligentur, cum certum sit quaestus, quos ex tabernaculis adque ergasteriis colligunt, pauperibus profuturos.*

<sup>123</sup> Bas., ep. 104; 110; 111; 279; 280; 281.

<sup>124</sup> Bas., ep. 84.

Ein Handwerker, der sich in der Kirche engagierte, war also von allen Steuern und Abgaben befreit, gewann durch sein geistliches Amt und in seiner Funktion als Mittler des Glaubens und durch seine liturgischen und karitativen Aufgaben an Autorität und Ansehen, hatte direkten Zugang zum Bischof, verbesserte seine gesellschaftliche Stellung und konnte vielleicht selber als Fürsprecher für seine Kollegen auftreten. Die ihm von Staats wegen verliehenen Privilegien, die die „maßgeblichen Statusmerkmale in der kaiserzeitlichen Gesellschaft“ bildeten<sup>125</sup>, werden dabei eine nicht zu unterschätzende Rolle gespielt haben. Die Erlangung eines kirchlichen Amtes bot auf diese Weise Schutz vor gewalttätigen Steuereintreibern, finanzielle Sicherheit durch die kirchlichen Unterhaltszahlungen und eine Steigerung des sozialen Prestiges. Die in der Kirchenverwaltung tätigen Kleriker – vor allem die Diakone und Presbyter<sup>126</sup> – genossen zudem eine konkrete weltliche Machtstellung, denn sie hatten Einfluß auf die Verwaltung des Kirchenschatzes und die Verwendung der kirchlichen Gelder. Für die wohlhabenden unter den Gewerbetreibenden mögen noch aus einem weiteren Grund in den Klerus gedrängt haben. Mit dem Niedergang der Kurie mußten ab der Mitte des 4. Jhs. auch wohlhabende Plebejer fürchten, zum Dienst in der Kurie zwangsverpflichtet zu werden.<sup>127</sup> Der Status eines Klerikers aber schützte sie davor.<sup>128</sup>

#### 4.6 Ärzte

Die Verbindung von Kult und Heilberuf war in vorchristlicher Zeit sehr verbreitet. Es war für Ärzte der römischen Kaiserzeit üblich, daß sie auch Priester des Asklepios, des Gottes der Heilkunde, waren.<sup>129</sup> Dem Asklepios Σωτήρ wurde von den Christen Jesus als der Σωτήρ, der Heiland, entgegengesetzt.<sup>130</sup> Die

<sup>125</sup> Horstkotte, Heidnische Priesterämter und Dekurionat, 166; vgl. auch Millar, JRS 73 (1983), 76-96 und Barnes, Gnomon 57 (1985), 486.

<sup>126</sup> vgl. Kap. 2.

<sup>127</sup> CTh 12, 1, 53, 1 von 362: *plebeios eiusdem oppidi cives, quos ad decurionum subeunda munera splendidior fortuna subvexit, licet nominare sollempniter*; CTh 12, 1, 133 von 393: *quicumque ex numero plebeiorum praesentibus singularum ordinibus civitatum agro vel pecunia idonei comprobantur, muniis curialibus adgregentur*.

<sup>128</sup> Aber auch reichen Plebejern wurde schon bald versucht, den Eintritt in den Klerus zu verwehren (CTh 16, 2, 3 von 320: *qui fortuna tenues neque muneribus civilibus teneantur obstricti*; CTh 16, 2, 17 von 364: *plebeios divites ab ecclesia suscipi penitus arcemus*).

<sup>129</sup> Krug, Heilkunst und Heilkult, 190ff.; Hübner, Rohde, Nr. 1. Die berühmteste Ärzteschule bestand in Pergamon beim antiken Asklepiosheiligtum. Zu einer Hochburg für das Medizinstudium entwickelte sich Alexandria (Eun., hist. 8).

Christen Jesus als der Σωτήρ, der Heiland, entgegengesetzt.<sup>130</sup> Die Kombination von Priesteramt und Arztberuf ist auch dann für die christliche Zeit in Kleinasien häufiger bezeugt.<sup>131</sup> Ein gewisser Zenobios, der unter Diokletian den Märtyrertod starb, war Presbyter und Arzt.<sup>132</sup> Im phrygischen Laodikeia wurde zu Beginn des 5. Jhs. der Arzt Theodotos zum Bischof erhoben.<sup>133</sup> Der Hl. Sampson, der zur Zeit Justinians in Konstantinopel ein ἰατρεῖον ἄμισθον, ein kostenloses Hospiz für Kranke, gründete, stammte aus Rom aus hoch angesehenem, wohl senatorischem und sehr vermögendem Hause, war umfassend gebildet und hatte Medizin studiert.<sup>134</sup> Auch in den Inschriften aus Kleinasien ist die Verbindung von geistlichem Amt und Arztberuf häufiger bezeugt. In den fünf belegten Fällen steht der Arzt immer im Rang eines Diakons oder Archidiakons. Die Inschriften stammen aus Anazarbos in Kilikien, aus dem Dorf Korasion in Isaurien und den Ephesos, Erythrai und Tralles aus der Provinz Asia.<sup>135</sup>

Ärzte gehörten wie in der frühen Kaiserzeit auch in der Spätantike zu den angesehensten Berufsständen<sup>136</sup> und waren durch eine Reihe von Privilegien ausgezeichnet

<sup>130</sup> R. Herzog, s.v. Arzt, RAC 1 (1950), 723.

<sup>131</sup> Tertullian galt jedoch die Heilkunst, wenn sie mit Leichensektion oder Operation am lebenden Menschen verbunden war, als Gotteslästerung (Tert. an. 10, 4).

<sup>132</sup> Eus., h. e. VIII, 13, 4: ἀλλ' οὗτος μὲν θηρίων βορὰ μεθ' ἑτέρων ἐπ' αὐτῆς Ἐμίσης γενόμενος χοροῖς ἀνελήφθη μαρτύρων, τῷ δ' ἐπ' Ἀντιοχείας ἄμφω τὸν τοῦ θεοῦ λόγον διὰ τῆς εἰς θάνατον ὑπομονῆς ἐδοξασάτην, ὃ μὲν θαλαττίοις παραδοθεὶς βυθοῖς, ὁ ἐπίσκοπος, ὁ δὲ ἰατρῶν ἄριστος Ζηνόβιος ταῖς κατὰ τῶν πλευρῶν ἐπιτεθείσαις αὐτῷ καρτερῶς ἐναποθανὼν βασάνοις.

<sup>133</sup> Eus., h. e. VII, 32, 23-24: οὐ μὴν ἐπὶ τούτῳ γε καταστρέφειν ἔμελλε τὰ τῆς ἐκκλησίας, ἀνορθοῦνται δ' αὐτὰ πρὸς αὐτοῦ θεοῦ τοῦ πάντων σωτήρος αὐτίκα τῆς αὐτόθι παροικίας ἐπίσκοπος ἀναδειχθεὶς Θεόδοτος, πράγμασιν αὐτοῖς ἀνήρ καὶ τὸ κύριον ὄνομα καὶ τὸν ἐπίσκοπον ἐπαληθεύσας. ἰατρικῆς μὲν γὰρ σωμάτων ἀπεφέρετο τὰ πρῶτα τῆς ἐπιστήμης, ψυχῶν δὲ θεραπευτικῆς οἶος οὐδὲ ἄλλος ἀνθρώπων ἐτύγγα-νεν φιλανθρωπίας γνησιότητος συμπαθείας σπουδῆς τῶν τῆς παρ' αὐτοῦ δεομένων ὠφελείας ἕνεκεν, πολὺ δὲ ἦν αὐτῷ καὶ τὸ περὶ τὰ θεῖα μαθήματα συνησκημένον.

<sup>134</sup> Vita des Sampson, Kap. 2.

<sup>135</sup> Aus Anazarbos aus dem 5./6. Jh.: Dagron, Feissel, Nr. 116: + Θεόδωρος διάκονος κὲ ἰατρὸς κὲ ἡ αὐτοῦ σύνβιος τῆ τοῦ θεοῦ βοηθία κὲ τῶν ἀρχα(γ)γέλον ὑπὲρ εὐχῆς ἐποίησεν τὸ ἔργον τοῦτο +; aus Korasion: MAMA III, 167: + σωματοθήκη Παντολέοντος Πέτρου + ἀρχιδιακ(όνου) κ(αὶ) ἰητροῦ +; aus Erythrai: IK 1 (Erythrai/ Klazomenai), 142: + Ἰωάννης ὁ εὐλαβ(έστατος) διάκο(νος) κ(αὶ) ἰητρὸς ὑπὲρ εὐχῆς ἐμαυτοῦ]; aus Ephesos aus dem 5./6. Jh.: IK Ephesos, 4206: Ἀνατολ[ί]ου διακόνου καὶ [ἰα]τροῦ und aus Tralles aus dem 4./5. Jh.: IK 36, 1 (Tralles), 244: + ὑπὲρ εὐχῆς Ἀναστασίου διακόνου Ἀλεξανδρέως κὲ εἰατροῦ. Zu der epigraphischen Überlieferung zu Ärzten in der Antike s. Gummerus, Ärztestand nach den Inschriften.

<sup>136</sup> Krug, Heilkunst und Heilkult, 193; 201.

net.<sup>137</sup> Nach Plinius war keine Kunst ertragreicher als der Arztberuf.<sup>138</sup> Auch in der Spätantike war es wohl noch möglich, gutes Geld als Arzt zu verdienen, denn in der Vita des Sampson wird betont, Sampson habe seine Kunst nicht dazu verwendet.<sup>139</sup> Die Stellung und das Ansehen eines Arztes wurde jedoch nicht allein durch seine Tätigkeit bestimmt, sondern hing davon ab, ob er ein selbständiger Arzt war und nur von den Gebühren seiner Patienten leben mußte, ob er ein „öffentlicher“ Arzt war, ein *archiater*, also von einer Stadt angestellt und bezahlt wurde und staatliche Privilegien genoß wie die Befreiung von kurialen Verpflichtungen und der Gewerbesteuer,<sup>140</sup> oder ob er gar als *palatinus* zu den Leibärzten des Kaisers am kaiserlichen Hof gehörte.<sup>141</sup> Um eine Anstellung als *archiatri* oder gar eine Stelle als Hofarzt beim Kaiser wie z.B. der Bruder des Gregor von Nazianz zu erlangen,<sup>142</sup> war sicher ein Studium in Alexandria oder einem anderen bedeutenden Studienzentrum für Medizin eine Notwendigkeit,<sup>143</sup> die übrigen Ärzte waren bei einem der öffentlichen Ärzte ihrer Stadt, meist wohl ihren Vätern, in die Lehre gegangen.<sup>144</sup> Finanziell interessant war ein Klerikeramt daher sicherlich vor allem für freiberufliche Ärzte. Keiner der epigraphisch belegten Kleriker und

---

<sup>137</sup> CTh 13, 3, 1, pr.; CTh 13, 3, 2; CTh 13, 3, 10 von 321-324.

<sup>138</sup> Plin., n. h. XXIX 1, 2. Ärzte arbeiteten entweder ‚freiberuflich‘ und lebten nur von den Honoraren ihrer Patienten oder sie praktizierten als ‚öffentliche‘ Ärzte, d.h. sie waren von einer Stadt angestellt und wurden aus der Stadtkasse bezahlt (Krug, Heilkunst und Heilkult, 193f.). Die Städte bemühten sich darum, möglichst angesehene Ärzte zu berufen und warben um sie mit Geld und Privilegien (Krug, Heilkunst und Heilkult, 202). Ein Arzt in der Antike mußte sich am Ende seines Studiums keiner Prüfung seiner Fähigkeiten unterziehen, die Bewertung seiner beruflichen Qualifikation hing von seinen Erfolgen ab. Ein daraus resultierender guter Ruf ermöglichte sein berufliches Fortkommen (Krug, Heilkunst und Heilkult, 190ff.).

<sup>139</sup> Vita des Sampson, Kap. 2.

<sup>140</sup> CTh 13, 3, 2: *archiatri omnes et ex archiatriis ab universis muneribus curialium, senatorum et comitum perfectissimorumque muneribus et obsequiis, quae administratione perfunctis saepe mandantur, a praestationibus quoque publicis liberi immunesque permaneant nec ad ullam auri et argenti et equorum praestationem vocentur, quae forte praedictis ordinibus aut dignitatibus adscribuntur. huius autem indulgentiam sanctionis ad filios quoque eorum statuimus pervenire.*

<sup>141</sup> Krug, Heilkunst und Heilkult, 201. Ein öffentlicher Arzt bezog in der Spätantike je nach Größe der Stadt, bei der er angestellt war, zwischen 50 und 100 Solidi im Jahr, hinzu kamen die Gebühren, die er zusätzlich von seinen Patienten verlangte (Jones, LRE II, 1012f.). Patlagean (Pauvreté, 389) nennt Preise zwischen einem Drittel Solidus bis 12 Solidi, die der Arzt pro Visite von seinen Patienten nahm.

<sup>142</sup> vgl. Gr. Naz., or. 7.

<sup>143</sup> vgl. Eun., hist. 8.

<sup>144</sup> Jones, LRE II, 1013.

Ärzte wurde auch *archiater* bezeichnet, d.h. sie hatten wohl alle keine feste Anstellung bei einer Stadt gefunden.

Ein entscheidendes Motiv für die Ärzte, sich um ein Amt im Klerus zu bewerben, dürfte aber auch die enge inhaltliche Verbundenheit des Arztberufs mit der von der Kirche geübten Caritas gewesen sein.<sup>145</sup> Zur christlichen Fürsorge für die Armen trat schon früh auch die Fürsorge für die Kranken der Gemeinde. Das erste christliche Krankenhaus wurde von Basileios von Caesarea, Βασιλειᾶς genannt, beim kappadokischen Caesarea gegründet.<sup>146</sup> Die Verbindung von Klerikeramt und Arztberuf wurde sicherlich durch diese auch anderorts seit dem Ende des 4. Jhs. bei den Kirchen entstehenden Krankenhäuser begünstigt.<sup>147</sup> Da vor allem Diakone mit karitativen Aufgaben betraut wurden und Männer mit medizinischer Ausbildung sicherlich gesuchte Kandidaten für diese Posten waren, erklärt dies, warum die Ärzte gerade so oft gerade im Rang eines Diakons standen.

Neben dieser engen Verbindung des Arztberufs mit der durch die Kirche organisierten Krankenpflege tritt auch die für die christlichen Priester oft verwendete Arztmetaphorik in den Schriften der Kirchenväter, die die Verbindung dieser beiden Funktionen in einer Person förderte. So benutzte Johannes Chrysostomos in seinen Schriften des öfteren die Metapher des Arztes, wenn er von den Aufgaben und Pflichten des Gemeindeführers spricht. Er berief sich dabei auf das Pauluswort, daß die Kirche der Leib Christi sei.<sup>148</sup> Chrysostomos stellte das Verhalten eines Arztes dem christlichen Priester als Vorbild vor Augen, damit er als Arzt der Seele tätig werde.<sup>149</sup> Auch in den Heiligenviten spielt die Arzt-Metaphorik eine

<sup>145</sup> vgl. Krug, Heilkunst und Heilkult, 222.

<sup>146</sup> vgl. Schulte-Herbrüggen, Die Medizin bei den großen Kappadokiern, 69-72.

<sup>147</sup> vgl. die Inschrift eines Arztes aus Euchaita, der an einem νοσοκομείον tätig war (Stud. Pont. III, 1, 217). In einer Inschrift aus Aphrodisias aus dem 6./7. Jh. (Roueché, Aphrodisias, 146-152, Nr. 91) war der Sohn eines Arztes ein kirchlicher Lektor. Weitere Beispiele für die Verbindung von geistlichem Amt und Arztberuf außerhalb Kleinasien: Feissel, Inscriptions chrétiennes de Macédoine, Nr. 237 für Philippi mit weiterer Literatur und Canivet, Le monachisme syrien, 131f., Nr. 1. Ein Presbyter und Arzt ist zudem für die Stadt Philippi in Makedonien aus dem 4. oder 5. Jh. bezeugt (Feissel, Inscriptions chrétiennes de Macédoine, Nr. 237).

<sup>148</sup> Col. 1, 18; 24; Chrys., sac. 4, 2; vgl. Rentick, La cura pastorale in Antiochia, 189ff. (Kap. 'II medico spirituale'). Er fordert von den Gemeindeführern die genaue Kenntnis dieses Leibes und ruft sie auf, für ihn zu sorgen und ihn zu pflegen (Chrys., sac. 6, 6).

<sup>149</sup> Chrys., sac. 1, 59. Er verglich den Lehrer der Seelen, den Gemeindevorsteher, mit einem Arzt, der den Kranken nicht schlage, sondern den Geschlagenen pflege und heile (Chrys., hom. in 2 Tim. 2: Ἱατρός ἐστιν ὁ διδάσκαλος τῶν ψυχῶν· ὁ δὲ ἱατρός οὐ πλήττει, ἀλλὰ τὸν

große Rolle: Johannes Eleemon wurde als wahrer Arzt gepriesen,<sup>150</sup> der Abt Nikon in der Vita des Symeon Salos als weiser Arzt<sup>151</sup> und Theodor von Sykeon als der beste aller Ärzte und ein Schüler des Meisterarztes Jesus Christus.<sup>152</sup>

#### 4.7 Kurialen und Kohortalen

Konstantin hatte bereits im Jahre 313 auch alle Kleriker, die aus dem Kurialenstand stammten, von ihren mit ihrem Stand verbundenen Pflichten entbunden.<sup>153</sup> Die mit dem Kurialenstand verbundenen Verpflichtungen wie die Eintreibung der Steuern, der Transport und die Lagerung der zumindest für die *iugatio-capitatio* in Naturalien eingetriebenen Abgaben, die Ausrichtung von Spielen oder die Finanzierung öffentlicher Bauten waren schon zu dieser Zeit von einer Ehrenaufgabe in früheren Jahrhunderten zu einer großen finanziellen Belastung geworden.<sup>154</sup> Da die Kurialen so auf den Stand von „*unpaid tax collectors*“<sup>155</sup> herabgesunken waren, hatte die Kurie seit dem 3. Jh. große personelle und finanzielle Einbußen zu verzeichnen.<sup>156</sup> Auf verschiedenen Wegen versuchte man diesem Stand zu entkommen.<sup>157</sup> Die wohlhabendsten unter ihnen versuchten, ein hohes Amt im Staatsdienst zu erlangen und damit in den Senatorenstand aufzusteigen,<sup>158</sup> weniger wohlhabende strebten nach einem Amt bei Hof oder im Büro eines Statthalters,<sup>159</sup> andere traten auch freiwillig ins Militär ein, je nach Mitteln in unterschiedliche

---

πεπληγότα διορθοῦται καὶ θεραπεύει). Basileios setzte die Kunst des Arztberufes an die Spitze aller am Leben orientierten Bemühungen. Er lobte besonders in einem Brief an den Leibarzt Eustathius, daß sich seine Heilkunst nicht nur auf die Körper, sondern auch auf die Heilung der seelischen Leiden, hier die Irrlehre der Pneumatomachen, beziehe (Bas., ep. 189; vgl. Schulte-Herbrüggen, Die Medizin bei den großen Kappadokiern, 21ff.).

<sup>150</sup> Vita des Johannes Eleemon, Kap. 16.

<sup>151</sup> Vita des Symeon Salos, Kap. I, 129.

<sup>152</sup> Vita des Theodor von Sykeon, Kap. 146.

<sup>153</sup> CTh 16, 2, 1.

<sup>154</sup> Lib., or. 32, 8: οὕτω κακῶς τὸ πρᾶγμα ἔχει ἄλλαις τε οὐκ ὀλίγαις αἰτίαις καὶ τῷ τῶν λειπομένων τοὺς ἰσχυροτέρους πορθεῖν τὰ τῶν ἀσθενεστερῶν; Norman, Gradations in Later Municipal Society, 84.

<sup>155</sup> Liebeschuetz, Antioch, 161.

<sup>156</sup> Zum Dekurionenproblem vgl. die Darstellungen von Jones, LRE I, 740f.; Horstkotte, Theorie vom spätrömischen „Zwangsstaat“; Nuyens, Décurions dans le droit constantinien; Lepelley, L'image du décurion oppresseur au Bas-Empire, 143-156; Liebeschuetz, Decline and Fall, 104-111.

<sup>157</sup> Liebeschuetz, Decline and Fall, 104f.

<sup>158</sup> Jones, LRE I, 740-743; Norman, Gradations in Later Municipal Society, 84f.

<sup>159</sup> Jones, LRE I, 743f.

Einheiten,<sup>160</sup> denn alle diese Ämter befreiten zumindest noch zu Beginn des 4. Jhs. von kurialen Verpflichtungen.<sup>161</sup> Ab 317 wurden diese Wege, dem Stand zu entkommen, jedoch nach und nach durch kaiserliche Edikte eingeschränkt.<sup>162</sup> Am Ende des 5. Jhs. war ein Großteil der Kurialen verarmt oder geflohen, wenige reiche residierten weiterhin in ihrer Heimatstadt und lenkten, von Jones als ‚*notables*‘ bezeichnet,<sup>163</sup> nach dem Bedeutungsverlust der Kurie zusammen mit dem Bischof und seinem Klerus die Geschicke ihrer Stadt.<sup>164</sup>

Ab dem Jahr 320, nur sieben Jahre, nachdem man den Klerikern das Privilegium der Befreiung von Dekurionatspflichten zugestanden hatte, versuchte man dann auch Kuriale am Eintritt in den Klerus zu hindern. Anstatt die Befreiung des Klerus von Dekurionatspflichten wieder aufzuheben, als man erkannte, daß sie zum Mißbrauch führte, wurden in den folgenden Jahrzehnten und Jahrhunderten unzählige Gesetze geschaffen, die verhindern sollten, daß Kuriale in den Klerus eintraten.<sup>165</sup>

Es gab jedoch immer wieder Ausnahmeregelungen und Zugeständnisse an diejenigen Kurialen, die vor dem jeweiligen Erlaß bereits zum Kleriker geweiht worden waren.<sup>166</sup> So konnten sich Kuriale weihen lassen, wenn sie einen beträchtli-

---

<sup>160</sup> Jones, LRE I, 744.

<sup>161</sup> Hunt, *The Church as a Public Institution*, 264f.; Skinner, *Arethusa* 33.3 (2000), 363f.

<sup>162</sup> CTh 6, 38, 1 von 317; CTh 12, 1, 48 von 361; CTh 12, 1, 57 von 364; CTh 12, 1, 74 von 371; CIust 10, 32, 64 (nicht datiert, zwischen 474 - 491 erlassen); Lib., ep. 731; vgl. Jones, LRE I, 543; 740 – 745.

<sup>163</sup> Jones, LRE I, passim; dessen Definition übernehmend: Liebeschuetz, *Decline and Fall*, 108.

<sup>164</sup> Jones, LRE I, 759f.; Whittow, *Ruling the late Roman and Early Byzantine City*, 3-29; Liebeschuetz, *Decline and Fall*, 104-124; vgl. MAMA III, 197 und zu dieser Inschrift: Stein, *Histoire du Bas Empire II*, 212 und Excursus A, 782; Robert, *Hellenica III*, 167ff.; Liebeschuetz, *Decline and Fall*, 105-111; vgl. Kap. 3.7 und 3.8.

<sup>165</sup> CTh 16, 2, 3 von 320; CTh 16, 2, 6 von 326; CTh 12, 1, 59 von 364; CTh 16, 2, 19 von 370; CTh 12, 1, 104 von 383; CTh 12, 1, 115 von 386; 12, 1, 121 von 390; 12, 1, 123 von 391; CTh 9, 45, 3 von 398; 12, 1, 163 von 399; NovValent 3 von 439; CIust 1, 3, 21 von 442; NovValent 35, 3 und 5 von 452; NovMaior 7, 7, von 458; CIust 1, 3, 52 von 531; NovIust 123, 1 und 15 von 546; vgl. hierzu die ausführliche Darstellung bei Jones, LRE II, 925ff.; Noethlichs, *Einflußnahme*, 136-153, bes. 151; Schweizer, 135ff.

<sup>166</sup> CTh 16, 2, 9 von 349: *curialibus muneribus adque omni inquietudine civilium functionum exsortes cunctos clericos esse oportet*; CTh 12, 1, 115 von 386: *clerici ad curiam pertinentes sciant ex patrimonio suo, si ipsi immunes cupiunt permanere, alios idoneos esse faciendos, qui recedentium praesentiam personamque restituant in publicis muneribus subeundis*; CTh 12, 1, 121 von 390: *qui ante secundum consulatum mansuetudinis meae ex ordine curiali vel presbyteri fastigium vel ministerium diaconi vel exorcistae suscepit officium, omne eius patrimonium immune a curialibus nexibus habeatur ac liberum*; CTh 12, 1, 163 von 399: *si qui ex secundo divi patris nostri*

chen Teil ihres Vermögens an einen Stellvertreter, der auch ihr eigener Sohn sein konnte, oder die Kurie abgaben. Auch ein höheres Amt im Klerus oder die Weihe vor einem bestimmten Stichdatum schützte bereits geweihte Kurialen vor dem Rückruf in die Kurie.<sup>167</sup> Auch Constantius hob im Jahre 349 keineswegs – wie Noethlichs annahm<sup>168</sup> - die Einschränkungen seines Vaters für Kuriale auf, ein Amt im Klerus zu übernehmen, er gewährte lediglich bereits geweihten Klerikern im Nachhinein die Immunität von kurialen Verpflichtungen.<sup>169</sup> Das Verbot für Kuriale, in den Klerus einzutreten, änderte sich durch den Wortlaut dieses Gesetzes nicht. Justinian verbot dann im Jahre 531 Kurialen dann noch einmal strikt die Ergreifung eines geistlichen Amtes, da sie, die zuvor unter Gewaltanwendung Steuern von ihren Untergebenen eingetrieben hätten und überaus grausam und sündhaft seien, ungeeignet wären, über Nächstenliebe und Unschuld zu predigen und als frommes Leitbild ihrer Gemeinde zu überzeugen.<sup>170</sup> Eine Ausnahme für Männer aus Kurialen- oder Kohortalenfamilien bestand aber wiederum dann, wenn sie bereits als Kind in ein Kloster eingetreten waren oder mindestens fünfzehn Jahre lang als Mönch in einem Kloster gelebt hatten.<sup>171</sup> Das Edikt bezog sich

---

*consulatu curiam relinquentes clericorum se consortio manciparunt, si iam episcopi vel presbyteri diaconesve esse meruerunt, in sacris quidem et secretioribus dei mysteriis perseverent, sed aut substitutos pro se curiae offerre cogantur aut iuxta legem dudum latam tradant curiae facultates. residui omnes, lectores subdiaconi vel ii clerici, quibus clericorum privilegia non debentur, debitis mox patriae muneribus praesententur; Clust 1, 3, 21 von 442: Ad similitudinem tam episcoporum orthodoxae fidei quam presbyteri et diaconi ii, qui honorario titulo illustrem dignitatem consecuti sunt, per substitutos periculo suarum facultatum curiae muneribus satisfacere non vetentur; Nov-Valent. 35, 5 von 454: Hi autem, qui intra decennium transactum a die latae huius legis diaconi ordinati sunt, suffectos pro se dare debebunt. Si non habent, unde sibi hac ratione prospiciant, ipsi ad nexum proprium reducantur; ceteris inferioris gradus ad competentia ministeria retrahendis, exceptis episcopis atque presbyteris, servatis tamen, quae de patrimonio talium personarum legum praecedentium statuta sanxerunt.)*

<sup>167</sup> vgl. für die einzelnen Edikte: Noethlichs, Einflußnahme, 151.

<sup>168</sup> Noethlichs, Einflußnahme, 141: „Dabei hob er im wesentlichen die Anordnungen seines Vaters ... auf.“; Horstkotte, Datierung des Dekurionenverzeichnisses, 245; Schweizer, 136f. Noethlichs äußerte jedoch schon selbst Zweifel an seiner Deutung: „Ob die Befreiung wirklich so generell war, wie sie in der überlieferten Fassung erscheint, darf bezweifelt werden.“ (Einflußnahme, 141).

<sup>169</sup> CTh 16, 2, 9: *curialibus muneribus adque omni inquietudine civilium functionum exsortes cunctos clericos esse oportet, filios tamen eorum, si curiis obnoxii non tenentur, in ecclesia perseverare.*

<sup>170</sup> Clust 1, 3, 52, 1; weitere literarische Belege für die Grausamkeit der Kurialen gegenüber ihren Mitbürgern bei Jones, LRE I, 756f.

<sup>171</sup> NovIust 123, 1; vgl. NovIust 6, 1.

jedoch nur auf die Presbyter und Bischöfe, zu den übrigen Ämtern äußerte sich Justinian nicht.

Neben der Immunität reizte die Kurialen sicherlich ebenso wie die übrigen Stände am Klerus, im Bischof einen einflußreichen Patron zu gewinnen, der sich für sie gegenüber Provinzialbeamten einsetzte. Die Quellen zeigen, wie verzweifelt sich manche Kurialen bemühten, einen mächtigen Patron zu gewinnen.<sup>172</sup> So übergaben oder verkauften manche ihren Besitz einem einflußreichen senatorischen oder kurialen Großgrundbesitzer oder versprachen ihm, ihn als Haupterben ihres Besitzes einzusetzen.

Auch die Kohortalen, die niedersten Reichsbeamten, die in den *officia* der Statthalter tätig waren, hatten nach den Rechtsquellen ein Interesse daran, ihren Stand zu verlassen.<sup>173</sup> Kohortalen gehörten zwar ebenfalls wie die Kurialen zu den *honestiores* der spätantiken Gesellschaft und ihr Stand war den niederen Ständen wie den Sklaven und Kolonen,<sup>174</sup> Freigelassenen<sup>175</sup> Handwerkern und Händlern<sup>176</sup> und auch den Kurialen<sup>177</sup> verschlossen, dennoch genossen sie auf Reichsebene nur vergleichsweise geringes Ansehen.<sup>178</sup> Offenbar waren sie vor allem daran interessiert, in die höheren *officia* aufzusteigen<sup>179</sup> und mußten deswegen anders als die höheren Beamten mit ihrer männlichen Nachkommenschaft wie die Kurialen an ihren Stand gebunden werden.<sup>180</sup> Auch wenn sie in den Klerus einzutreten versuchten, wurden sie seit dem Jahr 361, wenn sie ihren Dienst noch nicht abgelei-

---

<sup>172</sup> Jones, LRE I, 746f; MacMullen, Social Mobility and the Theodosian Code, 50; Liebeschuetz, Antioch, 182f. Libanius schrieb Empfehlungsbriefe an Statthalter, Vikare und Reichspräefekten, um für Kurialen in Antiochia Befreiung von kurialen Pflichten oder ein Amt in der Zivilverwaltung zu erlangen. Liebeschuetz geht davon aus, daß Libanius in 50% der Fälle erfolgreich war (Liebeschuetz, Antioch, 179). Einflußreichere und mächtigere Patrone als der Rhetorikprofessor hatten sicherlich noch größere Erfolgchancen.

<sup>173</sup> vgl. zu den *cohortales*: Jones, LRE I, Kap. 12 und 16; MacMullen, Roman Bureaucracy, 364-378.

<sup>174</sup> CTh 8, 2, 5 von 401.

<sup>175</sup> CTh 4, 10, 3 von 426.

<sup>176</sup> CJust 12, 57, 12 von 436; Jones, LRE I, 592-596.

<sup>177</sup> CTh 12, 1, 22 von 336; 12, 1, 31 von 341; 12, 1, 42 von 354; 12, 1, 134 von 393; 1, 12, 4 von 393; 1, 12, 6 von 398; vgl. Jones, 743f.

<sup>178</sup> CTh 6, 35, 14, 1 von 423: *quod non isdem privilegii inferioris sortis homines debeant honorari*.

<sup>179</sup> CTh 8, 4, 4 von 349; CJust 12, 57, 12 von 436.

<sup>180</sup> CTh 8, 4, 4 von 349; CTh 1, 10, 5 von 400; CTh 8, 4, 28 von 423; CJust 12, 57, 12; CJust 12, 22, 7.

stet hatten, zurückgeholt<sup>181</sup> oder mußten zwei Drittel ihres Vermögens an ihre Söhne oder Verwandte oder ihre Dienststelle abtreten.<sup>182</sup> Kaiser Leo gewährte ihnen jedoch wie auch den Veteranen und Kurialen, nach Ableistung ihrer Dienstzeit in den Klerus einzutreten, wenn sie dort Sicherheit und Frieden für ihre restliche Lebenszeit suchten. Sie mußten dann auch nicht mehr um Einbußen ihres Vermögens fürchten.<sup>183</sup> Justinian erließ wie für die Kurialen auch ein striktes Verbot für Kohortalen, sich zum Presbyter oder Bischof weihen zu lassen, da ihre vorhergehende Tätigkeit nicht mit der Lehre von Menschlichkeit und Unschuld zusammenpaßte, die sie als Priester predigen mußten.<sup>184</sup> Eine Ausnahme bestand für Kohortalen wie für die Kurialen dann, wenn sie schon seit ihrer Kindheit bei Mönchen in einem Kloster gelebt hatten und auch Mönch geworden waren. Sie mußten jedoch ein Viertel ihres Vermögens an den Fiskus abgeben.<sup>185</sup> Vor dem Erlaß geweihte Kleriker konnte im Klerus verblieben. Sie mußten jedoch noch im nachhinein einen Stellvertreter stellen, der ihre *munera* übernahm.<sup>186</sup>

Bislang schloß man aus den unzähligen Gesetzen, die die Zutrittsbeschränkungen der Kurialen und Kohortalen in den Klerus betrafen und über zwei Jahrhunderte immer wieder wiederholt wurden,<sup>187</sup> auf die Ineffizienz der kaiserlichen Gesetzgebung<sup>188</sup> und ging davon aus, daß es trotz der Verbote sehr vielen Kurialen und

---

<sup>181</sup> CTh 12, 1, 49, 2 von 361.

<sup>182</sup> CTh 8, 4, 7 von 361.

<sup>183</sup> CJust 1, 3, 27 von 466: *Quisquis emensis militiae suae stipendiis expletisque officiis sive muneribus, quae cuicumque condicioni aut consuetudine vel lege debebat, ad consortium se contulerit clericorum et inter ministros verae orthodoxae fidei maluerit et elegerit numerari, nullius prorsus sententiae acerbitate revocetur nec a dei templis quibus se consecravit inopportunitis intentionibus abstrahatur, sed isdem beatissimis ministeriis securus permaneat et quietus, ad quae post longi laboris lassitudinem ob reliquiae vitae requiem consilio meliore protractus est.*

<sup>184</sup> CJust 1, 3, 52. Im Jahre 546 wiederholte Justinian dieses strikte Verbot erneut (NovIust 123, 15).

<sup>185</sup> CJust 1, 3, 52, 1 von 531.

<sup>186</sup> CJust 1, 3, 52, 4. Ein absolutes Verbot galt jedoch für *primipilares* und *procuratores* (CTh 9, 45, 3 von 398; CJust 1, 3, 27 von 460).

<sup>187</sup> CTh 16, 2, 3 von 320; CTh 16, 2, 6 von 326; CTh 12, 1, 104 von 383; CTh 12, 1, 99 von 383; CTh 12, 1, 115 von 386; 12, 1, 121 von 390 und 12, 1, 123 von 391; CJust 1, 3, 53 von 531; für *cohortales*: CTh 8, 4, 7 von 361; CJust 1, 3, 27 von 466; CJust 1, 3, 52 von 531; NovIust 123, 15 von 546; Jones, LRE I, 595; II, 925; Noethlichs, Einflußnahme, 151f.

<sup>188</sup> vgl. MacMullen, Social Mobility and the Theodosian Code, 49: *“Their punishment and strident wording bespeak frustration; of another feature of their weakness, it has been often enough pointed out that laws repeated are laws unenforced.”*; Jones, LRE I, 741; 752.

Kohortalen gelang, in den Klerus einzutreten.<sup>189</sup> “*The constant reiteration of the laws shows that they were only spasmodically enforced and constantly evaded.*”<sup>190</sup> Hauptgrund für die Wirkungslosigkeit der Gesetze, - gerade was den Übertritt der Kurialen in den Klerus anging -, war nach Jones der mangelnde Durchsetzungswillen der Statthalter, da diese entweder bestochen worden waren oder es sich einfach nicht mit einflußreichen Männern verderben wollten, um ihre eigene weitere Karriere nicht zu gefährden.<sup>191</sup> Harries nannte diese Interpretation jedoch methodisch falsch und konnte überzeugend nachweisen, daß allein die Wiederholung von Gesetzen kein Zeichen ihrer Wirkungslosigkeit war und erst recht nicht, daß ihre Ausführung mäßig effizient betrieben wurde.<sup>192</sup> Eine Wiederholung kaiserlicher Anordnungen deutet vielmehr darauf hin, daß von Seiten der Adressaten ein Interesse an ihrer Durchsetzung bestand. Da die meisten Gesetze Reskripte waren, zeigt dies, daß von Seiten der Bevölkerung ein Interesse an der aktuellen Gesetzeslage bestand und man bei einem Vorgehen beispielsweise gegen Kurialen, die sich in den Klerus geflüchtet hatten und nun zurück geholt werden sollten, eine Bestätigung verlangte, daß ältere Bestimmungen noch ihre Gültigkeit besaßen.<sup>193</sup> Da man kürzlich erlassenen Edikten, die zudem vom amtierenden Kaiser stammten, größere Autorität beimaß, war es nötig, ältere Gesetze zu wiederholen. Aus den zahlreichen Verboten müßte man also schließen, daß sehr strikt darauf geachtet wurde, daß keine Kurialen in den Klerus eintraten. In den Inschriften ist auch nur zweimal ein πολιτευόμενος bzw. einmal ein βουλευτής als Kleriker belegt.<sup>194</sup> Ob die beiden πολιτευόμενοι tatsächlich Mitglieder der städtischen

---

<sup>189</sup> Jones, LRE II, 923f.

<sup>190</sup> Jones, LRE I, 752; 741: “*Repeated constitutions prove that the imperial government was quite incapable of controlling these abuses.*” Diese Ansicht hat sich bis heute in der Forschung gehalten.

<sup>191</sup> Jones, LRE I, 398f.

<sup>192</sup> Harries, *Law and Empire*, 82-88.

<sup>193</sup> Harries, *Law and Empire*, 87: “*Repetition of laws, then, was not, as a rule, occasioned by disobedience or the ignoring of previous legislation, but by a combination of factors which prove the opposite. Given that many laws were issued to people, or groups, who had asked for them, reiteration signals both that citizens wished to be sure of what the law was, and that the law was observed and, where applicable, enforced, at least by some, even in areas, like the flight of decurions from the cities, where legislation is now deemed to have been ineffective.*”

<sup>194</sup> IK 4 (Assos), 35: ἐπιμελίας Ἑλλαδίου πρεσβ(υτέρου) κ(αὶ) πολιτευομ(ένου) κὲ τοῦ ὑγειοῦ αὐτοῦ Λουκκιανοῦ; RECAM II, 476: [ἐνθα κατάκιτε ὁ θεοφι]λέστατος πρεσβύτερος Δίθεο[ς] ὀρθοῦ βίου πολιτευθί[ς] καὶ πά<ντ>ον φίλος; MAMA IV, 33 aus Prynnessos in Phrygien: + ἐμὺ τὸ ζῆν Χριστὸς κὲ τὸ ἀποθανῖν κέρδος. Ἀμάραντο[ς] διάκων ἐλεεινὸς δοῦλος Κυρίου ἐνβλέψας τὴν τοῦ προσκέρου βίου ζοῆν πέντε μὲν

Kurie waren oder allgemein nur als Mitglieder der städtischen Oberschicht aufzufassen sind, läßt sich noch nicht einmal sicher klären.<sup>195</sup> Die literarischen Quellen bezeugen jedoch sehr viele Männer aus dem Kurialenstand im Episkopat und im höheren Klerus der Metropolitan- und Patriarchalkirchen.<sup>196</sup> Trotz der Verbote gelang es also doch einer ganzen Reihe von Kurialen in den Klerus einzutreten. Auch die häufigen Amnestiegewährungen für Kurialen, die bereits in den Klerus eingetreten waren, zeigen, daß es einigen von ihnen trotz ungünstiger Gesetzeslage gelang, Kleriker zu werden und auch zu bleiben. Das gleiche gilt für die Kohortalen. In den Inschriften sind bis auf den Bischof von Laodikeia Kekaumene, Marcus Iulius Eugenius, der zuvor ein Amt in der Provinzverwaltung Pisidiens innegehabt hatte,<sup>197</sup> zwar keine Männer, die aus dem Stand der Kohortalen in den Klerus wechselten, belegt. Von den in den literarischen Quellen bezeugten höheren Klerikern an den Kathedralkirchen und den Bischöfen werden jedoch einige aus diesem Stand gestammt haben.<sup>198</sup>

Vor allem den Bischöfen wird es anzulasten sein, daß die kaiserlichen Bestimmungen umgangen werden konnten, denn sie weihten diese Kandidaten, obwohl sie über ihren gesellschaftlichen Stand und die kaiserlichen Bestimmungen informiert gewesen sein dürften.<sup>199</sup> Und die Bischöfe setzten sich vermutlich auch hin-

---

δεκάδας τελέσας βουλευθῆς σὺν τῷ ἀδερφῷ Κυριακῷ εὐξαμένης τῆς μητρὸς αὐτῶν Σωφρονίης ἐπήσαν τὸ μνήμα τοῦτο ἑαυτῆς κὲ τῆς συνβίους αὐτῶν Παπιανῆς κὲ Πανχαρίης κὲ τῶν γλυκυτάτων πεδίων Δόμνης κὲ πάντων τῶν πεδίων τῶν κληρονομοῦντων τὸν πενιχρὸν βίον + βλέπε δὲ ὁ ἀναγινώσκων ὅτι ὁ θάνατος πᾶσιν ἠτύμασθε. εὐχεσθε [τὸ]ν θεὸν ὅπως ἰαθῆτε ἀπὸ τῶν ἁμαρτιῶν + δίκην χέροιτε +.

<sup>195</sup> In den kleinasiatischen Inschriften der Spätantike finden sich einige Beispiele für *πολιτευόμενοι*, eine Bezeichnung, die offenbar sowohl synonym mit dem älteren *βουλευταί* für Mitglieder der städtischen Kurie, aber auch allgemeiner für Angehörige der städtischen Oberschicht verwendet wurde: IK 34 (Mylasa I), 612 (um 425 n.Chr.); IK 34 (Mylasa I), 613 (480-484 n.Chr.); IK 30 (Keramos), 65 (465-473 n.Chr.); Laodikeia Kekaumene: MAMA I, 280 (um 400 n.Chr.?); vgl. für eine Diskussion des Problems: Laniado, *Βουλευταί et πολιτευόμενοι*, 130-144; Worp, *Bouleutai and Politeuomenoi*, 124-132; vgl. auch Brandes, Haldon, Towns, *Tax and Transformation*, 169f.

<sup>196</sup> vgl. Kap. 8.

<sup>197</sup> MAMA I, 170: Μ(άρκος) Ἰού(λιος) Εὐ[γέ]νιος Κυρίλλου Κέλερος Κουησσέως βουλ(ευτῆς) στρατευσ[ά]μενος ἐν τῇ κατὰ Πισιδίαν ἡγεμονικῇ τάξει; vgl. Calder, *JRS* (1920), 47ff.; Grégoire, *Byzantion* 1, 698; Mitchell, *Anatolia* II, 102; TIB VII, 129; Wischmeyer, *M. Iulius Eugenius*, 225-246.

<sup>198</sup> vgl. Kap. 8.5 für Aetios, Diakon in Antiochien und Sohn eines Provinzialbeamten.

<sup>199</sup> vgl. *CIust* 1, 3, 52 von 531; MacMullen, *Social Mobility and the Theodosian Code*, 53.

terher dafür ein, daß bereits geweihte Kleriker aus dem Kurialenstand im Klerus verbleiben konnten. Johannes Chrysostomos machte deutlich, daß hier staatliche und kirchliche Interessen kollidierten. Wollten die Kaiser keine vermögenden *curiales* oder *cohortales* als staatstragende Funktionäre verlieren und sahen lieber arme Männer als Kleriker,<sup>200</sup> bevorzugte man von kirchlicher Seite, so Johannes Chrysostomos, Männer von edler Herkunft und Wohlstand, weil sie so, statt die Kirche etwas zu kosten, den Reichtum der Kirche vermehren konnten.<sup>201</sup> Kuriale waren offenbar aber vor allem im höheren Klerus der Kathedralkirchen tätig oder saßen auf einem Bischofsstuhl.<sup>202</sup>

#### 4.8 Senatoren und hohe Staatsbeamte

Senatoren und hohen Staatsbeamten stand es frei, zumindest sofern letztere ihre Dienstzeit abgeleistet hatten,<sup>203</sup> in den Klerus einzutreten. Kein Gesetz versuchte sie jemals daran zu hindern. Die oben genannten Motive, die niedere gesellschaftliche Gruppen bewegen haben könnten, ein geistliches Amt zu ergreifen, dürften für sie keine Bedeutung gehabt haben. Weder konnte ihnen als der vermögenden und privilegierten Elite des Reiches etwas an den Unterhaltszahlungen der Kirche, an der Befreiung von *munera* und Steuern oder einem Patron in der Person des Bischofs gelegen sein. Ihr Entschluß kann nur durch religiöse Beweggründe oder auch Ehrgeiz erklärt werden.<sup>204</sup> Vielfach werden auch Männer aus ihrem Stand von kirchlicher Seite oder aus der Bevölkerung bedrängt worden sein, das Amt des Bischofs zu übernehmen und so ihre Macht, ihr Vermögen und ihren Einfluß der Kirche zugute kommen zu lassen. Die wenigen bekannten Männer senatorischer Herkunft in Kleinasien stiegen bis auf eine Ausnahme sofort *per saltum* zum Bischof in einem der bedeutenden Bistümer auf.<sup>205</sup> Allein Markianos, der aus ei-

---

<sup>200</sup> CTh 16, 2, 17 von 364.

<sup>201</sup> Chrys., sac. 3, 15.

<sup>202</sup> vgl. dazu Kap. 8 und 9.

<sup>203</sup> Diese betrug für sie statt 25 Jahren wie bei den *cohortales* nur 15 Jahre (CTh 6, 35, 14, pr. von 423).

<sup>204</sup> vgl. Heinzelmann (Bischofsherrschaft, 244f.), der das Motiv der Aristokratie für die Übernahme eines Bischofsamtes vor allem darin sah, daß dies neben staatlichen Würden eine weitere Gelegenheit zur Steigerung des Prestiges der Familie bot.

<sup>205</sup> vgl. unten Kap. 8 zu Nektarios und Arsakios, Brüder und beide Patriarch von Konstantinopel, Ephraim, Patriarch von Konstantinopel; Chrysanthos, novatianischer Bischof von Konstantinopel, Thalassios, Erzbischof von Caesarea, Kyros, Bischof von Kotyaion, und Markian, Presbyter und οἰκόνομος an der Kathedralkirche von Konstantinopel.

ner senatorischen Familie aus Rom stammte, blieb sein Leben lang Presbyter. Er war jedoch an der Hauptkirche von Konstantinopel tätig und hatte zudem noch die Funktion des οἰκόνομος inne, so daß er um die Mitte de 5. Jhs. einer der einflußreichsten Männer an der Patriarchalkirche nach dem Patriarchen selbst war.<sup>206</sup>

#### 4.9 Der ‚sacred status‘ der Kleriker

Ein weiteres Motiv dürfte für Kolonen, freie Bauern, Handwerker und Händler eine wichtige Rolle bei ihrem Wunsch nach einem Amt im Klerus gespielt haben. Der Status eines Klerikers sicherte das Recht auf Unverletzlichkeit der Person.<sup>207</sup> Und auch die Kurialen werden aus diesem Grund den Stand eines Klerikers zu schätzen gewußt haben. Körperliche Folter, die Verurteilung zur Arbeit in den Bergwerken und die Todesstrafe waren dem Gesetz nach zwar nur als Strafen für die *humiliores* der spätantiken Gesellschaft zulässig, die Prügelstrafe wurde jedoch - wie mehrere Quellen bezeugen<sup>208</sup> - ab dem Ende des 4. Jhs. offenbar auf Veranlassung der Statthalter zunehmend auch für die Kurialen, die eigentlich zu den *honestiores* der Gesellschaft gehörten, angewandt, wenn sie ihren diversen Verpflichtungen nicht nachkamen.<sup>209</sup> Ein Kuriale haftete dafür, wenn es ihm nicht gelang, die geforderte Steuer bei den Bewohnern der Stadt oder des Umlands einzutreiben, auch wenn er dafür Familienbesitz verkaufen mußte.<sup>210</sup> Er wurde geschlagen, bis er aus eigenen Mitteln den Fehlbetrag ausglich. Selbst der städtische *defensor* mußte 392 ermahnt werden, nicht mit Strafen gegen Kuriale vorzugehen, sondern sie seiner Bestimmung gemäß vielmehr gegen Unterdrückung und Aus-

<sup>206</sup> Thdr. Lect., h. e. I, 13, 23; vgl. auch Vita S. Marciani Presbyteri, p. 429-456; vgl. zum οἰκόνομος Kap. 2.3.7; 2.3.9.

<sup>207</sup> Zu den Quellenbelegen siehe weiter unten; vgl. Jones, LRE III, 240; ebenso Liebeschuetz, Decline and Fall, 104.

<sup>208</sup> CTh 12, 1, 126 von 392: *principales devoti et nihil debentes habeant privilegium, ut nihil corporalium molestiarum patiantur, scitura experientia tua, nisi praeceptionis nostrae forma servetur, et officium et ipsam sedis tuae iudiciariam potestatem propositae multae esse subdendam*; für weitere Belegstellen im CTh und bei Libanius s. Jones, LRE III, 240 mit Anm. 88; Liebeschuetz, Antioch, 173, Anm. 7.

<sup>209</sup> Jones, LRE I, 749f. Der Statthalter Ikarios ließ den verantwortlichen Kurialen auspeitschen, als die Bevölkerung in Antiochia sich beschwerte, daß das Wasser in den Bädern nicht heiß genug sei (Lib., or. 26, 5; 27, 13); für weitere Fälle vgl. Lib., or. 25, 43; 28, 9ff.; 28, 22f.; 28, 24; 33, 19f.; 33, 32; 54, 42f.; 54, 51; Jones, LRE III, 240, Anm. 88; Liebeschuetz, Antioch, 164ff.; 210.

<sup>210</sup> Lib., or. 33, 32; 45, 24; 47, 8; Liebeschuetz, Antioch, 165.

pression durch staatliche Beamte zu beschützen.<sup>211</sup> Der Verlust der hervorgehobenen Rechtsstellung hing vermutlich mit dem gesunkenen sozialen Ansehen des Kurialenstandes und dem damit verbundenen Einflußverlust zusammen.<sup>212</sup> Der Aufstieg in den Reichsadel bot Schutz dagegen und gewährte die körperliche Unverletzlichkeit.<sup>213</sup> Als *vir clarissimus* stand der Kuriale zudem auf der gleichen Rangstufe wie der Statthalter, als *vir spectabilis* oder *illustris* über ihm und sogar über dem Vikar der Diözese.<sup>214</sup> 392 gestand Theodosius Kurialen nach Erfüllung ihrer kurialen Verpflichtungen sogar senatorischen Rang zu, damit diese zugestandene Ehrenstellung (*dignitas concessa*) sie von allen Ungerechtigkeiten (*ab omnibus iniuriis*) beschütze.<sup>215</sup> Natürlich litten auch die anderen niederen Stände wie Handwerker, Händler und Bauern unter den Nachstellungen der Statthalter und Steuereintreiber. Ein Aufstieg in den Reichsadel kam für sie aber allein aus finanziellen Gründen nicht in Frage.

Eine andere Möglichkeit war der Eintritt in den Klerus: Vor körperlichen Strafen waren Männer im Klerus sicher; sowohl die *Didascalia Apostolorum* aus dem 3. Jh. als auch die Apostolischen Kanones vom Ende des 4. Jhs. verboten diese und erlaubten nur die Anwendung von kanonischen Strafen wie Exkommunikation, öffentliche Buße und Absetzung aus dem geistlichen Amt.<sup>216</sup> Und auch die Kaiser selbst bewiesen ein starkes Interesse daran, neben den übrigen Privilegien eines Klerikers auch den Schutz seiner Person zu sichern. „*It is revealing to see how, after some uncertainty in the fourth century, the bodies of all clergymen came to be sheathed against physical punishment by appeals to a sacred status that cut*

---

<sup>211</sup> CTh 1, 29, 7 von 392: *defensores nihil sibi insolenter, nihil indebitum vindicantes, nominis sui tantum fungantur officio: nullas infligant mulctas, nullas exercent quaestiones. plebem tantum vel decuriones ab omni improborum insolentia et temeritate tueantur, et id tantum, quod esse dicuntur, esse non desinant.*

<sup>212</sup> Jones, LRE I, 756. Manche Kuriale waren so verzweifelt, ihrem Stand zu entkommen, daß sie ihren seit Generationen angestammten Besitz verkauften oder nur illegitime Söhne von Sklavinnen bekamen, die dann zwar nicht ihren Besitz, aber auch nicht ihre kurialen Verpflichtungen erben konnten (Liebeschuetz, Antioch, 186).

<sup>213</sup> Manche Kuriale versuchten auch, durch die Verlegung ihres Hauptwohnsitzes aus der Stadt auf ihre Landgüter ihren Verpflichtungen zu entgehen, woran sie aber nach kaiserlichem Willen gehindert werden sollten (CTh 12, 18, 1 von 367; CTh 12, 18, 2 von 396); vgl. Liebeschuetz, Antioch, 182f.

<sup>214</sup> Jones, LRE I, 544; Lib, or. 27, 42; 28, 22.

<sup>215</sup> CTh 12, 1, 127 von 392.

<sup>216</sup> Dossey, *Judicial violence and Ecclesiastical Courts*, 100ff., anders sah es im Westreich, in Afrika und Ägypten aus (ebenda, 103f.).

*across previous definitions of status.*<sup>217</sup> Der Klerus genoß auch vor Gericht gewisse Privilegien. Bischöfe durften seit 355 nicht mehr vor das Gericht einer vergänglichen, weltlichen Autorität gestellt werden.<sup>218</sup> Ab dem Jahr 412 konnten dann auch Kleriker sowohl bei Zivil- als auch Kriminalklagen nicht mehr sofort vor ein weltliches Gericht gestellt werden (*clericos non nisi apud episcopos accusari convenit*).<sup>219</sup> Ihre Schuld mußte zuvor vor dem Bischofsgericht<sup>220</sup> eindeutig bewiesen worden sein. Der Bischof entschied dann über ihre Auslieferung an die weltlichen Richter.<sup>221</sup> Kleriker mußten also erst abgesetzt werden, bevor sie körperlichen Strafen unterworfen werden konnten.<sup>222</sup> Der „*sacred status*“ eines Klerikers konnte nur durch den Bischof aufgehoben werden.<sup>223</sup> Ein weiteres Edikt aus dem Jahre 425 bekräftigte den Wunsch der Kaiser, daß Ansehen der Kleriker zu schützen, und bestätigte ihnen die Gewährung des Privilegs, zunächst nur vor dem Gericht des Bischofs erscheinen zu müssen.<sup>224</sup> Vor allem Kleriker aus den unteren

---

<sup>217</sup> Brown, *Arethusa* 33.3 (2000), 342. Dieser Prozeß und die volle Etablierung dieses „*sacred status*“ wurde jedoch nach Browns Ansicht immer wieder durch das Verlangen einiger, aus den mit dem Klerus verbundenen Rechten und Privilegien Vorteil zu ziehen, verzögert und unterbrochen.

<sup>218</sup> CTh 16, 2, 12 von 355: *mansuetudinis nostrae lege prohibemus, in iudiciis episcopos accusari, ne, dum ad futura ipsorum beneficio impunitas aestimatur, libera sit ad arguendos eos animis furialibus copia. si quid est igitur querelarum, quod quispiam defert, apud alios potissimum episcopos convenit explorari, ut opportuna atque commoda cunctorum quaestionibus audientia commodetur.*

<sup>219</sup> CTh 16, 2, 41 von 416.

<sup>220</sup> Zur *audientia episcopalis* vgl. A. Steinwenter, s.v. *audientia episcopalis*, RAC 1 (1950), 915ff.; P. E. Pieler, s.v. Gerichtsbarkeit, RAC 10 (1978), 466-488; Schweizer, 158-162.

<sup>221</sup> CTh 16, 2, 41. Im Jahre 376 wiesen die Kaiser Zivilklagen gegen Kleriker und innerkirchliche Streitfälle vor die Synode, Kriminalklagen gegen Kleriker noch vor ein weltliches Gericht (CTh 16, 2, 23: *qui mos est causarum civilium, idem in negotiis ecclesiasticis obtinendus est: ut, si qua sunt ex quibusdam dissensionibus levibusque delictis ad religionis observantiam pertinentia, locis suis et a suae dioeceseos synodis audiantur: exceptis, quae actio criminalis ab ordinariis extraordinariisque iudicibus aut illustribus potestatibus audienda constituit*; ein Edikt des Jahres 399 beläßt dann nur noch kirchliche Streitfälle beim Bischofsgericht (CTh 16, 11, 1).

<sup>222</sup> NovIust 123, 20 von 546.

<sup>223</sup> CTh 16, 2, 23 von 376; NovIust 83 von 539; NovIust 123, 21 von 546. Anklägern, die ihre Beschuldigungen gegen einen Kleriker nicht stichhaltig beweisen konnten, wurde mit dem Verlust ihres Ansehens gedroht, da sie versucht hatten, den Ruf des Klerikers ungerechtfertigt zu diffamieren (CTh 16, 2, 41 von 416: *si quis ergo circa huiusmodi personas non probanda detulerit, auctoritate huius sanctionis intellegat se iacturae famae propriae subiacere, ut damno pudoris, existimationis dispendio discat sibi alienae verecundiae impune insidiari saltem de cetero non licere*).

<sup>224</sup> CTh 16, 2, 47, 1: *Clericos etiam, quos indiscretim ad saeculares iudices debere deduci infausus praesumptor edixerat, episcopali audientiae reservamus. fas enim non est, ut divini muneris ministri temporalium potestatum subdantur arbitrio. et cetera*; ebenso Clust 1, 4, 29 von 530.

Schichten werden die größten Vorteile daraus gezogen haben, daß sie ab dem Jahre 412 nicht mehr vor einem weltlichen Richter erscheinen mußten. Denn vor einem weltlichen Gericht spielte die soziale Stellung, ein einflußreicher Patron und nicht zuletzt das Vermögen des Angeklagten keine unerhebliche Rolle, wenn über schuldig oder nicht schuldig entschieden wurde.<sup>225</sup> Klagen über die Bestechlichkeit weltlicher Richter sind häufig.<sup>226</sup> Vor dem Bischof konnten sie wohl eher auf ein gerechtes Verfahren hoffen. Da bis auf die Bauern im Klerus die Kleriker ja auch keine Steuern mehr zahlen oder *munera* leisten brauchten, werden sie auch wesentlich seltener in Gefahr geraten sein, daß man ihnen mit körperlichen Strafen drohte. Und auch die als Bauern tätigen Kleriker schützte ihr Ehrenstand vor den zu Gewaltanwendung bereiten Steuereintreibern. Die Kaiser betonten immer wieder, daß den Geistlichen der geschuldete Respekt entgegengebracht werden müsse.<sup>227</sup>

Bislang hatte vor allem das Vermögen und die gewöhnlich damit verbundene soziale Herkunft über die Schwere der Bestrafung und die Behandlung vor Gericht entschieden.<sup>228</sup> Der Eintritt in den Klerus war nun auch für Kolonen, Handwerker und Händler eine Möglichkeit, den Status der Unverletzlichkeit der Person zu gewinnen. Für einen Kolonen beispielsweise ergab sich dadurch die paradoxe Situation, daß er durch seine Privilegierung als Geistlicher quasi ein Angehöriger der

<sup>225</sup> Harries, *Resolving Disputes*, 68 – 82; Harries, *Law and Empire*, 203f.

<sup>226</sup> Harries, *Law and Empire*, 153-158. Hinzu kamen natürlich noch die Prozeßkosten, die manchen davon abhielten, sein Recht vor Gericht einzuklagen; vgl. MacMullen, *Judicial Savagery in the Roman Empire*, 147-166.

<sup>227</sup> CTh 16, 2, 31 von 398.

<sup>227</sup> CJust 1, 3, 10 von 398: *sitque cunctis laudabile factas atroces sacerdotibus aut ministris iniurias veluti publicum crimen persequi ac de talibus reis ultionem mereri*; NovIust 123, 27 von 546: Εἰ ποτε δὲ αἰτία ἀναφυῆ τοῦ ὑπόμνησιν ἢ ἐκβιβασμὸν προσενεχθῆναι ὑπὲρ οἰασδῆποτε χρηματικῆς αἰτίας εἴτε δημοσίας εἴτε ιδιωτικῆς κληρικῶ ἢ μοναχῶ ἢ μοναστρία ἢ ἀσκητρία οἰουδῆποτε μοναστηρίου, καὶ μάλιστα γυναικῶν, ὕβρεως χωρὶς καὶ μετὰ τῆς προσηκούσης τιμῆς κελεύομεν τὴν ὑπόμνησιν καὶ τὸν ἐκβιβασμὸν γίνεσθαι); vgl. auch NovIust 123, 31; Kap. 5.1; 5.4.

<sup>228</sup> z.B.: CTh 7, 10, 1, 2 von 405: *Iti quoque, qui huiusmodi sibi mansionem prava temeritate praesumpserint, si vel dignitate aliqua vel fortunis nituntur, xx librarum auri condemnationi subiacent: qui humilioris fortunae sunt, exilio tradantur*; CTh 7, 18, 1 von 365: *unusquisque, apud quem desertor fuerit deprehensus, si plebeiae et humilioris condicionis est, metalli se sciat supplicio puniendum, qui autem superioris cuiuscumque loci dignitatisve sit, media se bonorum parte cognoscat esse multandum*;

*honestiores* der spätantiken Gesellschaft wurde,<sup>229</sup> dennoch weiter in Armut lebte, sein Land bearbeiten, Steuern zahlen und *munera* leisten mußte und lebenslang an seinen Herrn gebunden war.

---

<sup>229</sup> Salvian rechnete den Klerus beispielsweise zur *nobilitas* der spätantiken Gesellschaft, die sich aus den Senatoren Roms und Konstantinopels und den nominellen Senatoren der Reichs- und Hofverwaltung und dem hohen Militär zusammensetzte. Danach folgten die *militantes* und *officiales*, Beamte in der Zivil- und Militärverwaltung, die *decuriones*, die *negotiantes* und schließlich die *abiectionissimi et servi* (gub. III, 10).

## 5. Kleriker als Leitbilder?

### 5.1 Der Klerus in normativen Texten

Bereits im 1. Petrusbrief wurden die Gemeindeältesten dazu aufgerufen, der ihnen von Gott anvertrauten Herde ein guter Hirte zu sein und durch eine tadellose fromme Lebensweise als ein Vorbild für die Gemeinde zu wirken.<sup>1</sup> In den paulinischen Briefen wurden konkrete Anweisungen für die Auswahl der Gemeindeführer gegeben, damit sicher gestellt war, daß diese ihrer Gemeinde als Leitbild dienen könnten.<sup>2</sup> Von den Gemeindevorstehern wurde eine fromme und vorbildliche Lebensführung,<sup>3</sup> Klugheit,<sup>4</sup> Demut und Selbstlosigkeit,<sup>5</sup> Christusliebe und Vertrauen in Gott,<sup>6</sup> Geduld und Nächstenliebe<sup>7</sup> und die Bewahrung des göttlichen Charismas verlangt.<sup>8</sup> Die Didache Apostolorum, entstanden um die Wende vom 1. zum 2. Jahrhundert, rief die christlichen Gemeinden dazu auf, sich angesehene, aufrichtige und fromme Männer als ἐπίσκοποι und διάκονοι zu wählen; zudem sollten diese ἀφιλάργυρος sein, vermutlich deswegen, weil ihnen die Sorge um die Gemeindekasse übertragen wurde.<sup>9</sup> In der Kirchengeschichte des Eusebios heißt es, Bischof und Klerus müßten dem Volk ein Vorbild (παραδείγμα) in allen guten Werken sein.<sup>10</sup> Im Ambrosiaster werden die Diener des Kaisers mit denen Gottes verglichen: „Die Diener Gottes müssen vorzüglicher als die übrigen (sc. Gemeindeglieder) sein, weil sie die Rolle Christi übernehmen und es sich schickt, daß die Diener Gottes reiner (als die übrigen) sind.“<sup>11</sup>

<sup>1</sup> 1 Petr. 5, 4.

<sup>2</sup> 1 Tit. 1, 5-9.

<sup>3</sup> Eph. 4, 1; 1 Tim. 4, 12ff.; 6, 11ff.; 2 Cor. 6, 3f.

<sup>4</sup> 2 Tim. 2, 1ff.

<sup>5</sup> 1 Cor. 3, 7; Gal. 1, 10.

<sup>6</sup> 2 Cor. 4, 7ff.

<sup>7</sup> 2 Tim. 2, 22ff.

<sup>8</sup> 2 Tim. 1, 6.

<sup>9</sup> Did. 15, 1f.

<sup>10</sup> Eus., h. e. VII, 30, 13: ἐπιστάμεθα δέ, ἀγαπητοί, ὅτι τὸν ἐπίσκοπον καὶ τὸ ἱερατεῖον ἅπαν παραδείγμα εἶναι δεῖ τῷ πλήθει πάντων καλῶν ἔργων, ...

<sup>11</sup> vgl. z.B. Ambrosiaster, 127: *ac per hoc antistites dei priores esse debent quam ceteri quia et Christi habent personam et ministros dei mundiores esse oportet. nemo enim imperatori ministrat non accuratus; igitur vestibus claris induti ministrant: deus autem quia natura clarissimus est, ministros eius natura magis quam vestibus mundos esse oportet.*

Im Jahre 374/75 wendete sich Gregor von Nazianz an einen alten Studienfreund und damaligen Steuerbeamten mit der Bitte, Kleriker und Mönche mit Steuerforderungen zu verschonen: „*Sie (i.e. die Worte des Gregor) geben dir und stellen dir vor die Armen, die ganze Schar der Priester, die Schar der weisen Männer, welche keine Fesseln an diese Erde kettet, welche nur den Körper – und nicht einmal diesen vollständig – ihr eigen nennen, welche dem Kaiser nichts geben können, alles aber Gott geben, nämlich ihre Gesänge, Gebete, Nachtwachen, Tränen, einen unfaßbaren Besitz, das Sterben gegenüber der Welt, das Leben in Christus, das Ertöten des Fleisches, die seelische Loslösung vom Leibe. Mit diesen Leuten habe Nachsicht oder vielmehr überlasse diese Diener Gottes mit reinen Händen Gott, seine Geweihten, die das Himmlische schauen, die Säulen, die Kronen des Glaubens, die kostbaren Perlen, die Steine des mächtigen Kirchentempels.*“<sup>12</sup>

Auch in den Kaisergesetzen wird immer wieder betont, daß die Geistlichen den Laien ein Vorbild des rechten Glaubens und ehrbaren Lebenswandels sein sollten. Der gesamte Klerus war schon im Jahre 313 von Konstantin von kurialen Verpflichtungen befreit worden, um zu gewährleisten, daß sie sich ohne Störung voll und ganz dem Gottesdienst widmen konnten.<sup>13</sup> Dieses Gesetz bezweckte nicht nur die Gleichstellung der christlichen Geistlichen mit dem heidnischen Kultpersonal, sondern ging noch weit darüber hinaus<sup>14</sup> und nahm den Grundsatz auf, daß auch ein Priester Dienst am Staate leiste. Auch in den folgenden Jahrhunderten sahen die Kaiser es als ihre Aufgabe an, durch Privilegien sicherzustellen, daß nichts den Klerus davon abhielt, für das Wohl des Reiches zu beten.<sup>15</sup> Im Jahre 319 erließ Konstantin ein Edikt, durch das sie von *omnia munera*<sup>16</sup> befreit wurden und

---

<sup>12</sup> Gr. Naz., or. 19, p. 1061.

<sup>13</sup> Eus., h. e. X, 7, 2; vgl. zur staatlichen Privilegierung der Kleriker, Befreiung von *munera* und Steuern: Schweizer, 133-144.

<sup>14</sup> vgl. zur Widerlegung der These, daß Konstantin die christlichen Kleriker mit den heidnischen Priestern lediglich gleichgestellt habe: Horstkotte, Heidnische Priesterämter und Dekurionat, 165-183, bes. 182f. mit Anm. 82.

<sup>15</sup> CTh 16, 2, 2 von 319; CTh 16, 2, 10 von 353; CTh 16, 2, 16 von 361; CTh 16, 2, 40 von 412; Clust 1, 3, 51 von 531 (falsche Stellenangabe bei Liebeschuetz, Decline and Fall, 141, Anm. 15).

<sup>16</sup> CTh 16, 2, 2 von 319: *Qui divino cultui ministeria religionis inpendent id est hi, qui clerici appellantur, ab omnibus omnino muneribus excusentur, ne sacrilego livore quorundam a divinis obsequiis avocentur.* Zur Diskussion um die Auslegung des Begriffes *omnia munera* im Edikt Konstantins vgl. Schweizer, 133ff.

nicht mehr als Steuereintreiber oder –sammler verpflichtet werden durften.<sup>17</sup> Kleriker waren damit vom Dienst in der Kurie, dem Militärdienst und allen weiteren *munera* befreit. Ein weiteres Privilegium war ab 343 auch die Befreiung von der Gewerbesteuer.<sup>18</sup> Zudem genossen Kleriker vor Gericht besondere Privilegien.<sup>19</sup> Die Verleihung von Privilegien waren ein bevorzugtes Mittel der Zeit, eine bestimmte Gruppe von Personen auszuzeichnen, und der Umfang der Privilegien spiegelte den Stand in der Gesellschaft wieder.<sup>20</sup>

Nicht nur seine Mitgliedschaft im Klerus (*gradus clericatus*), sondern vor allem sein ehrenvolleres Leben (*sanctior vita*) berechtigte einen Geistlichen, so die Kaiser, diese Privilegien in Anspruch zu nehmen.<sup>21</sup> Durch ihre *mores* und ihre *integritas castissima* hätten die Kleriker ihren privilegierten Rang gegenüber dem Laienstand verdient.<sup>22</sup> Die Tadellosigkeit und Gottesfürchtigkeit der Kirchendiener war nach Ansicht Justinians - neben der Gewissenhaftigkeit der Regierung bei der Leitung des ihr anvertrauten Staates – sogar die Voraussetzung für ein Wohlergehen des Staates. Der Kirchendienst sei zusammen mit der Regierung des Staates die Zierde des menschlichen Lebens, so Justinian, und gehe vom gleichen Ursprung aus.<sup>23</sup> Besonders für Justinian war es ein persönliches Anliegen, das Ansehen des geistlichen Standes zu bewahren: „Nicht weniger als den wahren Dogmen der Kirche nehmen wir uns der Würde der Priester an; wird diese bewahrt, so wird uns der Himmel große Wohltaten verleihen und die bereits verliehenen unverändert erhalten.“<sup>24</sup> Als Diener der himmlischen Macht durften die Kleriker seit 412 auch nicht mehr vor das Gericht einer vergänglichen, weltlichen Autorität

---

<sup>17</sup> CTh 16, 2, 2: *ut de clericis non exactores, non allectos facere quicumque sacrilega ordinatione praesumat.*

<sup>18</sup> CTh 16, 2, 8 von 343: *Imp. Constantius Augustus clericis salutem dicit. iuxta sanctionem, quam dudum meruisse perhibemini, et vos et mancipia vestra nullus novis collationibus obligabit, sed vacatione gaudebitis. praeterea neque hospites suscipietis et si qui de vobis alimoniae causa negotiationem exercere volunt, immunitate potientur.*

<sup>19</sup> CTh 16, 2, 23 von 376; CTh 16, 11, 1 von 399; CTh 16, 2, 41 von 412; CJust 1, 3, 25 von 456; CJust 1, 4, 13 von 456; CJust 1, 4, 29 von 530; NovIust 79 von 539; NovIust 83 von 542; NovIust 123, 21f. von 546; vgl. Schweizer, 158-162.

<sup>20</sup> vgl. dazu Horstkotte, Heidnische Priesterämter und Dekurionat, 166; vgl. auch Millar, JRS 73 (1983), 76-96; Barnes, Gnomon 57 (1985), 486.

<sup>21</sup> CTh 16, 2, 36, 1 von 401.

<sup>22</sup> CJust 1, 3, 33 von 472: *episcopi atque presbyteri, diaconi quoque, qui semel probatis moribus integritate castissima ad hunc gradum meruerint pervenire.*

<sup>23</sup> NovIust 6, pr. von 535.

<sup>24</sup> NovIust 36, pr. von 536.

gestellt werden.<sup>25</sup> Die Privilegierung der Kleriker vor Gericht sollte dazu dienen, das Ansehen des geistlichen Standes als eine aus dem Laienstand herausgehobene Gemeinschaft zu bewahren.

In all diesen Edikten, die vom Klerus forderten, als Leitbild ihrer Gemeinde zu wirken, wurde kein Unterschied in Bezug auf den Rang des Klerikers gemacht. Alle diejenigen, die zum Klerus gerechnet wurden, - über die Zeiten waren dies durchgängig die Ämter vom Presbyter bis zum Türhüter,<sup>26</sup> - waren in gleicher Weise angesprochen. Ebenso verhält es sich bei den Mahnungen von kirchlicher Seite. So verbot beispielsweise der 24. Kanon der Synode von Laodikeia,<sup>27</sup> sowie die *Constitutiones Apostolorum*<sup>28</sup> und das *Trullanum*<sup>29</sup> nicht nur den Presbytern und Diakonen, sondern allen Klerikern bis zum Türhüter, eine Taverne zu betreten.

Eine untadelige Lebensführung der Kleriker war, so Johannes Chrysostomos, nicht Selbstzweck an sich, sondern die Voraussetzung für die Effektivität der christlichen Lehre, deren Verbreitung die Aufgabe des Klerus war. Die Gemeinde, so Johannes Chrysostomos, achtete mehr auf Taten als auf Worte und nur wenn die Worten des Klerikers auch seinen Taten entsprächen, würde er Gehör und Respekt finden und die Autorität der Kirche nicht gefährden. Die Apostel hätten dies in ihren Taten und Worten vorgelebt. Die Geistlichen wirkten als Archetypus, so Johannes, und mußten daher als Vorsteher ihrer Gemeinden ein *lex vivens* und

---

<sup>25</sup> CTh 16, 2, 41 von 412: *clericos non nisi apud episcopos accusari conveni*; CTh 16, 2, 47 von 425: *fas enim non est, ut divini muneris ministri temporalium potestatum subdantur arbitrio*; vgl. Kap. 4.9. Bei religiösen Streitigkeiten unter Klerikern und bei kirchlichen Vergehen sollte die Sache schon seit 376 innerkirchlich vor der Bischofssynode (CTh 16, 2, 23 von 376) und später bei Justinian vor dem Bischof möglichst schnell und wohl auch ohne viel Aufhebens beigelegt werden, ohne daß der Statthalter oder die bürgerliche Obrigkeit der Städte davon erfuhren und sich einmischten (NovIust 83, 1 von 539: μηδὲν ἐπικοινωνούντων τῶν λαμπροτάτων ἀρχόντων τῶν ἐπαρχιῶν. οὐδὲ γὰρ βουλόμεθα τοιαύτας ὑποθέσεις ὄλως οὐδὲ γινώσκεισθαι τοῖς πολιτικοῖς ἄρχουσι, δεόν τὰ τοιαῦτα καὶ ἐκκλησιαστικῶς ἐξετάζεσθαι).

<sup>26</sup> vgl. Kap. 2.

<sup>27</sup> C Laod., can. 24: Ὅτι οὐ δεῖ ἱερατικοῦς ἀπὸ πρεσβυτέρων ἕως διακόνων καὶ ἐξῆς τῆς ἐκκλησιαστικῆς τάξεως ἕως ὑπηρέτων ἢ ἀνανωστῶν ἢ ψαλτῶν ἢ ἐπορκιστῶν ἢ θυρωρῶν ἢ τοῦ τάγματος τῶν ἀσκητῶν εἰς καπηλείον εἰσιέναι.

<sup>28</sup> Const. App. VIII, 47, can. 54.

<sup>29</sup> C Trull., can. 9.

<sup>30</sup> Chrys., hom. in Phil. 12, 3, p. 273ff.

<sup>31</sup> Chrys., sac. 3, 14.

*norma et exemplar bene vivendi*, sein, an denen sich die übrigen ein Vorbild einer christlichen Lebensführung nehmen könnten.<sup>33</sup> Im Folgenden soll das Bild der Kleriker in weniger normativen als deskriptiven Texten betrachtet werden, um zu prüfen, ob die Kleriker diesen hohen, an sie gerichteten Ansprüchen gerecht wurden.<sup>34</sup>

## 5.2 Der Klerus in deskriptiven Texten

### 5.2.1 Flucht vor Steuern und *munera*

In Kapitel 4 haben wir gesehen, daß ein Eintritt in den Klerus für beinahe alle gesellschaftlichen Gruppen Vorteile verschiedener Art bot und die eventuellen Nachteile - wie die Pflicht zur Erfüllung bestimmter liturgischer und karitativer Verpflichtungen und die Beschränkungen in der Freizügigkeit und bei der Zahl der Ehen - bei weitem überwogen haben dürften. „*Exemptions from taxation and from liturgies were an important but generally undesirable incentive to men join the priesthood.*“<sup>35</sup> Der Andrang in den Klerus setzte offensichtlich gleich von Beginn der Privilegierung des christlichen Klerus im Jahre 313<sup>36</sup> ein, denn bereits im Jahre 320 mußte Konstantin anordnen, daß ein neuer Kleriker nur dann ordiniert werden sollte, wenn ein anderer verstorben wäre und damit ein Platz frei würde.<sup>37</sup> Im selben Edikt wandte sich Konstantin schon gegen den Mißbrauch des geistlichen Amtes.<sup>38</sup> Sein Vorwurf richtete sich gegen die Kurialen, gegen deren Nachkommen und gegen Männer, die aufgrund ihres Vermögens fähig waren, die Auf-

---

<sup>32</sup> Chrys., hom. 13 in 1 Tim., p. 563-571.

<sup>33</sup> Zu einem Katalog der Tugenden, die bei einem Kleriker erwünscht und gefordert waren, vgl. Gaudemet, 152-172.

<sup>34</sup> Das Fehlverhalten der Kleriker und die Amtspflichtsverletzungen untersuchte anhand der Konzilskanones für Ost und West: Noethlichs, Anspruch und Wirklichkeit, 1-61. Die folgende Untersuchung berücksichtigt auch die übrigen Quellen und bettet zudem – soweit möglich – das Fehlverhalten der Kleriker in konkrete historische Bezüge ein.

<sup>35</sup> Mitchell, Anatolia II, 79.

<sup>36</sup> Eus., h. e. X, 7, 2.

<sup>37</sup> CTh 16, 2, 3 von 320: *sed eos de cetero in defunctorum dumtaxat clericorum loca subrogari*; CTh 16, 2, 6: *sed cum defunctus fuerit clericus, ad vicem defuncti alius allegetur.*

<sup>38</sup> CTh 16, 2, 3: *cum constitutio emissa praecipiat nullum deinceps decurionem vel ex decurione progenitum vel etiam instructum idoneis facultatibus adque obeundis publicis muneribus opportunum ad clericorum nomen obsequiumque confugere ( ...) ideoque praecipimus his ab omni molestia liberatis illos, qui post legem latam obsequia publica declinantes ad clericorum numerum confugerunt, procul ab eo corpore segregatos curiae ordinibusque restitui et civilibus obsequiis inservire.*

gaben eines Kurialen zu übernehmen. Diese versuchten, sich ihren finanziellen Verpflichtungen, die mit ihrem Stand und ihrem Vermögen verknüpft waren, zu entziehen, indem sie Zuflucht im Klerus suchten (*ad clericorum nomen obsequiumque confugere*).<sup>39</sup> Das nächste Gesetz folgte bereits 326 und wendete sich wiederum gegen alle wohlhabenden Männer, die sich unter dem Vorwand, ein Geistlicher zu sein (*sub specie clericorum*), vor ihren zivilen Verpflichtungen zu drücken versuchten.<sup>40</sup> Aus den kaiserlichen Edikten wird deutlich, daß von Seiten der Kaiser das Motiv eines Mannes für den Übertritt in den Klerus oftmals nicht in religiösen Beweggründen gesehen wurde, sondern in dem Versuch, sich durch sein geistliches Amt materielle Vorteile zu sichern.<sup>41</sup> In den folgenden Jahrzehnten und Jahrhunderten bestand weiter Handlungsbedarf,<sup>42</sup> denn auch spätere Kaiser versuchten immer wieder, durch neue Gesetze die steigende Zahl der Kleriker einzudämmen, sei es durch Zulassungsbeschränkungen, durch Zurücknahme zugestandener Privilegien oder durch Festlegung einer bestimmten Anzahl von Klerikern für einzelne Kirchen.<sup>43</sup>

Die Motive der Kaiser bei Zugangsbeschränkungen für Personengruppen, die besonders von der Immunität des Standes profitieren würden, waren zwar auf der einen Seite wirtschaftlicher Natur, um zu große Steuerausfälle zu vermeiden oder Männer zu verlieren, die im weltlichen Bereich aufgrund ihres Berufes oder Vermögens nützlicher wären,<sup>44</sup> auf der anderen Seite dienten sie aber auch dazu, das Ansehen des geistlichen Standes und damit eine Stütze des Staatsgefüges aufrechtzuerhalten. Mehrere kaiserliche Edikte machen deutlich, daß die Kaiser um das Ansehen des geistlichen Standes besorgt waren. Bischöfe wurden dazu angehalten und darin unterstützt, unwürdige Männer aus den Reihen der Kleriker zu

---

<sup>39</sup> CTh 16, 2, 3; vgl. auch CTh 16, 2, 6 von 326.

<sup>40</sup> CTh 16, 2, 6: *neque vulgari consensu neque quibuslibet petentibus sub specie clericorum a muneribus publicis vacatio deferatur, nec temere et citra modum populi clericis conectantur, sed cum defunctus fuerit clericus, ad vicem defuncti alius allegetur, cui nulla ex municipibus prosapia fuerit neque ea est opulentia facultatum, quae publicas functiones facillime queat tolerare, ita ut, si inter civitatem et clericos super alicuius nomine dubitetur, si eum aequitas ad publica trahat obsequia et progenie municeps vel patrimonio idoneus dinoscetur, exemptus clericis civitati tradatur. opulentos enim saeculi subire necessitates oportet, pauperes ecclesiarum divitiis sustentari.*

<sup>41</sup> CTh 16, 2, 3 von 320: *ad clericorum nomen obsequiumque confugere.*

<sup>42</sup> vgl. Harries, *Law and Empire*, 82-88, die zeigte, daß häufige Wiederholungen nicht zwangsläufig ein Zeichen der Ineffizienz der kaiserlichen Gesetzgebung waren; vgl. Kap. 4.7.

<sup>43</sup> vgl. für die Quellenbelege Jones, *LRE II*, 912.

<sup>44</sup> vgl. Noethlichs, *Einflußnahme*, 153.

entfernen. Diesen Männern drohten nicht nur innerkirchliche Strafen wie der Verlust ihres Amtes, ihres Einkommens und die kirchliche Exkommunikation, sondern auch in den Kaiseredikten verfügte weitere weltliche Strafen wie z.B. die Zwangseinweisung je nach Vermögen in die städtische Kurie oder eine Korporation.<sup>45</sup> Justinian ging später soweit, daß er nicht nur den, der aufgrund seines Lebenswandels, seines unorthodoxen Glaubens oder aufgrund von Simonie des geistlichen Standes nicht würdig war, seines Amtes entheben ließ, sondern er drohte auch dem Bischof, der die Weihe vollzogen hatte, schwere Strafen an. Der Bischof sollte für ein Jahr von seinem Amt suspendiert werden und darüber hinaus noch sein Vermögen verlieren.<sup>46</sup>

Den Kriegsdienstpflichtigen, die durch Eintritt in den Klerus ihrem Stand entkommen wollten, warfen die Kaiser beispielsweise Faulheit vor (*otii et socordiae amore*).<sup>47</sup> Vor allem das Amt eines Totengräbers scheint begehrt gewesen zu sein.<sup>48</sup> Hier gab es ja auch keine Altersgrenzen und Ehevorschriften wie für die geweihten Kleriker, die staatliche garantierten Privilegien waren jedoch die gleichen.<sup>49</sup> Im Jahre 409 versuchten die Kaiser Honorius und Theodosius, die stetig steigende Zahl der Kopten in Konstantinopel auf 950 Leichenbestatter zu beschränken<sup>50</sup> und auch Anastasius und Justinian erließen Gesetze gegen eine weitere Zunahme der kirchlichen Totengräber.<sup>51</sup> Nicht nur von staatlicher, sondern auch von kirchlicher Seite erkannte man, daß - motiviert durch die staatliche Pri-

---

<sup>45</sup> CTh 16, 2, 39 von 408: *quemcumque clericum indignum officio suo episcopus iudicaverit et ab ecclesiae ministerio segregaverit, aut si qui professum sacrae religionis obsequium sponte dereliquerit, continuo eum curia sibi vindicet, ut liber illi ultra ad ecclesiam recursus esse non possit, et pro hominum qualitate et quantitate patrimonii vel ordini suo vel collegio civitatis adiungatur: modo ut quibuscumque apti erunt publicis necessitatibus obligentur, ita ut colludicio quoque locus non sit. per singulos igitur binae librae auri inferendae aerario nostro a decemprimis curialibus exigantur, si aliquibus illicitam conniventiam et colludicia foeda praestiterint, hominibusque improbissimis ab omnibus officiis militiae aditus obstruatur.*

<sup>46</sup> NovIust 123, 1 von 546.

<sup>47</sup> CTh 7, 20, 12, 2 von 400.

<sup>48</sup> CTh 7, 20, 12, 2: *dum se quidam vocabulo clericorum et infaustis defunctorum obsequiis occupatos.*

<sup>49</sup> vgl. Kap. 2.3.1.

<sup>50</sup> CIust 1, 2, 4: *Non plures quam nongenti quinquaginta decani sacrosanctae huius amplissimae urbis deputentur ecclesiae.*

<sup>51</sup> NovIust 59 von 537. Das Gesetz des Anastasius ist nicht überliefert, die betreffende Novelle Justinians erwähnt es nur.

vilegierung - viele Männer ohne religiöse Berufung in die Kirchenämter drängten und sich ihres geistlichen Amtes nicht würdig erwiesen, und man versuchte auch, dagegen vorzugehen. So wandte sich Basileios von Caesarea um 375 in einem Brief an den *praefectus praetorio Orientis* mit der Bitte, selbst die Männer unter seinen Klerikern auswählen zu können, die einer Befreiung von der Steuerpflicht würdig wären. Er wollte damit den Weg frei machen für Priester, die aus innerer Überzeugung Dienst in der Kirche taten, und Männer von Vergünstigungen ausschließen können, die nur aufgrund der Privilegien in den Klerus eingetreten waren.<sup>52</sup> Basileios forderte, daß die letzte Entscheidung den Verwaltern des Kirchenvermögens überlassen bliebe (ὑπὸ τῶν οἰκονομούντων), wem von den Klerikern die Abgabefreiheit zustünde.

Den Gewerbetreibenden warfen die Kaiser man Gewinnsucht vor, wenn sie in den Klerus eintraten und ihr Gewerbe weiterführten (*commoda negotiatorum sequentes a clericorum excusatione discedant aut sacratissimo numini servientes versutis quaestibus intuitu tuae sinceritatis abstineant*).<sup>53</sup> Anders als Sklaven, Kolonen und freie Bauern, die ab 398 weiterhin ihr Land bebauen und die *capitatio* zahlen mußten,<sup>54</sup> waren Handwerker und Händler zu keiner Zeit gezwungen ihre Tätigkeit nach ihrem Eintritt in den Klerus weiterzuführen, noch wurden sie angehalten, einen Ersatzmann zu stellen wie die *curiales*<sup>55</sup> und *cohortales*.<sup>56</sup> Man hätte sogar lieber gesehen, wenn sie ihre Tätigkeit nach ihrer Weihe aufgegeben hätten.<sup>57</sup> Dennoch scheint eine ganze Reihe von Klerikern nach ihrer Weihe noch ihrem alten Beruf nachgegangen zu sein, selbst wenn es sich um von kirchlicher Seite verurteilte Gewerbe handelte.

Klerikern war es beispielsweise schon seit dem Konzil von Elvira um 306<sup>58</sup> und

---

<sup>52</sup> Bas., ep. 104.

<sup>53</sup> CTh 13, 1, 16 von 398.

<sup>54</sup> CTh 16, 2, 33 (= Clust 1, 3, 11) von 398.

<sup>55</sup> CTh 12, 1, 99 von 383; CTh 12, 1, 59 von 398; CTh 12, 1, 163 von 399; CTh 12, 1, 172 von 410.

<sup>56</sup> Clust 1, 3, 52 von 532; NovIust 6, 1 von 535; NovIust 6, 4 von 535; NovIust 123, 4 von 546.

<sup>57</sup> CTh 13, 1, 16 von 398: *omnes corporatos, de quibus orta querimonia est, quam maturissime praecipimus conveniri, ut aut commoda negotiatorum sequentes a clericorum excusatione discedant aut sacratissimo numini servientes versutis quaestibus intuitu tuae sinceritatis abstineant. distincta enim stipendia sunt religionis et calliditatis.*

<sup>58</sup> C Ilib., can. 20.

Arles von 314<sup>59</sup> verboten, Geld zu verleihen und Zinsen zu nehmen. Die Apostolischen Constitutiones<sup>60</sup> sowie die Konzilien von Nikaia, Laodikeia in der Phrygia Pakatania, Karthago, Chalkedon, Tarracona und das Trullanum wiederholten dieses Verbot.<sup>61</sup> Klerikern, die Geld gegen Zinsen verliehen, wurde mit Absetzung gedroht. Der Presbyter Romanus aus Korykos beispielsweise war dennoch gleichzeitig noch als Geldwechsler tätig.<sup>62</sup> Basileios von Caesarea verkündete zwar: „*Wer Zinsen nimmt, kann für den Priesterdienst genommen werden, wenn er bereit ist, den ungerechten Gewinn an Arme zu verteilen und in Zukunft die krankhafte Geldgier zu lassen*“,<sup>63</sup> nannte aber auch gleichzeitig eine Reihe von schlechten Eigenschaften wie Ungerechtigkeit, Gewinnsucht und krankhafte Geldgier, die offenbar für Geldwechsler als typische Charaktereigenschaften galten. Nach Gregor von Nyssa waren Geldwechsler unehrlich, habgierig und ohne Mitleid und profitierten von den Nöten der kleinen Leute.<sup>64</sup> Der Patriarch Severus von Antiochia, ein Zeitgenosse des Bischofs Indakos von Korykos und dessen Vorgesetzter, rügte mehrere Male in seinen Briefen scharf die Kleriker, die ihr Geld verliehen und dafür Zinsen verlangten und forderte ihre sofortige Absetzung.<sup>65</sup> In Ägypten mußten sich die Kleriker bei ihrer Einsetzung schriftlich verpflichten, keinen Handel zu treiben und keine Zinsen zu nehmen.<sup>66</sup> Aus diesen Beispielen ist ersichtlich, daß Geldwechsler einen denkbar schlechten Ruf in der Spätantike ge-

---

<sup>59</sup> C Arel., can. 12.

<sup>60</sup> Const. Apost. VIII, 47, can. 44f.

<sup>61</sup> C Nic., can. 17; C Laod., can. 4; C Carth., can. 16; C Chalc., can. 2; 12; 26; C Tarrac., can. 10; C Trull., can. 10; C Nic. 2, can. 17.

<sup>62</sup> MAMA III, 676: + *σωματοθήκη Ρουμανοῦ κοπιάτου καπίλου*.

<sup>63</sup> Bas., ep. 188, 14; vgl. Frank, K. S., s.v. Habsucht (Geiz), RAC (1984), 245.

<sup>64</sup> Gr. Nyss., usur., p. 445. Liebeschuetz kommt nach der Untersuchung einiger Stellen bei Libanios zu dem Schluß, daß die Geldwechsler in Antiochia weniger an Großunternehmer, sondern vor allem an durch Steuerschulden in Not geratene Kurialen und kleine Händler Geld verliehen (Liebeschuetz, Antioch, 87 mit Belegstellen). Gregor von Nyssa beklagte sich, daß sich die verarmten kleinen Leute durch einen Kredit nur noch tiefer in Schulden verstrickten und bald weder das entlehnte Kapital noch die Zinsen zurückzahlen konnten, so daß letztendlich das restliche Hab und Gut der insolventen Schuldner versteigert wurde und sie in manchen Fällen sogar ihre Kinder verkaufen mußten (Gr. Nyss., usur., p. 445). Auch in der Hagiographie taucht dieser Topos auf. Der Geldwechsler in der Vita des Heiligen Marcianus nutzte jedesmal, wenn der Heilige unerkannt nachts in Konstantinopel Goldmünzen in kleine Bronzemünzen tauschen wollte, um diese an die Armen verteilen zu können, die Dunkelheit und Gunst der Stunde, um falsche Gewichte zu verwenden und den Heiligen zu übervorteilen (Vita S. Marciani Presbiteri, 18, p. 450f.).

<sup>65</sup> Sev. Ant., ep. 4, p. 23ff.

<sup>66</sup> Schmelz, Kirchliche Amtsträger, 195.

nossen. Daher ist es schwer vorstellbar, daß der Geldwechsler Romanus aus Korykos<sup>67</sup> sich aus religiöser Berufung um ein geistliches Amt beworben hatte und dennoch sein Gewerbe als Geldwechsler fortführte. Die Befreiung der Kleriker von der Gewerbesteuer wird für ihn einen wichtigen Anreiz gebildet haben. Es ist zudem erstaunlich, daß ein Bischof diesen Geldwechsler überhaupt zum Kleriker weihte, ohne von ihm zu verlangen, sein Gewerbe aufzugeben.<sup>68</sup>

Ebenso verrufen wie die Tätigkeit eines Geldwechslers war die eines Schankwirtes, die der kirchliche Totengräber Romanus in Korykos ausübte.<sup>69</sup> In den am Ende des 4. Jhs. entstandenen Constitutiones Apostolorum wird der Bischof angewiesen, keine Opfergaben von Schankwirten anzunehmen, ebensowenig wie von Prostituierten, Dieben und Ehebrechern, die mit der Schankstube eines καπήλος wohl in enge Verbindung gebracht wurden.<sup>70</sup> Mehrere Konzilskanones<sup>71</sup> verboten Klerikern jeden Ranges, überhaupt eine Taverne zu betreten.

Der kirchliche Angestellte aus Korykos, der sich nicht nur an diese Verbote hielt, sondern sogar eine eigene Taverne betrieb, war aber kein Einzelfall. Bis weit ins 7. Jh. kam es offensichtlich öfters vor, daß nicht nur Totengräber, die zwar zur Kirche gehörten, aber keine Weihe empfangen,<sup>72</sup> sondern auch geweihte Kleriker Besitzer einer Schankwirtschaft waren. So untersagte der 9. Kanon des Trullanum allen Kleriker ausdrücklich, eine Schankwirtschaft zu betreiben. Wenn es schon nicht gestattet sei, als Kleriker in einer Gaststätte zu verkehren, um wieviel

<sup>67</sup> MAMA III, 676: + σωματοθίκη διαφέρουσα Ῥωμανοῦ Ἐλεφᾶ τραπεζίτου πρ(εσ-  
βυτέρου), als Monogramm: Σωτήρ.

<sup>68</sup> Zu den Gründen kann man nur Vermutungen anstellen. Vielleicht hatte der Geldwechsler dem Bischof eine großzügige Spende für die Kirchenkasse versprochen oder der Bischof suchte einen Mann, der Erfahrung im Bankwesen besaß (vgl. unten Kap. 8.2). Denn auch die Kirche trat als Kreditgeber auf (vgl. z.B. die Vita des Johannes Eleemon, Kap. 10: Der Patriarch Johannes lieh einem Kaufmann fünf Pfund Gold für ein Handelsunternehmen, später noch einmal 10 Pfund Gold); s. auch Mango, Byzantium, 38.

<sup>69</sup> MAMA III, 677.

<sup>70</sup> Const. App. IV, 6: Χρῆ δὲ τὸν ἐπίσκοπον εἰδέναι, τίνων ὀφείλει δέχεσθαι καρποφορίας καὶ τίνων οὐκ ὀφείλει. Φυλακτέοι γὰρ αὐτῷ πρὸς δόσιν κάπηλοι· "Ὁὐ δικαιωθήσεται γὰρ κάπηλος ἀπὸ ἁμαρτίας." Περὶ αὐτῶν γὰρ ποὺ καὶ Ἡσαΐας ὀνειδίζων τὸν Ἰσραὴλ ἔλεγεν· "Οἱ κάπηλοί σου μίσγουσιν τὸν οἶνον ὕδατι." Φευκτέοι δ' αὐτῷ καὶ πόρνοι. "Ὁὐ προσοίσεις γὰρ τῷ κυρίῳ μίσθωμα πόρνης." Καὶ ἄρπαγες καὶ τῶν ἀλλοτρίων ἐπιθυμηταὶ καὶ μοιχοί, βδελυκταὶ γὰρ αἱ τούτων θυσίαι τῷ Θεῷ.

<sup>71</sup> Const. App. VIII, 47, can. 54; C Laod., can. 24; C Trull., can. 9.

<sup>72</sup> vgl. Kap. 2.3.1.

schlimmer sei es dann, selbst in solch einem Lokal zu bedienen.<sup>73</sup> Daneben gab es offenbar aber auch Kleriker, die sogar ein Bordell betrieben.<sup>74</sup>

Trombley schloß aus der Tatsache, daß in Korykos viele Kleriker noch einem weltlichen Gewerbe nachgingen, daß der Unterhalt, den die Kirche ihren Klerikern zahlte, so gering war, daß er für sie und ihre Familien nicht zum Leben ausreichte.<sup>75</sup> Auch Jones glaubte, den „*exceptional case*“ des schon oben erwähnten Silberschmiedes und Diakons Romulus in Jerusalem<sup>76</sup> damit erklären zu können, daß Romulus an einer sehr kleinen, armen Parochialkirche angestellt gewesen war und deswegen weiter in seiner Werkstatt arbeiten mußte.<sup>77</sup> Die finanzielle Situation hätte demnach also auch Kleriker gezwungen, eine dem geistlichen Amt so wenig angemessene Nebentätigkeit weiter auszuüben wie die des Geldwechslers oder Schankwirts. Durch Tertullian kennen wir so einen Fall aus Karthago, der sich jedoch am Anfang des 2. Jhs. abspielte. Aus finanziellen Gründen konnte eine Gruppe von karthagischen Klerikern ihren Beruf als Hersteller von heidnischen Götzenbildern nicht aufgeben. In seiner Schrift gegen den Götzendienst werden sie daher von Tertullian scharf angegriffen.<sup>78</sup> Diese Begebenheit trug sich jedoch in einer Zeit vor der einsetzenden Professionalisierung des Klerus zu, in der Klerikergehälter nicht üblich waren.<sup>79</sup> Spätestens ab dem 4. Jh. sind jedoch Unterhaltszahlungen für alle Klerikerränge belegt.<sup>80</sup> An kleinen armen Kirchen mögen diese nicht zum Leben ausgereicht haben, vor allem für die niederen Ränge im Klerus.<sup>81</sup> Es muß jedoch bezweifelt werden, daß der Unterhalt, den die Bistumskirche von Korykos ihren höheren Kleriker zahlte, zu gering war, um für ein bescheidenes Leben auszureichen. Die Tatsache, daß sich sehr viele Kleriker aus

<sup>73</sup> C Trull., can. 9.

<sup>74</sup> C Trull., can. 86: Τοὺς ἐπὶ ψυχῶν ὀλίσθῳ πόρνας ἐπισυνάγοντας καὶ ἐκτρέφοντας, εἰ μὲν κληρικοὶ εἶεν, ἀφορίζεσθαι καὶ καθαιρεῖσθαι ὀρίζομεν; vgl. Noethlichs, Anspruch und Wirklichkeit, 13.

<sup>75</sup> Trombley, Korykos, 18: „*These folk (i.e. the clerics) undoubtedly drew low salaries, for many (as noted above) had second trades.*“

<sup>76</sup> Cyr. S., v. Sab., p. 78; vgl. oben Kap. 4.5.1.

<sup>77</sup> Jones, LRE II, 908: „*Cyril of Scythopolis mentions a deacon of Jerusalem who worked as a silversmith. This is a very exceptional case, for priests and deacons, according to the general practice of the Eastern Church, as set out in the Canons of the Apostles, were salaried: he must have served a very minor parochial church.*“

<sup>78</sup> Tert. idol. 7, 1, 3; vgl. Schöllgen, Professionalisierung, 56f.

<sup>79</sup> vgl. Kap. 7.1.

<sup>80</sup> vgl. Schöllgen, Professionalisierung, 52ff.; vgl. Kap. 7.1.

<sup>81</sup> vgl. Kap. 7.

Korykos und Korasion - auch offensichtlich die ohne Nebentätigkeit - nicht nur einen privaten Grabstein, sondern einen Sarkophag, der - wenn auch aus einheimischem Kalkstein gehauen-, sicher nicht ganz billig war, leisten konnten, deutet auf einen gewissen Wohlstand der kirchlichen Amtsträger hin. Korykos besaß zudem einen relativ spezialisierten Klerus. Es finden sich hier neben dem Bischof, den Presbytern und den Diakonen die kirchlichen Ämter von Protopresbytern, Archidiakonen, Kanzlern, Notaren, Lektoren, Kantoren, Türhütern und Totengräbern. Diese Ämtervielfalt läßt auf eine umfangreiche Verwaltungstätigkeit und auf nicht unerhebliche Einkünfte der Bischofskirche schließen. Daher werden auch die Unterhaltszahlungen an die Kleriker nicht zu gering gewesen sein.<sup>82</sup> Vielleicht hätte für den Presbyter Romanus aus Korykos die Aufgabe seines Gewerbes als Geldwechsler, angewiesen allein auf die kirchliche Unterstützung, ein Leben in Armut bedeutet, wäre dem Ansehen eines Klerikers aber allemal zuträglicher gewesen als diese wenig angesehene Nebentätigkeit.

Die Kaiser äußerten sich nicht dazu, welche Gewerbebezüge für einen Kleriker noch als angemessen galten und welche nicht. So lag es vermutlich an den Bischöfen allein, ob sie bei ihren Klerikern duldeten, daß sie ihr Gewerbe weiter betrieben. Die Bischöfe waren aber die Personifizierung der kirchlichen Autorität, ihre Kleriker partizipierten als Teil der Kirche an dieser Autorität und waren ihre direkten Übermittler zum Laienvolk. Wollten die Bischöfe nicht, daß das Ansehen der Kirche durch unwürdige Vertreter der Kirche litt, mußten sie dafür sorgen, daß die weltliche Tätigkeit ihrer Kleriker nicht anstößig war und sie als Vorbilder für ihre Gemeinde und als würdige Vertreter der kirchlichen Autorität gelten konnten.<sup>83</sup> Die Haltung der Bischöfe in Korykos muß in dieser Hinsicht zu gewissen Zeiten recht liberal gewesen sein, wenn man sogar Schankwirte und Geldwechsler in den Klerus aufnahm, deren Tätigkeiten wiederholt von kirchlicher Seite angegriffen wurden.

---

<sup>82</sup> vgl. Kap. 7.4.

<sup>83</sup> Rapp schlußfolgert in ihrer Untersuchung über „*Elite Status of Bishops in Late Antiquity*“ aus der häufigen Wiederholung der Verbote für Berufsgruppen wie Kolonen, Schweinehändler, Bäcker und Purpurschneckensammler, daß eine ganze Reihe von ihnen in den Klerus gelangten (vgl. Harries, *Law and Empire*, 82-88). Daß diese Männer, da sie nichts an weltlichen Qualifikationen vorzuweisen hätten, aufgrund ihrer „*outstanding spiritual reputation*“ zu Kleriker geweiht worden seien, wie Rapp annimmt (*Elite Status of Bishops*, 386), wird bezweifelt. Die Gesetze sprechen eher von Betrug, Bestechung und Nachlässigkeit bei der Durchsetzung der kaiserlichen Edikte.

### 5.2.2 Vetternwirtschaft

Vor allem bei der Besetzung der unteren Posten im Klerus regierte offensichtlich die Vetternwirtschaft. In einem Brief an seine ihm untergebenen Landbischöfe beklagte Basileios, daß in letzter Zeit viele unwürdige Männer zum niederen Kirchendienst zugelassen worden wären, und drang auf eine sorgfältigere Auswahl.<sup>84</sup> Kein Wert würde mehr auf die Prüfung des Lebenswandels der Kandidaten gelegt, so Basileios. Neuerdings wäre die Unsitte ausgebrochen, daß die Presbyter und Diakone neue Kleriker nach Zuneigung, Verwandtschaft oder aus sonstigen Rücksichten auswählten.<sup>85</sup> Die Zahl der niederen Kleriker sei stark angestiegen, dennoch fände sich unter diesen nicht einer, den man zum Diakon oder Presbyter weihen könnte.<sup>86</sup> Der Brief erhellt auch, daß es leichter war, das Amt eines niederen Klerikers zu erlangen; für die Ordination zu höheren Graden wurden offensichtlich höhere Maßstäbe angelegt. Das Amt eines Lektors oder Türhüters muß vielen, die nicht aus religiöser Berufung in den geistlichen Stand eintraten, sondern sich nur dessen Vorteile sichern wollten, auch viel erstrebenswerter erschienen sein, als das eines Diakons oder Presbyters. Mit den niederen Klerikerämtern waren keine so strengen Heiratsbestimmungen verbunden<sup>87</sup> und auch die Verpflichtungen, die aus dem Amt erwachsen, werden geringer gewesen sein. Die Privilegien wie die Befreiung von *munera sordida* und von Steuerabgaben waren jedoch die gleichen.<sup>88</sup> Basileios wies daher seine Landbischöfe an: „*Reinigt die Kirche, indem Ihr die Unwürdigen aus ihr vertreibt!*“

### 5.2.3 Vortäuschung, ein Kleriker zu sein

Im Jahre 400 wendeten sich die Kaiser gegen ein offensichtlich häufiger beklagtes Treiben: wehrpflichtige Männer versuchten, sich unter dem Namen eines Kleri-

<sup>84</sup> Bas., ep. 54.

<sup>85</sup> Bas., ep. 54: Ἐπειτα καταρραθυμοῦντες τοῦ πράγματος, πρεσβυτέροις καὶ διακόνοις ἐπετρέψατε οὓς ἂν ἐθέλωσιν ἀπὸ ἀνεξετάστου βίου, κατὰ προσπάθειαν, ἢ τὴν ἀπὸ συγγενείας, ἢ τὴν ἐξ ἄλλης τινὸς φιλίας, ἐπεισάγειν τῇ Ἐκκλησίᾳ τοὺς ἀναξίτους.

<sup>86</sup> Bas., ep. 54: Διὸ πολλοὶ μὲν ὑπηρεταὶ ἀριθμοῦνται καθ' ἑκάστην κόμην, ἄξιός δὲ λειτουργίας θυσιατηρίου οὐδεὶς, ὡς ὑμεῖς αὐτοὶ μαρτυρεῖτε, ἀποροῦντες ἀνδρῶν ἐν ταῖς ψηφοφορίαις.

<sup>87</sup> Const. App. VI, 17; Bas., ep. 217, 69; vgl. Kap. 2.2.

<sup>88</sup> CTh 16, 2, 15, 1 von 360: *Clerici vero vel hi, quos copiatas recens usus instituit nuncupari, ita a sordidis muneribus debent immunes adque a collatione praestari, si exiguis admodum mercimoniis tenuem sibi victum vestitumque conquirent.*

kers oder Kopiaten vor dem Militärdienst zu drücken (*vocabulo clericorum et infaustis defunctorum obsequiis occupatos non tam observatione cultus quam otii et socordiae amore defendunt*) oder forderten, nachdem sie bereits eine Zeit gedient hatten, nachträglich ihre Entlassung, um in den Genuß von Privilegien zu gelangen und sich ihren Verpflichtungen zu entziehen.<sup>89</sup> Dabei würden sie nur vorgeben, das Amt auszuüben (*cum id munus non impleant ... quod minus exsequitur*), wie ein weiteres Edikt von 439 beklagt.<sup>90</sup> Diese Männer maßten sich offenbar nur den Titel eines kirchlichen Totengräbers an und waren nicht wirklich von der Kirche für diese Aufgabe eingesetzt worden (*sub praetextu decanorum ... sub specie muneris ... sub nuda appellationis velamine ... decanum*).<sup>91</sup>

Schon auf dem Konzil von Nikaia (325) wurde es Klerikern verboten, anderswo als an der Kirche, für die sie geweiht worden waren, tätig zu werden.<sup>92</sup> Seit der Synode von Laodikeia (343/381) durften Kleriker ihre Gemeinden nur noch mit einem Empfehlungsschreiben ihres Bischofs verlassen und ein Bischof durfte auch nur fremde Kleriker an seiner Kirche aufnehmen, die dieses Schreiben bei sich trugen.<sup>93</sup> Mit dieser Maßnahme wehrte man sich gegen Männer, die in einer Stadt, in der man sie nicht kannte, vorgaben, geweihte Kleriker zu sein, und damit ein Amt und Privilegien erschlichen.<sup>94</sup> In anderen Reichsteilen war dies schon seit dem Beginn des 4. Jhs. gefordert.<sup>95</sup> Auch im Alexandrien des 7. Jhs. wurden diese

---

<sup>89</sup> CTh 7, 20, 12, 2 von 400: *Et quoniam plurimos vel ante militiam vel post inchoatam vel peractam latere obiectu piae religionis agnovimus, dum se quidam vocabulo clericorum et infaustis defunctorum obsequiis occupatos non tam observatione cultus quam otii et socordiae amore defendunt, nulli omnino tali excusari obiectione permittimus, nisi qui aut fractus senio aut membris debilis aut parvitate deformis indignus consortio virorum fortium repperitur*; vgl. Jones, LRE II, 922.

<sup>90</sup> CJust 1, 2, 9 von 439.

<sup>91</sup> CJust 1, 2, 9 von 439: *Qui sub praetextu decanorum seu collegiatorum, cum id munus non impleant, aliis se muneribus conantur subtrahere, eorum fraudibus credidimus obviandum, ne quis sub specie muneris, quod minus exsequitur, alterius muneris oneribus relevetur, ne argentariorum vel nummulariorum munera declinentur ab his, qui dici tantum collegiati vel decani festinant. Ideoque si quis eorum sub nuda appellationis velamine collegiatum se seu decanum appellat, sciat pro se alium subrogandum, qui praedicto muneri sufficiens adprobatur, subrogatione videlicet memoratorum vel eorum qui moriuntur primatum eius qui subrogatur admissio iudicio: ab hac dispositione nemine se excusante sacrosanctarum ecclesiarum reverentia.*

<sup>92</sup> C Nic., can. 15; 16.

<sup>93</sup> C Laod., can. 42; Const. App. VIII, 47, can. 13.

<sup>94</sup> Const. App. VIII, 47, can. 34; vgl. Gaudemet, 369f.; Noethlichs, Anspruch und Wirklichkeit, 41f.

<sup>95</sup> Gaudemet, 369f.

Empfehlungsschreiben von Klerikern aus anderen Städten verlangt. Johannes Eleemon verzichtete ausnahmsweise bei den aus Syrien vor den einfallenden Persern geflohenen Klerikern darauf und stellte sie, nachdem er sich von ihrer Rechtgläubigkeit überzeugt hatte, an seiner Kirche an.<sup>96</sup>

#### 5.2.4 Simonie

Simonie, d.h. der Kauf oder Verkauf von geistlichen Ämtern, war ein weiterer Punkt, der dem Ansehen des Klerus schadete.<sup>97</sup> Nicht selten scheint es vorgekommen zu sein, daß den Kirchenoberen Geld dafür angeboten wurde, wenn sie im Gegenzug den Betreffenden für ein Klerikeramt ordinierten. Besonders die weniger gut bezahlten Instanzen wie die Bischöfe kleinerer Städte oder die Landbischöfe waren offenbar besonders anfällig für Bestechung. Voller Empörung wandte sich Basileios in einem Brief des Jahres 370 an seine Landbischöfe, nachdem er Gerüchte über Simonie in seinem Sprengel gehört hatte.<sup>98</sup> Seine Landbischöfe hatten Geld für Ordinationen genommen.<sup>99</sup> Basileios tadelte scharf den Ämterverkauf als Krämergeschäft (*καπηλεία*) in geistlichen Angelegenheiten.<sup>100</sup> Die Landbischöfe verteidigten sich offensichtlich damit, daß sie die Geschenke erst nach der erfolgten Weihe in Empfang genommen hatten. Nach Ansicht des Basileios war es jedoch gleichgültig, ob der Kandidat vor oder nach der Weihe Geschenke gebe, es bliebe Sünde, und der Landbischof, der sich bestechen ließe

<sup>96</sup> Vita des Johannes Eleemon, Kap. 12.

<sup>97</sup> H.-J. Guth, s.v. Simonie, LThK 9<sup>3</sup> (2000), 607f. Das Problem der Simonie in der östlichen Kirche der Spätantike wurden bislang in der Forschung nur unzureichend behandelt (vgl. Wipszycka, *Études*, 195f., Anm. 1). Auch bei Schweizer werden die kaiserlichen Edikte über Simonie nur oberflächlich behandelt (Schweizer, 91f.).

<sup>98</sup> Bas., ep. 53: Τὸ τοῦ πράγματος ἄτοπον περὶ οὗ γράφω, διότι μὲν ὅλως ὑποπτέυθη καὶ ἐλαλήθη, ὀδύνης ἐπλήρωσέ μου τὴν ψυχὴν, τέως δὲ ἐφάνη μοι ἄπιστον. Τὸ οὖν περὶ αὐτοῦ γράμμα, ὃ μὲν συνεγνωκῶς ἐαυτῷ δεξάσθω ὡς ἴαμα, ὃ δὲ μὴ συνεγνωκῶς ὡς προφυλακτῆριον, ὃ δὲ ἀδιάφορος, ὅπερ ἀπεύχομαι ἐφ' ὑμῖν εὐρεθῆναι, ὡς διαμαρτυρίαν.

<sup>99</sup> Bas., ep. 53: Φασὶ τινές τινας ὑμῶν παρὰ τῶν χειροτονουμένων λαμβάνειν χρήματα, ἐπισκιάζειν δὲ ὀνόματι εὐσεβείας. Τοῦτο δὲ χειρόν ἐστιν. Ἐὰν γάρ τις τὸ κακὸν ἐν προσχήματι τοῦ ἀγαθοῦ ποιῇ, διπλασίονος τιμωρίας ἐστὶν ἄξιος, διότι αὐτὸ τε τὸ οὐκ ἀγαθὸν ἐργάζεται καὶ κέχρηται εἰς τὸ τελέσαι τὴν ἁμαρτίαν, ὡς ἂν εἴποι τις, τῷ καλῷ συνεργῷ. Ταῦτα εἰ οὕτως ἔχει, τοῦ λοιποῦ μὴ γινέσθω, ἀλλὰ διορθωθῆτω, ἐπεὶ ἀνάγκη λέγειν πρὸς τὸν δεχόμενον τὸ ἀργύριον ὅπερ ἐρρήθη παρὰ τῶν Ἀποστόλων πρὸς τὸν θέλοντα δοῦναι, ἵνα Πνεύματος Ἁγίου μετουσίαν ὠνήσῃται: "Τὸ ἀργύριόν σου σὺν σοὶ εἶη εἰς ἀπώλειαν".

<sup>100</sup> Bas., ep. 53:

und Geld annehme, müsse sein Amt verlieren.<sup>101</sup> Antoninus, Erzbischof von Ephesos zu Beginn des 5. Jhs., hatte von Kurialen, die ihrem Stand entfliehen wollten, Geld dafür genommen, daß er sie zu Bischöfen weihte.<sup>102</sup> Die Höhe der Summen war nach der Höhe der Einkünfte des jeweiligen Bistums bemessen gewesen.<sup>103</sup> Die Constitutiones Apostolorum drohten denjenigen Bischöfen, Presbytern und Diakonen mit Exkommunikation, die Geld für eine Weihe zahlten oder annahmen.<sup>104</sup> Auch das Konzil von Chalkedon untersagte im Jahre 451 die Simonie.<sup>105</sup> Kaiser Leo sowie Justinian folgten dem Konzilsbeschluß und verboten den Kauf oder Verkauf von geistlichen Ämtern jedweden Grades: *Nemo gradum sacerdotii pretii venalitate mercetur: qualiter quisque mereatur, non quantum dare sufficiat aestimetur.*<sup>106</sup> Der Ämterkauf wurde als *auri fames, profanus ardor avaritiae* und *piaculare flagitium* angeprangert.<sup>107</sup> Derjenige, der versucht hatte, ein Amt zu kaufen, und derjenige, der sich hatte bestechen lassen, sollten aus dem

<sup>101</sup> Bas., ep. 53: Ὁ δὲ ἐστὶ τὸ τέχνασμα, λέγω. Νομίζουσι μὴ ἁμαρτάνειν τῷ μὴ προλαμβάνειν, ἀλλὰ μετὰ τὴν χειροτονίαν λαμβάνειν. Λαβεῖν δὲ ἔστιν ὅτε δὴ ποτε τὸ λαβεῖν ... Εἴ τις μετὰ ταύτην μου τὴν ἐπιστολὴν πράξειέ τι τοιοῦτον, τῶν μὲν ἐνταῦθα θυσιαστηρίων ἀναχωρήσει, ζητήσει δὲ ἔνθα τὴν τοῦ Θεοῦ δωρεὰν ἀγοράζων μεταπωλεῖν δύναται.

<sup>102</sup> Pall., v. Chrys., 89f.

<sup>103</sup> Pall., v. Chrys., 89.

<sup>104</sup> Const. App. VIII, 47, can. 30.

<sup>105</sup> C Chalc., can. 2; vgl. Noethlichs, Anspruch und Wirklichkeit, 23. Später folgten Konzilsbeschlüsse auf dem Trullanum und dem 2. Konzil von Nikaia (C Trull., can. 22; C Nic 2, can. 5; 19; vgl. Noethlichs, Anspruch und Wirklichkeit, 24).

<sup>106</sup> CJust 1, 3, 30, 1-5 von 469: *Profecto enim quis locus tutus et quae causa esse poterit excusata, si veneranda dei templa pecuniis expugnantur? quem murum integritati aut vallum fidei providebimus, si auri sacra fames penetralia veneranda proserpit? quid denique cautum esse poterit aut securum, si sanctitas incorrupta corrumpitur? Cesset altaribus imminere profanus ardor avaritiae et a sacris adytis repellatur piaculare flagitium. Ita castus et humilis nostris temporibus eligatur episcopus, ut, locorum quocumque pervenerit, omnia vitae propriae integritate purificet. Non pretio, sed precibus ordinetur antistes. Tantum ab ambitu debet esse sepositus, ut quaeratur cogendus, rogatus recedat, invitatus effugiat. Sola illi suffragetur necessitas excusandi. Profecto enim indignus est sacerdotio, nisi fuerit ordinatus invitatus, cum sane quisquis hanc sanctam et venerandam antistitis sedem pecuniae interventu subiise aut si quis, ut alterum ordinaret vel eligeret, aliquid accepisse detegitur, ad instar publici criminis et laesae maiestatis accusatione proposita a gradu sacerdotii retrahatur;* ebenso: CJust 1, 3, 41, 19 von 528: *vetamus praeterea, quemadmodum sacris canonibus definitum est, episcopum vel visitatorem vel presbyterum aliumve cuiuslibet dignitatis clericum per largitionem creati;* CJust 1, 3, 41, 21: *quod si quis inventus fuerit ... quid dedisse vel accepisse, sive episcopus sit sive clericus, tam dantem quam accipientem sacerdotio et clericatu privari iubemus;* frühere Gesetze: CJust 1, 3, 30 von 469. Diese Regelung galt auch für die Verwalter und Vorsteher von Wohltätigkeitseinrichtungen (CJust 1, 3, 41, 20 von 528; CJust 1, 3, 41, 23 von 528).

<sup>107</sup> CJust 1, 3, 30, 2 von 469.

Klerus entfernt und eines *publicum crimen* und der *laesa maiestas* angeklagt werden.<sup>108</sup> In den Novellen Justinians ist vom ‚Vermittler‘ (ὁ μέσος) die Rede, der den Kauf eines geistlichen Amtes zwischen ‚Geber‘ (ὁ δίδους) und ‚Nehmer‘ (ὁ λαμβάνων) vorbereitete und wohl auch finanziell beteiligt wurde. Dieser ‚Vermittler‘ konnte sowohl aus dem geistlichen als auch weltlichen Bereich stammen.<sup>109</sup>

Das Wissen oder auch nur der Verdacht in der Gemeinde, daß der amtierende Priester nicht aufgrund seiner Frömmigkeit, sondern aufgrund seines Vermögens, das Amt besaß, muß der Glaubwürdigkeit der von ihm gepredigten christlichen Lehren erheblich geschadet haben. Denn in der Apostelgeschichte hieß es ja über Simon Magus: Τὸ ἀργύριόν σου σὺν σοὶ εἶη εἰς ἀπώλειαν, ὅτι τὴν δωρεάν τοῦ θεοῦ ἐνόμισας διὰ χρημάτων κτᾶσθαι. Οὐκ ἔστιν σοι μερὶς οὐδὲ κλῆρος ἐν τῷ λόγῳ τούτῳ, ἡ γὰρ καρδία σου οὐκ ἔστιν εὐθεῖα ἔναντι τοῦ θεοῦ.<sup>110</sup>

Nichtsdestotrotz wurde es offenbar im Laufe des 5. Jhs. üblich, für seine Ordination eine Geldzahlung zu leisten. Von Justinian wurden manche davon dann sogar legitimiert. Justinian verurteilte in seinen Novellen zwar weiterhin den Ämterkauf,<sup>111</sup> die Entrichtung einer Ernennungsgebühr, die von neugeweihten Kleriker für ihre Weihe an den ordinierenden Bischof und an die bei der Weihe assistierenden Kleriker gezahlt werden sollte, ließ er jedoch zu.<sup>112</sup> Es wird aus dem Wortlaut der Novelle deutlich, daß diese Zahlungen nicht von Justinian eingeführt

<sup>108</sup> Clust 1, 3, 30, 6 von 469: *Nec hoc solum deinceps honore privari, sed perpetuae quoque infamiae damnari decernimus, ut eos, quos facinus par coinquinat et aequat, utrosque similis poena comitetur*; Clust 1, 3, 41, 21 von 528: *quod si quis inventus fuerit ... quid dedisse vel accepisse, sive episcopus sit sive clericus, tam dantem quam accipientem sacerdotio et clericatu privari iubemus*. Diese Regelung galt auch für die Verwalter und Vorsteher von Wohltätigkeitseinrichtungen (Clust 1, 3, 41, 20 von 528; Clust 1, 3, 41, 23 von 528).

<sup>109</sup> NovIust 123, 2 von 546. Ihn sollte die gleiche Strafe treffen wie den ‚Geber‘ und den ‚Nehmer‘.

<sup>110</sup> Apg. 8, 21f.

<sup>111</sup> NovIust 6, 1, 5 von 536: Ἀλλ’ οὐδὲ χρημάτων ὠνήσασθαι τὴν ἱερατείαν αὐτῷ συγχωροῦμεν, μόνη δὲ προσέχειν αὐτὸν τῇ τοῦ δεσπότητος θεοῦ θεραπείᾳ βουλόμεθα, καὶ μὴ πολλαῖς ἀνθρωπίναις φροντίσι περιέλκεσθαι; vgl. auch NovIust 123, 1f. von 546. Sowohl dem ‚Geber‘ als auch dem ‚Nehmer‘ und dem ‚Vermittler‘ des Geschäfts drohten hohe Geldbußen oder der Verlust des geistlichen Amtes. Es kam offenbar auch vor, daß der ‚Vermittler‘ oder ‚Nehmer‘ ein Weltlicher war, vermutlich handelte es sich hier um Männer aus der städtischen Führungsschicht, die ja ein Mitspracherecht bei der Auswahl eines geeigneten Kandidaten hatten (NovIust 123, 1; vgl. Ep. Pont. Rom. 22).

<sup>112</sup> NovIust 123, 3; NovIust 123, 16 von 546.

worden waren, sondern vielmehr einem weitverbreiteten Usus entsprachen, dem jetzt nur feste Grenzen gesetzt werden sollten.<sup>113</sup>

Neben diesen Gebühren für die Weihe erwartete die Kirche offenbar auch, daß der Kandidat ihr vor oder nach der Weihe einen Teil seines Vermögens übertrug. Deswegen gestattete Justinian im Jahre 546 dann wohl auch den Weihekandidaten, „für ihr Seelenheil“ einen Teil ihres Vermögens der Kirche, für die sie geweiht werden wollten, vor oder nach ihrer Weihe zu überschreiben,<sup>114</sup> und betonte, daß alle früheren Verbote und Strafandrohungen diesbezüglich nun ungültig seien.<sup>115</sup> Die Entschuldigung von Justinian, daß er diese Vermögenübertragungen an die Kirche im Gegensatz zu früheren Regelungen nun begrüße, da es sich nicht um den Kauf eines Amtes (*ἀγορασία*), sondern eine Schenkung handle (*προσφορά*),<sup>116</sup> ist etwas schwach. Justinian unterband mit dieser neuen Regelung nur, daß sich einzelne Kleriker durch Bestechungsgelder bereichern konnten, und nicht, daß nicht mehr die wohlhabendsten Kandidaten bevorzugt wurden.<sup>117</sup>

<sup>113</sup> NovIust 123, 16 von 546: *μόνας δὲ παρέχειν αὐτὸν τὰς συνηθείας τοῖς τῷ χειροτονούντι ὑπηρετομένοις καὶ ἐξ ἔθους κομιζομένοις, ἐν ὃς ἐνιαυτοῦ διάρια μὴ ὑπερβαίνουσας.* Zu papyrologischen Belegen aus Ägypten für Ämterverkäufe s. Wipszycka, *Études*, 210f.

<sup>114</sup> NovIust 123, 3 von 546: *Εἴ τις μέντοι ἐκ τῶν ἐπισκόπων εἴτε πρὸ τῆς ἰδίας χειροτονίας εἴτε μετὰ τὴν χειροτονίαν βουλευθῆ τὰ ἴδια πράγματα ἢ μέρος ἐξ αὐτῶν προσαγαγεῖν τῇ ἐκκλησίᾳ ἢ τὴν ἱερωσύνην λαμβάνει, οὐ μόνον οὐ κωλύομεν καὶ πάσης καταδίκης καὶ ποινῆς τοῦ παρόντος νόμου ἐλεύθερον αὐτὸν εἶναι θεσπίζομεν, ἀλλὰ καὶ παντὸς ἐπαίνου ἄξιον κρίνομεν, ἐπειδὴ τοῦτο οὐκ ἐστὶν ἀγορασία, ἀλλὰ προσφορά;* NovIust 123, 16: *Εἰ δὲ τις κληρικὸς οἰουδήποτε βαθμοῦ ἢ διοικητῆς οἰουδήποτε εὐαγοῦς οἴκου ἢ πρὸ τῆς χειροτονίας ἢ τῆς ἐμπιστευθείσης αὐτῷ οἰουδήποτε διοικήσεως ἢ φροντίδος ἢ μετὰ ταῦτα βουλευθῆ τι τῶν ἰδίων πραγμάτων προσαγαγεῖν τῇ ἐκκλησίᾳ, ἐν ᾗ χειροτονεῖται, ἢ τῷ τόπῳ, οὐτινος τὴν διοίκησιν ἢ τὴν φροντίδα ἀναδέχεται, οὐ μόνον οὐ κωλύομεν τοῦτο γίνεσθαι, ἀλλὰ καὶ μᾶλλον προτρέπομεν αὐτοὺς τὰ τοιαῦτα ὑπὲρ τῆς σωτηρίας τῆς ἰδίας ψυχῆς ποιεῖν.*

<sup>115</sup> NovIust 123, 3 von 546: *οὐ μόνον οὐ κωλύομεν καὶ πάσης καταδίκης καὶ ποινῆς τοῦ παρόντος νόμου ἐλεύθερον αὐτὸν εἶναι θεσπίζομεν.*

<sup>116</sup> NovIust 123, 3: *Εἴ τις μέντοι ἐκ τῶν ἐπισκόπων εἴτε πρὸ τῆς ἰδίας χειροτονίας εἴτε μετὰ τὴν χειροτονίαν βουλευθῆ τὰ ἴδια πράγματα ἢ μέρος ἐξ αὐτῶν προσαγαγεῖν τῇ ἐκκλησίᾳ ἢ τὴν ἱερωσύνην λαμβάνει, οὐ μόνον οὐ κωλύομεν καὶ πάσης καταδίκης καὶ ποινῆς τοῦ παρόντος νόμου ἐλεύθερον αὐτὸν εἶναι θεσπίζομεν, ἀλλὰ καὶ παντὸς ἐπαίνου ἄξιον κρίνομεν, ἐπειδὴ τοῦτο οὐκ ἐστὶν ἀγορασία, ἀλλὰ προσφορά.*

<sup>117</sup> NovIust 123, 16: *διοίκησιν ἢ τὴν φροντίδα ἀναδέχεται, οὐ μόνον οὐ κωλύομεν τοῦτο γίνεσθαι, ἀλλὰ καὶ μᾶλλον προτρέπομεν αὐτοὺς τὰ τοιαῦτα ὑπὲρ τῆς σωτηρίας τῆς ἰδίας ψυχῆς ποιεῖν. ἡμεῖς γὰρ ἐκεῖνα μόνον δίδοσθαι κωλύομεν, ἅτινα*

Bei der Weihe in ein kirchliches Amt war noch eine weitere Form der Zahlung üblich, die sogenannten ἐμφανιστικά, Einsetzungsgebühren, die der neu eintretende Geistliche an die amtsälteren Geistlichen der Kirche, für die er geweiht wurde, zahlen mußte. Tat er es nicht, weigerten sich die Kleriker, ihn aufzunehmen.<sup>118</sup> Diese Zahlungen wollte Justinian verbieten. Nur an der Hauptkirche in Konstantinopel sollten diese weiterhin zulässig sein. Wenn an anderen Kirchen ein Kleriker diese Einsetzungsgebühren von einem neuen Kleriker verlangte, sollte er abgesetzt werden und der neu geweihte an seine Stelle rücken.<sup>119</sup> Diese Edikte machen deutlich, daß im Laufe des 5. und 6. Jhs. offensichtlich in dieser Beziehung eine Angleichung der Kleriker an die weltlichen Beamten stattgefunden hatte. Denn diese drei Arten von Geldzahlungen waren auch beim Antritt eines Amtes in der höheren Reichsverwaltung üblich.<sup>120</sup>

Insgesamt läßt sich festhalten, daß sich bis zum 6. Jh. offenbar ein Wandel in der Definition von Simonie vollzogen hatte. Obwohl sich die kirchlichen Kanones des 4. und 5. Jhs.<sup>121</sup> und auch noch das Trullanum von 691<sup>122</sup> strikt gegen den Ämterkauf aussprachen, wurden die im 6. Jh. üblich gewordenen Geldzahlungen, die bei der Weihe für ein geistliches Amt fällig wurden und zu denen eine Geldzahlung an den Weihenden Bischof und die assistierenden Kleriker, eine Schenkung an die eigene Kirche und – zumindest in Konstantinopel – Geldzahlungen an die neuen Kollegen gehörten, weder von kirchlicher noch von weltlicher Seite als Simonie verdammt.<sup>123</sup> Als Simonie wurden im 6. Jh. also nur noch Zahlungen an Einzel-

---

ιδικοῖς προσώποις τισί. Für Ägypten ist durch eine Quelle belegt, daß dieses Geld für den Bau einer neuen Kirche verwendet wurde (Isid. Pel., ep. 1, 37, p. 205; Wipszycka, Études, 204); vgl. Kap. 8.2.

<sup>118</sup> NovIust 56 von 537: οἱ γὰρ χειροτονοῦμενοι παρὰ τῆς σῆς θεοφιλίας κληρικοὶ ἐν ταῖς ἀγιωτάταις ἐκκλησίαις (χωρὶς μέντοι τῆς ἀγιωτάτης μεγάλης ἐκκλησίας) τὰ πάντων πάσχουσι δεινότατα, μὴ προσδεχομένων αὐτοῦς τῶν ἐκεῖσε κληρικῶν πρὶν ὅσον ἂν βουλευθεῖεν λάβοιεν χρυσίον ... χωρὶς δὲ αὐτῆς ἐν ταῖς ἄλλαις πάσαις μὴ δενὶ τῶν ἐν αὐταῖς κληρικῶν παρρησίαν εἶναι παντελῶς ὑπὲρ τῶν καλουμένων ἐμφανισίμων τι κομίζεσθαι.

<sup>119</sup> NovIust 56 von 537.

<sup>120</sup> NovIust 8 von 535; speziell zur 8. Novelle: Bonini, Venalità delle cariche; vgl. allgemein Koliass, Ämter- und Würdenkauf, 31ff.; Jones, LRE I, 391ff.; 525-530; Liebs, Ämterkauf und Ämterpatronage, 158-186.

<sup>121</sup> Const. App., VIII, 47, can. 30; C Chalc., can. 2.

<sup>122</sup> C Trull., can. 22.

<sup>123</sup> Wipszycka, Études, 198: „Les candidats à une fonction ecclésiastique qui offraient à l'Église de l'argent ou du blé ou du vin, pouvaient susciter la réprobation, être considérés comme coupables“.

personen betrachtet, bei denen festgesetzte Höchstgrenzen überschritten wurden.<sup>124</sup> Zahlungen an bestimmte Einzelpersonen bei Einhaltung der Höchstgrenzen und vor oder nach der Weihe erfolgende Geschenke an die Kirche waren legitim und erwünscht.<sup>125</sup> Inwiefern jedoch die Gemeinde diese feine Distinktion mitmachte, bleibt fraglich. Denn im Grunde genommen waren alle diese Gebühren und Geschenke Formen eines Ämterkaufs, die den vermögenderen Kandidaten bevorzugten.

So galt es zumindest als eine ganz besondere Auszeichnung für einen Kandidaten, wenn von ihm kein Geld für die Ordination verlangt wurde: In der Vita des Hl. Nikolas von Sion wird betont, daß der Patriarch kein Geld von Nikolas nahm, als er ihn zum Lektor weihte, weil er erkannt habe, daß das Wesen des Knaben von göttlicher Gnade erfüllt (τὸν χαρακτηῖρα τοῦ παιδίου πλήρη χάριτος ὄντα) und Nikolas zum ausgesuchten Werkzeug Gottes (σκεῦος ἐκλογῆς) bestimmt war.<sup>126</sup> Was sagt uns das über die Kandidaten, die zur Zahlung angehalten wurden?

---

*bles de ce péché que nous appelons la simonie, mais ils pouvaient être considérés comme des preuves de leur piété et de leur amour du prochain.“*

<sup>124</sup> NovIust 123, 3: εἰ δέ τις ὑπὲρ τὴν παρ’ ἡμῶν ὀρισθεῖσαν ποσότητα ὑπὲρ ἐνθρονιαστικῶν ἢ συνθητικῶν καθ’ οἰονδήποτε τρόπον τολμήσειε λαβεῖν, κελεύομεν, εἴ τι πλέον λάβοι, τριπλάσιον ἐκ τῶν πραγμάτων αὐτοῦ ἐκδικεῖσθαι τῇ ἐκκλησίᾳ τοῦ δεδωκότος; NovIust 123, 16.

<sup>125</sup> NovIust 123, 3: παντὸς ἐπαίνου ἄξιον κρίνομεν, ἐπειδὴ τοῦτο οὐκ ἐστὶν ἀγορασία, ἀλλὰ προσφορά; NovIust 123, 16: Εἰ δέ τις κληρικὸς οἰονδήποτε βαθμοῦ ἢ διοικητῆς οἰονδήποτε εὐαγοῦς οἴκου ἢ πρὸ τῆς χειροτονίας ἢ τῆς ἐμπιστευθείσης αὐτῷ οἰασδήποτε διοικήσεως ἢ φροντίδος ἢ μετὰ ταῦτα βουλευθῆ τι τῶν ἰδίων πραγμάτων προσαγαγεῖν τῇ ἐκκλησίᾳ, ἐν ἧ χειροτονεῖται, ἢ τῷ τόπῳ, οὐτινος τὴν διοίκησιν ἢ τὴν φροντίδα ἀναδέχεται, οὐ μόνον οὐ κωλύομεν τοῦτο γίνεσθαι, ἀλλὰ καὶ μᾶλλον προτρέπομεν αὐτοὺς τὰ τοιαῦτα ὑπὲρ τῆς σωτηρίας τῆς ἰδίας ψυχῆς ποιεῖν. ἡμεῖς γὰρ ἐκεῖνα μόνον δίδοσθαι κωλύομεν, ἅτινα ἰδιοῖς προσώποις τισὶ παρέχεται, οὐ μὴν τὰ ταῖς ἀγιωτάταις ἐκκλησίαις καὶ τοῖς ἄλλοις εὐαγέσιν οἴκοις προσφερόμενα. Simonie lag aber offenbar auch dann vor, wenn die Geschenke zwar der Kirche zugute kommen sollten, die Eignung eines Kandidaten für das Amt aber mehr als zweifelhaft war. Ein vermögender Mann aus Alexandria bot zur Zeit einer drohenden Hungersnot dem Patriarchen Johannes Eleemon eine nicht unbeträchtliche Menge an Getreide und Geld, wenn er ihn zum Diakon ordinierte. Der Patriarch wies aber seine Bitte um eine Ordination ab, da der Mann schon zum zweiten Mal verheiratet war. Später dankte Johannes Eleemon Gott, daß er ihn trotz der drohenden Hungersnot nicht gegen die kirchlichen Satzungen geweiht und sich so der Simonie schuldig gemacht habe (Vita des Johannes Eleemon, Kap. 11; vgl. zu weiteren Belegen aus Ägypten: Wipszycka, Études, 209ff.).

<sup>126</sup> Vita des Nikolas von Sion, Kap. 5: ἐχειροτόνησεν αὐτὸν τῇ τάξει τῶν ἀναγνωστῶν, μὴ λαβῶν παρ’ αὐτοῦ χειροτονίας ἔνεκεν τὸ σύνολον.

Dieses System brachte so nicht nur den einzelnen Kleriker in Mißkredit, bei dem man annahm, er habe sein Amt nur aufgrund seines Vermögens erlangt, sondern auch das kirchliche System. Durch die Anpassung der Rekrutierungsmechanismen an die weltliche Beamtenschaft zeigt sich die Verweltlichung der Kirche und macht deutlich, welche Rolle das Vermögen eines Kandidaten für seine Aufnahme in den Klerus spielte.<sup>127</sup> Die Übernahme der bei den Beamten geübten Praxis macht zwar einerseits die Attraktivität eines geistlichen Amtes deutlich, andererseits offenbart sie aber auch, daß der Unterschied zwischen geistlichem und weltlichem Amt zu verwischen drohte. Und dies kann keineswegs im Interesse der Kirche gelegen haben, denn das Amt eines weltlichen Beamten war zwar hoch begehrt, die Amtsinhaber selber aber waren schlecht angesehen und wurden nicht selten mit Habsucht, Korruption und Machtmißbrauch in Verbindung gebracht.<sup>128</sup>

### 5.2.5 Gebührenforderungen für kirchliche Amtshandlungen

Die durch das klerikale Amt gewonnene Machtstellung verleitete die Kleriker offensichtlich ebenso wie die weltlichen Beamten zu diversen Amtsvergehen. Habsucht; Korruption und Machtmißbrauch lassen sich auch am Klerus beobachten. Neben den erwähnten Gebühren, die vom Weihekandidaten bei der Ordinati-

---

<sup>127</sup> vgl. Kap. 8.2.

<sup>128</sup> CTh 1, 16, 7 von 331: *cessent iam nunc rapaces officialium manus, cessent inquam: nam si moniti non cessaverint, gladiis praecedentur. non sit venale iudicis velum, non ingressus redempti\*, non infame licitationibus secretarium, non visio ipsa praesidis cum pretio: aequae aures iudicantis pauperrimis ac divitibus reserentur. absit ab inducendo eius, qui officii princeps dicitur, depraedatio. nullas litigatoribus adiutores eorundem officii principum concussionibus adhibeant; centurionum aliorumque officialium, parva magnaue poscentium, intolerandi impetus oblidantur, eorumque, qui iurgantibus acta restituunt, inexplata aviditas temperetur; CTh 8, 10, 2 von 344: *praeter sollemnes et canonicas pensitationes multa a provincialibus afris indignissime postulantur ab officialibus et scholasticis, non modo in civitatibus singulis, sed et mansionibus, dum ipsis et animalibus eorundem alimoniae sine pretio ministrantur. nec latet mansuetudinem nostram saepissime scholasticos ultra modum acceptis honorariis in defensione causarum omnium et annonas et sumptus accipere consuesse, quibus, tantis comodis fulti itinere, suam avaritiam explere nequeunt. provinciales itaque cuncti iudices tueantur nec iniurias inultas transire permittant; CTh 1, 32, 2 von 377: *officiis rerum salutisque volumus propositum esse discrimen, quod non ambigant per se domus nostrae compensanda esse dispendia, nisi eiusmodi fideiussoribus datis administratores admiserint, quorum sint idoneae facultates, ad quas facto recursu iacturam declinare possumus, si quid in detrimentum rei privatae nostrae administratorum fraus et avaritia commiserint; vgl. auch den *defensor*, der zum Schutz gegen die Provinzialbeamten in jeder Stadt eingesetzt werden sollte: CTh 1, 29, 7 von 392; CJust 1, 4, 19 von 505; NovIust 15, 1 von 535; O. Seeck, s.v. *Defensor civitatis*, RE IV, 2 (1901), 2365ff.; Jones, LRE I, 500; 726f.; Demandt, Spätantike, 404; Liebeschuetz, *Decline and Fall*, 111; 116; 122; 126; 131; 149f.; 199.***

on an die assistierenden Kleriker gezahlt wurden,<sup>129</sup> und den Gebühren, die die amtsälteren Kleriker von einem neuen Kleriker verlangten, forderten die Kleriker - ähnlich den Sporteln, die Beamten für gewisse Dienstleistungen verlangten,<sup>130</sup> - von den Gemeindemitgliedern Gebühren für beinahe jede Amtshandlung. So zahlten die Gemeindemitglieder für den Empfang der Taufe,<sup>131</sup> für die Eucharistie<sup>132</sup> und für die Rechtssprechung.<sup>133</sup> Kleriker drohten offensichtlich den Unwilligen mit Exkommunikation und verweigerten ihnen die Taufe oder Eucharistie, wenn sie nicht zahlten. Schon das Konzil von Elvira von 306 bezeugte, daß die Kleriker die durch ihr Amt gewonnene Machtstellung zur privaten Bereicherung mißbrauchten und die Taufe nur gegen Geld oder Geschenke spendeten.<sup>134</sup> Kaiser Anastasius ermahnte die Kleriker, diese Gebühren bei den Gemeindemitgliedern nicht mit Gewalt einzutreiben, denn diese seien freiwillig und keine Steuer und es könne ja auch sein, daß der Bedrängte arm sei oder eine schlechte Ernte gehabt habe.<sup>135</sup> Auf dem Trullanum im Jahre 691 wurde denjenigen Bischöfen, Presbytern und Diakonen mit Absetzung gedroht, die die Kommunion nur gegen Geld austeilten.<sup>136</sup> Im Grunde genommen stellten diese Gebührenforderungen der Kleriker auch kein minder schweres Vergehen als die Simonie dar, denn auch hier handelte es sich um den Verkauf der Sakramente. Wie bei den weltlichen Beamten, die ihre Stellung oft dazu mißbrauchten, sich auf Kosten der Bürger zu bereichern, barg die Machtstellung des Klerus offensichtlich dieselben Gefahren.<sup>137</sup> Bereicherungsabsicht in verschiedenen Formen stellte auch in den Konzilsakten

<sup>129</sup> NovIust 56 von 537; NovIust 123, 3 von 546; vgl. Herman, Einkünfte des byzantinischen Niederklerus, 388-92; 430ff.; Winkler, Einkommensverhältnisse, 8f.

<sup>130</sup> Jones, LRE I, 467f.; 602-605.

<sup>131</sup> vgl. Gr. Naz., or. 40, p. 393.

<sup>132</sup> Soc., h. e., VI, 11; C Trull., can. 23.

<sup>133</sup> Soc., h. e., VII, 37: Σιλβανὸς καὶ τὰ ἄλλα ἀνήρ ἀγαθός· κατιδὼν γοῦν τοὺς κληρικοὺς ἐμπορίαν ποιουμένους τὰς τῶν δικαζομένων ἐρεσχελίας, οὐδένα τὸν τοῦ κλήρου δικαστὴν ἐδίδου ποτέ· ἀλλὰ τὰ βιβλία τῶν δεομένων δεχόμενος, παρεκάλει ἓνα τῶν πιστῶν λαϊκῶν, ὃν ἤδει φιλοῦντα τὸ δίκαιον.

<sup>134</sup> C Ilib., can. 48: *emendari placuit, ut hi qui baptizantur, ut fieri solebat, nummos in concha non mittant, ne sacerdos quo gratis accepit pretio distrahere videatur*; vgl. Noethlichs, Anspruch und Wirklichkeit, 20.

<sup>135</sup> Die sich dieser Sache schuldig gemacht hatten, sollten abgesetzt werden. Ihnen wurde zudem mit der exorbitanten Strafsumme von 10 Pfund Gold gedroht (CIust 1, 3, 38, 2).

<sup>136</sup> C Trull., can. 23; vgl. Noethlichs, Anspruch und Wirklichkeit, 26.

<sup>137</sup> Zu Parallelen zu Dienstvergehen weltlicher Beamte s. Noethlichs, Beamtentum und Dienstvergehen.

eines der Hauptvergehen dar, die dem Klerus angelastet wurden.<sup>138</sup> Neben den offen verlangten Gebühren waren die Kleriker wie die weltlichen Beamten auch für Korruption empfänglich. Von den Bestechungsgeldern, die sowohl die Kandidaten für ein Amt im Klerus an den Bischof oder Landbischof als auch ein Kandidat für den Bischofsstuhl an den örtlichen Klerus zahlte, haben wir oben gehört. Es kam aber auch vor, daß die Kleriker, die an der bischöflichen Rechtsprechung beteiligt waren, sich bestechen ließen und dann ihren Einfluß zu Gunsten des jeweiligen, von dem sie korrumpiert worden waren, geltend machten.<sup>139</sup>

### 5.2.6 Erbschleicherei bei Diakonissen, Witwen und Waisen

Waisen und Witwen unterstanden schon seit urchristlicher Zeit dem Schutz der Kirche<sup>140</sup> und gemäß dem Gebot des Jakobusbrief 1, 27 diente man Gott, dem Vater, auf reine und ehrliche Weise, wenn man sich um Waisen und Witwen kümmerte, die in Not waren.<sup>141</sup> Ignatius mahnte in seinem Brief an den Bischof Polykarp von Smyrna: *„Witwen sollen nicht vernachlässigt werden. Nach dem Herrn sei du ihr Versorger.“*<sup>142</sup> Es gab aber auch Witwen, die begütert waren, um die sich aber trotzdem die kirchliche Institution, wenn auch aus anderen Motiven, bemühte. Sowohl von christlicher als auch von heidnischer Seite wurden die Auswüchse dieser *caritas* heftig kritisiert und mit Erbschleicherei in Zusammenhang gebracht. Ammianus Marcellinus lästerte über den zwischen Damasus und Ursinus entbrannten Kampf um den römischen Bischofsstuhl, daß, wenn man erst den Bischofsstuhl von Rom erlangt hätte, man für immer ausgesorgt hätte, denn dann sammelte man sich Schätze von den Spenden alter Frauen.<sup>143</sup> Nicht nur die Bischöfe, sondern auch die Kleriker klagte Hieronymus an: *„Nachdem sie (i.e. die Kleriker) die Häuser der Reichen betreten haben und die schwachen Weiber, beladen mit Sünden getäuscht haben, die immer aufmerksam zuhören und niemals zum Wissen der Wahrheit gelangen, heucheln sie strengen Glauben vor, gleichsam als ob sie langes Fasten den nachts gestohlenen Speisen vorziehen.“*<sup>144</sup> Au-

<sup>138</sup> vgl. Noethlichs, Anspruch und Wirklichkeit, 54f.

<sup>139</sup> vgl. Giradet, Kaisergericht und Bischofsgericht.

<sup>140</sup> Apg. 5, 6, 1; G. Schöllgen, s.v. Witwe, LThK 10<sup>3</sup> (2001), 1261f.

<sup>141</sup> vgl. auch 1 Tim. 5, 3-16.

<sup>142</sup> Ign., ep. 4, 1.

<sup>143</sup> Amm., 27, 3, 14.

<sup>144</sup> Hier., ep. 22, 28, 2.

gustinus tadelte diejenigen Kleriker, die nicht mit den Unterhaltszahlungen der Kirche zufrieden seien, sondern Handel trieben, Bürgschaften verkauften und die Gaben der Witwen nur allzu gern annähmen.<sup>145</sup>

Am Ende des 4. Jhs. häuften sich offensichtlich die Anzeigen von Kindern und Verwandten von Witwen oder Diakonissen, daß sich Kleriker unter dem Vorwand des Glaubens bei ihren Müttern oder Tanten eingeschlichen und ihnen schon zu Lebzeiten reiche Spenden oder auf dem Totenbett Testamente abgerungen hätten, die sie zu Haupterben einsetzten. Kinder und Verwandte der Verstorbenen gingen hingegen leer aus. Um dies künftig zu unterbinden, untersagten die Kaiser im Jahre 370 allen Klerikern, ehemaligen Klerikern und sogenannten Asketen (*ecclesiastici aut ex ecclesiasticis vel qui continentium se volunt nomine nuncupari*), die Häuser der Witwen und Waisenmädchen *sub praetextu religionis* aufzusuchen. Sie sollten durch öffentliche Gerichte entfernt werden, wenn künftig Verwandte oder Nachbarn dieser Frauen glauben, daß diese zu entfernen seien. Schenkungen oder Testamente (*vel donatione vel testamento*) dieser Frauen an Kleriker sollten ungültig sein und der Fiskus diese Güter beschlagnahmen.<sup>146</sup> Auch der Einsatz eines Mittelsmanns (*nec per subiectam personam*) sollte nichts nützen.<sup>147</sup>

Theodosios verordnete im Jahre 390, daß verwitwete Frauen, die zur Diakonisse geweiht wurden, zuvor ihre Kinder auszuzahlen hätten. Nachlässe an die Kirche, an Kleriker oder die Armen wurden für ungültig erklärt (*nullam ecclesiam, nullum clericum, nullum pauperem scribat heredes*).<sup>148</sup> Das Edikt prangerte an, daß Kleriker versuchten, Teile des Vermögens einer Diakonisse durch einen geschickten Winkelzug (*callida arte*) oder durch schändliche Nachsichtigkeit der Verantwortlichen (*probrosa cuiuspiam coniventia*) übertragen zu bekommen. Die Kleriker bemühten sich nach dem Wortlaut des Gesetzes weniger um Vermächtnisse dieser wohl recht wohlhabenden Damen an die Kirche allgemein, was weit weniger ver-

---

<sup>145</sup> Aug., serm. 82, p. 1906: *Si enim non contentus fuerit, quae de altario, Domino iubente, consequitur ... sed exercet mercimonia, intercessionem vendit, viduarum munera libenter amplectitur, hic negotiator magis potest videri quam clericus ...* Johannes Chrysostomus bemühte sich als Bischof von Konstantinopel selbst eifrig um die vermögenden Witwen. Er schaffte es, sie zu großzügigen Stiftungen an die Kirche zu bewegen. Nektarios, der Vorgänger des Johannes Chrysostomos auf dem Patriarchenstuhl, hatte die jung verwitwete und äußerst vermögende Diakonisse Olympias trotz ihres jungen Alters schon zur Diakonisse geweiht (PLRE, s.v. Olympias Nr. 2, 642f.).

<sup>146</sup> CTh 16, 2, 20 von 370.

<sup>147</sup> CTh 16, 2, 20.

<sup>148</sup> CTh 16, 2, 27, pr. von 390. Ihre Kinder, Verwandten oder auch andere ganz nach ihrem Willen sollten ihr komplettes übriges Vermögen erben.

werflich gewesen wäre, sondern versuchten sich vielmehr persönlich, aber im Namen der Kirche (*sub ecclesiae nomine*) zu bereichern. Sie spielten sich, nachdem sie Verwandte und Angehörige aus dem Weg geschafft hatten, unter dem Deckmantel der Religion noch zu Lebzeiten der Diakonisse als ihr Erbe auf (*remotis adfinibus ac propinquis ipse sub praetextu catholicae disciplinae se ageret viventis heredem*). Ein Kleriker, der sich als Erbe in den Besitz von Sklaven, Hausgegenständen und Ländereien eingeschlichen hatte, wurde als *infirmi sexus dispoliator* bezeichnet.<sup>149</sup>

Kaiser Marcian sanktionierte jedoch dann im Jahre 455 durch ein Edikt ausdrücklich die Rechtmäßigkeit der Vermächtnisse sowohl wohlhabender Witwen als auch Diakonissen an Kleriker und hob damit alle früheren Verbote auf.<sup>150</sup> Das Gesetz wurde in den Codex Iustiniani übernommen.<sup>151</sup> Der Grund für den Sinneswandel der Kaiser, die sicher nicht nur das Ansehen des Klerus hatten schützen, sondern auch die Auflösung senatorischen oder kurialen Vermögens durch die frommen weiblichen Mitglieder dieser Stände hatten verhindern wollen, wird nicht darin gelegen haben, daß die Fälle, in denen sich einzelne Kleriker versuchten zu bereichern, weniger geworden waren; der Staat handelte sicher auf Druck der obersten Kirchenführer.

### **5.2.7 Vernachlässigung der kirchlichen Pflichten und Ausnutzung der kirchlichen Unterhaltszahlungen**

Es finden sich auch in den Edikten und Novellen der Kaiser wiederholt Klagen darüber, daß manche Männer zwar den Namen eines Klerikers führten und ihren Unterhalt bekamen, aber ihre kirchlichen Verpflichtungen vernachlässigten. Gerade den Männer, die sich offensichtlich nur zu Klerikern hatten weihen lassen, um in den Genuß der Privilegien zu gelangen, wird häufig auch vorgeworfen, ihre

---

<sup>149</sup> CTh 16, 2, 28 von 390. Damen aus den höheren Gesellschaftskreisen galten jedoch auch schon in vorchristlicher Zeit als religiöser Propaganda leicht zugänglich (Str., geogr. VII, 3, 4).

<sup>150</sup> Witwen, Diakonissen, gottgeweihten Jungfrauen, Nonnen und anderen frommen Frauen wurde durch dieses Gesetz zugestanden, ihr Vermögen - sei es durch ein Testament oder eine Schenkung zu Lebzeiten, ganz oder nur zu einem gewissen Teil, durch eine mündliche Erklärung oder ein schriftliches Vermächtnis - der Kirche, den Bischöfen, Presbytern, Diakonen oder den Armen zu vermachen (NovMarc 5).

<sup>151</sup> CJust 1, 2, 13 von 455.

Pflichten in der Kirche, wegen der sie ja die Privilegien genossen,<sup>152</sup> zu vernachlässigen. So glaubte man nicht an die von den Kriegsdienstpflichtigen vorgebrachten Gründe für ihren Eintritt in den Klerus wie die *observatio cultus*, sondern war der Überzeugung, daß diese Männer eine fromme Gesinnung nur vorschützten (*obiectum piae religionis*) und aus Liebe zum sorglosen Nichtstun ein Amt in der Kirche erstrebten (*otii et socordiae amore*).<sup>153</sup> An anderer Stelle wandte man sich gegen diejenigen Kleriker, die nicht die Gebete für die Eucharistie und die Taufe kannten und nicht einmal zum Gottesdienst erschienen.<sup>154</sup> Justinian rief dazu auf, Kleriker anzuzeigen, die ihren Pflichten nicht nachkamen und ein unzüchtiges Leben führten, und verlangte von den Bischöfen, diese Männer aus dem Klerus zu entfernen.<sup>155</sup> Die Akten des Trullanum bezeugen, daß es vorkam, daß Kleriker aus offensichtlichem Desinteresse oder Faulheit drei Sonntage hintereinander nicht zum Gottesdienst erschienen.<sup>156</sup> Schon Basileios von Caesarea wandte sich deswegen an den zuständigen Steuerbeamten. Denn nur diejenigen, die ständig Dienst taten (τοῖς ἐκάστοτε λειτουργοῦσι), hätten die Privilegien auch verdient, so Basileios.<sup>157</sup>

Ein Klerikeramt an der Kirche von Antiochien war zu Beginn des 6. Jhs. so begehrt, daß manche Männer dem Patriarchen Severus, dessen Kirche in tiefen Schulden steckte, anboten, auf ihren Unterhalt zu verzichten, wenn sie nur das Gewand eines Klerikers tragen dürften.<sup>158</sup> Es wird nicht deutlich, ob damit dann

---

<sup>152</sup> CTh 16, 2, 2 von 320: *qui divino cultui ministeria religionis impendunt, id est hi, qui clerici appellantur, ab omnibus omnino muneribus excusentur, ne sacrilego livore quorundam a divinis obsequiis avocentur.*

<sup>153</sup> CTh 7, 20, 12, 2 von 400: *Et quoniam plurimos vel ante militiam vel post inchoatam vel peractam latere obiectum piae religionis agnovimus, dum se quidam vocabulo clericorum et infaustis defunctorum obsequiis occupatos non tam observatione cultus quam otii et socordiae amore defendunt, nulli omnino tali excusari obiectione permittimus, nisi qui aut fractus senio aut membris debilis aut parvitate deformis indignus consortio virorum fortium repperitur.*

<sup>154</sup> CJust 1, 3, 41, 24 von 528: *in consumendis tantummodo rebus ecclesiasticis clerici esse videantur nomen clericorum gerentes, ministerio tamen domini dei quod clericorum est se subtrahentes;* vgl. auch CJust 1, 3, 41, 25-29 von 528; NovIust 137 von 564; vgl. Noethlichs, Anspruch und Wirklichkeit, 21.

<sup>155</sup> CJust 1, 3, 41, 26 von 528; CJust 1, 3, 41, 28 von 528; NovIust 137 von 564; vgl. auch C Trull., can. 80; vgl. Noethlichs, Anspruch und Wirklichkeit, 25.

<sup>156</sup> C Trull., can. 80; vgl. Noethlichs, Anspruch und Wirklichkeit, 25. Auch ein Lektor in der Vita des Johannes Eleemon besuchte keineswegs jeden Sonntag den Gottesdienst, ihm schienen deswegen aber keine disziplinarrechtlichen Strafen zu drohen (Vita des Johannes Eleemon, Kap. 44A).

<sup>157</sup> Bas., ep. 104.

<sup>158</sup> Sev. Ant., ep. 8, p. 42.

auch eine ordentliche Weihe verbunden sein sollte und aus welchen Motiven diese Männer handelten. Severus beschwerte sich zwar, daß diese als erste ihre Hand aufhielten, wenn es nachher an die Verteilung der klerikalen Unterstützung ging, die staatlichen Privilegien aber, in deren Genuß sie durch den Stand eines Klerikers kamen, und der Schutz ihrer Person, den ihnen das Tragen des Klerikergewandes bot,<sup>159</sup> spielten vielleicht eine ebenso wichtige Rolle wie die Unterhaltszahlungen durch die Kirche. So wurden nicht nur die Kleriker, die ihr Amt durch eine Täuschung des Bischofs erlangt hatten, von der Bevölkerung wegen ihrer Arglist und ihres Verrats verspottet, sondern auch der Bischof, der sich hatte täuschen lassen und sie geweiht hatte.<sup>160</sup>

### 5.2.8 Verstöße gegen die Sexualmoral

Nach den Konzilskanones zu urteilen, stellten Verstöße gegen die Sexualmoral die häufigsten Vergehen der Kleriker dar.<sup>161</sup> Klerikern im Osten, auch Diakonen und Presbytern, war zwar anders als denen im Westen der eheliche Umgang mit ihren Frauen nicht verboten und Lektoren und Kantoren durften auch nach ihrer Weihe noch heiraten,<sup>162</sup> dennoch bedurften auch hier noch viele weitere Punkte der Regelung. Kleriker lebten offensichtlich trotz Verbots mit Frauen zusammen, die keine engen Verwandten waren,<sup>163</sup> gingen nach der Weihe zum Diakon oder Presbyter eine Ehe ein,<sup>164</sup> waren mit einer nicht standesgemäßen Frau verheiratet<sup>165</sup> oder begingen Ehebruch.<sup>166</sup> In einem Brief des Jahres 370 mahnte Basileios den bereits siebzugjährigen Presbyter Paregorius, seine weibliche Hausangestellte zu entlassen und sich eine männliche Bedienung zu suchen, um sich nicht unnötig des Verdachts der Unzucht auszusetzen. Sollte er nicht Folge leisten, drohte er ihm mit Exkommunikation.<sup>167</sup> Bei jungen Männern, die einen der unteren Weihegraden bekleideten, war wohl einer der häufigsten Verstöße gegen die Sexualmo-

<sup>159</sup> vgl. oben Kap. 4.

<sup>160</sup> Sev. Ant., ep. 8, p. 42.

<sup>161</sup> Noethlichs, Anspruch und Wirklichkeit, 6.

<sup>162</sup> vgl. Kap. 2.5.

<sup>163</sup> C Neocaes., can. 1; C Nic., can. 3; C Trull., can. 4.

<sup>164</sup> C Anc., can. 10.

<sup>165</sup> D.h. mit einer, die die Ehe gebrochen hatte (C Neocaes., can. 8), mit einer Häretikerin (C Chalk., can. 14), mit einer Witwe, mit einer geschiedenen Frau, mit einer Sklavin, mit einer Prostituierten oder mit einer Schauspielerin (C Trull., can. 3).

<sup>166</sup> C Neocaes., can. 1.

<sup>167</sup> Bas., ep. 55.

ral, daß sie vorehelichen Verkehr hatten. Die offensichtlich unverheirateten und noch jungen niederen Kleriker in der *Historia Lausiaca*, denen beiden vor jeweils unterschiedlichem Hintergrund<sup>168</sup> vorgeworfen wurde, eine Jungfrau verführt und geschwängert zu haben, dürften einem durchaus von den Lesern vorstellbaren Typus eines jungen Klerikers entsprochen haben.

### **5.3 Kleriker als Mitmenschen mit alltäglichen Sorgen, Fehlern und Schwächen**

Vor allem aus den Heiligenviten, die in den Dörfern und Städten Kleinasiens angesiedelt sind, erfahren wir etwas über die Lebensumstände und den Alltag der Menschen der spätantiken Gesellschaft. Hier treten am Rande der um den Heiligen sich drehenden Geschichte auch hin und wieder Kleriker auf. Die dargestellten Personen sind natürlich meist fiktiv und dienen einer bestimmten Funktion, die geschilderten Lebensumstände und soziale Stellung der Kleriker können jedoch nur so konstruiert worden sein, daß sie sich nicht zu weit von der Wirklichkeit entfernten und dem Leser der Viten auch noch als denkbar und realistisch erschienen.<sup>169</sup>

Die Kleriker in den Heiligenviten waren einfache Leute, die sich nicht von der Laienbevölkerung unterschieden. Sie übten z.T. Handwerksberufe aus, waren verheiratet und hatten Kinder. In ihrer Freizeit gingen die Kleriker denselben Vergnügungen nach wie der restliche Teil der Bevölkerung. Entgegen den anderweitig überlieferten Einwänden der Kirchenführer gegen diese Vergnügungen suchten sie die Schankstuben und Garküchen auf<sup>170</sup> oder badeten in den Thermen.<sup>171</sup> In den Apostelbriefen wird von den Gemeindeältesten gefordert, ihre Kinder zu gehorsamen und frommen Menschen zu erziehen, da ein schlechtes Verhalten ihrer

---

<sup>168</sup> Der Lektor wurde zu Unrecht beschuldigt, denn das Mädchen hatte gelogen, um ihren Verführer zu schützen (Pall., h. Laus., 70). Der Kantor wurde zu Recht beschuldigt, eine Jungfrau, die schon mehrere Jahre als Nonnen lebte, verführt und geschwängert zu haben (Pall., h. Laus., 69).

<sup>169</sup> vgl. Wipszycka, *Études*, 241.

<sup>170</sup> vgl. *Vita des Symeon Salos*, Kap. 4, 158.

<sup>171</sup> vgl. *Vita des Symeon Salos*, Kap. 4, 148. Der Hl. Theodoros von Sykeon sprach sich, befragt von den Klerikern der dortigen Kathedralkirche, streng gegen ein Bad in den öffentlichen Thermen aus (*Vita des Theodor von Sykeon*, Kap. 137; vgl. hierzu Jones, *LRE II*, 976f.). Die Konzilien richteten sich nicht gegen den Besuch der Thermen. Das Konzil von Laodikeia hob aber hervor, daß das Verbot des Zusammenbadens von Männern und Frauen ganz besonders für Kleriker galt (*C Laod.*, can. 30; vgl. Noethlichs, *Anspruch und Wirklichkeit*, 9).

Kinder auf ihren Ruf zurückfalle.<sup>172</sup> Beispiele für schlecht erzogene Kinder von Klerikern, die ihren Eltern Ärger machen, finden sich aber in der Hagiographie des öfteren. Ein Schatzmeister an der Kirche von Heliopolis in Galatien suchte den Hl. Theodor in seiner Abgeschiedenheit auf, denn er hat große Sorgen wegen seines Sohnes. Dieser hatte die von der Kirche in den Dörfern einzusammelnden Steuern in die eigene Tasche gesteckt und sich davon gemacht und all sein Geld reichte nun nicht aus, um den durch seinen Sohn verursachten Schaden zu begleichen.<sup>173</sup> Ebenfalls Ärger mit seinem Sohn hatte der Diakon aus der Vita des Symeon Salos. Sein Sohn hatte ein Verhältnis mit einer verheirateten Frau.<sup>174</sup> Kleriker hielten es offenbar mit dem göttlichen Gebot der Nächstenliebe auch nicht für unvereinbar, Sklaven zu besitzen.<sup>175</sup> Sie besaßen keine spirituellen Kräfte und auch ihr geistliches Amt schützte sich nicht vor Dämonen bzw. verlieh ihnen nicht die Kraft, sich selbst von diesen zu befreien.<sup>176</sup> Oftmals sind es Kleriker, die als Fallbeispiele schlechter Eigenschaften dem Leser zur Erbauung dienen sollten. Man hört von Neid und Mißgunst der Kleriker untereinander,<sup>177</sup> von Klatschsucht,<sup>178</sup> unversöhnlichem Groll<sup>179</sup> und Unglauben,<sup>180</sup> Vernachlässigung

---

<sup>172</sup> 1 Tit. 1, 5-9.

<sup>173</sup> Vita des Theodor von Sykeon, Kap. 34.

<sup>174</sup> Vita des Symeon Salos, Kap. 4, 149. Den Diakon der Kathedrale in Konstantinopel namens Sergius, der in der Vita des Theodor von Sykeon auftaucht, beschäftigten ebenfalls familiäre Probleme: seine Tochter, die nun schon drei Jahre verheiratet war, war immer noch nicht schwanger geworden (Vita des Theodor von Sykeon, Kap. 93).

<sup>175</sup> Vita des Theodor von Sykeon, Kap. 94. Kaiser Constantius gewährte auch den Sklaven von Klerikern Gewerbesteuerfreiheit (CTh 16, 2, 8 von 343). Vgl. zur Haltung der Kirche gegenüber der Sklaverei: Gaudemet, 565; H. Grieser, H.-J. Lauth, s.v. Sklave, Sklaverei, LThK 9<sup>3</sup> (2000), 655-659.

<sup>176</sup> In der Vita des Hl. Nikolas wurde ein Lektor einer Dorfkirche in Lykien von einem Dämon befallen (Vita des Nikolas von Sion, Kap. 61), im folgenden Kapitel der Vita war es beispielsweise ein Schafhirt, der von einem Dämon geplagt wurde (Kap. 62). Auch Kleriker Salomon und seine Frau in der Vita des Theodor von Sykeon (Kap. 103) waren besessen, in einem anderen Kapitel war es ein Türhüter (Kap. 91).

<sup>177</sup> Ein Lektor an der Kirche des Johannes Eleemon in Alexandria hegte Neid auf einen anderen Kleriker wegen dessen größerem Wohlstand (Vita des Johannes Eleemon, Kap. 44A).

<sup>178</sup> Johannes Eleemon mußte Kleriker zurechtweisen, die tratschten und voreingenommen urteilten (Vita des Johannes Eleemon, Kap. 43).

<sup>179</sup> Ein Diakon namens Damianus an der Kirche des Johannes Eleemon hegte einen unversöhnlichen Groll gegen einen Mitkleriker. Ihm wurde vom Patriarchen beim Gottesdienst vor versammelter Gemeinde die Kommunion verweigert und erst erteilt, nachdem er sich mit seinem Kollegen versöhnt hatte (Vita des Johannes Eleemon, Kap. 17). Ein ebenfalls unversöhnlicher Kleriker begegnet in der Vita des Theodor von Sykeon. Ein Presbyter hatte eine verrenkte Hüfte, von der er

der kirchlichen Pflichten,<sup>181</sup> Verleumdung,<sup>182</sup> Bestechlichkeit<sup>183</sup> und Geiz.<sup>184</sup> Diese Schilderungen können nicht nur auf eine Schwarz-Weiß-Malerei der Hagiographie zurückgeführt werden und die Mißstände im Klerus waren nicht nur aus der Luft gegriffen, um die Folie für die Vorbildhaftigkeit des Heiligen zu bilden. Daß es häufig zu Prestige- und Kompetenzstreitigkeiten unter den Klerikern, zu Neid und Eifersucht kam, ist auch des öfteren durch die Konzilskanones belegt.<sup>185</sup> Dafür, daß einige der Kleriker ihre Pflichten in der Kirche vernachlässigten oder der Versuchung erlagen, ihre Stellung zur persönlichen Bereicherung zu mißbrauchen, haben wir schon oben verschiedene Belege angeführt.

#### 5.4 Das Ansehen der Kleriker in der Bevölkerung

Die meisten Kleriker zeigen in den Inschriften vom 4. bis 6. Jh. keine Anstrengungen, ihre hervorgehobene Stellung durch besondere außeralltägliche Qualitäten zu begründen und zu rechtfertigen. Allein durch das ihnen verliehene Amt, durch die rechtmäßige Ordination war ihre Stellung - den Inschriften nach zu schließen - legitimiert.<sup>186</sup> Besondere und außeralltägliche Qualitäten werden in

---

nicht geheilt werden konnte, bevor er sich nicht mit seinem Abt, mit dem er im Streit lag, versöhnt hatte (Vita des Theodor von Sykeon, Kap. 81).

<sup>180</sup> Ein anderer Diakon an der Kirche von Anastasiupolis namens Dometianus war mehr als skeptisch gegenüber den angeblichen Wundertaten des Theodor. Dometianus glaubte an ein Schauspiel, als ein Kind von seiner Stummheit geheilt wurde und der Vater des Kindes in Lobpreisungen Gottes ausbrach und die Wundertat verkündete (Vita des Theodor von Sykeon, Kap. 61).

<sup>181</sup> Vita des Johannes Eleemon, Kap. 44A.

<sup>182</sup> Zwei sich streitende Kleriker an der Kirche des Patriarchen in Alexandria wurden zur Strafe vom Patriarchen für einige Tage suspendiert; der eine nahm die Strafe schuldbewußt an und bereute seine Sünden, der andere, ein Lektor und Mann von schlechtem Charakter, begrüßte die Strafe mit Freude, denn dies gab ihm einen Vorwand, nicht in der Kirche erscheinen zu müssen. So hatte er genug Zeit für seine illegalen Geschäfte. Zudem verleumdete er den Patriarchen bezüglich der kirchlichen Finanzen gegenüber einem *patricius* (Vita des Johannes Eleemon, Kap. 14).

<sup>183</sup> Einige in der kirchlichen Gerichtsbarkeit tätige Männer an der Kirche von Alexandria hatten sich bestechen lassen (Vita des Johannes Eleemon, Kap. 4).

<sup>184</sup> Der Diakon Johannes aus der Vita des Symeon Salos wurde eines Tages beinahe unschuldig für einen Mord gehängt. Der Hl. Symeon erklärte ihm, daß dies Gottes Strafe dafür wäre, daß er einen Tag zuvor zwei Bettler abgewiesen hätte, obwohl er durchaus in der Lage gewesen wäre, ihnen etwas zu geben (Vita des Symeon Salos, Kap. 4, 160).

<sup>185</sup> vgl. Noethlichs, Anspruch und Wirklichkeit, 19f.; 22; 54, der die Spannungen zwischen den Klerikern vor allem auf Konflikte um die Verteilung kirchlicher Einnahmen, auf die mit der zunehmenden Verweltlichung der Kirche wachsende Macht der Diakone gegenüber den Presbytern und auf die Unterordnung des Landklerus unter den Klerus in der Stadt zurückführt.

<sup>186</sup> Die Entwicklung eines ordinierten Priesterstandes, einer kirchlichen Laufbahn und Amtshierarchie wird gemeinhin dem Typus der Versachlichung des Charismas zugeordnet. Die Legitimität

den Grabinschriften des 4. bis 6. Jh. nicht gerühmt. Allein die Nennung des Amtstitels war wichtig. Ansonsten unterscheiden sich die Klerikerinschriften in keinem Punkt von denen der Laien.

In der Hagiographie zeigt sich, daß die Kleriker fest in die Gesellschaft ihres Ortes integriert waren, am öffentlichen Leben teilnahmen, sich ebenso selbstverständlich weltlichen Vergnügungen hingaben und keine von der Gesellschaft gesonderte Gruppe bildeten. Die Kleriker genossen in ihren Gemeinden zweifelsfrei gewissen Respekt, wirkten sie doch als Vermittler zwischen Diesseits und Jenseits, denen die Feier der Messe, die Spendung der Sakramente, die Seelsorge die religiöse Unterweisung der Laien und die Sorge für die Armen, Alten und Kranken aufgetragen war. Dies gilt vor allem für die Kleriker in den höheren Rängen. Manche von ihnen, die Posten als Verwalter des kirchlichen Vermögens, der Immobilien und Ländereien innehatten, genossen zusätzliche Macht und Einfluß in rein weltlichen Sphären.<sup>187</sup> Hinzu kam, daß Kleriker jedweden Ranges die Empfänger hoch begehrter staatlicher Privilegien waren und als Angehörige einer mächtigen und immer wohlhabender werdenden Institution eine gesellschaftlich hervorgehobene Position innehatten. In den Quellen finden sich jedoch keine Hinweise darauf, daß die Kleriker besondere persönliche Verehrung genoß oder, wie schon in den Paulus-Briefen gefordert, als moralische Vorbilder und Leitfiguren einer christlichen Lebensführung auftraten. In der Hagiographie waren die Kleriker gewöhnliche Menschen mit all ihren alltäglichen Problemen, Sorgen, menschlichen Fehlern und Schwächen.

Die erhaltenen Quellen belegen sogar eine noch größere Diskrepanz zwischen Anspruch und historischer Wirklichkeit.<sup>188</sup> Die von den Kaisern und in den Konzilskanones über mehrere Jahrhunderte immer wieder beklagten Machenschaften wie Ämterkauf und Bestechung, Vernachlässigung der kirchlichen Pflichten oder Mißbrauch des geistlichen Amtes als Zufluchtsort vor Steuereintreibern oder aus Angst vor dem Militärdienst blieben der breiten Bevölkerung natürlich nicht unbekannt. Sie schmälerten das Ansehen dieser Männer und bestimmten das Bild

---

der Führungsposition beruht nicht mehr auf den außeralltäglichen Eigenschaften der Person, sondern auf dem Amt und der Rechtmäßigkeit der hierurgischen Akte bei seiner Übertragung. Die Person trat dem gegenüber ganz in den Hintergrund; vgl. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 142-147, bes. 144.

<sup>187</sup> vgl. Kap. 2.3.7; 2.3.9; 3.8.

<sup>188</sup> vgl. allgemein Noethlichs, *Anspruch und Wirklichkeit*, 1-61.

des gesamten Klerus in der Bevölkerung. Die drakonischen Strafen, die auf die Beleidigung eines Klerikers jedweden Ranges standen, zeigen, daß die Zustände offenbar Anlaß zur Sorge boten und die Maßnahmen dagegen wirkungslos waren. Beleidigte jemand einen Kleriker, drohte ihm schon seit Kaiser Arcadius die Todesstrafe.<sup>189</sup> Die Statthalter und auch alle Bürger waren angehalten, dieses Verbrechen als ein *publicum crimen* zu verfolgen, und sollten nicht die Anzeige des Schuldigen durch den Bischof abwarten. Das Gesetz wurde in den Codex Iustiniani übernommen.<sup>190</sup>

Johannes Chrysostomos bescheinigte wiederholt in seinen Schriften, daß eine große Anzahl von Klerikern in Antiochia in einem schlechten Ruf standen und im Privaten und in der Öffentlichkeit den üblen Nachreden, den Lästereien und dem Spott der Stadtbevölkerung ausgesetzt waren.<sup>191</sup> Chrysostomos mochte noch nicht einmal ausschließen, daß diese Verleumdungen einen wahren Kern enthielten, ermahnte jedoch trotzdem die Gemeinde, den Klerikern dennoch den gebührenden Respekt zu erweisen, um sie auf den rechten Weg zurück zu lenken.<sup>192</sup>

Auch wenn die normativen Texte alle Ränge des Klerus in gleicher Weise ansprechen und sie dazu ermahnen, in ihrer Lebensführung als Leitbild für die Gemeinde zu wirken, war für die Gemeinde offenbar vor allem der untadelige Lebenswandel der Priester entscheidend. Aus der Stelle bei Chrysostomos geht auch hervor, warum. Da die Priester die Sakramente spendeten, befürchtete man, daß diese keine Gültigkeit hätten, wenn der Priester kein gottgefälliges Leben führte. Chry-

---

<sup>189</sup> CTh 16, 2, 31 von 398.

<sup>190</sup> CIust 1, 3, 10 von 398: *Si quis in hoc genus sacrilegii proruperit, ut in ecclesias catholicas intruens, sacerdotibus et ministris vel ipso cultu locoque importet iniuriae, quod geritur, a provinciae rectoribus animadvertatur. Atque ita provinciae moderator sacerdotum et catholicae ecclesiae ministrorum, loci quoque ipsius et divini cultus iniuriam capitali in convictos sive confessos reos sententia noverit vindicandum nec expectet, ut episcopus iniuriae propriae ultionem deponat, cui sanctitas ignoscendi gloriam dereliquit: sitque cunctis laudabile factas atroces sacerdotibus aut ministris iniurias veluti publicum crimen persequi ac de talibus reis ultionem mereri.* Justinian betont auch erneut, daß den Geistlichen der geschuldete Respekt entgegengebracht werden müsse (NovIust 123, 27 von 546: Εἰ ποτε δὲ αἰτία ἀναφυῆ τοῦ ὑπόμνησιν ἢ ἐκβιβασμὸν προσενεχθῆναι ὑπὲρ οἰασδῆποτε χρηματικῆς αἰτίας εἴτε δημοσίας εἴτε ιδιωτικῆς κληρικῶ ἢ μοναχῶ ἢ μοναστηρίῳ ἢ ἀσκητρίῳ οἰουδῆποτε μοναστηρίου, καὶ μάλιστα γυναικῶν, ὕβρεως χωρὶς καὶ μετὰ τῆς προσηκούσης τιμῆς κελεύομεν τὴν ὑπόμνησιν καὶ τὸν ἐκβιβασμὸν γίνεσθαι). Beleidigte jemand einen Geistlichen während eines Gottesdienstes oder während einer Prozession, drohte ihm die Folter und die Verbannung (NovIust 123, 31).

<sup>191</sup> Chrys., hom. 2 in Rom., p. 203 - 206; Rentick, La cura pastorale in Antiochia, 202 – 205.

<sup>192</sup> Chrys., hom. in Jo. 86, 4, p. 472.

sostomos mußte die Gemeinde beruhigen, daß die durch unwürdige Priester gespendeten Sakramente nichts von ihrer Wirkung und Gültigkeit verlören, denn Gott wolle nicht die Gläubigen wegen der unwürdigen Lebensführung der Geistlichen strafen: *„Sogar durch Unwürdige pflegt Gott zu wirken und die Gabe der Taufe wird in keiner Weise durch die Lebensführung des Priesters verletzt.“*<sup>193</sup> Es wird hier deutlich zwischen Amtsträger und Amt unterschieden. Ein unwürdiger Priester machte nicht auch gleichzeitig das Priesteramt unwürdig. *„Wenn du daher einen unwürdigen Priester siehst, verhöhne nicht auch das Priesteramt: denn man darf nicht die Sache verurteilen, sondern nur den, der eine gute Sache schlecht gebraucht.“*<sup>194</sup> Man sollte die Kleriker ehren, aber nicht ihretwegen, sondern wegen dem, dessen Priester sie waren. An anderer Stelle bei Chrysostomos heißt es: *„Wißt ihr nicht, daß die Ehrung zum Herrn der Welt übergeht? Richte also nicht deinen Blick auf den, der die Ehrung entgegennimmt! Nicht wegen ihm mußt du tun, was dir zu tun ist, sondern wegen jenem, dessen Priester er ist.“*<sup>195</sup> Die Kleriker waren nur Werkzeug, Gott würde zum Wohle des Laienvolkes ebenso in unwürdigen wie in würdigen Priestern wirken.<sup>196</sup> Das hieß aber nicht, daß Gott auch durch Laien wirkte. Die Qualitäten der Person konnte man unter Umständen vernachlässigen, die einer rechtmäßigen, nach einem festen Ritus durchgeführten Ordination nicht. Der Klerus konnte seinen Führungsanspruch auf das ihm rechtmäßig übertragende Amt zurückführen. Das Charisma war bei der Verweltlichung der Kirche nicht verloren gegangen, sondern in feste Formen unabhängig vom Individuum eingebunden worden oder, um mit Max Weber zu sprechen, „*veralltäglicht*“ worden.<sup>197</sup>

Leider fehlen uns Quellen, ob diesen personenunabhängigen Legitimationsbemühungen des Chrysostomos bei der Gemeinde Erfolg beschieden war.<sup>198</sup> Kaiser

<sup>193</sup> Chrys., hom. 8 in 1 Cor., p. 69.

<sup>194</sup> Chrys., Is. interp. 4, p. 126.

<sup>195</sup> Chrys., hom. 65 in Gen. 4, p. 564.

<sup>196</sup> Chrys., hom. in 1 Cor., 8, 1, p. 69; hom. 2 in 2 Cor., p. 610.

<sup>197</sup> *„Charisma weicht den Gewalten des Alltags, sobald die Herrschaft gesichert und vor allem, sobald sie Massencharakter angenommen hat.“*, so Weber (Wirtschaft und Gesellschaft, 147; vgl. auch 124), s. auch Noethlichs, Anspruch und Wirklichkeit, 53f.

<sup>198</sup> Ob die Gläubigen in Antiochia, die sich über unwürdige Geistliche beklagten, den Ausführungen von Johannes Chrysostomos zur Unabhängigkeit von Person und Funktion des Priesters folgten, kann vielleicht mit einem Ausblick auf Quellen aus dem Bayern des 17. und 18. Jh. beantwortet werden. Wie die Christen im Antiochia des 4. Jhs. zweifelte auch die Gemeinde von Oberhaching im Bayern des 18. Jhs. an der *„Gültigkeit der (Sakramente)“* eines unwürdigen Pfarrers, wie

Justinian zumindest bezweifelte, daß Gott auch durch unwürdige Kleriker wirkte und folgte damit nicht der Argumentation des Johannes Chrysostomos: *„Denn wenn diejenigen des Dienstes Gottes unwürdig befunden werden, welchen die Aufgabe übertragen wurde, für das Volk beten, wie sollten sie dann Gott wegen der Sünden des Volkes versöhnen können?“*<sup>199</sup>

Nach dem Ende der Verfolgung hatte sich sicherlich durch die bald einsetzende staatliche Privilegierung die soziale Stellung eines Klerikers innerhalb der Gesellschaft und die Anziehungskraft, ein solches Amt selbst zu bekleiden, erhöht. Die Wertschätzung des Amtsträgers aus christlicher Sicht, der vom besonders gefährdeten charismatischen Führer und Exponent der Gemeinde in den Zeiten der Verfolgung zum staatlich privilegierten Mann geworden war, der in nicht wenigen Fällen - wie allgemein bekannt war - das Amt nur übernommen hatte, um dem Militärdienst, der Handelsteuer oder seinen Verpflichtungen in der Kurie zu entkommen, wird wohl eher gesunken sein. Die zahlenmäßige Ausdehnung des Klerus zur Masseninstitution, die Verweltlichung der Kirche, die Beteiligung des Klerus an der Verwaltung des wachsenden Kirchengutes, - die Amtsvergehen nach sich zogen, die der Umgang mit weltlichen Gütern und Finanzen nicht selten mit sich bringen -,<sup>200</sup> sowie der soziale wie finanzielle Bedeutungsgewinn des Amtes mußten natürlich Auswirkungen auf das Ansehen der Geistlichen gehabt haben. Die hier dokumentierten Mißstände im Klerus, das Fehlverhalten und die

---

aus einem Vernehmungsprotokoll der Gemeinde hervorgeht. Während die Kirche die Weihe ihrer Priester und die Wirksamkeit ihrer sakralen Verrichtungen als von Moralität und persönlichem Verhalten der Geistlichen unabhängig erklärte, weigerte sich die dörfliche Gesellschaft, bei dieser feinen Distinktion mitzumachen. So auch im Fall des Pfarrers Schredl von Oberhaching, der *„alle Hochachtung und Liebe verloren (hat) wegen seiner Ärgernissen und bösen Aufführungen“* und statt dessen *„als wie der Schlechteste traktiert wird, auch von den Männern, Weybern, Kündern mit Schmachworten unbedencklich angefallen wird“*, wie es im Beschwerdeprotokoll der Gemeinde in den Pfarrakten von Oberhaching heißt. Die Gemeinde antwortete mit Drohungen, Beschimpfungen, Abgabenverweigerung, Kirchenboykott und körperlichen Übergriffen, wenn sie die Moral, die nach ihrem Verständnis eine Bedingung für das geistliche Amt war, verletzt, die Aufgaben und Pflichten des Pfarrers nicht erfüllt und *„die auf wechselseitigem Respekt beruhende Kooperation zwischen Dorf und Kirche“* aufgekündigt sah (Beck, Der Pfarrer und das Dorf, 107-143).

<sup>199</sup> NovIust 137, 1 von 564: *κακεῖνο δὲ οὐδὲν ἦττόν τισιν ἁμαρτημάτων γέγονε πρόφασις, ὅτι χωρὶς ἐξετάσεως καὶ τῆς ἐπὶ τῇ ὀρθῇ πίστει καὶ σεμνότητι βίου μαρτυρίας χειροτονοῦνται ἐπίσκοποι τε καὶ πρεσβύτεροι καὶ διάκονοι καὶ λοιποὶ κληρικοί. εἰ γὰρ οἱ ἐπιτετραμμένοι εὐχεσθαι ὑπὲρ τοῦ λαοῦ ἀνάξιοι τῆς τοῦ θεοῦ ὑπηρεσίας εὐρεθεῖεν, πῶς ὑπὲρ τῶν τοῦ λαοῦ πλημμελημάτων ἐξιλεοῦσθαι δυνήσονται τὸν θεόν.*

<sup>200</sup> vgl. Noethlichs, Anspruch und Wirklichkeit, 53.

Amtspflichtsverletzungen der Kleriker, die der seit apostolischer Zeit bestehenden Forderung, der Klerus müsse als christliches Leitbild der Gemeinde wirken, entgegenstanden, müssen das Bild des Klerus in der Gesellschaft erheblich mitgeprägt haben.

## **6. Schismen und Häresien – Legitimationsbemühungen der Kleriker**

### **6.1 Kleriker als Leitbilder in Inschriften aus Inneranatolien**

Wie bereits festgestellt, gab es zwischen den bislang besprochenen Grabinschriften von Klerikern und den Inschriften der Laien in ihrer Gemeinde keine großen Unterschiede in Bezug auf Formular und Ausführung. Die Grabinschriften der Kleriker nennen den Verstorbenen und sein Amt, oftmals auch den Errichter des Grabsteins, es werden aber keine besonderen Tugenden in ihnen gerühmt und es deutet nichts darauf hin, daß die Kleriker spirituelle Fähigkeiten besaßen und als moralische Vorbilder und Leitfiguren einer frommen Lebensführung für ihre Gemeinde fungierten. Vor allem im Gebiet der an der pisidisch-lykaonischen Grenze beim heutigen Ladik liegenden antiken Stadt Laodikeia Kekaumene (vgl. Karte 3) trifft man aber neben den gewohnten Grabinschriften von christlichen Klerikern auch auf solche, die sich in Formular und Wortwahl z.T. erheblich von den bisher besprochenen unterscheiden. Die Inschriften stammen alle aus dem 4. oder 5. Jh.<sup>1</sup> Die Kleriker in diesen Inschriften werden als ἀριστός geehrt<sup>2</sup> oder mit einem Stern verglichen.<sup>3</sup> Frömmigkeit<sup>4</sup>, Klugheit<sup>5</sup>, Ruhm<sup>6</sup>, Weisheit<sup>7</sup> und Sanftmut<sup>8</sup> sind oftmals gepriesene Eigenschaften der Verstorbenen. So wird der Priester Athanasios aus dem heutigen Dedeler nordöstlich von Laodikeia Kekaumene als ein gottesfürchtiger Mann, der in frommer Enthaltensamkeit lebte, gepriesen.<sup>9</sup> Der Presbyter Domnos aus Kadyñ Khan westlich von Laodikeia Kekaumene war ein frommer Mann, im Glauben der größte und in der Wahrhaftigkeit der beste, den sogar

<sup>1</sup> MAMA VII, p. XLI. Nur wenige christliche Inschriften datieren bereits ins 3. Jh. (MAMA I, 155; 156; 158; 159; 166; MAMA VII, 82; 94), jedoch keine der hier behandelten.

<sup>2</sup> RECAM II, 346; MAMA I, 196; 237.

<sup>3</sup> MAMA I, 238; Anth. Pal. XVI, Nr. 281.

<sup>4</sup> MAMA I, 162; 196; 233; MAMA VII, 561; McLean, Konya, 206.

<sup>5</sup> McLean, Konya, 206.

<sup>6</sup> MAMA I, 196; MAMA VII, 326.

<sup>7</sup> MAMA I, 162; 228.

<sup>8</sup> MAMA I, 237; MAMA VII, 326.

<sup>9</sup> MAMA I, 233: -NXO- - - - [ἀ]λλὰ πιστ[ - - ] πῦος ἀνὴρ ἐνθάδε {κ} κίτρε τοῦνομα Ἀθανάσιος ὃς θῶκον ἐτ{ελ}έλεσσαν εἰερέως ὀσίως εὐχόμενος ἐγκράτιαν σεμνήν παρέδωκε μέλλων· ἐξιένε βίου τέλος ε[ - - ].

Gott selbst ehrte.<sup>10</sup> Der Diakon Minneas, dessen Inschrift in Serai Önü rund 5 km nördlich von Laodikeia Kekaumene aufgenommen wurde, war mit Tugend und Weisheit ausgezeichnet.<sup>11</sup> Der Priester der Τριάς, Hesychios, ebenfalls aus Serai Önü wird als ein weiser, aufrichtiger und frommer Diener Christi bezeichnet, der allen lieb und teuer war.<sup>12</sup> Aniketos, dessen Inschrift aus dem Ort Suwerek östlich von Laodikeia Kekaumene stammt, war ein edler Priester Gottes, der beste unter den Kindern und wißbegierig in Bezug auf Gott, der sanftmütigste von allen, Priester der Sanftmütigen, gottliebend, gerechtigkeitsliebend und von Gott als Jünger Jesu ausgewählt.<sup>13</sup> Ein διάκονος θεοῦ aus dem selben Ort wird wegen seines mühevollen und ehrenwerten Lebens gepriesen, durch das er sich Zutritt zur ewigen Stadt verdient habe.<sup>14</sup> Ebenfalls aus Suwerek stammt die Inschrift des Presbyters Nestorios, der in seiner Grabinschrift als ein Stern gepriesen wird, der in der Kirche Gottes erstrahlte, demnach zweifellos im wahrsten Sinne des Wortes ein Leitbild. Weiter heißt es, er habe das apostolische Ehrenamt des Königs Christus besessen.<sup>15</sup> Der Priester Paulos aus Savatra südöstlich von Laodikeia Kekaumene war ein weiser Mann, fromm und klug und tat sich hervor durch seine Gebete. Er hörte den Menschen zu, wenn sie sich stritten, und teilte jeder der beiden Parteien

<sup>10</sup> MAMA I, 196: ἀγνὸς π[ρ]εσβ(ύτερος) [μέγα] τείμιος ἐνθάδε κείμε [ἐν] πίστη τε μέγιστος κὲ ἀληθείησιν ἄρ]ιστος ὄν κ[ἔ] θεὸς ἐτ]ίμησε κὲ [ε]ἰ[ν] ··] κατε δέ[χθη] ·· - - ΓΤΑ Τ - - - Η ΘΙ· - - - ἄμε]νπ τον [ἡδ' ἐν εὐλο]γίη σιν ἄριπρεπέαν λυγίφωνον. Αὐρ. Τας. Α[ὐρ. . . . ]ης [ἀ]νέσ[τη]σα τῷ γλυκυτάτῳ μου πατρὶ Δόμονφ ἔνεχεν μνή(μη)ς χάριν +.

<sup>11</sup> MAMA I, 228: + Μιννεαν τὸν εὐλαβ(έστατον) διάκο(νον) υἱὸν Λεοντικῶ ἐνθάδε γὰ καλύπτει, ὃς πάσης ἀρετῆς κεκοσμημένος ἦν ἐνὶ βίῳ κὲ θεεικὴν σοφίαν ἐκτελέσας. ἐνθάδε κίτε. τοῦ δ' αὐτοῦ γλυκερὸς ἀδελφ(ό)ς συνκατάκιτε Τρόφιμος· ἀγαθὸς καλῶς βίον ἐξετέλεσεν. τῶνδ' ἀδελφῆ ποθέουσα ἀνέστησεν τότε τίτλον Μαρία μνήμης χάριν.

<sup>12</sup> MAMA I, 162: ὁ τῆς Τριάδος ἱερ(ε)υ(ς) Ἡσύχιος σοφὸς ἀληθῆς πιστὸς ἐ[ρ]γάτης Χ(ριστοῦ) Ἰησοῦ) πά[ν]των ὁ φίλος - - - ΔΡ··ΓΑ ·· - - ·ΙΚΩΣΠΑ - -·Ο ΙΩΣ - - ANON Δ - - ἡ τις δ' ἕτερον ἐπενβάλη τῷ τάφῳ, κριτῆ τῷ ζῶντι λόγον ἔνδικον τίση.

<sup>13</sup> MAMA I, 237: ἀρητῆρ ἐσθλὸς τοῦ θεοῦ κίτε ἐνθάδε, παίδων ἀρεστὸς καὶ θεοῦ φιλήκοος πρ(α)ύστ(ος) πάντων, καὶ τοῦνομα Ἀνίκητος εἰρευ(ς) ὢν ἰδιοπράεων, φιλόθεος φιλέννομος ὁπάων Χριστοῦ, ἐγλεκτὸς δὲ τοῦ θεοῦ. τύνβον δὲ τούτου τέκνα+ ἔτευξα[ν].

<sup>14</sup> MAMA VII, 104: ἐνθάδε κίτε [···]ος ὁ πολύμοχθος, ὁ δὲ καλῶς ἔκαμεν ἐωνίαν πόλιν κληρονομήσας διάκονος θεοῦ.

<sup>15</sup> MAMA I, 238: Νεστόριος πρεσβύτερος ἐνθ[άδε] κίτε, ἀστήρ ὃς ἐν[έ]λαμπεν ἐν ἐκκλησίησιν θεοῦ ὅθι ἀπόσ(τ)ολον ἔχων τι[μ]ῆν Χριστοῦ βασηλῆος. Αὐρ. Διομήδης ἐνθάδε κίτε.

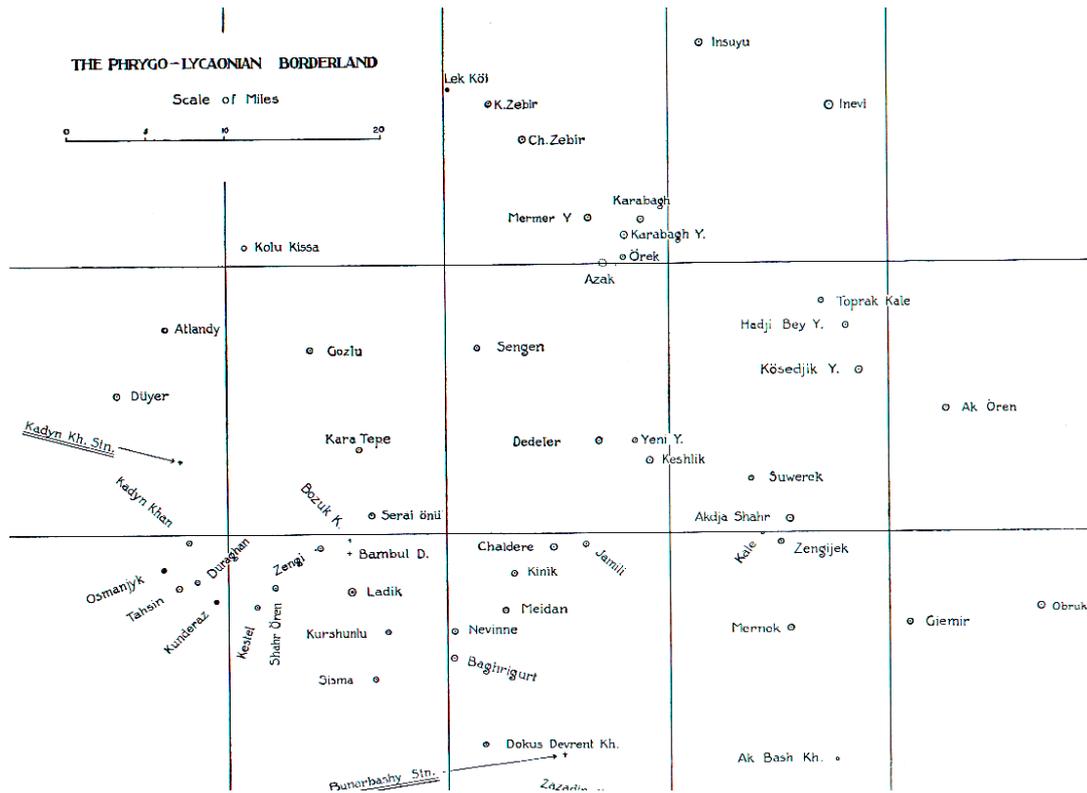
den gerechten Teil zu.<sup>16</sup> Anakletos aus Kuyulu Zebir nördlich von Laodikeia Kekaumene war ein überaus frommer Priester, dem Gott das Ehrenamt verliehen hatte. Von Kindheit an hatte er „im Dienst des Königs Christus“ gestanden, als Presbyter beendete er seine Lebenszeit, er, der immer ehrenhaft gelebt hatte.<sup>17</sup> Ein mit seiner Frau enthaltsam lebender Kleriker namens Nestorios aus Dinek Serai östlich von Laodikeia Kekaumene wird als tatkräftiger Helfer der ehrenhaften Witwen, als Diakon der jungfräulichen Enthaltbarkeit, als edler Diener Christi, als auserwählter Schatz der ganzen Provinz, als weiser Lehrer der himmlischen Lehre für die unverheirateten Jünglingen und als frommer Richter in weltlichen Dingen gerühmt.<sup>18</sup> Nur eine weitere Klerikerinschrift aus Kleinasien rühmt einen Kleriker in ähnlicher Weise: Der galatische Priester Sabinos errichtete für sich und seine Angehörigen ein Grabmal und nennt sich „der bei weitem beste Priester des großen, lebenden Christi“.<sup>19</sup>

<sup>16</sup> McLean, Konya, 206: ἐνθάδε κίτ' ἱερεὺς περίφρων, τ' οὖνομα Παῦλος, πιστὸς κὲ μινυτὸς, πολλῆς δ' ἐκέκαστο <π>ροσεύχης. Ἐλλοτε δὴ μερόπεσι δικαζιζομένοισιν ἀκούεν ἀμφοτέροις μέρεσιν ἴσῃν μοῖραν ἀπένιμεν.

<sup>17</sup> MAMA VII, 561: πατρὶ Ἄνεκλήτω Διομήδης ἀγλαὸς υἱὸς εἰερεῖ πιστοτάτῳ τεύξεν περικαλλέα τύ[ν]βον τῷ καὶ Θεὸς γέρας ἐσ<εσ>θλὸν ἐν ἀνθρώποισιν ὄπασεν ἐκ πεδιόθεν κλισίης εἰερέης Χρ(ισ)τῷ βασιληα<δ> πρ(ε)σβύτερος) ἐὼν ἐτέλεσεν ἀεισεμνῶς βιοτεύσας.

<sup>18</sup> MAMA VIII, 132: [ῶ ξ]έν', ἐγὼ παριόντι, [φ]ιλήκ[ο]ε χαῖρε, ἐν[έ]π[ω]. "τ[ίς;" "ὄς γῆν τῆς δε χρ[ό]γοισι μακ[ρ]οί[ς] ἐφύ[τ]ευεν ἀρο[ύ]ρης." "λί[σ]σομαι αὐθι μένοις." "σὺ δὲ μοι χαρίσα[ι]ο προσελθὼν καὶ τ[ε]ρ[φ]θε[ί]ς ἐπ[έ]εσσι, μαθὼν δὲ σαφῶς ὅτι Νέστωρ Τηλ[ε]φί[δ]η[ς] κρ[α]τερὸς μετρίων χηρῶν ἐπαρωγός, παρθένου ἐν[κ]ρατίης ὁ διάκονος, ἐσθλὸς ὑπουργός Χρ(ισ)τοῦ, ὄλ[η]ς θησαυρὸς ἐπαρχίης ἐπίλεκτος, δόγ[μα]τος οὐρ[α]νίου ὁ διδάσκαλος ἡθέοισιν, καὶ σοφὸς [ἐν μερόπ]εσσι δικασπὸλος ἐπλετο πιστὸς, ἡγεμόσιν ξ[υ]νέδρευέ τ'(?), ἴσ[α]σι δὲ μυρία φύλα· κα[ί] μνησθεῖς φιλότητος ἐμ[ῆ]ς κεδν[ῆ]ς σοφίης τε σπεῖσ[ον] ἐμοὶ στενάχων, ἀπὸ σῶν δὲ γόων πάλι χαίρων, ἡμετέρης φιλίης μεμνημένος [ἡ]μα<τ>α πάντα. τὴν σεμνὴν φιλάδελφον ἐμ[ο]ὶ παράκοιτ[ι]ν ἀρίστην Τηλεφίδην(?) Μαμμειν [ἢ τε ἦν γενε]ῆ ἱερέων, πισ[τ]ῆν ἐνκρατίης οἰκονόμον, ἐν [θάδ' ὁμ]οίας μνή[μ]ης τε μν[ῆ]μης τε χάριν θεράπεναν Ἰ(ησο)ῦ, [θά]ψας πρ(ε)σβύτερος) Γάιος, ὃχ' ἄριστος ἐν ὕμνοις, τεῖσεν ἀπὸ σφετέρης τέχνης, ἧς ἄλλοι ἔπειτα ἄσ[μ]ματα καλὰ φράσουσι καὶ ἐσομένοις[ι] τυθέσθαι."

<sup>19</sup> RECAM II, 346 aus Galatia I, südl. von Ankyra: Σαβεῖνος ὃχ' ἄριστος Χρ(ισ)τοῦ ἱερεὺς μεγαλοῖο ζῶς ἐὼν τόδ' ἐτεύξεν ἐῆ ἐνὶ πατρίδι γ[αί]η]. Die Inschrift wird von den Herausgebern unter Vorbehalt auf das 4 Jh. datiert.



Karte 3 (aus MAMA III, p. XXIX).

Die elaborierte und ungewöhnlich ausführliche Ausgestaltung der Texte, die Lobpreisung der geistlichen Führer und die Betonung ihrer charismatischen Gaben ist auffallend und unterscheidet diese Inschriften von den typischen kleinasiatischen Klerikerinschriften. Bei den bisher behandelten Klerikerinschriften wurde nur der Amtstitel genannt, hier wird neben dem Amtstitel noch ein gesteigerter Wert auf die charismatische Legitimation der Amtsführung gelegt. Anders als in den übrigen Klerikerinschriften wird ihre besondere göttliche Berufung zum Priesterdienst betont. Gott oder Christus selbst habe sie zum Priesteramt erwählt.<sup>20</sup> Ihre mühevollen Leben, ihre Aufopferung für die Gemeinde, ihre Frömmigkeit, Enthaltensamkeit und Weisheit wird gepriesen. Diese Kleriker besitzen die charakteristischen Eigenschaften, die Peter Brown als die Eigenschaften eines *holy man* aus den Viten der bedeutenden spätantiken Heiligen herausfilterte: Diese waren Männer, die „als auserwählte Mitbrüder (...) lebten, Gott wesentlich näherstanden als andere Christen (und) (...) im Normalfall durch die Mühsal eines langen asketischen Lebens mit einem derartigen Vorzug ausgestattet (worden waren), vielleicht sogar in

<sup>20</sup> MAMA I, 196; 237; 238; MAMA VII, 561; CIG 9263.

*der Nähe wohnten und (...) sich unmittelbar den Sorgen der Betroffenen widmen (konnten).*<sup>21</sup>

Eine Inschrift für einen Presbyter der Sekte der Novatianer namens Eugenius ebenfalls aus dem Gebiet der Stadt Laodikeia Kekaumene kann als enge Parallele zu diesen Inschriften betrachtet werden. Eugenius hatte sich vor allen anderen durch seine Bemühungen um die Gemeinde hervor getan. Er war weithin bekannt, von edler Abstammung und genoß Glück und Wohlstand, lebte dennoch mit den Armen im Dorf zusammen und gab ihnen Zuversicht. Doch nicht nur in seinem Dorf, in ganz Phrygien und Asien, im Westen und im Osten war er bekannt, wo er sich offensichtlich mit seinem Einfluß und seinem Vermögen für die Kirche der Novatianer eingesetzt hatte.<sup>22</sup> Ähnlichkeiten weist auch die Inschrift für den Bischof der Sekte der Sakkophoroi, Severus, aus Laodikeia Kekaumene auf. Severus wird als Verkünder der Weisheit Christi gepriesen, als weiser Mann und ruhmvoller Sieger im Wettkampf des himmlischen Schöpfers, als Hirte des in Säcke gekleideten Laienvolkes und als guter Asket.<sup>23</sup> Die Grabinschrift berichtet nicht nur von Severus, sondern auch von seinem gottesfürchtigen Nachfolger, einem gewissen Eugenios, dessen sterbliche Überreste dieses Grabmal ebenfalls berge. Ihn habe Severus als würdigen und frommen Lenker der geistlichen Herde zurückgelassen und auch er habe Gottes Gefallen gefunden. Zu Lebzeiten hätten sie beide durch Schicksalsschläge ihren Ruhm besessen, jetzt das Andenken eines guten Asketen. Die Wendung πόλεων πανεπίσκοπον ἡγητήρα zeigt, daß Severus nicht nur der Bischof einer Stadt war wie die orthodoxen Bischöfe, sondern allgemeiner Bischof, Erzbischof über all die verstreut lebenden Anhänger der Sekte

<sup>21</sup> Brown, *Autorität und Heiligkeit*, 80f.

<sup>22</sup> SEG 6 (1932), 370: Αὐ(ρηλία) Οὐαλεντίλλη κὲ Λεόντιος κὲ Κ<ά>τμαρος ἀνεστήσαμεν τὴν τίτλον ταύτην Εὐγενίῳ πρ(εσβυτέρῳ) πολλὰ καμόντος(?) ὑπὲρ τῆς ἀγίας τοῦ θε(ο)ῦ ἐκκλησίας τῶν Καθαρῶν ζῶντες μνήμης χάριν. πρῶτον μὲν ὑμνήσω θεὸν τὸν πάντει ὀρῶντα, δεῦτερον ὑμνήσω πρῶτον ἄγγελον, ὃς τισαί τ<ι>σιν· Εὐγενίου θανεόντος πολλῆ μνήμη ἐπὶ γέη· Εὐγένιε, νέος θάνες· ἡελιοῖό σε γὰρ ἐγένωσκαν πάντες, ἀντολίη τε δύσις τε με<σ>ινβρία τε κὲ ἄρκτος ὄλβῳ τε πλούτῳ τε εὐγενίῃ τε κὲ θάρσι· πένησιν ζῶν θάρσος κώμη τ' ἔξοχος ἅ πάντων· σὲν Φρυγίη τ' Ἀσίη τε κὲ ἀντολίη τε δύσις τ<ε> - - - ; vgl. Mitchell, *Anatolia II*, 100.

<sup>23</sup> MAMA I, 171: τὸν Χ(ριστο)ῦ σοφίης ὑποφήτορα τὸν σοφὸν ἄνδρα οὐρανοῦ Γενέτου κῦδιμον ἀθλοφόρον [Σ]εβήρον πόλεων πανεπίσκοπον ἡγητήρα [λ]αοῦ σακκοφόρου μνήμα κέκευθε τότε [λεί]ψανον Εὐγενίου τε θε(ο)υδέος ὃν κατέλιπεν [ποιμ]νῆς πνευματικῆς ἄξιον ἠνίοχον [ἀγνόν] καὶ ζῶντες ἑαῖς π[λη]γαῖς ὄνομ' ἔσχον νῦν τ' εὐ]άσκητον μνή[μ] ἔχει ἀμφοτέρους - - - - - ]π[- - ].

in den umliegenden Städten und Dörfern.<sup>24</sup> Prophetische Begabung, Weisheit, Frömmigkeit, seine asketische Lebensführung und seine Führerqualitäten werden besonders betont. Wie bei Severus und Eugenius aus der Sakkophoroi-Inschrift wird auch beim novatianischen Presbyter Eugenios auf jeden Zusatz zum Namen verzichtet, nichts erfährt man über seine Herkunft, seine Familie oder seinen sozialen Stand. Nur seine Eigenschaften als gottesfürchtiger und würdiger Führer der Gemeinde werden hervorgehoben, der sich ewigen Ruhm durch sein asketisches Leben und seine Standhaftigkeit in der Verfolgung verdient habe.

Für keine andere Gegend Kleinasiens finden sich so viele Belege für christliche Sekten wie für das Gebiet von Laodikeia Kekaumene. Hier finden sich epigraphische Belege für die Sekten der Novatianer,<sup>25</sup> Sakkophoren,<sup>26</sup> Enkratiten<sup>27</sup> und Apotaktiten.<sup>28</sup> Der Gründer der Sekte der Novatianer war ein römischer Presbyter namens Novatus. Novatus - angeblich von phrygischer Herkunft<sup>29</sup> - hatte als Presbyter in Rom rigoros die Wiederaufnahme der während der Verfolgung unter Decius im Jahre 250 vom Glauben abgefallenen Christen und der Todsünder abge-

<sup>24</sup> vgl. Grégoire, Byzantion I, 699; Mitchell, Anatolia II, 110; Tabbernee, 437-444, Nr. 70.

<sup>25</sup> MAMA I, 171; 172; 173; MAMA VII, 69; 88; 92; 96; McLean, Konya, 204; SEG 6 (1932), 370. Zu den literarisch und epigraphisch bezeugten Schismen und Häresien Kleinasiens vgl. die ausführliche Abhandlung bei Mitchell, Anatolia II, 96-108 mit weiterer Literatur.

<sup>26</sup> MAMA I, 171.

<sup>27</sup> MAMA VII, 69 (aus Nevinne südöstlich von Laodikeia Kekaumene): + Αὐρ. Ἀντώνιος Μίρου ἅμα τῇ ἑαυτοῦ θίᾳ Ἐλα[φ]ίῃ διακονίσση [τῆς τῶν Ἐ]γκρατῶν [θρισκίας] Μεν[νεα? - - - - -] + Ἐλαφία διακόνισσα τῆς Ἐγκρατῶν θρισκίας ἀνεστήσα τῷ πρ(εσ)β(ύτερῳ) Πέτρῳ ἅμα τῷ ἀδελφῷ αὐτῷ Πολυχρονίῳ μνήμης χάριν; MAMA I, 233 (aus Dedeler östlich von Laodikeia Kekaumene): -NXO- - [ἀ]λλὰ πιστ[.....] πῶς ἀνήρ ἐνθάδε {κ} κίτῃ; τοῦνομα Ἀθανάσιος ὃς θῶκον ἐτ(ε)λέεσεν εἰερέως ὀσίως εὐχόμενος ἐγκράτιαν σεμνήν παρέδωκε μέλλων· ἐξιένε βίου τέλος ε[...].

<sup>28</sup> MAMA I, 173 (nördlich von Laodikeia bei Serai Önü): [+ ἔ]γθα κατάκειτε Ἀνίκητος πρεσβύτερος τῶν Ἀποτακτιῶν Εὐγράφιος πρεσβύτερος σὺν τῷ ἀδελφῷ Διοφάντῳ πρεσβυτέρῳ, ὅτινες καὶ διάδο[χ]οὶ γενόμενοι, ἀνεστησαμεν τὸν τίθλον τοῦτον μνήμης χάριν +; MAMA VII, 88 (westlich von Laodikeia bei Bedel Kale): Γάϊος πρεσβύτερος καὶ οἱ] συνπρεσβύτεροι τοῦ τῶν Ἀποτακτιῶν - - μο]ναστηρίου λόγον ἔχοντες] τῶν ἐντολῶν τε καὶ διαστολῆς αὐτοῦ Πρ[ίμ]ῳ? πρωτοπρ(εσ)βυτέρῳ] ἀνεστήσαμεν εἰς κόσμον αὐ]τῷ τε καὶ τῇ μονῇ μνήμης χάριν. Die epigraphischen Belege für die Sekten der Sakkophoroi, Apotaktiten und Enkratiten stammen alle aus dem Gebiet von Laodikeia Kekaumene.

<sup>29</sup> Philost., h. e. VIII, 15.

lehnt.<sup>30</sup> Die Anhänger des Novatus in Rom kehrten später wieder zur Orthodoxie zurück.<sup>31</sup> Novatianer verbreiteten sich jedoch über das ganze Reich und ihre Bischöfe spielten neben den katholisch-orthodoxen noch über mehrere Jahrhunderte eine Rolle.<sup>32</sup> Die Novatianer unterschieden sich weder im Glaubensbekenntnis noch im Ostertermin von der Großkirche, sie verwarfen jedoch eine zweite Ehe nicht nur für Kleriker, sondern auch für Laien<sup>33</sup> und kannten keine Sündenvergebung durch den Priester.<sup>34</sup> Bei den übrigen Sekten, denen der Sakkophoren, Enkratiten und Apotaktiten, handelte es sich um asketische Sekten, die die Ehe gänzlich ablehnten, Enthaltensamkeit forderten, den Weingenuß ablehnten und eine besonders rigoristische Lebensweise verfolgten.<sup>35</sup> Bei diesen Sekten soll es sich um Ableger der Markioniten gehandelt haben<sup>36</sup> und sie sollen einander nahestanden haben.<sup>37</sup> Die literarischen Quellen erwähnen ebenfalls diese im Gebiet um Laodikeia Kekaumene lebenden Sekten. Epiphanius<sup>38</sup> berichtete um 375 von der großen

---

<sup>30</sup> Eus., h. e. VI, 43,1. Im Jahre 251 wurde Kornelius als Nachfolger des Verstorbenen zum Bischof von Rom unter Teilnahme von zahlreichen Bischöfen und Klerikern gewählt (Cypr., ep. 55, 8-9). Wenige Tage später ließ sich jedoch Novatus durch eine List zum Gegenbischof des milderen Kornelius wählen (Eus., h. e. VI, 43, 9). Die Bischöfe in Italien, Afrika, Antiochia und Alexandria stellten sich daraufhin hinter Kornelius (Eus., h. e. VI, 43, 3). Cyprian berichtete, daß Novatus Apostel seines Glaubens in viele Städte der Provinzen schickte, um seine Glaubensrichtung zu verbreiten (Cypr., ep. 69, 8). Eine Ende des Jahres 251 von Kornelius in Rom versammelte Synode von 60 Bischöfen beschloß daraufhin, ihn und seine Anhänger aus der Kirche auszuschließen, die zur Umkehr bereiten *lapsi* jedoch wieder aufzunehmen (Eus., h. e. VI, 43, 2). Novatus schied aus der Kirche aus und sammelte die mit der Kirche unzufriedenen um sich und trug die rigorose Bewegung in alle Reichsteile. Schon im Jahr 253 (Eus., h. e. VII, pr) wußte Dionysios, Bischof von Alexandria, in einem Brief an Bischof Cornelius von Rom später zu berichten, daß die Anhänger des Novatus das Schisma auf der Synode von Antiocheia zu befestigen versuchen (Eus., h. e. VI, 46, 3).

<sup>31</sup> Eus., h. e. VI, 46, 5.

<sup>32</sup> z.B. Akesios aus Konstantinopel, der dieses Prinzip auf dem Konzil von Nikaia vertrat, Leontinus in Rom unter Theodosios I., Sisinnios neben Chrysostomos in Konstantinopel.

<sup>33</sup> C Nic., can. 8.

<sup>34</sup> Soc., h. e. IV, 28.

<sup>35</sup> Bas., ep. 199, 47; vgl. Mitchell, Anatolia II, 102f.

<sup>36</sup> Bas., ep. 199, 47.

<sup>37</sup> Basileios betrachtete die Sakkophoren, Apotaktiten und Enkratiten als gleich zu behandelnde Sekten, deren Taufe man im Gegensatz beispielsweise zu den Novatianern aufgrund ihres willkürlichen Taufmodus nicht akzeptieren könne (Bas., ep. 199, 47). Auch nach Epiphanius scheinen die Sakkophoroι den Apotaktikoι sehr nahe gestanden zu haben (Epiph., haer. I, 160: Ἀποστολικοί, οἱ καὶ Ἀποτακτικοί, οἷς συνάπτονται οἱ καλοῦμενοι Σακκοφόροι). Für die enge Verbindung der Novatianer zu diesen Sekten vgl. Mitchell, Anatolia II, 102f.

<sup>38</sup> Epiph., haer. II, 215.

Zahl der Enkratiten in Pisidien und dem sogenannten verbrannten Phrygien, womit, so Mitchell, das Gebiet um Laodikeia Kekaumene gemeint sein müsse.<sup>39</sup> Auch Basileios, Bischof von Caesarea in Kappadokien, nannte in einem etwa zur gleichen Zeit abgefaßten Brief an den Bischof von Ikonion eben die Sekten der Enkratiten, Sakkophoren, Apotaktiten und Novatianer, die für Laodikeia Kekaumene epigraphisch belegt sind.<sup>40</sup> Er antwortete dabei auf eine Anfrage des Bischofs von Ikonion, Amphilochios, wie mit den Anhängern dieser Sekten zu verfahren sei. Basileios erklärte, daß die Anhänger der Enkratiten, Sakkophoren und Apotaktiten anders als die der Novatianer, bei denen es sich nur um Schismatiker handelte,<sup>41</sup> wiedergetauft werden müßten, bevor sie Aufnahme in der Kirche finden könnten. Ikonion lag nur rund 40 km von Laodikeia Kekaumene entfernt. Die beiden Städte waren in der Antike durch eine wichtige Handelsroute verbunden, die von der ionischen Küste bis zum Euphrat führte.<sup>42</sup> In einem kaiserlichen Edikt von 381<sup>43</sup> wurden die Bischöfe von Ikonion und Antiochia in Pisidien als Garanten der Orthodoxie in der Diözese Asia genannt.<sup>44</sup> Sie scheinen gleichsam als Gegenpole zu dem zwischen diesen beiden Städten liegenden, von Häretikern und Schismatikern beherrschten Laodikeia Kekaumene betrachtet worden zu sein.<sup>45</sup>

---

<sup>39</sup> Mitchell, *Anatolia II*, 100.

<sup>40</sup> Bas., ep. 199, 47: Ἐγκρατῖται καὶ Σακκοφόροι καὶ Ἀποτακτῖται τῷ αὐτῷ ὑπόκεινται λόγῳ ᾧ καὶ Ναυατιανοί, ὅτι περὶ μὲν ἐκείνων κανὼν ἐξεφωνήθη, εἰ καὶ διάφορος, τὰ δὲ κατὰ τοῦτους ἀποσεσιώπηται. Ἡμεῖς μέντοι ἐνὶ λόγῳ ἀναβαπτίζομεν τοὺς τοιοῦτους. Εἰ δὲ παρ' ὑμῖν ἀπηγόρευται τὸ τοῦ ἀναβαπτισμοῦ, ὥσπερ οὖν καὶ παρὰ Ῥωμαίοις οἰκονομίας τινὸς ἔνεκα ἀπαιτεῖσθαι διὰ τὸ βάπτισμα αὐτῶν, ὃ ἡμέτερος λόγος ἰσχὺν ἐχέτω, ὅτι, ἐπειδὴ ὥσπερ Μαρκιωνιστῶν ἐστὶν ἀποβλάστημα ἢ κατ' αὐτοὺς αἵρεσις, βδελυσομένων τὸν γάμον καὶ ἀποστρεφομένων τὸν οἶνον καὶ τὴν κτίσιν τοῦ Θεοῦ μεμιασμένην εἶναι λεγόντων, οὐ δεχόμεθα αὐτοὺς εἰς τὴν Ἐκκλησίαν, ἐὰν μὴ βαπτισθῶσιν εἰς τὸ ἡμέτερον βάπτισμα.

<sup>41</sup> vgl. Bas., ep. 188, 1.

<sup>42</sup> Magie, *Roman Rule*, 456.

<sup>43</sup> CTh 16, 1, 3: ... *episcopis tradi omnes ecclesias mox iubemus, qui unius maiestatis adque virtutis patrem et filium et spiritum sanctum confitentur eiusdem gloriae, claritatis unius, nihil dissonum profana divisione facientes, sed trinitatis ordinem personarum adsertione et divinitatis unitate, quos constabit communioni Nectari episcopi Constantinopolitanae ecclesiae [ ... ] in asia nec non proconsulari adque asiana dioecesi Amphilochio episcopo Iconiensi et optimo episcopo Antiocheno.*

<sup>44</sup> vgl. TIB VII, 130.

<sup>45</sup> vgl. Mitchell, *Anatolia II*, 103f.

Gleich in sieben Inschriften aus Laodikeia Kekaumene benachbarten Dörfern und Städten betonen Kleriker in ihren Inschriften ihren „*katholischen*“ und „*orthodoxen*“ Glauben. Dies war keineswegs üblich, wir kennen insgesamt nur acht Beispiele, in denen Kleriker betonen, zur „*orthodoxen*“ Kirche zu gehören.<sup>46</sup> Beim modernen Ort Düyer nordwestlich von Laodikeia Kekaumene findet sich die Grabinschrift eines Mannes, von dem betont wird, er sei „*Presbyter der heiligen Kirche der Orthodoxen*“ gewesen.<sup>47</sup> Ein Presbyter aus Ikonion betont, daß er der „*heiligen katholischen und apostolischen Kirche Gottes*“ angehöre.<sup>48</sup> Ein Diakon aus Ikonion in einer Inschrift des 4. Jhs. rühmt sich seines „*orthodoxen*“ Glaubens und rechtschaffenen Lebens. Er sei als „*Diener der katholischen Kirche*“, von Gott zu diesem edlen Stand erhoben.<sup>49</sup> Im Museum von Konya befindet sich zudem noch eine Terrakottaplatte aus dem 4. Jh., die für den Klerus der „*katholischen und apostolischen heiligen Kirche Christi*“ gestiftet wurde.<sup>50</sup> Im ebenfalls Laodikeia Kekaumene benachbarten Apameia lassen sich die Vereinigung der Kantoren und Lektoren gemeinsam bestatten, wobei auch sie ihre Zugehörigkeit zur „*katholischen Kirche*“ nachdrücklich herausstellen.<sup>51</sup> Aus dem gleichfalls nicht weit von Laodikeia gelegenen Philomelion in Pisidien stammt die Grabinschrift eines Diakons mit Namen Besulas, der betont, er gehöre der katholischen

<sup>46</sup> Die achte Inschrift stammt aus Kyzikos (Grégoire, Recueil, 13: Εὐπ[ρά]κτου κανκελλαρίου τάξεως καθολικοῦ ἐν ὀνόματι Κυρίου).

<sup>47</sup> MAMA I, 290: Λόνγος ἀνέστησα τῷ γλυκυτάτῳ μου πατρὶ Γερμανοῦ εὐλαβεστάτῳ πρε[σ]βυτέρου τῆς ἀγίας ἐκκλησίας τῶν ὀρθοδόξων ἀνέστησα τὸ μνήμα αὐτοῦ μνήμης [χάριν].

<sup>48</sup> McLean, Konya, 202: Σέλευκος πρεσβύτερος τῆς καθολικῆς καὶ ἀποστολικῆς ἀγίας τοῦ [θ]εοῦ ἐκ(κ)κλησίας ἐνθάδε κίμε ἐν Χρ(ιστ)ῷ Ἰ(η)σ(ο)ῦ [·]·] θεράπων καὶ [·]·] [- -, -]ταυ σεο[- - - - -]τιο[- - -].

<sup>49</sup> JHS 22 (1902), 348, Nr. 88: [Εὐγενί(?)ου ἐστὶν τὸ σῆμα τοῦτο ἐκ τῆς πίστεως ὀρθοδόξου καὶ ἡθους χρ[ηστό]τητος βίου διάκονος λιτουργ[ός] τῆς καθολικῆς ἐκκλησίας κ[α]τά [ἔ]τη [εἴκοσι] ἕξ εὐγενισθὶς ὑπὸ θεοῦ δι[ὰ] τοῦτο[?] οὗτος καὶ τὸ μνημῖον ἐν[θ]α εαυτῷ κατε]σκεύασεν καὶ τῇ εαυ[του] συνβίῳ [·]·]·] τίτλον εὐποίη[τον] ἐπεχά]ραξεν ἔνεκεν [εὐνοίας καὶ μνήμης] χάριν.

<sup>50</sup> McLean, Konya, 222: Μνήμη εἰρέων τῆς κατολικῆς καὶ ἀποστολικῆς ἀγίας τοῦ Χ(ριστο)ῦ ἐκκλησίας· ἐνορχίζω ὑμᾶς τὸν κλῆρον τὸν νῦ[ν] καὶ τὸν [[ΤΟΥ]] ἐπερκόμενον καὶ πάντας τοὺς ἐν τῷ γένῳ μου ΠΡΑ.ΚΕΥΝ καὶ ΑΓΙΠΝΑ τὸν τάπον κοσμήσατε.

<sup>51</sup> MAMA VI, 237: ἡρώων διαφέρον τῶν εὐλαβεστάτων ψαλταναγνωστῶν τῶν ὀρθοδόξων ++.

und apostolischen heiligen Kirche Gottes an.<sup>52</sup> Auch eine von diesen Inschriften betont, daß der Kleriker direkt von Gott in dieses Amt gehoben wurde.<sup>53</sup>

Nicht nur die auf den ökumenischen Konzilien siegreichen Parteien bezeichneten sich als orthodox, sondern auch die unterlegenen und als ketzerisch verdammt. <sup>54</sup> Daher läßt sich nicht entscheiden, welcher Richtung diese Inschriften zuzuordnen sind. Daß sie ihre Zugehörigkeit zur „Orthodoxie“ so betonen, weist aber in jedem Fall darauf hin, daß in diesem Gebiet Spannungen zwischen verschiedenen christlichen Gruppen bestanden und besonders für deren Kleriker ein gewisser Legitimationsdruck herrschte. In Anbetracht der Tatsache, daß Laodikeia Kekaumene offenbar eine Hochburg verschiedener christlicher Sekten war, liegt es nahe, daß sie als Gegenreaktion zu den für dieses Gebiet zahlreich belegten Sekten aufzufassen sind. Bleibt die Frage, wie die weiter oben aufgeführten Inschriften aus dem Gebiet von Laodikeia Kekaumene dann zu deuten sind, die die Würdigkeit der Kleriker hervorheben und auf ihre Berufung zum geistlichen Amt durch Gott verweisen. Deutlich wird auch hier, daß ein großer Legitimationsdruck herrschte.

## 6.2 Grabinschriften als ‚Werbetafeln‘

Daß Grabinschriften als wichtiges Medium angesehen wurden und christlichen Gruppen sogar dazu dienen konnten, Anhänger zu werben, macht ein höchst interessantes Edikt des Kaisers Theodosios aus dem Jahre 381 deutlich.<sup>55</sup> Es nimmt direkt auf die Grabinschriften der Enkratiten, Apotaktiten, Sakkophoren und auch der Hydroparastaten<sup>56</sup> Bezug. Das Edikt macht deutlich, daß diese nicht nur von ihren eigenen Anhängern beachtet und gelesen, sondern vor allem von der Orthodoxie, die sich von ihrem Inhalt aufs äußerste gereizt und herausgefordert gefühlt

<sup>52</sup> IK 62 (Sultan Daği), 50: Βεσούλας διάκων τῆς καθολικῆς κῆ ἀποστολικῆς ἀγείας τοῦ θεοῦ ἐκκλησίᾳς ὑπὸ τὸν ἀγειώτατον ἐπίσκοπον Ἐπιγόρειον ζῶν κῆ φρονῶν τὸ μ<ν>ημόριον τοῦτο. ε[ι] δὲ τις βουλήθη κακὴν χίραν προσενέκην εἷσχησε πρὸς Πατέρα καὶ Υἱὸν κὲ Ἄγιον Πνεῦμα.

<sup>53</sup> JHS 22 (1902), 348, Nr. 88: εὐγενισθὶς ὑπὸ θεοῦ.

<sup>54</sup> Winkelmann, Die östlichen Kirchen, 29. Nicht nur Nicaener und Arianer sowie Chalkedonier und Antichalkedonier standen sich feindlich gegenüber; auch unter sich war jede Gruppe tief gespalten und verketzerte sich gegenseitig (Winkelmann, Die östlichen Kirchen, 102; 108).

<sup>55</sup> CTh 16, 5, 7, 3.

<sup>56</sup> Diese werden ebenfalls im Brief des Basileios an Amphilochios, Bischof von Ikonion, genannt (Bas., ep. 188, 1: Πλὴν ἀλλ’ ἔδοξε τοῖς ἀρχαίοις, τοῖς περὶ Κυπριανὸν λέγω καὶ Φιρμιλιανὸν τὸν ἡμέτερον, τοὺτους πάντας μᾶ ψήφῳ ὑποβαλεῖν, Καθαροὺς καὶ Ἐγκρατίτας καὶ Ὑδροπαραστάτας, διότι ἡ μὲν ἀρχὴ τοῦ χωρισμοῦ διὰ σχίσματος γέγονεν).

zu haben scheint:<sup>57</sup> „Wir fügen diesem Edikt noch hinzu, daß die Häretiker weder in den kleinen Gemeinden der Provinzstädte noch in den berühmten Städten die gewohnten Gräber der verderblichen Mysterien (*consueta feralium mysteriorum*<sup>58</sup> *sepulcra*) errichten dürfen. Die Menschenmengen in den Städten sollen sie nicht zu sehen bekommen, damit sie nicht etwa durch trügerische und täuschende Namen, mit denen die meisten, wie wir wissen, genannt und bezeichnet werden wollen, böswillig täuschen und sich verteidigen, um damit als Anhänger eines gutgeheißenen Glaubens und einer reineren Lebensweise zu gelten. Besonders da sich einige von diesen als Enkratiten, Apotaktiten, Hydroparastaten und Sakkophoren bezeichnen lassen wollen und durch die Vielfalt der verschiedenen Namen gleichsam die Dienste einer anerkannten Religion vortäuschen. Diesen kommt es nämlich nicht zu, sich durch die Nennung ihrer Namen zu verteidigen, sondern sie müssen für schändlich und für verfluchenswert wegen dem Verbrechen ihrer Sekten gehalten werden.“

Es wird deutlich, daß in den Augen der orthodoxen Kirche und der Kaiser die Mitglieder dieser Häresien die Grabmäler ihrer Anhänger als „Werbetafeln“ für ihren Glauben nutzten, auf denen sie an belebten Orten durch die offene Nennung ihres Sektennamens ihre Tugenden und damit die Ideale der Sekte anpreisen

---

<sup>57</sup> CTh 16, 5, 7, 3: *Illud etiam huic adicimus sanctioni, ne in conventiculis oppidorum, ne in urbibus claris consueta feralium mysteriorum sepulcra constituent; a conspectu celebri civitate penitus coherceantur. nec se sub simulatione fallaci eorum scilicet nominum, quibus plerique, ut cognovimus, probatae fidei et propositi castioris dici ac signari volent, maligna fraude defendant; cum praesertim nonnulli ex his enkratitas, apotactitas, hydroparastatas vel saccoforos nominari se velint et varietate nominum diversorum velut religiosae professionis officia mentiantur. eos enim omnes convenit non professione defendi nominum, sed notabiles atque execrandos haberi scelere sectarum.*

<sup>58</sup> Als *mysteria* werden an anderen Stellen in den Rechtsquellen speziell die Feier des christlichen Abendmahls [CTh 12, 1, 123, 5 von 391: *Si qui autem divino cultu occupati et sacrosanctis mysteriis servientes*, bezogen auf die Sekten und Häresien: CTh 16, 5, 12 von 383: *qui vel doctrinam vel mysteria conventionum talium exercere consuerunt*. CTh 16, 5, 15 von 388: *mysteriorum simulationem ad iniuriam verae religionis aptare*; CTh 16, 5, 21 von 392: *si quos talibus repertos obsecundare mysteriis ac sibi usurpare nomina clericorum*; CTh 16, 5, 26 von 395: *audeat coetus illicitos congregare profanaque mente omnipotentis dei contaminare mysterium*] und allgemeiner das Aufgabenfeld der christlichen Kleriker bezeichnet (CTh 12, 1, 163 von 399: *si iam episcopi vel presbyteri diaconesve esse meruerunt, in sacris quidem et secretioribus dei mysteriis perseverent*). Hier aber meint *feralia mysteria* wohl als *pars pro toto* die Sekten und Häresien an sich, vielleicht sogar die in den *feralia mysteria* tätigen Kleriker dieser Sekten und Häresien. Für letztere Deutung spricht, daß den Errichtern in diesem Edikt vorgeworfen wird, sich Klerikerämter anzumaßen (*religiosae professionis officia mentiantur*).

konnten, um neue Anhänger zu gewinnen.<sup>59</sup> Theodosius nennt hier die Sekten der Enkratiten, der „enthaltam Lebenden“, der Apotaktiten, der „(dem Besitz) Entsa-genden“,<sup>60</sup> der Hydroparastaten, der „Anti-Alkoholiker“ und der Sakkophoren, der „in Sack und Asche Gehenden“. Hätte Theodosius nicht die Novatianer auf-grund ihres homousischen Glaubensbekenntnisses begünstigt,<sup>61</sup> hätte er auch sie, die sich als *Καθαροί*, als „die Reinen“, bezeichneten, nennen müssen.

Die Denkmäler der Sektierer wurden offenbar in den Nekropolen zwischen all den übrigen Gräbern errichtet, wo jeder sie sehen konnte. Ob es auch wirklich die In-tention dieser Sekten war, durch ihre Grabmäler für ihre Gemeinschaft zu werben, läßt sich nicht beweisen. Die Kaiser verboten jedenfalls den Sektierern sowohl in den Dörfern als auch in den Städten, überhaupt Grabinschriften aufzustellen, da-mit sie nicht weiterhin die Leute durch die Vorspiegelung einer *probata fides* und eines *propositum castior* täuschten und an sich zogen und sie dabei vergessen lie-ßen, daß es sich in den Augen der katholischen Kirche um Häretiker handelte.

Dieses Edikt zeigt, daß die offene Nennung des Sektennamens Anstoß bei der Or-thodoxie erregte und diese Sekten als eine ernsthafte Bedrohung wahrgenommen wurden. Da diese Sekten den Anspruch erhoben, dem christlichen Ideal näherzu-kommen als die Großkirche und ein reineres und gottgefälligeres Leben zu führen, fürchtete man offenbar, Anhänger an diese Gemeinschaften zu verlieren. In den in Kap. 6.1. zitierten Inschriften, die wie die Inschriften des Sektierer aus dem Ge-biet von Laodikeia Kekaumene stammen und die christlichen Tugenden der Kle-riker anpreisen und ihre Auserwähltheit durch Gott selbst betonen, spiegelt sich vielleicht eine Gegenreaktion auf diese in dieser Region prosperierenden Sekten wider. Durch die Herausstellung besonderer christlicher Tugenden und durch den Verweis auf die Berufung durch Gott selbst versuchte man, seine Stellung als Kle-riker zu legitimieren. Ebenso gut könnte es sich aber auch um Kleriker der ver-schiedenen Sekten handeln, die hier auf offensichtlich engen Raum vertreten wa-ren und die nicht nur in Konkurrenz zur Orthodoxie standen, sondern auch unter-

---

<sup>59</sup> vgl. CTh 16, 5, 11 von 383: *nullam colligant multitudinem, nullum ad se populum trahant.*

<sup>60</sup> vgl. EpiPh., haer. II, p. 380: Μετὰ δὲ τούτους ἄλλοι ἑαυτοὺς Ἐποστολικούς ὠνόμα-σαν, βούλονται δὲ καὶ Ἐποτακτικούς ἑαυτοὺς λέγειν· φυλάττεται γὰρ παρ' αὐτοῖς τὸ μηδὲν κεκτῆσθαι.

<sup>61</sup> Soc., h. e., V, 10, 27f.; V, 20, 6.

einander miteinander konkurrierten und sich in ihrer Gottgefälligkeit zu übertreffen suchten.<sup>62</sup>

### 6.3 Bedeutung des Klerikertitels

Alle diese Inschriften machen aber deutlich, daß in diesem Gebiet die Nennung des Klerikertitels allein offensichtlich nicht ausreichte, um die Stellung als Kleriker zu legitimieren. Denn sowohl Orthodoxe, Häretiker und Schismatiker verwendeten die gleichen Titel. Epigraphisch sind für Kleinasien mehrere Kleriker eines Schismas oder einer Häresie bezeugt.<sup>63</sup> Die meisten Belege gehören zu den bereits genannten Sekten und stammen aus dem Gebiet von Laodikeia Kekaumene. Für die Novatianer sind drei Presbyter,<sup>64</sup> ein Kleriker unbestimmten Ranges,<sup>65</sup> ein Diakon<sup>66</sup> und ein Lektor<sup>67</sup> bezeugt. Zu den Novatianern gehörten vielleicht aufgrund der offensichtlich für die Novatianer typischen Wendung τῆς ἁγίας τοῦ Θεοῦ ἐκκλησίας auch ein Protopresbyter,<sup>68</sup> eine Nonne<sup>69</sup> und zwei Asketinnen.<sup>70</sup> Sokrates berichtet von Bischöfen, Presbytern, Diakonen und Lektoren der Novatianer.<sup>71</sup> Des weiteren sind ein Protopresbyter<sup>72</sup> und mehrere Presbyter der

<sup>62</sup> vgl. Mitchell, *Anatolia*, 102f.

<sup>63</sup> vgl. Mitchell, *Anatolia II*, 100-108 zu den epigraphischen Belegen zu Schismen und Häresien in Kleinasien.

<sup>64</sup> MAMA I, 172 aus Kadyn Khan; SEG 6 (1932), 370 aus Baş Uyük ; SEG 6 (1932), 137-140 aus Kurd Köi.

<sup>65</sup> SEG 6 (1932), 284 aus Cristeni: + [ενθ]άδε τίς κατά[κίτε]; Διομήδης [Μίρο]υ τῆς Καθαρί[ας] θεοῦ ἐκκλησία[ς], ὅστις] ἐαυτῷ κὲ [γυνεκί? τ]ῆν τίτλον [ἀνέστησ]εν μνήμη[ς χάρι]ν.

<sup>66</sup> CIG 9268: - - διακόν[ω] τῆς τοῦ Θεοῦ ἐκκλησίας τῶν <τῶν> Ναυ[ά]των ἀνέστησα.

<sup>67</sup> Haspels, *Highlands of Phrygia*, Nr. 50 aus Erten: Μνημῖον ᾿Αλεξάνδρου ἡδ᾿ υἱοῦ ἀναγνώστου τῆς ἁγίας τοῦ Θεοῦ τῶν Νουατιανῶν ἐκκλησίας.

<sup>68</sup> MAMA VII, 89 aus Soğuk Pınar: ᾿Αφθόνιος πρωτοπρεσβ(ύτερος) τῆς ἁγίας τοῦ θεοῦ ἐκκλησίας ἐποίησα τὸ μονόσωμον ἐαυτῷ ζῶν μνήμης ἕνεκεν.

<sup>69</sup> MAMA VII, 79 aus Kunderaz: Αὐρη. Πῶλα κανον<ι>κὴ καλῶς πολιτευσαμένη ἐν τῇ ἁγιωτάτῃ ἐκκλησίᾳ τοῦ θεοῦ] τῆν τίτλ[ον ταύτην - - -].

<sup>70</sup> MAMA I, 174 aus Laodikeia Kekaumene: Μελανίππη ἀσκητρία τῆς ἁγίας τοῦ θεοῦ ἐκκλησίας ἀνέστησα τῇ εὐλαβεστάτῃ ἀδελφῇ μου Δόξῃ τῇ σεμνῇ ἀσκητρίῃ τὸν τίτλον τοῦτον μνήμης χάριν. In Nikaia gab es ein Kloster der Katharer, von dem eine Grabinschrift eines ἡγούμενος, eines Klostersvorstehers, zeugt (IK 10 (Nikaia), 802: ὑπερὶ εὐχῆς καὶ σωτηρίας Ζωσίμου, ἡγουμένου μωνῆς τῶν Καθαρῶ +. Vgl. zu Klöstern der Novatianer bzw. Katharer: Mitchell, *Anatolia II*, 99.

<sup>71</sup> Soc., h. e. V, 9, 9.

<sup>72</sup> MAMA VII, 88 aus Bedel Kale: Γάϊος πρεσ[βύτερος καὶ οἱ] συνπρεσβύ[τεροι τοῦ τῶν] ᾿Αποτακτιτῶ[ν] ..... μο]ναστηρίου λό[γον ἔχοντες] τῶν ἐντολῶ[ν τε καὶ

Apotaktiten,<sup>73</sup> ein oder zwei Bischöfe der Sakkophoroi<sup>74</sup> und eine Diakonisse, ein Presbyter und eine Nonne der Enkratiten bezeugt.<sup>75</sup>

Einer der Hauptvorwürfe der Kaiser gegen die Häretiker war, daß sie Ordinationen vornahmen und sich die Titel von Bischöfen, Presbytern oder Diakonen anmaßten und damit Anspruch auf Legitimität erhoben, die sie nicht besaßen.<sup>76</sup> In einem Edikt es Jahres 379 heißt es: „*Alle (Anhänger) dieses verdrehten Aberglaubens, Lehrer wie Gehilfen, sei es, daß jene durch die Anmaßung einer klerikalen Bezeichnung den Titel der ‚Bischöfe‘ in Schande bringen oder, was dem sehr nahe kommt, durch die Bezeichnung ‚Presbyter‘ einen Kult vorlügen oder sei es, daß sie sich ‚Diakone‘ nennen, obwohl sie noch nicht einmal für Christen gehalten werden, sollen sich von den Versammlungen von verdammenswertem*

---

διαστο]λης αὐτοῦ Πρ[ίμω? πρωτοπρ(εσβυτέρω)] ἀνεστήσα[μεν εἰς κόσμον αὐ]τῶ  
τε καὶ τῆ μονῆ μνήμης χά]ριν.

<sup>73</sup> MAMA VII, 88; MAMA I, 173 aus Laodikeia Kekaumene: + ἔ]γθα κατάκειτε Ἐνίκητος πρεσβύτερος τῶν Ἀποτακτικῶν Εὐγράφιος πρεσβύτερος σὺν τῷ ἀδελφῷ Διοφάντῳ πρεσβυτέρω, ὕτινες καὶ διάδο[χο]ι γενάμενοι, ἀνεστησαμεν τὸν τίθλον τοῦτον μνήμης χάριν +.

<sup>74</sup> MAMA I, 171 aus Laodikeia Kekaumene. Zur Diskussion, wie die Nachfolge zwischen Severus und Eugenius zu verstehen ist, vgl. Mitchell, *Anatolia II*, 102.

<sup>75</sup> MAMA VII, 69 aus Nevine: + Αὐρ. Ἀντώνιος Μίρου ἅμα τῇ ἑαυτοῦ θίᾳ Ἐλα[φ]ίη διακονίση [τῆς τῶν Ἐγκρατῶν [θρισκίας] Μεν [νεα? - - ] + Ἐλαφία διακόνισσα τῆς Ἐνκρατῶν θρισκίας ἀνέστησα τῷ πρ(εσ)β(ύτερω) Πέτρῳ ἅμα τῷ ἀδελφῷ αὐτῷ Πολυχρονίῳ μνήμης χάριν; MAMA I, 233: - NXO - - [ἀ]λλὰ πιστ[ - - ] πῶος ἀνήρ ἐνθάδε {κ} κίττε; τοῦνομα Ἀθανάσιος ὃς θῶκον ἐτ[ε]λέεσεν εἰερέως ὀσίως εὐχόμενος ἐνκράτιαν σεμνήν παρέδωκε μέλλων· ἐξίενε βίου τέλος ε[ξ] - - ]. Die Inschriften stammen ebenfalls aus dem Gebiet der Stadt Laodikeia Kekaumene.

Auch die Montanisten kannten Bischöfe, Presbyter und Diakone. Daneben gab es aber noch Patriarche und κοινωνοί, die in der Amtshierarchie der Montanisten noch über den Bischöfen, Presbytern und Diakonen standen. Sicher zuzuordnende epigraphische Belege für Kleriker der Montanisten aus Kleinasien gibt es nicht. Vielleicht handelte es sich bei den drei epigraphisch bezeugten κοινωνοί κατὰ τόπον (TAM V, 1, 46 aus Bagis in Lydien; JHS 37 (1916), 92, Nr. 5 aus Philadelphia in Lydien; SEG 15 (1958), 805 aus Selcikler in Phrygien) um die bei Hieronymus und im Codex Iustianus genannten *caenones* (Hier., ep. 41,3: „*Apud nos apostolorum locum episcopi tenet: apud eos episcopus tertius est! Habent enim primos de Pepusa Phrygiae patriarchas, secundo, quos appellant caenonos atque ita in tertium, paene ultimum gradum episcopi devolvuntur ...*“; vgl. Grégoire, *Byzantion 2*, 333) bzw. κοινωνοί (CIust 1, 5, 20 von 530: ἐπὶ τοῖς Μοντανισταῖς θεσπίζομεν, ὥστε μηδένα συγχωρεῖσθαι τῶν καλουμένων αὐτῶν πατριαρχῶν καὶ κοινωνῶν ἢ ἐπισκόπων ἢ πρεσβυτέρων ἢ διακόνων ἢ ἄλλων κληρικῶν).

<sup>76</sup> CTh 16, 5, 5 von 379; CTh 16, 5, 12 von 383; CTh 16, 5, 13 von 384; CTh 16, 5, 14 von 388; CTh 16, 5, 21 von 392; CTh 16, 5, 26 von 395.

*Ruf fernhalten.*<sup>77</sup> In einem 16 Jahre später erlassenen Edikt warnen die Kaiser erneut: „Niemand soll es wagen, sich die Bezeichnung eines Bischofs oder einen kirchlichen Rang anzumaßen und mit schmutziger Gesinnung auf die heiligsten Titel derer Anspruch zu erheben.“<sup>78</sup> Ein Edikt von 392 drohte denen, die sich bei den Häretikern zu Klerikern weihen ließen, und denen, die die Weihe vornahmen, mit der immensen Strafe von 10 Pfund Gold.<sup>79</sup> 428 wurde dieses Edikt mit dieser Strafforderung noch einmal wiederholt.<sup>80</sup> Die hohe Strafsumme macht einerseits die Schwere deutlich, die die Kaiser diesem Vergehen beimaßen, andererseits aber auch ihre Machtlosigkeit, die sich auf diese Weise oft in drakonischen Strafen niederschlug. Immer wieder wird gegen die Häretiker in den genannten Edikten der Vorwurf der Täuschung der Laien erhoben. Durch die Ordination von Klerikern, die Verwendung der Klerikertitel und die Spendung der Sakramente durch die so geweihten Priester gaben sie sich den Anschein von Rechtmäßigkeit und gefährdeten den Exklusivanspruch der von den Kaisern als orthodox betrachteten Kirche. Nur die von amtlich befugten Priestern der Orthodoxie gespendeten Sakramente besaßen Gültigkeit. Die Rechtmäßigkeit der hierurgischen Akte bei den Häretikern wurde negiert.

#### **6.4 Die Auswirkung von Verfolgung auf die Leitbildrolle der Kleriker**

Auch wenn diese Häretiker oder Sektierer wirklich in ihren Grabinschriften deswegen den Namen ihrer Sekte offen nannten, um für ihre Gemeinschaft zu werben und neue Anhänger zu gewinnen, ändert dies trotzdem nichts an der Tatsache, daß sie sich für ihren Glauben dadurch einer großen Gefahr aussetzten, denn Anhängern einer Gemeinschaft, die von der Kirche und den Kaisern als Häretiker betrachtet wurden, drohte zu gewissen Zeiten Verbannung, Enteignung und sogar die Todesstrafe.

---

<sup>77</sup> CTh 16, 5, 5 von 379: *Omnisque perversae istius superstitionis magistri pariter et ministri, seu illi sacerdotali adsumptione episcoporum nomen infamant seu, quod proximum est, presbyterorum vocabulo religionem mentiuntur, seu etiam se diaconos, cum nec christiani quidem habeantur, appellant, hi conciliabulis damnatae dudum opinionis abstineant.*

<sup>78</sup> CTh 16, 5, 26 von 395: *Nemo audeat episcopi sibi nomen adsciscere vel ecclesiasticum ordinem eorumque sanctissima nomina pollutis mentibus usurpare.*

<sup>79</sup> CTh 16, 5, 21 von 392: *in haereticis erroribus quoscumque constiterit vel ordinasse clericos vel suscepisse officium clericorum, denis libris auri viritim multandos esse censemus.*

<sup>80</sup> CTh 16, 5, 65, 1.

Konstantin der Große hatte kurz nach dem Konzil von Nikaia im Jahre 325 ein Edikt gegen alle Häresien erlassen, ihre Versammlungen verboten und ihre Kirchen konfisziert.<sup>81</sup> Man weiß nicht, in welche Zeit genau die epigraphischen Belege aus Laodikeia Kekaumene für Sakkophoroi, Apotaktiten und Enkratiten zu datieren sind.<sup>82</sup> Auch wenn die Kaiser erst ab 381 spezielle Verfolgungsedikte gegen die genannten Sekten erließen, muß man auch für die vorhergehenden Jahrzehnte mit Unterdrückung seitens der Orthodoxie rechnen. Schon Hippolyt nannte beispielsweise in seiner 222/3 abgefaßten „Widerlegung aller Häresien“ die Enkratiten als Häretiker,<sup>83</sup> ebenso Eusebios von Caesarea<sup>84</sup> zu Beginn des 4. Jhs. und auch der um 375 abgefaßte Brief des Basileios von Caesarea macht deutlich, daß diese Gruppen von Seiten der katholischen Kirche nicht geduldet wurden.<sup>85</sup> Zudem wurden diese Sekten der Sakkophoroi, Enkratiten und Apotaktiten als Ableger der Markioniten betrachtet,<sup>86</sup> die in dem ersten Antihäretikergesetz von Konstantin aus dem Jahre 325 bereits explizit genannt werden.<sup>87</sup> Ab 381 werden dann auch die Sakkophoroi, Apotaktiten, Hydroparastatai und Enkratiten selbst genannt,<sup>88</sup> weitere Edikte gegen sie wurden 383<sup>89</sup> und 428<sup>90</sup> erlassen.

---

<sup>81</sup> Eus., v. C. III, 64, 1: Επίγνωτε νῦν διὰ τῆς νομοθεσίας ταύτης, ὧ Νανατιανοί, Οὐαλεντῖνοι, Μαρκιωνισταί, Παυλιανοί, οἳ τε κατὰ Φρύγας ἐπικεκλημένοι, καὶ πάντες ἀπλῶς εἰπεῖν οἱ τὰς αἱρέσεις διὰ τῶν οἰκείων πληροῦντες συστημάτων, ὅσοις ψεύδεσιν ἢ παρ' ὑμῖν ματαιότης ἐμπέπλεκται, καὶ ὅπως ἰσθόλοισι τισὶ φαρμάκοις ἢ ὑμετέρα συνέχεται διδασκαλία, ὡς τοὺς μὲν ὑγιαίνοντας εἰς ἀσθένειαν τοὺς δὲ ζῶντας εἰς διηνεκὴ θάνατον ἀπάγεσθαι δι' ὑμῶν.

<sup>82</sup> Von den Herausgebern werden die Inschriften aus Laodikeia Kekaumene überwiegend ins 4. und 5. Jh. datiert (MAMA VII, p. XLI).

<sup>83</sup> Hipp., ref. VIII, 20.

<sup>84</sup> Eus., h. e. IV, 28, 1.

<sup>85</sup> Bas., ep. 199, 47.

<sup>86</sup> Eus., h. e. IV, 29, 2; Bas. ep. 199, 47.

<sup>87</sup> Eus., v. C., III, 64, 1.

<sup>88</sup> CTh 16, 5, 7, 3 von 381: *Illud etiam huic adicimus sanctioni, ne in conventiculis oppidorum, ne in urbibus claris consueta feralium mysteriorum sepulcra constituent; a conspectu celebri civitate penitus coherceantur. nec se sub simulatione fallaci eorum scilicet nominum, quibus plerique, ut cognovimus, probatae fidei et propositi castioris dici ac signari volent, maligna fraude defendant; cum praesertim nonnulli ex his enkratitas, apotactitas, hydroparastatas vel saccoforos nominari se velint et varietate nominum diversorum velut religiosae professionis officia mentiantur. eos enim omnes convenit non professione defendi nominum, sed notabiles atque execrandos haberi scelere sectarum.*

<sup>89</sup> CTh 16, 5, 11 von 383: *omnes omnino, quoscumque diversarum haeresum error exagitat, id est eunomiani, arriani, macedoniani, pneumatomachi manichaei, enkratitae, apotactitae, saccofori, hydroparastatae nullis circulis coeant, nullam colligant multitudinem, nullum ad se populum trahant nec ad imaginem ecclesiarum parietes privatos ostendant, nihil vel publice vel privatim, quod*

Als Häresien betrachtete Gemeinschaften aber hatten schwer zu leiden. Da ihre Kirchen konfisziert wurden, mußten sie sich zwangsläufig in Privathäusern treffen,<sup>91</sup> um beispielsweise das Abendmahl zu feiern.<sup>92</sup> Besitzer der Örtlichkeiten, in denen die Versammlungen und Messen stattfanden, mußten mit ebenso hohen Strafen rechnen wie die Häretiker selber. Meist waren dies offenbar die Häuser der Kleriker selbst, in denen sich die Gemeinde versammelte.<sup>93</sup> Die staatliche Privilegierung der christlicher Kleriker galt natürlich nicht für die der Häresien und Schismen, wie Konstantin schon 326 klarstellte.<sup>94</sup> Vor Gericht waren Häretiker praktisch rechtlos und sie wurden aus den Städten und Dörfern verbannt. Häretiker konnten nichts vererben, ihr Hab und Gut fiel nach ihrem Tod an den Fiskus.<sup>95</sup> Im Jahre 395 versperrte Arkadius den Anhängern einer häretischen Gemeinschaft auch den Zugang zum Staatsdienst,<sup>96</sup> ebenso auch zum Militärdienst.<sup>97</sup> Ein geistliches Amt in einer Häresie brachte keinen Schutz vor Kriegsdienstverpflichtungen und befreite nicht aus Abhängigkeitsverhältnissen. Die diversen *munera*, zu denen der Stand einen verpflichtete, mußten weiterhin geleistet werden. Steuern und, war man als Handwerker oder Händler tätig, natürlich auch die Gewerbesteuer mußten gezahlt werden. Daher fanden sich unter diesen Klerikern natürlich auch keine Männer, für die dies die Hauptmotivation gewesen wäre, sich weihen zu

---

*catholicae sanctitati officere possit, exerceant. ac si qui extiterit, qui tam evidenter vetita transcendat, permissa omnibus facultate, quos rectae observantiae cultus et pulchritudo delectat, communi omnium bonorum conspiratione pellatur.*

<sup>90</sup> CJust 1, 5, 5 von 428: *Ariani et macedoniani, pneumatomachi et apollinariani et novatiani sive sabbatiani, eunomiani, tetraditae sive tessarescaedecatitae, valentiniani, papianistae, montanistae seu priscillianistae vel phryges vel pepuzitae, marcianistae, borborigiani, messaliani, eutyctitae sive enthusiastae, donatistae, audiani, hydroparastatae, tascodrogitae, batrachitae, hermeieciiani, photiniani, pauliani, marcelliani, ophitae, encratitae, apotactitae, saccophori et, qui ad imam usque scelerum nequitiam pervenerant, manichaei nusquam in Romano solo conveniendi orandique habeant facultatem.*

<sup>91</sup> vgl. Maier, Religious Dissent, Heresy and Households, passim.

<sup>92</sup> CTh 16, 5, 11 von 383: *... nec ad imaginem ecclesiarum parietes privatos ostendant, nihil vel publice vel privatim, quod catholicae sanctitati officere possit, exerceant.*

<sup>93</sup> CTh 16, 5, 58, pr. und CTh 16, 5, 58, 1 von 415.

<sup>94</sup> CTh 16, 5, 1 von 326: *privilegia, quae contemplatione religionis indulta sunt, catholicae tantum legis observatoribus prodesse oportet. haereticos autem atque schismaticos non solum ab his privilegiis alienos esse volumus, sed etiam diversis muneribus constringi et subici (= CJust 1, 5, 1).*

<sup>95</sup> CTh 16, 5, 7 von 381.

<sup>96</sup> CTh 16, 5, 29 von 395.

<sup>97</sup> CTh 16, 5, 29 von 395; CTh 16, 5, 65, 3 von 428.

lassen - anders als bei der als orthodox betrachteten Kirche seit der Privilegierung des Klerus durch Konstantin.

Die Kleriker der Häresien genossen nicht nur keine Privilegien, sie waren als Vorsteher ihrer Gemeinden durch ihre exponierte Stellung auch mehr als die Laien den zahlreichen Verfolgungen ausgesetzt. Von den immens hohen Geldstrafen für die, die sich bei Häretikern zu Klerikern weihen ließen, haben wir oben gehört; ihre Weihe wurde natürlich nicht anerkannt.<sup>98</sup> Kleriker der Häresien mußten von dem leben, was die Gläubigen an Spenden aufbrachten oder einer weltlichen Tätigkeit nachgehen, von der wir aus den Quellen nichts erfahren. Feste und regelmäßige Einkünfte beispielsweise aus Landbesitz oder Werkstätten wie die orthodoxe Kirche hatten die Häresien wohl nicht, da sie offiziell ja noch nicht einmal Kirchen besitzen durften und zeitweilig selbst das Privateigentum ihrer Anhänger konfisziert wurde.<sup>99</sup> Ein Amt als Kleriker in einer der Häresien brachte keinerlei materielle Vorteile mit sich, sondern vielmehr die Angst vor Unterdrückung und Verfolgung. Trotz dieser Widrigkeiten, vielleicht aber auch gerade deswegen muß das Ansehen dieser Männer in ihrer Gemeinde sehr hoch gewesen zu sein.

Mitchell erklärt die große Verbreitung und das offene Auftreten der diversen Sekten und Häresien in Laodikeia Kekaumene durch seine geographische Lage: *“It lay on a route favoured by couriers but little used by military traffic. No imperial troops made their way into Lycaonia to repress these groups.”*<sup>100</sup> Ebenso entscheidend wird aber wohl gewesen sein, daß es offensichtlich bis weit in das 5. Jh. in Laodikeia Kekaumene keinen orthodoxen Bischof gab. Vor dem Konzil von Chalkedon 451 war kein Bischof der Stadt auf einem Konzil vertreten. Epigraphisch ist hingegen für Laodikeia Kekaumene schon kurz nach dem Ende der Christenverfolgung unter Diokletian ein Bischof namens Marcus Iulius Eugenius bezeugt, der dort 25 Jahre das Bischofsamt innehatte.<sup>101</sup> Aufgrund seines Fehlens in Nikaia und der zahlreichen Belege für Novatianer am Ort möchte man annehmen, daß Eugenius ein Bischof der Novatianer war<sup>102</sup> und bis ins 5. Jh. ein Groß-

<sup>98</sup> CTh 16, 5, 22 von 394; CTh 16, 5, 24 von 394.

<sup>99</sup> CTh 16, 10, 24, pr. von 423.

<sup>100</sup> Mitchell, *Anatolia II*, 103.

<sup>101</sup> MAMA I, 170; vgl. zu dieser Inschrift auch Grégoire, *Byzantion* 1, 696; 699; Mitchell, *Anatolia II*, 102; TIB VII, 129; 327; Wischmeyer, *M. Iulius Eugenius*, 225-246.

<sup>102</sup> So auch Mitchell, *Anatolia II*, 102.

teil der Christen am Ort dem Schisma der Novatianer anhing.<sup>103</sup> Der Novatianismus wurde anders als die übrigen Sekten nur als Schisma, nicht als Häresie angesehen und das im Jahre 325 zunächst erlassene Verbot gegen sie<sup>104</sup> wurde schon bald darauf wieder aufgehoben.<sup>105</sup> Ihre Taufe und die Weihe ihrer Kleriker wurden jedoch nur anerkannt, sofern sie ihrem Irrtum abschworen.<sup>106</sup> Deswegen waren novatianische Bischöfe vermutlich auch nicht zu den Konzilien der Großkirche geladen. Aufgrund ihrer eigenen rigoristischen, dem Asketismus zuneigenden Haltung, die sowohl Kleriker als auch Laien einbezog, ließen die Novatianer in Laodikeia Kekaumene vermutlich eher die diversen, ihnen nahestehenden asketischen Bewegungen wie die Sakkophoroi, Apotaktiten oder Enkratiten gewäh-

---

<sup>103</sup> vgl. TIB VII, 129; 327. Für eine Hochburg der Novatianer, das paphlagonische Matineion (Soc., h. e. II, 38,79) vgl. Robert (A travers l'Asie Mineure, 132-146) und Mitchell (Anatolia II, 97). Die Novatianer besaßen auch in Nikaia, Kotyaion, Nikomedeia und Konstantinopel eigene Bischöfe (Soc., h. e. IV, 28, 9-19; vgl. Mitchell, Anatolia II, 103).

<sup>104</sup> Eus., v. C. III, 64, 1.

<sup>105</sup> Der novatianische Bischof in Konstantinopel Akesios wurde von Konstantin zur Synode von Nikaia geladen und über die Entstehung des Schismas befragt (Soc., h. e. I, 10; I, 22); vgl. Mitchell, Anatolia II, 96. Siehe dazu auch C Nic., can. 8; CTh 16, 5, 2 von 326: *novatianos non adeo comperimus praedamnatos, ut his quae petiverunt crederemus minime largienda. itaque ecclesiae suae domos et loca sepulcris apta sine inquietudine eos firmiter possidere praecipimus, ea scilicet, quae ex diuturno tempore vel ex empto habuerunt vel qualibet quaesiverunt ratione. sane providendum erit, ne quid sibi usurpare conentur ex his, quae ante discidium ad ecclesias perpetuae sanctitatis pertinuisse manifestum est*; Bas., ep. 188, 1; 199, 47. Der arianische Kaiser Constantius II. verfolgte sie zusammen mit den Katholiken wegen des Homousions (Soc., h. e. IV, 9, 1-7). Unter Kaiser Julian genossen sie kurzzeitigen Frieden (Soc., h. e. II, 38, 72). Der ebenfalls die Arianer begünstigende Kaiser Valens (364-378) veranlaßte, die Kirchen der Novatianer zu schließen und ihren Bischof in die Verbannung zu schicken. In Paphlagonien sollen zur Zeit des arianischen Bischofs von Konstantinopel Makedonios (351-360) die meisten Christen Anhänger des novatianischen Schismas gewesen sein, die Stadt Mantineion soll sogar vollständig novatianisch gewesen sein (Soc., h. e. II, 38, 29). Makedonios ließ sie dort mit Hilfe von kaiserlichen Soldaten verfolgen und ihre Kirchen zerstören. Bei dieser Aktion starben vier Kohorten und viele Paphlagonier (Soc., h. e. II, 38, 11-26). In Sardes ist die Ehreninschrift der Bule für einen novatianischen Märtyrer erhalten geblieben, der vermutlich in dieser Verfolgung ums Leben kam, als er sich der katharischen Dogmata rühmte (Sardes VII, 1, Nr. 83: οὗτος ὁ τῆς Ἀσίας ὑψαύχενα θῶκον ὑπάρχων πυργώσας καθαροῖς δόγμασιν Ἀχόλιος, ᾧ βουλῇ, μεγάλων ἀγαθῶν χάριν, εἰκόνα βαίην στήσαμεν, εὐνομίης μάρτυρα πιστοτάτην, ἥδ' ὅτι λαϊνέων δαπέδων κρηπίδα τορήσας τεδύξεν Ἐλευθερίας ἐνναέταις τέμενος; vgl. Robert, Hellenica IV, 35). Später wurden die Novatianer toleriert und von Theodosios I. gar gefördert, da auch sie dem homousischen Glaubensbekenntnis anhängen und er ihre Eintracht im Glauben bewunderte (Soc., h. e. V, 10, 27f.; V, 20, 6).

<sup>106</sup> C Nic., can. 8; Bas., ep. 188, 1; 199, 47. Zur großen Bedeutung der Novatianer in Kleinasien und Gründen für ihren Zulauf vor allem unter der anatolischen Landbevölkerung s. Mitchell, Anatolia II, 96-102.

ren,<sup>107</sup> als die katholischen Bischöfe wie Basileios von Caesarea oder Amphilochios von Ikonion dazu bereit gewesen wären.<sup>108</sup> Im Jahre 413 wurde den Novatianer jedoch dann mit Verfolgung und Deportation wegen ihres abweichenden Ostertermins<sup>109</sup> gedroht,<sup>110</sup> im Jahre 423 fielen die Novatianer allgemein unter die kaiserliche Antihäretikergesetzgebung des Theodosius II.<sup>111</sup> Erst mit der Zeit der schweren Verfolgung der Novatianer trat dann vermutlich auch der Übergang der Kirche von Laodikeia Kekaumene zur Orthodoxie ein.

---

<sup>107</sup> Vgl. die Ausführungen von Mitchell, *Anatolia II*, 102f. über die enge inhaltliche Verwandtschaft der Sakkophoroi und Enkratiten mit den Novatianern.

<sup>108</sup> Mitchell, *Anatolia II*, 103: „*Indeed unless we assume that Novatians, if not Encratites, formed the bulk of the Christian population (sc. in Laodikeia Kekaumene), it is impossible to make sense of Basil's and Amphilochius' problems, of Epiphanius' claims about the numerical strength of schismatic groups in central Asia Minor, and of Socrates' narrative as a whole.*“ Mitchell möchte auch alle die Errichter von Inschriften aus Laodikeia Kekaumene, die sich nicht zu einer Richtung bekennen, den dort vorkommenden Sekten zuordnen. So rar wie die Bekenntnisse zur Orthodoxie in den Inschriften sei auch ihr Rückhalt unter der Bevölkerung gewesen (Mitchell, *Anatolia II*, 103).

<sup>109</sup> vgl. zum Schisma innerhalb der Sekte um den Ostertermin: Mitchell, *Anatolia II*, 98f.

<sup>110</sup> CTh 16, 6, 6, 1.

<sup>111</sup> CTh 16, 5, 59: *manichaei et fryges, quos pepyzitas sive priscillianistas vel alio latentiore vocabulo appellant, arriani itidem macedoniarum et eunomiani, novatiani ac sabbatiani ceterique haeretici sciant universa sibi hac quoque constitutione denegari, quae illis generalium sanctionum interdixit auctoritas, puniendis, qui contra generalium constitutionum interdicta venire temptaverint*; ebenso CTh 16, 5, 65, 2 von 428. Die Gesetze wurden in den Codex Theodosianus übernommen.

## 7. Klerikergehälter und die Hierarchie der Bistümer

### 7.1 Die Durchsetzung des klerikalen Unterhaltsrechts

Bis zum Ende des 2. Jhs. besitzen wir keine Belege für kirchliche Unterhaltszahlungen an die Amtsträger der lokalen Gemeinden.<sup>1</sup> Kleriker mußten also notgedrungen weiterhin bürgerlichen Berufen nachgehen, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.<sup>2</sup> Wohlhabende Amtsträger konnten von ihren Besitztümer leben. Von Unterhaltszahlungen an Kleriker hören wir zuerst gegen Ende des 2. Jhs. bei den Häretikern. In der Polemik von orthodoxer Seite gegen diese Zahlungen wird jedoch nicht das Gehalt an sich, sondern die Gewinnsucht der Kleriker verworfen.<sup>3</sup> Zur Zeit Cyprians scheint die Professionalisierung der Kleriker jedoch auch in der orthodoxen Kirche schon die Regel gewesen zu sein.<sup>4</sup> Der Unterhaltsanspruch der christlichen Kleriker wurde von Cyprian mit Argumenten aus dem Alten und Neuen Testament begründet. In leichter Abwandlung führte er Zitate aus dem NT an „*Keiner, der im Kampf für Gott steht, soll seine Zeit mit weltlichen Dingen*

---

<sup>1</sup> Der Beginn der Professionalisierung des Klerus um die Wende vom 2. zum 3. Jh. und die Durchsetzung eines Unterhaltsrechts wurde von Schöllgen auf Grundlage der syrischen Didaskalie eingehend untersucht (Schöllgen, Professionalisierung).

<sup>2</sup> Schon seit dem Urchristentum erhielten die Ältesten der Gemeinde die Ehrenportionen bei den Gemeindemählern: die *διπλή τιμή* in 1 Tim. 5, 17 ist nach Schöllgens Ansicht in diesem Sinne zu interpretieren (vgl. Schöllgen, Professionalisierung, 50 mit Anm. 129). Diese Ehrenportionen, die nicht mit regelmäßigen Gehaltszahlungen zu verwechseln sind, gehen in vorchristliche Zeit zurück und finden sich dort für die Vorsitzenden von paganen Vereinen, für Priester oder Magistrate der Städte bei gemeinsamen Festmählern (Poland, Vereinswesen, 422f.; 436f.; A. Lumpe, s.v. Honorar, RAC 16 (1994), 482; 487). Die Ehrenportionen für die christlichen Kleriker werden noch in der in der ersten Hälfte des 3. Jhs. entstandenen *Didascalia Apostolorum* (Did. 9) und den *Constitutiones Apostolorum* vom Ende des 4. Jhs. genannt (Const. App., VIII, 31).

<sup>3</sup> Der Kirchenschriftsteller Apollonios, dessen Schrift von Hieronymus in die Regierungszeit des Kaisers Commodus bzw. Septimius Severus gesetzt wird (Hier., vir. ill. 40), berichtete, daß die Wandermisionare der Montanisten Lohn für ihren Dienst empfangen (Eus., h. e. V, 18, 2; vgl. Schöllgen, Professionalisierung, 45 mit Anm. 81), Bischof Hippolytos von Rom wußte dasselbe über die Kleriker der Monarchianer (Eus., h. e. V, 28, 10). Der Bischof Natalius der römischen Sekte der Theodotianer erhielt ein *σαλάρτιον* von 150 Denaren monatlich (Eus., h. e. V, 28, 8-12). Aus der Polemik läßt sich nicht sicher schließen, daß ein Gehalt für Geistliche bis zum frühen 3. Jh. in der orthodoxen Kirche nicht üblich war (Schöllgen, Professionalisierung, 52f.).

<sup>4</sup> Cyprian behandelte in einem Brief aus der Mitte des 3. Jahrhunderts die monatlichen Gehälter für Kleriker (*divisio mensura*), die dem Rang des Klerikers entsprechend gestaffelt waren (Cypr., ep. 34, 4 und 39, 5).

verlieren, damit er dem, der ihn angeworben hat, gefallen kann.“<sup>5</sup> Damit war die Forderung verknüpft, daß Kleriker auf weltliche Geschäfte zum Gelderwerb verzichten sollten. Indem die Geistlichen von ihren Mitchristen finanzielle Unterstützung erhielten, sollten sie sich Tag und Nacht nur um die liturgisch-sakralen Angelegenheiten kümmern können und sich keine Sorgen um ihr tägliches Auskommen machen müssen.<sup>6</sup> Ein anderer Brief Cyprians zeigt, daß alle Angehörigen, sowohl die des höheren als auch die des niederen Klerus, um die Mitte des 3. Jh. in Nordafrika bereits besoldet wurden.<sup>7</sup> Sie erhielten *sportulae* und nach Rang gestaffelte *divisiones mensurnae*, monatliche Zuteilungen, für die ein bestimmter Anteil der Gemeindeeinkünfte festgelegt war, der jeden Monat unterschiedlich ausfallen konnte.<sup>8</sup> In Ausnahmefällen konnten die Kleriker, wenn sie wollten, auch weiterhin ihrem erlernten Beruf nachgehen. Cyprian versprach ihnen dann eine Zuzahlung von kirchlicher Seite, um ihren Lebensunterhalt zu sichern.<sup>9</sup> Bischof Cornelius von Rom berichtete in einem in der Kirchengeschichte des Eusebios wiedergegebenen Brief,<sup>10</sup> daß alle Kleriker der Kirche von Rom – auch die untersten Ränge – um das Jahr 250 n.Chr. Unterhaltszahlungen erhielten.<sup>11</sup> Die in

<sup>5</sup> 2 Tim. 2, 4: οὐδεὶς στρατευόμενος ἐμπλέκεται ταῖς τοῦ βίου πραγματαῖς ἵνα τῷ στρατολογήσαντι ἀρέσῃ; Cypr., ep. 1, 1, 1: *nemo militans Deo obligat se molestiis saecularibus, ut possit placere ei cui se probavit.*

<sup>6</sup> *Sed in honore sportulantium fratrum tamquam decimas ex fructibus accipientes ab altari sacrificiis non recedant et die ac nocte caelestribus rebus et spiritalibus serviant* (Cypr., ep. 1, 1, 2). Mit den am Altar dienenden Männern kann nur der höhere Klerus wie die Presbyter und Diakone gemeint sein (Jones, LRE II, 907); vgl. dazu auch: Hipp., trad. ap. 31f.; Did. 8; Schöllgen, Professionalisierung, 69f.

<sup>7</sup> Cypr., ep. 34, 4, 2.

<sup>8</sup> Zum ersten Mal bezeugt bei Cypr., ep. 39, 5, 2 (*ut et sportulis idem cum presbyteris honorentur et divisiones mensurnas aequatis quantitibus partiantur*); vgl. Schöllgen, Sportulae, 1-20, bes. 3., Anm. 11. Schöllgen sieht in diesem Brief einen Beleg dafür, daß der Unterhaltsanspruch der Kleriker bis hinunter zu den Exorzisten, Lektoren und Türhütern um die Mitte des 3. Jh. nicht nur in den größeren Städten in Nordafrika durchgesetzt war und in der Folgezeit als selbstverständlich angesehen wurde (Professionalisierung, 60). Jones nahm jedoch an, daß im 3. Jh. zumindest in den kleineren Kirchen die Angehörigen der niederen Kirchenränge noch länger für ihren Unterhalt ihren weltlichen Beruf weiterführen mußten (Jones, LRE II, 907 mit Anm. 87 zu Cypr., ep. 41: „*Cyprian is probably speaking of the lower clergy.*“; Jones, LRE II, 907: „*The lower clergy, however, might apparently practise trades, and receive only such supplementary payments as they required.*“).

<sup>9</sup> Cypr., ep. 41.

<sup>10</sup> Eus., h. e. VI, 43, 11.

<sup>11</sup> So unterhielt die Kirche von Rom um diese Zeit 46 Presbyter, 7 Diakone, 7 Subdiakone, 42 Akoluthen, 52 Exorzisten, dazu noch Lektoren und Türwächter und über 1500 Witwen und Hilfsbedürftige (Eus., h. e. VI, 43, 11; vgl. Jones, LRE II, 907).

Syrien entstandenen *Constitutiones Apostolorum* vom Ende des 4. Jhs. sprechen ebenfalls von kirchlichen Gehältern für alle Ränge des Klerus, nicht jedoch, wie hoch diese ausfielen und ob sie zum Leben ausreichten.<sup>12</sup> Sind die Einkommensverhältnisse des Klerus für die vorkonstantinische Zeit recht gut erforscht, werden ihnen für die Spätantike bislang wenig Beachtung in der Forschung geschenkt.<sup>13</sup> Dies mag damit zusammenhängen, daß wir nur sehr wenig und verstreutes Quellenmaterial für die Art und Höhe der Einkünfte des spätantiken Klerus besitzen.<sup>14</sup> Für das 4. und 5. Jh. besitzen wir so gut wie überhaupt keine Informationen, im 6. Jh. fließen die Quellen jedoch wieder reicher.

## 7.2 Art der Unterhaltszahlungen

Das Einkommen der Kirchen setzte sich aus den Spenden der Gemeindemitglieder, die meist in Naturalien zum Gottesdienst mitgebracht wurden, aus Stiftungen und Erbschaften an die Kirche und einem eventuellen Einkommen der Kirche aus Handels- und Geldgeschäften zusammen.<sup>15</sup> Die Unterhaltszahlungen an die Kleriker wurden aus diesen Einkünften der Kirche bestritten. Konstantin veranlaßte zudem im Jahre 325 jährliche Zahlungen in Form von Getreide aus dem Steueraufkommen an alle Kirchen des Landes, um die Jungfrauen, Witwen und Kleriker zu unterstützen; diese Zahlungen wurden von Julian eingestellt und von Jovian um zwei Drittel gekürzt wieder aufgenommen.<sup>16</sup> Unter ägyptischen Papyri sind mehrere Lohnlisten für Kleriker erhalten geblieben, die belegen, daß den einzelnen Rängen bis hinunter zum Türhüter jeweils eine bestimmte Menge an Wein, Früchten, Getreide, seltener auch Geld zugewiesen wurde.<sup>17</sup> Manche Kleriker in Ägypten scheinen auch Land, das zu ihrer Kirche gehörte, bewirtschaftet und da-

<sup>12</sup> Const. App. VIII, 47: ' Η ἄλλη πᾶσα ὀπώρα εἰς οἶκον ἀποστελλέσθω ἀπαρχὴ τῷ ἐπισκόπῳ καὶ τοῖς πρεσβυτέροις, ἀλλὰ μὴ πρὸς τὸ θυσιαστήριον· δῆλον δὲ ὡς ὁ ἐπίσκοπος καὶ οἱ πρεσβύτεροι ἐπιμερίζουσιν καὶ τοῖς διακόνοις καὶ τοῖς λοιποῖς κληρικοῖς.

<sup>13</sup> Eingehender behandelt nur Jones (LRE II, 904-909) diese Thematik.

<sup>14</sup> Zu den Einkommensverhältnissen des Klerus in späterer Zeit vgl. Herman, Einkünfte des byzantinischen Niederklerus.

<sup>15</sup> Schmelz, Kirchliche Amtsträger, 203-207. Aus Adrassos ist eine Grabinschrift erhalten, in dem einem potentiellen Grabschänder des Grabes eines gewissen Diakons Athenodoros eine Geldstrafe angedroht wird, die an die Kirchenkasse gezahlt werden sollte (Hagel, Tomaschitz, Nr. Adr 6).

<sup>16</sup> Thdt., h. e. I, 11, 2-3; Soz., h. e. V, 5, 3; Clust 1, 2, 12 von 451; vgl. Jones, LRE II, 898f. mit Anm. 66.

<sup>17</sup> Es sind Lohnlisten für Kleriker überliefert, in denen die Menge an Weizen oder Wein, die sie erhielten, verzeichnet sind (Schmelz, Kirchliche Amtsträger 204-217; bes. 204ff.).

von gelebt zu haben.<sup>18</sup> Hinzu kamen noch Gebühren, die die Kleriker von der Gemeinde für bestimmte liturgische Handlungen wie die Taufe<sup>19</sup> und die Eucharistie,<sup>20</sup> für die Rechtssprechung<sup>21</sup> und auch bei der Weihe eines Klerikers<sup>22</sup> verlangten.<sup>23</sup>

Die Finanzierung lief nicht an allen Kirchen gleich: in einer Stadt gab es die zentrale Kathedrale, den Sitz des Bischofs, ferner die ihm unterstellten Tituli, die vom Klerus der Bischofskirche mitversorgt wurden und aus der zentralen Kasse der Bischofskirche unterhalten wurden, und schließlich Parochialkirchen in der Stadt und auf dem Land, die zwar der Kathedrale unterstanden, deren Finanzierung aber unabhängig lief.<sup>24</sup> In den Städten soll es sich meistens um *tituli* gehandelt haben, die auf Veranlassung des Bischofs errichtet wurden und von seinem Klerus bedient wurden, auf den Dörfern und den großen Landgütern hingegen um Parochialkirchen.<sup>25</sup> Die Kirchen in den Dörfern sollen meist in Eigeninitiative von der freien Landbevölkerung gegründet worden sein. Auf den großen Landgütern waren es die Grundherren, die Kirchen stifteten.<sup>26</sup> Hatte ein Wohltäter vor, eine Kirche zu stiften, mußte er ab 538 seiner Stiftung auch Liegenschaften zuweisen, aus deren Erträgen die Instandhaltung und Beleuchtung des Gebäudes und der Unterhalt der Kleriker bezahlt werden konnten.<sup>27</sup> Ägyptische Papyri belegen, daß Großgrundbesitzer regelmäßige Lieferungen an Kirchen in Form von Getreide, Wein und Geld leisteten.<sup>28</sup>

---

<sup>18</sup> Schmelz, *Kirchliche Amtsträger*, 205.

<sup>19</sup> vgl. Gr. Naz., or. 40, p. 393.

<sup>20</sup> Soc., h. e. VI, 11.; C Trull., can. 23.

<sup>21</sup> Soc., h. e. VII, 37: Σιλβανός καὶ τὰ ἄλλα ἀνήρ ἀγαθός· κατιδὼν γοῦν τοὺς κληρικοὺς ἐμπορίαν ποιουμένους τὰς τῶν δικαζομένων ἐρεσχελίας, οὐδένα τὸν τοῦ κλήρου δικαστὴν εἰδίδου ποτέ· ἀλλὰ τὰ βιβλία τῶν δεομένων δεχόμενος, παρεκάλει ἓνα τῶν πιστῶν λαϊκῶν, ὃν ᾗδει φιλοῦντα τὸ δίκαιον.

<sup>22</sup> NovIust 56 von 538; 123, 3 von 546.

<sup>23</sup> vgl. Herman, *Einkünfte des byzantinischen Niederklerus*, 388-92; 430ff.

<sup>24</sup> vgl. NovIust 6, 8 von 535; NovIust 120, 6 von 544; Jones, *Roman Economy*, 340f.

<sup>25</sup> Jones, *LRE II*, 901.

<sup>26</sup> NovIust 67, 2 von 538; Jones, *LRE II*, 901.

<sup>27</sup> Jones, *LRE II*, 900; vgl. NovIust 6, 8 von 535. Aus Spanien ist überliefert, daß Grundherren weniger aus religiösen Motiven, denn aus Profitgier eine Kirche stifteten, um sich dann die Gaben der Gemeindeglieder mit den Klerikern zu teilen (C Bracar. II, can. 6; Jones, *LRE II*, 901).

<sup>28</sup> Schmelz, *Kirchliche Amtsträger*, 208.

### 7.3 Einkommensunterschiede zwischen den Bistümern

Die Bistümer Kleinasiens waren sehr unterschiedlich, was Größe, Zahl der Titular- und Parochialkirchen, Land- und Immobilienbesitz und Einkünfte und damit wohl gleichfalls Zahl der Kleriker und Höhe ihres Unterhalts anging. Eine Novelle Justinians aus dem Jahre 546 staffelte alle Bistümer des Reiches abhängig von ihren Jahreseinkünften in sieben verschiedene Gruppen: Die fünf Patriarchate nahmen die oberste Stufe ein, dann folgten die Metropolisansitze und andere Bistümer mit mehr als dreißig Pfund Jahreseinkommen. Darauf folgten die Bistümer mit einem Einkommen zwischen dreißig und zehn Pfund, zwischen zehn und fünf Pfund, zwischen fünf und drei Pfund, zwischen drei und zwei Pfund und schließlich die mit weniger als zwei Pfund Jahreseinkommen.<sup>29</sup>

Um das Jahr 650 gab es in Kleinasien 33 Erzbischöfe und rund 440 Suffraganbistümer.<sup>30</sup> Die *Notitiae Episcopatum* listeten die Bistümer gemäß ihres Ranges in der Hierarchie auf, der im Osten mit der verwaltungspolitischen Bedeutung der jeweiligen Stadt korrespondierte. In Kleinasien gehörten im frühen 6. Jh. Caesarea, Metropolis der Cappadocia I, Ephesos, Metropolis von Asia, Ankyra, Metropolis der Galatia I, Kyzikos, Metropolis von Hellenopontus, und Sardes, Metropolis von Lydien, direkt nach dem Patriarchat von Konstantinopel zu den bedeutendsten Bistümern.<sup>31</sup> Ganz unten unter den kleinasiatischen Metropolisansitzen rangierte Euchaita in Hellenopontos und Kotrada in Isaurien.<sup>32</sup> Die Einflußgebiete der Metropoliten variierten stark in ihrer Größe und aufgrund der jeweiligen Besiedlungsdichte in der Zahl der ihnen unterstellten Bistümer.<sup>33</sup>

Nach der oben genannten Novelle Justinians gehörten die 33 Metropolisansitze in Kleinasien in den zweiten Rang der nach Einkommen gestaffelten Bistumsränge

---

<sup>29</sup> NovIust 123, 3 von 546. Jones glaubte, daß damit nicht die gesamten Einkünfte der Kirche gemeint seien, sondern der jährlichen Unterhalt, den der Bischof an dieser Kirche bezahlt bekam (Jones, LRE II, 905). Es wird aber mehrmals im Edikt durch verschiedene Wendungen wiederholt, daß es sich um die Gesamteinkünfte der jeweiligen Kirche (προσοδοὶ oder προσοδὸς τῆς ἐκκλησίας) handelt.

<sup>30</sup> vgl. M. Riesenhuber, s.v. Kleinasien, LThK 6 (1934), 21.

<sup>31</sup> [Epiph.], not. episc., Z. 8-13.

<sup>32</sup> [Epiph.], not. episc., Z. 68f.

<sup>33</sup> Der Platz in der Hierarchie war aber nicht proportional zu der Zahl der unterstellten Suffraganbistümer. Dem Metropoliten von Ephesus in der Provinz Asia und dem Metropoliten von Myra in der Provinz Lykia waren im 6. Jh. die meisten Bischöfe unterstellt, jeweils nämlich sechsendreißig. Durchschnittlich waren einem Metropoliten knapp zwölf Bistümer unterstellt.

und hatten damit ein Jahreseinkommen von über dreißig Pfund Gold.<sup>34</sup> Die autokephalen Erzbistümer und die größten der Suffraganbistümer gehörten vielleicht in die dritte Gruppe mit zehn bis dreißig Pfund Gold Einkommen im Jahr.<sup>35</sup> Die meisten Bistümer Kleinasiens gehörten aber sicherlich in die Gruppen unter 10 Pfund Gold Jahreseinkommen. Darauf weist auch die von Justinian vorgenommene feinere Einteilung der Einkommensspanne zwischen zehn und zwei Pfund Gold in drei verschiedene Gruppen.<sup>36</sup> Viele Bistümer scheinen sogar nur ein Einkommen zwischen drei und zwei Pfund bezogen zu haben, wenn Justinian diese Bistümer als eine extra Gruppe deklarierte. Doch es gab offensichtlich auch eine Reihe von Bistümern unter zwei Pfund Gold Jahreseinkünften. Ein durch die Quellen bekanntes konkretes Beispiel ist die Bischofskirche von Meloe, Suffragan des Metropoliten von Seleukeia in Isaurien, die nur ein Jahreseinkommen von höchstens 24 Solidi im Jahr, d.h. einem Drittel Pfund hatte.<sup>37</sup> Über die Einkommensspannen von Parochialkirchen, die nicht über die Kathedralkirche mitfinanziert wurden, wissen wir nichts. Hier war es vermutlich entscheidend, wie hoch ihre Einnahmen aus den Gaben der Gläubigen waren,<sup>38</sup> deren Höhe davon abhing, wo die Kirche lag, ob in einem unbedeutenden Dorf oder an einem wichtigen Wallfahrtszentrum, und wie großzügig ihr Stifter sie mit Grundbesitz bedacht hatte.

## **7.4 Die Höhe der klerikalen Gehälter**

### **7.4.1 Die Berechnung der klerikalen Gehälter**

Für den Osten wissen wir nicht, wie die Einkünfte der Kirche für den Unterhalt des Bischofs und der Kleriker, für die Unterhaltung des Kirchengebäudes und die karitative Fürsorge aufgeteilt wurden. In Italien erhielten die Kleriker ein Viertel der Gesamteinnahmen, ein Viertel ging an den Bischof, ein Viertel wurde für den

---

<sup>34</sup> Der Metropolitansitz von Ravenna, eines der reichsten Bistümer überhaupt, hatte beispielsweise zur Zeit des Papstes Felix (528-530) ein Jahreseinkommen von einhundertsechzig Pfund Gold, wobei die Einkünfte aus Spenden der Gemeinde noch nicht mitgerechnet waren (Jones, LRE II, 908).

<sup>35</sup> Capua und Neapel hatten zu Beginn des 4. Jhs. durch Landschenkungen Konstantins 10 Pfund Gold Jahreseinkünfte, Albanum und Ostia 25 Pfund Gold (Jones, LRE II, 904f.).

<sup>36</sup> NovIust 123, 3 von 546.

<sup>37</sup> Sev. Ant., ep. I, 4, p. 23-25. Für die Berechnung des Jahreseinkommens der Kirche aus dem bekannten Gehalt des Bischofs, der sechs Solidi bekam, vgl. Kap. 7.4.1.

<sup>38</sup> Zu denen neben den Gaben im Gottesdienst auch Schenkungen und Vermächtnisse gehörten.

Bau und Unterhalt der Kirche verwendet und ein Viertel für die Sorge für die Bedürftigen der Gemeinde. In Spanien teilten die Kleriker sich sogar ein Drittel der kirchlichen Gesamteinkünfte.<sup>39</sup> Es galt also, je höher die Einkünfte der Kirche, um so höher die Gehälter. Bei einer steigenden Zahl von Klerikern mußten die Einkommen der einzelnen Kleriker sinken. Der den Klerikern zugemessene Anteil wurde nicht gleichmäßig, sondern nach Rang unter ihnen aufgeteilt; die höheren Ränge bekamen dabei mehr, die niederen weniger.<sup>40</sup> Die Gaben der Gläubigen wurden bei diesem System nicht mitgerechnet, sondern wurden zusätzlich anteilmäßig unter den Klerikern und Bedürftigen verteilt. Im Osten müssen aber spätestens ab dem 6. Jh. statt eines prozentualen Systems feste Sätze für die Gehälter der Kleriker gegolten haben. Denn nur so ist es zu erklären, daß durch die zunehmende Zahl der Ordinationen die Kirchen in tiefe Schulden gerieten. Wir hören Klagen darüber von der Hauptkirche von Konstantinopel<sup>41</sup> und von der Kirche des Patriarchen in Antiochia.<sup>42</sup> Und dieses Problem betraf offenbar auch viele der übrigen Kirchen des Landes.<sup>43</sup> Hätte man die Einkünfte anteilmäßig geteilt, wären bei einer wachsenden Zahl von Klerikern zwar deren Gehälter gesunken, die Ausgaben der Kirche hätten sich aber nicht erhöht.<sup>44</sup> Für den Bischof von Anastasiupolis in Galatien ist ein Jahresgehalt von 365 Solidi überliefert.<sup>45</sup> Dies

<sup>39</sup> Jones, LRE II, 902; Jones, Roman Economy, 346f.

<sup>40</sup> Jones, LRE II, 902.

<sup>41</sup> NovIust 3, pr. von 535: Ἐπειδὴ γὰρ οὐδὲν σχεδὸν τῶν ἐν ἀμετρῖᾳ καλόν, προσῆκον ἂν εἶη μηδὲ τὰς χειροτονίας τὰς ἐν τοῖς εὐλαβεστάτοις κληρικοῖς ἢ ταῖς εὐλαβεστάταις διακόνοις γίνεσθαι τοσαύτας, ὡς ταῖς ἐκείνων ἀποτροφαῖς τὴν ἀγιωτάτην ἐκκλησίαν εἰς δανεισμάτων ἐμπίπτειν χρεῖαν μεγάλων καὶ κατὰ μικρὸν εἰς τὴν ἐσχάτην ἀπορίαν καταφέρεσθαι.

<sup>42</sup> Sev. Ant., ep. I, p. 57; Jones, LRE II, 903; Jones, Roman Economy, 348.

<sup>43</sup> NovIust 6, 8 von 535: Ὡστε προσήκει τοὺς θεοφιλεστάτους πατριάρχας καὶ μητροπολίτας τούτου τίθεσθαι πρόνοιαν, καὶ τοὺς μὲν μέχρι νῦν ὄντας ἐὰν ἐπὶ τοῦ αὐτοῦ σχήματος, ἐφ' οὐπερ εἰσί, κληρικούς, συμμετεῖν δὲ τὴν ἐκάστης ἐκκλησίας δύναμιν, καὶ οὕτως αὐτοὺς τε τοὺς ὀσιωτάτους πατριάρχας τὰς ὑφ' ἑαυτοῦ τάττειν ἐκκλησίας, τοὺς τε μητροπολίτας αὐτὸ τοῦτο παρὰ τῶν ὀσιωτάτων πατριαρχῶν ὑπομνησκομένους ποιεῖν, ἐκείνους τε τοὺς ἄλλους ἅπαντας τοὺς ὑφ' ἑαυτοῦ ἐπισκόπους ἐπὶ τὴν συμμετρίαν ταύτην ἐμβιβάζειν, καὶ σπεύδειν μὴ ὑπὲρ τὴν δαπάνην ποιεῖσθαι τὰς τῶν κληρικῶν χειροτονίας. Ἴσμεν γάρ, ὅσαι τῶν ἀγιωτάτων ἐκκλησιῶν διὰ τοῦτο δὴ τὸ τῶν χειροτονουμένων τε καὶ τῆς ἄλλης δαπάνης ἐκκεχυμένον ἠπόρησαν, καὶ ὅτι τινὰς ἐξ αὐτῶν μόλις μὲν, περιεσώσαμεν δὲ ὅμως, τινὲς δὲ ἔτι καταπεφορτισμένοι κείνται, ἐκ τῆς τοιαύτης ἀνενεγκεῖν στενοχωρίας οὐ δύναμεναι.

<sup>44</sup> Jones, LRE II, 903; Jones, Roman Economy, 348.

<sup>45</sup> Vita des Theodor von Sykeon, Kap. 78.

deutet ebenfalls nicht auf eine prozentuale Aufteilung der Gesamteinkünfte des Bistums hin, sondern entspricht wohl eher einer Unterhaltsleistung von einem Solidus pro Tag.<sup>46</sup> Das System der festen Gehälter bedeutete aber nicht nur bei einer Erhöhung der Zahl der Kleriker Probleme, es war auch nicht geeignet, gewisse Schwankungen in der Höhe der kirchlichen Einnahmen aufzufangen, die beispielsweise durch die von Jahr zu Jahr unterschiedlich ausfallenden Ernteerträge der kirchlichen Ländereien verursacht werden konnten. Die Tatsache, daß man jedoch offensichtlich eher die Zahl der Kleriker, als die Höhe ihrer Unterstützung kürzen wollte,<sup>47</sup> spricht dafür, daß man darauf bedacht war, den Kleriker wenigstens eine Grundsicherung ihres Lebensbedarfs zu gewährleisten.

Die Berechnung der festen Gehälter geschah sicherlich nach einem ähnlichen Schema, wie es für das Westreich belegt ist, d. h. daß zum Zeitpunkt der Festlegung der Unterhaltsleistungen für die Kleriker ungefähr ein Viertel oder ein Drittel der Gesamteinnahmen veranschlagt und diese Summe dann abgestuft nach Rang zugeteilt wurde. Für die Verteilung der von den Gläubigen zum Gottesdienst mitgebrachten Gaben ist zumindest auch für die Ostkirche bezeugt, daß diese anteilmäßig abhängig vom klerikalen Rang unter den Klerikern aufgeteilt wurden. Die niederen Kleriker wie die Lektoren, Kantoren und Türhüter sollten nach den *Constitutiones Apostolorum* eine einfache Ehrenportion bei Gemeindemählern erhalten, die Diakone eine doppelte Ehrenportion, die Presbyter eine dreifache und die Bischöfe eine vierfache.<sup>48</sup>

Auch wenn wir in den Quellen leider nur wenige Angaben über die Höhe von Gehältern sowohl im kirchlichen als auch weltlichen Bereich finden, soll im folgenden an verschiedenen Einzelfällen hypothetisch berechnet werden, wie viel die Kleriker in etwa an Unterhalt bekamen, wie sehr die Höhe des Gehalts vom Ort

---

<sup>46</sup> vgl. Jones, *Roman Economy*, 348.

<sup>47</sup> NovIust 6, 8 von 535: *Ἐν δὲ ἅπασιν τοῖς ἔξω τόποις θεσπίζομεν, εἰ μὲν ὁ συστησάμενος ἐξ ἀρχῆς καὶ οἰκοδομήσας τὴν ἐκκλησίαν ὥρισε τὸ τῶν χειροτονουμένων μέτρον, οἷα πρὸς αὐτὸ καὶ τὴν δαπάνην περιστήσας, μὴ πρότερον χειροτονηθῆναι τινα κατὰ τὴν αὐτὴν ἐκκλησίαν, πρὶν ἂν εἰς τὸν ἀριθμὸν τὸν ἐξ ἀρχῆς ὀρισθέντα τὸ μέτρον αὐτοῦ περισταίη.*

<sup>48</sup> *Const. App.* VIII, 31.

des Wirkens abhing und mit welchen weltlichen Berufen sich die jeweiligen Positionen der Kleriker in finanzieller Hinsicht vergleichen ließen.<sup>49</sup>

#### 7.4.2 Beispiele für die Höhe der klerikalen Gehälter

Da die Quellen zu Kleinasien nur wenig Material bieten, soll ein sehr gut dokumentiertes Beispiel aus Italien vorausgeschickt werden: Der Erzbischof der Kirche von Ravenna, das eines der reichsten Bistümer der damaligen Zeit überhaupt war,<sup>50</sup> bezog zu Beginn des 6. Jhs. gut vierzig Pfund Gold (3000 Solidi) im Jahr. Das Gehalt des Bischofs entsprach dem eines *praefectus et dux augustalis* von Ägypten, der einer der höchsten Reichsbeamten der Zeit war.<sup>51</sup> Die Gesamteinkünfte des Bistums lagen bei rund 160 Pfund Gold.<sup>52</sup> Die insgesamt sechzig Kleriker der Kirche teilten sich weitere vierzig Pfund Gold. Sie kamen so auf ein durchschnittliches Gehalt von fünfzig Solidi im Jahr. Die Kleriker erhielten damit in etwa soviel wie ein öffentlicher Arzt von seiner Stadt bekam.<sup>53</sup> Die zehn Presbyter und elf Diakone kamen vermutlich zu Lasten des niederen Klerus sogar auf vielleicht einhundert Solidi im Jahr.<sup>54</sup> Dies hätte beispielsweise dem Gehalt eines Prätors von Thrakien entsprochen.<sup>55</sup> Als einer der Presbyter von Ravenna zum Bischof von Mutina geweiht werden sollte, ließ er sich durch ein Landgut, das jedes Jahr dreißig Solidi abwarf, dafür entschädigen.<sup>56</sup> Die höheren Kleriker der Kirche von Ravenna waren offenbar finanziell besser gestellt als der Bischof eines kleineren Bistums.<sup>57</sup>

Die Quellen zeigen, daß ein Einkommen um die zehn Solidi nötig war, um den Lebensunterhalt einer Familie zu sichern.<sup>58</sup> Wollte die Kirche also ihren Klerikern

---

<sup>49</sup> vgl. Liebeschuetz, Antioch, 86; eine ausführliche Zusammenstellung des überlieferten Materials für weltliche Löhne und Preise für Lebensmittel, Kleidung und andere Alltagsdinge bietet Patlagean, *Pauvreté*.

<sup>50</sup> Jones, LRE II, 905.

<sup>51</sup> Jones, LRE I, 398.

<sup>52</sup> Jones, LRE II, 905.

<sup>53</sup> Jones, LRE II, 1012.

<sup>54</sup> Jones, LRE II, 908.

<sup>55</sup> NovIust 26, 5, 1 von 535.

<sup>56</sup> Simplic., ep. 14.

<sup>57</sup> Jones, LRE II, 907.

<sup>58</sup> Zur Zeit des Gregor von Nyssa kosteten dreißig Bauhandwerker einen Solidus am Tag, was Gregor für sehr viel hält. Dazu kamen noch die Kosten für Verpflegung (Gr. Nyss., ep. 25, 12). Das hieße, daß ein Maurer oder Zimmermann, wenn er das ganze Jahr über Beschäftigung fand, die Sonntage herausgerechnet, auf ein jährliches Einkommen von vielleicht zehn Solidi kam. Kai-

den Mindestbedarf, der zum Leben nötig war, zusichern und verhindern, daß sie genötigt waren, einem Nebenerwerb nachzugehen, mußte sie selbst ihren niederen Klerikern – sei es in Geld oder Naturalien – mindestens zehn Solidi im Jahr zahlen. Im Jahre 535 wollte Kaiser Justinian die Zahl der Kleriker an der Hauptkirche in Konstantinopel auf 525 beschränken, eine erstaunlich hohe Zahl im Vergleich zu den 60 Klerikern in Ravenna und den 77 Klerikern in Apameia. Bei durchschnittlich zehn Solidi im Jahr für jeden Kleriker hätte die Kirche von Konstantinopel allein an Klerikergehältern jedes Jahr über siebzig Pfund Gold aufwenden müssen.<sup>59</sup> Da der Jahresverdienst der Kleriker in den höheren Rängen jedoch sicherlich weitaus mehr als zehn Solidi betragen haben wird und wohl sogar mindestens ebenso hoch wie der an der Kirche von Ravenna gewesen sein wird, müssen die Einkünfte der Hauptkirche enorm gewesen sein.<sup>60</sup>

Für die kirchlichen Totengräber in Konstantinopel standen darüber hinaus noch extra Summen bereit. Über die Höhe ihres Einkommens sind wir für das 6. Jh. recht gut unterrichtet. Diese 1100 kirchlichen Totengräber wurden durch eine gleiche Anzahl an von Abgaben befreiten Werkstätten unterhalten. Justinian hatte 800 dieser 1100 abgabenfreien Werkstätten dem kirchlichen *defensor* unterstellt, damit jede dieser Werkstätten jeweils einen δεκανός oder κοπιότης unterhielt. Die übrigen 300 Werkstätten wurden dem kirchlichen Verwalter unterstellt. Die-

---

ser Anastasius zahlte den Baumeistern beim Bau der Festung Daras in Mesopotamien einen Lohn von vier Keratia pro Tag oder umgerechnet gut sechs Solidi im Jahr. Acht Keratia pro Tag bzw. gut zwölf Solidi im Jahr erhielten die, die ihren eigenen Esel mitbrachten (Zach. Rhet., h. e. VII, 6; Jones, LRE II, 858; Patlagean, Pauvreté, 361). Ein Gelegenheitsarbeiter im 7. Jh. in Alexandria kam auf sechs bis zwölf Solidi im Jahr (Vita des Johannes Eleemon, Kap. 1). Diese Männer, Bauarbeiter, Straßenhändler und kleine Ladenbesitzer, waren nach Mango sehr arm und lebten nur knapp über dem Existenzminimum, wenn sie noch eine Familie ernähren mußten (Mango, The Oxford History of Byzantium, 40f.). Die Preise änderten sich vom 4. bis zum 6. Jh. kaum und waren auch regional nicht sehr unterschiedlich (Mango, Byzantium, 39). *‘La stabilité intrinsèque de la monnaie d’or’* gilt für die gesamte Spätantike, die Preise lassen sich daher sehr gut vergleichen (Patlagean, Pauvreté, 381).

<sup>59</sup> NovIust 3 von 535.

<sup>60</sup> Da hier aber ja offensichtlich - wie oben gesehen - feste Gehälter galten und kein anteiliges Verteilungssystem, lassen sich die Gesamteinkünfte der Kirche des Patriarchen und auch das Gehalt des Bischofs nicht berechnen. Die beiden auf dem Konzil von Chalkedon abgesetzten Metropolitane von Ephesos erhielten jährlich zweihundert Solidi oder knapp drei Pfund Gold als „Abfindung“ (ACO II, 2, p. 414), doppelt so viel wie der Prätor von Thrakien als Jahresgehalt bekam. Der abgesetzte Patriarch von Antiochia erhielt jährlich zweihundertfünfzig Solidi zugesprochen (ACO II, 2, p. 113; Jones, LRE II, 906). Wir wissen nicht, wieviel der amtierende Patriarch bekam, in Relation zum kleinen Bistum Anastasiupolis muß sein Gehalt aber um ein vielfaches höher gewesen sein.

sem mußten sie eine bestimmte Geldsumme abliefern.<sup>61</sup> Der kirchliche Verwalter sollte von diesem Geld monatlich 182 Solidi an die übrigen Totengräber auszahlen, die restlichen Geldmittel erhielten die *ἄσκετρίαι*, *ἀκολούθοι* und *κανονικάί*, die ebenfalls bei den Begräbnissen mitwirkten.<sup>62</sup> Bei 300 zu unterstützenden Totengräbern waren das pro Mann ungefähr zwei Drittel Solidi monatlich oder knapp acht Solidi im Jahr.

Von der Kirche des Metropoliten von Apameia in Syrien wissen wir, daß sie im Jahre 518 siebenundsiebzig Kleriker besaß.<sup>63</sup> Wollte die Kirche auch den niederen Rängen zehn Solidi zahlen, wobei die höheren Ränge dabei vermutlich auf ein Einkommen von zwanzig bis dreißig Solidi kamen und man daher vielleicht von einem durchschnittlichen Mindestgehalt von 15 Solidi ausgehen kann, wendete die Kirche jährlich allein für die Klerikergehälter 1155 Solidi oder gut sechzehn Pfund Gold auf. Was ihre jährlichen Gesamteinkünfte betrifft, erreichte sie damit offenbar leicht die Grenze von dreißig Pfund Gold an Jahreseinkünften, die Justinian als die Untergrenze für die Metropolisansitze in seiner Bistumsrangliste angegeben hatte.

Wenn man bei der Bischofskirche von Anastasiupolis, die ein Suffraganbistum des Metropoliten von Ankyra war, von vielleicht fünfzehn bis zwanzig Klerikern<sup>64</sup> ausgeht, mußte die Kirche allein für den Unterhalt der Kleriker, wenn man einem jeden von ihnen *exempli gratia* 10 Solidi zahlen wollte, mindestens 150 bis 200 Solidi im Jahr aufbringen. Ein höherer Kleriker bekam dann vielleicht bis zu 20 Solidi. Ein niederer Kleriker an der Kathedralkirche eines mittleren Bistums verdiente nach dieser hypothetischen Rechnung in etwa soviel, wie für ein bescheidenes Leben notwendig war, ein höherer Kleriker immerhin zwei- bis dreimal soviel wie ein kleiner Handwerker oder Händler. Daß der Bischof von Anastasiupolis gegen Ende des 6. Jhs. 365 Solidi erhielt, ist durch die Vita des Theodor von Sykeon überliefert. Geht man davon aus, daß die Gesamteinkünfte des Bistums das drei- bis vierfache betragen, gehörte Anastasiupolis mit rund 20

---

<sup>61</sup> vgl. auch Patlagean, *Pauvreté*, 372.

<sup>62</sup> NovIust 59, 2 von 538. Vermutlich wuschen sie die Verstorbenen, richteten sie her und begleiteten den Leichenzug.

<sup>63</sup> ACO III, p. 103-106.

<sup>64</sup> Es ist ein Archidiakon und damit mehrere Diakone (Kap. 61), ein Presbyter (Kap. 80) und ein Türhüter (Kap. 76) belegt. Die Bischofskirche von Mopsuestia hatte im 6. Jh. sechzehn Kleriker (Mansi IX, 276C).

Pfund Gold Jahreseinnahmen in die 3. Gruppe der in der Novelle Justinians genannten Bistumsränge. Er bekam damit das vier- bis siebenfache von dem, was ein öffentlicher Arzt an Gehalt von seiner Stadt bezog,<sup>65</sup> oder halb soviel, wie ein Statthalter von Pisidien, Lykaonien, Helenopontos oder Paphlagonien, um nur einige kleinasiatische Provinzen zu nennen, unter Justinian an offiziellem Gehalt erhielt.<sup>66</sup> Doch auch 365 Solidi galten für die Oberschichten als bescheidene Mittel. Dreihundert Solidi waren im 5. Jh. das jährliche Mindesteinkommen, um für den Dienst in der Kurie verpflichtet werden zu können.<sup>67</sup> Als Justinian das Vermögen einer kinderlosen Witwe eines Senators in Caesarea konfiszierte und ihr 365 Solidi im Jahr ließ, war dies nach Prokop eine Summe, die sie eben davon abhielt, auf der Straße betteln gehen zu müssen.<sup>68</sup> Reichtum oder Armut scheinen sehr relativ gewesen zu sein.

Die meisten Bistümer gehörten offensichtlich in die Gruppe mit zehn bis zwei Pfund Gold Jahreseinkommen, sehr viele in die Gruppe mit zwei bis drei Pfund Gold Einkommen im Jahr.<sup>69</sup> Bei den Bistümern mit einem Einkommen zwischen fünf und zehn Pfund Gold scheint es noch möglich, daß alle Kleriker von der Kirche unterhalten werden konnten und ihnen das Existenzminimum gezahlt werden konnte. Bei einer Unterhaltszahlung von 10 Solidi im Jahr, eine Summe, die am Existenzminimum für einen verheirateten Mann lag, reichte ein Viertel oder ein Drittel von zehn Pfund Gold bzw. 720 Solidi für sechzehn bis siebenundzwanzig Kleriker. Da den höheren Klerikern mit Sicherheit mehr Unterhalt gezahlt wurde als denen in den unteren Rängen, lebten die niederen Kleriker vermutlich in sehr bescheidenen Verhältnissen oder mußten etwas für ihren Lebensunterhalt dazu verdienen. Geht man davon aus, daß die höheren Kleriker vielleicht 20 Solidi bekamen, war dies zwar für einen Handwerker eine finanziell attraktive Summe, für Männer aus höheren gesellschaftlichen Schichten jedoch wohl kaum. Bei einem Jahreseinkommen von zwei bis drei Pfund Gold oder 144 bis 216 Solidi blieb nicht viel für die Gehälter des Klerus über. Geht man davon aus, daß ein Drittel

---

<sup>65</sup> Ein öffentlicher Arzt bezog in der Spätantike je nach Größe der Stadt, bei der er angestellt war, zwischen 50 und 100 Solidi im Jahr, hinzu kamen die Behandlungsgebühren, die er von seinen Patienten verlangte (Jones, LRE II, 1012f.; vgl. Kap. 4.6).

<sup>66</sup> NovIust 24-29 von 535. Zu seinem offiziellen Gehalt werden aber noch nicht unerhebliche Sporteln gekommen sein (vgl. Lyd., mag. III, 26-28; Jones, LRE I, 467f.; 602-605).

<sup>67</sup> NovValent 3, 4 von 439.

<sup>68</sup> Procop, arc. 29, 17-25; Jones, LRE I, 753.

<sup>69</sup> vgl. oben Kap. 7.3.

bis ein Viertel der Gesamteinkünfte darauf verwendet wurde,<sup>70</sup> konnte die Kirche, wohlgerneht die Bischofskirche, der ja normalerweise noch eine Reihe weiterer Kirchen am Ort unterstellt waren und von ihr finanziert wurden, nur noch vier bis höchstens sieben Kleriker unterhalten, wenn man einem jeden von ihnen zehn Solidi pro Jahr zahlte. Die archäologischen Reste zeigen, daß auch eine Kleinstadt üblicherweise mehr als eine Kirche besaß.<sup>71</sup> Und zu einer Kathedrale und den von ihr finanzierten Kirchen und Kapellen gehörten mit Sicherheit mehr als sieben Kleriker. Wollte man also eine höhere Zahl an Kleriker beschäftigen, war es offenbar notwendig, daß zumindest die niederen Kleriker für ihren Unterhalt einem weltlichen Nebenerwerb nachgingen. Aber auch der Bischof war, wenn er wie im Westteil des Reiches ein weiteres Drittel oder Viertel der Gesamteinkünfte erhielt,<sup>72</sup> mit nur 36 bis 72 Solidi finanziell in etwa nur so gestellt wie ein öffentlicher Arzt, der darüber hinaus aber auch noch Honorare von seinen Patienten bezog.

Offensichtlich gab es aber auch Bistümer mit weitaus weniger als zwei Pfund Gold Jahreseinkommen. Der Bischof Musonius aus dem Städtchen Meloe in Isaurien vom Anfang des 6. Jhs. bezog weniger als sechs Solidi im Jahr,<sup>73</sup> seine Kirche nahm daher wohl nur achtzehn bis vierundzwanzig Solidi im Jahr ein, was in etwa einem Drittel Pfund Gold entsprach.<sup>74</sup> Musonius konnte einem Presbyter der Kirche von Antiochia vorhalten, als jener ihn zur Rede stellte, weil er entgegen der kirchlichen Kanones Geld gegen Zinsen verliehen hatte: „*Bei Gott! Was kümmerst Du dich darum, du, der du das Stipendium des Klerus von Antiochia beziehst, während ich in meiner Stadt nur sechs Solidi bekomme.*“<sup>75</sup> Auch wenn der Patriarch Severus ihn als geldgierig darstellte, der „*bescheidene Mittel Armut nennt*“, waren sechs Solidi extrem wenig, weniger als ein einfacher Arbeiter im Durchschnitt verdiente. Die Kleriker an der Kirche von Meloe, die sich wohl weitere sechs Solidi im Jahr teilten, müssen auf jeden Fall noch andere Einnahme-

<sup>70</sup> Jones, LRE II, 902.

<sup>71</sup> z. B. MAMA II, p. 110ff.; 149f.; 157f.; Kraeling, Gerasa, 171-294; Russel, Anemurium, 20; Hill, Churches of Cilicia.

<sup>72</sup> Jones, LRE I, 902.

<sup>73</sup> Sev. Ant., ep. I, 4, p. 23-25.

<sup>74</sup> Musonius stammte vermutlich aus der Gegend, sein Name ist häufiger für Kilikien belegt (MAMA III, 356 aus Korykos:  $\sigma\omega\mu\alpha\tau\omicron\theta\eta\kappa\eta$   $\langle\delta\rangle\iota\phi\acute{\epsilon}\rho\omicron\sigma\alpha$   $\text{Εὐτυχίου λατόμου υἱὸς}$   $\text{Μουσωνίου}$ ; PLRE I, s.v. Musonius Nr. 2, 613).

<sup>75</sup> Sev. Ant., ep. I, 4, p. 23ff.

quellen gehabt haben. Selbst ihr Bischof betätigte sich ja als Geldverleiher.<sup>76</sup> Es ist nicht bekannt, wie viele der 473<sup>77</sup> kleinasiatischen Bistümer so arm wie Meloe waren und in die unterste der in der Novelle Justinians genannten Einkommensstufen mit weniger als zwei Pfund Gold im Jahr gehörten. Meloe stand aber in der *Notitia Episcopatum* des Pseudo-Epiphanius unter den sechsunddreißig Bistümern der Provinz Lykien an letzter Stelle.<sup>78</sup> Da der Rang in den *Notitiae Episcopatum* mit der weltlichen Bedeutung der Stadt korrespondierte, gehörte Meloe offensichtlich zu den unbedeutendsten Städten Kleinasiens und war wohl kaum mehr als ein Dorf.<sup>79</sup>

Zu den hier genannten festen kirchlichen Unterhaltszahlungen der Kirchen kamen aber auch immer noch die von den Gläubigen zum Gottesdienst mitgebrachten Gaben, die an die Kleriker anteilmäßig verteilt wurden, und die Gebühren, die die Kleriker für gewisse Dienstleistungen verlangten. Die Höhe dieser zusätzlichen Einnahmen hing vom Grad in der klerikalen Hierarchie, dem Zulauf der Kirche, dem Vermögen der Gläubigen und dem Rang der Kirche ab. Aus Konstantinopel wissen wir, daß die Kirchen in der Stadt verpflichtet waren, die Gaben der Gläubigen an die Hauptkirche abzuführen. Erst Markianos, Presbyter und οἰκόνομος an der Hauptkirche machte dem um das Jahr 460 ein Ende und erlaubte den einzelnen Kirchen, die in ihren Gottesdiensten dargebrachten Gaben zu behalten.<sup>80</sup>

Da es bei der Weihe von Bischöfen und Klerikern üblich war, den Helfern des ordinierenden Bischofs gewisse, nicht unerhebliche Gebühren zu zahlen,<sup>81</sup> profi-

---

<sup>76</sup> Sev. Ant., ep. I, 4, p. 23ff.

<sup>77</sup> M. Riesenhuber, s.v. Kleinasien, LThK 6 (1934), 21.

<sup>78</sup> [Epiph.], not. episc., Z. 289.

<sup>79</sup> Das von Gregor von Nazianz wegen seiner Bedeutungslosigkeit verschmähte Bistum Sasima (Gr. Naz., v. sua, 439-446) stand im 6. Jh. ebenfalls an letzter Stelle der Suffraganbistümer des Metropoliten der Cappadocia II ([Epiph.], not. episc., Z. 228).

Für das 9. Jh. ist bezeugt, daß Kleriker an zwei Kirchen gleichzeitig Dienst taten, da sie von den Einkünften, die sie von einer Kirche bekamen, nicht leben konnten. Das zweite Konzil von Nikaia verbot dies und forderte diese Kleriker auf, verschiedenen wohl weltlichen Erwerbsarten (ἐπιτηδεύματα διάφορα) nachzugehen, um ihren Lebensunterhalt zu sichern. Allein den Klerikern an Kirchen in kleinen Gemeinden auf dem Land, die vermutlich noch weniger bekamen und auf die Gaben der Gemeindemitglieder beim Gottesdienst oder ihren weltlichen Beruf angewiesen waren, wurde es gestattet, an mehreren Kirchen gleichzeitig Dienst zu tun (C Nic. 2, can. 15; vgl. Noethlichs, Anspruch und Wirklichkeit, 25).

<sup>80</sup> Thdr. Lect., h. e. I, 13.

<sup>81</sup> NovIust 123, 3 von 546; NovIust 123, 17 von 546; vgl. Kap. 6.5.

tierten davon aber nur die Kleriker der Metropolitan- oder Patriarchalkirchen, denn nur hier wurden ja Weihungen vorgenommen. Kleriker von Parochialkirchen gingen in diesem Punkt leer aus, denn hier fanden keine Weihungen statt.

Parochialkirchen in der Stadt und auf den Dörfern waren sicherlich noch ärmer als Meloe. Wipszycka konnte anhand von Papyri zeigen, daß Parochialkirchen im spätantiken Ägypten keine karitativen Tätigkeiten wie die Armenfürsorge unternahmen, da ihre Einnahmen so gering waren, daß sie offensichtlich gerade einmal für den Unterhalt der Kirche und der Kleriker ausreichten.<sup>82</sup> Ähnliches galt vermutlich auch für Kleinasien. Die als Kleriker tätigen Kolonen an der Eigenkirche eines Großgrundbesitzers erhielten zwar auch kirchliche Unterhaltszahlungen in Form von Getreide oder Wein und einen Anteil an den zum Gottesdienst mitgebrachten Gaben der Gläubigen, um ihren Lebensunterhalt zu finanzieren.<sup>83</sup> Da sie aber seit 398 auch nach ihrer Weihe noch weiterhin die *capitatio* zu entrichten hatten,<sup>84</sup> mußten sie ohnehin notgedrungen auch weiter ihr Feld bestellen.

Eine Episode aus der Vita des Johannes Eleemon aus der ersten Hälfte des 7. Jhs. zeigt, daß der Unterhalt für die niederen Ränge im Klerus so gering gewesen zu sein scheint, daß er sich auch für arme Männer kaum auf ihre finanzielle Gesamtsituation auswirkte. Zwei wohl an einer Parochialkirche in Alexandria angestellte Lektoren betrieben das Handwerk eines Schusters. Der eine hatte durch sein Handwerk ein gutes Auskommen und verdiente genug zum Leben für sich und seine Familie, der andere, obwohl er manchmal sogar sonntags arbeitete, kam kaum zurecht.<sup>85</sup> Ihr beider Auskommen hing von den Erträgen ihrer Werkstatt ab, ihr Gehalt als Kleriker wirkte sich darauf offenbar kaum aus. Wie wohlhabend andererseits andere, offensichtlich die höheren Ränge der Kleriker an der Kathedrale von Alexandria waren, zeigt eine andere Episode der Vita. Als Johannes Eleemon sah, daß einige der wegen der Persereinfälle aus Syrien nach Alexandria geflohenen Bischöfe Armut litten, ordnete er an, daß die reicheren Mitglieder seines Klerus jedes Jahr 72 Solidi an ihre von Armut bedrohten syrischen Kol-

---

<sup>82</sup> Wipszycka, *L'attività caritativa*, 75ff.

<sup>83</sup> In Ägypten waren die Verpächter neben privaten Großgrundbesitzern auch Klöster (Wipszycka, *Les ressources et les activités économiques des églises*, 81f.; Schmelz, *Kirchliche Amtsträger*, 211f.; 218ff.).

<sup>84</sup> CTh 16, 2, 33 (= CJust 1, 3, 11): *clerici ... ordinentur, ut propriae capitacionis onus ac sarcinam recognoscant.*

<sup>85</sup> Vita des Johannes Eleemon, Kap. 44A.

legen zahlen sollten.<sup>86</sup> Diese alexandrinischen Kleriker müssen gutsituierte Männer gewesen sein. Auch für die aus Syrien geflohenen Kleriker traf Johannes Regelungen und sorgte dafür daß ihnen eine bestimmte Summe, natürlich weniger als für ihre Bischöfe, entsprechend ihrem Rang ausgezahlt wurde.<sup>87</sup>

Wie man an diesen Beispielen erkennen kann, war für die Höhe des kirchlichen Unterhaltes neben dem Grad in der klerikalen Hierarchie vor allem der Rang der Kirche ausschlaggebend, an der man tätig war. Entscheidend war, ob es sich um einen Bischofssitz oder gar eine Metropolis handelte, ob man an der Kathedrale oder einer Parochialkirche tätig war und wie groß der Besitz an Ländereien, Immobilien und Werkstätten der Kirche war. Zwischen dem niederen Klerus in den Hauptstädten des Reiches und dem in den kleineren Städten und Dörfern bestand offensichtlich ein immenser Rangunterschied. An reichen Kirchen konnten höhere Kleriker auf Gehälter kommen, die weit über dem Bischofsgehalt eines sehr kleinen Bistums lagen. Die Kathedrale einer Stadt oder ein von Wallfahrern vielbesuchter Märtyrerschrein waren für Kleriker aus finanziellen Gesichtspunkten gewiß bevorzugte Wirkungsstätten.<sup>88</sup> Der Klerus in den kleinen Orten und auf dem Land – vor allem die niederen Kleriker – werden miserabel bezahlt worden sein.<sup>89</sup>

---

<sup>86</sup> Vita des Johannes Eleemon, Kap. 6.

<sup>87</sup> Vita des Johannes Eleemon, Kap. 6.

<sup>88</sup> Jones, LRE II, 907.

<sup>89</sup> Jones, Decline of the ancient world, 267f.

## **8. Die Voraussetzungen und Wege zum Aufstieg in der Kirche**

### **8.1 Aufstieg in der Kirche**

Als beruflicher Aufstieg wird allgemein ein Zugewinn an Verantwortung und Einfluß, eine Steigerung des Einkommens und damit auch ein sozialer Aufstieg betrachtet. Grundsätzlich galt als Aufstieg im Klerus natürlich das Durchlaufen des klerikalen *cursus honorum*<sup>1</sup> vom Amt des Lektors oder Kantors bis zu dem des Presbyters und vielleicht sogar bis zum Bischofsamt. Daneben gab es aber auch noch einen Aufstieg, der weniger auf dem erreichten geistlichen Rang, sondern auf der Stätte des Wirkens beruhte. In Kap. 7 haben wir schon gesehen, daß das Einkommen eines Klerikers nicht allein von seinem Rang, sondern vor allem auch vom Reichtum seiner Kirche abhing.

Die wichtigste Kirche Kleinasiens war natürlich die Hauptkirche in Konstantinopel und die Kirche des Patriarchen von Antiochia. Eine Novelle Kaiser Justinians bestätigt, daß es für viele Kleriker nicht nur aus den Provinzstädten, sondern auch von anderen Kirchen in Konstantinopel sehr attraktiv war, an die Hauptkirche in Konstantinopel zu wechseln.<sup>2</sup> Es wurde immer wieder versucht, die Zahl der Kleriker an der Hauptkirche von Konstantinopel zu beschränken, denn die mit der Zahl der angestellten Kleriker steigenden Unterhaltszahlungen hatten die Kirche an den Rand der Armut geführt, so Justinian.<sup>3</sup> Die von Justinian in dieser Novelle festgelegte Höchstgrenze von 525 Klerikern für die Hauptkirche von Konstantinopel scheint dennoch enorm.<sup>4</sup> Weiter unten in der gleichen Novelle heißt es, viele Kleriker hätten ihre Kirchen, für die sie ordiniert worden wären, verlassen und seien *διὰ τινος προστασίας* - durch irgendeine Patronage - in den Klerus an der Hauptkirche eingegliedert worden, so Justinian. Das heißt wohl, sie hatten

---

<sup>1</sup> vgl. Kap. 2.1.

<sup>2</sup> NovIust 3, 2 von 535.

<sup>3</sup> Die Zahl von 60 Presbytern, 100 Diakonen, 40 Diakonissen, 90 Subdiakonen, 110 Lektoren und 25 Kantoren und zusätzlich 100 Türstehern sollte nicht mehr überschritten werden (NovIust 3, 1, 1 von 535).

<sup>4</sup> Das Gesetz hatte keinen bleibenden Erfolg; Zugangsbeschränkungen für die Hauptkirche in Konstantinopel wurden von späteren Kaisern häufig wiederholt (vgl. Herman, Einkünfte des byzantinischen Niederklerus, 382f.).

sich einen einflußreichen Fürsprecher aus dem weltlichen oder geistlichen Bereich gesucht, der ein gutes Wort für sie an den zuständigen Stellen einlegte. Ein typisches Beispiel für die erfolgreiche Karriere eines Provinzklerikers ist der Aufstieg des Presbyters und Mönchs Paulus aus Lykaonien, über den eine Episode in der Vita des Theodor von Sykeon berichtet.<sup>5</sup> Paulus war zunächst Presbyter in einem Kloster irgendwo in Lykaonien gewesen. Durch den Einfluß des Theodor, des ehemaligen Bischofs von Anastasiupolis, der in hohem Ansehen beim Kaiser Mauricius und dem Patriarchen Kyriakos stand, erlangte dieser Paulus eine Stelle als Presbyter an der Marienkirche in Sykae, die eine der vier zur Hauptkirche in Konstantinopel gehörenden Kirchen war.<sup>6</sup> Dies wird in der Vita als ein erfolgreicher Aufstieg dargestellt, obwohl Paulus ja im selben Weiherang verblieb. Gründe für die Anziehungskraft eines Amtes an der Hauptkirche in Konstantinopel liegen auf der Hand: die Angestellten der Hauptkirche genossen sicherlich ein höheres Prestige als die Kleriker anderer Kirchen, zumal als die aus der Provinz und werden zudem wesentlich besser entlohnt worden sein.<sup>7</sup> Justinian spricht davon, daß dieses Verlangen, an die Hauptkirche zu wechseln, einen Anstrich von Habsucht und Gewinndenken an sich trage.<sup>8</sup> Hinzu kommt natürlich, daß sie sich hier im Epizentrum der Macht befanden, an der Kirche des Patriarchen und im politischen Zentrum des Reiches.<sup>9</sup>

Aber auch ein Amt im höheren Kathedralklerus eines bedeutenden Bistums muß begehrt gewesen sein. Neben einem höheren Einkommen werden auch die kircheninternen Einflußmöglichkeiten wie z.B. bei der Auswahl neuer Kleriker für einen Kleriker an der Kathedralkirche in nächster Nähe zum Bischof größer gewesen sein als für den an einer Parochialkirche auf einem Dorf. Hatte der Kleriker eine Verwaltungsposition in der Kirche inne, bestimmte die Größe des kirchlichen Besitzes seine Einflußmöglichkeiten im wirtschaftspolitischen Bereich des öffent-

---

<sup>5</sup> Vita des Theodor von Sykeon, Kap. 81.

<sup>6</sup> Die Kirche der Jungfrau Maria bildete zusammen mit der Kirche der Hl. Helena, der der Hl. Sophia und der des Hl. Theodoros die Hauptkirche von Konstantinopel (NovIust 3, 2 von 535). Die vier Kirchen besaßen einen gemeinsamen Klerus (NovIust 3, 1 von 535; Jones, LRE II, 900).

<sup>7</sup> vgl. oben Kap. 7. Zu Zahlen aus mittelbyzantinischer Zeit: Herman, Einkünfte des byzantinischen Niederklerus, 386f.

<sup>8</sup> NovIust 3, 2 von 535: κέρδους τε καὶ ἐμπορίας ἀπόδειξιν ἔχειν τὴν τοιαύτην ἐπιθυμίαν ἡγοίμενοι.

<sup>9</sup> vgl. unten.

lichen Lebens. Mit dem Machtzuwachs des Bischofs im öffentlichen Leben der Stadt gewann der Kathedralklerus auch an politischem Einfluß.<sup>10</sup>

In der epigraphischen Überlieferung, in der Hagiographie, in den Reden und Briefen der Kirchenväter sind überwiegend Kleriker bezeugt, die aus den Unterschichten der spätantiken Gesellschaft stammten. Die Väter der Kleriker waren freie Männer, kleine Handwerker oder Händler mit einem bescheidenen Einkommen; sie selbst übten oft auch noch Berufe aus diese Schichten aus. Aber waren dies auch die Männer, die die wichtigen Posten im Klerus innehatten, d.h. im Kathedralklerus der bedeutenden Bistümer oder gar der Patriarchalkirche dienten und letztlich sogar auf einen der rund 470 kleinasiatischen Bischofsstühle<sup>11</sup> aufstiegen?

Niemand, der auch allgemein die Zugangsberechtigung in den Klerus besaß, wurde vom Episkopat ausgeschlossen. Justinian nennt in einem Edikt des Jahres 534 drei wichtige Kriterien eines geeigneten Bischofskandidaten: 1.) ein reiner Wille, 2.) die Verachtung des Irdischen und 3.) die Bereitschaft, sein ganzes Leben nur Gott und seinem Dienst zu weihen.<sup>12</sup> Bei einer Reihe von Untersuchungen zu anderen Regionen der spätantiken Welt<sup>13</sup> kamen jedoch andere Kriterien zum Vorschein, die für diejenigen, die den Bischof wählten, von mindestens ebenso großer Bedeutung gewesen zu sein scheinen.<sup>14</sup> Diese Untersuchungen haben gezeigt, daß

---

<sup>10</sup> vgl. Kap. 3.10.1.

<sup>11</sup> vgl. M. Riesenhuber, s.v. Kleinasien, LThK 6 (1934), 21.

<sup>12</sup> CJust 1, 3, 41 von 528: *quotienscumque in qualibet civitate sedem sacerdotalem vacare contigerit, ab iis qui in ea civitate habitant decretum fiat de tribus personis, de quarum recta fide vita honesta reliquisque virtutibus constet, ut ex his qui magis idoneus sit ad episcopatum promoveatur.*

<sup>13</sup> Es liegt bislang noch keine Untersuchung vor, die sich systematisch mit der sozialen Herkunft der Bischöfe im spätantiken Kleinasien befaßt. Untersuchungen zur sozialen Herkunft von spätantiken Bischöfen beschränken sich bislang weitestgehend auf Gallien, Italien und Nordafrika, was zumindest bei den beiden zuletzt genannten Regionen darauf zurückzuführen sein dürfte, daß hier bereits die entsprechenden Bände der Prosopographie chrétienne vorliegen.

<sup>14</sup> Ein Mitspracherecht bei der Wahl des Bischofs hatte im 4. Jh. der örtliche Klerus, das Volk, das seinen Willen durch Akklamationen kundtat (Hipp., trad. apost. 4-20; Eus., h. e. VI, 29) und die ordinierenden Bischöfe der Provinz. Die Zahl der Bischöfe, die bei der Weihe eines Bischofs zugegen sein mußte, schwankt: Nach der Synode von Ankyra sollten es sieben, mindestens aber drei sein (C Anc., can. 20), nach dem Konzil von Nikaia sollten alle Bischöfe der Provinz anwesend sein (C Nic., ca. 4), nach den Constitutiones Apostolorum genügten schließlich zwei oder drei (Const. App., VIII, 27). Der Einfluß des Volks wurde bald eingeschränkt und lediglich den führenden Männern der Stadt ein Mitspracherecht gewährt. Im 6. Jh. wurde der Einfluß des Klerus und

eine gehobene Bildung offensichtlich eine der Grundvoraussetzungen war, um in der Kirche zum Bischof aufzusteigen, hinzu kamen Vermögen, eine einflußreiche weltliche Stellung und eine hohe gesellschaftliche Herkunft, wobei die gesellschaftliche Herkunft offenbar weniger Wert an sich besaß, als daß sie mit den ersten drei Kriterien meist unweigerlich verknüpft war.<sup>15</sup>

Im Folgenden wollen wir untersuchen, wie sehr die Aufstiegschancen zum Bischof auch in Kleinasien durch diese Kriterien bestimmt wurden. Doch wollen wir uns hier nicht allein auf den Aufstieg zum Bischof beschränken, sondern auch untersuchen, inwiefern diese Kriterien auch für das Erreichen einer einflußreichen Position im Klerus allgemein entscheidend waren. Dabei geht es zum einen um den Rang im Klerus, vor allem aber um die Stellung der jeweiligen Kirche in der Hierarchie der Kirchen und Bistümer. Waren auch hier für einen Aufstieg Vermögen, Bildung und eine einflußreiche weltliche Stellung von Bedeutung, stellt sich die Frage, was das für die Rekrutierungsgrundlagen des Klerus an den verschiedenen Kirchen - auf dem Land, in der Stadt, an der Metropolitan- oder Patriarchalkirche – bedeutete.

## **8.2 Vermögen**

### **8.2.1 Vermögen der Kleriker**

Die Inschriften belegen eine Reihe von Stiftungen, die Kleriker aus ihrem Privatvermögen tätigten. Sie können ebenfalls Hinweise auf den sozialen Stand und die finanzielle Lage der jeweiligen Männer geben. Zu den Stiftungen gehören vor allem Dekorationsstücke für bereits bestehende Kirchen. Die Kleriker stifteten aber auch eigene Kapellen und Kirchen. Die Zeugnisse für Stiftungen stammen alle aus relativ später Zeit; keines der Zeugnisse ist älter als das 5. Jh. Am häufigsten sind höhere Kleriker als Wohltäter belegt. Stiftungen von Kopiaten, Kantoren und Subdiakonen sind nicht belegt. Der Lektor Johannes aus Aphrodisias ist der einzige Vertreter der niederen Ränge, der als Stifter epigraphisch für Kleinasien

---

der Vornehmen auf ein Vorschlagsrecht zurückgedrängt und den ordinierenden Bischöfe die letzte Entscheidung überlassen (NovIust 123, 1 von 546; NovIust 139, 2 von 546). Bei der Besetzung wichtiger Bischofssitze wie dem eines Metropoliten lag die Entscheidung meist beim Patriarchen (C Nic., can. 4; Soc., h. e. VI, 3). Vgl. allgemein zur Wahl des Bischofs: Jones, LRE II, 914ff.; Gryson, Les élections épiscopales, 304-345; Lorenz, Das 4. Jahrhundert, 215.

<sup>15</sup> Heitzelmann, Bischofsherrschaft; Eck, Auswahl der Bischöfe, 561-585; Rapp, Elite Status of Bishops, 379-399.

bezeugt ist. Er stiftete für die Kirche in Aphrodisias ein Mosaik.<sup>16</sup> Johannes stammte aber keineswegs aus der Oberschicht seiner Stadt. Er arbeitete neben seiner Tätigkeit in der Kirche noch als Schmied. Sein Vater hatte es bis zum Archidiakon gebracht; für ihn ist keine weltliche Nebentätigkeit genannt. Möglich, daß es für ihn im Rang eines Archidiacons finanziell nicht mehr notwendig und vielleicht aufgrund eines größeren Verantwortungsbereichs als Archidiakon auch zeitlich nicht mehr möglich war, einem Nebenerwerb nachzugehen.

Weitere Stifter von Mosaiken bekleideten ebenfalls ein Amt in der Kirche. Der Diakon Rufinus stiftete für sich und seine Kinder ein Mosaik in einem Baptisterium von Klazomenai.<sup>17</sup> Der Diakon und Arzt Anastasios stiftete in Tralles ein 20m<sup>2</sup> großes Mosaik.<sup>18</sup> Der Presbyter Artemisios stiftete ebenfalls ein Mosaik in der christlichen Basilika auf der Akropolis von Iasos.<sup>19</sup> Bowden zeigte, daß der Preis für ein Mosaik in der Spätantike entgegen heutiger Meinung trotz seines künstlerischen Wertes relativ gering war und häufig nur den billigeren Ersatz für wertvollere Dekorationen wie ein *opus sectile* aus Marmor oder auch figürliche Wandmalereien darstellte.<sup>20</sup> Eine Stiftungsinschrift aus Klazomenai spricht von einem Preis von zwei Solidi für ein Mosaik.<sup>21</sup> Ein Quadratmeter Mosaik kostete im Heiligen Land ein bis zwei Drittel Solidi. Figürliche Mosaikdarstellungen waren billiger als geometrische.<sup>22</sup> Die genannten Kleriker müssen daher keine reichen Männer gewesen sein, sie lebten aber auch nicht knapp am Existenzminimum. Waren Mosaik verhältnismäßig günstig, bedeuteten Marmorverkleidungen oder Marmorskulpturen und natürlich auch marmorne Grabsteine einen weitaus

<sup>16</sup> Bidde, St. Pantaleon, 31.

<sup>17</sup> IK 2 (Erythrai/Klazomenai), 533: ὑπὲρ εὐχῆς ῥουφίνου ὁ εὐλαβ(έστατος) διάκ<ο>(νος) ἐαυτοῦ καὶ τῶν τέκνων αὐτοῦ ἐκέντησεν ἐν τετραέντῳ.

<sup>18</sup> IK 36, 1 (Tralles), 244: + ὑπὲρ εὐχῆς ῥαναστασίου διακόνου ῥαλεξανδρέως κὲ εἰατροῦ.

<sup>19</sup> IK 28 (Iasos), 423: ῥαρτεμίσιος πρεσβύ(τερος) κε[⋯]χλο ρ[⋯]ε[υ[- -] αὐτο<ὸ> κε[- -]ατο α[υ[- -]ε κ[- -]ο<σ>[- - -]υ.

<sup>20</sup> Baudy, Christian Inscriptions of Crete, Nr. 67a-c; Bowden, Church Builders, 62f.; vgl. auch Caillet, L'évergétisme monumental chrétien, 430ff.; ders., Le prix de la mosaïque du pavement (IVe-VIe siècle), 409-414.

<sup>21</sup> IK 2 (Erythrai/Klazomenai), 532; falsche Preisangabe bei Patlagean, Pauvreté, 398, Réf. 2; vgl. auch Morrisson, Monnaie et prix à Byzance du Ve au VIIe siècle, 259; Bowden, Church Builders, 63.

<sup>22</sup> Caillet, L'évergétisme monumental chrétien, 430ff.; ders., Le prix de la mosaïque du pavement (IVe-VIe siècle), 409-414; Baumann, Spätantike Stifter, 304f.

größeren Kostenaufwand.<sup>23</sup> Weihinschriften auf kleineren kirchlichen Dekorationsstücken aus Marmor und marmorne Grabinschriften nennen häufiger einen Kleriker,<sup>24</sup> seltener besaßen Kleriker einen Marmorsarkophag.<sup>25</sup>

Vier Diakone namens Posidonios, Ammianos, Nikias und Domnos aus dem pisischen Barla errichteten im 5. Jh. offensichtlich aus eigenen Mitteln ein εὐκτήριον, eine Kapelle.<sup>26</sup> Die Kosten einer Kirchenstiftung hingen immer von der Qualität der Ausschmückung des Gebäudes zusammen und der Frage, ob auch Ressourcen für die Unterhaltung des Gebäudes und des in ihr tätig werdenden Klerus zur Verfügung stehen mußten. Ein Edikt aus dem Jahre 538 verpflichtete Kirchenstifter dazu, auch für die Kosten der Instandhaltung und den Unterhalt der Kleriker aufzukommen - vermutlich durch die Überschreibung von Grundbesitz an die Kirche.<sup>27</sup> Für den Bau einer Kirche im syrischen Edessa um das Jahr 505 ist ein Preis von 720 Solidi überliefert.<sup>28</sup> Ein Grundstück für eine Kirche kostete in der ersten Hälfte des 6. Jhs. im lykischen Pinara 400 Solidi.<sup>29</sup> Die Errichtung einer gewöhnlichen kleinen Kapelle, die vermutlich meist vom Personal der Hauptkirche des Ortes mitversorgt wurde, bedeutete nach Bowden jedoch keine enormen Kosten.<sup>30</sup> Die vier Diakone müssen also keine reichen Männer gewesen sein. Der Subdiakon Tribemis hingegen besaß soviel Geld, daß er in Tapreli im oberen Latmosgebiet in Isaurien eine Kirche erbauen lassen konnte. Seinen Namen und seine Stiftung ließ er auf dem Türsturz des Eingangstores der Kirche verewigen.<sup>31</sup> Auch der Presbyter und Kuriale von Assos hatte zusammen mit seinem Sohn eine

<sup>23</sup> Sodini, *Le commerce des marbres à l'époque protobyzantine*, 169; Bowden, *Church Builders*, 62: "Byzantine sources place more emphasis on the use of marble than on almost any other aspect of a building."

<sup>24</sup> Manche sind natürlich auch Wiederverwendungen älterer Grabsteine wie z.B. MAMA X, 64.

<sup>25</sup> IK Ephesos VI, 2253b; Roueché, *Aphrodisias*, 212f., Nr. 168.

<sup>26</sup> SEG 2 (1925), 745: ἐπὶ τοῦ ἐδεσιμοτάτου ἐπισκόπου Ἀλεξάνδρου ἔκτισαν τὸ εὐκτήριον Ποσιδόνιος, Ἀμμιανός, Νικίας, Δόμνος διάκονοι τῆς ἁγίας τοῦ θεοῦ καθολικῆς ἐκκλησίας. Κύριε, βοήθη τοῖς δούλοις σου.

<sup>27</sup> NovIust 67,2.

<sup>28</sup> [Jo. Styl.], ps. Dion., p. 227; vgl. Patlagean, *Pauvreté*, 298f. für weitere Preisangaben.

<sup>29</sup> Vita des Nikolas von Sion, Kap. 69.

<sup>30</sup> Bowden, *Church Builders*, 61ff. Im phrygischen Dorylaion errichtete beispielsweise ein gewöhnlicher Soldat mit seiner Frau und seinen beiden Söhnen eine Kapelle (SEG 34 (1984), 1292). Schmelz zeigte anhand ägyptischer Papyri, daß sowohl in den Städten als auch in den Dörfern viele Kirchen und Kapellen in Privatbesitz waren. Die meisten von ihnen wurden von Großgrundbesitzern auf ihren Landgütern für ihre abhängigen Bauern gestiftet, aber auch Zünfte besaßen eigene Kapellen (Schmelz, *Kirchliche Amtsträger*, 35).

<sup>31</sup> MAMA III, 109 und 110.

Kirche gestiftet.<sup>32</sup> Eine Reihe weiterer Presbyter aus Kleinasien sind als Stifter von Kirchen und Kapellen belegt.<sup>33</sup> Der Priester von Nikaia namens Alexandros hatte auf einem brachliegenden Platz aus eigenem Vermögen Thermen errichten lassen.<sup>34</sup> Der Presbyter Markian von der Hauptkirche in Konstantinopel ließ mehrere Märtyrerkirchen Konstantinopels restaurieren und veranlaßte den Neubau anderer auch außerhalb Konstantinopels.<sup>35</sup> Sein Ruhm wäre unbegründet, wenn er dafür nicht sein eigenes Vermögen, sondern Kirchengelder verwendet hätte. Da wesentlich häufiger Presbyter als Diakone als Stifter von Kapellen oder Kirchen belegt sind und Diakone eher Mosaike oder Kandelaber stifteten, spricht dies dafür, daß von Männern, die den Presbyterstand erreichten, offensichtlich wohlhabender waren. Möglich wäre natürlich auch, daß die Presbyter deswegen finanziell zu größeren Stiftungen in der Lage waren, weil sie einen wesentlich höheren Unterhalt von der Kirche gezahlt bekamen als die Diakone und übrigen Kleriker.<sup>36</sup>

<sup>32</sup> IK 4 (Assos), 35a auf dem Bogen einer Kirche, die in das 5. Jh. datiert wird: + ἐπιμελίας Ἑλλαδίου πρεσβ(υτέρου) κ(αὶ) πολιτευομ(ένου) κὲ τοῦ υἱοῦ αὐτοῦ Λουκειανοῦ.

<sup>33</sup> Im karischen Tabai haben im 6. oder 7. Jh. ein Presbyter, zwei weitere Männer und eine Frau eine Kirche für die Hl. Aquilinus und Maximus errichtet (MAMA VI, 171: + ὁ θεός τῶν ἁγίων Ἀκυλίνου (καὶ) Μαξίμου, μνήσθητι Κυριακοῦ πρεσβ(υτέρου) κὲ Κυριακοῦ (καὶ) Γεωργίου (καὶ) Μαρίας τῶν κτισάντων). Der Presbyter Kastor aus dem phrygischen Lysias hatte im 5. oder 6. Jh. einen Märtyrerschrein für den Hl. Kyrikos errichtet und betet für sein eigenes Wohl, das seiner Tochter, der Diakonisse Nyne, und zwei weiteren Männern (MAMA IV, 120b). Der Presbyter Isidoros aus Lykien hatte ein ἅγιον ὄικον gestiftet, für das er sich nun Lohn im Himmel erhoffte (SEG 17 (1960), 714). Der Presbyter Johannes aus dem karischen Bargyilia hatte eine Kirche oder zumindest einen Teil von ihr gestiftet, die Inschrift steht auf einem Architrav (IK 28 (Iasos), 639). Auch im phrygischen Hierapolis stiftete im 5. oder 6. Jh. ein Presbyter namens Kyriakos für sich und seine Nachkommen eine Kirche: κτίσμα τῆς [ἁγίω]τ(άτης) ἐκκλ(ησίας) Χρ(ιστου) (Byzantion 8, 70, Nr. 5).

<sup>34</sup> Anth. Pal. 16, Nr. 281: {εἰς λουτρόν ἐν Πραινέτῳ} οὐ βαλανεῖον ἔην προπάρσιθε τὸ νῦν βαλανεῖον, ἀλλὰ τόπος σκυβάλων, χῶρος ἀποκρίσιος· νῦν δὲ τὰ τερπνὰ τὰ πᾶσι βοώμενα καὶ χαρίεντα ἀγλαΐη προφέρει· καὶ γὰρ Ἀλέξανδρος, Νικαέων ἱερεὺς, σοφίης ἐρικυδέος ἀστήρ, τεῦξέ μιν οἰκείους χρήμασι καὶ δαπάναις. Zu parallelen εἰς λουτρόν – Inschriften, die von weltlichen Würdenträgern errichtet wurden, darunter von einem πατήρ τῆς πόλεως, vgl. Robert, Hellenica IV, 129ff.; Anth. Pal. 9, Nr. 606-640. Zur Wasserversorgung und Badeanlagen in kleinasiatischen Gemeinden vgl. Schuler, Ländliche Siedlungen in Kleinasien, 257f.

<sup>35</sup> Vita S. Marciani Presbyteri, p. 429-456.

<sup>36</sup> Epigraphisch belegte Stiftungen, die Bischöfe aus ihrem Privatvermögen tätigten, lassen sich in nur einem Fall als solche identifizieren. Ein Bischof des 6. Jhs. in Nea Kolophon stiftete noch zu Lebzeiten für sein Andenken einen Altar, eine Stoa und weitere Dinge (Grégoire, Recueil, 94: [- - - τ]ῆς ὁσ[ίας] λήξεως - - ὁ γ[ενάμενος] ἡμῶ[ν] ἐπίσκο(πος) ὑπὲρ μνή[μης] καὶ ἀναπαύσεως τῆς ἐα[υτοῦ] ψυχῆς ἐποίησεν τὸν ἄνθωνα καὶ τὰς στοὰς καὶ τὰ

Die Motive für diese Stiftungen können in der Hoffnung auf eine Beförderung oder in einem vor der Weihe gegebenen Versprechen gelegen haben. Verbunden waren sie sicherlich zum einen auch mit Frömmigkeit und dem Wunsch, sich das Wohlwollen Gottes zu sichern, zum anderen vermutlich aber auch mit einem gewissen Prestigegehalte und dem Wunsch nach individueller Repräsentation.<sup>37</sup> In einigen Fällen mögen auch gesellschaftliche Erwartungen, die an den Kleriker aufgrund seines Wohlstands gerichtet wurden, der Anlaß für eine Stiftung gewesen sein.<sup>38</sup> Schon in paganer Zeit bot die Übernahme eines Priesteramtes den Anlaß zu Stiftungen für den Kult.<sup>39</sup> Baumann zeigt die Kontinuitätslinien zwischen heidnischen und christlichen Stiftungen im kultischen Rahmen auf, die sich offenbar weder in Bezug auf Anlaß der Stiftung noch Weltsicht des Stifters unterschieden.<sup>40</sup> Die Stiftung von Kirchen als neue Form öffentlicher Monumentalbauten<sup>41</sup> bot neben der Ausrichtung kostspieliger Spiele und der Finanzierung öffentlicher Bauten ein neues Gebiet für Wohltäter des Gemeinwesens, als die sich bis ins 4. Jh. n. Chr. die Kurialen der Städte hervorgetan hatten.<sup>42</sup> Der Titel eines κτίστης ἐκκλησίας war begehrt, wie eine Novelle Justinians deutlich macht.<sup>43</sup> Man kann aus den Kirchenstiftungen schlußfolgern, daß es einige recht wohlhabende Männer aus der höheren Schichten der Gesellschaft ihrer Stadt oder ihres Dorfes in den oberen Rängen des Klerus gegeben haben muß. Anhand der Inschriften läßt sich jedoch nicht feststellen, an welchen Kirchen diese überwiegend im Presbyter- oder im Diakonrang stehenden Männer tätig waren.

---

λοιπὰ διὰ Κυριακοῦ τοῦ εὐλαβ(εστάτου) π[ρ]εσβ(υτέρου) καὶ κουράτορος). Ist dieser Fall einigermaßen eindeutig, fällt in vielen weiteren Fällen die Entscheidung schwer, ob die Stiftungen aus der Kirchenkasse oder dem privaten Vermögen des Bischofs bezahlt wurden.

<sup>37</sup> Bowden, *Church Builders*, 64: "Many patrons wished to be immortalised in bricks and mortar ( ...) Church building offered a potent blend of status in this world and salvation in the next."

<sup>38</sup> vgl. Baumann, *Spätantike Stifter*, 309-312.

<sup>39</sup> Schuler, *Ländliche Siedlungen in Kleinasien*, 251f.

<sup>40</sup> Baumann, *Spätantike Stifter*, 273-276. Im Heiligen Land hatte in der Spätantike die überwältigende Mehrheit der Stifter ein geistliches Amt inne; zumeist waren es Bischöfe, Presbyter oder Diakone (Baumann, *Spätantike Stifter*, 356ff.). Baumann unterscheidet aber leider nicht zwischen Stiftungen aus eigenem Vermögen und aus Kirchenvermögen, so daß sich Rückschlüsse auf das Vermögen und die gesellschaftliche Stellung dieser Kleriker verbieten.

<sup>41</sup> Bowden, *Church Builders*, 60f.

<sup>42</sup> Vgl. IK 4 (Assos), 35a: ἐπιμενίας {ἐπιμελίᾳ?} Ἑλλαδίου πρεσβ(υτέρου) κ(αὶ) πολιτευομ(ένου) κὲ τοῦ υἱοῦ {υἱοῦ} αὐτοῦ Λουκκιανοῦ.

<sup>43</sup> NovIust 67, 2.

## 8.2.2 Kosten der Ordination

### 8.2.2.1 Ordinationsgebühren für Kleriker

Ein weiterer Punkt, durch den sich das Vermögen der Kleriker abschätzen läßt, sind die Kosten für ihre Ordination, die sie imstande waren zu zahlen. So war es üblich, daß der Weihekandidat an die bei seiner Weihe assistierenden Kleriker des ordinierenden Bischofs eine Gebühr zahlte. In einer Novelle Justinians werden diese Ordinationsgebühren zwar zum ersten Mal erwähnt, aus dem Wortlaut der Novelle wird jedoch deutlich, daß es sich bei ihnen bereits um eine feste Gepflogenheit in der Kirche handelte, der jetzt nur feste Grenzen gesetzt werden sollten.<sup>44</sup> Die Summe sollte die Höhe eines Jahresgehalts, das der jeweilige Kleriker in seinem neuen Amt erhalten würde, nicht übersteigen.<sup>45</sup> Die Höhe der Konsekrationsgebühren war daher vom Vermögen der jeweiligen Kirche, für die der Kleriker geweiht wurde und aus deren Einkünften sich sein zukünftiges Jahresgehalt und damit die Konsekrationsgebühr berechnete, abhängig und fiel so sehr unterschiedlich aus. Die Kleriker an der Kathedralkirche in Ravenna zahlten nach den in Kap. 7 angestellten Berechnungen bei Amtsantritt im Durchschnitt fünfzig Solidi, die höheren Ränge vermutlich bis zu einhundert Solidi. Für ein höheres Amt an der Kathedralkirche eines mittleren Bistums von zehn Pfund Gold Einkommen im Jahr, waren wohl bis zu zwanzig Solidi als Ordinationsgebühr fällig. An einem kleineren Bistum zahlte ein höherer Kleriker vielleicht nur noch zehn, ein Kleriker in den unteren Rängen vielleicht nur noch fünf Solidi.<sup>46</sup> Da Kleriker an den kleinen Parochialkirchen wohl kaum einen festen Unterhalt gezahlt bekamen, sondern neben einer wohl zwangsläufig notwendigen weltlichen Tätigkeit vor allem auf die Gaben der Gläubigen angewiesen waren, waren hier wohl auch nur geringe oder überhaupt keine Ordinationsgebühren fällig.<sup>47</sup>

<sup>44</sup> NovIust 123, 16 von 546: *μόνας δὲ παρέχειν αὐτὸν τὰς συνηθείας τοῖς τῷ χειροτονοῦντι ὑπηρετοῦμένοις καὶ ἐξ ἔθους κομιζομένοις.*

<sup>45</sup> NovIust 123, 16: *Ἄλλ' οὐδὲ κληρικὸν οἰουδήποτε βαθμοῦ διδόναι τι ἐκείνῳ, ὑφ' οὗ χειροτονεῖται, ἢ ἄλλῳ οἰφδῆποτε προσώπῳ συγχωροῦμεν, μόνας δὲ παρέχειν αὐτὸν τὰς συνηθείας τοῖς τῷ χειροτονοῦντι ὑπηρετοῦμένοις καὶ ἐξ ἔθους κομιζομένοις, ἐνὸς ἐνιαυτοῦ διάρια μὴ ὑπερβαινούσας. ἐν δὲ τῇ ἁγιοτάτῃ ἐκκλησίᾳ ἐν ἣ κατατάττεται τὴν θεῖαν πληροῦν λειτουργίαν, καὶ μηδὲν παντελῶς τοῖς ἰδίῳις συγκληρικοῖς διδόναι ὑπὲρ τῆς ἰδίας ἐμφανείας, μηδὲ διὰ ταύτην τὴν αἰτίαν τῶν ἰδίων παραμυθίων ἢ τῶν ἄλλων μερικῶν αὐτὸν ἀποστερεῖσθαι.*

<sup>46</sup> vgl. Kap. 7.4.2.

<sup>47</sup> vgl. oben Kap. 7.4.

### 8.2.2.2 Ordinationsgebühren für Bischöfe

In der in Kap.7 bereits erwähnten Novelle aus dem Jahr 546<sup>48</sup> über die Einteilung der Bistümer in sieben verschiedene Einkunftsgruppen legte Justinian<sup>49</sup> auch die Höhe der Ordinationsgebühren fest, die von neu zu ordinierenden Bischöfen an die *notarii* des Bischofs, der die Weihe vornahm, und an weiteres an der Weihe beteiligtes Kirchenpersonal gezahlt werden sollte.<sup>50</sup> Die festgelegten Gebühren sollten auf keinen Fall überschritten werden.<sup>51</sup> Die Höhe der Gebühren richtete sich, so heißt es in der Novelle, nach dem Einkommen der Kirche des Kandidaten aus. Bei der Wahl eines Patriarchen sollten vom neuen Amtsinhaber höchstens zwanzig Pfund Gold (1440 Solidi) an die bei der Weihe beteiligten Bischöfe und Kleriker gezahlt werden. Wenn die Kirche nicht weniger als dreißig Pfund Gold (2160 Solidi) einnahm, sollten für die Inthronisation nicht mehr als einhundert Solidi gezahlt werden - diese Summe sollte wohl an den Weihenden Bischof gehen, der Text der Novelle ist hier undeutlich.<sup>52</sup> Den Notaren und den anderen bei der Weihe assistierenden Klerikern des Weihenden Bischofs sollten darüber hinaus nicht mehr als dreihundert Solidi gegeben werden.<sup>53</sup> Für einen Bischofsstuhl in einer Gemeinde, die weniger als dreißig (2160 Solidi), aber mehr als zehn Pfund Gold (720 Solidi) jedes Jahr an Einkünften hatte, sollte der neu zu Weihende Bischof für die Inthronisation einhundert Solidi zahlen und den „üblichen anderen“ zweihundert Solidi. Bei einem Bistum zwischen zehn (720 Solidi) und fünf Pfund Gold (360 Solidi) im Jahr sollten für die Inthronisation fünfzig Solidi ge-

<sup>48</sup> NovIust 123, 3 von 546.

<sup>49</sup> Auch bei den weltlichen Beamten hatte Justinian wenige Jahre zuvor versucht, die Höhe der Einsetzungsgebühren zu beschränken (NovIust 8 von 535).

<sup>50</sup> NovIust 123, 3 von 546; vgl. Kap. 7.

<sup>51</sup> NovIust 123, 3: Ταῦτα τοίνυν κελεύομεν πᾶσι τρόποις παραφυλάττεσθαι, ἵνα μὴ ἐκ τῶν τοιούτων προφάσεων καὶ αἱ ἐκκλησίαι χρέεσι βαρύνωνται. Wer mehr von einem Kandidaten verlangte, sollte das dreifache von dem, was er zuviel genommen hatte, aus eigenen Mitteln an dessen Kirche zurückzahlen.

<sup>52</sup> NovIust 123, 3: τοὺς δὲ μητροπολίτας τοὺς ὑπὸ τῆς ἰδίας συνόδου ἢ ὑπὸ τῶν μακαριωτάτων πατριαρχῶν χειροτονουμένους καὶ τοὺς ἄλλους ἅπαντας ἐπισκόπους τοὺς ἢ ὑπὸ πατριαρχῶν ἢ ὑπὸ μητροπολιτῶν χειροτονουμένους, εἰ μὲν μὴ ἐλάττονα λ' χρυσίου λιτρῶν πρόσοδον ἔχει ἡ ἐκκλησία τοῦ χειροτονουμένου, δίδομαι ὑπὲρ ἐνθρονιαστικῶν μὲν νομίσματα ρ', νοταρίοις δὲ τοῦ χειροτονούντος καὶ τοῖς ἄλλοις τοῖς ὑπηρετοῦσιν αὐτῷ καὶ ἐξ ἔθους λαμβάνουσι νομίσματα τ'.

<sup>53</sup> Dies entsprach in etwa 5 ½ Pfund Gold. In mittelbyzantinischer Zeit zahlten beispielsweise die Kleriker an der kaiserlichen Hofkirche 7 Pfund Gold für ihre Einsetzung (Herman, Einkünfte des byzantinischen Niederklerus, 380).

zahlt werden, an die Notare und Helfer sechzig Solidi. Bei einem Bistum zwischen fünf (360 Solidi) und drei Pfund Gold (216 Solidi) Jahreseinkünften sollten an Einsetzungsgebühren achtzehn Solidi gezahlt werden, an die übrigen weitere vierundzwanzig Solidi. Bei einem Bistum zwischen drei (216 Solidi) und zwei Pfund Gold (144 Solidi) Einkünften im Jahr sollten nur noch jeweils zwölf Solidi und sechzehn Solidi gegeben werden. Bei der Weihe für einen Bischofsstuhl an einer Kirche, deren jährliche Einkünfte unter zwei Pfund Gold (144 Solidi) im Jahr lagen, sollte gar nichts gezahlt werden. Wie aus dem Edikt Justinians herauszulesen ist, waren offenbar zuvor auch wesentlich höhere Summen für die Ordination üblich gewesen. Derjenige der jetzt noch mehr als das vorgeschriebene verlangte, sollte die dreifache Summe an die Kirche des neu geweihten Bischofs zahlen.<sup>54</sup>

Die Ordinationsgebühren für Bischöfe, die Summen entrichten sollten, die weit unter ihrem zukünftigen Jahresgehalt lagen, waren aber im Vergleich zu denen der Kleriker, die ein Jahresgehalt zu zahlen hatten, vergleichsweise niedrig.

### 8.2.2.3 Weitere Kosten

Zu diesen finanziellen Aufwendungen für die Ordination an sich kamen noch eine Reihe weiterer Kosten. In Kap. 5.2.5 haben wir bereits gehört, daß die Kirche erwartete, daß der neue Kleriker ihr vor oder nach seiner Weihe einen Teil seines Vermögens übertrug. Je wohlhabender ein Kandidat, um so höher konnte die Schenkung ausfallen und um so bereitwilliger wird man ihn zum Kleriker ordiniert haben. Vielerorts war es auch üblich war, daß die amtsälteren Kleriker von einem neuen Kleriker *ἐμφανιστικά*, ein ‚Eintrittsgeld‘, verlangten.<sup>55</sup> Darüber hinaus war es zumindest bei einer Wahl zum Bischof wohl auch nötig, für die Unkosten seiner Kandidatur aufzukommen. Aus dem Westen kennen wir einen Fall, daß ein Bischofskandidat einem *defensor* der Kirche neunundsechzig Solidi

<sup>54</sup> NovIust 123, 3: εἰ δέ τις ὑπὲρ τὴν παρ' ἡμῶν ὀρισθεῖσαν ποσότητα ὑπὲρ ἐνθρονιαστικῶν ἢ συνηθειῶν καθ' οἰονδήποτε τρόπον τολμήσειε λαβεῖν, κελεύομεν, εἴτι πλέον λάβοι, τριπλάσιον ἐκ τῶν πραγμάτων αὐτοῦ ἐκδικεῖσθαι τῇ ἐκκλησίᾳ τοῦ δεδωκότος.

<sup>55</sup> NovIust 56 von 537: οἱ γὰρ χειροτονούμενοι παρὰ τῆς σῆς θεοφιλίας κληρικοὶ ἐν ταῖς ἀγιωτάταις ἐκκλησίαις (χωρὶς μέντοι τῆς ἀγιωτάτης μεγάλης ἐκκλησίας) τὰ πάντων πάσχουσι δεινότατα, μὴ προσδεχομένων αὐτοὺς τῶν ἐκεῖσε κληρικῶν πρὶν ὅσον ἂν βουλευθεῖεν λάβοιεν χρυσίον. καὶ ἴσμεν ταῦτα ἐκ συχνῶν προσελεύσεων περὶ τούτου γενομένων ἡμῖν.

gab, damit er die Kurialen, die seine Kandidatur unterstützen sollten, verpflegen und unterhalten konnte.<sup>56</sup> Neben diesen mehr der weniger legalen Zahlungen wurden des öfteren aber auch direkte Bestechungsgelder gezahlt, um ein Amt im Klerus zu erlangen.<sup>57</sup>

### 8.2.3 Wer konnte sich ein Amt im Klerus leisten?

Allein aus den Einkommensverhältnissen der Unterschichten ist ersichtlich, daß ein Großteil der Bevölkerung höchstens die Kosten für ein niederes Amt an einer Kirche mit wenig Einkommen aufbringen konnte. Tagelöhner und Hilfsarbeiter beispielsweise kamen im Jahr auf höchstens fünf Solidi.<sup>58</sup> Nach den obigen Berechnungen war dies aber schon die Ordinationsgebühr für ein niederes Klerikamt in einem Bistum mit geringem Einkommen.<sup>59</sup> Auch kleine Händler und Handwerker waren finanziell nur wenig besser gestellt. Das Durchschnittseinkommen betrug um die zehn Solidi.<sup>60</sup> Daß es kaum möglich war, davon etwas zurückzulegen, zeigt die in den Quellen dargestellte Verzweiflung der Handwerker und Händler, wenn auf sie zwar geringe, aber unvorhergesehene Ausgaben zukamen. Als der Statthalter die Ladenbesitzer in Antiochia verpflichtete, die Zahl ihrer Lampen, die sie nachts zur Beleuchtung der Straßen vor ihren Läden aufhängen mußten, zu verdreifachen, ruinierte diese Forderung angeblich mehrere Existenzen.<sup>61</sup> Sogar die kaum kostspielig gewesene Neubemalung der Ladenschilder brachte für die Betreiber eines Kleingewerbes erhebliche finanzielle Engpässe mit sich.<sup>62</sup> Ein Papyrus aus der ersten Hälfte des 5. Jhs. berichtet über Geldwechsler in Ägypten, die sich in einem Verein zusammengeschlossen und einen Vorsitzenden gewählt hatten, an den sie monatlich ihren Anteil für die alle

<sup>56</sup> Ep. Pont. Rom., 22; Jones, LRE II, 910.

<sup>57</sup> vgl. Kap. 5.2.4.

<sup>58</sup> Ein Heißwasserträger in Alexandria des 7. Jhs. verdiente nur drei Solidi im Jahr (Vita des Johannes Eleemon, Kap. 1; Patlagean, *Pauvreté*, 359f.). Ein Gehilfe bei einem Krämer oder Händler verdiente am selben Ort ungefähr zwei bis vier Solidi im Jahr (Vita des Johannes Eleemon, Kap. 1). Der Hl. Auxentios bot sich für drei Follis Lohn pro Tag als Aushilfe in einer Werkstatt in Konstantinopel an. Die Handwerker, die aufgrund einer schlechten Geschäftslage verarmt waren, nahmen dieses offenbar sehr günstige Angebot erfreut an (Vita des Auxentius, 1383f.). Auxentios kam damit auf sechs Solidi im Jahr (Für die Umrechnung von Follis in Solidi vgl. Mango, *Byzantium*, 39).

<sup>59</sup> vgl. Kap. 7.4.

<sup>60</sup> vgl. Kap. 7.4.

<sup>61</sup> Lib., or. 33, 35ff.; vgl. auch or. 26, 20f.

<sup>62</sup> Lib., or. 27, 31; 33, 33.

fünf Jahre fällige *collatio lustralis*, zahlten, damit sie nicht alle fünf Jahre die Summe auf einmal aufbringen mußten.<sup>63</sup> Die mit so großem Schrecken verbundene Steuer<sup>64</sup> kostete einen Geldwechsler in Ägypten in der ersten Hälfte des 5. Jhs. nur die gering erscheinende Summe von zwei Solidi alle fünf Jahre oder 1/30 Solidi im Monat.<sup>65</sup> Wenn dies viel war, wie sollte dann einer dieser Männer für eine Ordination zum Geistlichen das Jahresgehalt eines Klerikers allein für die Einsetzungsgebühren aufbringen? Für Männer aus diesen Schichten kam also höchstens ein Amt in den unteren Rängen des Klerus an einem sehr armen Bistum oder einer Parochialkirche mit geringen Einkünften in Betracht, an denen den Klerikern nur ein geringer Unterhalt gezahlt werden konnte und damit auch die Ordinationsgebühren gering ausfielen. Um ihren Lebensunterhalt zu sichern, mußten sie dann zwar ihre weltliche Tätigkeit weiterführen, sie genossen jedoch zumindest die zahlreichen Privilegien des Klerus. Die wohlhabenderen aus ihren Schichten konnten vielleicht auch bis zu den höheren Rängen im Klerus aufsteigen.

Ein Klerikeramt an einer Kathedrale eines mittelgroßen Bistums wie beispielsweise Anastasiupolis, für das wohl durchschnittlich um die zwanzig Solidi allein an Ordinationsgebühren fällig wurden,<sup>66</sup> muß für die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung nicht mehr erreichbar gewesen sein. Für ein hohes Amt im Klerus am Sitz des Patriarchen oder an einem reichen Metropolitansitz waren wohl bis zu einhundert Solidi allein an Ordinationsgebühren fällig.<sup>67</sup> Hier kam wohl nur noch die wirtschaftlich erfolgreiche Elite der Gewerbetreibenden und die wohlhabenden Männer aus dem Kurialenstand zum Zug. Männer aus dem Kurialenstand besaßen im 5. Jh. ein Mindestvermögen von dreihundert Solidi,<sup>68</sup> das jedoch in der Regel aus Landbesitz bestand, einige werden aber noch wesentlich reicher gewesen sein.<sup>69</sup>

---

<sup>63</sup> PSI XII, Nr. 1265; vgl. CTh 13, 1, 20 von 410; Jones, LRE II, 872.

<sup>64</sup> vgl. Kap. 4.5.2.

<sup>65</sup> Ein angeblich mit Armut geschlagener Geldwechsler in Alexandria konnte zehn Folleis oder auch mehr am Tag, d.h. 1½ Solidi im Monat an die Armen geben, ohne daß es ihm weiter auffiel (Vita des Johannes Eleemon, Kap. 38). Dies sind jedoch Zahlen aus der Hagiographie, die die Wohltätigkeit des Mannes beeindruckend erscheinen lassen sollen.

<sup>66</sup> vgl. Kap. 7.

<sup>67</sup> vgl. Kap. 7.4.2.

<sup>68</sup> NovValent 3, 4 von 439.

<sup>69</sup> Wie wohlhabend manche Männer waren, zeigt das Beispiel eines reichen Dekurio der Stadt Emesa in Syrien, dem von seinem Mundschenk 500 Solidi gestohlen wurden, die er offensichtlich in bar bei sich zu Hause gelagert hatte (Vita des Symeon Salos, Kap. 4)

Die Möglichkeit, zum Bischof aufzusteigen, der bis zu vierhundert Solidi allein an Ordinationsgebühren aufbringen mußte, bot sich Männern aus den Unterschichten daher überhaupt nicht. Wenn überhaupt, dann kam für Männer aus diesen Schichten wohl nur ein Bischofsamt in den Bistümern mit weniger als zwei Pfund Gold Jahreseinnahmen in Betracht, an denen zumindest nach dem Willen Justinians keine Ordinationsgebühren anfielen. Doch wird man hier auch Männer aus der lokalen Elite bevorzugt haben, die sich vor den übrigen durch ihren relativ höheren Wohlstand und Bildungsgrad auszeichneten.

Die meisten Bischöfe des 5. und 6. Jhs.<sup>70</sup> und die höheren Kleriker an den bedeutenden Bistümern müssen wohlhabende Männer gewesen sein, wenn sie Einsetzungsgebühren von zum Teil mehrere hundert Solidi an den reichsten Bistümern zahlen konnten und darüber hinaus auch noch Geschenke an die Kirche von ihnen erwartet wurden. Neben Männern aus dem Kurialenstand werden auch erfolgreiche Ärzte und Professoren noch zu den möglichen Kandidaten für die höheren Ämter im Klerus gezählt haben. Ein öffentlicher Arzt erhielt rund fünfzig bis einhundert Solidi im Jahr von seiner Stadt. Hinzu kamen die Honorare von seinen Patienten.<sup>71</sup> Ein öffentlich angestellter Grammatikprofessor in Karthago bezog zur Zeit Justinians siebzig Solidi von seiner Stadt,<sup>72</sup> ein erfolgreicher Professor nahm jedoch durch die Gebühren, die er von seinen Schülern nahm, noch wesentlich mehr ein.<sup>73</sup>

Selbst aus dem Gehalt der einfachen Angestellten aus der Provinzial- und Reichsverwaltung waren die für die Ordination anfallenden Kosten nur schwer zu bestreiten. Ihr durchschnittliches Gehalt, das ihnen vom Staat gezahlt wurde, lag sogar kaum höher als das Einkommen eines selbständigen Handwerkers, durch Sporteln erreichten sie jedoch wesentlich höhere Einkünfte.<sup>74</sup> Höhere Beamte wie

---

<sup>70</sup> Justinian erließ die Novelle über die Einsetzungsgebühren (NovIust 123, 3; NovIust 123, 16) im Jahre 546; er berief sich jedoch ausdrücklich auf ältere Gewohnheiten, denen er nun nur Obergrenzen zu setzen versucht.

<sup>71</sup> Jones, LRE II, 1012f.; Krug, Heilkunst und Heilkult, 193f.; vgl. Kap. 4.6.

<sup>72</sup> CIust 27, 1, 42 von 534; Jones, LRE II, 1001.

<sup>73</sup> Libanius konnte in 8 Jahren 1500 Solidi, d.h. jährlich knapp 200 Solidi, allein von seinem Einkommen als Rhetorikprofessor sparen (Lib., or. 1, 61; Jones, LRE II, 1002).

<sup>74</sup> Unter Justinian erhielt ein normaler Angestellte in der Präfektur in Afrika nur zwischen 9 und 14 Solidi an offiziellem Gehalt im Jahr, das er aber durch Gebühren für verschiedene Dienstleistungen verdoppeln konnte (Jones, LRE I, 590f.). Der in Korykos bezeugte, im Büro des *praefectus*

beispielsweise Rechtsberater eines Statthalters verdienten ohne Sporteln um die fünfzig bis einhundertfünfzig Solidi, Richter an den öffentlichen Gerichtshöfen um die einhundertfünfzig Solidi.<sup>75</sup> Die kleinasiatischen Statthalter im Rang eines Prätors bezogen unter Justinian im Durchschnitt um die siebenhundert Solidi, der Prokonsul von Kappadokien bekam sogar das Doppelte. Statthalter und Präfekten mit Gehältern konnten sich damit jede Ordinationsgebühr mühelos leisten.<sup>76</sup> Für den Stuhl des Patriarchen mußte aber selbst noch der Prokonsul von Kappadokien ein komplettes Jahresgehalt aufwenden.

Wie man aus den Werdegängen der Männer, die in Kleinasien in der Spätantike ein Bischofsamt bekleideten, ablesen kann, stammten diese auch bis auf sehr wenige Ausnahmen alle aus angesehenen und vermögenden Familien. Auch die Kleriker an den Patriarchalkirchen kamen aus den gesellschaftlichen Oberschichten. Justinian spricht selbst davon, daß es sich bei den Klerikern der Hauptkirche in Konstantinopel um vermögende Männer handelte. Da zu viele Kleriker an der Hauptkirche von Konstantinopel ordiniert worden seien, würden die kirchlichen Einkünfte an wohlhabende Männer verschwendet, während die Armenfürsorge darunter leide.<sup>77</sup> Bei den meisten wird es sich um Männer aus Kurialen- oder Kohortalenfamilien gehandelt haben.<sup>78</sup> Nur zwei Beispiele aus Kleinasien sind be-

---

*praetorio* tätige *draconarius* Artemios verdiente nur 9 Solidi im Jahr (CIust 1, 27, 1, 22-39 von 534; Jones, LRE I, 590f.). Das offizielle Gehalt des Johannes Lydus im ersten Jahr in der Kanzlei des Praefectus betrug nur 24 Solidi für das Amt als *chartularius* und 9 Solidi als *exceptor*, insgesamt kam er aber durch Sporteln auf 1000 Solidi im Jahr (Lyd., mag. III, 26-28; Jones, LRE I, 591).

<sup>75</sup> Ein Rechtsberater eines Statthalters im Rang eines *vir clarissimus* erhielt unter Justinian offiziell 56 Solidi, der Rechtsberater eines Beamten im Rang eines *vir spectabilis* 72 Solidi, der Rechtsberater des Prokonsuls von Kappadokien bekam immerhin 144 Solidi (NovIust 30, 6, 2; Jones, LRE I, 500f.). Ein Richter an einem der Gerichtshöfe in Konstantinopel erhielt ebenfalls 144 Solidi. Dazu kamen die Gebühren von den streitenden Parteien - bei einem Streitwert über 100 Solidi insgesamt 8 Solidi pro Fall (NovIust 82, 11; Jones, LRE I, 501).

<sup>76</sup> Bei der Verwaltungsreform verdoppelte Justinian das Gehalt eines Beamten im Rang eines *spectabilis* auf rund 720 Solidi im Jahr, ein Prätor der zusammengelegten Provinzen Pisidien und Lykaonien oder ein *comes Isauriae* bekam danach 800 Solidi im Jahr, der Prätor der zusammengelegten Provinzen Paphlagonien und Honorias 725 Solidi (Jones, LRE I, 398 mit Quellenbelegen). Der Prokonsul von Kappadokien bezog 1440 Solidi und der Präfekt von Ägypten 2880 Solidi (Jones, LRE II, 398 mit Anm. 65 mit Quellenbelegen).

<sup>77</sup> NovIust 3, 3 von 535: ἀλλὰ μὴ προστασίαις καὶ σπουδαῖς ἀνθρώπων τὰς ἐκκλησιαστικὰς δαπάνας εἰς ἀνθρώπους εὐποροῦντας ἐπιδιδόναι, καὶ ἐντεῦθεν τοῦς ἀποροῦμένους μὴ τυγχάνειν τῶν ἀναγκαίων.

<sup>78</sup> Eck weist richtig darauf hin, daß Wohlstand und Vermögen nicht automatisch auch ein Zeichen von senatorischer Herkunft waren. Er kritisiert, daß in Untersuchungen zur sozialen Herkunft der

kannt, die einen Mann aus den Unterschichten auf einem Bischofsstuhl belegen. Beide stammen aus früher Zeit und beide aus Kappadokien. Ein gewisser Köhler namens Alexandros wurde im 3. Jh. Bischof von Komana<sup>79</sup> und der Vater des Gregor von Nazianz weihte irgendwann im zweiten Viertel des 4. Jhs. einen Sklaven zum Bischof eines ungenannten kappadokischen Bistums.<sup>80</sup> Dies waren jedoch offenbar Ausnahmefälle. Bischöfe aus den höchsten Schichten der Gesellschaft waren aber ebenfalls selten. Nur sechs Bischöfe des 4. bis 6. Jhs. und ein Presbyter an der Hauptkirche von Konstantinopel kamen zweifelsfrei aus dem Senatorenstand.<sup>81</sup>

### 8.3 Bildung und soziale Herkunft der kleinasiatischen Kleriker

#### 8.3.1 Bildung als Voraussetzung des sozialen Aufstiegs

Eine höhere Bildung war eng mit einer gehobenen sozialen Herkunft verknüpft. Schon der Unterricht beim *grammaticus* war für die oberen gesellschaftlichen Schichten reserviert, denn dieser Unterricht war vier bis fünfmal so teuer wie beim Elementarlehrer und ein *grammaticus* war nicht in jeder Stadt ansässig, geschweige denn in einem kleinen Dorf. Bildung war zur damaligen Zeit Privatsache und hing vom Vermögen der Eltern ab.<sup>82</sup> Zudem konnten nur wohlhabende Familien es sich leisten, daß ihre Kinder nicht arbeiteten.<sup>83</sup> Ihre Söhne zum Studium der Rhetorik, Rechtswissenschaft, Medizin oder Philosophie in eines der antiken Zentren höherer Bildung wie Konstantinopel, Athen, Rom, Berytos, Antio-

---

Bischöfe in der Spätantike immer wieder die gleichen wenigen Namen genannt werden, anhand derer die These untermauert wurde, daß sich die Bischöfe aus dem Reichsadel rekrutierten (Eck, Auswahl der Bischöfe, 565). Zwar war der Senat im Laufe des 4. Jhs. zahlenmäßig stark gewachsen und hatte an Exklusivität verloren (vgl. Jones, LRE I, 527f.), doch nur wenige dieser Männer werden wirklich aus senatorischen Familien gestammt haben (Greatrex, Lawyers and Historians, 159). Jones nahm wohl zu Recht an, „*that it always remained unusual for senators to take orders*“ und daß deswegen ihre Fälle Eingang in die Überlieferung gefunden hätten (Jones, LRE II, 923).

<sup>79</sup> Gr. Nyss., v. Gr. Thaum., p. 936; vgl. Rapp, Elite Status of Bishops, 386.

<sup>80</sup> Gr. Naz., ep. 79. Rapp (Elite Status of Bishops, 387) macht hier fälschlicherweise Basileios von Caesarea und Gregor von Nazianz zu Brüdern.

<sup>81</sup> s. unten zu Nektarios, Arsakios, Chrysanthos, Thalassios, Kyros, Ephraim und Markian.

<sup>82</sup> Die einzigen staatlichen Stipendien wurden von Konstantin im Jahre 334 für angehende Architekturstudenten ausgeschrieben, als nach den Wirren des 3. Jhs. ein großer Mangel an fähigen Architekten herrschte, doch auch bei ihnen wurde verlangt, daß sie bereits mit den höheren Wissenschaften vertraut waren (CTh 13, 4, 1: *liberales litteras degustaverint*); vgl. Jones, LRE II, 1014.

<sup>83</sup> Jones, LRE II, 997.

chia oder Alexandria zu schicken,<sup>84</sup> konnten sich dann nur noch die wirklich wohlhabenden Dekurionen und der senatorische Adel leisten, denn dies bedeutete, die Reisekosten, die Unterbringung und Unterhaltung des Sohnes und seines Sklaven für mehrere Jahre aufzubringen.<sup>85</sup> Hinzu kamen die beträchtlichen Studiengebühren, die die Professoren von ihren Schülern forderten.<sup>86</sup>

Ein Studium der Rhetorik oder auch der Rechtswissenschaften eröffnete aber alle Chancen auf eine Karriere in der höheren Reichsverwaltung. Die Tätigkeit eines Juristen galt in der gesamten Antike als eine angesehene Tätigkeit für Männer der höchsten gesellschaftlichen Schichten und als Sprungbrett in die höheren Staatsämter.<sup>87</sup> Das Rechtsstudium, für das sich in der Spätantike ein Kanon herausgebildet hatte,<sup>88</sup> dauerte gewöhnlich vier Jahre und war eine teure Angelegenheit.<sup>89</sup> Nach Ansicht des Gregor Thaumaturgos war das Studium der Rechtswissenschaften aber das beste Rüstzeug fürs Leben, egal welche Tätigkeit man später ergreifen wollte.<sup>90</sup> Wie Greatrex zeigen konnte, wendeten sich in der Spätantike vor allem ehrgeizige Söhne aus Kurialenfamilien diesem Studium zu, um durch den Aufstieg in den höheren Staatsdienst ihr soziales Prestige zu steigern und die Befreiung von ihren kurialen Verpflichtungen zu erlangen.<sup>91</sup>

Im Folgenden soll gezeigt werden, wie wichtig neben hinreichenden finanziellen Mitteln auch eine gehobene Bildung, die mit einer Herkunft aus den höheren gesellschaftlichen Schichten meist unweigerlich verknüpft war, für den Aufstieg im Klerus war.

### 8.3.2 Bildungsstand der kleinasiatischen Kleriker

Über den Bildungsstand der Kleriker in den Städten und Dörfern Kleinasiens besitzen wir nur indirekte Informationen. So muß man aus ihrer sozialen Herkunft – soweit bekannt – Rückschlüsse auf ihren Bildungsstand ziehen. Wie festgestellt,

<sup>84</sup> vgl. Marrou, *Geschichte der Erziehung*, 491f.; Irmscher, *Bildung in der Spätantike*, 159-172.

<sup>85</sup> Der Vater des Augustin, ein nicht sehr wohlhabender Kuriale in Tagaste, brauchte beinahe ein Jahr, um die nötigen finanziellen Mittel aufzutreiben, um seinen Sohn in Karthago Rhetorik studieren lassen zu können (August., *conf.* II, 3).

<sup>86</sup> vgl. Lieu, *Libanius and Higher Education*, 13-23.

<sup>87</sup> Jones, *LRE I*, 511f.

<sup>88</sup> Greatrex, *Lawyers and Historians*, 152-155.

<sup>89</sup> Jones, *LRE I*, 513.

<sup>90</sup> Gr. Thaum., *pan. Or.*, V, 56-59: μέγιστον ἔσσεσθαί μοι ἐφόδιον ... τὴν μάθησιν τῶν νόμων.

<sup>91</sup> Greatrex, *Lawyers and Historians*, 155; 157.

stammten viele der Kleriker aus dem Handwerker- und Händlerstand.<sup>92</sup> Männer aus diesen Schichten werden wohl lesen und schreiben gekonnt haben, aber hatten wohl nur den Elementarunterricht besucht.<sup>93</sup> Bei den Klerikern aus dem Kolonenstand ist nicht einmal dies sicher. Nach dem Zeugnis Justinians waren die meisten Landbewohner sogar Analphabeten,<sup>94</sup> ebenso wie viele der einfachen Arbeiter und Straßenhändler, denn die Schule kostete Geld.<sup>95</sup> Es finden sich sogar Belege dafür, daß die einfache Bevölkerung in Galatien, Kappadokien, Lykaonien und Isaurien auch noch in der Spätantike ihre indigene Sprache hatte und kein Griechisch verstand.<sup>96</sup> Die Kleriker hoben sich von diese Schichten der Bevölkerung wohl ab, denn zumindest Lesen war für die Weihe zum Lektor unerlässlich.

Die Grabinschriften der Kleriker sind in der überwiegenden Mehrheit jedoch schlicht und einfach formuliert und weisen auch Orthographie- und Grammatikfehler auf. Von diesen üblichen Inschriften heben sich einige wenige metrische Inschriften ab. Grabepigramme, die sowohl für die christliche als auch vorchristliche Zeit belegt sind,<sup>97</sup> waren immer der Ausdruck eines gewissen Grades an klassischer Bildung ihrer Errichter.<sup>98</sup> Man findet sie jedoch nur für die obersten Ränge

---

<sup>92</sup> Kopiaten waren Gewandsticker (MAMA III, 441a), Schreiner (MAMA III, 667) und Schankwirte (MAMA III, 677), Lektoren waren Weinhändler (MAMA III, 682), Schmied (SEG 37 (1987) 1292) und Sohn eines Arztes (Roueché, Aphrodisias, Nr. 91). Subdiakone waren Apfelmsthändler (MAMA III, 760), Fischernetzknüpfer (MAMA III, 463) und Holzschnitzer (MAMA III, 463). Ein Diakon war als Unternehmer (IK 33 (Hadrianoi/ Hadrianeia), 195) tätig, ein anderer als Gedichtrezitierender (MAMA III, 452). Der Vater eines Diakons aus Korykos war Ölhändler (MAMA III, 172), vgl. Kap. 3.9; 4.5. [Auf Rhodos übte ein Diakon den Beruf des Goldschmiedes aus (ASAA 30, 301, Nr. 86).] Ein Silberschmied (CIG 9258), ein Gemmenschneider (MAMA III, 226) ein Goldschmied (MAMA III, 336) ein Segelnäher (MAMA III, 582), ein Töpfer (MAMA III, 643) und ein Bankier (MAMA III, 676) sind für das Amt eines zudem im angesehenen Beruf eines Arztes tätig (Dagron, Feissel, Nr. 116; IK 1 (Erythrai/ Klazomenai), 142; IK Ephesos, 4206; IK 36, 1 (Tralles), 244); vgl. Kap. 3.8; 3.9.

<sup>93</sup> Jones, LRE II, 997.

<sup>94</sup> NovIust 73, 9: ταῦτα δὲ πάντα κρατεῖν ἐπὶ ταῖς πόλεσι βουλόμεθα· ἐπείτοιγε ἐν χωρίοις, ἔνθα πολλὰ τὰ τῆς ἀπλότητός ἐστι καὶ οὐδὲ γραφόντων ἢ μαρτυρούντων πολλῶν εὐπορία.

<sup>95</sup> Jones, LRE II, 996f.

<sup>96</sup> Thdt., h. rel., 14, p. 1411-1414. Der syrische Presbyter Maisymas an der Kirche auf dem Landgut eines reichen Kurialen von Antiochia verstand nur Syrisch, kein Griechisch; vgl. Jones, LRE II, 993f. mit Anm. 20; MacMullen, Changes in the Roman Empire, 255 zu *coloni* in Nordafrika, die ebenfalls weder Latein noch Griechisch sprachen.

<sup>97</sup> Roueché, Aphrodisias, p. XXI; McLean, Konya, p. XIII.

<sup>98</sup> vgl. Horsley, Homer in Pisidia, 46-81; Peek, Griechische Vers-Inschriften.

der Kleriker: sechs Mal ist ein ἱερεὺς<sup>99</sup> belegt, zwei Mal ein ἀρητήρ,<sup>100</sup> fünf Mal ein Presbyter<sup>101</sup> und zwei Mal eine Diakonisse.<sup>102</sup> Die Grabepigramme ähneln den offiziellen Ehreninschriften der Zeit, die für staatliche Amtsträger und – wenn auch nur noch sehr selten – für städtische Wohltäter errichtet wurden.<sup>103</sup> Es wurden z.T. sogar die gleichen Wendungen aufgegriffen.<sup>104</sup> Verfasser der Ehrungen

<sup>99</sup> MAMA I, 162; 233; MAMA VII, 540; 561; 585; MAMA VIII, 320.

<sup>100</sup> MAMA I, 237; 370: + ΔΕΣΛΟΝ ἰόδε σῆμα τύμβ[ω] ἐπιπῆξε μέγιστον υἱὸς ἀρητή-  
ρος Μ[α]κ[ε]δόνιος Διομήδους μνήμην ἐῆς ἀλόχου Νοννίης πινυτῆς περ εὐούσης ἡ  
χάριν κὲ κῦδος - - - - .

<sup>101</sup> MAMA I, 196: ἀγνὸς π[ρ]εσβ(ύτερος) [μέγα] τεῖμιος ἐνθάδε κεῖμε [εν]  
πίστη τε μέγιστος κὲ ἀληθείησι[ν] ἄρ]ιστος ὄν κ[ε] θεὸς ἐτ[ί]μησε κὲ [ε]ί[ν] -  
- ] κατεδέ[χθη] - - ]ΓΑ Τ - - - Η ΘΙ - - - ἄμε]νπτον [ἡδ' ἐν εὐλο]-  
γίησιν ἀριπρεπέαν λυγίφωνον Αὐρ. Τας. Α[ὐρ. - -]ης [ἀ]νέσ[τη]σα τῶ  
γλυκυτάτῳ μου πατρὶ Δόμῳ ἔνεχεν μνήης χάριν+; MAMA VII, 559: + [εξ  
ἀγαθῆς ρί]σζης ἔρν[ος κ]λ[υτ]ὸν ἐξεφα [άνθη Π]απας πανάριστος ἐπὶ μέγα  
οὔνομα] ἔσχεν πρεσβ(ύτερος) γέγονας ὑπέρτα[τος] ἡδὲ δίκεος ρίσζης εὐλα-  
βίων καὶ ἀρχεόθεν προὔπῆρχις οὐδὲν χαρισζόμενοι ἐξ ἀρχεόθεν καθει-  
δρυντο{ι} Λουλία πρέσβεις θυγάτηρ Φρόντωνος τῶ πολυποθήτῳ [κα]ὶ γλυ-  
κυτάτῳ μου ἀνδρὶ Παπα πρε(σβυτέρ)ῳ ἀνέστησα μνήμης χάριν+; MAMA VII,  
587: ἐξ ἀγαθῆς ρίζης ἔρνος κλυτὸν ἐξε[φ]αάνθη, Μένανδρος πανάριστος, ἐπὶ  
μέ[γ]α οὔνο<μα> ἔσχε πρεσβ(ύτερος) γέγωός πανυπέρτατος ἡδὲ δίκαιος, οὐ  
δὴ λίψανα κίτε ὑπὸ χθόνα που[λ]υβοτίρην, ψυχὴ δ' αὐτοῖο ἴν' ἀθάνατος  
[θ]εὸς ἔστιν· Ἀβραμίοις κόλποις ἀναπαύε[τ]ε ὡς μακάρων τις ὄν πάτρην  
ὑμενεῖ ἐπευφη[μ]ῆ δὲ ἐ δῆμος τῶ δ' ἄλοχος Κλέουσα προσένγ[ε]πε μυρο-  
μένη περ "πῶς μούνην μ' ἔλιπες καὶ [ - - ]α πῆματα πάσχω;" πῖρόθεν  
{ὑπερόθεν?} [δ' α]ὐτὴν ἀπαμείβε[τ' ἐ]ὸς πόσις ἐσθλός· "ὦμοι ἐμὴ ἄλοχος, μὴ  
δάκρυε [μ]ῆδ' ὀρόθουνε ψυχὰς κασιγνήτων, ἐπὶ πόθεό[ν] με καὶ αὐτοί, τερ-  
πόμενοι ζῶοντι θεῶν ὅτ[ι] οἱ εὐαδεν οὔτω· εὐχολὰς δὲ θεῶ ἀποτινύ[ε] ὥς  
κέ σε θάσσον ῥύσεται' ἐξ ἀχέων καὶ μοι κ[αλὸν] οὔνομα λίποις."; MAMA VIII,  
121: χηρῶν ὀρφανῶν [Απας? ταλαι-] πῶρων ἀρωγός [πέπαυται] πρεσβύτερος τῶν  
ἰδίων κα]μάτων μ(νήμης) [χ(άριν)].

<sup>102</sup> MAMA VII, 556; MAMA VIII, 321: [- - - e.g. εἰ δὲ θέλεις γνῶναι] τίς ἱρηνό-  
φρων <ἐν>θάδε κεῖτε· βίῳ εὐσχίμον καὶ πολ[ι] τία λάνπουσα τρόπον, τὸν πάντα  
ζήσασα χρόνον ἀκηλίδωτο<ν> κατὰ γνώ[μην], χάρι<ν> στάζιζουσα θίαν πολύ-  
τροπον ἔνφοβον ἦθος γέρας ἔχουσα, διηκονίης ἐλ[α]χε τιμ[ήν], λανπρὸν ἰστίλβου-  
σα κλ[έ]ος, Σινπλίκιον τοῦνομα. Ψυ[χῆ] σὺν ἀδελφῆ κὲ τέκνυς ὁ[μο] τρόπυς πολυ-  
αρέτυς ἰς ἐῶνα ἀγάλλομε χέρ[ουσα]- - -]NAET[.].

<sup>103</sup> s. für die spätantiken Ehreepigramme für weltliche Amtsträger: Robert, Hellenica IV.

<sup>104</sup> In der Grabinschrift des Priesters Athanasius aus Laodikeia Kekaumene heißt es, er habe das Amt (θώκος) eines Priesters verlassen. Der ungewöhnliche Ausdruck θώκος für das Amt ist mehrmals für diese Zeit in Ehreninschriften weltlicher Amtsträger belegt (vgl. Robert, Hellenica IV, 41ff.; Roueché, Aphrodisias, 63-67, Nr. 37). Robert stellte für diese offiziellen Ehreninschriften fest, daß ab der zweiten Hälfte des 3. Jhs. das Dekorative gegenüber dem Informationsgehalt in den Vordergrund trat und daß anläßlich von offiziellen Ehrungen statt Prosa- metrische Inschriften bevorzugt errichtet wurden, die eine Vertrautheit mit höherer klassischer Bildung widerspiegeln.

für die staatlichen Amtsträger waren nach Robert Männer aus den gleichen Schichten wie die Geehrten, d. h. die gebildete Reichselite, die sich gegenseitig mit kunstvollen Versinschriften bedachte und eine elaborierte Versinschrift zu schätzen wußte. „*Un homme bien élevé sait tourner un compliment en vers ... L'on savait que le gouverneur apprécierait l'hommage d'une pièce de vers.*”<sup>105</sup> Auch bei den geehrten Kleriker kann man davon ausgehen, daß sie diese Ehrungen zu schätzen wußten. Die Grabinschrift des Presbyters Sisinnios aus der Gegend um Laodikeia Kekaumene wurde von den Archonten und dem Stadtrat verfaßt.<sup>106</sup> Der Dichter des Grabepigramms des Geistlichen Nestors und dessen Frau aus Lykaonien nennt sich am Ende dieser Inschrift selbst und rühmt sich auch seiner weiteren Werke: „*[Bestattet hat sie der Presbyter Gaius], der der beste in den Hymnen ist und (dieses Grabepigramm) durch seine eigene Kunst, von der noch andere weitere schöne Gesänge künden, entrichtet hat, damit auch die Nachwelt davon erfährt.*“<sup>107</sup> Der Presbyter aus Ikonion verfaßte seine metrische Grabinschrift selber.<sup>108</sup> Wie ein weltlicher Würdenträger der Zeit ließ sich der Priester von Nikaia namens Alexandros ehren, weil er auf einem brachliegenden Platz aus eigenem Vermögen Thermen hatte errichten lassen.<sup>109</sup> Die Inschriften für die staatlichen Würdenträger sind zwar qualitativ wesentlich höher einzuord-

---

Diese weltlichen Ehreninschriften datieren in die Zeit von der zweiten Hälfte des 3. Jhs. bis zum Ende des 6. Jhs. n. Chr. (Robert, *Hellenica* IV, 108; vgl. Roueché, *Aphrodisias*, p. XXIf.).

<sup>105</sup> Robert, *Hellenica* IV, 109.

<sup>106</sup> McLean, *Konya*, 205. Die Inschrift wird vom Herausgeber widersprüchlich zunächst in das 5. oder 6. Jh., später im Kommentar zur Inschrift dann auf das 4. Jh. datiert. Aufgrund der Nennung des Gentilnomens der Gattin namens Aurelia Pankratia und der Nennung von Archonten und Stadtrat tendiere ich zu einer Datierung in die erste Hälfte des 4. Jhs (vgl. Kap. 1.3; 2.3).

<sup>107</sup> Die Herausgeber konjezierten einen Presbyter namens Gaius: MAMA VIII, 132: ... [θάψας πρ(εσβύτερος) Γάιος, ὃχ' ἄριστος ἐν ὕμνοις, τείσεν ἀπὸ σφετέ[ρης] τέχνης, ἧς ἄλλοι ἔπειτα ἄσ]ματα καλὰ φράσουσι καὶ ἐσσομένοισι[ι] πυθέσθαι].

<sup>108</sup> MAMA VIII, 320: ἐνθάδε κείτε ἀνὴρ ἱερεὺς με[γάλοιο] Θεοῖο ὃς ἐνεκεν πρῶ-  
τητος [ἐπουράνι]ον κλέος ἦρεν ἀρπαγεί[ς] ταχέ[ως] ἀπ' ἐκκλησίης τε κὲ λ[α]οῦ  
Γρηγόριος τοῦνομ' ἔχων [λα]οῦ σεμνοῦ μέγα κῦδος ἔ[πε]σι γηθοσύνη (sic)  
Θεῷ με[με]λημ[έ]νον ἀνδρα ζῶν γὰρ ἀνέστησ[εν] ἐπὶ τύνβῳ τ' ᾧδ' ἐξάραχεν.

<sup>109</sup> Anth. Pal., Nr. 281: {εἰς λουτρὸν ἐν Πραινέτῳ} οὐ βαλανεῖον ἔην προπάροιθε τὸ  
νῦν βαλανεῖον, ἀλλὰ τόπος σκυβάλων, χῶρος ἀποκρίσιος· νῦν δὲ τὰ τερπνὰ τὰ  
πᾶσι βοώμενα καὶ χαρίεντα ἀγλαΐη προφέρει· καὶ γὰρ Ἀλέξανδρος, Νικαέων  
ἱερεὺς, σοφίης ἐρικυδέος ἄστηρ, τεῦξέ μιν οἰκείους χρήμασι καὶ δαπάναις.

nen als die für die Kleriker,<sup>110</sup> insgesamt läßt sich jedoch festhalten, daß einige Mitglieder des Klerus schon aus den höheren Bildungsschichten stammten. Dies scheint jedoch nur Männer im Range eines Presbyters zu betreffen, aus denen sich vermutlich auch die lokalen Bischöfe rekrutierten. Für die übrigen Klerikerränge sind derartige Inschriften hingegen nicht belegt.

Informationen über den Bildungsstand der Kleriker an den Patriarchalkirchen in Konstantinopel oder Antiochia und einiger weiterer bedeutender Bistümer liefern uns die literarischen Quellen. Dies liegt zum einen daran, daß die Quellen zu diesen Kirchen aufgrund ihrer Bedeutung reicher fließen, zum anderen aber auch, daß vor allem Kleriker dieser Kirchen anders als die der Kirchen in den Provinzen sich durch ihre eigenen schriftstellerischen Werke hervortaten und damit zeigen, daß sie zur intellektuellen Elite der spätantiken Gesellschaft gehörten.

Der Diakon Basileios an der Hauptkirche in Konstantinopel verfaßte am Beginn des 5. Jhs. zusammen mit dem Lektor Thalassios eine gegen die Nestorianer gewandte Bittschrift an Theodosios und Valentinian.<sup>111</sup> Der Presbyter Philippos an der Patriarchalkirche von Konstantinopel in der ersten Hälfte des 5. Jhs. hatte unter vielen anderen auch naturwissenschaftliche Werke und eine Geschichte des Christentums in nicht weniger als 36 Büchern in dieser Zeit verfaßt.<sup>112</sup> Auch von einem zuvor innegehabten weltlichen Amt kann man Rückschlüsse ziehen auf ihren Bildungsstand. Ein gewisser Theodoros war beispielsweise zweiundzwanzig Jahre lang *agens in rebus* am Kaiserhof in Konstantinopel gewesen, bevor er sich nach Ablauf seiner Dienstzeit an der Kirche von Alexandria zum Diakon unter Bischof Kyrillos weihen ließ.<sup>113</sup> Der durch Gennadius in seinem Buch *De viris illustribus* bekannt gemachte Presbyter Johannes an der Kirche von Antiochia am Ende des 5. Jhs. war zuvor Lehrer für Grammatik gewesen und berühmt für seine extemporierten Reden.<sup>114</sup> Er schrieb Bücher gegen den Monophysitismus.<sup>115</sup> Ein

<sup>110</sup> Die Epigramme für Statthalter wurden von Robert als „*ordinairement bien faites*“ eingestuft (Hellenica IV, 109; vgl. auch 110). Für die mittelmäßige Qualität metrischer Grabinschriften für Kleriker s. z.B. McLean, Konya, 205; 206; 216.

<sup>111</sup> Basileios war vielleicht mit dem gleichnamigen Bischof von Philopolis identisch (Jülicher, s.v. Basileius, Nr. 13, RE III, 1 (1897), 51).

<sup>112</sup> Soc., h. e. VII, 26f.

<sup>113</sup> W. Enßlin, s.v. Theodorus, Nr. 167, RE V, 2 (1934), 1913f.

<sup>114</sup> Gennad. Mass., vir. ill. 94.

<sup>115</sup> H. Lietzmann, s.v. Ioannes, Nr. 45, RE IX, 2 (1916), 1806.

weiterer Johannes, Presbyter an der Metropolitankirche in Caesarea in Kappadokien, verfaßte zu Beginn des 6. Jhs. eine Apologie der Synode von Chalkedon; auch er war wie sein Namensvetter aus Antiochia zuvor ein *grammaticus* gewesen.<sup>116</sup> Theodoros Anagnostes, der durch seine Kirchengeschichte berühmt wurde, war Lektor an der Hauptkirche in Konstantinopel.<sup>117</sup> Markianos, Presbyter an der Hauptkirche von Konstantinopel, stammte aus einer sehr vermögenden, senatorischen Familie aus Rom. Markianos hatte eine umfassende Bildung genossen. Er war um die Mitte des 5. Jhs. für weitere Studien nach Konstantinopel gekommen, als er bald darauf vom Patriarchen selbst in den Klerus aufgenommen und schließlich zum Presbyter und Verwalter an der Hauptkirche von Konstantinopel berufen wurde.<sup>118</sup> Basileios ὁ Κίλιξ verfaßte zu seiner Zeit als Presbyter in Antiochia in der ersten Hälfte des 6. Jhs. eine verlorengegangene Kirchengeschichte in drei Büchern.<sup>119</sup> Auch der Presbyter und σκευοφύλαξ Timotheos an der Hagia Sophia in Konstantinopel muß ein Mann von Bildung gewesen sein, denn er verfaßte um die Mitte des 6. Jhs. eine Schrift über die Zurückgewinnung der Häretiker zum orthodoxen Glauben.<sup>120</sup> Die in der Forschung bislang kaum berücksichtigte Vita des Hl. Auxentios berichtet, daß Auxentios zunächst als *scholarius* am kaiserlichen Hof gedient hatte, bevor er sich für ein geistliches Amt an der Hauptkirche von Konstantinopel bewarb und später Presbyter und Archimandrit in Bithynien wurde.<sup>121</sup> Ein *ordinarius decanus sacri palatii* namens Anthimos aus der Vita bewarb sich nach seiner Amtszeit um ein Diakonat an der Hauptkirche und stieg später zum Presbyter in Konstantinopel auf.<sup>122</sup> Georgios, Diakon und Chartophylax an der Hauptkirche in Konstantinopel im 7. Jh., stammte aus Pisidien und verfaßte mehrere jambische Gedichte.<sup>123</sup> Auch er muß ein für seine Zeit ein hochgebildeter Mann aus wohlhabendem Hause gewesen sein.

---

<sup>116</sup> C. Marksches, s.v. Ioannes, Nr. 15, DNP 5 (1998), 1062f.

<sup>117</sup> Suid., θ 153; Thdr. Lect., h. e.

<sup>118</sup> Vita S. Marciani Presbyteri, p. 429-456.

<sup>119</sup> Suid., α 4084: Βασίλειος, ἐπίσκοπος Εἰρηνοπόλεως, τὴν φρένα καὶ τὴν ἄσκησιν τῶ ὁμωνύμῳ Βασιλείῳ Καισαρείας ἑοικῶς; A. Jülicher, s.v. Basileius Nr. 16, RE III, 1 (1897), 54f.

<sup>120</sup> W. Enßlin, s.v. Timotheus, Nr. 75, RE VI, 2 (1937), 1363.

<sup>121</sup> Vita des Auxentius, p. 1377-1436.

<sup>122</sup> Vita des Auxentius, p. 1375-1436.

<sup>123</sup> Suid., γ 170.

Männer mit einer rechtswissenschaftlichen Ausbildung waren als Kleriker besonders begehrt: Severus, Patriarch von Antiochien (514-518), wollte gerne die vier *scholastici* und Laien Johannes, Sergios, Petros und Maximinos, alles eloquente Rechtsgelehrte, als Presbyter für seine Kirche gewinnen.<sup>124</sup> Ihre hervorragende Ausbildung eröffnete ihnen die Möglichkeit, *per saltum* zum Presbyter an einer Patriarchalkirche aufzusteigen. Die Patriarchen Euagrius Scholasticus und Johannes Scholasticus sind weitere Beispiele für Männer, die als Rechtsgelehrte Eintritt in den hohen Klerus an einer Patriarchalkirche fanden und in der Kirche Karriere machten.<sup>125</sup> Männer mit juristischer Ausbildung waren ohne Zweifel auch gesucht, wenn es um die Besetzung des ab der Mitte des 5. Jhs. an den großen Kirchen belegten Amtes des ἐκκλησιέκδικος, eines juristischen Beraters und Vertreters des Bischofs, ging. Der πρεσβύτερος, προκουράτωρ καὶ ἐκκλησιέκδικος namens Romanos, von dem wir aus einer Inschrift aus Milet wissen, daß er an der Kirche des Patriarchen von Konstantinopel angestellt war,<sup>126</sup> war sicher zuvor kein Handwerker gewesen wie die Presbyter in Korykos.

Die hier genannten Kleriker müssen aus wohlhabenden Familien gestammt haben, die sich eine hohe Bildung für ihre Söhne leisten konnten. Abschließend läßt sich festhalten, daß um ein Klerikeramt an einer bedeutenden Kirche zu erlangen, offensichtlich neben einem gewissen Vermögen, aus dem man die Kosten der Ordination bestreiten konnte, eine gehobene Bildung von Vorteil war. Ob auch die untersten Stufen der kirchlichen Amtsträger an der Hauptkirche aus hohen gesellschaftlichen Schichten stammten, wissen wir nicht. Wir besitzen über den Bildungsgrad und die soziale Herkunft der Türhüter und Totengräber am Sitz des Patriarchen von Konstantinopel keine Informationen. Doch kann man vielleicht aufgrund der in Kap. 7.4.2 aufgestellten Berechnung des kirchlichen Unterhalts für die Kopten annehmen, daß sich zumindest diese wie in Korykos<sup>127</sup> auch in Konstantinopel aus den Unterschichten rekrutierten.

---

<sup>124</sup> Sev. Ant., ep. 5.

<sup>125</sup> Evagr., h. e. I, 9; P. Krüger, s.v. Eusebius, LThK 3<sup>2</sup> (1959), 1194f.; PLRE I, s.v. Euagrius 6, p. 285f; C. Marksches, s.v. Ioannes, Nr. 28, DNP 5 (1998), 1067.

<sup>126</sup> Grégoire, Recueil, 225a.

<sup>127</sup> vgl. Kap. 3.10.

### 8.3.3 Bildungsstand der kleinasiatischen Bischöfe

Vor allem die Männer, die den Aufstieg zum Bischof schafften, gehörten zur Bildungselite ihrer Zeit und hatten Rhetorik, Rechtswissenschaften, Philosophie und dergleichen oft in den bedeutendsten Bildungszentren der damaligen Welt studiert und damit eine Ausbildung erlangt, die sie zu den höchsten Ämtern im Staatsdienst befähigt hätten.<sup>128</sup> Dies gilt auch schon für die Bischöfe des 3. und frühen 4. Jhs. Gregor Thaumaturgos, späterer Bischof von Neocaesarea, stammte aus einer begüterten paganen Familie aus Neocaesarea und hatte ein rechtswissenschaftliches Studium absolviert,<sup>129</sup> ebenso sein Bruder, der ebenfalls Bischof in Pontos wurde.<sup>130</sup> Theodoros, Erzbischof von Tarsos und auf dem Konzil von Nikaia vertreten, hatte in Athen studiert.<sup>131</sup> Von Menophantos, Bischof von Ephesos, und Theognis, Bischof von Nikaia, hatten zu Beginn des 4. Jhs. die Exegetenschule des Lukian in Antiochia besucht.<sup>132</sup> Ebenso hatten der Bischof von Tarsos, Athanasios, späterer Patriarch von Alexandria, Antonios, zunächst Presbyter in Tarsos und später dann Bischof ebenda, und Leontios, zunächst Presbyter in Antiochia und später dann Patriarch ebendort, bei Lukian studiert.<sup>133</sup> Bei vielen, über deren soziale Herkunft und Lebensweg nichts bekannt ist, kann man aus ihrem literarischen Werk schließen, daß sie eine gehobene Ausbildung genossen hatten.<sup>134</sup> Ein Arzt namens Basileios aus Ankyra stieg in der ersten Hälfte des 4. Jhs. zum Erzbischof seiner Stadt auf.<sup>135</sup> Er schrieb auch theologische Abhandlungen

---

<sup>128</sup> „*The availability of rhetorical training was essential to the functioning of the political and social structure, and was provided by the state itself in Constantinople and the main urban centres.*“ (Cameron, *The Mediterranean World in Late Antiquity*, 131; s. auch 136f.). Männer, die in Rom oder Berytus Rechtswissenschaften studiert hatten, konnten nach einer Zeit als Rechtsbeistand eines hohen Beamten auf einen Posten als Provinzstatthalter hoffen. Ältere Rechtsgelehrte an den wichtigen Gerichtshöfen waren oftmals die Kandidaten bei der Besetzung des Posten eines *praefectus praetorio* (Jones, *LRE I*, 549; vgl. Irmscher, *Bildung in der Spätantike*, 159-172). Zur Bedeutung von Bildung für eine Karriere im Staatsdienst vgl. MacMullen, *Roman Bureaucracy*. Zur Bildung in der Antike im Allgemeinen: Clarke, *Higher Education in the Ancient World*; Marrou, *Geschichte der Erziehung*.

<sup>129</sup> C. Marksches, s.v. Gregor, Nr. 1, *DNP 4* (1998), 1211f. mit weiterer Literatur.

<sup>130</sup> A. Jülicher, s.v. Gregor Nr. 3, *RE VII*, 2 (1912), 1857ff.

<sup>131</sup> Suid., *α* 4450: ἀνήρ τῶν Ἀθήνησι παιδευθέντων.

<sup>132</sup> Philost., h. e. II, 14.

<sup>133</sup> Philost., h. e. II, 15.

<sup>134</sup> vgl. Rapp, *Elite Status of Bishops*, 388: „*The mere fact that bishops from the fourth century onward were reasonably educated - some even had stellar academic records or excelled as authors - also points to their recruitment from the curial class.*“

<sup>135</sup> Hier., *vir. ill.* 89

und war nach Jülicher „*einer der gescheitesten und einflußreichsten Theologen aus der Zeit Constantins*“.<sup>136</sup> Beim antiochenischen Rhetorikprofessor Libanius sollen um die Mitte des 4. Jhs. beispielsweise Basileios, späterer Erzbischof von Caesarea, Johannes Chrysostomos, späterer Patriarch von Konstantinopel, Maximus, der spätere Erzbischof von Seleukeia, Theodorus, der spätere Bischof von Mopsuestia, Euagrius Scholasticus, späterer Patriarch von Antiochia, und Faustinus, späterer Erzbischof von Ikonion, studiert haben.<sup>137</sup> Eine Untersuchung Petits zur sozialen Herkunft der Schüler des Libanius zeigt, daß nahezu alle aus angesehenen und wohlhabenden Familien stammten.<sup>138</sup> Dies gilt auch für die hier genannten Männer, die in der Kirche zu den höchsten Ämtern aufstiegen. Petits Untersuchung zum Werdegang der Schüler des Libanius zeigt, daß ein Großteil von ihnen später in höhere Positionen im Staatsdienst und sogar in den Senat aufstieg.<sup>139</sup> Die Ausbildung dieser Männer, die auf den höchsten Posten der Kirche saßen, war mit denen der höchsten staatlichen Würdenträger vergleichbar. Basileios von Caesarea, Sohn einer kappadokischen Großgrundbesitzerfamilie, hatte außer in Antiochia noch in Caesarea und in Athen studiert. Er wurde im Jahre 364 zum Presbyter in Caesarea geweiht und später zum Erzbischof von Caesarea. Der spätere Patriarch von Konstantinopel Johannes Chrysostomos (398-404), der aus einer wohlhabenden antiochenischen Familie stammte und eigentlich eine Laufbahn als Anwalt geplant hatte, wurde nach seinem Studium und einer Phase der Zurückgezogenheit im Jahre 381 zum Diakon an der Patriarchalkirche in Antiochia und fünf Jahre später zum Presbyter ebendort geweiht. Durch die Unterstützung wichtiger Palastbeamter wurde er schließlich als Nachfolger des Nektarios auf den Stuhl des Patriarchen in Konstantinopel gehoben.<sup>140</sup> Ein weiterer Schüler

<sup>136</sup> Suid., β 151; Jülicher, s.v. Basileius Nr. 14, RE III, 1 (1897), 51f.

<sup>137</sup> Petit, *Étudiants de Libanius*, 40ff. und Appendice III; Bas., ep. 138, 2.

<sup>138</sup> Knapp 48% der Schüler des Libanius, von denen etwas über ihre soziale Herkunft bekannt ist, stammten aus Kurialenfamilien, 36 % hatten Väter, die Karriere im Staatsdienst gemacht hatten. Die Väter der übrigen 16% waren Professoren, Dichter, Philosophen, Juristen oder auch pagane oder christliche Geistliche (Petit, *Étudiants de Libanius*, 114).

<sup>139</sup> Von knapp 54%, d.h. 104 der belegten Schüler des Libanius ist etwas über ihre weitere Karriere bekannt. Beinahe 40% von ihnen gelang es später, in höhere Positionen im Staatsdienst aufzusteigen, sechs Männer davon fanden Eintritt in den Senat, 24% wurden Juristen, gut 20% dienten in der Kurie ihrer Heimatstadt, knapp 10% wurden Professoren und knapp 6% waren später in den Berufen tätig, die Petit als *professions libérales* bezeichnet (Petit, *Étudiants de Libanius*, 170).

<sup>140</sup> Pall., v. Chrys., 53ff.; K. Baus, s.v. Johannes Chrysostomos, LThK 5<sup>2</sup> (1960), 1018-1021; Liebeschuetz, *Barbarians and Bishops*, 166.

des Libanius, Theodoros, Bischof von Mopsuestia zu Beginn des 5. Jhs., stammte aus vornehmem und begütertem, wohl kurialem Hause aus Antiochia und war zunächst an der Patriarchalkirche von Antiochia zum Presbyter geweiht worden, bevor er dann sechsunddreißig Jahre lang das Bischofsamt in Mopsuestia innehatte.<sup>141</sup>

Wie aus den angeführten Beispielen schon deutlich wurde, besitzen wir nur direkte Informationen zum Bildungsstand der Männern, die den Aufstieg auf einen der bedeutenden kleinasiatischen Bischofsstühle schafften. Von ungefähr 470 kleinasiatischen Bistümern werden in den Quellen immer wieder nur die zwanzig bis dreißig bedeutendsten genannt, die in der Hierarchie der Bistümer in der Notitia Episcopatum des Pseudo-Epiphanius an prominenter Stelle standen. Bei den meisten handelt es sich um Metropolitansitze oder gar um den Stuhl des Patriarchen in Konstantinopel oder Antiochia selbst. Da sie zu den größten und vermögendsten Bistümern zählten, genoß ihre Besetzung natürlich besondere Aufmerksamkeit und schlug sich daher offenbar verstärkt in unseren Quellen nieder.

Da wir deshalb nur über die bedeutenderen Bistümer Kleinasien genauere Kenntnisse über die soziale Herkunft und den Bildungsstand ihrer Bischöfe besitzen, lassen sich aus diese Grund nicht zwangsläufig Rückschlüsse auf Herkunft und Bildung für alle Bischöfe Kleinasien ziehen. Man muß davon ausgehen, daß die Quellen nicht die Verhältnisse auch in den unbedeutenderen Bistümern widerspiegeln und die bezeugten sozialen Gruppen im Episkopat eventuell in den Quellen in einem stärkeren Maße vertreten sind, als es ihrem faktischen Vorkommen entsprach. Zudem waren es auch vor allem die Bischöfe der bedeutenden Bistümer, die durch ihr literarisches Werk hervortraten. Von den Bischöfen der kleinen Bistümer hört man in dieser Richtung nicht viel. Man muß daher annehmen, daß die Bischöfe an den kleinen Bistümern aus niederen gesellschaftlichen Schichten als die Bischöfe an den bedeutenden Bischofssitzen stammten.

Gregor von Nazianz, hochgebildet und aus einflußreicher wohlhabender Familie, hielt seine Weihe für die Kleinstadt Sasima weit unter seiner Würde.<sup>142</sup> Ähnlich

<sup>141</sup> Sein Bruder Polychronios, der sicherlich eine ähnliche Ausbildung genossen hatte, wurde Bischof in Apamea (Thdt., h. e. V, 40, 2; W. Enßlin, s.v. Theodoros, Nr. 49, RE V, 2 (1934), 1881-1893).

<sup>142</sup> Gr. Naz., v. sua, 439-446: Σταθμός τις ἔστιν ἐν μέσῃ λεωφόρῳ τῆς Καππαδοκῶν,

äußerte sich der vermögende Bürger von Ephesos Bassianos über seine Inthronisation für das kleine Bistum Euaza, zu der ihn der Erzbischof von Ephesos nur zwangsweise unter Schlägen hatte bewegen können.<sup>143</sup> Da ein Bischof sein Bistum, für das er einmal geweiht worden war, normalerweise nicht mehr verlassen durfte<sup>144</sup> und ihm ein weiterer Aufstieg zum Metropoliten oder Patriarchen nicht mehr offenstand, erklärt das auch den Unwillen dieser Männer.<sup>145</sup> Gregor und Bassianos erreichten dann schließlich dennoch die ihnen ihrer Ansicht nach gebührende Stellung: Gregor als Erzbischof von Konstantinopel<sup>146</sup> und Bassianos als Erzbischof von Ephesos.<sup>147</sup>

Nur eine Inschrift liefert uns nähere Aufschlüsse zur sozialen Herkunft eines Bischofs einer mittleren Provinzstadt. Die Grabinschrift des Bischofs Marcus Julius Eugenius aus Laodikeia Kekaumene in Pisidien berichtet, daß er, der zwar Christ war, doch ohne zuvor ein geistliches Amt bekleidet zu haben, um 315 in seiner Stadt Laodikeia Kekaumene zum Bischof gewählt wurde.<sup>148</sup> Laodikeia Kekaumene lag an zehnter Stelle der neunzehn Bistümer, die der Metropolis Antiochia in Pisidien unterstellt waren.<sup>149</sup> Eugenius war ein einflußreicher und wohlhabender Bürger seiner Stadt, mit der Tochter eines Senators verheiratet<sup>146</sup> und hatte zuvor in der Provinzialverwaltung von Pisidien gedient. Er besaß genug Geld, um eine Kirche aus eigenen Mitteln errichten zu lassen. Auch wenn es sich um ein relativ frühes Beispiel handelt, zeigt dieser Fall, daß ein einflußreicher, vermögender

---

ὄς σχίζετ' εἰς τρισην ὁδόν, ἄνδρος, ἄχλους, οὐδ' ὄλως ἐλεύθερος, δεινῶς ἀπευκτόν καὶ στενὸν κομῶδριον. κόνις τὰ πάντα καὶ ψόφοι καὶ ἄρματα, θρήνοι, στεναγμοί, πράκτορες, στρέβλαι, πέδαι, λαὸς δ' ὅσοι ξένοι τε καὶ πλανώμενοι. αὕτη Σασίμων τῶν ἐμῶν ἐκκλησία.

<sup>143</sup> ACO II, 1, 3, p. 46: Μέμων δὲ ὁ γενόμενος ἐπίσκοπος Ἐφέσου φθονήσας τοῦ τοις, ἐπειδὴ ἠγαπώμην παρὰ πάντων, πάντα ἐποίησεν ἐπὶ τῷ ἐκβληθῆναι με τῆς πόλεως καὶ ἐπέβαλεν τὰς χεῖρας αὐτοῦ ἐπὶ τῷ χειροτονῆσαί με ἐπίσκοπον Εὐάζων καὶ τοῦτο ἐποίησεν, ἐγὼ δὲ οὐ κατεδεχόμεν. ἀλλὰ ἀπὸ ὥρας τρίτης ἕως ἕκτης ἐπὶ τοῦ θυσιαστηρίου πληγαῖς με ἀνήλισκεν καὶ τὸ ἅγιον εὐαγγέλιον ἐγεμίσθη αἱμάτων καὶ τὸ θυσιαστήριον.

<sup>144</sup> C Nic., can. 15; C Ant., can. 21; Socrates gibt jedoch eine Aufzählung der Männer, die dennoch den Ort ihres Wirkens gewechselt hatten (Soc., h. e. VII, 36).

<sup>145</sup> Soc., h. e., VII, 36; Jones, LRE II, 915.

<sup>146</sup> Gr. Naz., v. sua.

<sup>147</sup> ACO II, 1, 3, p. 49.

<sup>148</sup> MAMA I, 170; vgl. Calder, JRS (1920), 47ff.; Grégoire, Byzantion 1, 698; Mitchell, Anatolia II, 102; TIB VII, 129; Wischmeyer, M. Iulius Eugenius, 225-246; in falschem zeitlichen Zusammenhang bei Rapp, Elite Status of Bishops, 387f.

<sup>149</sup> [Epiph.], not. episc., Z. 387.

Bürger seiner Stadt offenbar ein begehrter Kandidat für das Bischofsamt war. Obwohl Eugenius Laie gewesen war, war er den Männern aus dem örtlichen Klerus vorgezogen worden.

Eines der wenigen literarischen Zeugnisse über die sozialen Hintergründe und den Bildungsstand eines Bischofs eines sehr armen und unbedeutenden Bistums liefert die in Kap. 7 bereits erwähnte, in der Korrespondenz des Patriarchen Severus von Antiochien überlieferte Episode über Musonios, den Bischof eines wohl kaum als Stadt zu bezeichnenden Fleckens namens Meloe, das an 36. und letzter Stelle der Bistümer lag, die dem Erzbischof von Myra in Lykien unterstellt waren.<sup>150</sup> Musonios scheint aus einfachen Verhältnissen gestammt zu haben. Der Patriarch Severus spricht verächtlich von seinem bäurischen Wesen und seiner ländlichen Beschränktheit.<sup>151</sup> Musonios war offenbar, – auch wenn die Informationen über ihn polemisch verzerrt sind, – ein einfacher Mann ohne eigenes Vermögen, der sich intellektuell nicht mit dem Patriarchen und seinem höheren Klerus messen konnte. Wie in Kap. 7 schon erwähnt, betätigte er sich als Geldwechsler, um seinen mageren kirchlichen Unterhalt aufzubessern. Es ist jedoch aus der Episode nicht festzumachen, ob Musonios aus der niederen sozialen Unterschicht stammte, zu der die Geldwechsler normalerweise gehörten,<sup>152</sup> und vielleicht auch vor seiner Weihe hauptberuflich das Gewerbe eines Geldwechslers betrieben hatte oder ob es sich bei ihm um ein verarmtes ehemaliges Mitglied der städtischen Kurie handelte. Vielleicht war seine Familie wie so viele der Kurialenfamilien dieser Zeit verarmt,<sup>153</sup> vielleicht hatte er auch, wie durch die kaiserlichen Edikte gefordert, beim Eintritt in den Klerus drei Viertel seines Vermögens<sup>154</sup> oder seinen ganzen Besitz<sup>155</sup> abtreten müssen.

Über die soziale Herkunft, kirchliche Karriere und Bildung der übrigen Bischöfe Kleinasiens wissen wir so gut wie nichts. Durch die Kirchenschriftsteller, die

---

<sup>150</sup> [Epiph.], not. epics., Z. 289.

<sup>151</sup> Sev. Ant., ep. I, 4, p. 23ff.

<sup>152</sup> vgl. zum sozialen Stand der Geldwechsler Kap. 3.9.

<sup>153</sup> Jones, LRE I, 759f.; Whittow, Ruling the late Roman and Early Byzantine City, 3-29; Liebeschuetz, Decline and Fall, 104-124; vgl. MAMA III, 197 und zu dieser Inschrift: Stein, Histoire du Bas Empire II, 212 und Excursus A, 782; Robert, Hellenica III, 167ff.; Liebeschuetz, Decline and Fall, 105-111; vgl. Kap. 4.7.

<sup>154</sup> CTh 12, 1, 49 von 361.

<sup>155</sup> CTh 12, 1, 59 von 364; CTh 16, 2, 19 von 370; CTh 12, 1, 104 von 383; CTh 12, 1, 121 von 390; CTh 12, 1, 123 von 391; CTh 12, 1, 172 von 410.

Konzilsakten und eine Reihe von Inschriften kennen wir zwar von einer Vielzahl von Bischöfen aus Kleinasien die Namen und den Ort ihres Wirkens, vielleicht auch noch ihre Haltung in Glaubensfragen, nur sehr selten jedoch ist etwas über ihren Werdegang, ihre Bildung, ihre Familie, ihr Vermögen und ihre örtliche und soziale Herkunft gesagt.<sup>156</sup> Auch bei den knapp 130 bislang edierten kleinasiatischen Inschriften, die einen Bischof nennen,<sup>157</sup> handelt es sich bei den meisten um Bauinschriften, in denen der Name des Bischofs nur zur Datierung genannt wurde. Allein die Grabinschriften für Bischöfe können einigen Aufschluß geben. Es sind bescheidene Inschriften, die sich nicht von den üblichen lokalen Grabinschriften unterscheiden. Sie wurden, wenn ein Errichter genannt wird, von Familienmitglieder errichtet.<sup>158</sup> Viele dieser Männer waren verheiratet und hatten Kinder. Hervorzuheben sind die Grabepigramme für manche Bischöfe: fünf sind für einen Bischof<sup>159</sup> und eine für einen ἀρχιερέως<sup>160</sup> belegt. Sie bezeugen ein gewis-

<sup>156</sup> vgl. Eck, Auswahl der Bischöfe, 568.

<sup>157</sup> vgl. allgemein zu Bischofsinschriften: Eck, Auswahl der Bischöfe, 568.

<sup>158</sup> In einer sehr frühen Inschrift aus dem phrygischen Eumeneia aus der ersten Hälfte des 3. Jhs. errichtet ein gewisser Damas für seinen Onkel, den Bischof Metrodorus, und seinen Vater Diotemus ein Grabmal – die Nennung des Onkels vor dem Vater spiegelt die herausragende Stellung des Bischofs in seiner Familie wider (SEG 6 (1932), 204). In einem anderen Fall errichten Geschwister, zwei Brüder und eine Schwester, für ihren Bruder, einen Bischof, eine Grabinschrift, die in Dorla im lykaonisch-isaaurischen Grenzland gefunden wurde und wohl in das späte 4. oder beginnende 5. Jh. datiert (MAMA VIII, 161). Dem Bischof Diogas von Temenothyrai aus dem 3. Jh. wird von seiner Frau Aurelia Tatiane ein Grabmal errichtet (SEG 29 (1979), 1418), dem Bischof Aurelius Momianus aus dem 4. Jh. von seiner Frau Aurelia Muna und ihren sieben gemeinsamen Kindern (RECAM II, 333). Ob in einer anderen Inschrift aus Kyzikos (Grégoire, Recueil, 26: τοσ – – τον θ – – ἐγένετ[ο] εγεντοθ(?) – – ἔνθα κ[ατάκιτε] Ἀλε]ξανδρία πι[στιή γυνή] Ἰω]άννου ἐπι[τάτου oder σκόπου]) eine gewisse Alexandria die Frau eines Bischofs oder Beamten war, ist durch den fragmentarischen Zustand der Inschrift nicht mehr feststellbar. Bischof Diogenes von Amisos war in blühender Jugend verstorben. Er stammte ursprünglich aus Phrygien und wird von seinem Onkel in Amisos bestattet (Anth. Graec., 613, Nr. 7). Die Gattin des lykaonischen Bischofs Domnus errichtet ihrem im 4. oder 5. Jh. verstorbenen Mann zusammen mit ihren Kindern ein Grabmal mit einem Grabgedicht (MAMA VIII, 221a). In den übrigen Fällen, in denen der Errichter des Grabmals genannt wird, handelt es sich ebenfalls um Familienmitglieder des Bischofs.

<sup>159</sup> MAMA I, 157: τύμβον Γενναδείου πατήρ καὶ πότνια μήτηρ ἐξετέλεσσαν· ὁ γὰρ γένος πάτρην τ' ἀκάχησεν ποιμέν' ὄντ' ἐπ' ὄεσσιν, ὁ ἱρο[γ]ραφείην γὰρ ἀνέτλη οἴκτιστον θνήσκων καὶ δυσμενέων ἀγοσείων· ἦπιος ὦν ἑταίων μινυνθά δειος δ' ἐτελεύτα; 171: τὸν Χ(ριστο)ῦ σοφίης ὑποφήτορα τὸν σοφὸν ἄνδρα οὐρανίου Γενέτου κύδιμον ἀθλοφόρον [Σ]εβήρον πόλεων πανεπίσκοπον ἡγητήρα [λ]αοῦ σακκοφόρου μνήμα κέκευθε τόδε [λεί]ψανον Εὐγενίου τε θε(ο)υδέος ὃν κατέλιπεν [ποιμ]νῆς πνευματικῆς ἄξιον ἠνίοχον [ἀγνόν] καὶ ζῶοντες ἑαῖς πληγαῖς ὄνομ' ἔσχον νῦν τ' εὐ]άσκητον μνή[μ] ἔχει ἀμφοτέρους] [- - -]π[- - -]; MAMA VIII, 221: τῶ[ν]

ses Maß an klassischer Bildung dieser Männer, sind jedoch mit den für die staatlichen Würdenträger nicht zu vergleichen.

Die epigraphischen Zeugnisse korrigieren hier das Bild, das sich aus den literarischen Quellen ergibt, da sie auch Bischöfe bezeugen, die nicht durch ihr literarisches Werk hervortraten oder aufgrund ihrer hohen Herkunft und aufgrund ihres prominenten Auftretens in kircheninternen Auseinandersetzungen Erwähnung in der Kirchenhistorik fanden, und zeigen, daß an den kleineren Bistümern offenbar Männer mit bescheidenderem Hintergrund das Amt des Bischofs bekleideten. Doch auch diese Bischöfe werden wie Marcus Julius Eugenius Celer Lokalgrößen aus der Schicht der Kurialen bzw. niederen Provinzialbeamten gewesen sein, die in Relation zu ihren Mitbürgern durch ihr Vermögen und ihre Bildung hervortraten. Nicht sehr wahrscheinlich scheint, daß die Kurialen oder Notabeln einer Stadt, die zusammen mit dem örtlichen Klerus maßgeblich an der Wahl eines Bischofs beteiligt waren, einen Mann aus den Unterschichten auf diese so wichtige und einflußreiche Position eines Bischofs gewählt und diesem damit ein maßgebliches Mitspracherecht bei allen entscheidenden Angelegenheiten der Stadt - wie beispielsweise bei der Wahl der wichtigsten städtischen Beamten - gegeben hätten. Dies erscheint auch für eine Kleinstadt ebenso abwegig wie für die bedeutenden Städten, in denen wir über die soziale Herkunft des Bischofs durch die Quellen besser informiert sind. Ein Mann aus den Unterschichten im örtlichen Klerus dürfte zudem über keine entscheidende Vorzüge wie etwa Verbindungen zu einflußreichen Männern im weltlichen oder kirchlichen Bereich noch über nennenswertes Vermögen verfügt haben, die ihn für die Position des Bischofs attraktiv gemacht hätten. Die führenden Männer der Stadt wählten einen Mann, der aus

---

κλυτὸν ἡ[γ]ητ[ῆ]ρα [θε]οῦ τόδε σῆμα κ[αλ]ύπτει Δόμονοι τὸν μεγάλην ἐπισκοπὸν ἐν[θ]ᾶδ' [ὀ]ρυκτὸν τοῦδ' ἄ[λ]οχο[ς] κεδνὴν στήλην ἐπὶ τύμβῳ [ἐ]πηξεν σὺμ φιλ[ί]οις τ[ε]κέεσσι, Γα[ί]α δ' ἄρα ἦσο τὸν ἐρατὸν πόσιν ἐπιμύρεται κού[κ]ετι δ' ἐπι[λ]ήξει, λάχ[ε]το γὰρ α[ὐ]τὸς μακ[ά]ρων [χ]ῶρον ἀμειβόμενος; MAMA X, 152: εἵστασο δὴ χίνε ἀνάγνωθι τοῦτο γράμμα. ἐνθάδε σῆμα τέτυκτο ἐπισκόπου ἀνδρὸς ἀγαθοῦ οὖνομα κληζόμενος Ἑορτασιος φίλος ἀνδρῶν, τίμιος εὐνοῦξος ἀεὶ θεὸν λιταμεύων· ὃς νέος ὦν ἔθανεν ἀκηδέα πάντα προλίπας στέμμα τε λειτουργῶν καὶ ἐκκλησίαν πολύτιμον, μητέρα θρηνοῦσαν, τὴν ἐν νεότητι καμοῦσαν ξή[ροσ]ύν στυγερῆ νεώτερον ἄ[νδ]ρα προθισα λήσατο δὴ πάντων ὑ]ιὸν θρέψασα ἄριστο[ν][ - - -]; vgl. Kap. 6.1.

<sup>160</sup> MAMA I, 412: + Πατρικίου τόδε σῆμα θεοῦδέος ἀρχιερέως ὃς μεθέπων ὄκτωι κὲ σαράκοντα δ' ἔτη θεσπεσίων πατέρων ἱερὸν κλέος ἔλλα[χεν] αἰῶτις, ναϊτάειν αἰλῆς ἐνδοθεν οὐρανίης. θυγατέρος δ' ἄρα τοῦ Λεοντίδος ἐνγυθὶ τύμβος λαίη παρα κέκλιται σφωϊτέρο[ι]ο πατρός.

ihrer gesellschaftlichen Schicht stammte, sei es daß er bereits im Klerus der Stadt diente, ein einflußreicher Mann aus dem Klerus des Erzbischofs war oder daß er aus dem Laienstand stammte und zuvor als Mitglied der Kurie oder in einem Amt im Staatsdienst tätig gewesen wäre.<sup>161</sup>

Wie die Quellen zeigen, war Bildung neben Vermögen ein ganz entscheidender Punkt für die Aufstiegsmöglichkeiten im Klerus. Eine rhetorische oder juristische Bildung konstituierte eine Elite in der Spätantike, aus der sich die mittleren und hohen Amtsträger in der staatlichen Verwaltung<sup>162</sup> und offensichtlich auch die Bischöfe und der hohe Klerus an den bedeutendsten Bistümern Kleinasiens rekrutierten. Bei der Neubesetzung eines wichtigen kirchlichen Amtes akzeptierten diese offensichtlich auch nur Männer aus ihren Kreisen als Kollegen.<sup>163</sup> Offiziell gab es von der Kirche keine Bestimmungen darüber, daß nur Männer mit einem rhetorischen oder juristischen Studium die hohen Posten in der Kirche erreichen konnten, es muß jedoch eine stille Übereinkunft darüber bestanden haben, denn es gibt kaum Beispiele dafür, daß diese Regeln durchbrochen wurden. Wollte man ein Amt in den höheren Rängen des Klerus an den bedeutenden Bistümern erreichen und von dort sogar zum Bischof aufsteigen, empfahl sich wohl wie für die höheren Staatsämter eine gehobene Bildung.<sup>164</sup>

#### **8.4 Nähe zu den Zentren der Macht**

Allgemein kam es offenbar nicht selten vor, daß bei der Wahl eines neuen Bischofs nicht die Presbyter oder Diakone des Ortes den neuen Bischof stellten. Sie wurden oftmals übergangen und ein Mann von auswärts für dieses Amt bevorzugt. Man kann also nicht unbedingt Rückschlüsse ziehen von der sozialen Herkunft und dem Bildungsstand der Kleriker auf den ihres Bischofs. So muß der Bischof Indakos von Korykos keinesfalls wie seine Kleriker, die selbst in den höheren Rängen offensichtlich überwiegend aus der Schicht der Handwerker und

---

<sup>161</sup> Hunt, *The Church as a Public Institution*, 264; Rapp, *Elite Status of Bishops*, 387.

<sup>162</sup> vgl. Irmscher, *Bildung in der Spätantike*, 169.

<sup>163</sup> vgl. Rapp, *Elite Status of Bishops*, 399: *“Their education in grammar and rhetoric was commensurate with their original status in secular society and would have guaranteed the acceptance of their peers.”*

<sup>164</sup> Oder wie Symmachus sagte (ep. 1,20): *„Iter ad capessendos magistratus saepe litteris promovetur“*.

Händler stammten,<sup>165</sup> sich aus ihren Rängen rekrutiert und zur selben sozialen Schicht gehört haben. Diese von auswärts kommenden Bischöfe lassen sich grob in drei Gruppen gliedern.

#### 8.4.1 Kleriker von der Kirche des Patriarchen

Viele der Kleriker, die auf einen bedeutenden Bischofsstuhl wie den eines Metropoliten erhoben wurden, hatten vorher einen hohen geistlichen Rang, meist den eines Presbyters an der Patriarchalkirche von Konstantinopel oder Antiochia bekleidet. Neben einem höheren Gehalt bot eine Stellung an der Patriarchalkirche die Nähe zum Patriarchen und damit die Nähe zu den Schaltstellen der Macht. Dies eröffnete einem ehrgeizigen Mann sicherlich bessere Chancen auf einen Aufstieg in der Kirche, als wenn er als Kleriker an der Ortskirche seiner Heimatstadt tätig war.<sup>166</sup> Betrachtet man die Viten bekannter kleinasiatischer Bischöfe, sieht man, daß der Weg auf einen Bischofsstuhl in einem der bedeutenden Bistümer sehr oft über ein Amt an der Kathedralkirche von Konstantinopel oder Antiochia führte.<sup>167</sup>

Diodoros, Bischof von Tarsos in Kilikien im letzten Viertel des 4. Jhs., war zunächst Presbyter am Stuhl des Patriarchen von Antiochia gewesen. Er stammte aus vornehmer antiochenischer Familie, Suidas zählt eine Fülle von theologischen Schriften auf, die er verfaßt haben soll.<sup>168</sup> Attikos, Patriarch von Konstantinopel

---

<sup>165</sup> Kap.3.8; 3.9.

<sup>166</sup> Auch viele Bischöfe aus den Provinzen hielten sich statt in ihren Bistümern lieber in Konstantinopel, im Zentrum der Macht, auf. Hier bestand die Chance, Einfluß auf die Religionspolitik des Kaisers auszuüben und den Kaiser auch um Vergünstigungen und persönliche Vorteile zu bitten (vgl. C Ant., can. 11; Noethlichs, Anspruch und Wirklichkeit, 48). Im Jahre 528 verbot Justinian allen Bischöfen aus den Provinzen, ihre Bistümer zu verlassen, um nach Konstantinopel zu reisen. Justinian wollte damit verhindern, daß deren Bistümer ohne ihre Aufsicht verwahrlosten und die Kassen der Kirche von Konstantinopel durch die Unterhaltung der fremden Bischöfe und ihrer Begleiter über die Maßen strapaziert würden (CIust 1, 3, 43; Rapp, Elite Status of Bishops, 397f.). Andere Bischöfe ließen sich auch ihr Gehalt von ihrer Kirche nach Konstantinopel nachsenden. Justinian untersagte dies strikt (NovIust 67, 3 von 538).

<sup>167</sup> Auch Sotinel beobachtete, daß bei den italienischen Bischöfen zur Zeit Augustins in knapp 60% der Fälle die Bischöfe nicht aus der Stadt stammten, in der später sie auf den Bischofsstuhl erhoben wurden. Sie führt dies jedoch darauf zurück, daß weniger die politische Machstellung eines Kurialen in seiner Heimatstadt zur Erhebung zum Bischof führte als daß vielmehr auf die Kompetenzen eines geeigneten Bischofskandidaten geachtet wurde. Es wäre zu untersuchen, ob nicht auch hier bei den bedeutenden Bistümern die gleichen Mechanismen wie in Kleinasien wirkten (Sotinel, Recrutement des évêques, 201).

<sup>168</sup> Suid., δ 1149.

im ersten Viertel des 5. Jhs. und umfassend gebildet,<sup>169</sup> stammte aus Sebaste in Armenien und war vor seiner Weihe Presbyter in Konstantinopel gewesen.<sup>170</sup> Johannes Scholasticus, späterer Patriarch von Konstantinopel, war zuvor Presbyter in Antiochia gewesen. Sein Amt als *apocrisarius*, d.h. als kirchlicher Botschafter, des Patriarchen von Antiochia ließ ihn mehrere Jahre in Konstantinopel verbringen, wo er dann 565 zum Patriarchen gewählt wurde.<sup>171</sup> Einer der Kandidaten für seine Nachfolge war der Presbyter Philippos. Er war, bevor er Presbyter an der Kirche von Konstantinopel wurde, Diakon in seiner Heimatstadt Side in Pamphylien gewesen und hatte es dann geschafft, an die Kirche von Konstantinopel versetzt und später sogar als möglicher Nachfolger für den Patriarchen aufgestellt zu werden.<sup>172</sup> Statt seiner bekam aber Sisinnios den Vorzug, ebenfalls zu der Zeit Presbyter in Konstantinopel.<sup>173</sup> Basileios ὁ Κίλιξ wirkte in der ersten Hälfte des 6. Jhs. und war zunächst Presbyter in Antiochia gewesen, bevor er zum Bischof von Eirenopolis in Kilikien ordiniert wurde.<sup>174</sup> Der oben bereits erwähnte Presbyter Paulos aus Lykaonien, der durch die Fürsprache des Hl. Theodor von Sykeon ein Amt als Presbyter an der Hauptkirche von Konstantinopel erlangt hatte, wurde später von dort zum Bischof einer nicht genannten Stadt in Isaurien erhoben.<sup>175</sup>

#### 8.4.2. Männer aus dem Staatsdienst

Nicht selten ist in den Quellen vom 4. bis zum 7. Jh. auch belegt, daß ein Mann gewählt wurde, der zuvor noch nicht einmal ein geistliches Amt bekleidet hatte. Die Weihe *per saltum* war noch um die Mitte des 6. Jhs. keine Ausnahme.<sup>176</sup> Viele Männer kamen aus dem hohen Staatsdienst und wurden direkt von ihrem Amt in der Staatsverwaltung<sup>177</sup> als Provinzstatthalter,<sup>178</sup> *vicarius*,<sup>179</sup> *comes Orientis*,<sup>180</sup>

<sup>169</sup> Soc., h. e. VI, 20; VII, 2.

<sup>170</sup> A. Jülicher, s.v. Attikos Nr. 16, RE II, 2 (1896), 2240f.

<sup>171</sup> C. Marksches, s.v. Ioannes, Nr. 28, DNP 5 (1998), 1067.

<sup>172</sup> Soc., h. e. VII, 26f.

<sup>173</sup> Soc., h. e. VII, 26f.

<sup>174</sup> Suid., α 4084: Βασίλειος, ἐπίσκοπος Εἰρηνοπόλεως, τὴν φρένα καὶ τὴν ἄσκησιν τῷ ὁμωνύμῳ Βασιλείῳ Καισαρείας ἐοικώς; A. Jülicher, s.v. Basileius Nr. 16, RE III, 1 (1897), 54f.

<sup>175</sup> Vita des Theodor von Sykeon, Kap. 81.

<sup>176</sup> In einer Novelle Justinians von 546 werden Regelungen für den getroffen, der als Laie auf den Bischofsthron erhoben wurde (NovIust 123, 1).

<sup>177</sup> Eleusios war ein hochgestellter Palastbeamter in Konstantinopel gewesen, bevor er zum Metropolit von Kyzikos gewählt wurde (Soz., h. e. IV, 20, 2: Ἐλεύσιον δὲ Κυζίκου, οὐκ ἀσήμως

*praefectus praetorio*<sup>181</sup> oder *praefectus urbi* berufen.<sup>182</sup> Manche waren auch bekannte, oft in der Hauptstadt tätige Rhetoren und Rechtsanwälte gewesen.<sup>183</sup>

---

ἐν τοῖς βασιλείοις στρατευόμενον). Auxentios, späterer Bischof von Mopsuestia in Kilikien, hatte erst als *notarius* am Hof des Licinius gedient, bevor er zum Bischof geweiht wurde (Philost., h. e. V, 2; Suid., α 4450).

<sup>178</sup> Euagrius stammte aus einer angesehenen und wohlhabenden Kurialenfamilie in Antiochia, hatte Rhetorik bei Libanius studiert und es bis zum Provinzstatthalter und zu senatorischem Rang gebracht. Angeklagt und verurteilt wegen Mißwirtschaft trat er schließlich nach dem Verlust seines Vermögens in den Klerus ein, wurde Presbyter und schließlich im Jahre 388 zum Patriarchen von Antiochia gewählt (Evagr., h. e. I, 9; P. Krüger, s.v. Eusebius, LThK 3<sup>2</sup> (1959), 1194f.; PLRE I, s.v. Euagrius 6, p. 285f.).

<sup>179</sup> Chrysanthos, der Sohn des novatianischen Bischofs Markianos von Konstantinopel, fühlte sich anders als sein Vater nicht zum Leben eines Geistlichen und einer Karriere in der Kirche berufen. Er stieg unter Theodosius I. zunächst zum Provinzstatthalter in Italien und schließlich zum Vikar in Britannien auf. Als er 412 nach Konstantinopel zurückkehrte, um sich um das Amt des *praefectus urbi* zu bewerben, wurde er überraschend zum Nachfolger des verstorbenen novatianischen Bischofs von Konstantinopel, Sisinnios, gewählt (Soc., h. e. VII, 12; O. Seeck, s.v. Chrysanthus, RE III, 2 (1899), 2483f.).

<sup>180</sup> Ephraim, Patriarch von Antiocheia von 526 bis zu seinem Tod 545, hatte ebenfalls zuvor Karriere im Staatsdienst gemacht und es bis zum *comes Orientis* und zu einem Honorarkonsulat gebracht. Von diesem Amt aus wurde er, weil er nach einem schweren Erdbeben der Stadt Antiochia beim Wiederaufbau geholfen hatte, auf Betreiben der Bevölkerung von Antiochia aus dem Laienstand auf den Stuhl des beim Erdbeben umgekommenen Patriarchen Euphrasios erhoben. Ephraim hinterließ ein reiches literarisches Werk (Evagr., h. e. IV, 6; Jo. Mosch., prat. 37; Phot., cod. 228; K. Baus, s.v. Ephraim, LThK 3<sup>2</sup> (1959), 926; PLRE II, s.v. Ephraim Nr. 2, p. 394ff.). Eirenaios war vier Jahre *comes Orientis* gewesen, bevor er wegen seiner nestorianischen Glaubensrichtung seines Amtes und Vermögens enthoben und ins Exil geschickt wurde. Zehn Jahre später wurde er, inzwischen zur Orthodoxie zurückgekehrt, zum Bischof von Tyros gewählt (PLRE II, s.v. Irenaeus 2, 624f.).

<sup>181</sup> Thalassios, ehemaliger *comes rerum privatorum* (CTh 10, 10, 34 von 430) und dann *praefectus praetorii* von Illyrien (CJust 7, 42, 1 von 439) unter Theodosius II., wurde, als er sich gerade in Konstantinopel aufhielt, weil er im Begriff stand, das Amt des *praefectus praetorio Orientis* zu ergreifen, vom Patriarchen Proklos zum Erzbischof von Caesarea in Kappadokien geweiht (Soc., h. e. VII, 48).

<sup>182</sup> Nektarios stammte aus Tarsos in Kilikien, kam aus einer senatorischen Familie und war zuvor *praetor urbanus* in Konstantinopel und zudem ungetauft gewesen, bevor er auf dem Konzil von Konstantinopel 381 zum Erzbischof von Konstantinopel gewählt wurde (Soc., h. e. V, 8; Soz., h. e. VII, 8; T. Niggel, s.v. Nectarius, LThK 7<sup>2</sup> (1962), 874).

<sup>183</sup> Gregor, der Bruder des Basileios, hatte zunächst die Rhetorenlaufbahn eingeschlagen. Im Jahre 372 wurde er zum Bischof von Nyssa geweiht (C. Marksches, s.v. Gregor, Nr. 2, DNP 4 (1998), 1212ff.). Eusebios, Bischof von Dorylaion in der Phrygia Salutaris im 5. Jh., hatte sich ebenfalls zunächst hohes Ansehen als Advokat und Rhetor in Konstantinopel erworben, bevor er 448 *per saltum* zum Bischof von Dorylaion geweiht wurde. Silvanus war ebenfalls als Rhetor tätig, bevor er zunächst vom Patriarchen Attikos (406-425) zum Bischof von Philippopolis in Thrakien eingesetzt wurde und drei Jahre später, weil er den Frost in Thrakien nicht ertrug, Bischof in der Troas wurde. Zacharias, der aus einer sehr wohlhabenden Familie stammte und ein Kommilitone des Patriarchen Severus von Alexandria gewesen war, war nach seinem Studium zunächst als Rechtsanwalt, Biograph und Historiker in Konstantinopel tätig und pflegte gute Kontakte zum kaiserli-

Auch die Männer, die aus dem Laienstand *per saltum* auf einen bedeutenden Bischofsstuhl erhoben wurden, hielten sich zum Zeitpunkt der Auswahl eines geeigneten Kandidaten – sei es zufällig oder absichtlich – in der Hauptstadt auf. Bei den zu besetzenden Bistümern handelte es sich in diesen Fällen entweder um den Stuhl des Patriarchen, sei es in Konstantinopel wie bei Nektarios,<sup>184</sup> Chrysanthos<sup>185</sup> und Eusebios<sup>186</sup> oder in Antiochia wie bei Ephraim<sup>187</sup> oder um den Stuhl eines Erzbischofs wie bei Thalassios in Caesarea in Kappadokien,<sup>188</sup> bei Eleusios in Kyzikos<sup>189</sup> und bei Zacharias in Mytilene,<sup>190</sup> deren Besetzung von zentraler Stelle entschieden wurde.<sup>191</sup> Allgemein läßt sich festhalten, daß nicht nur ein hohes Amt, Bildung und gehobene Herkunft entscheidend für einen Aufstieg in der kirchlichen Hierarchie waren. Es war für die Karriere ebenso entscheidend, zur richtigen Zeit am richtigen Ort zu sein, und zwar in den Zentren der Macht, in denen über die Vergabe einflußreicher Positionen entschieden wurde.

Eck nimmt an, daß die meisten dieser Männer, die von hohen staatlichen Ämtern zwangsweise *per saltum* auf einen Bischofsstuhl gehoben wurden, durch ihre Ordination zu Bischöfen aus dem politischen Leben ausgeschaltet werden sollten.<sup>192</sup>

Die Berichte über eine Weigerung und Flucht vor dem geistlichen Amt können aber auch auf den Topos zurückzuführen sein, daß man das Amt nicht erstreben durfte, sondern das es einem angetragen werden mußte. *„So sehr soll er (i.e. der ideale Bischof) vom Ehrgeiz fernstehen, daß er sich nur gezwungenermaßen fragen läßt, (ob er bereit ist, das Amt des Bischofs zu übernehmen,) daß er, wenn er gebeten wird, zurückweicht, wenn er aufgefordert wird, flieht. Allein die Notwen-*

---

chen Hof, bevor er 536 auf einer Synode in Konstantinopel zum Bischof von Mytilene gewählt wurde.

<sup>184</sup> Sein Bruder Arsakios war zunächst Bischof von Tarsos und wurde später als 80-Jähriger ebenfalls Bischof von Konstantinopel (404/5) (Soc., h. e. VI, 19f.; Soz., h. e. VIII, 23; Pallad., Dial., 11).

<sup>185</sup> Soc., h. e. VII, 12; O. Seeck, s.v. Chrysanthus, RE III, 2 (1899), 2483f.

<sup>186</sup> Evagr., h. e. I, 9; P. Krüger, s.v. Eusebius, LThK 3<sup>2</sup> (1959), 1194f.

<sup>187</sup> Evagr., h. e. IV, 6; Jo. Mosch., prat. 37; Phot., cod. 228; K. Baus, s.v. Ephraim, LThK 3<sup>2</sup> (1959), 926; PLRE II, s.v. Ephraim Nr. 2, p. 394ff.

<sup>188</sup> CTh 10, 10, 34 von 430; CJust 7, 42, 1 von 439; Soc., h. e. VII, 48.

<sup>189</sup> Soz., h. e. IV, 20, 2.

<sup>190</sup> A. Lippold, s.v. Zacharias Nr. 7, RE IX, 2 (1967), 2212-2216; J. Rist, s.v. Zacharias Nr. 5, DNP XII, 2 (2003), 663.

<sup>191</sup> Im Osten war im Laufe des 4. Jhs. für die Besetzung von Metropolitensitzen die Zustimmung des Patriarchen erforderlich geworden (vgl. Jones, LRE II, 916).

<sup>192</sup> Eck, Auswahl der Bischöfe, 573-576.

digkeit, daß jener (der vorherige Bischof) einen Nachfolger braucht, soll ihm als Entschuldigung dienen. Denn in der Tat ist er für das Priesteramt unwürdig, wenn er nicht unwillig ordiniert wurde.“<sup>193</sup> Zudem verfügte auch ein Bischof aufgrund des wachsenden Kirchenvermögens, den von der Kirche unterhaltenden karitativen Einrichtungen, seiner gesetzlich verankerten Schiedsgerichtsbarkeit und seiner Bedeutung für die städtische Politik über nicht unerhebliche weltliche Macht und Einfluß.<sup>194</sup> Die hier genannten Männer, die zuvor ein hohes Staatsamt bekleidet hatten und dann „unter Zwang“ ordiniert worden waren, saßen sogar auf den bedeutendsten der kleinasiatischen Bischofsstühle. Für einige der Männer, die zuvor eine weltliche Karriere angestrebt hatten und dort gescheitert waren, stellte die kirchliche Laufbahn auch eine zweite Chance dar.<sup>195</sup>

### 8.3.4 Heilige Männer

Die dritte Gruppe von Männern, die auf einen Bischofsstuhl gehoben wurden und nicht aus dem örtlichen Klerus stammten, kam aus dem Mönchtum. Sie standen aufgrund ihres strengen Asketismus und frommen Lebens in hohem Ansehen und hatten sich durch ihre spirituellen Fähigkeiten, ihre Heilkräfte und ihr offensichtliches Charisma hervorgetan. Diese Männer konnten zwar meist keine Nähe zu den weltlichen Zentren der Macht aufweisen, dafür standen sie in dem Ruf, Gott näher zu stehen als ihre Mitmenschen.<sup>196</sup> Diese Entwicklung setzte schon ab der Mitte des 4. Jhs. ein.<sup>197</sup> Eine eingehende Untersuchung dieses Phänomens der

---

<sup>193</sup> CJust 1, 3, 30, 4f. von 469. Allein für Kyros, der zuvor *praefectus praetorio Orientis* und *praefectus urbi* in Konstantinopel gewesen war, mag es zutreffen, daß er auf Druck von Kaiser Theodosius II. aus politischen Gründen im Jahre 443 zum Bischof von Kotyaion in Phrygien ernannt wurde – Kyros genoß große Popularität unter der Bevölkerung von Konstantinopel und hatte sich offenbar Hoffnungen auf den Kaiserthron gemacht. Kotyaion war aber immerhin noch das bedeutendste der 24 Suffraganbistümer der Metropolis Synnada in der Phrygia Salutaris ([Ephr.], *not. episc.*, Z. 338). Nach dem Tod des Theodosius kehrte Kyros auch ins weltliche Leben nach Konstantinopel zurück (Jo. Mal., *chron.* 361f.; PLRE II, s.v. Cyrus 7, p. 336-339).

<sup>194</sup> Dazu zuletzt Liebeschuetz, *Decline and Fall*, 137-168; s. auch Kap. 3.10.1.

<sup>195</sup> Dies gilt für den oben bereits erwähnten Patriarchen von Antiochia, Euagrius (Evagr., *h. e.* I, 9; P. Krüger, s.v. Eusebius, *LThK* 3<sup>2</sup> (1959), 1194f.; PLRE I, s.v. Euagrius 6, p. 285f.), und den Bischof von Tyros, Eirenaios (PLRE II, s.v. Irenaeus 2, 624f.).

<sup>196</sup> Brown, *Autorität und Heiligkeit*, 80f.; vgl. Kap. 6.1.

<sup>197</sup> Nach Rapp, *Elite Status of Bishops*, 399 begann diese Entwicklung erst ab dem 6. Jh. Für Kleinasien sind jedoch schon im 4. und 5. Jh. einige Bischöfe aus dem Mönchtum bezeugt: Eustathios, Bischof von Sebaste in Armenien (355-380), Leontios, Bischof von Ankyra in Galatien (2. Hälfte 4. Jh.), Palladios, Bischof von Helenopolis in Bithynien, später von Aspona in in Galati-

zunehmenden Rekrutierung aus dem Mönchtum würde hier den Rahmen der Untersuchung sprengen.<sup>198</sup> Die Rekrutierungsgrundlagen der Bischöfe für die Zeit nach dem 5. Jh. wurden bislang nicht untersucht.<sup>199</sup> Deswegen soll hier nur auf einige wenige Beispiele aus Kleinasien verwiesen werden.

Manche dieser Männer waren Mönchskleriker,<sup>200</sup> manche aber auch Laienmönche.<sup>201</sup> Doch wäre es falsch anzunehmen, daß sie aufgrund ihres Mönchdaseins der Welt entrückt waren. Auch sie kamen aus wohlhabenden Familien, standen

---

en (~399-431); vgl. Michell, *Anatolia II*, 110. Bei vielen weiteren wie Basileios von Caesarea oder Johannes Chrysostomos war eine Zeit der Abgeschiedenheit ihrem Aufstieg zum Bischof vorausgegangen.

<sup>198</sup> Verwiesen sei hier auf die Darstellung der Entstehung und Entwicklung des Mönchtums in Kleinasien bei Mitchell, *Anatolia II*, 109-121.

<sup>199</sup> Noethlichs (Einflußnahme), Eck (Auswahl der Bischöfe) und Rapp (Elite Status of Bishops) betrachten nur die Zeit des 4. und 5. Jhs.

<sup>200</sup> Eustathius von Sebaste war der Sohn des Bischofs Eulalios von Sebaste in Armenien gewesen und hatte bereits den Rang eines Presbyters inne, bevor er sein erstes Kloster gründete. Er wurde selber später Bischof von Sebaste (Soc., h. e. IV, 12ff.; Soz., h. e. III, 14, 36). Der Patriarch von Konstantinopel, Eutychios (552-564 und 577-582), wurde 512 in Augustopolis in der Phrygia Salutaris geboren. Sein Vater Alexander war ein *scholarius* gewesen, ein Mitglied der kaiserlichen Garde (Eustrat., v. Eutychn. 7, p. 2281f.), der Vater seiner Mutter Synesia war Presbyter und Schatzmeister in einer Kirche irgendwo in der Nähe von Augustopolis (Eustrat., v. Eutychn. 5, 2279f.; 8, p. 2283f.). Eutychios wurde nur von seinem Großvater unterrichtet und bereits mit 12 Jahren zum Lektor in Lazichus, einem Suffraganbistum der Metropolis Amaseia in Pontos, geweiht (Eustrat., v. Eutychn. 12, p. 2287f.). Mit 30 Jahren stieg er zum Presbyter auf und lebte zunächst als Mönch, später als Archimandrit in einem Kloster in Amaseia, bis er 552 dem verstorbenen Menas auf den Stuhl des Patriarchen von Konstantinopel folgte (vgl. A. Jülicher, s.v. Eutychnus, Nr. 3, RE VI, 1 (1907), 1535). Theodor von Sykeon war vor seiner Weihe zum Bischof Archimandrit und Presbyter gewesen (Vita des Theodor von Sykeon, Kap. 21).

<sup>201</sup> Palladios, Mönch aus Galatien und Verfasser der *Historia Lausiaca*, wurde um 399 von Johannes Chrysostomos *per saltum* zum Bischof von Helenopolis in Bithynien ordiniert (Soc., h. e. VII, 36). Severus, späterer Patriarch von Antiochien, hatte in Alexandria Grammatik, Rhetorik und Latein und in Berytos Rechtswissenschaft studiert und hatte auch eigentlich vor, als Rechtsanwalt in seiner Heimatstadt tätig zu werden, als er sich dann doch für das Mönchsgewand entschied (Zach. Rhet., v. Sev., p. 92f.; A. de Halleux, s.v. Severus, LThK 9 (1937), 702f.). Johannes Eleemon, der für seine Freigebigkeit berühmte Patriarch von Alexandria (610-619), stammte aus einer vermögenden senatorischen Familie. Der Vater des Johannes war Statthalter von Zypern gewesen, seine Mutter stammte wie ihr Mann aus vermögendem und adligem Hause (Vita des Johannes Eleemon, Kap. 1). Johannes war in Amathos auf Zypern aufgewachsen und hatte dann in Alexandria Rhetorik studiert. Nach dem Tod seiner Frau und seiner Kinder hatte er sich dem Mönchsleben zugewandt. Auf Druck des Kaisers Heraclius, dem sein Stiefbruder Niketas, *patricius* am Hof des Kaisers zugeraten hatte, wurde er dann im Jahre 610 zum Patriarchen von Alexandria gewählt (H. Lietzmann, s.v. Ioannes, Nr. 52, RE IX, 2 (1916), 1809f.).

mit politisch einflußreichen Männern in Kontakt und konnten zum Teil schon vor ihrer Weihe eine enge Verbindung zum Kaiserhof aufweisen.<sup>202</sup>

Ein Beispiel für einen Aufstieg zum Bischof aus dem Mönchtum ist Theodor von Sykeon aus Galatien (gestorben 613). Er beeindruckte mit achtzehn Jahren durch seinen eisernen Willen zur Askese den Bischof von Anastasiupolis so sehr, daß der ihn binnen zweier Tage zum Lektor, Subdiakon und Presbyter weihte.<sup>203</sup> Theodor errichtete dennoch auch noch einige Kirchen aus seinem ererbtem Privatvermögen. Als späterer Archimandrit des Klosters von Sykeon war er wegen seiner strengen Enthaltensamkeit und seinen Wundertaten weithin berühmt, so daß er von den Grundbesitzern und Klerikern von Anastasiupolis und unter bereitwilliger Zustimmung des Erzbischofs von Ankyra auf den vakanten Bischofsstuhl von Anastasiupolis gewählt wurde.<sup>204</sup> Diese Episode zeigt, daß es nicht unbedingt gegen den Willen der Ortskleriker kein Mann aus ihren eigenen Reihen zum Bischof gewählt wurde, sondern ein Mann, der aufgrund seiner besonderen Nähe zu Gott weithin bekannt war und auch einflußreiche Männer aus dem kirchlichen<sup>205</sup> und weltlichen<sup>206</sup> Bereich schon vor seiner Weihe zum Bischof zu seinen Anhängern zählte, bevorzugt wurde.<sup>207</sup> Der Hl. Theodor unterhielt während seiner Amtszeit als Bischof dann auch enge Verbindungen zu den Kaisers Maurikios und

---

<sup>202</sup> Severus stieg zu seiner Zeit als Mönch bei einem mehrjährigen Aufenthalt in Konstantinopel zum Vertrauten des Kaisers Anastasius I. auf und wurde von dort zum Patriarchen von Antiochia gewählt (Zach. Rhet., v. Sev., p. 11). Johannes Eleemon hatte durch seinen Stiefbruder enge Verbindungen zum Kaiserhof (H. Lietzmann, s.v. Ioannes, Nr. 52, RE IX, 2 (1916), 1809f.).

<sup>203</sup> Vita des Theodor von Sykeon, Kap. 21. Seine Mutter war recht wohlhabend und besaß mehrere Sklaven (Vita des Theodor von Sykeon, Kap. 7) und ihr Sohn trug als kleiner Junge schon eine goldenen Kette, Armband und Gürtel (Kap. 12) und war von seiner Mutter zum Dienst am Kaiserhof bestimmt (Kap. 5). Die Mutter des Theodor war jedoch angeblich die Besitzerin eines Gasthofs in Sykeon in Galatien an der Reiseroute der staatlichen Post von Konstantinopel in die östlichen Reichsteile gewesen und hatte sich wie auch ihre Mutter und Schwester als Prostituierte ihren Gästen angeboten (vgl. CTh 4, 6, 3 von 336 für *tabernariae*, die neben Sklavinnen, Freigelassenen, Schauspielerinnen und ihren Töchtern, den Frauen und Töchtern von Kupplern und Gladiatoren und Besitzerin von Marktständen zu den am wenigsten angesehenen Frauen zählten). Der Vater des Theodor war angeblich ein berühmter Kamelartist aus dem Hippodrom in Konstantinopel, der seine Mutter auf der Durchreise geschwängert hatte (Kap. 3).

<sup>204</sup> Vita des Theodor von Sykeon, Kap. 58

<sup>205</sup> Der Schatzmeister der Kathedralkirche von Heliopolis in Galatien (Vita des Theodor von Sykeon, Kap. 34) und der Patriarch und die Priester von Jerusalem (Kap. 51).

<sup>206</sup> Ein Großgrundbesitzer in Herakleia in Pontos (Vita des Theodor von Sykeon, Kap. 44), führende Männer der Metropolis Ankyra (Kap. 45) und der Metropolis Jerusalem (Kap. 51) und der Feldherr und spätere Kaiser Maurikios (Kap. 54).

<sup>207</sup> Vita des Theodor von Sykeon, Kap. 58.

Phokas<sup>208</sup> und zu mehreren aufeinanderfolgenden Patriarchen von Konstantinopel.<sup>209</sup>

Unterstützung fand diese Entwicklung, daß ab dem 6. Jh. verstärkt Männer aus dem Mönchstand ein Bischofsamt erlangten, sicherlich in den Edikten Justinians, die einem verheirateten Mann oder auch einem Witwer mit Kindern den Eintritt in ein Bischofsamt verwehrten<sup>210</sup> und diejenigen Kurialen und Kohortalen nicht mehr am Eintritt in den Klerus hinderten, die zuvor fünfzehn Jahre lang in einem Kloster gelebt hatten.<sup>211</sup>

### 8.5 Ergebnisse zu den Voraussetzungen für eine Karriere in der Kirche

Aus den Quellen gewinnt man das Bild, daß eine gehobene Herkunft, eine rhetorische oder juristische Ausbildung, weltliche Macht und Einfluß, Nähe zu den Schaltzentren der Macht und Vermögen, - Faktoren, die ebenso für eine politische Karriere die Grundvoraussetzung bildeten, - auch für eine Karriere in der Kirche und für einen Aufstieg bis zum Bischof unabdingbar waren.<sup>212</sup> Vermögen war dabei offensichtlich der wichtigste Faktor, denn er bedingte die übrigen Punkte.

Mit dem wachsenden weltlichen Besitz der Kirche und dem erheblichen Zuwachs an Klerikern bestand ein erheblicher Teil der Aufgaben eines Bischofs in der Verwaltung von Personal und Finanzen. Weniger als Seelsorger, denn als Aufseher, Verwalter und Händler träten die Bischöfe auf, schilderte Johannes Chrysostomos die Situation gegen Ende des 4. Jhs.<sup>213</sup> Die Verwaltung dieser vor allem in den bedeutenden Bistümern erheblichen Besitztümer verlangte Erfahrung in Finanzdingen und Führungsqualität, was von einfachen und ungebildeten Männern selten zu erwarten war. Männer aus den Unterschichten setzten sich immer leicht dem Verdacht aus, daß sie versuchten, sich zu bereichern und dies ihre einzige

<sup>208</sup> Vita des Theodor von Sykeon, Kap. 54; 79; 82; 97; 133; 140.

<sup>209</sup> Kyriakos (595-606), Thomas (607-610) und Sergios (610-638) (Vita des Theodor von Sykeon, Kap. 82; 93; 128; 133; 134; 135; 136; 140).

<sup>210</sup> Clust 1, 3, 42 von 528; Clust 1, 3, 47 von 531; NovIust 6, 1 von 535; NovIust 123, 1 von 546.

<sup>211</sup> NovIust 123, 15 von 546.

<sup>212</sup> MacMullen, *Changes in the Roman Empire*, 257.

<sup>213</sup> Chrys., hom. 85 in Mt 3-4, p. 762: Νυνὶ δὲ ἐπιτρόπους καὶ οἰκονόμους καὶ καπήλους παρήλθον ἡμῖν οἱ ἐπίσκοποι τῇ περὶ ταῦτα φροντίδι· καὶ δέον αὐτοὺς ὑπὲρ τῶν ψυχῶν μεριμνᾶν καὶ φροντίζειν τῶν ὑμετέρων, οἱ δὲ, ὑπὲρ ὧν ὑποδέχται καὶ φορολόγοι καὶ λογισταὶ καὶ ταμίαι μεριμνῶσιν, ὑπὲρ τούτων καθ' ἐκάστην κόπτονται τὴν ἡμέραν.

Motivation gewesen war, das Amt des Bischofs zu bekleiden.<sup>214</sup> Männer aus der Kurialenschicht hatten Erfahrung in der Verwaltung oder zumindest Beaufsichtigung der Verwaltung größeren Besitzes. Männer, die zuvor ein hohes Amt in der Staatsverwaltung innegehabt hatten und die des öfteren *per saltum* auf einen Bischofsstuhl gewählt wurden, besaßen in dieser Beziehung noch größere Kompetenzen. Verzweifelte der aus den niederen Schichten stammende Mönch Theodor von Sykeon als Bischof der relativ kleinen Bistums Anastasiupolis an dessen Verwaltung,<sup>215</sup> wird dies Chrysanthus als Bischof von Konstantinopel wohl kaum so gegangen sein, denn er besaß als ehemaliger Provinzstatthalter und Vikar, der in seinem Büro um die 300 Angestellten unter sich gehabt hatte,<sup>216</sup> jahrelange Erfahrung in Administrationsangelegenheiten.

Hinzu kamen die Aufgaben des Bischofs in der Rechtssprechung und seine zunehmende städtische Führungsrolle auch in politischen Fragen. Die Korrespondenz mit Statthaltern, Prätorianerpräfekten und sogar dem Kaiser und die erfolgreiche Durchsetzung der Anliegen von Kirche, Klerus und Gemeinde erforderten ebenfalls rhetorisches Geschick. Männer aus Kurialen- und Kohortalenfamilien müssen daher dank ihrer Bildung und ihres sozialen Status die ideale Besetzung für diese Positionen gewesen sein. In ihren Familie gab es eine lange Tradition der öffentlichen Verantwortung und städtischen Führung. Sie besaßen aufgrund von Freundschaften oder Verwandtschaften zu anderen einflußreichen Familien nützliche Verbindungen innerhalb und außerhalb der Stadt und in der Provinzialverwaltung und konnten aus diesem Grund auch auf Augenhöhe mit den verantwortlichen Magistraten verhandeln und sich erfolgreich für die Belange ihrer Kirche und der gesamten Stadt einsetzen.<sup>217</sup> Wenn es um die bischöfliche Gerichtsbarkeit und politische Mitverwaltung ging, war die Elite der Kurialen, die in Recht und Rhetorik geschult waren und von Hause aus schon einem Stand entsprungen, der ihnen zu Selbstvertrauen und Respekt bei ihrer Gemeinde verhalf, am besten diesen Anforderungen gewachsen.<sup>218</sup>

---

<sup>214</sup> Rapp, *Elite Status of Bishops*, 391.

<sup>215</sup> *Vita des Theodor von Sykeon*, Kap. 78.

<sup>216</sup> Jones, *LRE I*, 592f.

<sup>217</sup> Man denke an das Bittschreiben des Bischofs Indakos von Korykos, das er im Interesse seiner Stadt an den Kaiser gerichtet hatte; vgl. auch Lepelley, *Le patronat épiscopal*, 20; Rapp, *Elite Status of Bishops*, 387.

<sup>218</sup> vgl. Brown, *Power and Persuasion*, passim; Bagnall, *Egypt in Late Antiquity*, 292.

Männer, die zuvor ein hohes Amt im Staatsdienst innegehabt hatten, waren aufgrund ihrer Erfahrung in Verwaltungsdingen und auch ihres Vermögens, vor allem aber wegen ihrer weitreichenden Beziehungen in den höchsten politischen Kreisen, die bis zum Kaiser reichten, besonders begehrte Kandidaten für ein Bischofsamt. Beck weist vor allem auch auf die nicht zu unterschätzende gesellschaftspolitische Bedeutung des Rangtitels wie dem eines *vir spectabilis* oder *vir illustris* hin.<sup>219</sup> Die Gemeinde wußte solche Qualitäten zu schätzen. Die Bewohner von Hydrax und Palaebisca in Spanien wählten sich, nach dem sie mit ihrem „*sehr alten und sehr milden*“ Bischof Horion nicht glücklich gewesen waren,<sup>220</sup> einen „*jungen und aktiven*“ Staatsbeamten vom Hof des Kaisers Valens, der „*seinen Feinden schaden konnte und seinen Freunden nutzen*“.<sup>221</sup>

Männer senatorischer Herkunft finden sich jedoch nur sehr selten unter den Bischöfen. Nur sechs der bekannten kleinasiatischen Bischöfe kamen zweifelsfrei aus dem Senatorenstand.<sup>222</sup> Sie erreichten das Amt *per saltum* aus dem Laienstand, für den Klerus ist Markianos an der Hauptkirche von Konstantinopel der einzige bekannte Vertreter. Insgesamt läßt sich festhalten, daß im 4. und 5. Jh. offensichtlich die meisten Bischöfe und die hohen Kleriker an der Hauptkirche in Konstantinopel und den Kathedralkirchen der größten kleinasiatischen Metropoles aus der Schicht der Kurialen oder Provinzialbeamten stammten.<sup>223</sup> Diese Befunde decken sich mit den Ergebnissen, die die Untersuchung Sotinel's für die Rekrutierungsgrundlagen der italischen Bischöfe in der Spätantike ergab. Auch in Italien zu Zeiten Augustins stammte ein Großteil der Bischöfe aus dem Milieu, aus dem sich traditionell die Kurialen der Städte, die Reichsfunktionäre, Professo-

<sup>219</sup> Beck, Gefolgschaftswesen.

<sup>220</sup> Synes., ep. 67: Ὁρίωνα τὸν μακάριον, πορρωτέρω τε ὄντα πρεσβύτην καὶ αἰτίαν ἔχοντα πραότατον εἶναι.

<sup>221</sup> Synes., ep. 67: ἐδόκει γὰρ οὗτος νέος τε εἶναι καὶ ῥέκτης ἀνὴρ, ἀπὸ τῆς παρὰ βασιλεῖ Βάλεντι στρατείας ἤκων κατὰ χρεῖαν ἀγρῶν αἰτηθέντων ἐπιμελείας, οἷος ἔχθρους τε κακῶσαι καὶ φίλους ὀνήσαι; vgl. Jones, LRE II, 915 und Lepelley, Le patronat épiscopal, 26: „*Le processus n'était pas dû seulement à la volonté des intéressés d'obtenir une fonction qui, désormais, leur conférerait honneur et puissance, mais aussi à l'espoir populaire, que la promotion à l'épiscopat de personnes nobles et riches vaudrait des avantages à l'ensemble de la communauté.*”

<sup>222</sup> Nektarios, Arsakios, Chrysanthos, Thalassios, Kyros und Ephraim.

<sup>223</sup> vgl. Hunt, The Church as a Public Institution, 264; Rapp, Elite Status of Bishops, 387.

ren und Juristen rekrutierten.<sup>224</sup> Ebenso sind auch für Italien die Belege für Bischöfe aus den unteren gesellschaftlichen Schichten rar.<sup>225</sup> Und auch nur fünf, d.h. 3% der für Italien für die Zeit von 350- 450 n.Chr. bekannten Bischöfe lassen sich mehr oder weniger eindeutig dem Senatorenstand zuweisen.<sup>226</sup>

Eine Bestätigung dieser Auswahl an Quellen für die Herkunft kleinasiatischer Bischöfe liefert Gregor von Nyssa in einem Brief an die Presbyter der Kirche von Nikomedeia, die im Begriff standen, den freigewordenen Sitz des Erzbischofs von Bithynien neu zu besetzen. Gregor erinnert an das Vorbild der Propheten und Apostel: der Prophet Amon sei ein Ziegenhirt gewesen, Petrus ein Fischer, ebenso sein Bruder Andreas und Johannes, Paulus ein Zeltnäher, Matthäus ein Zöllner und die anderen hätten ähnliche Berufe gehabt. Keiner von ihnen wäre Konsul, Feldherr oder Statthalter gewesen oder berühmt in Rhetorik und Philosophie.<sup>227</sup> Die Kurialen, die gegen Ende des 4. Jhs. vom Erzbischof von Ephesos, Antoninus, ein geistliches Amt gekauft hatten, um ihren Verpflichtungen in der Kurie zu entgehen, waren nicht an irgendeiner Kirche zu Lektoren ordiniert worden, sondern direkt auf Bischofsstühle gesetzt worden.<sup>228</sup> Zwei der drei epigraphisch belegten Kurialen im Klerus hatten das Amt eines Presbyters in einer relativ bedeutenden Bistum inne, der dritte das Amt eines Diakons.<sup>229</sup> Abgesehen von dem erwähnten Köhler und dem Sklaven, die im 3. und 4. Jh. Bischof in Kappadokien

---

<sup>224</sup> Aus den Quellen weiß man, daß sie über nicht unerhebliche Geldmittel verfügten und eine Studium der Rhetorik, Philosophie oder Rechtswissenschaft abgeschlossen hatten (Sotinel, *Recrutement des évêques*, 197).

<sup>225</sup> Die Belege in den Quellen sind nur indirekt (Sotinel, *Recrutement des évêques*, 198).

<sup>226</sup> Sotinel, *Recrutement des évêques*, 196. Anders sah es in Gallien des 5. Jhs. aus, wo sich offenbar eine ganze Reihe von Bischöfen aus der Aristokratie rekrutierten (Heinzelmann, *Bischofsherrschaft*; Gilliard, *Senatorial Bishops*, 153-174). Für Senatoren war anders als für Kuriale die Weihe zum Bischof im 4. und 5. Jh. keine Karriereoption, sondern eine angesehene Stellung für ihren Ruhestand, nachdem sie ein bedeutendes Amt im Staatsdienst innegehabt hatten (Rapp, *Elite Status of Bishops*, 394).

<sup>227</sup> Gr. Nyss., ep. 17, 10; s. auch: Hier., v. Malch., 1, 42; vgl. MacMullen, *Changes in the Roman Empire*, 265f.

<sup>228</sup> Pall., v. Chrys., 89f.

<sup>229</sup> IK 4 (Assos), 35; RECAM II, 476 (aus Tavia in Galatien); MAMA IV, 33 (aus Prymnessos in Phrygien); vgl. Kap. 4.7. Assos hatte im 6. Jh. den sechsten. Platz von den sechsdreißig der Metropolis Ephesos unterstellten Bistümern der Provinz Asia inne ([Epiph.], not. episc. Z. 89), Tavia den ersten unter den sieben der Metropolis Ankyra unterstellten Bistümern in der Provinz Galatia I ([Epiph.], not. episc., Z. 127). Prymnessos stand an 7. Stelle der 24 Bistümer der Provinz Phrygia Salutaris ([Epiph.], not. epis. Z. 344).

waren,<sup>230</sup> finden sich in den Quellen keine Männer aus den Unterschichten, die auf einem kleinasiatischen Bischofsstuhl saßen, obwohl solche Fälle sicher für einiges Aufsehen gesorgt und sich in den Quellen nieder geschlagen hätten. Eben- sowenig finden sich aber auch Männer aus den Oberschichten im Amt eines Kle- rikers an einer Parochialkirche.

Soziale Herkunft und Vermögen und dadurch bedingte Bildungschancen bestimmten also, bis zu welcher Stufe man im Klerus aufsteigen konnte. Bedeutende Unterschiede gab es in Kleinasien offenbar zwischen den vermögenden Bistümern, den Metropolitansitzen und Patriarchaten, und den kleineren Bistümern mit nur wenig Einkommen, so daß ein Kleriker an der Hauptkirche von Konstantinopel von höherer Herkunft, Bildung und Vermögen sein konnte und auch ein höheres kirchliches Einkommen bezog als der Bischof einer Kleinstadt. Je bedeutender die Kirche war, desto mehr Mittel, Macht und Einfluß besaß sie und damit auch ihr Klerus. In den mittleren bis kleineren Bistü- mern wird es üblich gewesen sein, daß das Bischofsamt mit Männern der örtli- chen Oberschicht besetzt wurde, die eine hinreichende Bildung besaßen, über Einfluß verfügten, um ihre Wahl durchzusetzen, und auch die Mittel hatten, die Ordinationsgebühren an die bei der Weihe assistierenden Kleriker der Kirche des ordinierenden Bischofs zuzahlen, die ‚Eintrittsgebühr‘ an ihre Mitkleriker zu entrichten und die Kirche durch Stiftungen zu unterstützen.<sup>231</sup> Männer aus der häufig im Klerus belegten Schicht der Handwerker und Händler, die häufig wohl nicht mehr als rudimentär lesen und schreiben konnten, politisch ohne Einfluß und dazu auch noch arm waren, werden wohl kaum bei der Wahl eines Bischofskandidaten berücksichtigt worden sein, sofern sich Männer aus der Schicht der lokalen Kurialen oder auch ein einflußreicher, vermögender Mann von auswärts aus dem Staatsdienst oder aus dem Kathedralklerus der Metropolis

oder vom Sitz des Patriarchen dafür anboten.

<sup>230</sup> Ob der Geldwechsler Musonios dazugehörte, ist nicht sicher (vgl. oben).

<sup>231</sup> Für Ägypten hat man versucht, anhand der Personennamen nachzuweisen, daß sich die Bischö- fe aus einer höheren gesellschaftlichen Schicht als die ihnen untergebenen Kleriker rekrutierten (Martin, *L'Église et la khôra égyptienne au IVE siècle*, 13). Waren diese Untersuchungen metho- disch wenig überzeugend (Bagnall, *Egypt in Late Antiquity*, 285, Anm. 142), sprechen die Aus- wertungen der dokumentarischen Papyri aus Ägypten durch Wipszycka und Bagnall aber auch für diese Annahme (Wipszycka, *Les ressources et les activités économiques des églises*, 95; 154-173; Bagnall, *Egypt in Late Antiquity*, 285: „*The bishops ... moved on a different plane altogether. There is some reason to think that they were recruited from a wealthier and better-educated stratum of society and there is some direct evidence of their propertied character.*“; vgl. auch Bagnall, *Egypt in Late Antiquity*, 292).

Allein Aetios, Diakon an der Patriarchalkirche Antiochia in Syrien und später dann Bischof ohne Bistum, stammte nach Suidas aus armem und gewöhnlichem Elternhause (ἀπὸ πενιχρῶν καὶ εὐτελῶν γονέων τυγχάνων).<sup>232</sup> Nach Philostorg war er jedoch die mittellose Waise eines in Ungnade gefallenen, früh verstorbenen Provinzialbeamten aus dem südlichen Teil Syriens, dessen Vermögen von Staat konfisziert wurde.<sup>233</sup> Er ergriff den Beruf des Goldschmiedes, um seine Mutter und sich durchzubringen. Ihm gelang es aber noch, nebenbei Philosophie zu studieren. Später war er als Goldschmied in Anazarbos in Kilikien tätig und lernte bei einem Grammatiker. Als Diener in dessen Haus arbeitete er seine Studiengebühren ab, wurde aber hinausgeworfen, als er seinen Lehrer überflügelte. Nach längerem Aufenthalt in Antiochia beim Presbyter Leontios ging er nach Alexandria, arbeitete nachts als Goldschmied für seinen Lebensunterhalt und studierte tagsüber Medizin. Leontios, inzwischen Patriarch von Antiochia, weihte Aetios dann zum Diakon.<sup>234</sup> Nach Gregor von Nyssa und Sozomenos war er dann als Arzt tätig und schaffte es, in Alexandria noch peripatetische Dialektik zu studieren.<sup>235</sup> Er wurde vom arianischen Bischof von Alexandria, Georgios, zum Bischof, wenn auch ohne Bistum, geweiht. Zu dieser außergewöhnlichen Laufbahn gehören aber ein erstaunlicher Ehrgeiz, eine außergewöhnliche Begabung und eine ῥώμη φύσεως, wie Philostorg es nennt.<sup>236</sup>

---

<sup>232</sup> Suid., α 571.

<sup>233</sup> Philost., h. e. XIII, 15.

<sup>234</sup> Philost., h. e. XIII, 15.

<sup>235</sup> vgl. Gr. Nyss., Eun. 1; Soz., h. e. III, 15, 8.

<sup>236</sup> Philost., h. e. III, 15; A. Kreuz, s.v. Aëtius, LThK 1<sup>2</sup> (1957), 165.

## **9. Der Versuch der Einordnung des Klerus in die spätantike Gesellschaft**

Wie in den vorhergehenden Kapitel gezeigt, setzte sich der Klerus im spätantiken Kleinasien aus allen Teilen der Gesellschaft zusammen. Der Klerus bildete damit den einzigen Stand der spätantiken Gesellschaft, der die horizontalen Schichten vertikal überspannte und die „*elites, sub-elites and humbler masses*“<sup>1</sup> umfaßte. Doch konnte nicht jeder an jeder Kirche Kleriker werden. Bis jetzt wurde in der Forschung immer die Bedeutung von Rang und Ort der Kirche unterschätzt und die Kleriker als eine uniforme Klasse begriffen, in der spätestens nach der Weihe alle gesellschaftlichen Rangunterschiede aufgehoben waren.<sup>2</sup> Es wurde zudem keine Differenzierung im Hinblick auf Ort, Bedeutung und Besitz der jeweiligen Kirche vorgenommen.<sup>3</sup> Hunt beispielsweise sieht die Handwerker und Händler im niederen Klerus vertreten, Kuriale hätten die Ämter der Diakone und Presbyter besetzt.<sup>4</sup> Ein Kuriale hätte aber wohl kaum das Amt eines Presbyters in einem Dorf oder in einer Kapelle auf einem senatorischen Landgut übernommen.<sup>5</sup> Auch wurde bei der Analyse der Rekrutierungsgrundlagen zwischen Episkopat und Klerus und den höheren und niederen Rängen nicht getrennt. Oftmals schloß man aus der sozialen Herkunft der Bischöfe auch auf die des gesamten Klerus. Die Möglichkeit, zum Bischof aufzusteigen, und im Klerus zu sein, sind bei Eck beispielsweise auswechselbare Begriffe. Er kam daher zu dem Ergebnis, daß „*sowohl die unteren Strata, also Sklaven und Kolonen, als auch die politische Führungsschicht keinen übermäßigen Anteil am Episkopat stellten. Dagegen dürfte die zahlenmäßig sehr breite Schicht der städtischen Kurialen einen nicht unwesentlichen Anteil des Nachwuchses für den Klerus gestellt haben.*“<sup>6</sup> Peter Brown bezeichnet den italischen und afrikanischen Klerus gar als „*dull lot*“, ohne näher nach Rang und Ort zu differenzieren.<sup>7</sup> Der Klerus sei gekennzeichnet durch eine „*unrelenting*

---

<sup>1</sup> Brown, *Arethusa* 33.3 (2000), 345.

<sup>2</sup> Schweizer, *passim*, bes. 140.

<sup>3</sup> vgl. Kap. 7; 8.

<sup>4</sup> Hunt, *The Church as a Public Institution*, 264.

<sup>5</sup> vgl. Kap. 8.

<sup>6</sup> Eck, *Auswahl der Bischöfe*, 581.

<sup>7</sup> Brown, *Arethusa* 33.3 (2000), 340.

*middle-ness*“, wobei er mit „*the personnel of the Church*“ oder „*clergy*“ aber offensichtlich vor allem die Bischöfe meint.<sup>8</sup>

Im Folgenden wollen wir noch einmal zusammenfassen, aus welchen Schichten sich der Klerus an den jeweiligen Kirchen zusammensetzte. Da der Reichtum einer Kirche ihre Rangstellung in der Hierarchie der Kirchen und Bistümer entscheidend bedingte, standen am unteren Ende des Skala die Kirchen und Kapellen auf den Landgütern der Großgrundbesitzer.<sup>9</sup> Die an ihnen tätigen Kleriker stammten aus den Reihen der dort ansässigen Kolonen oder auch Sklaven.<sup>10</sup> Die Kleriker sollten neben ihren liturgischen und seelsorgerischen Aufgaben auch für Ruhe und Frieden unter der Landbevölkerung sorgen. Der Grundherr, der das Vorschlagsrecht für die an seiner Kirche tätigen Kleriker besaß,<sup>11</sup> wird von seinen Bauern diejenigen Männer ausgewählt haben, die Respekt unter der Landbevölkerung genossen und ein vorbildhaftes Leben führten. Diese Männer werden jedoch meist nicht mehr als rudimentär lesen und schreiben gekonnt haben.<sup>12</sup> Trotz ihrer Verpflichtungen als Kleriker waren sie angehalten, weiter ihr Land zu bebauen und die *capitatio* zu zahlen.<sup>13</sup> Ihr Anteil an den Gaben der Gläubigen und wohl auch ein geringes Gehalt aus den Liegenschaften, mit denen der Stifter die Kirche bedacht hatte, sicherte ihnen ein Zusatzeinkommen.<sup>14</sup>

Auf diese Kirchen und Kapellen auf den Gütern der Großgrundbesitzer für die anhängige Landbevölkerung folgten die Kirchen in den Dörfern freier Kleinbauern.<sup>15</sup> Der Klerus wurde hier von den angesehenen und wohlhabenden Familien des Dorfes gestellt, zu denen Männer mit bescheidenem Landbesitz und die Elite der lokalen Handwerker und Händler gehörten haben werden. Die Kleriker standen in etwa auf einer Stufe mit den Dorfvorstehern. Zusammen mit diesen regelten sie die dörflichen Angelegenheiten und vertraten ihr Dorf nach außen. In Vertretung des Bischofs in der Stadt schlichteten sie zudem Streitigkeiten unter den

---

<sup>8</sup> Brown, *Arethusa* 33.3 (2000), 340.

<sup>9</sup> vgl. Kap. 7.4.2.

<sup>10</sup> vgl. Kap. 4.2; 7.4.2; 8.2.3; 8.3.2.

<sup>11</sup> NovIust 57, 2 von 538; NovIust 58 von 538; NovIust 123, 18 von 546; vgl. Kap. 4.2.

<sup>12</sup> vgl. Kap. 8.3.2.

<sup>13</sup> vgl. Kap. 4.2.

<sup>14</sup> vgl. Kap. 7.4.2.

<sup>15</sup> vgl. Kap. 3.9; 3.10.2; 4.3.

Dorfbewohnern.<sup>16</sup> Aufgrund der dürftigen Quellenlage lassen sich zwischen den höheren und den niederen Rängen im Klerus der Dorfkirchen keine Differenzierung in Bezug auf Herkunft, Bildung und Vermögen vornehmen. Die Kleriker werden ein eher bescheidenes Gehalt aus den Einkünften der Kirche und Spenden der Gemeinde bezogen haben und gingen größtenteils vermutlich noch weiter ihrer weltlichen Tätigkeit nach bzw. lebten von ihrem Landbesitz.<sup>17</sup>

Kleriker an den Parochialkirchen und Kathedralkirchen in den kleinen Provinzstädten rekrutierten sich aus dem Handwerker- und Händlerstand vor Ort.<sup>18</sup> Sie bezogen ein geringes Gehalt und gingen vermutlich größtenteils noch ihrem Gewerbe nach. Die Elite der Handwerker und Händler trifft man hier in den höheren Rängen des Klerus an.<sup>19</sup> An den Kathedralkirchen der Provinzstädte finden sich in den höheren Rängen aber auch wohlhabendere Männer von Bildung, die offensichtlich aus dem örtlichen Kurialenstand stammten.<sup>20</sup> Sie sind als Verfasser von Grabepigrammen und Stifter von Weihgegenständen, von Kirchen und Kapellen belegt. Männer von gehobener Bildung waren gesuchte Kandidaten an der Kathedralkirche für den höheren Klerus und die Ämter eines Verwalters, Notars oder kirchlichen Rechtsbeistands und sie waren es auch, die die zum Teil beträchtlichen Kosten für die Ordination aufbringen konnten. Die unteren Ränge im Klerus durchliefen diese Männer vermutlich schnell.

Am oberen Ende der Skala schließlich standen die Kathedralkirchen der Metropoleis und die Kirche des Patriarchen in Konstantinopel bzw. Antiochia. Hier versammelten sich Männer aus der Bildungselite der damaligen Zeit, die überwiegend aus Familien des Kurialen- oder Kohortalenstandes stammten. Auch ehemalige Träger höherer Staatsämter findet man hier.<sup>21</sup> Die Erzbischöfe und Patriarchen stammten aus ihren Reihen. Einige wenige von ihnen kamen auch aus senatorischen Familien. Sie hatten jedoch grundsätzlich nicht die einzelnen Ämter im

---

<sup>16</sup> Vita des Theodor von Sykeon, Kap. 101; 124; Gascou, *Un Codex Fiscale Hermopolite*, 66-70; Bagnall, *Egypt in Late Antiquity*, 224f.; Schmelz, *Kirchliche Amtsträger*, 255f.; 296; 309 – 318, bes. 310.

<sup>17</sup> vgl. Kap. 7.4.2.

<sup>18</sup> vgl. Kap. 3.9; 3.10.1; 4.5; 4.6.

<sup>19</sup> vgl. Kap. 3.8; 3.9; 4.6.

<sup>20</sup> vgl. Kap. 4.7; 8.2; 8.3.

<sup>21</sup> vgl. Kap. 4.7; 8.4.1.

Klerus durchlaufen, sondern waren *per saltum* für den Stuhl des Patriarchen oder einen der bedeutenden Metropolitansitze ordiniert worden.<sup>22</sup>

Männer, für die ein Amt als Palastbeamter, im Büro des *praefectus praetorio* oder als Richter an einem der größeren Gerichtshöfe in den Provinzen aufgrund des sozialen Aufstiegs attraktiv und gleichzeitig auch noch bezahlbar war, hatten aus den selben Gründen auch ein Interesse daran, im höheren Klerus einer Kathedrale oder gar zum Bischof selbst in einer Provinzstadt aufzusteigen.<sup>23</sup> Die Voraussetzungen für den Aufstieg in einem der beiden Stände waren die gleichen. Ein Jura- oder Rhetorikstudium qualifizierte gleichermaßen für eine Karriere im Staatsdienst und in der Kirche. Kuriale finden sich auf dem Stuhl des Patriarchen, auf den Erzbischofs- und Bischofsstühlen in den Provinzen und im Klerus der Kathedralkirchen.<sup>24</sup> Die überwiegende Mehrzahl der rund 470 kleinasiatischen Bistümer wird vom 4. bis 6. Jh. aus ihren Kreisen besetzt worden sein.<sup>25</sup>

Justinian beklagte im Jahre 535, daß nur noch die ärmsten unter den Kurialen übrig geblieben waren.<sup>26</sup> Der Grund wird dafür gewesen sein, daß sie nicht den Einfluß, die Beziehungen und die finanziellen Mittel hatten, um durch Bestechung die Gesetze zu umgehen und auch noch die hohen Summen für ein Amt in der Provinzialverwaltung oder die Kosten für ein Amt im Klerus aufzubringen.<sup>27</sup> Nur die wohlhabendsten der Kurialen waren in der Lage, ihren Söhnen eine gehobene Ausbildung und vielleicht auch ein Studium in Athen, Antiochia oder Alexandria zu finanzieren. Und nur diese besaßen die Verbindungen und das Geld, um sicherzustellen, daß ihre Söhne trotz ungünstiger Gesetzeslage ihrem Stand entkamen. Deswegen werden vor allem die Söhne wohlhabender Kurialenfamilien trotz der so oft wiederholten Verbote in den Klerus eingetreten sein.<sup>28</sup> Wohl selten

---

<sup>22</sup> vgl. Kap. 4.8.

<sup>23</sup> vgl. Kap. 8.2.3.

<sup>24</sup> vgl. Kap. 8.3.

<sup>25</sup> vgl. Kap. 8.2.3; 8.3.3.

<sup>26</sup> NovIust 38, pr. von 535.

<sup>27</sup> vgl. Kap. 4.7; 8. Für die Kohortalen, deren jeweiliger Besitz je nach Amtsstufe und Provinz von Mann zu Mann sehr unterschiedlich sein konnte, gilt ähnliches wie für die Kurialen (Jones, LRE I, 595f.).

<sup>28</sup> MacMullen hat sicherlich recht mit seiner These „(that) the code certainly reveals what the emperors intended, but (that) it should be used with great caution by anyone seeking to describe the realities of the times.“ (MacMullen, Social Mobility and the Theodosian Code, 53; vgl. Harries, Law and Empire, 82-88).

werden deswegen auch im Klerus - auch in den niederen Rängen - Söhne aus den ärmsten Kurialenfamilien anzutreffen gewesen sein. Die Bischöfe werden ihnen auch wohlhabende Männer aus dem Handwerker- oder Händlerstand vorgezogen haben, die kein Gesetz am Eintritt in den Klerus hinderte.<sup>29</sup> Denn bei ihnen mußte man nicht befürchten, daß sie wie die aus dem Kurialenstand stammenden Kleriker auf Befehl des Statthalters nach kurzer Zeit im Amt wieder in die Kurie zurückgeholt werden konnten.

Ob Männer aus der Schicht der *negotiatores* deswegen als Kleriker ausgewählt wurden, weil sie sich durch „*outstanding spiritual reputation*“ hervortaten und damit mangelnde Bildung und Reichtum wettmachten, wie Rapp annimmt,<sup>30</sup> mag bezweifelt werden.<sup>31</sup> Zum einen galten die Kleriker höheren und niederen Ranges – so läßt sich den Quellen entnehmen – nicht als heilige Männer oder als eine spirituelle Elite.<sup>32</sup> Zum anderen waren auch bei ihnen der Berufsstand und ihr Besitz dafür entscheidend, welches Amt im Klerus sie erreichen konnten.<sup>33</sup> So kennen wir für diesen Zeitraum auch keinen Handwerker oder Händler, der es trotz mangelnder Bildung aufgrund seiner spirituellen Fähigkeiten bis zum Bischof gebracht hätte. Für Männer aus dieser Schicht war offenbar mit dem Rang eines Presbyters das Ende der Fahnenstange erreicht. Wenn spirituelle Fähigkeiten eine entscheidende Rolle bei der Auswahl der Kleriker gespielt hätten, hätten auch Männer aus den untersten Schichten der Gesellschaft - Tagelöhner, umherziehende Straßenhändler, Arbeitslose und Bettler – Eingang in den Klerus ihrer Stadt finden müssen, sie sind jedoch für den Klerus überhaupt nicht belegt.

Die in den Konzilsakten und juristischen Codices festgehaltenen Anforderungen an einen geeigneten Kleriker können als das betrachtet werden, was Harris als „*written law*“ bezeichnete, entscheidend war aber in diesem Fall „*law that operates beyond it, by means of custom and local usage*“.<sup>34</sup> Die Ansprüche an einen geeigneten Kleriker waren natürlich gültig, sie nahmen jedoch nur auf wenige Punkte wie Alter und orthodoxen Glauben Bezug, darüber hinaus gab es viele weitere Aspekte, die durch ein Gewohnheitsrecht geregelt waren, das außerhalb der

---

<sup>29</sup> vgl. Kap. 4.5.

<sup>30</sup> Rapp, *Elite Status of Bishops*, 386.

<sup>31</sup> vgl. Kap. 5.2.1.

<sup>32</sup> vgl. Kap. 5.3; 5.4.

<sup>33</sup> vgl. Kap. 3.8; 3.9; 8.

<sup>34</sup> Harries, *Resolving Disputes*, 68.

juristischen Corpora und Konzilsbeschlüsse lag.<sup>35</sup> Die Erzbischöfe und der hohe Klerus an den Kathedralkirchen Konstantinopels und Antiochias als die kirchliche Führungselite waren verbunden durch ihre Herkunft, ihr Vermögen und ihre standesgemäße Bildung. Diese Elite wird auch nur Männer aus ihren Reihen akzeptiert und auf die höchsten Posten gesetzt haben. Und auch die Bevölkerung wünschte keinen anderen Mann als einen, der in weltlichen Dingen Einfluß, Macht und Erfahrung und nicht zuletzt diplomatisches Geschick besaß, als ihren Bischof. Denn ein einflußreicher und fähiger Mann auf dem Bischofsstuhl konnte für seine Gemeinde als mächtiger Patron gegenüber staatlichen Organen wirken und seine in weltlichen Ämtern gewonnenen Verbindungen nun zugunsten seiner Gemeinde einsetzen. Es ist fraglich, ob die Dorfkleriker, die, wie gesehen, zumindest in den höheren Rängen, eine führende Stellung in ihrem Dorf innehatten, diese aufgrund ihrer Funktion in der Kirche und ihres religiösen Prestiges besaßen, oder weil sie aus den führenden Familien des Dorfes stammten und damit in Bezug auf soziale Herkunft, gewisses Vermögen und Bildung sich ohnehin aus der Dorfbevölkerung hervorhoben.

Die These Peter Browns, „(that) the christian church, though not an „elite“ institution, was firmly ensconced among the „sub-elites“<sup>36</sup> trifft nach unserer Untersuchung auf den kleinasiatischen Klerus nur insofern zu, wenn man die Definition von „sub-elites“ von ihrem jeweiligen Standort abmacht, - d.h. Männer im niedrigen senatorischen Rang eines *vir clarissimus* waren die „sub-elites“ auf Reichsebene, vermögende Kuriale waren die „sub-elites“ auf Provinzebene, wohlhabende Handwerker waren die „sub-elites“ in den Städten und auf den Dörfern - und nicht allgemein auf die Gesellschaft des Reiches bezieht. Daß man, wenn man nach der „late Roman middle class“<sup>37</sup> suchte, in den Reihen des Klerus fündig würde, wäre zu vereinfacht ausgedrückt und niemand möchte Fischernetzknüpfer und Weinhändler oder die Söhne von Bäckern und Schmieden, die als Kleriker in Korykos dienten und auch in jeder anderen Provinzstadt die Masse des Klerus gestellt haben dürften, als die Mittelschicht der spätantiken Gesellschaft bezeich-

---

<sup>35</sup> „To understand written law (of Late Antiquity), we must understand that not all law is written.“ (Harries, *Resolving Disputes*, 82).

<sup>36</sup> Brown, *Arethusa* 33.3 (2000), 341.

<sup>37</sup> Brown, *Arethusa* 33.3 (2000), 341.

nen. Man könnte diese gesellschaftliche Schicht höchstens als Mittelklasse der städtischen Gesellschaft bezeichnen.

Die aus dem Studium der Rechtsquellen gewonnene Ansicht von Jones, Eck und Hunt, daß die große Masse des Klerus sich aus dem Kurialenstand rekrutierte,<sup>38</sup> ist daher - zumindest für Kleinasien - nur insofern richtig, wenn man die Zusammensetzung des höheren Klerus an den Kathedralkirchen und die Zusammensetzung des Episkopats betrachtet. Auch wenn nahezu jede gesellschaftliche Schicht im Klerus vertreten war, ergibt sich aus der Tatsache, daß die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung Kleinasien auf dem Land, in Dörfern und Kleinstädten lebte,<sup>39</sup> daß sich die große Masse des kleinasiatischen Klerus aus Kolonen, freien Bauern, Handwerkern und Händlern zusammensetzte. Die jeweils angesehensten bzw. vermögenden unter ihnen erreichten die höheren Klerikerränge. Kuriale, die ohnehin nur 1% der Gesamtbevölkerung ausgemacht haben sollen,<sup>40</sup> waren je nach Bildung und Vermögen vor allem im hohen Klerus an der Kathedralkirche des Bischofs tätig oder bekleideten selbst einen der kleinasiatischen Bischofsstühle.

Klauser<sup>41</sup> hatte 1949 versucht, aus dem liturgischen Zeremoniell, den Insignien und Kleidungsstücken der Bischöfe eine Einreihung des Episkopats in den Adel des spätrömischen Reiches abzuleiten, und die These aufgestellt, Konstantin habe bald nach dem Mailänder Edikt von 313 allen christlichen Bischöfen den Titel eines *vir illustris*, das höchste Rangprädikat im spätantiken Staat, und andere mit diesem Stand verbundene liturgische Ehrenrechte verliehen. Später dehnte Klauser seine These noch weiter auf die niederen Ämter im Klerus aus: der Staat habe neben den Bischöfen „bis zu einem gewissen Grad auch ihren Helfern, den Priestern und Diakonen, ihren Platz innerhalb der bis ins Kleinste geregelten staatlichen Rangordnung“ angewiesen.<sup>42</sup> Diese These wurde von manchen Forschern

---

<sup>38</sup> Jones, LRE II, 925; Eck, Auswahl der Bischöfe, 581; Hunt, The Church as a Public Institution, 264: “The educated urban elite was the principal reservoir of clerical recruitment.”

<sup>39</sup> MacMullen, Changes in the Roman Empire, 253f.; Foss, Life in City and Country, 88.

<sup>40</sup> MacMullen, Changes in the Roman Empire, 265.

<sup>41</sup> Klauser, Der Ursprung der bischöflichen Insignien und Ehrenrechte, 195-211; Klauser, Bischöfe auf dem Richterstuhl, 172ff.

<sup>42</sup> Klauser, Liturgiegeschichte, 37.

übernommen,<sup>43</sup> stieß aber bei vielen zu Recht auf erheblichen Widerspruch und wurde spätestens von Jerg überzeugend widerlegt.<sup>44</sup> Doch läßt sich der Grundgedanke der These Klausers nicht völlig verwerfen. Die Kaiser ordneten zwar die Bischöfe und die Kleriker definitiv nicht aufgrund ihres klerikalen Ranges in die weltlichen Stände ein und verliehen ihnen die jeweiligen Ehrenrechte des Standes, doch bestand zwischen diesen beiden Ordnungen, der weltlichen streng hierarchisch geordneten Gesellschaftsordnung und der kirchlichen Hierarchie, für die neben dem Rang im Klerus auch der Rang der Kirche eine entscheidende Rolle spielte, eine enge Verbindung. Diese Verbindung beruhte auf der sozialen Herkunft der Person, ihrem gesellschaftlichen Ansehen, ihrem weltlichen Einfluß, dem Grad ihrer Bildung und der Höhe ihres Vermögen. Der soziale Hintergrund, der Bildungsgrad und das Vermögen konditionierten nicht nur die Stufe der Hierarchie, die ein Mann in der weltlichen, sondern auch in der kirchlichen Hierarchie erreichen konnte. Durch den Eintritt in den Klerus konnte man daher seinen weltlichen Stand nicht hinter sich lassen, er bestimmte in erheblichem Maße die Karrierechancen.

Der Klerus im spätantiken Kleinasien setzte sich zwar aus allen Teilen der Gesellschaft zusammen und bildete damit den einzigen Stand der spätantiken Gesellschaft, der allen sozialen Schichten offenstand. Der Klerus kann dennoch keineswegs als demokratisierender Faktor der spätantiken Gesellschaftsentwicklung betrachtet werden, in ihm wurden vielmehr Standesgrenzen konserviert. Ein Presbyter an der Hauptkirche von Konstantinopel und ein Presbyter an einer Kapelle auf einem senatorischen Landgut, die von den dort lebenden und arbeitenden Kolonen besucht wurde, hatten so viel gemeinsam, wie ein vermögender Kuriale und ein Kolone, was sie höchstwahrscheinlich vor ihrer Weihe gewesen waren. Mag sich auch für beide ihr soziales Prestige erhöht haben, änderte sich wohl kaum der Abstand zwischen ihnen, was ihre gesellschaftliche Stellung anging.

Der Klerus war keineswegs der soziale Schmelztiegel, als den ihn Brown begriff, in dem die verschiedenen sozialen Schichten nach ihrem Eintritt verschmolzen

---

<sup>43</sup> z.B. Straub, Zur Ordination von Bischöfen und Beamten, 336-345; Andresen, Kirchen der Alten Christenheit, 405f.

<sup>44</sup> Instinsky, Bischofsstuhl und Kaiserthron, 83-102; Chrysos, Die angebliche ‚Nobilitierung‘ des Klerus, 119-128; Beck, ByzZ 62 (1969), 176; Jerg, Vir venerabilis (mit der gesamten Forschungsliteratur bis 1968).

und eine neue außerhalb der Gesellschaft stehende Elite bildeten.<sup>45</sup> Es scheint ein ungeschriebenes Übereinkommen gegeben zu haben, an welcher Kirche und bis zu welchem Rang ein Mann in der kirchlichen Hierarchie aufsteigen konnte. Dies hing von der Schicht, dem Bildungsgrad und dem Vermögen dieses Mannes ab.<sup>46</sup> Zumindest für die Zeit vom 4. bis 6. Jh. kennen wir für Kleinasien keinen Kleriker der orthodoxen Kirche, der diese ungeschriebenen Regeln durchbrochen hätte. Die kirchliche Hierarchie ist damit kein „*loose canon in the social structure of late antiquity*“, wie Brown meinte<sup>47</sup>, sondern ein fest mit dieser weltlichen Sozialstruktur verwobener und gleichzeitig stabilisierender Faktor. Die Bedeutung der durch Bildung und Vermögen konstituierten sozialen Stellung trat auch im Umgang der Kleriker miteinander zutage. Dies zeigt beispielsweise die Episode über den isaurischen Bischof Musonios, der vom Presbyter der Kathedrale von Antiochia aufgrund seiner bäurischen Herkunft, seiner Armut und mangelnden Bildung mit arroganter Herablassung behandelt wird.

Ein verbindendes Moment war sicherlich, daß für alle Kleriker mit ihrer Weihe das gleiche weltliche und kirchliche Recht unabhängig von ihrer individuellen sozialen Herkunft, von ihrem Rang in der klerikalen Hierarchie und dem Ort ihres Wirkens galt. Alle Kleriker unterlagen von weltlicher Seite dem gleichen Straf- und Steuerrecht.<sup>48</sup> Wir haben auch gesehen, daß weltliche Standestitel beim Eintritt in den Klerus aufgegeben wurden und durch eine kirchliche Titulatur ersetzt wurden.<sup>49</sup> Daß dennoch die soziale Herkunft und der Grad der Bildung auch weiterhin eine große Rolle für das persönliche Selbstverständnis und für die Aufstiegschancen im Klerus spielten, hängt vermutlich zum Teil damit zusammen, daß der Klerus zwar einen neuen Rechtsstand bildete, dieser aber nicht wie der Stand eines Kurialen oder Kolonen vererbt wurde und deswegen immer wieder neue Männer von außen aus den unterschiedlichen sozialen Schichten dazutraten. Es kam zwar des öfteren vor, daß der Sohn dem Vater im geistlichen Amt nachfolgte, zur Regel wurde es jedoch nicht.<sup>50</sup> Dieser beständige Zustrom aus den un-

---

<sup>45</sup> Brown, *Arethusa* 33.3 (2000), 345.

<sup>46</sup> vgl. Skinner, *Arethusa* 33.3 (2000), 363f. für die gleichen Kriterien bei einem Aufstieg im weltlichen Bereich.

<sup>47</sup> Brown, *Arethusa* 33.3 (2000), 341.

<sup>48</sup> vgl. Kap. 4.9; 5.1.

<sup>49</sup> vgl. Kap. 2.4; Jerg, *Vir venerabilis*, 267-277.

<sup>50</sup> vgl. Kap. 3.9.

terschiedlichsten sozialen Schichten und die Bedeutung der gesellschaftlichen Stellung für den Rang, den man im Klerus erreichen konnte, wird den Integrationsprozeß erheblich behindert haben.

Noethlichs deutete seinen Befund, daß sich der Klerus aus sehr vielen Schichten der spätantiken Gesellschaft zusammensetzte, als ein Zeichen der sozialen Mobilität der spätantiken Gesellschaft.<sup>51</sup> Dies aus diesem Befund abzuleiten, erscheint jedoch bedenklich. Wie die vorliegende Untersuchung zeigen sollte, war es gerade die Kirche, die bei der Auswahl ihrer Kleriker Standesschranken bewahrte. Jeder Stufe in der Gesellschaft entsprach eine Stufe in der kirchlichen Hierarchie, die bestimmt war vom klerikalen Rang und vom Ort des Wirkens. Es kann nicht im Interesse der orthodoxen Kirche gelegen haben, Männer aus den unteren Schichten ohne Bildung und Vermögen auf die höchsten Posten zu setzen, wenn einem daran gelegen war, seine Interessen beim Kaiser durchzusetzen und politischen und ökonomischen Einfluß zu gewinnen. So wie sich aus den Quellen ergibt, waren es daher vor allem diejenigen, die sich schon zuvor durch Einfluß und Vermögen auszeichneten, die man auf die wichtigsten Posten der Kirche erhob. Der Konservatismus der Kirche, wenn es um die Besetzung der höchsten Posten ging, kann zudem vielleicht auch als eine Gegenmaßnahme begriffen werden gegen die Bedrohungen, die sie nach dem Ende der Verfolgungen besonders von innen ausgesetzt war. Außerhalb der Kirche stehende genuin charismatische Führer wie beispielsweise Theodotos von Ankyra, Athanasius von Antiochia<sup>52</sup> oder Aetius,<sup>53</sup> um nur einige zu nennen, kamen aus den unteren Schichten, „*spiritual homologues of the novi homines*“,<sup>54</sup> die - ebenso wie die *novi homines* zu Zeiten Ciceros die althergebrachte Gesellschaftsordnung - jetzt die führende Stellung der aufgrund von weltlichem Einfluß und Vermögen zur Macht gekommenen Kirchenführer gefährden konnten.

---

<sup>51</sup> Noethlichs, Einflußnahme, 136-153.

<sup>52</sup> Barnes, Athanasius and Constantius.

<sup>53</sup> A. Kreuz, s.v. Aëtios, LThK 1<sup>2</sup> (1957), 165.

<sup>54</sup> Brown, Arethusa 33.3 (2000), 328.

## 11. Literaturverzeichnis

### 11.1 Quellenverzeichnis mit Abkürzungen

#### 11.1.1 Epigraphische Quellen:

- Anth. Pal.** = Epigrammatum Anthologia Palatina II, ed. F. Dübner, Paris 1872.
- AS 13** = Harrison, R. M., Churches and Chapels of Central Lycia, Anatolian Studies 13 (1963), 117-151.
- AS 17** = Levick, B., Unpublished Inscriptions from Pisidian Antioch, Anatolian Studies 17 (1967), 101-121.
- AS 18** = Harper, R. P., Tituli Comanorum Cappadociae, Anatolian Studies 18 (1968), 93-147.
- AS 19** = Mackay, Th. S. und P. A., Inscriptions from Rough Cilicia East of the Calycadnus, Anatolian Studies 19 (1969), 139-142.
- Baudy, Christian Inscriptions of Crete** = Baudy, A. C., The Greek Christian Inscriptions of Crete, Oxford 1964.
- BCH 7 (1883)** = Ramsay, W. M., Unedited Inscriptions of Asia Minor: III. Phrygia, BCH 7 (1883), 297-327.
- BCH 10 (1886)** = Radet, G., Inscriptions de Pisidie, de Lycaonie et d'Isaurie, BCH 10 (1886), 500-514.
- Bean, Mitford** = Bean, G. E., Mitford, T. B., Journeys in Rough Cilicia - 1968. Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl., Denkschriften 102, Wien 1970.
- Bees, Glotta 2** = Bees, N. A., Über die Konstruktion von διαφέρειν („gehören“) mit dem Genitiv, Glotta 2 (1909-10), 118-124.
- Bees, Die griechisch-christlichen Inschriften des Peloponnes** = Bees, N. A., Corpus der griechisch-christlichen Inschriften von Hellas, I: Die griechisch-christlichen Inschriften des Peloponnes, Athen 1941.
- Bull. épigr. 1960** = Robert, J. und L., Bulletin épigraphique, in: Revue des Études Grecques, 1960, 134-213.

- Bull. épigr. 1961** = Robert, J. und L., Bulletin épigraphique, in: Revue des Études Grecques 1961, 119-268.
- Bull. épigr. 1967** = Robert, J. und L., Bulletin épigraphique, in: Revue des Études Grecques, 1967, 453-573.
- Bull. épigr. 1970** = Robert, J. und L., Bulletin épigraphique, in: Revue des Études Grecques, 1970, 362-488.
- Bull. épigr. 1976** = Robert, J. und L., Bulletin épigraphique, in: Revue des Études Grecques, 1976, 415-595.
- Calder, Byzantion 6 (1931), 424** = Calder, W. M., The New Jerusalem of the Montanists, Byzantion 6 (1931), 424
- Calder, AS Buckler** = Calder, W. M., in: ders., J. Keil (Hrsg.), Anatolian Studies presented to W. H. Buckler, Manchester 1939, 15-26.
- Canivet, Le monachisme syrien** = Canivet, P., Le monachisme syrien, Paris 1977.
- CIG** = Corpus inscriptionum Graecarum, ed. A. Böckh, Berlin 1825ff..
- CIJ II** = Frey, J.-B., Corpus Inscriptionum Iudaicarum. II. Asie-Afrique. Vatikan-Stadt 1952.
- CIL III** = Corpus Inscriptionum Latinarum III: Inscriptiones Asiae, provinciarum Graecarum, Illyrici, Suppl. 3, Berlin 1945-1949.
- Cook, The Troad** = Cook, J.M., The Troad. An Archaeological and Topographical Study, Oxford 1973.
- Cumont, Mélanges** = Cumont, F., Les inscriptions chrétiennes de l'Asie Mineure (Mélanges d'archéologie et d'histoire 15), Rom 1895.
- Dagron, Feissel** = Dagron, G., Feissel, D., Inscriptions de Cilicie, Paris 1987.
- Dörner, Bithynien** = Dörner, F., Bericht über eine Reise in Bithynien (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl., Denkschriften, 75,1), Wien 1952.
- Feissel, Inscriptions chrétiennes de Macédoine** = Feissel, D., Recueil des inscriptions chrétiennes de Macédoine du IIIe au VIe siècle. Bulletin de correspondance hellénique. Supplément 8, Paris 1983.
- Gibson, Montanist Epitaphs at Uşak** = Gibson, Montanist Epitaphs at Uşak, GRBS 16 (1976), 433-442.

- Gibson, "Christians for Christians" Inscriptions** = Gibson, E., The "Christians for Christians" Inscriptions of Phrygia, Missoula 1978.
- Grégoire, Recueil** = Grégoire, H., Recueil des inscriptions grecques chrétiennes d'Asie Mineure, I, Paris 1922 (Nachdr. Amsterdam 1968).
- Grégoire, Byzantion 1 (1924)** = Grégoire, H., Epigraphie Chrétienne: les inscriptions hérétiques d'Asie Mineure, Byzantion 1 (1924), 695-716.
- Grégoire, Byzantion 4 (1927/8)** = Grégoire, H., "Inscriptions historiques byzantines," in: Byzantion 4 (1927/8), 437-461.
- Grégoire, Byzantion 8 (1933)** = Grégoire, H., Notes Épigraphiques, Byzantion 8 (1933), 49-88.
- Hagel, Tomaschitz** = Hagel, S., Tomaschitz, K., Repertorium der westkilikischen Inschriften (ETAM 22), Wien 1998.
- Haspels, Highlands of Phrygia** = Haspels, C., The Highlands of Phrygia, Princeton 1971.
- Hatzidakis, Glotta 2** = Hatzidakis, G. N., Zu Glotta II 124, Glotta 2 (1909-10), 300.
- Heberdey, Wilhelm, Reisen in Kilikien** = Heberdey, R., Wilhelm, A., Reisen in Kilikien (Kaiserliche Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl., Denkschriften 44,6), Wien 1896.
- Hübner, Rohde** = Hübner, S., Rohde, D., Germe oder Ar - - ? Ein antiker Kurort bei Pergamon, in: Studien zum antiken Kleinasien V (Asia Minor Studien 44), Bonn 2002, 97-116.
- IK 1/2 (Erythrai/Klazomenai)** = Engelmann, H., Merkelbach, R., Die Inschriften von Erythrai und Klazomenai, 2 Bde. (Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien 1-2), Bonn 1972.
- IK 4 (Assos)** = Merkelbach, R., Die Inschriften von Assos (Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien 4), Bonn 1976.
- IK 7 (Bithynische Studien)** = Şahin, S., Bithynische Studien (Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien 7), Bonn 1978.
- IK 9/10 (Nikaia)** = Şahin, S., Katalog der antiken Inschriften des Museums von Iznik (Nikaia), 2 Bde., (Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien 9-10), Bonn 1979-1982.

- IK Ephesos** = Merkelbach, R., u.a., Die Inschriften von Ephesos I-VIII. 9 Bde. (Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien 11-17), Bonn 1979-1984..
- IK 20 (Kalchedon)** = Merkelbach, R., Die Inschriften von Kalchedon (Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien 20), Bonn 1980.
- IK 21/22 (Stratonikeia)** = Şahin, M. C., Die Inschriften von Stratonikeia. Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien 21 undd 22,1-2, Bonn 1981-1982, 1990..
- IK 23/24 (Smyrna)** = Petzl, G., Die Inschriften von Smyrna. 3 Bde. (Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien 23-24,1-2), Bonn 1982-1990.
- IK 27 (Prusias ad Hypium)** = Ameling, W., Die Inschriften von Prusias ad Hypium. Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien 27, Bonn 1985..
- IK 28 (Iasos)** = Blümel, W., Die Inschriften von Iasos. 2 Bde. (Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien 28,1-2), Bonn 1985.
- IK 30 (Keramos)** = Varinlioğlu, E., Die Inschriften von Keramos (Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien 30), Bonn 1986.
- IK 31 (Klaudiupolis)** = Becker-Bertau, F., Die Inschriften von Klaudiupolis. (Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien 31), Bonn 1986..
- IK 32 (Apameia/ Pylai)** = Corsten, T., Die Inschriften von Apameia (Bithynien) und Pylai. Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien 32, Bonn 1987
- IK 33 (Hadrianoi/ Hadrianeia)** = Schwertheim, E., Die Inschriften von Hadrianoi und Hadrianeia (Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien 33), Bonn 1987.
- IK 34/35 (Mylasa)** = Blümel, W., Die Inschriften von Mylasa, 2 Bde. (Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien 34-35), Bonn 1987-1988.
- IK 36,1 (Tralles)** = Poljakov, F., Die Inschriften von Tralleis und Nysa, I: Die Inschriften von Tralleis (Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien 36,1), Bonn 1989.

- IK 38 (Rhodische Peraia)** = Blümel, W., Die Inschriften der Rhodischen Peraia (Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien 38), Bonn 1991.
- IK 53 (Alexandreia Troas)** = Riel, M., The Inscriptions of Alexandria Troas (Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien 53), Bonn 1997.
- IK 62 (Sultan Daği)** = Jonnes, L., The Inscriptions of the Sultan Daği. Philomelion/ Tymbrion/ Hadrianopolis/ Tyraion, (Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien 62), Bonn 2002.
- Jalabert, Mouterde, Inscriptions de la Syrie** = Jalabert, L., Mouterde, R., Inscriptions grecques et latines de la Syrie, I. Commagène et Cyrrestique, Paris 1929; II. Chalcidique et Antiochène, Paris 1939; IV. Laodicée, Apamène, Paris 1955; V. Emesène, Paris 1959.
- Jerphanion** = De Jerphanion, G., Mélanges d'archéologie anatolienne, [Mélanges Beyrouth 13,1, 1928], Kap. 15: Inscriptions grecques et latines d'Angora, 228-293 mit Add. 298-299.
- JHS 6 (1885)** = Cockerell, S. C., Gardner, E. A., Inscriptions copied by Cockerell in Greece, JHS 6 (1885), 143-152; 340-363.
- JHS 19 (1899)** = J. G. C. Anderson, Exploration in Galatia cis Halym, JHS 19 (1898), 52-134; 280-318.
- JHS 22 (1902)** = Cronin, H. S., First report of a Journey in Pisidia, Lycania, and Pamphylia, JHS 22 (1902), 94-125; 339-376.
- JHS 37 (1916)** =
- JRS 10 (1920)** = Calder, W. M., Studies in Eastern Christian Epigraphy, JRS 10 (1920), 42-59.
- JRS 16 (1926)** = Buckler, W. H., Calder, W. M., Cox, C. W. M., Asia Minor, 1924, III: Monuments from Central Phrygia, JRS 16 (1926), 53-94.
- Keil, Premerstein, 2. Reise** = Keil, J., von Premerstein, A.: Reisen in Lydien, Bd. 2 (Denkschriften der Wiener Akademie, Phil.-Hist. Klasse 54, 2. Abh.), Wien 1911.
- Keil, Premerstein, 3. Reise** = Keil, J., von Premerstein, A., Reisen in Lydien, Bd. 3, (Denkschriften der Wiener Akademie, Phil.-Hist. Klasse 57, 1. Abh.), Wien 1914.

- Kern, Magnesia** = Kern, O., Die Inschriften von Magnesia, Berlin 1900.
- Kiourtzian, Inscriptions Chrétiennes des Cyclades** = Kiourtzian, G., Recueil des Inscriptions grecques Chrétiennes des Cyclades de la fin du IIIème au VIIème siècle après J.-C., Paris 2000.
- Laminger-Pascher, ETAM 15** = Laminger-Pascher, G., Die kaiserzeitlichen Inschriften Lykaoniens, ETAM 15, Wien 1992.
- Lanckorowski** = Lanckoronski, C., Niemann G., Petersen, E., Städte Pamphyliens und Pisidiens, II: Pisidien, Wien 1893.
- Lassus, Sanctuaires chrétiennes de Syrie** = Lassus, J., Sanctuaires chrétiennes de Syrie, Paris 1947.
- LBW** = Le Bas, Ph., Waddington, W.-H., Voyage archéologique en Grèce et en Asie Mineure pendant 1834 et 1844. III. Inscriptions grecques et latines recueillies en Grèce et en Asie Mineure, Paris 1847-1876.
- Lefebvre, Inscriptions grecques chrétiennes d'Égypte** = Lefebvre, G., Recueil des inscriptions grecques chrétiennes d'Égypte, Paris 1907.
- MAMA I** = Calder, W.M., Eastern Phrygia (Monumenta Asiae Minoris Antiqua, Vol. 1), Manchester 1928.
- MAMA II** = Herzfeld, E., Guyer, S., Meriamlik und Korykos, Zwei christliche Ruinenstätten des Rauhen Kilikiens (Monumenta Asiae Minoris Antiqua II), Manchester 1930..
- MAMA III** = Keil, J., Wilhelm, A., Denkmäler aus dem Rauhen Kilikien (Monumenta Asiae Minoris Antiqua III), Manchester 1931.
- MAMA IV** = Buckler, W.H., Calder, W.M., Guthrie, W.K.C., Monuments and Documents from Eastern Asia and Western Galatia (Monumenta Asiae Minoris Antiqua, Vol. IV), Manchester 1933.
- MAMA V** = Cox, C.W.M. Cameron, A., Monuments from Dorylaeum et Nacolea (Monumenta Asiae Minoris Antiqua V), Manchester 1937.
- MAMA VI** = Buckler, W.H., Calder, W.M., Monuments and Documents from Phrygia and Caria (Monumenta Asiae Minoris Antiqua, Vol. VI), Manchester 1939.
- MAMA VII** = Calder, W. M., Monuments from Eastern Phrygia (Monumenta Asiae Minoris Antiqua, Vol. VII), Manchester 1956.
- MAMA VIII** = Cormack, M. R. Calder, W. M., Balance, M. H., Gough, M. R. E., Monuments from Lycaonia, the Pisido-Phrygian Borderland,

Aphrodisias, (*Monumenta Asiae Minoris Antiqua*, Vol. VIII), Manchester 1962.

- MAMA IX** = Cox, C.W.M., Cameron, A., Cullen, J., *Monuments from the Aezanitis* (*Monumenta Asiae Minoris Antiqua*, Vol. IX), London 1988.
- MAMA X** = Cox, C. W. M., Cameron, A., Cullen, J., *Monuments from the Upper Tembris Valley, Cotiaem, Cadi, Synaus, Ancyra, and Tiberiopolis* (*Monumenta Asiae Minoris Antiqua*, Vol. X), London 1993.
- McLean, Konya** = McLean, B.H., *Greek and Latin Inscriptions in the Konya Archaeological Museum*, Oxford 2002.
- Meimaris** = Meimaris, Y. E., *Sacred Names, Saints, Martyrs and Church Officials in the Greek Inscriptions and Papyri pertaining to the Christian Church of Palestine*, Athen 1986.
- Merkelbach, Stauber** = Merkelbach, R. Stauber, J., *Steinepigramme aus dem griechischen Osten, Bd. 3: Der "Ferne Osten" und das Landesinnere bis zum Tauros*, München, Leipzig 2001.
- Orlandos, Vranoussis** = Orlandos, A.K., Vranoussis, L., *Ta charagmata tou Parthenonos*, Athen 1973.
- Peek, Griechische Vers-Inschriften** = Peek, W., *Griechische Vers-Inschriften I, Grab-Epigramme*, Berlin 1955.
- Prévot, Mactar V: Les inscriptions chrétiennes** = Prévot, F., *Recherches archéologiques franco-tunisienne à Mactar V: Les inscriptions chrétiennes* (Collection de l' Ecole Française de Rome 34), Rom 1984.
- Ramsay, Cities and Bishoprics** = Ramsay, W. M., *Cities and Bishoprics in Phrygia*, 2 Bde., Oxford 1895-97.
- Ramsay, Studies in Eastern Roman Provinces** = Ramsay, W. M., *Studies in the History and Art of the Eastern Roman Provinces of the Roman Empire*, Aberdeen 1906.
- Ramsay, Luke the Physician** = Ramsay, W. M., *Luke the Physician and Other Studies in the History of Religion*, London 1908.
- Ramsay, Bell, Thousand and One Churches** = Ramsay, W. M., Bell, G., *The Thousand and One Churches*, London 1909.

- RECAM II** = Mitchell, S., Regional Epigraphic Catalogues of Asia Minor, Bd. II: The Ankara District. The Inscriptions of North Galatia, Oxford 1982.
- Rehm, Didyma** = Rehm, A., Didyma. Die Inschriften, Berlin 1958.
- Restle, Architektur Kappadokiens** = Restle, M., Studien zur frühbyzantinischen Architektur Kappadokiens. Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl., Denkschriften 138, Wien 1979.
- Revue Biblique 4 (1907)** = Abel, R. P., Chronique. Document Épigraphique sur le Patriarche Eustochios, Revue Biblique Internationale 4 (1907), 275f.
- Rey-Coquais, Tyr** = Rey-Coquais, J.-P., Inscriptions grecques et latines découvertes dans les fouilles de Tyr (1963-1974), I. Inscriptions de la Nécropole. Bulletin du Musée de Beyrouth 29, Paris 1977.
- Reynolds, u. a., JRS 71 (1981)** = Reynolds, J., Beard, M., Duncan-Jones, R., Roueché, C., Roman Inscriptions 1976-80, JRS 71 (1981), 121-143.
- Robert, Hellenica I** = Robert, L., Hellenica. Recueil d'épigraphie, de numismatique et d'antiquités grecques. I, Paris 1940.
- Robert, Hellenica III** = Robert, L., Hellenica. Recueil d'épigraphie, de numismatique et d'antiquités grecques. III, Paris 1946.
- Robert, Hellenica IV** = Robert, L., Hellenica. Recueil d'épigraphie, de numismatique et d'antiquités grecques. IV: Épigrammes du Bas Empire, Paris 1948.
- Roueché, Aphrodisias** = Roueché, Ch., Aphrodisias in Late Antiquity, London 1989.
- Russel, Anemurium** = Russel, J., The Mosaic Inscriptions of Anemurium (Österreich. Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Klasse Denkschriften 190. Bd.), Ergänzungsbände zu den Tituli Asiae Minoris Nr. 13, Wien 1987.
- Sardes VII, 1** = Buckler, W.H. Robinson, D.M., Sardis, VII. Greek and Latin Inscriptions, Part I. Leiden 1932.
- SEG** = Supplementum Epigraphicum Graecum, seit 1923.
- Sironen** = Sironen, E., The Late Roman and Early Byzantine Inscriptions of Athens and Attica, Helsinki 1997.

- Stud. Pont. III, 1** = Anderson, J.F., Cumont, F., Grégoire, H., Recueil des inscriptions grecques et latines du Pont et de l'Arménie. *Studia Pontica*, III,1, Brüssel 1910.
- Syria 37** = Mondésert, C., Inscriptions et objets chrétiens de Syrie et de Palestine, *Syria* 37 (1960), 116-130.
- Tabbernee** = Tabbernee, W., *Montanist Inscriptions and Testimonia: Epigraphic Sources Illustrating the History of Montanism*, Macon (Georgia) 1997.
- TAM III** = Heberdey, R., *Tituli Asiae Minoris, III: Tituli Pisidiae*, Bd. 1: *Tituli Termessi et agri Termessensis*, Wien 1941.
- TAM IV, 1** = Dörner, F. K., Von Stritzky, M.-B., *Tituli Asiae Minoris IV: Tituli Bithyniae linguis Graeca et Latina conscripti*, Bd. 1: *Paeninsula Bithynica praeter Chalcedonem. Nicomedia et ager Nicomedensis cum septentrionali meridianoque litore sinus Astaceni et cum lacu Sumonensi*, Wien 1978.
- TAM V, 1** = Herrmann, P., *Tituli Asiae Minoris, V: Tituli Lydiae*, Bd. 1: *Regio septentrionalis ad orientem vergens*, Wien 1981.
- Tchalenko, Villages** = Tchalenko, G., *Villages antiques de la Syrie du nord: Le Massif du Bélus à l'époque romaine*, Paris 1958.
- Thomsen, Jerusalem** = Thomsen, P., "Die lateinischen und griechischen Inschriften der Stadt Jerusalem und ihrer nächsten Umgebung," in: *Zeitschrift des deutschen Palästina-Vereins* 44 (1921), 1-61 and 90-168.
- TM 10 (1987)** = Feissel, D., *De Chalcédoine à Nicomédie*, *Travaux et mémoires* 10 (1987), 405-436.
- Waelkens, Türsteine** = Waelkens, M., *Die kleinasiatischen Türsteine. Typologische und epigraphische Untersuchungen der kleinasiatischen Grabreliefs mit Steintür*, Mainz 1986.
- Wilhelm, Griech. Grabinschriften** = Wilhelm, *Griechische Grabinschriften aus Kleinasien (Sitzungsberichte der Preussischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse. 1932)*, Berlin 1932, 792-865.

**11.1.2 Papyrologische Quellen:**

- PFay** = Grebfeil, B. P., Hunt, A. S., Hogarth, D. G., Fayûm Towns and their Papyri, London 1900.
- PSI** = Papiri greci e latini (Pubblicazioni della Società Italiana per la ricerca dei papiri greci e latini in Egitto), XII,1, ed. M. Norsa; fasc. II, ed. V. Bartoletti. Florence 1943-1951.

**11.1.3 Numismatische Quellen:**

- Head, Hist. Num.** = Head, B. V., Historia Numorum. Manuel of Greek Numismatics, Oxford 1911<sup>2</sup>.

**11.1.4 Literarische Quellen:**

- A. Barn.** = Acta Barnabae, ed. M. Bonnet (Acta apostolorum apocrypha II, 2), Leipzig 1903, Nachdruck Hildesheim 1972.
- A. Paul et Thecl.** = Acta Pauli et Theclae (Acta Apostolorum Apocrypha), ed. R.A. Lipsius 1891.
- Actes Charitine** = F. Halkin, H. Delehaye, Les actes inedits de Sainte Charitine, martyre a Corycos en Cilicie, AnBoll 72 (1954), 5-14.
- ACO** = Acta Conciliorum Oecumenicorum, ed. E. Schwartz, J. Straub, Berlin 1914/71.
- Ambrosiaster** = Ambrosiaster, Liber Quaestionum Veteris et Novi Testamenti (CSEL 50).
- Amm.** = Ammianus Marcellinus, Res gestae, ed. W. Seyfart, Stuttgart 1978, Nachdr. 1999.
- Amph.** = Amphilochius Iconiensis, Fragmenta varia, ed. C. Datema, Turnhout 1978.
- Ath., hom. in Mt.** = Athanasius, Homilia in illud: Ite in castellum, ed. H. Nordberg, Helsinki 1962.
- August., serm.** = Augustinus, Sermones, P. L. 38 und 39.
- August., conf.** = Augustinus, Confessiones, ed. J. J. O'Donnel, Oxford 1992.
- Bas. Sel., v. Thecl.** = Basilius Seleucensis, De vita ac miraculis S. Theclae virginis martyris Iconiensis, ed. G. Dagron (Subsidia hagiographica 62), Brüssel 1978, 168-412.

- Bas., ep.** = Basilius Caesariensis, Epistulae, ed. Courtonne, Y., (Les Belles Lettres), Paris Bd. I (ep. 1-100): 1957; Bd. II (ep.101-218): 1961; Bd. III (ep. 219-366): 1966.
- C Anc., can.** = Concilium Ancyranum (314), Canones, ed. F. Lauchert, Die Kanones der wichtigsten altkirchlichen Concilien nebst den apostolischen Kanones, Freiburg and Leipzig 1896, 29-34.
- C Ant., can.** = Concilium Antiochenum (341), Canones, ed. F. Lauchert, Die Kanones der wichtigsten altkirchlichen Concilien nebst den apostolischen Kanones, Freiburg, Leipzig 1896, 43-50.
- C Arel., can.** = Concilium Arelatense I (314), Canones, ed. F. Lauchert, Die Kanones der wichtigsten altkirchlichen Concilien nebst den apostolischen Kanones, Freiburg, Leipzig 1896, 26-29.
- C Bracar., can.** = Concilium Bracarense I (563) und II (572), ed. C. W. Barlow, Martini episcopi Bracarensis opera omnia, New Haven 1950.
- C Carth., can.** = Concilium Carthagense I (345-348), Canones, ed. F. Lauchert, Die Kanones der wichtigsten altkirchlichen Concilien nebst den apostolischen Kanones, Freiburg, Leipzig 1896, 152-157.
- C Chalc., can.** = Concilium Chalkedonense (451), Canones, ed. F. Lauchert, Die Kanones der wichtigsten altkirchlichen Concilien nebst den apostolischen Kanones, Freiburg, Leipzig 1896, 89-97.
- C Ilib., can.** = Concilium Iliberitanum (306), Canones, ed. F. Lauchert, Die Kanones der wichtigsten altkirchlichen Concilien nebst den apostolischen Kanones, Freiburg, Leipzig 1896, 13-26.
- C Laod., can.** = Concilium Laodicense (zwischen 343 und 381), Canones, ed. F. Lauchert, Die Kanones der wichtigsten altkirchlichen Concilien nebst den apostolischen Kanones, Freiburg, Leipzig 1896, 72-79.
- C Neocaes., can.** = Concilium Neocaesariense (zwischen 311 und 325), Canones, ed. F. Lauchert, Die Kanones der wichtigsten altkirchlichen Concilien nebst den apostolischen Kanones, Freiburg and Leipzig 1896, 35f.

- C Nic., can.** = Concilium Nicaenum (325), *Canones*, ed. F. Lauchert, *Die Kanones der wichtigsten altkirchlichen Concilien nebst den apostolischen Kanones*, Freiburg, Leipzig 1896, 37-43.
- C Nic. 2, can.** = Concilium Nicaenum (787), *Canones*, ed. F. Lauchert, *Die Kanones der wichtigsten altkirchlichen Concilien nebst den apostolischen Kanones*, Freiburg, Leipzig 1896, 139-151.
- C Sard., can.** = Concilium Sardicense (343), *Canones*, ed. F. Lauchert, *Die Kanones der wichtigsten altkirchlichen Concilien nebst den apostolischen Kanones*, Freiburg, Leipzig 1896, 51-72.
- C Sel. Ctes., can.** = Concilium Seleucia Ctesiphonis (410), *Canones*, ed. in syr. und lat. T. J. Lamy, Louvain 1869.
- C Sel., ep.** = Concilium Seleucense (359), *Epistulae bei Epiph. haer. 73*, 25f.
- C Tarrac., can.** = Concilium Tarraconense (516), *Mansi*, VIII, 539-544.
- C Trull., can.** = Concilium in Trullo (692), *Canones*, ed. F. Lauchert, *Die Kanones der wichtigsten altkirchlichen Concilien nebst den apostolischen Kanones*, Freiburg, Leipzig 1896, 97-139.
- Call., v. Hyp.** = Callinicus Monachus, ed. G. J. M. Bartelink, *SC 177*, Paris 1971.
- Chrys, Is. interp.** = Johannes Chrysostomus, *Interpretatio in Isaiaam 1-8*, ed. J. Dumortier (*SC 304*), Paris 1983, 36-356.
- Chrys., ep.** = Johannes Chrysostomus, *Epistulae*, P. G. 52, 529-748.
- Chrys., hom. 1-55 in Ac.** = Johannes Chrysostomus, *Homiliae in Acta Apostolorum*, P. G. 60, 13-384.
- Chrys., hom. 1-90 in Mt** = Johannes Chrysostomus, *homiliae in Mattaeum*, P. G. 57, 13-472; P. G. 58, 471-794.
- Chrys., hom. 2 in 2 Cor.** = *Homiliae in illud, Habentes eundem Spiritum*, P. G. 51, 271-302.
- Chrys., hom. in 1 Cor.** = Johannes Chrysostomus, *Homilia in epistulam I ad Corinthios*, P. G. 61, 9-382.
- Chrys., hom. in 1 Tim.** = Johannes Chrysostomus, *Homiliae 1-18 in 1 Tim.*, P. G. 62, 501-600.
- Chrys., hom. in 2 Cor.** = Johannes Chrysostomus, *Homilia in epistulam II ad Corinthios*, P. G. 61, 381-610.

- Chrys., hom. in 2 Tim.** = Johannes Chrysostomus, Homilia in epistulam ii ad Timotheum, P. G. 62, 599-662.
- Chrys., hom. in Ac. princ.** = Johannes Chrysostomus, Homiliae in principium Actum Apostolorum, P. G. 51, 65-112.
- Chrys., hom. in Gen.** = Johannes Chrysostomus, Homiliae in Genesim, P. G. 53, 21-385; P. G. 54, 385-580.
- Chrys., hom. in Heb.** = Johannes Chrysostomus, Homiliae in epistulam ad Hebraeos, P. G. 63, 9-236.
- Chrys., hom. in Jo.** = Johannes Chrysostomus, Homiliae in Joannem., P. G. 59, 23-482.
- Chrys., hom. in Phil.** = Johannes Chrysostomus, Homiliae in epistulam ad Philippenses, P. G. 62, 177-298.
- Chrys., hom. in Ps. 53** = Johannes Chrysostomus, Homiliae in Psalmos, P. G. 55, 589-592.
- Chrys., hom. in Rom.** = Johannes Chrysostomus, In illud: Salutate Priscillam et Aquilam, P. G. 51, 187-208.
- Chrys., paen.** = Johannes Chrysostomus, De paenitentia, P. G. 60, 681-708.
- Chrys., sac.** = Johannes Chrysostomus, De sacerdotio, ed. A.-M. Maligrey (SC 272), Paris 1980, 60-362.
- Chrys., stat.** = Johannes Chrysostomus, Ad populum Antiochenum de statutis, P. G. 49, 15-222.
- Chrys., virg.** = Johannes Chrysostomus, De virginitate, ed. B. Grillet (SC 125), Paris 1966, 92-394.
- CIust** = Codex Iustiniani, Corpus Iuris Civilis Bd. 2, ed. P. Krueger, Berlin 1877.
- Clem. Al., q. d. s.** = Clemens Alexandrinus, Quis dives salvetur, ed. O. Stählin, L. Früchtel, U. Treu (GCS), Berlin 1970, 159-191.
- Const. App.** = Constitutiones Apostolorum, ed. M. Metzger (SC 329 und 336), Paris 1985-1987.
- CTh** = Codex Theodosianus (Theodosiani libri XVI cum Constitutibus Sirmondianis et Leges Novellae at Theodosianum pertinentes, Bd. 1), ed. Th. Mommsen, Berlin 1962<sup>3</sup>.
- Cypr., ep.** = Cyprian, epistulae, ed. G. F. Diercks (CCSL III B/C), Brepols 1994-1996.

- Cyr. C., catech.** = Cyrillus Hierosolymitanus, Catecheses illuminandorum, P. G. 33, 725-1128.
- Cyr. S., v. Cyriac.** = Cyrillus Scythopolitanus, Vita Cyriaci, ed. E. Schwartz (Texte und Untersuchungen 49,2), Leipzig 1939, 222-235.
- Cyr. S., v. Euthym.** = Cyrillus Scythopolitanus, Vita Euthymii, ed. E. Schwartz (Texte und Untersuchungen 49,2), Leipzig 1939, 3-85.
- Cyr. S., v. Jo. Hes.** = Cyrillus Scythopolitanus, Vita Johannis Hesychastis, ed. E. Schwartz (Texte und Untersuchungen 49,2), Leipzig 1939, 201-222.
- Cyr. S., v. Sab.** = Cyrillus Scythopolitanus, Vita Sabae, ed. E. Schwartz (Texte und Untersuchungen 49,2), Leipzig 1939, 85-200.
- Cyr. S., v. Thds.** = Cyrillus Scythopolitanus, Vita Theodosii, ed. E. Schwartz (Texte und Untersuchungen 49,2), Leipzig 1939, 235-241.
- D. C.** = Cassius Dio Cocceianus, *Historiae Romanae*, ed. U.P. Boissevain, Berlin 1895-1901, Nachdr. 1955.
- D. Chr., or.** = Dio Chrysostomos, *Orationes*, ed. J. von Arnim, Berlin 1893-1896.
- Did.** = *Didascalia Apostolorum* (syrisch), ed. A. Vööbus (CSCO 401/2; 407/8), Leuven 1979.
- Didache** = *Didache Apostolorum*, ed. J. P. Audet, Paris 1959, 226-242.
- Didasc. patr.** = *Didascalia CCCXVIII patrum*, ed. P. Batiffol, Paris 1887.
- Doctr. Patr.** = *Doctrina patrum de incarnatione verbi*, ed. F. Diekamp, Münster 1907.
- Ep. Pont. Rom.** = *Epistulae Pontificum Romanorum Ineditae*, ed. S. Loewenfeld, Leipzig 1885.
- Epiph., haer.** = Epiphanius Constantiniensis, *Ancoratus und Panarion*, ed. K. Holl, Bd. I (GCS 25): Leipzig 1915; Bd. II (GCS 31): Leipzig 1922; Bd. III (GCS 37): Leipzig 1933.
- Epiph., lit. praesanct.** = Epiphanius Constantiniensis, *Liturgia praesantificatorum*, ed. D.N. Moraites, Thessalonike 1955.
- [Epiph.], not. episc.** = Pseudo-Epiphanius, *Notitiae Episcopatumum*, in: H. Gelzer, *Ungedruckte und ungenügend veröffentlichte Texte der*

Notitiae Episcopatum, ein Beitrag zur byzantinischen Kirchen- und Verwaltungsgeschichte (Abh. der philos.-philol. Klasse der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften 3), München 1901, 534-542.

- Eun., hist.** = Eunapius, *Fragmenta historica*, ed. L. Dindorf (HGM 1), Leipzig 1870, 205-274.
- Eus., h. e.** = Eusebius Caesariensis, *Historia ecclesiastica*, ed. G. Bardy, Bd. I (lib. 1-4), (SC 31), Paris 1952; Bd. II (lib. 5-7), (SC 41), Paris 1955; Bd. III (lib. 8-10), (SC 55), Paris 1958.
- Eus., v. C.** = Eusebius Caesariensis, *Vita Constantini*, ed. F. Winkelmann (GCS), Berlin 1975, 3-151.
- Eustrat., v. Eutych.** = Eustratius Constantinopolitanus, *Vita Eutychii*, ed. C. Laga (CC SG 25), Turnhout 1992, 3-90.
- Eutr.** = Eutropius, *Breviarium ab urbe condita*, ed. F. Ruehl, Leipzig 1887.
- Evagr., h. e.** = Evagrius Scholasticus, *Historia ecclesiastica*, ed. J. Bidez, L. Parmentier, London 1898, New York 1979.
- Gel. Pa., ep.** = Gelasius, *Epistulae*, ed. E. Schwartz, ACO III, p. 218ff.
- Gennad. Mass., vir. ill.** = Gennadius von Massilia, *De viris illustribus: liber de scriptoribus ecclesiasticis*, P. L. 58, 1059-1120.
- Gloss. Graec.** = Du Cange, C., *Glossarium ad scriptores mediae et infirmae latinitatis*, Paris 1840-1850<sup>4</sup>.
- Gr. Naz., ep.** = Gregor Nazianenus, *Epistulae*, ed. P. Gallay, Paris 1964-1967.
- Gr. Naz., or. 4** = Gregor von Nazianz, *Oratio 4: Contra Iulianum imperatorem*, P. G., 532—664.
- Gr. Naz., test.** = Gregor Nazianzenus, *Testamentum*, ed. J. B. Pitra, Rom 1868, 155-159.
- Gr. Naz., v. sua** = Gregor von Nazianz, *De vita sua*, ed. C. Jungck, Heidelberg 1974, 54-148.
- Gr. Naz., carm.** = Gregor von Nazianz, *Carmina de se ipso*, P. G. 37, 1166-1452.
- Gr. Nyss., Eun.** = Gregor Nyssenus, *Contra Eunomium*, ed. W. Jaeger, Leiden 1960.
- Gr. Nyss., usur.** = Gregor Nyssenus, *Contra usurarios*, P. G. 46, 433-540.

- Gr. Nyss., v. Gr. Thaum.** = Gregor Nyssenus, Vita des Gregor Thaumaturgos, P. G. 46, 893-957.
- Gr. Nyss., v. Mac.** = Gregor Nyssenus, Vita sanctae Macrinae, ed. P. Maraval (SC 178), Paris 1971, 136-266.
- Gr. Thaum., pan. Or.** = Gregor Thaumaturgus Neocaesarensis, Oratio in Originem panegyrica, ed. H. Crouzel (SC 148), Paris 1969, 94-182.
- Greg. Naz., lit.** = Gregor Nazianzenus, Liturgia, P. G. 36, 700-733.
- Hier., ep.** = Hieronymus, Epistulae, ed. I. Hilberg (CSEL 54-56), Wien 1996.
- Hier., v. Malch.** = Hieronymus, Vita Malchi monachi captivi, ed. M. Fuhrmann, Münster 1980.
- Hier., vir. ill.** = Hieronymus, De viris illustribus, P. L. 23, 601-719.
- Hierocl., synec.** = Hierocles, Synecdemus et notitia episcopatum, ed. G. Parthey, Berlin 1866; Nachdr. Amsterdam 1967.
- Hipp., trad. ap.** = Hippolytus Romanus, Traditio apostolica, ed. B. Botte (SC 11,2), Paris 1968.
- Hipp., gen.** = Hippolytus Romanus, Fragmentum in Genesim 4, 23, ed. M. Richard, Urbana 1974, 396-397.
- Hipp., ref.** = Hippolytus Romanus, Refutatio omnium haeresium, ed. M. Marcovich, Berlin 1986, 53-417.
- Ign., ep.** = Ignatius Antiochenus, Epistula ad Romanos, ed. P. T. Camelot (SC 10), Paris 1969, 106-118.
- [Ign.], Ant.** = Pseudo-Ignatius Antiochenus, Epistula ad Antiochenos, ed. F. X. Funk, F. Diekamp (Patres apostolici 2), Tübingen 1913<sup>3</sup>, 212-222.
- Isid. Pel., ep.** = Isidor von Pelusium, Epistulae, P.G. 78, 177-1646.
- Itin. Eger.** = Itinerarium Egeriae, ed. P. Maraval (SC 296), Paris 1982.
- Jo. D., enc. Chrys.** = Johannes Damascenus, Encomium in Johannem Chrysostomum, P. G. 96, 761-781.
- Jo. Mal., chron.** = Johannes Malalas, Chronographia, P. G. 97, 87-718.
- Jo. Mosch., prat.** = Johannes Moschus, Pratum spiritale, P. G. 87, 3, 2851-3116.
- Just., apol.** = Justinus Martyr, Apologia, ed. E. J. Goodspeed, Göttingen 1915.

- Just., dial.** = Justinus Martyr, *Dialogus cum Tryphone Judaeo*, ed. E. J. Goodspeed, Göttingen 1915, 90-265.
- Lib. pont.** = Duchesne, *Le Liber pontificalis: texte, introduction, commentaire*, Paris, 1884-1892.
- Lib. Pont.** = *Liber pontificalis*, ed. Duchesne, Paris 1884-1892.
- Lib., ep.** = Libanius, *Epistulae 1-1544*, ed. R. Foerster (*Libanii opera*, Vol. 10-11), Leipzig 1921-1922, Nachdr. Hildesheim 1997.
- Lib., or.** = Libanius, *Orationes*, ed. R. Foerster (*Libanii opera*, Vol. 1-4), Leipzig 1903-1908, Nachdr. Hildesheim 1997.
- Liv.** = Titus Livius, *Ab urbe condita*, ed. J. Briscoe, Stuttgart 1991.
- Lyd., mag.** = Johannes Laurentius Lydus, *De magistratibus populi Romani*, ed. A. C. Bandy, Philadelphia 1983.
- Mansi** = Mansi, J., *Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio*, Florenz 1759, Nachdr. Graz 1960-1962.
- Marc. Diac., v. Porph.** = Marcus Diaconus, *Vita Porphyrii Gazensis*, ed. H. Grégoire, M.-A. Kugener, Paris 1930.
- NovIust** = *Corpus Iuris Civilis*, Bd. 3: *Novellae*, ed. R. Schöll, W. Kroll, Berlin 1895 (Nachdr. 1968).
- NovMaior** = *Novellae Maiorani*, in: *Leges Novellae ad Theodosianum pertinentes* (*Theodosiani libri XVI cum Constitutibus Sirmondianis et Leges Novellae at Theodosianum pertinentes*, Bd. 2), ed. P. M. Meyer, Berlin 1962<sup>3</sup>, 155-179.
- NovMarc** = *Novellae Marciani*, in: *Leges Novellae ad Theodosianum pertinentes* (*Theodosiani libri XVI cum Constitutibus Sirmondianis et Leges Novellae at Theodosianum pertinentes*, Bd. 2), ed. P. M. Meyer, Berlin 1962<sup>3</sup>, 180-196.
- NovValent** = *Novellae Valentiniani*, in: *Leges Novellae ad Theodosianum pertinentes* (*Theodosiani libri XVI cum Constitutibus Sirmondianis et Leges Novellae at Theodosianum pertinentes*, Bd. 2), ed. P. M. Meyer, Berlin 1962<sup>3</sup>, 73-154.
- Opp., h.** = Oppianus Anazarbensis, *Haliutica*, ed. A. W. Mair, Cambridge (Mass.) 1928 (Nachdr. 1963), 200-514.
- Or., orat.** = Origenes, *De oratione*, ed. P. Koetschau (GCS 3), Leipzig 1899, 297-403.

- Or., in Jerem.** = Origenes, *Homiliae in Jeremias 1-11*, ed. P. Nautin (SC 232), Paris 1976, 196-430.
- Pall., h. Laus.** = Palladius Monachus, *Historia Lausiaca*, ed. G. J. M. Bartelink, Verona 1974.
- Pall., v. Chrys.** = Palladius Monachus, *Dialogus de vita Johannis Chrysostomi*, ed. P. R. Coleman-Norton, Cambridge 1928.
- Pass. Perp.** = *Passio Perpetuae et Felicitatis*, ed. J. A. Robinson, Nendeln (Lichtenstein) 1967, 61-95.
- Philost., h. e.** = Philostorgius, *Historia ecclesiastica*, ed. F. Winkelmann (GCS), Berlin 1981<sup>3</sup>.
- Phot., cod.** = Photius, *Bibliothecae codices*, ed. R. Henry, Paris 1959-1977.
- Plin., n. h.** = Plinius, *Historia naturalis XXVIII-XXXII*, ed. W. H. S. Jones, Cambridge (Mass.) 1989.
- Plu., v.** = Plutarch, *Vitae Parallelae*, ed. K. Ziegler, Leipzig 1957-1973.
- Procop. Gaz., pan.** = Procopius Gazeus, *Panegyricus in Anastasium*, ed. I. Bekker und B. G. Niebuhr, Bonn 1829.
- Procop., bell.; arc.; aed.** = Procopius Caesariensis, *Opera omnia*, ed. G. Wirth Leipzig 1963.
- Salv., gub.** = Salvianus, *De gubernatione Dei*, P. L. 53.
- Sev. Ant., ep.** = Brooks, E.W., *The Sixth Book of the Select Letters of Severus, Patriarch of Antioch in the Syriac Version of Athanasius of Nisibis*, Vol. II, 1, Oxford 1904.
- Sid. Ap., ep.** = Sidonius Apollinaris, *Epistulae*, ed. P. Mohr, Leipzig 1895.
- Simplic., ep.** = Simplicius, *epistulae*, ed. A. Thiel, *Epistulae Romanorum Pontificum*, Braunsberg 1867, 127-214.
- Soc., h. e.** = Socrates Scholasticus, *Historia ecclesiastica*, ed. W. Bright, Oxford 1893.
- Soz., h. e.** = Sozomenos, *Historia ecclesiastica*, ed. J. Bidez, G.C. Hansen (GCS 50), Berlin 1960.
- Stad.** = *Stadiasmus sive periplus Maris Magni (Geographi Graeci minores, Vol. I)*, ed. K. Müller, Paris 1855, Nachdr. Hildesheim 1965.
- Str., geogr.** = Strabo, *Geographica*, ed. A. Meinecke, Leipzig 1877.
- Suid.** = Suidas, ed. A. Adler, 4 Bde., Leipzig 1928-1935, Nachdr. Stuttgart 1967-1971.

- Sulp. Sev., chron.** = Sulpicius Severus, *Chronica*, ed. C. Halm (CSEL 1), Brepols 1866.
- Synes., ep.** = Synesius Cyrenensis, *Epistulae*, ed. R. Hercher, Amsterdam 1965, 638-739.
- Tatian, orat.** = Tatian, *Oratio ad Graecos*, ed. E. J. Goodspeed, Göttingen 1915, 268-305.
- Tert. an.** = Tertullian, *De anima*, ed. A. Reifferscheid, G. Wissowa (CSEL 20), Wien 1890.
- Tert. idol.** = Tertullian, *De idolatria*, ed. A. Reifferscheid, G. Wissowa (CSEL 20), Wien 1890.
- Thdr. Lect., h. e.** = Theodorus Lector, *Historia ecclesiastica*, ed. G. C. Hansen (GCS 54), Berlin 1971.
- Thdt., affect.** = Theodoret Cyrrenensis, *Graecarum affectionum curatio*, ed. P. Canivet (SC 57), Paris 1958.
- Thdt., ep.** = Theodoret Cyrrenensis, *Epistulae*, ed. Y. Azéma, Bd. II (Collectio Sirmondiana ep. 1-95 (SC 98) Paris 1964; Bd. III (Collectio Sirmondiana ep. 96-147) (SC 111), Paris 1965.
- Thdt., h. rel.** = Theodoret Cyrrenensis, *Historia religiosa*, ed. P. Canivet, A. Leroy-Molinghen (SC 234 und 257), Paris 1977-1979.
- Thdt., provid.** = Theodoret Cyrrenensis, *Orationes de providentia*, P. G. 83, 556-773.
- Them., or.** = Themistius, *Orationes quae supersunt*, ed. H. Schenkl, G. Downey, Leipzig 1965.
- Vita des Auxentius** = Vita S. Auxentii, P. G. 114, 1377-1436.
- Vita des Johannes Eleemon** = E. Dawes, N. Baynes, *Three Byzantine Saints*, Crestwood (NY) 1977<sup>2</sup>, 199-262.
- Vita des Nikolas von Sion** = I. und N. P. Sevchenko, *The Life of Saint Nicholas of Sion*, Brookline (MA.) 1984.
- Vita des Sampson** = Vita des Sampson, P.G. 115, 279-282.
- Vita des Symeon Salos** = Krueger, D., *Symeon the Holy Fool: Leontius's Life and the Late Antique City*, Berkeley, Los Angeles, 1996.
- Vita des Daniel Stylites** = Delehaye, H., *Les saints stylites* (Subsidia Haagiographica 14), Brüssel, Paris 1923.

- Vita des Theodor von Sykeon** E. Dawes, N. Baynes, *Three Byzantine Saints*, Crestwood, NY 1977<sup>2</sup>, 88-192.
- Vita S. Marciani Presbyteri** = *Vita S. Marciani Presbyteri*, P.G. 114, 429-456.
- Zach. Rhet., h. e.** = Zacharias Rhetor, *Historia ecclesiastica*, ed. E. W. Brooks (CSCO), Paris 1919-24.
- Zach. Rhet., v. Sev.** = Zacharias, *Vita Severi*, ed. M.-A. Kugener, (*Patrologia Orientalis* II, 1, 6), Paris 1903, Brepols 1993.
- Zonar.** = Zonaras, *Epitomae historiarum libri xviii*, ed. T. Büttner-Wobst, 3 Bde., Bonn 1897.
- Zos.** = Zosimus, *Historia nova*, ed. F. Paschoud, Bde. I-III,2, Paris 1971-1989.

## **11.2 Sekundärliteratur mit Abkürzungen**

- Albrecht, Asketinnen im 4. und 5. Jh. in Kleinasien** = Albrecht, R., Asketinnen im 4. und 5. Jh. in Kleinasien, JÖB 32.2 (1982), 517-524.
- Alföldi, A Conflict of Ideas in the Later Roman Empire** = Alföldi, A., A Conflict of Ideas in the Later Roman Empire, Oxford 1952.
- Algermissen, K.**, s.v. Diakonissen, LThK 3<sup>2</sup> (1959), 327.
- Amadou, Chorévêque et periodeutes** = Amadou, R., Chorévêque et periodeutes, OrSyr 4 (1959), 233-240.
- Andresen, Kirchen der Alten Christenheit** = Andresen, C., Die Kirchen der Alten Christenheit, Stuttgart 1971.
- Andrieu, Les ordres mineurs** = Andrieu, M., Les ordres mineurs dans l'ancien rituel romain, RevSR 5 (1925), 232-278.
- Aubert, Des Femmes Diacres** = Aubert, M.-J., Des Femmes Diacres. Un nouveau chemin pour l'Église, Paris 1987.
- Backhaus, K.**, s.v. Priester, LThK 8<sup>3</sup> (1999), 564.
- Bagnall, Egypt in Late Antiquity** = Bagnall, R. S., Egypt in Late Antiquity, Princeton 1993.
- Barnes, Athanasius and Constantius** = Barnes, T. D., Athanasius and Constantius: Theology and Politics in the Constantinian Empire, Cambridge 1993.
- Barnes, Gnomon 57 (1985)** = Barnes, Rez. zu: H. Löhken, Ordines Dignitatum. Untersuchungen zur formalen Konstituierung der spätantiken Führungsschicht, Köln, Wien 1982, Gnomon 57 (1985), 485f.
- Bass, Yassı Ada** = Bass, G. F., The Pottery, in: ders. und F. H. van Doornick (Hrsg), Yassı Ada I: A Seventh Century Byzantine Shipwreck, College Station (Tx.) 1982, 314.
- Baumann, Spätantike Stifter** = Baumann, P., Spätantike Stifter im heiligen Land, München 1997.
- Baus, Ewig, Die Reichskirche nach Konstantin** = Baus, Ewig, Die Reichskirche nach Konstantin dem Großen. Die Kirche von Nikaia

bis Chalkedon, in: H. Jedin (Hrsg.), *Handbuch der Kirchengeschichte* II.1, Freiburg, Basel, Wien 1973.

**Baus, K.**, s.v. Johannes Chrysostomus, *LThK* 5<sup>2</sup> (1960), 1018-1021.

**Beck, ByzZ 62 (1969)** = Beck, H.-G., Zu E. Chrysos, Die angebliche ‚Nobilitierung‘ des Klerus durch Kaiser Konstantin d. Gr., *Historia* 18 (1969), 119-128, *ByzZ* 62 (1969), 176.

**Beck, Gefolgschaftswesen** = Beck, H.-G., *Byzantinisches Gefolgschaftswesen* (Sitzungsbereichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Phil.-hist. Klasse 5.1), München 1965.

**Beck, Kirche und theologische Literatur** = Beck, H.-G., *Kirche und theologische Literatur im byzantinischen Reich*, München 1959.

**Beck, Der Pfarrer und das Dorf** = Beck, R., *Der Pfarrer und das Dorf. Konformismus und Eigensinn im katholischen Bayern des 17./18. Jahrhunderts*, in: R. van Dülmen (Hrsg.), *Armut, Liebe, Ehre. Studien zur historischen Kulturforschung* (1988), 107-143.

**Berardino, I titoli del vescovo** = Berardino, A. di, L'immagine del vescovo attraverso suoi titoli nel Codice Teodosiano, in: C. Sotinel, É. Rebillard (Hrsg.), *L'évêque dans la cité du IVème au Vème siècle. Image et autorité*, Rom 1998, 35-58.

**Bidde, St. Pantaleon** = Bidde, L., *St. Pantaleon von Aphrodisias in Kilikien* (Beiträge zur Kunst des christlichen Ostens 9), Recklinghausen 1987.

**Blâchetiere, Le Christianisme asiatic** = Blâchetiere, F. *Le Christianisme asiatic aux II ème et IIIème siecles*, Lille 1981.

**Boelens, Die Klerikerehe in der Gesetzgebung der Kirche** = Boelens, M., *Die Klerikerehe in der Gesetzgebung der Kirche unter besonderen Berücksichtigung der Strafe. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung von den Anfängen der Kirche bis zum Jahre 1139*, Paderborn 1968.

**Bonini, Venalità delle cariche** = Bonini, R., *Ricerche sulla legislazione giustiniana dell'anno 535: Nov. Iustiniani 8: Venalità delle cariche e reforme dell'administrazione periferica*, Bologna 1976.

- Bowden, Church Builders** = Bowden, W., Church Builders and Church Building in Late Antique Epirus, in: L. Lavan (Hrsg.), Recent Research in Late-Antique Urbanism, Portsmouth 2001, 57-68.
- Bradshaw, P. F.**, s.v. Priester/Priestertum III.1, TRE 27 (1997), 416f.
- Brandes, Die Städte Kleinasiens** = Brandes, W., Die Städte Kleinasiens im 7. und 8. Jahrhundert, Amsterdam 1989.
- Brandes, Haldon, Towns, Tax and Transformation** = Brandes, W., Haldon, J., Towns, Tax and Transformation: State, Cities and their Hinterlands in the East Roman World, C. 500 – 800, in: G. P. Brogiolo, N. Gauthier, N. Christie (Hrsg.), Towns and their Territories between Late Antiquity and the Early Middle Ages, Leiden, Boston, Köln 2000, 141-172.
- Brogiolo, u.a., Towns and their Territories** = Brogiolo, G.P., Gauthier, N., Christie, N. (Hrsg.), Towns and their Territories between Late Antiquity and the Early Middle Ages, Leiden, Boston, Köln 2000.
- Brown, Power and Persuasion** = Brown, P., Power and Persuasion in Late Antiquity. Towards a Christian Empire, Madison 1992.
- Brown, Autorität und Heiligkeit** = Brown, P., Autorität und Heiligkeit, Aspekte der Christianisierung des Römischen Reiches, Stuttgart 1998.
- Brown, Arethusa 33.3 (2000)** = Brown, P., Study of Elites in Late Antiquity, Arethusa 33.3 (2000), 321-346.
- CAH XIV** = Cameron, A., Ward-Perkins, B. Whitby, M. (Hrsg.), The Cambridge Ancient History XIV: Late Antiquity, Empire and Successors, A. D. 425-600, Cambridge 2000.
- Caillet, L'évergétisme monumental chrétien** = Caillet, J.-P., L'évergétisme monumental chrétien en Italie et à ses marges, Rom 1993.
- Caillet, Les prix de la mosaïque de pavement (IVe-VIe siècle)** = Caillet, J.-P., Les prix de la mosaïque de pavement (IVe-VIe siècle), in: VI Coloquio int. sobre mosaico antiguo, Palencia-Merida 1990, Guadalajara 1994, 409-414.

- Cameron, Christianity and the Rhetoric of Empire** = Cameron, A., Christianity and the Rhetoric of Empire: The Development of Christian Discourse, Berkeley 1991.
- Cameron, The Mediterranean World in Late Antiquity** = Cameron, A., The Mediterranean World in Late Antiquity AD 395-600, London 1993.
- Carrié, Les généalogies du ‘colonat du bas-empire’** = Carrié, J.-M., Un roman des origines: Les généalogies du ‘colonat du bas-empire’, Opus 2 (1983), 205-251.
- Casana, Archeological Landscape of Late Roman Antioch** = Casana, J., The Archaeological Landscape of Late Roman Antioch, in: I. Sandwell, J. Huskinson (Hrsg.), Culture and Society in Later Roman Antioch, Oxford 2004, 102-125.
- Cecconi, Vescovi e maggiorenti cristiani** = Cecconi, A., Vescovi e maggiorenti cristiani nell’Italia centrale fra IV e V secolo, in: Vescovi e pastori in epoca Teodosiana, Rom 1997, 205-224.
- Chrysos, Die angebliche ‚Nobilitierung‘ des Klerus** = Chrysos, E., Die angebliche ‚Nobilitierung‘ des Klerus durch Kaiser Konstantin d. Gr., Historia 18 (1969), 119-128.
- Clark, Gender and Power** = Clark, E. A., Gender and Power in Late Ancient Christianity, Gender and History 2.3 (1990), 253-273.
- Clarke, Higher Education in the Ancient World** = Clarke, M. L. Higher Education in the Ancient World, London 1971.
- Claude, Die byzantinische Stadt** = Claude, D., Die byzantinische Stadt im 6. Jh., München 1969.
- Cramer, W.**, s.v. Chorbischof, LThK 2<sup>3</sup> (1994), 1090ff.
- Dagron, État, église, corporations, confréries** = Dagron, G., Ainsi rien n’échappe à la réglementation: état, église, corporations, confréries; à propos des inhumations à Constantinople IVe-Xe siècle, in: C. Morrison, J. Lefort (Hrsg.), Hommes et richesses dans l’empire byzantin, Vol. II, Paris 1991, 155-182.
- Dassmann, Ämter und Dienste** = Dassmann, E., Ämter und Dienste in den frühchristlichen Gemeinden, Bonn 1994.

- Dawes, Baynes, Three Byzantine Saints** = Dawes, E. A., Baynes N. H., Three Byzantine Saints: Contemporary Biographies of St. Daniel the Stylite, St. Theodore of Sykeon, and St. John the Almsgiver, Crestwood (N. Y.) 1977<sup>2</sup>.
- De Halleaux, A.**, s.v. Severus, LTHK 9 (1937), 702f.
- Demandt, Die Spätantike** = Demandt, A., Die Spätantike. Römische Geschichte von Diocletian bis Justinian 284-565 n. Chr. (HAW III, 6), München 1989.
- Dölger, Die frübyzantinische Stadt** = Dölger, F., Die frübyzantinische Stadt (1958), in: ders. (Hrsg.), Paraspora (1961), 74.
- Domagalski, Römische Diakone im 4. Jh.** = Domagalski, B., Römische Diakone im 4. Jh. Zum Verhältnis von Bischof, Diakon und Presbyter, in: J. P. Plöger, H. J. Weber (Hrsg.), Der Diakon, Freiburg 1980, 44-56.
- Donceel-Voûte, Pavements des églises byzantines** = Donceel-Voûte, P., Les Pavements des églises byzantines de Syrie et du Liban, Louvain 1988.
- Dossey, Judicial violence and Ecclesiastical Courts** = Dossey, L., Judicial violence and Ecclesiastical Courts, in: Law, Society and Authority in Late Antiquity, hrsg. von R. W. Mathisen, Oxford, 2001, 98-114.
- Eck, Auswahl der Bischöfe** = Eck, W., Der Einfluß der konstantinischen Wende auf die Auswahl der Bischöfe im 4. und 5. Jahrhundert, Chiron 8 (1978), 561-585.
- Eck, Handelstätigkeit** = Eck, W., Handelstätigkeit christlicher Kleriker in der Spätantike, *Memorias de Historia Antiqua* 4 (1980), 127-137.
- Eisen, Amtsträgerinnen** = Eisen, U. E., Amtsträgerinnen im frühen Christentum. Epigraphische und literarische Studien, Göttingen 1996.
- Ellis, The Seedier Side of Antioch** = Ellis, S., The Seedier Side of Antioch, I. Sandwell, J. Huskinson (Hrsg.), Culture and Society in Later Roman Antioch, Oxford 2004, 126-133.
- Elm, Zusammenleben männlicher und weiblicher Asketen** = Elm, S. K., Formen des Zusammenlebens männlicher und weiblicher Asketen im östlichen Mittelmeerraum während des vierten Jahrhunderts

nach Christus, in: K. Elm, M. Parisse, Doppelklöster und andere Formen der Symbiose männlicher und weiblicher Religiösen im Mittelalter, Berlin 1992, 13-24.

**Enßlin, W.**, s.v. Theodoros, Nr. 167, RE V, 2 (1934), 1913f.; ders., s.v. Timotheos Nr. 75, RE VI,2 (1937), 1363.

**Faber, E. A.**, s.v. Diakon, LThK 3<sup>3</sup> (1995), 178-181.

**Faivre, A.**, s.v. Klerus, Kleriker, LThK 6<sup>3</sup> (1997), 131ff.

**Feissel, L'évêque, titres et fonctions d'après les inscriptions grecques** = Feissel, D., L'évêque, titres et fonctions d'après les inscriptions grecques jusqu' au VIIème siècle, in: Actes du XIème Congrès international d'archéologie chrétienne, I, Rom 1989, 801-824.

**Feissel, Épigraphie administrative et topographie urbaine** = Feissel, D., Épigraphie administrative et topographie urbaine: l'emplacement des actes inscrits dans l'Éphèse protobyzantine (IV-VIe), in: P. Pillingier, O. Kresten, F. Krinzing, E Russo (Hrsg.), Efeso paleocristiana e bizantina/Frühchristliches und byzantinisches Ephesos (Denkschriften Wien 282), Wien 1999, 121-132.

**Feulner, H.-J.**, s.v. Subdiakon, LThK 9<sup>3</sup> (2000), 1068.

**Fischer, B.**, s.v. Defensor ecclesiae, RAC 3 (1957), 656ff.

**Foss, Persians in Asia Minor** = Foss, C., The Persians in Asia Minor and the End of Antiquity, EHR 90 (1975), 721-747. = ders., History and Archaeology of Byzantine Asia Minor, London 1990.

**Foss, The Near Eastern Countryside** = Foss, C., The Near Eastern Countryside in Late Antiquity. A Review Article, JRS Suppl. 14 (1995), 213-234.

**Foss, Life in City and Country** = Foss, C., Life in City and Country, in: C. Mango (Hrsg.) The Oxford History of Byzantium, Oxford 2002, 71-95.

**Foss, Life in City and Country** = Foss, C., Life in City and Country, in: C. Mango (Hrsg.) The Oxford History of Byzantium, Oxford 2002, 71-95.

**Frank, K. S.**, s.v. Habsucht (Geiz), RAC (1984), 226-247.

- Gascou, Un Codex Fiscale Hermopolite** = J. Gascou, Un Codex Fiscale Hermopolite (P. Sorb II 69), *American Studies in Papyrology* 32, Atlanta 1994, 66-70.
- Gatier, Villages du proche-orient protobyzantin** = Gatier, P.-L., Villages du proche-orient protobyzantin (4ème – 7ème): Étude régionale, in: A. Cameron, G. R. D. King (Hrsg), *The Byzantine and Early Islamic Near East, II: Land Use and Settlement Patterns*, Princeton 1994, 17-48.
- Gaudemet** = Gaudemet, J., *L'église dans l'empire romain (IVème-Vème siècles)*, Paris 1958.
- Gilliard, Senatorial Bishops** = Gilliard, F. D., Senatorial Bishops in the Fourth Century, *HThR* 77 (1984), 153-175.
- Gillmann, Chorbischöfe im Orient** = Gillmann, F., *Das Institut der Chorbischöfe im Orient*, München 1903.
- Giradet, Kaisergericht und Bischofsgericht** = Giradet, K. M., *Kaisergericht und Bischofsgericht*, Bonn 1975.
- Gonis, Ship-Owners and Skippers** = Gonis, N., Ship-Owners and Skippers in Fourth-Century Oxyrhynchos, *ZPE* 143 (2003), 163ff.
- Greatrex, Lawyers and Historians** = Greatrex, G., Lawyers and Historians in Late Antiquity, in: R. W. Mathisen (Hrsg.), *Law, Society, and Authority in Late Antiquity*, Oxford 2001, 148-161.
- Greshake, G.**, s.v. Priester, *LThK* 8<sup>3</sup> (1999), 564f.
- Grieser, H., Lauth, H.-J.**, s.v. Sklave, Sklaverei, *LThK* 9<sup>3</sup> (2000), 655-659.
- Gryson, Dix ans de recherches** = Gryson, R., Dix ans de recherches sur les origines du célibat ecclésiastique, *Revue théologique de Louvain* 11 (1980), 157-185.
- Gryson, Les Origines du Célibat ecclésiastique** = Gryson, R., *Les Origines du Célibat ecclésiastique du premier au septième Siècle*, Gembloux 1970.
- Gryson, Les élections épiscopales** = Gryson, R., Les élections épiscopales au IVème siècle, *RHE* 74 (1979), 304-345.
- Gummerus, Ärztstand nach den Inschriften** = Gummerus, H., *Der Ärztstand im römischen Reich nach den Inschriften*, Helsingfors 1932.

- Guth, H.-J.**, s.v. Simonie, LThK 9<sup>3</sup> (2000), 607f.
- Harl, From Pagan to Christian in Cities** = Harl, K. W., From Pagan to Christian in Cities of Roman Anatolia, in: T. S. Burns, J. W. Eadie (Hrsg.), Urban Centers and Rural Contexts in Late Antiquity, East Lansing (Mich.) 2001, 301-322.
- Harnack, Militia Christi** = Harnack, A. von, Militia Christi, Tübingen 1905 (Nachdr. Darmstadt 1963).
- Harnack, Mission und Ausbreitung** = Harnack, A. von, Die Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten, Bd. II: Die Verbreitung, Leipzig 1924<sup>4</sup>.
- Harries, Law and Empire** = Harries, J. D., Law and Empire in Late Antiquity, Cambridge 1999.
- Harries, Resolving Disputes** = Harries, J. D., Resolving Disputes: The Frontiers of Law in Late Antiquity, in: R. W. Mathisen (Hrsg.), Law, Society, and Authority in Late Antiquity, Oxford 2001, 68-82.
- Harrison, Churches and Chapels** = Harrison, R. M., Churches and Chapels in Central Lycia, Anatolian Studies 13 (1963), 117-51.
- Heid, Zölibat** = Heid, S., Zölibat in der frühen Kirche. Die Anfänge einer Enthaltensamkeitspflicht für Kleriker in Ost und West, Paderborn u.a. 1997.
- Heinzelmann, Bischofsherrschaft** = Heinzelmann, M., Bischofsherrschaft in Gallien. Zur Kontinuität römischer Führungsschichten vom 4. bis 7. Jahrhundert. Soziale, prosopographische und bildungsgeschichtliche Aspekte, Beihefte der Francia 5, München 1976.
- Herman, Einkünfte des byzantinischen Niederklerus** = Herman, E., Die kirchlichen Einkünfte des byzantinischen Niederklerus, OCP 8 (1942), 378-442.
- Herzog, R.**, s.v. Arzt, RAC 1 (1950), 720-723.
- Hilgenreiner, K.**, s.v. Periodeuten, LThK 8 (1936), 89.
- Hill, Churches of Cilicia** = Hill, S., The Early Christian Churches of Cilicia, Diss. phil. Newcastle 1984 (microfiches).
- Hodges, Bowden, Production, Distribution and Demand** = Hodges, R., Bowden, W. (Hrsg.), The Sixth Century. Production, Distribution

and Demand. The Transformation of the Roman World, Vol. III, Leiden, Boston, Köln 1998.

- Hopkins, Economic Growth and Towns** = Hopkins, K., Economic Growth and Towns in Classical Antiquity, in: P. Abrams, E. A. Wrigley (Hrsg.), Towns in Societies, Cambridge 1978, 35-77.
- Horsley, Homer in Pisidia** = Horsley, G. H. R., Homer in Pisidia: Degrees of Literate-ness in a Backwoods Province of the Roman Empire, *Antichthon* 34 (2000), 46-81.
- Horstkotte, Datierung des Dekurionenverzeichnisses** = Horstkotte, H.-J., Die Datierung des Dekurionenverzeichnisses von Timgad und die spätrömische Klerikergesetzgebung, *Historia* 33 (1984), 238-247.
- Horstkotte, Theorie vom spätrömischen „Zwangsstaat“** = Horstkotte, H.-J.: Die Theorie vom spätrömischen „Zwangsstaat“ und das Problem der „Steuerhaftung“, Frankfurt 1988<sup>2</sup>.
- Horstkotte, Heidnische Priesterämter und Dekurionat** = Horstkotte, H., Heidnische Priesterämter und Dekurionat im 4. Jh. n. Chr., in: W. Eck (Hrsg.), Religion und Gesellschaft in der römischen Kaiserzeit, Köln – Wien 1989, 165-183.
- Hübner, Die Anfänge von Diakonat, Presbyterat und Episkopat** = Hübner, R. M., Die Anfänge von Diakonat, Presbyterat und Episkopat in der frühen Kirche, in: A. Rauch, P. Imhof (Hrsg.), Das Priestertum in der einen Kirche, *Koinon* 4, Aschaffenburg 1987, 45-89.
- Hübner, Rez. zu Sandwell, Huskinson, Later Roman Antioch** = Hübner, S., Rez. zu I. Sandwell, J. Huskinson (Hrsg.), Culture and Society in Later Roman Antioch. Oxford 2003, in: H-Soz-Kult 2004 <<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/type=rezbuecher&id=4389>>
- Hunt, The Church as a Public Institution** = Hunt, D., The Church as a Public Institution, in: A. Cameron, P. Garnsey (Hrsg.), The Cambridge Ancient History Vol. XIII: The Late Empire A. D. 337- 425, Cambridge 1998, 238-276.
- Instinsky, Bischofsstuhl und Kaiserthron** = Instinsky, H. U., Bischofsstuhl und Kaiserthron, München 1955.
- Instinsky, H. U., s.v. decanus, RAC** 3 (1957), 603-611.

- Irmischer, Bildung in der Spätantike** = Irmischer, J., Inhalte und Institutionen der Bildung in der Spätantike, in: C. Colpe, L. Honnefelder, M. Lutz-Bachmann (Hrsg.), Spätantike und Christentum. Beiträge zur Religions- und Geistesgeschichte der griechisch-römischen Kultur und Zivilisation der Kaiserzeit, Berlin 1992, 159-172.
- Jerg, Vir venerabilis** = Jerg, E., Vir venerabilis. Untersuchungen zur Titulatur der Bischöfe in den außerkirchlichen Texten der Spätantike als Betrag zur Deutung ihrer öffentlichen Stellung, Wien 1970.
- Johnson, Early Christianity in Asia Minor** = Johnson, S. E., Early Christianity in Asia Minor, JBL 77 (1958), 1-17.
- Johnson, Unsolved Questions about Early Christianity in Anatolia** = Johnson, S. E., Unsolved Questions about Early Christianity in Anatolia, in: D. E. Aune (Hrsg.), Studies in New Testament and Early Christian Literature, Leiden 1972, 181-193.
- Johnson, Asia Minor in Early Christianity** = Johnson, S. E., Asia Minor in Early Christianity, in: J. Neuser (Hrsg.), Christianity, Judaism and other Greco-Roman Cults II, Leiden 1975, 77-145.
- Jones, LRE** = Jones, A. H. M., The Later Roman Empire 284-602. A social, economic and administrative survey, 4 Bde., Oxford 1964.
- Jones, Decline of the Ancient World** = Jones, A. H. M., Decline of the ancient world, London 1966.
- Jones, Cities** = Jones, A. H. M., The Cities of the Eastern Roman Provinces, Oxford 1970<sup>2</sup>.
- Jones, The Roman Economy** = Jones, A. H. M., The Roman Economy. Studies in Ancient Economic and Administrative History, Oxford 1974.
- Jonkers, Das Verhalten der Kirche** = Jonkers, E. M., Das Verhalten der Kirche hinsichtlich der Ernennung zum Priester von Sklaven, Freigelassenen und Curiales, Mnemosyne 3,10 (1942), 286-302.
- Jülicher, A.**, s.v. Attikos Nr. 16, RE II, 2 (1896), 2240f.; ders., s.v. Basileios, Nr. 13, RE III, 1 (1897), 51; ders., s.v. Basileios Nr. 14, RE III,1 (1897), 51f.; ders., s.v. Eutychius, Nr. 3, RE VI,1 (1907), 1535; s.v. Gregor Nr. 3, RE VII, 2 (1912), 1857ff.
- Kaiser, M.**, s.v. Periodeuten, LThK 8<sup>2</sup> (1963), 278f.

- Kalsbach, Die altkirchliche Einrichtung der Diakonissen** = Kalsbach, A., Die altkirchliche Einrichtung der Diakonissen, Freiburg im Brg. 1926.
- Kalsbach, A.**, s.v. Diakonisse, RAC 3 (1957), 917-928.
- Kärmer, P.**, s.v. Dekan, LThK 3<sup>3</sup> (1995), 68f.
- Karpp, Stellung der alten Kirche zu Krieg und Kriegsdienst** = Karpp, H., Die Stellung der alten Kirche zu Krieg und Kriegsdienst, Evang. Theologie 17 (1957), 496-515.
- Keenan, ZPE 11 (1973)** = Keenan, J. G., The Names Flavius and Aurelius as Status Designations in Later Roman Egypt, ZPE 11 (1973), 33-63.
- Keenan, ZPE 13 (1974)** = Keenan, J. G., The Names Flavius and Aurelius as Status Designations in Later Roman Egypt, ZPE 13 (1974), 283-304.
- Keenan, ZPE 53 (1983)** = Keenan, J. G., An Afterthought on the Names Flavius and Aurelius, ZPE 53 (1983), 245-250.
- Kelly, J. N. D.**, Golden Mouth. The Story of John Chrysostomos, London 1995.
- Kirsten, E.**, s.v. Chorbischof, RAC 2 (1954), 1105-1114.
- Klauser, Th.**, s.v. Diakon, RAC 3 (1957), 888-909.
- Klauser, Bischöfe auf dem Richterstuhl** = Klauser, Th., Bischöfe auf dem Richterstuhl, JbAC 5 (1962), 172ff.
- Klauser, Liturgiegeschichte** = Klauser, Th., Kleine abendländische Liturgiegeschichte, Bonn 1965.
- Klauser, Der Ursprung der bischöflichen Insignien und Ehrenrechte** = Klauser, Th., Der Ursprung der bischöflichen Insignien und Ehrenrechte (1949), in: E. Dassmann (Hrsg.), Gesammelte Arbeiten zur Liturgiegeschichte, Jahrbuch für Antike und Christentum, Ergbd. 3, Münster 1974, 195-211.
- Kleinheyer, B. Kaiser, M.**, s.v. Subdiakonat, LThK 9<sup>2</sup> (1964), 1133.
- Koch, Byzantinische Beamtentitel** = Koch, P., Die byzantinischen Beamtentitel von 400 bis 700, Jena 1903.
- Koeniger, A. M.**, s.v. Chorbischof, LThK 2 (1931), 893f.
- Kolias, Ämter- und Würdenkauf** = Kolias, G., Ämter- und Würdenkauf im früh- und mittelbyzantinischen Reich, Athen 1939.

- Kollwitz, J.**, s.v. Bestattung (B. Christlich), RAC 2 (1954), 208-219.
- Kösters, L.**, s.v. Priester, LThK 8 (1936), 462.
- Kötting, Zölibat** = Kötting, B., Das Zölibat in der Alten Kirche, Münster 1970.
- Kötting, „Hiereus“ im christlichen Sprachgebrauch** = Kötting, B., Die Aufnahme des Begriffs „Hiereus“ in den christlichen Sprachgebrauch, in: ders., *Ecclesia Peregrinans*, Münster 1988, 356 – 364.
- Kötting, Amt und Verfassung in der Alten Kirche** = Kötting, B., Amt und Verfassung in der Alten Kirche, in: ders. (Hrsg.), *Ecclesia peregrinans* 1 = MBTh 54,1, Münster 1988, 409-436.
- Kraeling, Gerasa** = Kraeling, C. H., *Gerasa. City of the Decapolis*, New Haven 1938.
- Kreuz**, s.v. Aëtios von Antiocheia, LThK 1<sup>2</sup> (1957), 165.
- Krug, Heilkunst und Heilkult** = Krug, A., *Heilkunst und Heilkult. Medizin in der Antike*, München 1993<sup>2</sup>.
- Laniado, Βουλευταῖ et πολιτευόμενοι** = Laniado, A., Βουλευταῖ et πολιτευόμενοι, CdE 72 (1997), 130-144.
- Late Antiquity. A Guide to the Postclassical World** = Bowersock, G. W., Brown, P., Grabar, O., *Late Antiquity. A Guide to the Postclassical World*, Cambridge (Mass.), London 1999.
- Lavan, Recent Research in Late-Antique Urbanism** = Lavan, L. (Hrsg.), *Recent Research in Late-Antique Urbanism*, Portsmouth 2001.
- Leclerq, H.**, s.v. Archiprêtre, DACL I, 2 (1924), 2761ff.; s.v. Archidiaque, DACL I, 2 (1924), 2733-2736; s.v. Chorévêque, DACL III, 1 (1948), 1423-1452; s.v. Diaconesse, DACL IV, 1 (1920), 725-733; s.v. Économe, DACL IV, 2 (1921), 1884ff.; s.v. Fossoyeurs, DACL V, 2 (1923), 2065-2092; s.v. Périodeute, DACL XIV, 1 (1939), 369-379.
- Λεονταρίτου, Εκκλησιαστικά αξιώματα** = Λεονταρίτου, Β. Α., *Εκκλησιαστικά αξιώματα και υπηρεσίες στην πρώιμη και μέση Βυζαντινή περίοδο*, Athen 1996.
- Lepelley, L’image du décurion oppresseur au Bas-Empire** = Lepelley, C., Quot curiales, tot tiranni. L’image du décurion oppresseur au Bas-Empire, in: E. Frézouls (Hrsg.), *Crise et redressement dans les*

provinces européennes de l'Empire (milieu du IIIème – milieu du IVème siècle ap. J.-C.), Straßburg 1983, 143-156.

- Lepelley, Le patronat épiscopal** = Lepelley, C., Le patronat épiscopal aux IVème et Vème siècles, in: C. Sotinel, É. Rebillard (Hrsg.), L'évêque dans la cité du IVème au Vème siècle. Image et autorité, Rom 1998, 17-33.
- Liebeschuetz, Antioch** = Liebeschuetz, J. H. W. G., Antioch. City and Imperial Administration in the Later Roman Empire, Oxford 1972.
- Liebeschuetz, Barbarians and Bishops** = Liebeschuetz, J. H. W. G., Barbarians and Bishops. Army, Church and State in the Age of Arcadius and Chrysostom, Oxford 1990.
- Liebeschuetz, Administration and Politics** = Liebeschuetz, J. W. H. G., Administration and politics in the cities of the fifth to mid-seventh centuries: 425-640, in: CAH XIV, 207-237.
- Liebeschuetz, The uses and abuses of the concept of 'decline'** = Liebeschuetz, J. H. W. G., The uses and abuses of the concept of 'decline' in later Roman history, or was Gibbon politically incorrect? and the responses by A. Cameron, B. Ward-Perkins, M. Whittow and L. Lavan, in: Lavan, Recent Research in Late-Antique Urbanism, 233-245.
- Liebeschuetz, Decline and Fall** = Liebeschuetz, J. H. W. G., Decline and Fall of the Roman City, Oxford 2001.
- Liebs, Ämterkauf und Ämterpatronage** = Liebs, D., Ämterkauf und Ämterpatronage in der Spätantike – Propaganda und Sachzwang bei Julian dem Abtrünnigen, ZSS RA 95 (1978), 158-186.
- Lietzmann, H.**, s.v. Ioannes, Nr. 45, RE IX,2 (1916), 1806; ders., s.v. Ioannes, Nr. 52, RE IX,2 (1916), 1809f.
- Lieu, Libanius and Higher Education** = Lieu, S. N. C., Libanius and Higher Education at Antioch, in: I. Sandwell, J. Huskinson (Hrsg.), Culture and Society in Later Roman Antioch. Papers from a Colloquium. London, 15<sup>th</sup> December 2001, Oxford 2004, 13-23.
- Lightfoot, Ivison, Amorium 1995** = Lightfoot, C. S., Ivison, E. A., Amorium 1995: The Eighth Preliminary Report, Anatolian Studies 46 (1996), 91-110.

- Lightfoot Ivison, The Amorium Project** = Lightfoot, C. S., Ivison, E. A.,  
The Amorium Project: The 1995 Excavation Season, DOP 51  
(1997), 291-300.
- Linden, P.**, s.v. Chorbischof, LThK 2<sup>2</sup> (1958), 1080f.
- Lippold, A.**, s.v. Zaccharias, Nr. 7, RE IX, 2 (1967), 2212-2216.
- Lorenz, Das 4. Jahrhundert** = Lorenz, R., Das 4. Jahrhundert (Osten),  
Göttingen 1992.
- Lumpe, A.**, s.v. Honorar, RAC 16 (1994), 473-490.
- Luttenberger, The Church's Ministerial Structure** = Luttenberger, G.  
H., The Priest as a Member of a Ministerial College. The Devel-  
opment of the Church's Ministerial Structure from 96 to c. 300 A.  
D., RThAM 43 (1976), 5-63.
- Luttenberger, Decline of Presbyteral Collegiality** = Luttenberger, G. H.,  
The Decline of Presbyteral Collegiality and Growth of the Indi-  
vidualization of the Priesthood (4th-5th Centuries), RThAM 48  
(1981), 11-58.
- MacMullen, Roman Bureaucratess** = MacMullen, R., Roman Bureaucra-  
tess, Traditio 18 (1962), 364-378.
- MacMullen, Social Mobility and the Theodosian Code** = MacMullen, R.,  
Social Mobility and the Theodosian Code, JRS 54 (1964), 149-153.
- MacMullen, The Epigraphic Habit** = MacMullen, R., The Epigraphic  
Habit in the Roman Empire, AJPh 103 (1982), 233-246.
- MacMullen, Judicial Savagery in the Roman Empire** = MacMullen, R.,  
Judicial Savagery in the Roman Empire, Chiron 16 (1986), 147-  
166.
- MacMullen, Changes in the Roman Empire** = MacMullen, R., Changes in  
the Roman Empire, Princeton 1990.
- Magie, Roman Rule** = Magie, D., Roman Rule in Asia Minor, Princeton  
1950.
- Maier, Religious Dissent, Heresy and Households** = Maier, H. O., Reli-  
gious Dissent, Heresy and Households in Late Antiquity, Vigiliae  
Christianae 49 (1995), 49-63.

- Mandouze, Prosopographie de l' Afrique chrétienne** = Mandouze A., De la Bonnardière, A. M., Prosopographie chrétienne du bas-empire I. Prosopographie de l' Afrique chrétienne (303- 553), Paris 1982.
- Mango, Byzantium** = Mango, C., Byzantium. The Empire of New Rome, London 1980.
- Mango, The Oxford History of Byzantium** = Mango, C. (Hrsg.), The Oxford History of Byzantium, Oxford 2002.
- Markschies, C.**, Ambrosius von Mailand und die Trinitätstheologie: kirchen- und theologiegeschichtliche Studien zu Antiarrianismus und Neunizänismus bei Ambrosius und im lateinischen Westen, Tübingen 1995
- Markschies, C.**, s.v. Basilius, Nr. 1, DNP 2 (1997), 459ff.; ders. s.v. Gregor, Nr. 1, DNP 4 (1998), 1211f.; ders., s.v. Gregor, Nr. 3, DNP 4 (1998), 1214f.; ders., s.v. Ioannes, Nr. 15, DNP 5 (1998), 1062f.; ders., s.v. Ioannes, Nr. 28, DNP 5 (1998), 1067.
- Marrou, Μουσικὸς ἀνὴρ** = Marrou, H. I., Μουσικὸς ἀνὴρ, 1938.
- Marrou, Geschichte der Erziehung** = Marrou, H. I., Geschichte der Erziehung im klassischen Altertum, hrsg. von R. Hader, übers. von C. Beumann, München 1977.
- Martimort, Diaconesses** = Martimort, A. G., Diaconesses, übers. von K. D. Whitehead, San Francisco 1985 (orig. Les Diaconesses. Essai Historique, Rom 1982).
- Martin, A.**, Athanase d'Alexandrie et l'Église d'Égypte au IV<sup>e</sup> siècle (238-373), Rom 1996.
- Martin, Genese des Amtspriestertums** = Martin, J., Die Genese des Amtspriestertums in der frühen Kirche, Freiburg, Basel, Wien 1972.
- Martin, L'Église et la khôra égyptienne au IV<sup>e</sup> siècle** = Martin, A., L'Église et la khôra égyptienne au IV<sup>e</sup> siècle, Revue des Études Augustiniennes 25 (1979), 3-26.
- Martin, Spätantike und Völkerwanderung** = Martin, J., Spätantike und Völkerwanderung, München 2001<sup>4</sup>.
- Meyer, Explaining the Epigraphic Habit** = Meyer, E. A., Explaining the Epigraphic Habit in the Roman Empire: the Evidence of Epitaphs, JRS 80 (1990), 74-96.

- Mietke, G.**, s.v. Fossor, LThK 3<sup>3</sup> (1995), 1370.
- Milewski, Bankers, Usurers and Merchants** = Milewski, I., Bankers, Usurers and Merchants, MBAH 20 (2001), 97-100.
- Millar, JRS 73 (1983)** = Millar, F., Empire and City, Augustus to Julian: Obligations, Excuses and Status, JRS 73 (1983), 76-96.
- Mitchell, Anatolia** = Mitchell, S., Anatolia. Land, Men and Gods in Asia Minor I: The Celts and the Impact of Roman Rule, II: The Rise of the Church, Oxford 1993.
- Mócsy, Der Name Flavius als Rangbezeichnung in der Spätantike** = Mócsy, A., Der Name Flavius als Rangbezeichnung in der Spätantike, Akte des IV. Internationalen Kongress für griechische und lateinische Epigraphik, Wien 1974, 257-267.
- Morrisson, Monnaie et prix à Byzance du Ve au VIIe siècle** = Morri-  
son, C., Monnaie et prix à Byzance du Ve au VIIe siècle, in: C. Morri-  
son, J. Lefort (Hrsg.), Hommes et richesses dans l'empire byzantin,  
Vol. I: IV-VII siècle, Paris 1989, 259.
- Noethlichs, Einflußnahme** = Noethlichs, K. L., Zur Einflußnahme des  
Staates auf die Entwicklung eines kirchlichen Klerikerstandes, JAC  
15 (1972), 136-153.
- Noethlichs, Beamtentum und Dienstvergehen** = Noethlichs, K. L., Be-  
amentum und Dienstvergehen. Zur Staatsverwaltung in der Spät-  
antike, Wiesbaden 1981.
- Noethlichs, Anspruch und Wirklichkeit** = Noethlichs, Anspruch und  
Wirklichkeit. Fehlverhalten uund Amtspflichtverletzungen des  
christlichen Klerus anhand der Konzilskanones des 4. bis 8. Jahr-  
hunderts, ZSavRG Kan 107 (1990), 1-61.
- Norman, Gradations in Later Municipal Society** = Norman, A. F., Grada-  
tions in Later Municipal Society, JRS 48 (1958), 79-85.
- Nuyens, Décurions dans le droit constantinien** = Nuyens, M.. Le statut  
obligatoire des décurions dans le droit constantinien, Leuven 1964.
- Patlagean, Pauvreté** = Patlagean, E., Pauvreté économique et pauvreté so-  
ciale à Byzance, 4<sup>e</sup> – 7<sup>e</sup> siècles, Paris 1977.
- Petit, Étudiants de Libanius** = Petit, P., Les étudiants de Libanius: Un pro-  
fesseur de faculté et sés élèves au bas empire, Paris 1955.

- Pieler**, P. E., s.v. Gerichtsbarkeit, RAC 10 (1978), 466-488.
- Pietri, Évergétisme et richesses ecclésiastique** = Pietri, C., Évergétisme et richesses ecclésiastique dans l'Italie du IV<sup>e</sup> à la fin du Ve siècle: L'exemple romain, Ktema 3 (1978), 317 – 337.
- Pietri, Aristocratie et société cléricale** = Pietri, C., Aristocratie et société cléricale dans l'Italie chrétienne au temps d'Odoacre et de Théodore, MEFRA 93 (1981), 416-467 (wieder abgedruckt in Christiana Respublica: Études d'une enquête sur le christianisme antique 2, Rom 1997, 813-833).
- Pietri, Prosopographie de l' Italie chrétienne** = Pietri, C. und L., Prosopographie chrétienne du bas-empire I. Prosopographie de l' Italie chrétienne (313- 604), Rom 1999.
- PLRE** = Jones, A. H. M., Martindale, J. R., Morris, J., The Prosopography of the Later Roman Empire, Vol. I: A.D. 260-395, Vol. II: Vol. 3, Cambridge 1971.
- Poland, Vereinswesen** = Poland, Geschichte des griechischen Vereinswesens, Leipzig 1909.
- Prassl**, F. K., s.v. Kantor, LThK 5<sup>3</sup> (1996), 1205.
- Rapp, Elite Status of Bishops** = Rapp, C., Elite Status of Bishops in Late Antiquity, Arethusa 33.3 (2000), 379-399.
- Rea, ZPE 99 (1993)** = Rea, J., P. Haun. III, 8: Caranis in the Fifth Century, ZPE 99 (1993), 89-95.
- Rentick, La cura pastorale in Antiochia** = Rentick, P., La cura pastorale in Antiochia nel IV secolo, Rom 1970.
- Riesenhuber**, M., s.v. Kleinasien, LThK 6 (1934), 19-22.
- Rist**, J., s.v. Zaccharias Nr. 5, DNP 12,2 (2003), 663.
- Robert, A travers l' Asie Mineure** = Robert, L., A travers l' Asie Mineure. Poètes et prosteurs, monnaies grecques, voyageurs et géographique, Paris 1980.
- Roueché, ZPE 105 (1995)** = Roueché, Ch., Aurarii in the Auditoria, ZPE 105 (1995), 37-50.
- Rouff**, E., s.v. Lektor, LThK 6 (1934), 479f.
- Rousseau**, Ph., Basil of Caesarea, Berkeley 1994.

- Rydén, Bemerkungen zum Leben des Symeon Salos** = Rydén, L., Bemerkungen zum Leben des Heiligen Narren Symeon von Leontios von Neapolis, Uppsala 1970.
- Sägmüller, Die Entwicklung des Archipresbyterats und Dekanats** = Sägmüller, J. B., Die Entwicklung des Archipresbyterats und Dekanats bis zum Ende des Karolingerreiches, Tübingen 1898.
- Sander, K. G.**, s.v. Ostiarier, LThK 7<sup>3</sup> (1998), 1202f.
- Sandwell, Huskinson, Culture and Society in Later Roman Antioch** = Sandwell, I, Huskinson, J. (Hrsg.), Culture and Society in Later Roman Antioch. Papers from a Colloquium. London, 15<sup>th</sup> December 2001, Oxford 2004.
- Sauer, J.**, s.v. Fossor, LThk 4 (1932), 77.
- Schmelz, Kirchliche Amtsträger** = Schmelz, G., Kirchliche Amtsträger im spätantiken Ägypten, München, Leipzig 2002.
- Schmid, J.** s.v. Priester, LThK 8<sup>2</sup> (1963), 743.
- Schöllgen, Sportulae** = Schöllgen, G., Sportulae. Zur Frühgeschichte des Unterhaltsanspruchs der Kleriker, ZKG 101 (1990), 1-20.
- Schöllgen, G.**, s.v. Hohepriester, RAC 16 (1994) 37-47.
- Schöllgen, Professionalisierung** = Schöllgen, G., Die Anfänge der Professionalisierung des Klerus und das Amt in der syrischen Didaskalie, Bonn 1998.
- Schöllgen, G.**, s.v. Witwe, LThK 10<sup>3</sup> (2001), 1261f.
- Scholten, Der Chorbischof bei Basilius** = Scholten, C., Der Chorbischof bei Basilius, ZGK 103 (1992), 149-173.
- Schuler, Ländliche Siedlungen in Kleinasien** = Schuler, C., Ländliche Siedlungen und Gemeinden im hellenistischen und römischen Kleinasien, München 1998.
- Schulte-Herbrüggen, Die Medizin bei den großen Kappadokiern** = Schulte-Herbrüggen, T., Die Bedeutung der „Medizin“ bei den großen Kappadokiern Basileios von Caesarea, Gregor von Nyssa und Gregor von Nazianz, Diss. phil. Düsseldorf 1986.
- Schweizer** = Schweizer, Chr., Hierarchie und Organisation der römischen Reichskirche in der Kaisergesetzgebung vom vierten bis zum sechsten Jahrhundert, Frankfurt a. M. u.a. 1991.

- Seeck, O.**, s.v. Chrysanthos, RE III,2 (1899), 2483f.
- Shepherd** = Shepherd, W. R., Historical Atlas, New York 1921<sup>2</sup>.
- Singowitz, B.**, s.v. Dekan, LThK 3<sup>2</sup> (1959), 202ff
- Skinner, Arethusa 33.3 (2000)** = Skinner, A., The Birth of “Byzantine” Senatorial Perspective, Arethusa 33.3 (2000), 363f.
- Sodini, Le commerce des marbres à l’époque protobyzantine** = Sodini, J.-P., Le commerce des marbres à l’époque protobyzantine, in: C. Morrison, J. Lefort (Hrsg.), Hommes et richesses dans l’empire byzantin, Vol. I: IV-VII siècle, Paris 1989.
- Sotinel, Recrutement des évêques** = Sotinel, C., Le recrutement des évêques en Italie aux IVe et Ve siècles, in: Vescovi e pastori in epoca Teodosiana, Rom 1997, Vol. I, 195-201.
- Sotinel, Rebillard, L’évêque dans la cité** = Sotinel, C., Rebillard, É. (Hrsg.), L’évêque dans la cité du IVème au Vème siècle. Image et autorité, Rom 1998.
- Sotinel, Le personnel épiscopal** = Sotinel, C., Le personnel épiscopal. Enquête sur la puissance de l’évêque dans la cité, in: dies. und É. Rebillard (Hrsg.), L’évêque dans la cité du IVème au Vème siècle. Image et autorité, Rom 1998, 105-126.
- Stathakopoulos, Famine and Pestilence** = Stathakopoulos, D. C., Famine and Pestilence in the Late Roman and Early Byzantine Empire – A Systematic Survey of Subsistence Crises and Epidemics, Aldershot u.a. 2003.
- Stein, Histoire du Bas Empire II** = Stein, E., Histoire du Bas Empire II, Brüssel 1949.
- Steinwenter, A.** s.v. audientia episcopalis, RAC 1 (1950), 915ff.
- Straub, Zur Ordination von Bischöfen und Beamten** = Straub, J., Zur Ordination von Bischöfen und Beamten in der christlichen Spätantike. Ein Reformvorschlag der Historia Augusta?, in: A. Stuißer, A. Hermann (Hrsg.), Mullus. FS für Theodor Klauser, JbAC Ergb. 1, Münster 1964, 336-345.
- Strobel, A.**, Das heilige Land der Montanisten. Eine religionsgeographische Untersuchung, Berlin, New York, Paris 1988.

- Tabbernee** = Tabbernee, W, *Montanist Inscriptions and Testimonia: Epigraphic Sources Illustrating the History of Montanism*, Macon (Ga.), 1997.
- Tate, Campagnes de la Syrie du nord** = Tate, G., *Les Campagnes de la Syrie du nord, Ile au VIIe siècles, I, Bibl. archéologique et historique 133*, Paris 1992.
- Tchalenko, Villages** = Tchalenko, G., *Villages antiques de la Syrie du nord: Le Massif du Bélus a l'époque romaine*, Paris 1958.
- Thiermeyer, Diakonat der Frau** = Thiermeyer, A., *Der Diakonat der Frau*, *ThQ* 173 (1993), 226-236.
- Thümmel, Die Kirche des Ostens im 3. und 4. Jahrhundert** = Thümmel, H. G., *Die Kirche des Ostens im 3 und 4. Jahrhundert (Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen I/4)*, Berlin 1988.
- TIB V, 1** = Hild, F., Hellenkemper, H., *Tabula Imperii Byzantini V,1: Kilikien und Isaurien*, Wien 1990.
- TIB VII** = Belke, K. Mersich, N., *Tabula Imperii Byzantini VII: Phrygien und Pisidien*, Wien 1990.
- Trevett, Montanism. Gender, Authority and the New Prophecy** = Trevett, C., *Montanism. Gender, Authority and the New Prophecy*, Cambridge 1996.
- Trombley, Christian Demography** = Trombley, F. R., *Christian Demography in the territorium of Antioch (4th-5th c.): Observations on the Epigraphy*, in: Sandwell, I. Huskinson, J. (Hrsg.), *Culture and Society in Later Roman Antioch. Papers from a Colloquium. London, 15<sup>th</sup> December 2001, Oxford 2004*, 59-85.
- Trombley, Hellenic Religion and Christianization** = Trombley, F. R., *Hellenic Religion and Christianization AD 320-529, 2 Bde.*, Leiden 1993/4.
- Trombley, Korykos** = Trombley, F. R., *Korykos in Cilicia Trachis: the Economy of a Small Coastal City in Late Antiquity (saec. V-VI) – a précis*, *Ancient History Bulletin* 1 (1987), 16-23.
- Van Ginkel, J. J.**, *John of Ephesos: A Monophysite Historian in Sixth Century Byzantium*, Stellingen 1995.

- Voigt, Staat und Kirche** = Voigt, K., Staat und Kirche von Konstantin dem Großen bis zum Ende der Karolingerzeit, Stuttgart 1936.
- Von Campenhausen, Kirchliches Amt und geistliche Vollmacht** = Von Campenhausen, H., Kirchliches Amt und geistliche Vollmacht in den ersten drei Jahrhunderten, Tübingen 1963.
- Von Lips, Glaube – Gemeinde – Amt** = Von Lips, H., Glaube – Gemeinde – Amt. Zum Verständnis der Ordination in den Pastoralbriefen = FRLANT 122, Göttingen 1979.
- Wallace-Hadrill, Patronage in Ancient Society** = Wallace-Hadrill, A. (Hrsg.), Patronage in Ancient Society, London 1989.
- Ward-Perkins, The Cities** = Ward-Perkins, B., The Cities, in: The Cambridge Ancient History XIV: Late Antiquity, Empire and Successors, A. D. 425-600, hrsg. von A. Cameron, B. Ward-Perkins und M. Withby, Cambridge 2000, 371-410.
- Weber, Wirtschaft und Gesellschaft** = Weber, M., Grundriß der Sozialökonomie. III. Abteilung. Wirtschaft und Gesellschaft. hrsg. von J. Winkelmann, 2 Bde., Köln/Berlin 1964<sup>5</sup>.
- Weinzierl, K.**, s.v. Erzpriester, LThK 3<sup>3</sup> (1995), 1083.
- Weiser, A.**, Faber, E. A., s.v. Diakon, LThK 3<sup>3</sup> (1995), 178-181.
- Whittow, Ruling the late Roman and Early Byzantine City** = Whittow, M., Ruling the late Roman and Early Byzantine City, Past and Present 129 (1990), 3-29.
- Whittow, The Late-Antique City in Asia Minor** = Whittow, M., Recent Research on the Late-Antique City in Asia Minor, in: L. Lavan (Hrsg.), Recent Research in Late-Antique Urbanism, Portsmouth 2001, 137-153.
- Wickert, U.**, s.v. Kleinasien, TRE 19 (1990), 244-265.
- Wieland, Ordines Minores** = Wieland, D., Die genetische Entwicklung der sogenannten Ordines Minores in den drei ersten Jahrhunderten, Rom 1897.
- Winkelmann, Paphnutios, der Bekenner und Bischof** = Winkelmann, F., Paphnutios, der Bekenner und Bischof, in: P. Nagel (Hrsg.), Probleme der koptischen Literatur, Halle 1968, 145-153.

- Winkelman, Die östlichen Kirchen** = Winkelman, F., Die östlichen Kirchen in der Epoche der christologischen Auseinandersetzungen (5. bis 7. Jahrhundert) (Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen I.6), Berlin 1983<sup>2</sup>.
- Wipszycka, Les ressources et les activités économiques des églises** = Wipszycka, E., Les ressources et les activités économiques des églises en Égypte du 4e au 8e siècle, Papyrologica Bruxellensia 10, Brüssel 1972.
- Wipszycka, Études** = Wipszycka, E., Études sur le Christianisme dans l'Égypte de l' Antiquité tardive ( = Studia Ephemeridis Augustinianum 52), Rom 1996.
- Wipszcka, L'attività caritativa** = Wipszcka, E., L'attività caritativa dei vescovi egiziani, in: C. Sotinel, É. Rebillard (Hrsg.), L'évêque dans la cité du IVème au Vème siècle. Image et autorité, Rom 1998, 71-80.
- Wipszycka, Storia della Chiesa** = Wipszycka, E., Storia della Chiesa nella tarda antichità. Mailand 2000.
- Wirbelauer, Aberkios** = Wirbelauer, E., Aberkios, der Schüler des reinen Hirten, im Römischen Reich des 2. Jahrhunderts, Historia 51 (2002), 359-382.
- Wischmeyer, M. Iulius Eugenius** = Wischmeyer, W., M. Iulius Eugenius. Eine Fallstudie zum Thema Christen und Gesellschaft im 3. und 4. Jahrhundert, Zeitschrift für Neutestamentliche Wissenschaft 81 (1990), 225-246.
- Wittig, M**, s.v. Periodeuten, LThK 8<sup>3</sup> (1995), 35.
- Wolff, Die christliche Kirche in Noricum** = Wolff, H., Über die Rolle der christlichen Kirche in den administrationsfernen Gebieten von Noricum im 5. Jahrhundert n. Chr., in: W. Eck (Hrsg.), Religion und Gesellschaft in der römischen Kaiserzeit, Kolloquium zu Ehren von Friedrich Vittinghoff (Kölner historische Abhandlungen 35), Köln – Wien 1989, 265-293.
- Worp, Bouleutai and Politeuomenoi** = Worp, K. A., Bouleutai and Politeuomenoi in Later Byzantine Egypt Again, CE 74 (1999), 124-132.

- Ysebaert, Amtsterminologie** = Ysebaert, J., Die Amtsterminologie im Neuen Testament und in der Alten Kirche. Eine lexikographische Untersuchung, Breda 1994.
- Zgusta, Kleinasiatische Personennamen** = Zgusta, L. Kleinasiatische Personennamen, Prag 1964.
- Zimmermann, Handwerkervereine** = Zimmermann, C., Handwerkervereine im griechischen Osten des Imperium Romanum, Mainz 2002.